

Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945-1985

Bericht im Auftrag des
Hessischen Ministeriums für
Soziales und Integration

zum Projekt

„Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen
§ 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985“



Antidiskriminierungsstelle

VIELFALT
SCHÄTZEN

HESSEN



Inhalt

Vorwort	6
Teil I – Verfolgung und Diskriminierung – weibliche Homosexualität (Dr. Kirsten Plötz)	9
Einleitung	9
1 Verfassung, Regierung und Landtag	12
1.1 Gleichheit in der Verfassung	12
1.2 Modell für gleiche Rechte	16
1.3 Landtag und Geschlecht.....	20
1.4 Lesbische Mütter in der Landespolitik	25
1.5 Von der Leerstelle zum Aktionsplan	30
2 Recht.....	34
2.1 Strafrecht.....	34
2.2 Ehe- und Familienrecht	45
2.3 Zensur	56
3 Kirchen, Wissenschaft und andere	71
3.1 Kirchen	71
3.2 Wissenschaften	77
3.3 Verlage	83
3.4 Verschiedene Medien.....	88
4 Wirtschaftliche Zwänge	93
5 Dennoch: Lesbisches Leben	106
5.1 „Hexenjagd“	106
5.2 Biografisches.....	109
5.3 Subkultur	120
5.4 Bewegungen zur lesbischen Emanzipation	123
Teil II – Verfolgung und Diskriminierung – Männliche Homosexualität (Marcus Velke)	134
6 Vorbemerkungen	134
7 Zahlen	138
7.1 Polizeilich bekannt gewordene Fälle	143
7.2 Aburteilungen wegen §§ 175/175a StGB in Hessen.....	152
7.3 Die hessischen Zahlen: Versuch einer Einordnung	153
8 Staatliche Akteure	156

8.1 Die Hessischen Landesregierungen und der Hessische Landtag	156
8.2 Polizei und Justiz.....	170
9 Homosexuelle Emanzipationsbewegung in Hessen seit 1949 – ein Abriss	212
9.1 Frankfurt als Zentrum der Homophilen-Bewegung der 1950er Jahre.....	212
9.2 „Rosa Radikale“ in Hessen.....	217
10 Homosexuelles Leben in Hessen im „Schatten des § 175“ – Zeitzeugen erinnern sich.....	225
10.1 „... du hast einfach das Gefühl gehabt, du bist minderwertig.“ – Klaus Meyer, Frankfurt/Main	226
10.2 „...das ist doch einfach eine Sache der Intelligenz und der Selbstbeherrschung...“ – Heinrich Schneider, Frankfurt/Main.....	235
10.3 „Nenn mich einfach Johnny“ – Olaf Lüders, Frankfurt/Main	248
10.4 „... ich danke dem lieben Gott, dass ich ein schwuler Mann bin ...“– Hans-Jürgen Bernhardt, Dillenburg	258
Teil III – Schlussbemerkungen	266
11 Forschungsergebnisse: Frauen	266
11.1 Keine Förderung.....	266
11.2 Lesbische Ehefrauen	267
11.3 Gewalt	268
11.4 Existenzsicherung	268
11.5 Unsichtbar	269
11.6 In Bewegung	270
12 Forschungsergebnisse: Männer.....	271
12.1 Ausmaß der Strafverfolgung – Zahlen.....	271
12.2 Ausmaß der Strafverfolgung – Einzelfälle	272
12.3 Landesregierung, Landtag und Justizministerium	274
12.4 Die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse 1950/51	275
12.5 Fritz Bauer.....	277
12.6 Einfluss von Strafverfolgung und Repression auf das Leben der Betroffenen.....	277
12.7 Homosexuelle Emanzipationsbewegung in Hessen	277
12.8 Die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB 1969/73 und deren Auswirkungen auf die Betroffenen.....	278
13 Einzelne Aspekte im Geschlechtervergleich	279
13.1 Hessisches Regierungshandeln	279
13.2 Beschädigung von Lebensentwürfen.....	280

13.3 Homosexuelle Bewegungen	283
14 Desiderate.....	284
Anhang	287
Abkürzungen.....	287
Quellen.....	289
Literatur.....	294
Impressum	310

Vorwort

Zwischen Mai 2016 und Juli 2017 hat der Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums* in Berlin e. V. im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration das Forschungsprojekt zur Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985 durchgeführt.

Die Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des § 175 StGB ist in den einzelnen Bundesländern noch nicht weit fortgeschritten – für die meisten liegen weder valide Zahlen zu den Betroffenen vor, noch gibt es qualitative Auswertungen über die Lebensumstände homosexueller Männer und Frauen in der Nachkriegszeit bis in die 1980er Jahre. Deshalb ist es umso erfreulicher, dass mit diesem Forschungsprojekt ein erster Schritt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung gemacht wurde. Ein ähnliches Projekt mit Pilotcharakter wurde im Frühjahr 2017 in Rheinland-Pfalz abgeschlossen, auch Baden-Württemberg hat aktuell ein solches Projekt begonnen.

Im Forschungsprojekt wurde die Verfolgungspraxis nach den §§ 175/175a nachgezeichnet: Es konnten ab 1953 die Anzahl der polizeilichen Erfassungen ermittelt werden. Die Fälle, in denen tatsächlich ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde, sowie die Anzahl der vollstreckten Urteile sind noch unbekannt. Neben den reinen Zahlen ist vor allem die Anwendung der §§ 175/175a von Interesse: Es gab immer Handlungsspielräume seitens der Justiz, Polizei und Politik in der Verfolgungs- und Repressionspolitik. Diese Handlungsspielräume zeigen sich nicht zuletzt in dem Ausmaß der polizeilichen Erfassung nach §§ 175/175a und den Verurteilungen, wobei die sogenannten „Frankfurter Homosexuellen-Prozesse“ von 1950/51 einen traurigen Höhepunkt markieren.

Mindestens ebenso relevant ist die qualitative Aufarbeitung der Schicksale der betroffenen Personen – was die Existenz des Paragraphen für homosexuelle Männer und ihre Lebensentwürfe bedeutet hat. Neben den Personen, die aufgrund von §§ 175/175a polizeilich erfasst oder verurteilt wurden, werden auch solche Lebenswege beleuchtet, die im Schatten der §§ 175/175a stattfanden – gleichgeschlechtlich begehrende und lebende Männer, die nie mit den Paragraphen in Konflikt kamen, deren Leben aber trotzdem von ihm berührt war – schwebte eine potenzielle Verurteilung doch ständig über ihnen.

Nachgezeichnet wird auch der gesellschaftliche Kontext, der dazu geführt hat, dass der § 175 sowie die Gesetzesverschärfung durch den während des Nationalsozialismus hinzugefügten § 175a in der BRD nicht als nationalsozialistische Strafgesetzgebung verworfen wurde. Die Verfolgungspraxis während des Nationalsozialismus wurde in der Nachkriegs-BRD durch die Beibehaltung der §§ 175/175a erneut legitimiert und als nicht mit dem gängigen Sittengesetz und der gesellschaftlichen Moral vereinbar befunden. Erst 1969 kam es zu einer Liberalisierung der Strafgesetzgebung und 1994 endlich zur Streichung der Paragraphen.

Der Forschungsbericht analysiert auch das gesellschaftliche Klima und das herrschende „Sittengesetz“ als die die bundesdeutsche Nachkriegsgesellschaft prägende

normative Ordnung, gerade auch um die Einschränkungen, mit denen weibliche Homosexuelle zu kämpfen hatten, in den Blick zu bekommen. Gleichgeschlechtlich liebende Frauen waren zwar nicht durch die Strafrechtsparagrafen 175/175a, aber durch Vorstellungen von Sitte und Moral sowie durch andere Gesetze in ihrer Lebensgestaltung eingeschränkt. Ein strafrechtliches Verbot von weiblicher Homosexualität war nicht notwendig, um gleichgeschlechtlich begehrende Frauen in ein heterosexuelles Leben bzw. in die Ehe zu zwingen. Die Durchsetzung eines normativen Familien- und Frauenbildes durch das Sittengesetz wirkte sich auch auf lesbische Lebensentwürfe massiv aus.

Gerade die besondere Situation im Nachkriegsdeutschland, in der Frauen in historisch einmaliger Weise in die Ehe gedrängt wurden, hat das Leben von homosexuellen Frauen stark beeinflusst. Diese Entwicklung hängt mit der Ehe- und Scheidungsgesetzgebung zwischen 1961 und 1977 zusammen, auf deren Grundlage Frauen nur schwer wieder aus heterosexuellen Ehen entfliehen konnten. Zugleich verfestigte diese rechtliche Regelung die ökonomische Abhängigkeit von Frauen – eine weitere Einschränkung für einen selbstbestimmten Lebensentwurf, die lesbische Liebe kaum erlaubte.

Hier zeigen sich durchaus Unterschiede zwischen den Positionen der jeweiligen Landesregierungen der Bundesländer; so setzte sich das Land Hessen – wenn auch nur zum Teil erfolgreich – zu mehreren Zeitpunkten für mehr rechtliche Freiheit und Gleichberechtigung von Frauen ein. Zugleich war auch in Hessen der Einfluss der Kirchen spürbar, die das bundesdeutsche gesellschaftliche Klima und die Vorstellungen von Sitte und Moral gerade in den Nachkriegsjahren entschieden mitgeprägt und eine konservative Retraditionalisierung vorangetrieben haben.

In diesem restriktiven gesellschaftlichen Klima gab es trotzdem Gegenwehr – durch Einzelpersonen, die in einer Situation der Verfolgung und Unterdrückung ihre Lebensentwürfe entwickeln mussten, wie auch von den frühen homophilen Verbänden und Gruppen der Nachkriegsjahre und der Frauen- und Lesbenbewegung sowie der Schwulenbewegung seit den 1970er Jahren.

Gerade an den Lebensumständen und Einschränkungen, die Frauen liebende Frauen erfahren haben, zeigt sich, dass Diskriminierung nicht lediglich eine Sache des Strafrechts ist, sondern die Abwertung der Lebensentwürfe gleichgeschlechtlich begehrender Menschen sich durch alle gesellschaftliche Bereiche zieht. Der Forschungsbericht hat einige dieser Dimensionen von Diskriminierung und Verfolgung skizziert. In hessischen wie auch bundesweiten Archiven haben die Historikerin Dr. Kirsten Plötz und der Historiker Marcus Velke über ein Jahr lang recherchiert, Berge von Akten und anderen Materialien durchforstet und zusätzlich Interviews mit Betroffenen geführt. Entstanden ist auf dieser Basis ein Forschungsbericht, der wichtige Einblicke in die Verfolgungspraxis und die Diskriminierung gegen gleichgeschlechtlich begehrende Männer und Frauen gewährt. Zugleich werden die Lebensläufe von homosexuellen Menschen nachgezeichnet, die im restriktiven Klima der Nachkriegsjahre und darüber hinaus mit der Verfolgung und Unterdrückung ihrer Lebensentwürfe

zu kämpfen hatten. Damit wird die Existenz gleichgeschlechtlicher Liebesbeziehungen und Lebensentwürfe in Hessen sichtbar gemacht.

Diese erste Studie zur Situation im Flächenland Hessen gewährt wertvolle Einblicke und ist ein erster Schritt zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Schicksale und Biografien von gleichgeschlechtlich begehrenden Menschen in Hessen. Zugleich kann er nur als Anfang aufgefasst werden, um weitere Projekte anzustoßen. So ist der Zugang zu Datenmaterial vor allem für lesbische Lebensläufe teils schwierig, weil Archive keine Kategorien verwenden, die lesbisches Leben abbilden, und dadurch eine gezielte Sichtung von Material deutlich erschwert wird. Es ist zu vermuten, dass noch weitere Hinweise auf die Geschichte lesbisch lebender Frauen in Hessen zu finden sein werden. Auch zu den Lebensläufen von gleichgeschlechtlich begehrenden Männern, gerade im ländlichen Raum, gäbe es noch mehr Daten zu erheben. Einen blinden Fleck stellen auch die Themenkomplexe um geschlechtliche Identität, Transgeschlechtlichkeit sowie Intersexualität dar, die es in weiteren Forschungen zu untersuchen gilt.

Dieser Forschungsbericht ist ein erster wichtiger Schritt für die Aufarbeitung und Erforschung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in der Nachkriegszeit. Wir hoffen, dass er für die weitere Forschung inspirierend ist und ihm noch viele Projekte folgen werden. Wir möchten uns herzlich für die großartige Arbeit der beiden Wissenschaftler_innen Dr. Kirsten Plötz und Marcus Velke bedanken!

Für den Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums* in Berlin e. V.
Birgit Bosold und Carina Klugbauer

Teil I – Verfolgung und Diskriminierung – weibliche Homosexualität (Dr. Kirsten Plötz)

Einleitung

Welche Hindernisse hatten Hessinnen zu überwinden, die Frauen liebten? Hatten sie überhaupt Hindernisse zu überwinden? In welcher Weise unterschieden diese sich von denen, die Männer an gleichgeschlechtlichen Beziehungen hinderten? Es ist kaum bekannt, auf welche Bedingungen lesbische Liebe in den ersten Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg stieß. Umso erfreulicher ist es, dass im Auftrag des Landes Hessen der vorliegende Forschungsbericht erstellt werden konnte.

Dass der § 175 des Strafgesetzbuches viel Leid über Männer brachte, die Männer liebten und begehrten, ist inzwischen bekannt. Für Frauen galt der § 175 StGB grundsätzlich nicht. Das erlaubt jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass Frauen unbehelligt miteinander leben und einander lieben konnten. Denn andere Dimensionen von Repression und Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Liebe sind noch kaum erforscht. Wie sich die Lage in Hessen für Frauen liebende Frauen darstellte, ist Thema des folgenden Berichts.

Anregend war dabei die vorhergehende Pilotstudie über lesbische Liebe in einem Flächenland nach 1945 über Rheinland-Pfalz.¹ Diese Forschung zeigte, dass der Blick auf Bundesländer zuvor unbekannte Dimensionen erschließen kann, in denen lesbische Liebe staatliche Repression erfuhr. So engagierte sich das Land Rheinland-Pfalz beispielsweise, Schriften der Öffentlichkeit zu entziehen, in denen lesbische Liebe positiv dargestellt war. Politiker² aus Rheinland-Pfalz unternahmen auch diverse Anstrengungen, das Land unter das katholisch-konservative „Sittengesetz“ zu zwingen. Zudem entzogen Familiengerichte Müttern ihre Kinder, wenn den Gerichten bekannt war, dass die Mütter lesbisch lebten. Für die Forschung lässt sich ableiten, lesbisch Lebende auch als (Ex-)Ehefrauen und Mütter mitzubedenken.

Für Hessen ist nun zu fragen, wie sich das Land zur lesbischen Liebe stellte. Hatte beispielsweise hier das „Sittengesetz“ eine vergleichbare Bedeutung? Dieses „Gesetz“ schrieb u. a. vor, dass sich geschlechtliche Beziehungen ausschließlich innerhalb von Ehen und vorrangig zur Zeugung von Nachwuchs abzuspielen hatten. Für Rheinland-Pfalz und auch für die Bundesrepublik war das christliche „Sittengesetz“ eine moralische Grundlage, auf der die zukünftige Gesellschaft aufgebaut werden sollte. Das war nach der moralischen Katastrophe des Nationalsozialismus eine entscheidende Frage. Allerdings war Hessen seit 1946 ein zutiefst sozialdemokratisch geprägtes Land – das verweist nicht auf enge Nähe zur Kirche. Bei der Forschung für den vorliegenden Bericht konnte kaum auf vorige Forschungen über lesbische Liebe in Hessen zurückgegriffen werden. Insgesamt ist über die Geschichte lesbischen

¹ Plötz 2017a.

² Wenn die Handelnden männlich waren, wird im Bericht auch sprachlich die männliche Form genutzt.

Lebens in der frühen Bundesrepublik wenig bekannt.³ Die Forschung ist vergleichsweise aufwändig. Quellen sind schwer zugänglich, denn anders als bei männlicher Homosexualität legten Archive sie in der Regel nicht unter leicht zu findenden Suchworten ab. Falls in Archiven wiederum das Schlagwort „Frauen“ vergeben ist, verschwinden darunter die Akten bzw. Vorgänge, die mit lesbischer Liebe zu tun haben. Ein breit angelegtes Suchraster wird notwendig, um Quellen im Archiv zu finden. Der notwendige Aufwand, um Material zu entdecken, ist wesentlich höher als bei der Erforschung der Geschichte männlicher Homosexualität. Aber die Mühe lohnt sich. Das erste Forschungsprojekt, über Rheinland-Pfalz, konnte ausdrückliche staatliche Repression lesbischer Liebe beweisen. Nun galt es herauszufinden, ob dies auch auf Hessen zutrifft.

Historische Forschung über lesbische Liebe ist vor die Frage gestellt, was genau unter lesbischer Liebe verstanden wird. Das ist keineswegs eindeutig. Manche Frau, die ihr Leben mit der Freundin teilte und ihr am nächsten stand, verstand sich durchaus nicht als lesbisch, als Lesbierin oder Homosexuelle, sondern z. B. als ganz normale Frau. Gemeinsame Sexualität ist in der Regel nicht zu beweisen. Auch ist Sexualität ein fragwürdiger Prüfstein, um eine Grenze zwischen Frauenfreundschaft und lesbischer Liebe zu ziehen.⁴ Entscheidend scheint vielmehr die Tiefe der Verbindung, die Verbindlichkeit und gegenseitige Fürsorge sowie die Liebe zu sein. Im vorliegenden Bericht werden daher jene Frauen als lesbisch lebend angesehen, die ihre engsten Bindungen mit anderen Frauen suchten bzw. eingingen, in deren Leben Frauen die höchste Priorität hatten und die für ihre intimen Kontakte Frauen bevorzugten. Ob Frauen als Mädchen geboren wurden oder eine männliche Vergangenheit haben oder einen intergeschlechtlichen Hintergrund, ist für die Analyseperspektive des vorliegenden Forschungsberichts nicht entscheidend.

Eine solche Forschungsarbeit profitiert von tatkräftiger Unterstützung. An dieser Stelle sei daher allen Archiven und Einrichtungen gedankt, die mit Tipps und Auskünften zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben – ganz besonders dem LIBS in Frankfurt/M.

³ Einen Forschungsüberblick unternahm Leidinger 2015. Vgl. auch Einleitung in Plötz 2017a. Das Wesen der Diskriminierung als solche kann hier nicht diskutiert werden; dies ist eine breit und leidenschaftlich debattierte Frage. Es sei nur angemerkt, dass hier darunter Herabsetzung, Benachteiligung und Verunglimpfung einer Gruppierung bis hin zu Gewalt verstanden wird; vor allem die, die von Strukturen und Institutionen, aber auch von einzelnen Personen ausgingen. Sie kann rechtlich, wirtschaftlich, sprachlich, symbolisch und anders ausgeübt werden.

⁴ Auch war Sexualität generell mit geschlechtsspezifischer Ungleichheit eng verflochten und besonders abseits von Penis und Penetration schwer zu fassen. Vgl. zu entsprechenden Debatten um die Definition lesbischer Liebe z. B. Jäger 1998. Ausdrücklich werden hier Lebensgemeinschaften von Frauen einbezogen, auch wenn über deren sexuelles Verhältnis nichts bekannt ist. Merkmale eines Frauenpaares können sein: Faszination und Interesse, ausdrücklich formulierte Liebe wie z. B. in Briefen, gemeinsame Entscheidungen über den Wohnort und andere Lebensumstände, gegenseitige Übernahme der Pflege bei Krankheit, Testament zugunsten der Freundin, Beständigkeit der langjährigen Beziehung oft bis zum Tod einer der Gefährtinnen, Kosenamen und Pflege der Erinnerungen nach dem Tod. Vgl. Schnurrenberger 2005, S. 54f. Allerdings definiert Schnurrenberger, für solche Frauenpaare sei „ein sexuelles Begehren nicht für alle Frauenpaare nachweisbar, also ist die Kategorie ‚lesbisch‘ zu eng.“ (S. 51). Dieser Definition wird hier ausdrücklich nicht zugestimmt. Wer würde zögern, eine Beziehung zwischen einer Frau und einem Mann, die wie oben charakterisiert werden kann, als heterosexuelle Beziehung einzuordnen?

sowie dem Spinnboden, Berlin, für deren engagierte Suche. Für die Zusammenarbeit sei Marcus Velke und dem Schwulen Museum, Berlin, gedankt.

Dem Forschungsbericht liegt die Annahme zugrunde, dass die Landesverfassungen und die Handlungen der Landesregierung sowie des Landtages entscheidende Rahmenbedingungen für lesbisches Leben stellten. Da Lesbierinnen Frauen sind, meinte eine Sozialwissenschaftlerin bereits 1977, „erleichtert ihre Situation alles, was die Situation aller Frauen verbessert: ökonomische und juristische Gleichstellung, bessere Ausbildungs- und Berufsbedingungen und die Beendigung einer Propaganda vom Wesen der Frau.“⁵ Das erste Kapitel des Forschungsberichts handelt daher von der Verfassung, der Regierung und dem Parlament Hessens. In einem späteren Kapitel wird die ökonomische Situation für Hessinnen beleuchtet, die unabhängig von Männern lebten.

Im Kapitel über das Recht wird zunächst das Strafrecht thematisiert. Dabei interessiert vor allem die Frage, ob eine Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen drohte. Anschließend werden andere Rechtsfelder betrachtet. Besonders das Ehe- und Familienrecht sowie die Rechtspraxen in diesem Bereich werden auf ihre Bedeutung für lesbisches Leben beleuchtet. Da bekannt ist, dass über lesbisches Leben öffentlich weitgehend geschwiegen wurde, wird untersucht, ob sich Hessen dafür engagiert hat, Schriften mit positiven Darstellungen lesbischer Liebe der Öffentlichkeit zu entziehen.

Ein weiteres Kapitel beschäftigt sich mit den Einflüssen der christlichen Kirchen, der Wissenschaft, der Verlage und verschiedenen Medien auf die öffentliche Meinung und andere Faktoren, die lesbisches Leben einschränkten.

Obwohl häufig öffentlich unsichtbar, lebten Frauen in Hessen lesbisch. Die Berichterstattung über einen Prozess, verschiedene biografische Informationen, Einblicke in die lesbische Subkultur und in lesbische Emanzipationsbewegungen vermitteln schließlich einen Eindruck vom konkreten lesbischen Leben in Hessen.

⁵ Kuckuc 1977, S. 467.

1 Verfassung, Regierung und Landtag

1.1 Gleichheit in der Verfassung

Wer lesbisch lebt, sollte nicht gezwungen sein, das eigene Leben in Abhängigkeit von einem Ehegatten führen zu müssen. Die Chance zur Unabhängigkeit von einem Ehemann ist daher eine – wenn auch häufig unausgesprochene – Voraussetzung zum guten lesbischen Leben. Dazu zählt z. B. die Möglichkeit, wirtschaftlich sich selbst und ggf. die Kinder ernähren sowie ohne existenzielle Bedrohung eine Ehe beenden zu können. Deshalb bilden rechtliche Gleichstellung, eine unabhängige Position im Familienrecht, die Möglichkeit der Ehescheidung und Gleichstellung in der Erwerbsarbeit bedeutende Einzelfragen nach den Bedingungen lesbischen Lebens.

Anders als später um die Gleichstellung von Frauen und Männern im Grundgesetz der Bundesrepublik wurden um die Gleichstellung in der Hessischen Verfassung keine großen Konflikte ausgetragen. Um Themen wie die konkrete Machtverteilung in der Demokratie oder das Verhältnis zwischen Staat und Kirche wurden dagegen größere Auseinandersetzungen geführt.⁶ Dennoch wurden Formulierungen zur Geschlechtergleichheit in die Hessische Verfassung aufgenommen, die weit über jene in der Verfassung der Weimarer Republik und im späteren Grundgesetz hinausgingen.⁷

Dass die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern relativ konfliktfrei in die Hessische Verfassung aufgenommen wurde, lag nicht an einer großen Anzahl überzeugender „Mütter“ der Verfassung. Tatsächlich gelang es nur einer einzigen Frau, an der Hessischen Verfassung mitzuarbeiten: der Juristin Dr. Elisabeth Selbert aus Kassel. Frauen landeten bei der Aufstellung der Kandidat_innen zum entsprechenden Parlament ganz überwiegend auf hinteren Listenplätzen, und im Parlament wurden die wenigen gewählten Frauen, bis auf Elisabeth Selbert, nicht mit entscheidenden Funktionen betraut.⁸ Auch dem ersten Kabinett, das sich Ende 1945 konstituierte, gehörte keine einzige Frau an.⁹

In der Verfassungsberatenden Landesversammlung war es vor allem der Abgeordnete Leo Bauer von der KPD, der für eine sehr weitgehende Rechtsgleichheit von Frauen und Männern eintrat.¹⁰ Die Entwürfe von SPD und CDU hatten nur eine Gleichheit der

⁶ Vgl. z. B. Berding 2006. Berding thematisiert bei seiner Darstellung von der Entwicklung der Verfassung die Geschlechterfrage nur ein einziges Mal, als er eine Phase rascher Fortschritte beschreibt, in der man sich unter anderem über „gleichen Lohn für Frauenarbeit“ geeinigt habe (S. 51). Sonst entsteht durchgängig der Eindruck, die Verfassung sei eine rein männliche Angelegenheit gewesen – inhaltlich und personell. Unter den Mitwirkenden der Verfassung nennt er nur Männer und übergeht Elisabeth Selbert.

⁷ So werten es Langer/Ley/Sander 1994, S. 264.

⁸ Vgl. ebd. 1994, S. 255-261.

⁹ Vgl. Both 1993, S. 154.

¹⁰ Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokolle der 1.-4. Sitzung, abgedruckt in Berding 1996, hier S. 537-539.

Geschlechter im öffentlichen Leben formuliert, jedoch keine generelle Gleichheit.¹¹ Zum Hintergrund sei hier angemerkt, dass die SPD in Hessen von Beginn an die stärkste parteipolitische Kraft war, gefolgt von der CDU. In der CDU wiederum war zunächst der Frankfurter Kreis und damit eine Vision vom Sozialismus aus christlicher Verantwortung tonangebend. Allerdings war deren Verständnis vom Geschlechterverhältnis konservativ; der Ehemann wurde als Haupt und Ernährer der Familie beschrieben. Sehr rechte Positionen fanden sich zu dieser Zeit bei der liberalen Partei LDP. Sie war hinter der KPD die viertstärkste parteipolitische Kraft in Hessen. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren gingen von der KPD mehr radikal-demokratische als stalinistisch geprägte Ideen zum Aufbau aus.¹² Insgesamt gab es daher grundlegende Gemeinsamkeiten zwischen den Parteien, und die Beratungen zur Verfassung verliefen teilweise konstruktiv, sachlich und höflich. Allerdings kam es auch zu heftigen Auseinandersetzungen, und die SPD entschied sich schließlich, den Konsens mit der CDU zu suchen.¹³

Der von der CDU eingebrachte Entwurf zum Artikel 1 der Grundrechte lautete: „(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Diese Bestimmung bindet Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung. Unterscheidungen nach Rasse oder Herkunft, politischer oder religiöser Überzeugung sind verboten. (2) Im öffentlichen Leben steht die Frau dem Manne gleich.“¹⁴ In der Debatte plädierte der Abgeordnete Bauer (KPD) erfolgreich dafür, die Einschränkung der nur im öffentlichen Leben geltenden Gleichheit der Geschlechter zu streichen.¹⁵ Der Abgeordnete Kanka von der CDU stimmte Bauers Vorschlag prinzipiell zu, wie auch der Abgeordnete Caspary von der SPD. Kanka wies zusätzlich darauf hin: „Allerdings könnte die Ordnung des Familienlebens eine Ausnahme rechtfertigen. Aber das braucht ja nicht in die Bestimmungen über die Grundrechte aufgenommen zu werden. [...] Dem Einwande, daß die familienrechtliche Ordnung und die güterrechtliche Ordnung umgestürzt würden, wenn man den Satz kürzer faßt, kann man begegnen dadurch, daß man einen Satz einfügt, wonach diese besonderen Ordnungen von der Vorschrift nicht berührt werden.“¹⁶

In den richtungsweisenden „Frankfurter Leitsätzen“ der CDU war im Herbst 1945 ausgeführt worden: „Der Mann muß in vollem Sinne das Oberhaupt der Familie sein; er kann es nur, wenn er nicht Objekt, sondern Subjekt seines Lebens ist; das heißt, daß ihm der Staat die Möglichkeit gibt, seine Familie in Ehren zu ernähren und durch seine Sozial- und Staatsverfassung echter Mitträger der Verantwortung für die öffentlichen Dinge zu sein. Nur dann wird die Frau als das Herz der Familie in innerer Freiheit die Verantwortung des Mannes mittragen und vertrauensvoll die Mutter seiner Kinder

¹¹ Siehe Verfassungsentwurf von Georg-August Zinn und Adolf Arndt (SPD) sowie Königsteiner Entwurf der CDU, beide abgedruckt in Berding 1996.

¹² Vgl. Berding 2006, Recker 2006, Schiller 2006.

¹³ Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 263f sowie Both 1993, S. 155f.

¹⁴ Zitiert nach Berding 1996, S. 537. Es war der Wiesbadener Entwurf.

¹⁵ In der 1946 verabschiedeten Hessischen Verfassung lautet Artikel 1: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Herkunft, der religiösen und der politischen Überzeugung.“

¹⁶ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokolle der 1.-4. Sitzung, zitiert nach Berding 1996, S. 537.

werden können.“¹⁷ Der eigentliche Staatsbürger und Subjekt des eigenen Lebens wurde hier ausschließlich männlich entworfen. Der Platz der Frauen war hiernach an der Seite eines Mannes; sie arbeitete ihm bestenfalls zu.

Die „Ordnung des Familienlebens“ und die „güterrechtliche Ordnung“, die der Abgeordnete Kanka bei der Debatte über Gleichberechtigung und Grundrechte ansprach, standen dem Gleichberechtigungsgrundsatz tatsächlich entgegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmte, dass der Ehemann seine Frau rechtlich vertrat, ihr Vermögen nutzte, ihren Arbeitsvertrag kündigen konnte und ein Recht auf Beischlaf sowie ihre Arbeit im Haushalt hatte. Außerdem vertrat er allein rechtlich die Kinder und bestimmte deren Erziehungsziele.¹⁸ Um es in den Worten einer Frau zu beschreiben, die sich selbst als homosexuell ansah: Das BGB bedeutete für Ehefrauen „Rechtlosigkeit, Willkür und sklavische Unterwerfung“.¹⁹ Dieses Regelwerk sollte also aus Sicht der CDU unangetastet bleiben. Einen grundlegenden Widerspruch zwischen sehr weitgehender Gewalt des Ehemanns über seine Frau einerseits und rechtlicher Gleichstellung der Geschlechter andererseits scheint der Abgeordnete Kanka nicht gesehen zu haben. Bei den späteren Debatten um das Grundgesetz wurde dieser Widerspruch zum Feld besonders leidenschaftlicher Auseinandersetzungen über die Verfassung der Bundesrepublik. Bei der Arbeit an der Hessischen Verfassung jedoch nicht.

Allerdings wurde dieser Widerspruch in die Hessische Verfassung eingeschrieben. Die CDU beantragte, folgenden Artikel in die Grundrechte aufzunehmen: „Ehe und Familie stehen als Grundlage der Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutz der Gesetze.“²⁰ Der Abgeordnete Kanka (CDU) hob zur Begründung seines Antrags zum besonderen Schutz der Ehe und Familie hervor, diese seien „die unbezweifelbaren Keimzellen und Grundlagen des Staates“²¹. Es scheint, als ob dieser Artikel ohne Diskussion in die Verfassung einging.²² Zwei Sitzungen zuvor hatten der Vorsitzende Bergsträsser (SPD) wie auch der Vertreter der KPD betont, sie hätten nichts gegen den Satz „Die Familie genießt den besonderen Schutz des Gesetzes“ einzuwenden²³ – hier war noch nicht von der Ehe als der Grundlage der Gemeinschaft die Rede. Die

¹⁷ Frankfurter Leitsätze, 2. S., KAS/ACDP 07-001-9001, Zugriff unter www.kas.de (24.7.2017).

¹⁸ Vgl. dazu z. B. Limbach 2008.

¹⁹ So Anna Rüling zu Beginn des 20. Jahrhunderts. In: Rüling 1984, S. 122. Vgl. auch Schader 2017, S. 124.

²⁰ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokoll der 5. Sitzung, zitiert nach Berding 1996, S. 903.

²¹ Zitiert nach ebd., S. 903.

²² In der Dokumentation der Historischen Kommission für Nassau ist im Protokoll der hier entscheidenden 5. Sitzung genau diese Passage stark gekürzt. Es heißt dort lediglich in einer Klammer: „Abstimmung und Annahme der Artikel 1 bis 21 unter Einbeziehung des von der CDU beantragten Artikels 3 a zum besonderen Schutz der Familie.“ (Berding 1996, S. 926) Ob dieses Thema nicht ins Interessengebiet des Herausgebers fiel oder aber der Artikel tatsächlich ohne weitere Aussprache in die Verfassung kam, kann hier nicht weiter untersucht werden. Es wäre durchaus möglich, dass keine Debatte darüber geführt wurde. Immerhin waren für die Hessische Verfassung sehr viele grundsätzliche, schwerwiegende Entscheidungen zu fällen, und zwar unter starkem Zeitdruck und sehr erschwerten Bedingungen; es mangelte von Papier bis zur Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeiten an allem. (Vgl. zu den Bedingungen Berding 2006).

²³ Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokoll der 1.-4. Sitzung, in Berding 1996, S. 537.

besondere Bedeutung der Ehe war wohl von den Liberalen eingebracht worden.²⁴ Allerdings hatte auch bereits der Entwurf von Caspary, SPD, den Satz enthalten: „Die Ehe steht als Grundlage der Familie und der Erhaltung der Nation unter dem Schutz des Staates.“²⁵

1946 war es jedoch, anders als Kanka voraussetzte, durchaus anzweifelbar, ob die Ehe die Grundlage der Gemeinschaft sei. Zwar war die Familie nicht selten die einzige gesellschaftliche Institution, die in der Not der Nachkriegsjahre verhältnismäßig gut funktionierte. Doch das kann für die Ehe kaum behauptet werden. Belegt sind recht hohe Scheidungsziffern, die teilweise in überstürzten Kriegsheiraten begründet waren. Ungezählte Paare waren zudem innerlich getrennt, mussten aber wegen der extremen Wohnungsnot weiterhin ihr Zimmer teilen. Auch waren Konflikte zwischen Kriegsheimkehrern und ihren Ehefrauen sehr häufig – z. B. wegen außerehelicher Kontakte, aber auch wegen Fragen der Machtverteilung. Zudem ist zu bedenken, dass manche Ehepaare unfreiwillig getrennt waren. Auch der, wie es hieß, „Frauenüberschuß“ ist hier zu erwähnen. Ende 1946 wurden in Hessen 2.188.000 Frauen und 1.808.000 Männer gezählt. Etwa 100.000 Frauen galten als ‚Kriegerwitwen‘, und der Anteil der geschiedenen Frauen an der Bevölkerung war gegenüber 1939 um mehr als Dreiviertel gestiegen. Als überschüssig wurden üblicherweise jene Frauen angesehen, die nicht in einer Ehe leben konnten. Ungefähr jedes sechste Kind schließlich wurde nicht in einer Ehe geboren, ungefähr ein Viertel aller Kinder wuchs ab 1945 ohne Vater auf. Eine Gesellschaft, die sich auf Ehen gründete, in denen der Ehemann und Vater im Alltag die unangefochtene Autorität über seine Ehefrau und seine leiblichen Kinder ausübte – das war eher eine Vision als eine Beschreibung der üblichen Nachkriegswirklichkeit. Dieser Zukunftsentwurf ging in hohem Maße von der katholischen Kirche aus und wurde von der CDU aufgenommen.²⁶

Konkret schlug sich dies z. B. darin nieder, dass Forderungen nach Wohnberechtigungsscheinen für Frauenwohngemeinschaften in der Regel ins Leere liefen.²⁷ Solche Maßnahmen der Zwangsverwaltung des Wohnraums hatten erhebliche Auswirkungen, denn die Wohnungsnot war so beträchtlich, dass sie als eines der großen gesellschaftlichen Probleme der Nachkriegszeit galt.²⁸ In Hessen war das Wohnraumangebot gegenüber 1939 um ein Fünftel reduziert, wobei die Anzahl der Einwohner_innen um gut eine halbe Million höher als vor Kriegsbeginn lag. Größere

²⁴ Laut Kanka. Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokolle der 5 und 6. Sitzung, in Berding 1996, S.903.

²⁵ Zitiert nach Berding 1996, S. 201.

²⁶ Vgl. Neumann 1999; Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes, 1949, hier nach Schüller 2005, S. 268 sowie Statistisches Landesamt 2006, S. 18. Siehe auch zusammenfassend Plötz 2005, besonders S. 29ff sowie die Ausführungen Walter v. Hollanders 1946/47 in Ruhl 1985, S. 181-190.

²⁷ Vgl. Notz 2003, S. 28.

²⁸ Die Menschen mussten 1945 so eng zusammen rücken, dass „wohl nur die krasse städtische Wohnungsnot proletarischer Viertel in der Zeit der Hochurbanisierung um die Jahrhundertwende adäquate Vergleichsmaßstäbe bieten würde.“ Schildt 1998, S. 166f. Im Sommer 1945 waren über die Großstädte Zuzugssperren verhängt worden. Die Nutzung der Gebäude wurde durch Behörden kontrolliert. Vgl. Both 1993, S. 160.

Städte Hessens waren stark zerstört; in Frankfurt, Kassel und Darmstadt waren rund 75 Prozent oder mehr aller Gebäude vernichtet oder beschädigt. Durchschnittlich war in den ersten Nachkriegsjahren jede Wohnung Hessens mit 1,6 Haushalten belegt. Erst in den 1970er Jahren waren Angebot und Nachfrage auf dem hessischen Wohnungsmarkt ausgeglichen, wobei Ballungsgebiete unterversorgt blieben.²⁹

Bei den Beratungen über die Verfassung wurde auf Vorschlag der KPD schließlich auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (für Frauen) in die hessischen Grundrechte aufgenommen.³⁰ Dem Vorschlag hatte zunächst die CDU widersprochen, die argumentierte, das allgemeine Gleichheitspostulat reiche aus. Für die SPD antwortete Elisabeth Selbert, sie halte es vielmehr für erforderlich, dass im Arbeitsrecht und Sozialrecht auf die Gleichheit hingewiesen werde. Selbert empfahl die Fassung des Abgeordneten Bauer, die genau der französischen Verfassung entspreche, als sehr ordentlich. Entsprechend wurde diese Passage im Ausschuss formuliert und in der Landesversammlung ohne Diskussion angenommen.³¹

1.2 Modell für gleiche Rechte

Hessen hatte sich nach Kriegsende als erstes deutsches Land eine Verfassung gegeben. Deren Gestaltung wurde auch als Chance verstanden, ein Modell für die zukünftige Demokratie im besetzten Deutschland zu schaffen. Noch keine deutsche Verfassung hatte bis dahin einen Anspruch auf die umfassende Gleichberechtigung der Geschlechter garantiert.³² Tatsächlich wurde Hessen auch in Hinsicht auf die rechtliche Freiheit von Frauen ein Vorbild für die Bundesrepublik. Bei deren Umsetzung hatte die Kasseler Juristin Elisabeth Selbert eine herausragende Rolle inne. Mit ihrem Engagement kann sie „zu den bedeutendsten Politikerinnen der bundesrepublikanischen Nachkriegszeit“³³ gezählt werden, die „eine Sternstunde der deutschen Demokratiegeschichte nach 1945“³⁴ ermöglichte.

Zunächst, nach den Erfahrungen in Hessen, war Selbert nicht davon ausgegangen, dass ihr wohl wichtigster Beitrag die Verankerung der rechtlichen Gleichheit von Frauen und Männern sein würde. So arbeitete die Juristin im Parlamentarischen Rat, der das Grundgesetz schrieb, im Hauptausschuss, im Ausschuss für Rechtspflege und Verfassungsgerichtshof und im Ausschuss für Bundesorgane mit.³⁵ Doch anders als in Hessen stieß im Parlamentarischen Rat die Forderung nach umfassender rechtlicher Gleichheit von Frauen und Männern nicht auf grundsätzliche Zustimmung.

²⁹ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 1986, S.76f sowie Kropat 1979, S. 41.

³⁰ Art. 30,2: „Das Gesetz [...] schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann“.

³¹ Vgl. Langer 2008, S. 266f sowie Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen. Protokolle der 5. und 6. Sitzung, in Berding 1996, S. 598-605.

³² Vgl. Kropat 2004, S. 20, 34.

³³ Drummer/Zwilling 2000, S. 131.

³⁴ Kuhn 2008, S. 202. Limbach 2008, S. 245, betont, die Annahme des Artikels im Grundgesetz sei eine Sternstunde für die bundesrepublikanischen Frauen gewesen.

³⁵ Vgl. Pitzschke 2012, S. 58.

Im Parlamentarischen Rat hatte die CDU die Mehrheit, was sicherlich ein wesentlicher Faktor war. Selberts engagierter Einsatz wurde nötig, um den Grundgesetzartikel „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ durchzusetzen.³⁶

Bereits 1920 hatte Selbert aus der eingeschränkten Gleichheit der Weimarer Verfassung geschlossen, dass Gleichberechtigung „immer noch eine rein papierne ist. Wir müssen nun dahin wirken, daß die Gleichberechtigung in der Praxis bis zur letzten Konsequenz durchgeführt wird.“³⁷ Zwei Jahre zuvor hatte sie sich der SPD angeschlossen.³⁸ Als Juristin arbeitete Selbert viele Jahre im Bereich Familienrecht und kritisierte dessen für Frauen sehr ungünstige Bestimmungen. Schon in ihrer Dissertation von 1920 war sie dafür eingetreten, dass Ehefrauen ein Recht über ihren Körper haben müssten und dass im Scheidungsrecht nur noch das Zerrüttungsprinzip gelten sollte.³⁹ Selbert hatte die Absicht, das Bürgerliche Gesetzbuch von Bestimmungen zu befreien, die Ehefrauen unmündig oder abhängig stellten.⁴⁰ Für sie war es 1945 selbstverständlich, der wieder gegründeten SPD anzugehören; bis 1953 war sie auch im Bezirksvorstand Hessen-Nord. Außerdem war sie Stadtverordnete und 1946 bis 1955 im zentralen Parteivorstand.⁴¹

1948 überzeugte Selbert zunächst ihre eigene Fraktion, sich für die Bestimmung einer umfassenden Gleichheit im Grundgesetz einzusetzen. Selbert argumentierte, die Frauen insgesamt könnten das Grundgesetz ablehnen, wenn die Gleichstellung der Frauen nicht aufgenommen würde. Doch die bürgerliche Mehrheit im Ausschuss (aus CDU/CSU, FDP und der rechten DP) lehnte die SPD-Formulierung ab. Sie waren nur zu einer Fassung wie in der Weimarer Verfassung bereit. Nach der Ablehnung sprach Selbert auf unzähligen Veranstaltungen, u. a. in Frankfurt/M., über die Gleichberechtigung im Grundgesetz und rief zum Widerstand auf. Berufsverbände von Juristinnen und Lehrerinnen, sämtliche weibliche Abgeordnete der Landtage der Westzone (bis auf Bayern), ganze Belegschaften wie die Mitarbeiterinnen des Arbeitsamtes in Frankfurt/M. und der Textilwerke Fröhlich & Wolff in Hessisch-Lichtenau oder der Gesamtbetriebsrat von Henschel & Sohn aus Kassel, diverse Verbände wie auch einzelne Personen schrieben unzählige Eingaben an den Parlamentarischen Rat mit der Forderung, die volle rechtliche Gleichberechtigung im Grundgesetz festzuschreiben.⁴² Dieser massive Protest von Frauen kam unerwartet und hatte Erfolg. Im Januar 1949 wurde die von der SPD eingebrachte Formulierung einstimmig im Parlamentarischen Rat verabschiedet. Vorige Gegner betonten, ihre frühere

³⁶ Vgl. Notz 2003 sowie Langer/Ley/Sander 1994 und Schüller/Wolff 2006. Die Formulierung kam von der Parteifreundin Frieda Nadig; vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 304. Im Parlamentarischen Rat waren z. B. Juristen wie Adolf Süsterhenn aus Rheinland-Pfalz präsent. Der angesehene Süsterhenn vertrat eine konservativ-katholische Auffassung des „Naturrechts“, in dem Frauen eine ausdrücklich untergeordnete Stellung hatten und in dessen „Sittengesetz“ außer der Ehe kein Lebensstil Platz hatte. Vgl. dazu z. B. Grau 2017 und Plötz 2017a.

³⁷ Zitiert nach Langer/Ley/Sander 1994, S. 280.

³⁸ Vgl. Drummer/Zwilling 2000, S. 132.

³⁹ Vgl. Notz 2003, S. 84.

⁴⁰ Vgl. ebd., S. 92.

⁴¹ Vgl. Drummer/Zwilling 2000, S. 134.

⁴² Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 305-307 sowie Drummer/Zwilling 2000, S. 146ff und Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Bd. 5/I, S. XXIX.

Ablehnung sei eigentlich ein Missverständnis gewesen.⁴³ Selbert beschrieb diesen Sieg später als eine „Sternstunde“ ihres Lebens. Am Tag nach der Abstimmung sagte sie in einer Rundfunkansprache: „Der gestrige Tag [...] war ein geschichtlicher Tag, eine Wende auf dem Wege der deutschen Frauen der Westzonen.“⁴⁴

Ihre Partei blieb ihr gegenüber ambivalent, so dass Selberts Möglichkeiten eingeschränkt wurden, an einflussreichen Stellen weiter für die Gleichberechtigung zu streiten. So kam Elisabeth Selbert nicht in den Bundestag. Die SPD enthielt ihr das Mandat vor, während die Mehrheit der Abgeordneten, die im Parlamentarischen Rat gearbeitet hatten, in den Bundestag gewählt wurde. Auch hessische Justizministerin wurde Elisabeth Selbert nicht.⁴⁵ Bei der Umbildung des Kabinetts 1949 verzichtete die SPD auf das bisher von Zinn geführte Ministerium. Die in Kassel erscheinenden Hessischen Nachrichten sahen den Grund dafür unter anderem darin, dass Elisabeth Selbert den Genossen als Justizministerin unerwünscht gewesen wäre. 1951 übernahm dann der Ministerpräsident selbst das Justizministerium.⁴⁶ Sogar in den Parlamentarischen Rat war sie 1948 trotz ihrer Verdienste um die Hessische Verfassung nicht von der hessischen SPD geschickt worden. Vielmehr hatte die leitende Frauensekretärin beim Parteivorstand, Herta Gotthelf, Selbert mit Unterstützung Kurt Schumachers über die niedersächsische SPD in den Parlamentarischen Rat gesendet.⁴⁷ Es scheint, als habe sich der hessische Justizminister und spätere Ministerpräsident Georg-August Zinn nicht über ihre Anwesenheit im Parlamentarischen Rat gefreut. Zinn wandte dann auch gegen die von ihr durchgesetzte Fassung des Art. 3 ein, das ginge nicht an, denn dann würde jeder Familienstreit vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen.⁴⁸ Sein Parteifreund Ludwig Bergsträsser wiederum befürwortete im Parlamentarischen Rat die Gleichstellung der Frauen; er erklärte, warum er sich engagierte, wie folgt: „Ich insistiere bei den Frauen so, weil die Verwaltung, wenn sie sich vor einem sogenannten Notstand befindet, die Frauen sozusagen immer in die Ecke schmeißt. Wenn gekündigt werden soll, werden die Frauen gekündigt. Wenn zu den Universitäten nicht zugelassen werden soll, werden die Mädchen ausgeschlossen.“⁴⁹

1950 wurde Selbert im Wahlkampf zum zweiten Hessischen Landtag von der SPD als Frau präsentiert, die die Gleichberechtigung ins Grundgesetz eingebracht hatte. Allerdings wurde besonders betont, dass sie seit 30 Jahren verheiratet und Mutter von zwei Söhnen wäre.⁵⁰ Wie hätte die SPD sie präsentiert, wenn sie unverheiratet gewesen wäre bzw. in einer Lebensgemeinschaft mit einer Frau gelebt hätte? Für viele

⁴³ Vgl. Notz 2003, S. 95ff sowie Drummer/Zwilling 2000, S. 149.

⁴⁴ Zitiert nach Notz 2003, S. 97.

⁴⁵ Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 340f sowie Drummer/Zwilling 2000, S. 154.

⁴⁶ Vgl. Drummer/Zwilling 2000, S. 155.

⁴⁷ Vgl. Notz 2003, S. 90f sowie Pitzschke 2012, S. 57 und Drummer/Zwilling 2000, S. 135f. Die 1902 geborene Gotthelf war vor 1933 bereits Mitarbeiterin von Marie Juchacz gewesen, einer bedeutenden Vertreterin der alten Frauenbewegung. Vgl. Pitzschke 2012, S. 56.

⁴⁸ Vgl. Drummer/Zwilling 2000, S. 137, 140, 143. Die Haltung Zinns beschrieb Selbert in einem Brief an Gotthelf. Vgl. ebd. Die Hintergründe für den Konflikt zwischen Selbert und Zinn gehen aus den Akten nicht hervor. Vgl. ebd., S. 156.

⁴⁹ Am 30.11.1948 im Ausschuß für Grundsatzfragen, zitiert nach Moeller 1997, S. 89; siehe auch ebd., S. 81.

⁵⁰ Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 331.

Frauenrechtlerinnen der alten Frauenbewegung vor 1933 war dies üblich.⁵¹ Selbert selbst betonte am Tag nach der erfolgreichen Abstimmung im Parlamentarischen Rat, sie sei keine Frauenrechtlerin.⁵² Dennoch hatte sie, unterstützt von vielen anderen Frauen – darunter sicherlich auch die eine oder andere ausdrückliche Frauenrechtlerin und ihre Lebensgefährtin – jahrzehntealte Forderungen der Frauenbewegung durchgesetzt. Bereits 1900, vor der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches, hatten Frauen besonders gegen dessen Ehe- und Familienrecht massiv protestiert.⁵³ Und direkt nach ihrem Erfolg mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz im Parlamentarischen Rat forderte Selbert, die gesellschaftlichen Sachverhalte müssten in den Grundrechten beachtet werden. Im Zusammenhang mit der Forderung nach Schutz für nichteheliche Kinder betonte Selbert: „Es hieße, am Leben unserer Zeit vorbeigehen, wenn wir nicht klar sehen, daß sich heute außerhalb der Ehe bereits neue Lebensformen bilden, die keineswegs als unmoralisch und nicht zu billigen anzusehen sind. Man kann den Millionen [überschüssiger, KP] Frauen nicht den Anspruch auf ein eigenes Leben und ein eigenes Liebesglück, auch nicht auf das Glück eines Kindes absprechen.“⁵⁴ Und: „Um aber die Gefahren zu bannen, die der bürgerlichen Ehe aus dem gewaltigen Frauenüberschuß drohen, muß neben die bürgerliche Ehe die Mutterfamilie treten.“⁵⁵ Vermutlich plädierte Selbert hier für eine Anerkennung dessen, dass Frauen auch ohne Ehemänner Kinder bekommen und mit ihnen Familien bilden konnten. Scheinbar hielt sie dies für sozial verträglicher als wenn Frauen mit Kinderwunsch die bestehenden Ehen störten. Es wäre aber auch denkbar, dass sich Selberts Haltung nicht nur als Toleranz gegenüber heterosexueller Abweichung von der Norm der Ehe als weiblichem Lebensziel verstehen ließ, sondern auch Toleranz gegenüber Lebensgemeinschaften von Frauen (mit Kindern) meinte.

Im Wahlkampf 1954 kam Elisabeth Selbert auf einen hinteren Listenplatz und kandidierte zudem in einem Wahlkreis Kassels, der für die SPD bis dahin als aussichtslos galt. Dennoch gelang es ihr, in den Landtag gewählt zu werden.⁵⁶ Gerne wäre sie Bundesverfassungsrichterin geworden; immerhin war sie an dessen Einrichtung maßgeblich beteiligt gewesen. Doch sie wurde von der SPD nicht nominiert.⁵⁷ Auch Richterin des Bundessozialgerichts wäre Selbert gerne geworden, doch scheint ihre Kandidatur von der SPD nicht unterstützt worden zu sein.⁵⁸ 1958 schließlich legte Selbert alle politischen Ämter nieder und konzentrierte sich auf ihre Anwaltspraxis.⁵⁹

Selberts Genossen hatten ihr mehrfach eine angemessene Karriere verwehrt. Auch wenn für die SPD seit ihrem Bestehen die Gleichberechtigung der Frauen ein wichtiges

⁵¹ Vgl. Schader 2017.

⁵² „Ich bin Jurist und unpathetisch, und ich bin Frau und Mutter und zu frauenrechtlerischen Dingen gar nicht geeignet.“ Zitiert nach Notz 2003, S. 97.

⁵³ Zum „Frauen-Landsturm“ und den inhaltlichen Forderungen der Frauenbewegung um 1900 vgl. Gerhard 1990, S. 225-234.

⁵⁴ Zitiert nach Drummer/Zwilling 2000, S. 151.

⁵⁵ Zitiert nach Moeller 1997, S. 114.

⁵⁶ Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 337.

⁵⁷ Vgl. Notz 2003, S. 9.

⁵⁸ Vgl. Drummer/Zwilling 2000, S. 159.

⁵⁹ Vgl. Notz 2003, S. 104 sowie Langer/Ley/Sander 1994, S. 343.

Anliegen war, standen Programmatik und politischer Alltag doch in Konflikt.⁶⁰ Die verhinderten Laufbahnen Elisabeth Selberts stehen hier auch für viele andere Hindernisse für hessische Frauen, an einflussreiche bzw. mächtige Positionen zu kommen.

Dabei handelte die SPD in dieser Hinsicht nicht ungewöhnlich. So wurde erst 1961 eine Frau „Bundesminister“. Nach anhaltendem Druck von CDU-Frauen wurde Elisabeth Schwarzhaupt aus Wiesbaden, die seit 1953 im Bundestag saß, Gesundheitsministerin. Schwarzhaupt, der Frauenbewegung verbunden, hatte sich bereits in der Weimarer Republik für Frauenrechte eingesetzt. So war sie Gerichtsassessorin für eine Rechtsschutzstelle in Frankfurt/M. gewesen, dessen Leiterin sie als eine „Kämpferin für Frauenrechte alten Stils“ beschreibt.⁶¹ Im Bundestag arbeitete sie auch im Ausschuss für eine Familienrechtsreform mit und setzte sich dagegen ein, dass Ehemänner in Ehe und Familie uneingeschränkte Autorität hatten. Ministerin zu werden, beschrieb sie nicht als ihr Ziel. Sie selbst sah sich als Alibi-Frau an.⁶² In allen Bundesländern und allen Parteien waren die Männer nicht oder nur in geringem Maß bereit, politische Macht an Frauen abzutreten.⁶³ Darüber, dass sie bei der Zuteilung von Ämtern, Mandaten und Funktionen nicht berücksichtigt wurden, beklagten sich Frauen in den ersten Nachkriegsjahren bei fast allen Parteitagungen aller Parteien – auch in Hessen.⁶⁴

1.3 Landtag und Geschlecht

Die hessischen Regierungen waren von 1945 bis 1978 rein männlich.⁶⁵ In den Beratenden Landesausschuß, den Vorläufer des künftigen Landtags, entsandte die SPD keine Frau, die CDU eine, die Liberalen und KPD je eine. Der damit erreichte Frauenanteil von gut 10 Prozent sollte erst wieder 1978 erreicht werden. In der Verfassungsberatenden Landesversammlung 1946 lag der Frauenanteil bei unter 5 Prozent.⁶⁶ Frauen waren unter den Abgeordneten auch im 1., im Dezember 1946

⁶⁰ Vgl. Notz 2003, S. 41.

⁶¹ Abgeordnete des Deutschen Bundestages, S. 245. Weiter zur Leiterin: „Sie trug – damals ganz ungewöhnlich – kurzgeschnittene Haare und ein männliches Kostüm und sprach mit tiefer Männerstimme.“ (Ebd.) Möglicherweise deutete Schwarzhaupt mit ihrer Beschreibung einen „Kessen Vater“ an. Schwarzhaupt schilderte die Leiterin auch als warmherzige Frau mit großem Gerechtigkeitsgefühl. Die insgesamt positive Beschreibung der Leiterin legt den Eindruck nahe, dass Schwarzhaupt keine Berührungssängste mit lesbischer Liebe hatte. Auch bezog sie sich (wie es scheint: sehr selbstverständlich) auf andere Frauen. Während der Kriegsjahre hatte Schwarzhaupt auch mit einer Kollegin zusammen gewohnt. (Vgl. ebd., S. 249).

⁶² Auch im Unterausschuss Strafrechtsreform sowie an der Frauenenquete arbeitete sie mit (wobei ihre Positionen im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht erforscht werden konnten). Die Verschärfung der Ehescheidung befürwortete sie, weil aus ihrer Sicht nun langjährige Ehefrauen nicht mehr so leicht verlassen werden konnten. Vgl. Abgeordnete des Deutschen Bundestages 1983. Siehe auch Langer 2008, S. 234f. Vom hessischen Landesvorsitzenden der CDU, Werner Hilpert, kam der Ausspruch, die Männer verträten die politischen Interessen der Frauen viel besser als die Frauen. Vgl. ebd., S. 236.

⁶³ Vgl. zur Situation in den Bundesländern Sander 2004, S. 179.

⁶⁴ Vgl. Langer 2008.

⁶⁵ Vgl. Auflistung bei Heidenreich/Böhme 2003, S. 319-327.

⁶⁶ Vgl. Langer 2008, 211f.

gewählten Landtag unterrepräsentiert, wobei die SPD die meisten weiblichen Abgeordneten vorweisen konnte. Insgesamt arbeiteten im 1. Landtag acht weibliche und 84 männliche Abgeordnete. Die SPD hatte mit drei weiblichen Abgeordneten die meisten Frauen im Parlament, alle anderen Parteien nur je eine weibliche Abgeordnete.⁶⁷ Fast 94 Prozent der Redebeiträge im 1. Hessischen Landtag stammten von Männern, nur rund 6 Prozent von Frauen; bei der SPD war das Geschlechterverhältnis der Redenden noch am ausgewogensten.⁶⁸ Die besonders einflussreichen Positionen der Fraktionsvorsitze waren in der ersten Wahlperiode ausschließlich mit Männern besetzt.⁶⁹ Nur zwei der sechs weiblichen Abgeordneten des 1. Landtags kamen auch 1950 in den 2. Landtag; bei den Männern war die Kontinuität wesentlich höher. Insgesamt arbeiteten im 2. Hessischen Landtag sieben Frauen und 73 Männer als Abgeordnete mit; vier der Frauen waren in der SPD.⁷⁰ In der SPD war das Geschlechterverhältnis der Redenden fast ausgewogen und auch in der FDP recht ausgeglichen.⁷¹ Selbst wenn die SPD also mehrfach eher als andere Parteien Platz für Frauen und deren Belange schuf, blieb die Sozialdemokratie männlich dominiert. Sozialdemokratinnen gelangten nicht in Positionen parlamentarischer Macht.

Jede der im Landtag vertretenen Parteien bestand darauf, dass sie selbst die Belange der Frauen am besten vertrete, und grenzte sich gegen unabhängige Frauenpolitik scharf ab. Es setzten sich auch männliche Politiker für Frauenbelange ein, wie bei der sehr weitgehenden Formulierung der Geschlechtergleichheit in der Hessischen Verfassung.

Die in den Parteien für die Belange von Frauen engagierten Politikerinnen mussten permanent ausbalancieren, wie sie einerseits ihre Anliegen zu Gehör bringen oder gar durchsetzen konnten (was häufig mit überparteilichen Frauenorganisationen gelang), und wie sie andererseits ihre Partei nicht verärgerten bzw. selbst abgestraft wurden.⁷² Sich, wie in der Frauenbewegung durchaus anerkannt, auf rein weibliche Lebens- und Arbeitszusammenhänge zu beziehen, hätte politischen Parteien suspekt sein können. So zumindest lässt sich beispielsweise eine Äußerung von der frauenpolitisch sehr engagierten und zu dem Zeitpunkt hochrangigsten Sozialdemokratin Herta Gotthelf (Hannover) verstehen. Gotthelf wandte sich 1948 in einem Brief an ihre Parteifreundin Johanna Spangenberg, Mitglied des Landtages in Wiesbaden, gegen Frauenzusammenschlüsse: „Schade, daß man alle diese armen Würmer nicht mit einem netten Mann versorgen kann, denn bei den meisten Frauen dieser Sorte ist das das eigentliche Problem.“⁷³ Ob solche abfälligen Ansichten verbreitet waren oder nicht, konnte mithilfe der gesichteten Forschungen nicht herausgefunden werden; die meisten gehen nicht auf Lebensgemeinschaften von Frauen ein. Doch entsteht der deutliche Eindruck, dass es für Politikerinnen nicht einfach gewesen sein kann, die

⁶⁷ Vgl. Langer/Ley/Sander 1996, S. 10.

⁶⁸ Langer/Ley/Sander 1996, S. 20.

⁶⁹ Vgl. Kropat 2004, S. 38; Kropat nennt dort nur männliche Namen, thematisiert dies jedoch nicht.

⁷⁰ Langer/Ley/Sander 1996, S. 294f.

⁷¹ Ebd., S. 298.

⁷² Vgl. Langer 2008.

⁷³ Zitiert nach Langer 2008, S. 220. Siehe über Gotthelf und Positionen zur „Frauenrechtleri“ auch Moeller 1997, S. 101-104.

Nöte und Bedürfnisse von weiblichen Lebensgemeinschaften anzusprechen. Ein persönlicher Hintergrund, gerade dieses Thema zur Sprache zu bringen, ist bei den meisten Politikerinnen der ersten Parlamente in Hessen nicht ersichtlich.⁷⁴

Nur von einer Abgeordneten des Beratenden Landesausschusses 1946 ist bekannt, dass sie in einer weiblichen Lebensgemeinschaft lebte: die Liberale Anne Bringezu (1898-1974). In einem biografischen Abriss heißt es, bei ihrer Scheidung 1939 sei sie verzweifelt gewesen und hatte sich töten wollen. Und weiter: „Freundinnen und Nachbarinnen fingen sie auf. Mit ihnen begann ‚Im Fuchshohl 61‘ [Frankfurt/M.] eine Lebens- und Schicksalsgemeinschaft von Frauen, in der sie über 30 Jahre, bis zu ihrem Tod lebte.“⁷⁵ Ob sie Belange von weiblichen Lebensgemeinschaften thematisierte, ließ sich nicht herausfinden.⁷⁶ Besonders eng lebte sie ab 1949 mit Ulla Illing, ebenfalls Politikerin, zusammen. Bringezu widmete sich nach der Arbeit im Beratenden Landesausschuss bis 1968 der Kommunalpolitik in Frankfurt/M., wo sie sich unter anderem für ein Wohnheim für berufstätige Frauen einsetzte. Für die Verfassungsberatende Landesversammlung war sie 1946 zwar nominiert, aber nicht gewählt worden. Für die Wahl des Landesparlaments 1949 war sie auf einen hinteren Listenplatz gesetzt worden, so dass sie nicht in den Landtag einziehen konnte.⁷⁷ Das war kein Einzelfall. So fragte auch Hanna Katz, Vertreterin der Frauen im Hauptausschuss der FDP, 1949 in Frankfurt/M. im Zusammenhang mit der Bundestagswahl, bei der keine einzige Liberale aufgestellt worden war, inwieweit Frauen von der FDP ernst genommen würden. Vielleicht war es in Hessen ähnlich wie in Niedersachsen. Dort war Grete Sehmeyer, die die regionale FDP mit aufgebaut hatte, 1950 als einzige Frau zwar auf die Landesliste gesetzt worden – aber auf den hinteren 9. Platz. Dagegen protestierte der Frauenausschuss des Kreisverbands Hannover mit allem Nachdruck.⁷⁸ Möglicherweise hatte es eine Rolle für die Parteiführung gespielt, dass Grete Sehmeyer seit 1918 mit ihrer Lebensgefährtin Anna Mosolf liiert war. Die beiden Frauen scheinen sich nicht als Lesbierinnen oder Homosexuelle bezeichnet zu haben, sondern mehr im Sinne der alten Frauenbewegung als Lebensgefährtinnen.⁷⁹

Auch wenn durchaus ein Engagement von Politikern zugunsten weiblicher Rechte zu verzeichnen ist, konzentrierten sich politische Entscheider doch nicht selten auf ihre Geschlechtsgenossen. So fanden in der ersten Regierungserklärung der ersten gewählten hessischen Regierung vom Januar 1947 Frauen bzw. das Geschlechterverhältnis keine Erwähnung. Ministerpräsident Christian Stock sprach von Kriegsgefangenen und nannte auch andere Lebenslagen. Seine Rede wirkt, als habe er Hessen als ein rein männlich besiedeltes Land wahrgenommen.⁸⁰

⁷⁴ Zu persönlichen Lebensverhältnissen der Politikerinnen siehe Langer/Ley/Sander 1994, 1995, 1996.

⁷⁵ Langer/Ley/Sander 1994, S. 80.

⁷⁶ Davon steht nichts in Langer/Ley/Sander 1994 oder den hier genutzten Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau.

⁷⁷ Vgl. Langer/Ley/Sander 1994, S. 69-104.

⁷⁸ Vgl. ebd., S. 22.

⁷⁹ Vgl. Plötz 2017b, S. 146f.

⁸⁰ Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 1. Wahlperiode, 3. Sitzung am 6.1.1947, S. 22-25.

In den Stellungnahmen zur Regierungserklärung wurde mit einer Ausnahme das Geschlechterverhältnis ebenfalls nicht angesprochen. Der Abgeordnete Freidhoff (SPD) betonte, dass Hessen viele Flüchtlinge aufnehmen musste, „und wir müssen bestrebt sein, diesen Flüchtlingen Wohnungen zu beschaffen und ihnen Arbeit und Brot zu geben. Leider setzen sich diese Flüchtlinge zum großen Teil aus Frauen und Kindern und aus Greisen zusammen, während die arbeitsfähigen Männer zu einem großen Teil in ihrer früheren Heimat zurückbehalten werden.“⁸¹ Keiner der nachfolgenden Redner – es sprachen nur Männer – ging darauf ein. Damit waren Frauen, Kinder und Greise un widersprochen als Last beschrieben; als noch mehr Hungrige und Wohnungslose, die mit den in Hessen Ansässigen um die extrem geringen Ressourcen bedrohlich konkurrierten, ohne aufbauend beitragen zu können. Was den Abgeordnete veranlasste, nach nahezu sechs Kriegs- und knapp zwei Nachkriegsjahren, in denen die Last der Überlebensarbeit in hohem Maße auf weiblichen Schultern ruhte und Millionen weiblicher Erwerbstätiger auch in „Männerberufen“ zum Alltag wurden, ausgerechnet Frauen nicht als arbeitsfähig anzusehen, ist schwer nachzuvollziehen.

Dennoch war die SPD durchaus für die Gleichheit von Frauen und Männern aktiv. So wies der hessische Innenminister Heinrich Schneider (SPD) 1955 die Behörden an, auch gegenüber unverheirateten Frauen die Anrede „Frau“ (statt „Fräulein“) zu verwenden.⁸² Vor allem trat die SPD auf Bundesebene immer wieder Initiativen entgegen, ausschließlich Familien zu begünstigen, die auf einer Ehe basierten und einen „Ernährer“ hatten, oder die innerhalb dieser Familien nur dem Vater Autorität zubilligten. Die SPD lag mit den Regierungen Adenauers im Bereich der Frauen- und Familienpolitik im Dauerstreit. Dieser Streit wurde auch im Bundesrat ausgetragen, und die Hessische Landesregierung war dort ganz besonders engagiert.⁸³

Allerdings fand die in den ersten Nachkriegsjahren so stark verbreitete Rede von der Not und Krise der Familien und auch von Mutterfamilien keinen Eingang in die parlamentarische Politik Hessens. Von Familien, deren Zusammensetzung, Bedürfnissen und Zuständen ist im Hessischen Landtag erst ab der 5. Wahlperiode Ende 1962 überhaupt programmatisch die Rede – Mutterfamilien erschienen nicht.⁸⁴ Diese unter den Schutz des Grundgesetzes zu stellen, forderte Dr. Dorothea Klaje aus Norddeutschland 1948. Die Familie, meinte Klaje, beginne, wenn eine Frau ihr erstes Kind gebäre und ende, wenn alle Kinder erwachsen seien. Eine Ehegemeinschaft sei dafür

⁸¹ Zitiert nach Kropat 2004, S. 68f. Die Flüchtlinge waren Deutsche aus dem Osten. Rassismus dürfte bei der verächtlichen Beschreibung der Flüchtlinge also nicht das Motiv gewesen sein, sondern vielmehr Verteilungskämpfe um die extrem geringen Ressourcen.

⁸² Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 6. Wahlperiode, 21. Sitzung am 17.1.1968, S. 906.

⁸³ Vgl. insgesamt Moeller 1997. Siehe zum Bundesrat auch Abschnitt zur Ehe- und Familienpolitik im vorliegenden Bericht.

⁸⁴ Das Stichwort „Familie“ findet sich erst ab Dezember 1962, im Sachregister des Hessischen Landtags für die 5. Wahlperiode. Für die 1. bis 4. Wahlperiode ist in den Drucksachen des Hessischen Landtags/Inhaltsverzeichnis jeweils nur eine Familienstiftung und Ähnliches verzeichnet, keine programmatische Aussage oder Initiative. Allerdings kann sich hinter Stichworten wie dem Hausarbeitstag eine interessante programmatische Auseinandersetzung verbergen. Es war nicht möglich, das durchgehend zu prüfen.

nicht nötig. Praktisch sei für viele Frauen derzeit Tatsache, dass zwei von ihnen zusammen in einem Haushalt lebten und so die Belastungen durch Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und Haushalt besser bewältigen könnten. Es gelte daher, die Sittengesetze zu ändern. Bei den Beratungen zum Grundgesetz fand ihr Antrag kein Gehör. Zunächst noch diskutiert, verschwanden solche Überlegungen in den frühen 1950er Jahren aus Frauenzeitschriften, soziologischer Literatur und der Bundespolitik.⁸⁵

Als das Land 1966 in einer Feierstunde der Entstehung der Hessischen Verfassung gedachte, kamen die Reden weitgehend ohne einen Blick auf Familien oder das Geschlechterverhältnis aus. Zwar sprach beispielsweise zu diesem Anlass Georg Bruch, Präsident des Hessischen Landtages, mehrfach davon, dass sich Männer und Frauen für den demokratischen Aufbau engagiert hatten. Namentlich nannte er als Urheber der Verfassung jedoch nur einige ausgewählte Männer und überging Elisabeth Selbert. Insgesamt umfassten seine Ausführungen über Gleichheit und Freiheit nicht jene im Geschlechterverhältnis. Ähnlich bei Prof. Dr. Erwin Stein (CDU), ehemaliger Kultus- und Justizminister und zu diesem Zeitpunkt Bundesverfassungsrichter; er war Hauptredner der Veranstaltung. In Steins Überlegungen um Verfassungsurkunde und Verfassungswirklichkeit erschien weder Elisabeth Selbert noch, als er über die Hessische Verfassung als Vorbild für das Grundgesetz sprach, das Ringen um den Gleichberechtigungsgrundsatz in Art. 3 des Grundgesetzes. Als Stein sich an die unmittelbare Nachkriegszeit erinnerte, fiel ein einziger Satz über Frauen bzw. Familien: „Frauen und Kinder warteten auf die Heimkehr ihrer Männer und Väter aus der Kriegsgefangenschaft.“⁸⁶ Dieser Satz ist in mehrfacher Weise irreführend. So waren vor allem nicht alle Frauen verheiratet, also konnten nicht alle Frauen auf ihre Männer warten. Selbst dass jede einzelne Ehefrau auf ihren Mann wartete, kann ausgeschlossen werden – einige Frauen waren durchaus damit zufrieden, von ihrem Ehemann getrennt zu sein; manche Frau war längst eine neue Beziehung eingegangen. Viele Kinder wiederum kannten ihre Väter kaum oder gar nicht. Die Behauptung, sie alle warteten auf ihre Väter, kann nur phantasievoll genannt werden. Und taten Frauen und Kinder nichts anderes als zu warten? Dann wären sie wohl verhungert, und die Städte wären wesentlich langsamer aufgebaut worden. Hatten Frauen und Kinder aus Steins Sicht keine eigenen Anliegen, z. B. das schiere Überleben zu sichern, die Kommunalpolitik wieder aufzubauen, Trümmer zu beseitigen oder vielleicht das gemeinsame Wohnen zu organisieren? Außerdem steht Steins Satz über die wartenden Frauen und Kinder in einer Aufzählung von Elend und Chaos des „staatlichen Niederbruchs“⁸⁷, aus dem die Grundlagen für die damals aktuelle Gesellschaft gebildet wurden. Dies alles war also hinter sich zu lassen. Doch das war teilweise nicht möglich: Mit keiner Silbe geht Stein darauf ein, dass durch den

⁸⁵ Vgl. Moeller 1997, S. 126f. Siehe zu intensiven Debatten um Mutterfamilien zuvor auch ebd., S. 110.

⁸⁶ Stein 1966, S. 15. Auch der frühere Mitverfasser der Hessischen Verfassung Georg August Zinn sprach bei der Feierstunde, und auch er erinnerte nicht an Selbert oder Art. 3 des Grundgesetzes.

⁸⁷ Ebd. Den „Niederbruch“ [ab Mai 1945] beschrieb Stein, indem er erinnerte an Trümmerfelder als Hinterlassenschaft des Gewaltregimes, Flüchtlingsströme [Deutsche aus dem Osten], Hunger, Kriegszerstörungen von Produktions- wie Verkehrsanlagen, Deutschland als Paria durch vorhergehende Gräueltaten der Konzentrationslager.

Krieg eine Frauenmehrheit entstanden war, die nicht überwunden werden konnte – jedenfalls für einige Altersgruppen. Insgesamt sind die Auslassungen in der Feierstunde zur Hessischen Verfassung auffällig. Sie verweisen darauf, dass sich die damalige Landesregierung in hohem Maße auf die Hessen konzentrierte und die Hessinnen außen vor ließ.

1.4 Lesbische Mütter in der Landespolitik

Wie sich die Landesregierung bis 1985 zu lesbischen Paaren mit Kindern stellte, dazu ließ sich anhand der Überlieferung des Landesparlaments keinerlei Hinweis finden.⁸⁸ Es lässt sich nur indirekt schließen, wie es aus Sicht des Landtags um Familien mit weiblichem Elternpaar stand.

Die FDP fragte 1969 die Landesregierung, was sie unternehmen wolle, um das aktuelle Frauenbild in Schulbüchern zu verbessern. Dieses Bild war offensichtlich stark an den konservativen Vorstellungen von Ehe und Familie ausgerichtet und schloss damit eine Familienbildung zweier Frauen aus. Laut Anfrage hatte eine Untersuchung von 1967 gezeigt, dass in hessischen Schulbüchern für die Volksschule die Familien- und Haushaltspflichten überbetont würden. Die den Mädchen vermittelten Tugenden seien Opferbereitschaft, Leidenschaft und Selbstlosigkeit. Allein den Jungen vorbehalten blieben Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit und Sachlichkeit.⁸⁹ In Vertretung für den Kultusminister antwortete Dr. [Hildegard] Hamm-Brücher (FDP), die Forderungen aus der Studie von 1967 seien auf der Schulbuchkonferenz 1967 erörtert worden, und gemeinsame Beratungen der Verlage und der Kultusminister über eine wahrheitsnahe Darstellung der Frau und Mutter hätten zu modernen Lesewerken geführt.⁹⁰

Die soziologische Familienstruktur von Kindern in den C-Kursen der Förderstufen wollte die CDU 1972 untersuchen lassen.⁹¹ Vielleicht steckte dahinter die Vermutung, Kinder ohne Väter seien schwächer in Leistung und Sozialverhalten als die mit Vätern; jedenfalls war dies eine seit den 1950er Jahren in verschiedenen Studien geäußerte

⁸⁸ Als Suchworte genutzt: Mutterfamilie, Mütterfamilie, Lesb*. Im Sachregister der 1. Wahlperiode steht als Stichwort nicht einmal „Frauen“. Erst ab der 4. Wahlperiode, ab Dezember 1958, finden sich im Register Frauen, und zwar im Zusammenhang mit Halbtagsbeschäftigung und dem Lehrerberuf.

⁸⁹ Vgl. Kleine Anfrage des Abg. Voitell (FDP) an die Hessische Landesregierung betreffend Frauenbildern in Lesebüchern, Drs. 2270 vom 29.7.1969 in WP 6. Die angesprochene Untersuchung war von Inge Sollwedel für den Arbeitskreis „Frauenenquete“ der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Frauenverbände unternommen worden. Vgl. ebd.

⁹⁰ Vgl. Antwort des Kultusministers auf die Kleine Anfrage des Abg. Voitell (FDP) an die Hessische Landesregierung betreffend Frauenbildern in Lesebüchern, Drs. 2313 vom 28.8.1969, in WP 6. Genannt ist hier u.a. der Hirschgrabenverlag in Frankfurt/M.

⁹¹ Vgl. Antrag der Abg. Frau Beckmann (CDU) und Fraktion betreffend soziologische Familienstruktur von Kindern in den C- Kursen der Förderstufen und Integrierten Gesamtschulen, Drs. 7/1698 vom 10.5.1972 in WP 7. Das Ergebnis der Untersuchung sollte im Kulturpolitischen Ausschuss berichtet werden. In der 41. Sitzung vom 31.5.1972 (S. 2235) wurde der Bericht einstimmig angenommen, ohne dass jedoch auf dessen Inhalt eingegangen wurde.

Ansicht.⁹² Auch wenn dieser Antrag nicht explizit gegen lesbische Mütter gerichtet war, dürfte er sie doch mitgemeint haben.

1973 kam eine Anfrage aus der SPD zur Situation alleinstehender Mütter und ihrer Kinder. War von alleinstehenden Müttern die Rede, meinte dies nicht, dass diese Mütter tatsächlich ohne andere Erwachsene lebten. Vielmehr wurde damit die Abwesenheit eines Ehemanns betont. So bildeten aus Sicht von Statistik und Politik zwei nicht verheiratete Mütter mit Kindern zwei Haushalte – die durchaus in derselben Wohnung liegen konnten.

In der Begründung zur Anfrage der SPD hieß es: „Die gesellschaftliche Benachteiligung von Müttern mit Kindern wird besonders unverhüllt deutlich in der Situation alleinstehender Mütter und ihrer Kinder.“⁹³ Maßnahmen dagegen setzten eine Bestandsaufnahme voraus. In der Beantwortung dieser Anfrage legte der Sozialminister dar, eine genaue zahlenmäßige Erfassung alleinstehender Mütter gäbe es nicht. Aus Anhaltspunkten aus der Volkszählung 1970 lasse sich aber auf die Größenordnung schließen (über 80.000 alleinstehende Hessinnen als Haushaltsvorstände). Eine entscheidende Unterstützung dieser Mütter seien Kindertagesstätten, in denen Kinder aus unvollständigen Familien bevorzugt aufgenommen würden. Darüber hinaus seien ihm keine nennenswerten Unterstützungen bekannt. Sozialhilfe erhielten rund 5.000 Elternteile mit Kind bzw. Kindern, von denen wohl die meisten alleinstehende Mütter seien. Im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus würden alleinstehenden Müttern mit Kindern keine Wohnungen innerhalb eines Sonderprogramms zur Verfügung gestellt und daher auch nicht statistisch erfasst. Doch in Frankfurt/M. seien in neun Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaus 160 Wohnungen für alleinstehende Mütter mit Kindern gefördert worden. An modellhaften Wohneinrichtungen, die den besonderen Bedürfnissen von alleinstehenden Müttern und ihren Kindern gerecht würden, nennt der Minister zwei: das Haus am Kirschberg bei Lauterbach, 1972 eröffnet, mit 18 Plätzen, sowie das Mutterschutzheim in Frankfurt/M., 1963 als Heim konzipiert, vor allem für Mütter, die ihr Kind zur Adoption freigeben wollten. Beide Einrichtungen seien vor allem für minderjährige Mütter.⁹⁴ Von größeren Vorhaben einer gezielten Politik zur Verbesserung der Lage von allein erziehenden Müttern ist in der Antwort des Ministers nicht die Rede.

Seit den späten 1960er Jahren versuchte die CDU, die Landesregierung dazu zu bringen, einen Bericht über die Lage der hessischen Familie zu erstellen. Die Koalitionsregierung von SPD und FDP lehnte dies jeweils mit dem Hinweis ab, dass der

⁹² Beispielsweise von Reinhold Bergler (1955), Renee König (1956) und Sepp Groth (1961). Vgl. dazu Plötz 2005, S. 48.

⁹³ Kleine Anfrage der Abg. Frau Vorbeck, Pleß (SPD) und Fraktion betreffend Situation alleinstehender Mütter und ihrer Kinder, Drs. 7/3794 vom 2.8.1973, WP 7.

⁹⁴ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große [?] Anfrage der Abg. Frau Vorbeck, Pleß (SPD) und Fraktion betreffend Situation alleinstehender Mütter und ihrer Kinder, Drs. 7/4630, vom 17.12.1973, WP 7.

Bundesfamilienbericht ausreiche.⁹⁵ In den Debatten um den beantragten Bericht zeigt sich, welche Familien im Fokus waren.

Die CDU warf der Landesregierung 1976 vor, diese handele nicht entsprechend der hessischen Verfassung, nach der Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der Gesetze stünden. Kritisiert wurde, dass die Bedürfnisse der Mehrkinderfamilien unberücksichtigt blieben. Als Beispiel nannte die Abgeordnete Philippi, dass ein männlicher Facharbeiter 1976 mehr Abzüge vom Lohn hinnehmen müsse als 1964.⁹⁶ Damit bezog sich die CDU unausgesprochen auf die Familiennorm der Adenauer-Zeit, mit einem männlichen Ernährer, einer nichterwerbstätigen Mutter und mehr als zwei Kindern.⁹⁷ Auch beklagte die CDU eine Familienmüdigkeit, die sie nicht zuletzt darin begründet sah, dass Eltern die Zahl ihrer Kinder gegenwärtig bestimmen könnten.⁹⁸ Offensichtlich kritisierte die CDU hier, wie die katholische Kirche, die Möglichkeit der Empfängnisverhütung.

Sozialminister Dr. Schmidt wies die Behauptung zurück, die Politik der SPD sei familienfeindlich. Schmidt führte aus, dass in den letzten Jahren die finanzielle Förderung unter anderem von Kindergärten und Spielplätzen stark gestiegen sei. Auch erinnerte er daran, dass es die SPD sei, der das Kindergeld schon für das erste Kind zu verdanken wäre.⁹⁹ Die Abgeordnete Strelitz (SPD) betonte, der Familienbegriff müsse diskutiert werden. Das sei nicht „die Familie, bestehend aus Vater, Mutter, Kind oder Kindern, als idealer Begriff aus dem vorigen Jahrhundert, bei dem Sie [CDU] höchstens bereit sind zu akzeptieren, daß vielleicht einmal aus irgendwelchen Gründen ein Elternteil fehlt. Familie muß unter dem Eindruck der heutigen Gesellschaft vom Grunde her anders definiert werden. [...] Familie ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft eines oder mehrerer Erwachsenen mit einem oder mehreren Kindern.“¹⁰⁰ Auf diese Weise Familie zu definieren, war keineswegs üblich.

Diese Definition stand auch im Gegensatz zur konservativen Auslegung und damit zu Gesetzen aus der frühen Bundesrepublik, z. B. bei der Wohnungspolitik. Als der inzwischen amtierende Sozialminister Armin Clauss (SPD) 1977 im Landtag bei einem

⁹⁵ Vgl. zum parlamentarischen Hergang die Ausführungen des Abgeordneten Hilfenhaus in: Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 34. Sitzung am 12.5.1976, S. 1878f. Siehe auch Drs. 7/103 vom 16.2.1971 sowie Drs. 7/578 vom 28.5.1971.

⁹⁶ Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 34. Sitzung am 12.5.1976, S. 1875. Ähnlich der Abgeordnete Trageser (CDU) in der Beratung des Antrags in der 35. Sitzung, am 13.5.1976, S. 1882. Er nannte es einen Skandal, dass der Familienlastenausgleich für diese Familien so schlecht geregelt sei und dass Mütter kleiner Kinder zur Erwerbsarbeit aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen seien.

⁹⁷ Vgl. zu diesem Modell Moeller 1997.

⁹⁸ Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 35. Sitzung am 13.5.1976, S. 1888.

⁹⁹ Vgl. ebd., S. 1885. Zum Kindergeld und den dahinter stehenden Familienmodellen siehe entsprechendes Kapitel bei Moeller 1997. Moeller betont, dass nicht verheiratete Mütter zumeist weniger als drei Kinder hatten, so dass ihnen das Kindergeld zunächst nicht zugutekommen konnte. Der CDU lag daran, erst ab dem dritten Kind Kindergeld zu zahlen, denn bis zu zwei Kinder konnten aus ihrer Sicht von einem Ernährer versorgt werden. Andere Familienkonstellationen wollte die CDU nicht fördern. Dagegen protestierte die SPD schließlich erfolgreich.

¹⁰⁰ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 35. Sitzung am 13.5.1976, S. 1892.

weiteren Antrag eines Familienberichts über Leistungen der Landesregierung für die Familien sprach, wurde dies deutlich. Clauss betonte die Schaffung zahlreicher Kindergartenplätze, vorschulische Bildung sowie den sozialen Wohnungsbau. In dessen Rahmen sei zwischen 1962 und 1976 der Bau von ca. 17.000 Wohneinheiten für junge Ehepaare gefördert worden. Auch seien 1966 bis 1976 über 10.000 Wohnungen für kinderreiche Familien gebaut worden.¹⁰¹ Mit seinen Ausführungen zum Wohnungsbau orientierte sich der Sozialminister an der vom ehemaligen Bundesfamilienminister Franz-Josef Wuermeling 1953 bis 1962 vehement propagierten und in Bundesgesetzen zur Wohnungsförderung bevorzugten Familiennorm: die Ehe als Grundlage der Familie zu fördern und bei der Familienförderung die kinderreiche Familie in den Vordergrund zu stellen. Angesichts knappen Wohnraums bedeutete ein solcher Schwerpunkt, dass nichtverheiratete Mütter benachteiligt wurden. Immerhin war für sie die von Clauss betonte Förderung der Kinderbetreuung wesentlich; ohne Krippen, Kindergärten und Horte war mütterliche Erwerbsarbeit nur möglich, wenn die Kinder in der Nachbarschaft oder bei Familienmitgliedern versorgt oder sich zur Not selbst überlassen wurden.

1978 betonte Sozialminister Clauss, eine besondere Entlastung erführen „gerade alleinstehende Elternteile durch die Kindertagesstätten, insbesondere die Ganztageseinrichtungen.“¹⁰² Clauss sprach hier auch von „sogenannten vollständige[n] Familien“¹⁰³ und kritisierte damit die langjährige Sprachregelung, nur jene Familien als vollständig zu betrachten, in denen zwei heterosexuelle Elternteile lebten und miteinander verheiratet waren.¹⁰⁴ Allerdings schien Clauss Eltern entweder als miteinander verheiratet oder aber als alleinerziehend wahrzunehmen. Nicht verheiratete, gar gleichgeschlechtliche Paare scheinen in seinen Elternbegriff nicht eingegangen zu sein. Doch Clauss hob hervor, es sei „unumgänglich, alleinerziehende Elternteile in die Gesellschaft zu integrieren und vor Diskriminierung zu schützen.“¹⁰⁵ In Bezug auf Sozialwohnungen führte Clauss aus, es träfe „nicht zu, daß Wohnungsbaugesellschaften aus dem sozialen Wohnungsbau keinerlei Wohnungen an alleinstehende Elternteile und ihre Kinder vergeben dürfen.“¹⁰⁶ Hier verwies er auf die Rechtslage durch das Zweite Wohnungsbaugesetz des Bundes.

Auch der hessische Innenminister Ekkehard Griess (FDP) hatte sich zum Zweiten Wohnungsbaugesetz geäußert. Zur Vergabe von Sozialwohnungen an unverheiratete Paare hatte er 1976 ausgeführt, dass zur Familie laut Zweitem Wohnungsbaugesetz nur ein eng begrenzter Kreis gerechnet werde; so würden bereits Verwandte über den 3. Grad in der Seitenlinie hinaus nicht mehr als Angehörige gezählt. Zu den

¹⁰¹ Nachdem der Antrag auf einen Familienbericht im Ausschuss behandelt wurde, folgte eine weitere Debatte im Landtag. Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 50. Sitzung am 26.1.1977, S. 2943. Der Antrag auf einen Familienbericht wurde abgelehnt; vgl. ebd., S. 2946.

¹⁰² Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Philippi (CDU) und Fraktion betreffend Situation älterer und alleinstehender Menschen, Drs. 8/5931 vom 13.3.1978, WP 8, S. 2.

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Vgl. dazu Plötz 2005.

¹⁰⁵ Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Philippi (CDU) und Fraktion betreffend Situation älterer und alleinstehender Menschen, Drs. 8/5931 vom 13.3.1978, WP 8, S. 2.

¹⁰⁶ Ebd., S. 5.

Personengruppen, die laut Gesetz besonders zu fördern seien, rechnete er kinderreiche Familien und junge Ehepaare. Damit habe der Gesetzgeber dem Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes Rechnung getragen. Auch wies der Innenminister auf die Hessische Verfassung hin, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Gesetzes stünden. Kritik an diesem Familienbegriff bei der Wohnförderung ließ der Innenminister nicht erkennen.

Zur Vergabepraxis von Wohnberechtigungsscheinen an unverheiratete Paare in Hessen stellte der Innenminister fest, dies betreffe vor allem größere Städte. Teilweise werde einem Partner ein Bezugsschein ausgestellt und der andere Partner werde als Untermieter aufgenommen. In fünf kreisfreien Städten und der Mehrzahl der mit diesem Problem befassten kreisangehörigen Gemeinden würden zur Vermeidung unbilliger Härten in Ausnahmefällen auch unverheiratete Paare Wohnberechtigungsscheine erhalten. Diese Gemeinden begründeten dies damit, dass die Wohngemeinschaft an Bedeutung gewonnen habe. Auch nannte der Innenminister die Voraussetzungen, die bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen wesentlich seien. Für den vorliegenden Bericht sind zwei hervorzuheben: „Ehepaare und Familien, vor allem solche mit Kindern, haben unbedingten Vorrang vor unverheirateten Personen“ und „die Wohngemeinschaft darf grundsätzlich nur aus 2 Personen bestehen (Paare gleichen Geschlechts wurden in der Praxis bisher nicht berücksichtigt) und muß voraussichtlich von Bestand sein“.¹⁰⁷

Eine rechtliche Gleichstellung von Ehepaaren und unverheirateten Paaren in diesem Bereich hielt der Minister nicht für verfassungskonform. Ob er unter die Familien, die bevorzugt behandelt werden sollten, auch Frauen mit ihren Kindern rechnete, bleibt offen. Allzu wahrscheinlich ist es angesichts des damals üblichen Sprachgebrauchs nicht. Üblich wäre gewesen, solche Familien als alleinstehende oder allein erziehende Mütter mit ihren Kindern zu beschreiben. Kurz: Bei der Nutzung von Sozialwohnungen waren Ehepaare mit oder ohne Kinder aus Sicht des Innenministers zu Recht privilegiert, während gleichgeschlechtliche Paare nicht berücksichtigt wurden.

Insgesamt existierten Familien, in denen beide Eltern weiblich waren, für die Landespolitik im Untersuchungszeitraum offensichtlich nicht. Ihre Familienförderung war auf Ehepaare mit Kindern ausgerichtet; gleichzeitig sollte gegen Diskriminierungen gegenüber allein erziehenden Müttern vorgegangen werden. In diesem Zusammenhang wäre es interessant zu untersuchen, wie Fürsorge bzw. Jugendhilfe Familien mit zwei Müttern und ihren Kindern erlebte und behandelte. Leider war es im Rahmen dieses Forschungsprojekts nicht möglich, dieser Frage nachzugehen; eine systematische Aktenrecherche hätte den Rahmen weit überschritten.

¹⁰⁷ Der Hessische Minister des Innern: Bericht zu dem Berichts Antrag des Abg. Nitzling (SPD) und Fraktion betr. Vergabe von Sozialwohnungen an unverheiratete Paare, vom 25.11.1976, als Anlage zu Drs. 8/5931, S. 5. Der Name des Ministers ist im Bericht nicht verzeichnet, aber ab 20.10.1976 war Ekkehard Griess (FDP) Innenminister des 1. Kabinetts Börners. Dass von zwei Partnern die Rede war, bedeutete sicherlich nicht, dass diese als ein Männerpaar entworfen wurden. Vielmehr weist die Formulierung auf die damals übliche Sprechweise hin, in der vom Bürger über den Verbraucher bis hin zum Ehepartner grundsätzlich alles männlich formuliert wurde, was neutral sein und Frauen einschließen sollte.

1.5 Von der Leerstelle zum Aktionsplan

1969 wurde Ludwig v. Friedeburg hessischer Kultusminister. Friedeburg hatte 1953 eine „Umfrage in der Intimsphäre“ veröffentlicht, in der befragte Frauen die Möglichkeit angeben konnten, ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit einer Freundin gemacht zu haben.¹⁰⁸ Ob diese Anerkennung lesbischer Erfahrungen eventuell v. Friedeburgs Politik beeinflusste, war im hier vorgestellten Forschungsprojekt nicht zu erforschen. Angemerkt sei jedoch, dass das von ihm mitverfasste und 1972 mitveröffentlichte „Lexikon der Sexualerziehung“ nicht Gegenstand protokollierter parlamentarischer Vorgänge wurde. In diesem Lexikon schrieb Dietlind Eckensberger, Dipl.-Soz. aus Gießen, über Homosexualität. Darin behandelte sie die weibliche und die männliche, wobei sie mehr als nur mit einer Randbemerkung auf weibliche Homosexualität einging und psychologische Theorien zu deren Entstehung vorstellte. Eckensberger führte aus, Homosexualität werde zu „sogenannten Perversionen gerechnet“;¹⁰⁹ alle Menschen hätten homosexuelle Tendenzen, die jedoch in der Adoleszenz überwunden werden sollten. Da v. Friedeburg vehemente Auseinandersetzungen über die Bildungspolitik und auch Sexualkunde im Parlament führte,¹¹⁰ ist es durchaus bemerkenswert, dass im Landtag solche Veröffentlichungen – z. B. als Vorwurf – nicht zur Sprache kamen. In Debatten wurde ihm nicht vorgehalten, er habe Schriften verfasst bzw. herausgegeben, in denen lesbische Liebe nicht verurteilt wurde.

In den frühen 1970er Jahren waren Frauen in der Landespolitik und dem Parlament immer noch deutlich benachteiligt. Von einer offen lesbisch lebenden Abgeordneten oder gar Ministerin ist nach wie vor keine Rede. In den Ausschüssen, in denen wesentliche Arbeit des Landtages stattfand, hatte von 1970 bis 1982 keine Frau den Vorsitz oder auch nur dessen Stellvertretung inne.¹¹¹ Keine Präsidentin, aber eine Vizepräsidentin hatte der Landtag in der 4., 8. und 9. Legislaturperiode.¹¹² Der Anteil der weiblichen Abgeordneten überschritt erst 1978 zehn Prozent; 1982/86 lag er bei 11,8 Prozent.¹¹³ Auf den Landeshaushalt hatten Frauen bis Mitte der 1980er Jahre kaum Einfluss.¹¹⁴ Bis in die späten 1980er Jahre kamen Frauen in den ersten und dritten Lesungen von Haushaltsgesetzen – die als Ausdruck für das gesamte Regierungsprogramm gelten – nicht oder nur vereinzelt zu Wort.¹¹⁵ Eine Analyse des Redeverhaltens im hessischen Landtag bei Haushaltsberatungen zeigt, dass die Rednerinnen sich in den frühen 1970er Jahren noch häufig zurücknahmen, entschul-

¹⁰⁸ Vgl. Friedeburg 1953, S. 87. War die Frage nach ersten sexuellen Erfahrungen noch offen gestellt worden, waren Fragen über ausdrücklich homosexuelle Erlebnisse ausschließlich an Männer gerichtet worden.

¹⁰⁹ Brocher/Friedeburg 1972, S. 226.

¹¹⁰ Vgl. Brinkmann to Broxten 1996, S. 57. Nach Eindruck der Verfasserin des vorliegenden Berichts wurde im Landtag in den 1970er und 1980er Jahren verschiedentlich Sexualerziehung thematisiert, besonders an Schulen. Doch Friedeburgs Sexuallexikon scheint, den Registern des Landtags zufolge, kein Thema gewesen zu sein.

¹¹¹ Brinkmann to Broxten 1996, S. 48. Siehe zur Bedeutung der Ausschüsse Kropat 2004, S. 36.

¹¹² Vgl. Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 9.

¹¹³ Vgl. ebd., S. 9.

¹¹⁴ Brinkmann to Broxten 1996, S. 52.

¹¹⁵ Ebd., S. 50.

digten, verhältnismäßig kurz sprachen und eng am Sachthema blieben. Ihre männlichen Kollegen dagegen ignorierten oftmals die Beiträge ihrer Kolleginnen und bezogen sich eher auf einen Redner vom Vortag als auf ihre Vorrednerin. Erst mit den 1980er Jahren gewannen Frauen an parlamentarischem Gewicht.¹¹⁶

1978 wurde die erste Frau Ministerin: Vera Rüdiger als Ministerin für Bundesangelegenheiten. Bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 1985 blieb sie die einzige Frau in der hessischen Ministerrunde; zuvor hatte es lediglich zwei Staatssekretärinnen im Kultusministerium gegeben. Ab 1984 war Rüdiger Ministerin für Wissenschaft und Kunst sowie Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten.¹¹⁷

Während der rot-grünen Regierung Börner wurden Frauenangelegenheiten in einer eigenen Behörde von 14 Mitarbeiterinnen bearbeitet. Diese Behörde ging aus der 1978 eingerichteten Zentralstelle für Frauenangelegenheiten hervor. Mit der Zentralstelle war eine Forderung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen und der Grünen erfüllt worden; sie ist der Beginn der institutionalisierten Frauenförderung in Hessen.¹¹⁸ Zwar war sie die erste Stelle ihrer Art in einem Flächenland, stellte aber laut deren damaliger Leiterin Inge Sollwedel (FDP) „nicht gerade einen Hort der Machtkonzentration dar. Ohne rechtliche Absicherung, ohne exakte Aufgabenstellung, ohne direkten Zugang zum Parlament, ohne Finanzausstattung und mit sparsamster personeller Besetzung kann sie nicht viel mehr als ein Zeichen setzen.“¹¹⁹ Auffällig ist, dass lesbische Frauen seitens der Zentralstelle kaum erwähnt werden. Sollwedel schrieb bereits in ihrem ersten Arbeitskonzept: „Die Arbeit der Zentralstelle soll keinen einseitigen Leitvorstellungen über die Lebensführung von Frauen Vorschub leisten. Sie wird deshalb auch keine Prioritäten für bestimmte Frauengruppen setzen.“¹²⁰ Damit konnte gemeint sein, dass die Zentralstelle weder z. B. die Hausfrauenehe noch ein Phasenmodell weiblicher Erwerbsarbeit propagierte – aber es scheint, als ob darüber hinaus auch weder Heterosexualität noch lesbisches Leben thematisiert wurden.

Jedenfalls findet sich in verschiedenen Publikationen über die bzw. von der Zentralstelle und der Bevollmächtigten für Frauenangelegenheiten, Marita Haibach, kein Hinweis darauf, dass diese sich im Untersuchungszeitraum auch ausdrücklich für Belange lesbischen Lebens einsetzten, während Mütter und andere weibliche Gruppen mit besonderem Bedarf wie Ausländerinnen oder ältere Frauen durchaus hervorgehoben wurden.¹²¹ Auch überlegte Sollwedel 1982, für welche Interessen von

¹¹⁶ Ebd., S. 104f. Ihre Untersuchung setzte erst 1970 ein.

¹¹⁷ Vgl. Heidenreich/Böhme 2003, S. 319-327 sowie zu Staatssekretärinnen Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 9.

¹¹⁸ Vgl. Brinkmann to Broxten 1996, S. 136f.

¹¹⁹ Sollwedel 2008, S. 280.

¹²⁰ Ebd., S. 283.

¹²¹ Vgl. Haibach/Rüdiger 1986 sowie Hessisches Aktionsprogramm für Frauen. Im Aktionsprogramm steht unter 3. (Frauenforschung) Punkt 3.5: „[...] ist eine hessische Frauenstudie zu erstellen, die alle [!] Lebensbereiche von Frauen in Hessen untersucht.“ Es ist für den vorliegenden Bericht auch mit freundlicher Hilfe von Klaus Stehling, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, nicht gelungen, diese Studie ausfindig zu machen.

welchen Frauen sie sich einsetzen sollte, und nannte die doppelt belasteten Mütter, Teilzeitkräfte und künftige Arbeitslose, verschiedene berufliche Problemfelder für Frauen, ehemalige Familienmütter und die oft vergessenen Landfrauen. In ihrem Programm stehe, so Sollwedel „nicht weniger als: Paragraphen durchforsten, in den Frauen vergessen, benachteiligt oder mit ihren Lebensumständen nicht berücksichtigt sind. [...] Prioritäten für bestimmte weibliche Lebensformen wird es nicht geben, nur die Benachteiligung zählt.“¹²²

Zweifellos hatten Sollwedel und ihre Mitstreiterinnen damit ein ehrgeiziges, wenn nicht erschöpfendes Programm. Angesichts der anstehenden großen Veränderungen könnten die Belange von Frauen, die nicht heterosexuell lebten, als weniger wichtig gegolten haben.

Im Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen 1983 steht ausdrücklich, die Zentralstelle arbeite unter der Voraussetzung, „daß jeder Bürger, ob Mann oder Frau, Rahmenbedingungen vorfinden sollte, die eine eigenverantwortliche Entscheidung über die frei gewählte Lebensführung ermöglichen.“¹²³ Dennoch diskutierte der Bericht die Lage von Frauen vor allem in Bezug auf die Ehe oder als Alleinstehende. Selbst Wohngemeinschaften wurden zwar vereinzelt angesprochen, doch nicht durchgängig mitgedacht. Im Bericht ist auch die Rede vom „Frauenüberschuß“ für die Altersgruppe ab 50 Jahren. Von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ist keine Rede.¹²⁴ Ähnlich wohl für Marita Haibach (Grüne). 1985 zog Haibach eine Zwischenbilanz des Aktionsplans. Darin reflektierte Haibach die Schwierigkeiten der neuartigen Frauenförderung und sprach auch davon, „daß das Frauenaktionsprogramm dringend erweitert werden muß: von der Forderung eines hessischen Gleichstellungsgesetzes bis zu Frauen im Strafvollzug und Frauen in den Medien liegen noch wichtige Bereiche brach.“¹²⁵ Zu finden war eine Erwähnung dessen, dass nicht alles Leben heterosexuell gelebt wird, im Aktionsplan nur an einer einzigen Stelle: in einer Überschrift im Anhang, unter der

¹²² Sollwedel: Von einer, die auszog, das Fürchten zu lernen. Emma Nr. 3, 1982, S. 32f. In der Emma waren bis dahin bereits Beiträge über lesbisches Leben erschienen. Dass in den Artikeln von Sollwedel und Haibach nur vom heterosexuellen Frauenleben die Rede war, dürfte daher wohl nicht auf eine Vorgabe der Zeitschrift zurückzuführen sein.

¹²³ Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 5.

¹²⁴ Vgl. Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983; zum „Überschuss“ S. 11. Der Bericht räumt ein: „Obgleich sich der Bericht bemüht, über die Zusammenstellung von Zahlen hinaus die Bedingungen, unter denen Frauen in Hessen leben, näher zu bestimmen, mußte aus zeitlichen und arbeitsökonomischen Gründen von vorneherein auf eine vollständige Darstellung der Lage der Frauen verzichtet werden. Ebenso kann der Bericht nicht für sich beanspruchen, alle wesentlichen sozialen Indikatoren für die Beurteilung der tatsächlichen Situation der Frauen erfaßt und miteinander in Beziehung gebracht zu haben.“ (Ebd., S. 5.) Hinzugefügt wurde, dass die Zentralstelle bedauere, über die Lage der älteren Frauen und der Ausländerinnen keinen speziellen Bericht abgeben zu können. „Da es sich hierbei um besondere Problemgruppen handelt, hält sie eine eingehende Untersuchung für wünschenswert.“ (Ebd.) Zu den Frauen mit besonderen Problemgruppen, die hier hervorgehoben wurden, zählten lesbisch lebende Frauen wieder nicht, falls sie nicht Teil anderer Gruppen waren.

¹²⁵ Haibach, Marita: Der Durchbruch? In: Emma Nr. 6, 1985, S. 12f, hier S. 13.

Frauen- und Lesbenzentren aufgelistet waren, wobei kein Lesbenzentrum aufgeführt wurde.

Es fällt auf, dass Frauen in den gesichteten Äußerungen grundsätzlich und unausgesprochen heterosexuell entworfen wurden. Damit konnte der Anspruch an die eigene Arbeit nicht eingelöst werden; lesbisch lebende Frauen blieben hierbei vergessen, benachteiligt und nicht berücksichtigt.

Auch im Landtag scheint das Lesbische in diesem Zusammenhang nicht erschienen zu sein – weder als Teil eines Frauenförderprogramms noch als Versuch, feministische Arbeit zuverunglimpfen. Als 1980, 1983 und 1985 die Arbeit bzw. die Berichte der Zentralstelle im Landtag debattiert wurden, fiel kein einziges Wort über Frauen, die mit Frauen lebten.¹²⁶

Wie entfernt diese Möglichkeit offensichtlich war, deutet eine Debatte 1980 an. Es ging darum, dass Sprache und Denkfiguren vorherrschten, die ausschließlich auf Männer ausgerichtet waren. Die Abgeordnete Streletz (SPD) hatte moniert, dass auf Einladungen um Straßenanzug gebeten werde und Frauen offensichtlich nicht bedacht würden; sie überlegte, ob dies nicht geregelt werden sollte. Darauf entgegnete die Abgeordnete Geschka (CDU), das seien oft nur ärgerliche Kleinigkeiten. Sie selbst „werde auch eingeladen ‚mit meiner Frau‘“.¹²⁷ Aber so etwas müsste doch nicht zentral geregelt werden. Es liest sich, als sei es vollkommen absurd, dass die Abgeordnete tatsächlich eine Lebensgefährtin haben könnte, die sie zu offiziellen Anlässen begleitet – sie musste nicht einmal aussprechen, dass sie diese Möglichkeit von sich wies.

Dass lesbisches Leben von der Zentralstelle und im Aktionsplan nicht thematisiert wurde, bedeutet nicht, dass deren Politik für das lesbische Leben in Hessen keine Verbesserungen brachte. Grundsätzlich wird – wenn auch indirekt bzw. nicht beabsichtigt – Politik, die den weiblichen, von Männern unabhängigen Handlungsspielraum vergrößerte, für manche Frau erst die Möglichkeiten geschaffen haben, sich Frauen zuzuwenden. Wer bereits lesbisch lebte, dürfte von einer Politik profitiert haben, die für weibliche Eigenständigkeit bessere Bedingungen schaffte.

¹²⁶ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 46. Sitzung am 7.11.1980, Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 12. Sitzung am 28.4.1983, Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 53. Sitzung am 3.7.1985.

¹²⁷ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 46. Sitzung am 7.11.1980, S. 2880.

2 Recht

2.1 Strafrecht

Der § 175 StGB bedrohte ausdrücklich Männer wegen gleichgeschlechtlicher Sexualität mit Strafe – nicht Frauen. Allerdings war diese Rechtslage weder ganz eindeutig noch unwidersprochen. Auch war dies nicht der einzige Paragraph, der lesbische Liebe bedrohte.

2.1.1 Ausweitung des § 175 StGB?

Ob der § 175 StGB auch für gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen gelten sollte, wurde im 20. Jahrhundert mehrfach diskutiert.¹²⁸ Auch in der frühen Bundesrepublik war dies ein Thema. So bestand in den mittleren 1950er Jahren die Gefahr, dass sich das Gleichheitsgebot, der Gleichberechtigungsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 des Grundgesetzes gegen lesbische Frauen richten konnte. Ab 1956 wurde vor dem Bundesverfassungsgericht die Frage verhandelt, ob angesichts dieses Artikels die gängige Bestrafung von Sexualität unter Männern und die gleichzeitige Straffreiheit von lesbischer Sexualität (§ 175 StGB) verfassungsgemäß sei. Zwei nach § 175 StGB verurteilte Männer aus Hamburg hatten gegen den Paragraphen geklagt. Sie führten u. a. aus, dass angesichts der Strafflosigkeit lesbischer Liebe die Bestrafung männlicher Homosexualität gegen den gesamten Artikel 3 des Grundgesetzes verstoße.¹²⁹ Sachverständige sollten u. a. klären, ob im „Triebleben“ von Mann und Frau wesentliche Unterschiede wirkten und ob Auswirkungen und Erscheinungsformen der lesbischen Liebe und männlichen Homosexualität verschieden seien. Das Gericht fragte z. B.: „Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang der große Frauenüberschuß und die Häufigkeit der gemeinsamen Haushaltsführung zweier oder mehrerer Frauen (Gefahr bössartigen Klatsches und der Erpressung)?“¹³⁰

Ob eine solche Frage bzw. die Klage im ursprünglichen Sinne des Grundgesetzartikels war, kann hier nicht beantwortet werden. Ein Anhaltspunkt, dass eine mögliche Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen im Sinne der Gleichberechtigungsbestrebungen Elisabeth Selberts und ihrer Mitstreiter_innen gewesen sein könnte, ließ sich im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht finden. Vielmehr deutet alles darauf hin, dass mit diesem Grundgesetzartikel die strukturelle Benachteiligung von Frauen aufgehoben werden sollte. Sicherlich hatten die Kläger im Prozess vor dem Bundesverfassungsgericht die Absicht, dass gleichgeschlechtliche Sexualität gänzlich straffrei würde. Dennoch stellt sich die Frage, wie sie und die sie unterstützenden Kreise zu der Gefahr standen, dass im Gegenteil auch Sexualität unter Frauen für strafwürdig befunden worden wäre. In der Forschung wird diese Frage

¹²⁸ Vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Schoppmann 1991.

¹²⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 103-105, 111-114.

¹³⁰ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 26, 10.5.1957, S. 398f.

kaum aufgegriffen, und ihr im vorliegenden Bericht nachzugehen, würde den Rahmen überschreiten.

Für den Prozess zog das Bundesverfassungsgericht mehrere Gutachter_innen hinzu. In der Geschlechterfrage waren sich die Experten und die einzige Expertin nicht einig. Einige erkannten keine wesentlichen Wesensunterschiede zwischen Frauen und Männern in diesem Bereich; für sie war Homosexualität klar von Heterosexualität unterschieden, und dieser Unterschied zählte. Andere betonten Unterschiede im Wesen von weiblicher und männlicher Homosexualität, doch sie leiteten daraus keine unterschiedliche Sozialgefährlichkeit der jeweiligen gleichgeschlechtlichen Sexualität und Beziehungen ab; wieder andere meinten, einzig die männliche Homosexualität sei gefährlich.¹³¹

Das Bundesverfassungsgericht urteilte 1957, dass gleichgeschlechtliche Sexualität unter Frauen nicht mit der unter Männern zu vergleichen sei. Es sei davon auszugehen, dass Frauen von Natur aus auf Mutterschaft ausgerichtet wären, was ihr soziales Verhalten wie auch ihre sexuelle Aktivität präge. Öffentlich sei weibliche Homosexualität kaum sichtbar. Außerdem seien, besonders durch den Frauenüberschuss, innige Freundschaften unter Frauen stark verbreitet, so dass deren Abgrenzung gegenüber lesbischen Beziehungen kaum gelingen könne.¹³² Intimität unter Männern wurde dagegen als promiskuitiv und unverantwortlich sowie als gefährlich charakterisiert, besonders für die Jugend und den Staat. Da lesbische Liebe in dieser Weise als unbedeutend und von männlicher Homosexualität grundverschieden gekennzeichnet war, ergab sich für das Gericht keine Notwendigkeit, lesbische Liebe zu bestrafen – aber auch nicht, neben lesbischer Liebe Sexualität unter Männern straffrei zu stellen.¹³³ In den Grundlinien folgte das Gericht damit trotz Artikel 3 des Grundgesetzes der langjährigen Rechtstradition in Deutschland, Sexualität unter Frauen als wenig bedeutsam, die unter Männern jedoch als hochrelevant einzuschätzen.¹³⁴

Hätte das Bundesverfassungsgericht im § 175 StGB einen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes gesehen, hätte das nicht zwingend zu dem Erfolg führen müssen, den die Beschwerdeführer angestrebt hatten: der Aufhebung der Strafbarkeit männlicher Homosexualität. Der Jurist Christian Schäfer, der die Gesetzgebung des § 175 StGB ab 1945 untersuchte, vermutet vielmehr, dass eine Ausweitung der Strafbarkeit auf Frauen gefolgt wäre. Sicherlich, so Schäfer, wäre eine mögliche Reaktion des Gesetzgebers „die geschlechtsneutrale Formulierung der Strafvorschriften und deren Ausgestaltung als Gemeindelikte gewesen.“¹³⁵ Diese Einschätzung dürfte vor allem

¹³¹ Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Nr. 26, 10.5.1957, S. 400-413. Die vor und vom Gericht formulierten Annahmen von sozialer Gefahr, die Kategorien von Homosexualität bzw. Heterosexualität und andere Denkvoraussetzungen zu diskutieren, wird für den vorliegenden Bericht nicht unternommen.

¹³² Diese Deutungen machten die Herren weitgehend unter sich aus; eine Expertin lesbischen Lebens war nicht geladen. Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1957 sowie Schulz 1994 und Plötz 1999b. Auch andere Aspekte des geltenden Paragraphen wurden in der Klageschrift als nicht verfassungskonform beschrieben; siehe dazu die Parallel-Studie von Marcus Velke.

¹³³ Wie das Bundesverfassungsgericht die Anwendbarkeit des Gleichberechtigungsgrundsatzes prüfte, stößt auf methodisch-formale sowie grundrechtsdogmatische Bedenken. Vgl. Schäfer 2006, S. 113.

¹³⁴ Vgl. zur Rechtstradition Schoppmann 1991.

¹³⁵ Schäfer 2006, S. 114. Ein Gemeindelikt hat keinen beschränkten Kreis von Täter_innen.

darauf verweisen, wie dringend Sexualität unter Männern unter erheblicher Strafandrohung stehen sollte. Gegen das vom Bundesverfassungsgericht postulierte „Sittengesetz“ war männliche Homosexualität ein erwiesener Verstoß.¹³⁶

Aus Hessen hatte am Prozess der Arzt und Sexualforscher Hans Giese als Gutachter teilgenommen. Giese war Leiter der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Frankfurt/M. Im Gutachten vor dem Bundesverfassungsgericht hatte Giese entscheidende Unterschiede zwischen den Geschlechtern und deren gleichgeschlechtlichem Verhalten betont. Männliche Homosexualität sei vor allem dann nicht gefährlich, wenn sie in Dauerbeziehungen ausgeübt werde; das gelinge aber häufig nicht. Für lesbische Lebensgemeinschaften formulierte Giese einen Hang dazu, auf Dauer eingegangen zu werden. Das beschrieb Giese als wesentlich. Frauen würde der Weg zu biologischer oder kompensatorischer Mutterschaft, zu sexueller Enthaltensamkeit und Dauerbeziehungen durch ihren Körper gewiesen.¹³⁷

Bereits 1954 hatte Giese im Vergleich von weiblicher und männlicher Homosexualität festgestellt, dass zunächst die körperlichen Unterschiede zu bedenken seien. So ließen die leiblichen Gegebenheiten es nicht zu, dass homosexuelle Frauen in Grünanlagen etc. miteinander geschlechtlich zu tun haben; sie bräuchten dafür mehr Zeit und damit auch mehr Häuslichkeit als Männer. Auch sei Zärtlichkeit unter Frauen wichtiger, und die Frau sei in der Lage, sich in andere Umstände versetzen zu lassen, so dass auch die lesbische Frau Mutter sein könne. Einen erheblichen, für die Gesellschaft relevanten Unterschied machte Giese bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften aus. Solche der Frau „halten lebenslänglich, wirken geradezu unbeweglich, verkrampft und verschroben, so als ob überhaupt kein Antrieb in ihnen wäre. Sie fallen der Öffentlichkeit in keiner Weise zur Last, werden oft auch gar nicht bemerkt.“¹³⁸ Der Mann sei dagegen oft unfähig zur Aufnahme stabiler Partnerverhältnisse, hier sei auch Verführung und Prostitution bedeutender. Dies habe zweifellos zum Unterschied in der Bestrafung geführt. Strafen seien aber nur dann sinnvoll, wenn der Täter eine Schuld habe, doch das habe der homosexuelle Mann nicht; vielmehr sei Homosexualität eine Fehleinstellung.

Einige Jahre später wertete Giese lesbische Liebe im Zusammenhang mit der Frage der Strafbarkeit noch negativer: „Die gleichgeschlechtlichen Neigungen der Frau werden bei weitem weniger beachtet als die des Mannes. Es treten hier auch wesentliche Unterschiede in Erscheinung, die mit den natürlichen Geschlechtsunterschieden zusammenhängen. Inwieweit es aber richtig ist, diese Unterschiede in einer Zeit, in der die Angleichung der Geschlechter immer stärker in Erscheinung tritt, als juristisch nicht relevant genug anzusehen, um sie nicht auch gleichartig strafrechtlich zu behandeln, ist trotz der bekannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1957 noch immer eine offene Frage. Von Hentig hat sich kriminologisch mit dem Problem der Kriminalität der lesbischen Frau (Stuttgart 1959) in einer

¹³⁶ Vgl. Schäfer 2006, S. 115.

¹³⁷ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 6, Nr. 26 vom 10.5.1957, S. 389-443. Zu Person und Hintergrund Gieses siehe Forschungsbericht von Marcus Velke.

¹³⁸ Giese 1954, S. 891.

vielbeachteten Studie auseinandergesetzt. Unter dem Kapitel Rechtsbruch und lesbische Neigung stehen an erster Stelle die Verbrechen gegen das Leben. Die referierten Fälle sind insofern interessant, als Mord aus lesbischer Aggression häufiger mit vorheriger Folter und anschließender Zerstückelung des Opfers verbunden ist.“¹³⁹

Selbst mit dem Wissen, dass Giese zu der Zeit, als er dies schrieb, ein bekannter Gegner des § 175 StGB war, macht die hier zitierte Passage nachdenklich. Offensichtlich kritisierte Giese das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, und deshalb betonte er die soziale Gefahr durch lesbische Liebe. Zur Untermauerung bezog er sich auf eine Studie des ehemaligen Bonner Professors und bedeutenden Kriminologen Hans v. Hentig, der die Studie 1959 in seinem Ruhestand in Bayern veröffentlicht hatte. 1925 hatte v. Hentig gefordert, den § 175 StGB auch auf Frauen anzuwenden.¹⁴⁰ Das wiederholte er 1959 nicht mehr direkt, doch seine Ausführungen über lesbische Liebe waren nicht nur ausgesprochen herabsetzend, sondern betonten auch die gesellschaftliche Gefahr, die von ihr ausgehe. Wie andere auch nahm v. Hentig an, dass nicht Liebe und Begehren unter Frauen, sondern Männerhass ein Grundmotiv für lesbische Liebe sei. Hentig hielt dies für das beherrschende Syndrom von Lesbierinnen und erklärte: „Die aktive lesbische Anlage wirkt sich nach drei Seiten aus: sie erhebt sich gegen ‚den‘ Mann, lebt mit anderen Spielarten der gleichen Art in einem protektiven Geheimbund und wird durch das Vakuum des passiven Typs mächtig angezogen.“¹⁴¹ In der Neuauflage seines Werks 1965 schrieb v. Hentig: „Die Frage, ob unzüchtige Handlungen zwischen Frauen zu strafbaren Handlungen erhoben werden sollen oder nicht, wird hier nicht gestellt. Wenn man die Begründung zum Strafgesetzentwurf von 1960 (§ 216) liest, so müsste die Abartung seelisch und sozial verderblich sein, gleichgültig, ob sie sich bei Männern oder Frauen findet.“¹⁴²

Vor allem aber versuchte v. Hentig 1959 zu belegen, dass lesbische Motive bei Kriminalfällen in bedrohlicher Häufigkeit nicht erkannt würden. Für seine Beweisführung zog er Kriminalfälle aus verschiedenen Ländern und Jahrhunderten, von Theaterstücken bis hin zu sexualwissenschaftlichen Forschungen heran. Die lesbischen Motive, die er darin fand, sind häufig kaum oder gar nicht nachzuvollziehen; das geht bis hin zu Vergewaltigung von Jungen. Das Boulevardblatt *Bild-Zeitung* zitierte v. Hentig 1974, um in ihrer Berichterstattung zu einem aktuellen Gerichtsverfahren die Gefahr durch lesbische Liebe wissenschaftlich zu begründen. Diese antilesbische Kampagne griff wiederum die Zeitschrift *Spiegel* wie folgt auf: „Lesbische Frauen – das wären, wollte man solchen Auffassungen glauben, bizarre Abartige, die ‚vor nichts zurückschrecken‘, triebhafte Ungeheuer, deren ‚Leidenschaft zu den grausamsten Konflikten führen kann: zu verlassenen Kindern und zerrissenen Ehen, zu aller Art Unglück, Tötung, Selbstmord, Mord‘ – so zitierte ‚Bild‘ letzte Woche den jüngst

¹³⁹ In: Mergen 1963, S. 567, Stichwort „Lesbisches Verhalten“.

¹⁴⁰ Vgl. Schoppmann 1991, S. 84.

¹⁴¹ Hentig 1959, S. 23f. Vgl. auch Plötz 1999b. Hentigs Beispiele stammen selten aus der Bundesrepublik.

¹⁴² Hentig 1965, S. 90.

verstorbenen Kriminologen Hans von Hentig aus seinem 1959 erschienenen Buch ‚Die Kriminalität der lesbischen Frau‘.¹⁴³

Der *Spiegel* nannte v. Hentigs Darstellungen „hysterische Wahnvorstellungen über lesbische Frauen“¹⁴⁴. Hans Giese jedoch scheint sich auf v. Hentigs Schrift ohne Vorbehalte gestützt zu haben; immerhin war Giese auch Mitherausgeber der Reihe, in der v. Hentigs Studie erschienen war.¹⁴⁵ Giese selbst hob Morde, Folter und Zerstückelungen aus lesbischen Motiven hervor, also schwerwiegende Verbrechen. Einen Ruf nach Strafbarkeit lesbischer Liebe formulierte Giese nicht; ihm wird es um die Straffreiheit männlicher Homosexualität gegangen sein. Aber was er, wohl um das zu erreichen, über lesbische Liebe äußerte, kann nur als abwertend beschrieben werden.

Für die 1950er Jahre, bevor das Bundesverfassungsgericht in dieser Sache entschied, ist vor allem eine Institution bekannt, die eine Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen forderte: der Volkswartbund, die „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“. Dies war die zentrale Organisation der katholischen Kirche im Feld der Sittlichkeit¹⁴⁶ und damit eine durchaus einflussreiche Institution. Zwar hatte der Volkswartbund seinen regionalen Schwerpunkt im Rheinland, doch auch in Frankfurt/M. und Wiesbaden gab es, jedenfalls 1947, Ortsgruppen.¹⁴⁷ Der Volkswartbund trat vehement für die Strafbarkeit der männlichen Homosexualität ein. In einer solchen Broschüre von 1951 heißt es zum Abschluss: „Auch die lesbische Liebe ist strafwürdig; deren Straflosigkeit ist inkonsequent.“¹⁴⁸

1954 nahm dessen Autor, ein Amtsgerichtsrat aus Köln, die Forderung nach einer Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen zurück. Die lesbische Liebe sei doch anders zu beurteilen als die männliche Homosexualität. Der Amtsgerichtsrat führte aus, dass lesbische Liebe unbedeutender wäre, weniger öffentlich und geringer verbreitet. Aber in der Emanzipation der Frauen sah er eine große Gefahr; wenn sie sichtbarer und aktiver werden würden, sollte der Gesetzgeber einschreiten und lesbische Liebe bestrafen. Die Forderung nach einer Ausweitung des § 175 StGB auf Frauen scheint der Volkswartbund nicht wieder aufgenommen zu haben. In den späten 1960er und

¹⁴³ Lustbetonte, liebe Stimmung. In: *Spiegel* Nr. 36, 1974, S. 61. Die Berichterstattung der BILD wurde vom Presserat gerügt.

¹⁴⁴ Ebd.

¹⁴⁵ Beiträge zur Sexualforschung; v. Hentigs Studie ist der 15. Band der seit 1952 erscheinenden Reihe; siehe auch <http://dgfs.info/category/publikationsorgane/> (17.7.2017). Giese war in der Wahl seiner Argumente und auch der seiner Kooperationspartner ausgesprochen unempfindlich, besonders gegenüber einstigen NS-Größen. Selbst in den Volkswartbund wollte er eintreten, wurde aber nicht aufgenommen. Vgl. Steinbacher 2011, S. 219-221.

¹⁴⁶ Vgl. Steinbacher 2011, S. 31.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 311 (FN 88).

¹⁴⁸ Das Dritte Geschlecht. Um die Strafbarkeit der Homosexualität. Köln-Klettenberg: Volkswartbund 1951. Hier zitiert nach Gotzmann 1994, S. 178. Alarmiert reagierte „Wir Freundinnen“, eine zu dieser Zeit für ein lesbisches Publikum erscheinende Zeitschrift. Sie rief zur gemeinsamen Gegenwehr mit den homosexuellen Männern auf und wies die „Orgie des Hasses“, zu der der Volkswartbund aufriefe, scharf zurück. Eine Verbindung zu Hessen war dabei nicht ersichtlich. Vgl. „Zum Fest der Liebe ... Massenmord!“ In: *Wir Freundinnen* Nr. 3, 1951, S. 25.

vor allem den frühen 1970er Jahren – zu Beginn der Neuen Frauenbewegung – hatte er kaum noch Bedeutung.¹⁴⁹

Die hessische Generalstaatsanwaltschaft scheint nicht daran interessiert gewesen zu sein, den § 175 StGB auf Frauen auszuweiten. Im Zuge der Frankfurter Prozesse gegen männliche Homosexuelle 1950/51 hatte sich auch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt Gedanken über die Strafbarkeit von männlicher bei gleichzeitiger Straffreiheit weiblicher Homosexualität gemacht. In einem Skript wog die Staatsanwaltschaft den § 175 StGB und Artikel 3 des Grundgesetzes gegeneinander ab. Ausgeführt wurde, eine Bestrafung könne bei einer Straftat ausgeschlossen sein, „die auf Grund ihrer spezifischen Struktur nur von einem Mann oder nur von einer Frau begangen werden kann.“¹⁵⁰ Das sollte vermutlich nahelegen, dass diese Straftat nur von Männern begangen werden konnte – was irritiert, denn strafbar war gleichgeschlechtliches Begehren. Das ist bei jedem Geschlecht möglich. Es folgt eine Argumentation, die vollständig ohne inhaltliche Ausführung über lesbische Liebe bzw. Frauenpaare auskommt oder diese auch nur nennt. Stattdessen ist von Kindstötung die Rede, die jeweils unterschiedlich bestraft werde, wenn die Mutter oder der Vater des Kindes sie verübt hätte. Darauf folgen Ausführungen darüber, wie gefährlich die männliche Homosexualität sei – ohne dies ausdrücklich der weiblichen Homosexualität entgegenzustellen. An erster Stelle ging es um „Staatsgefahr“, wenn Männer in leitenden Positionen Stellen nach „ihrer perversen Veranlagung“ besetzten. Auf die Wertungen von Begehren und Liebe unter Männern soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden; siehe dazu den Parallelbericht von Marcus Velke. Für den hier untersuchten Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob die Generalstaatsanwaltschaft davon ausging, es bräuchte nicht ausgesprochen zu werden, dass diese „Fakten“ auf keinen Fall auf Frauen zutreffen können; wohl weil Frauen so selten in entsprechenden leitenden Positionen waren. Offensichtlich ist jedenfalls, dass lesbische Liebe dieser hochrangigen hessischen Justizeinrichtung kaum der Rede wert war.

Bisher unerklärlich ist, auf welcher Grundlage und mit welchen Vorwürfen die hessische Polizei gegen Frauen im Zusammenhang mit dem § 175 StGB ermittelte. Das Gesetz sprach eindeutig von Männern, die für gleichgeschlechtliche Sexualität zu bestrafen seien, nicht von Frauen. Dennoch nennt die Polizeiliche Kriminalstatistik Hessens in Zusammenhang mit Ermittlungen wegen § 175 StGB einige Frauen.¹⁵¹ Bis 1953 gab die Polizei in ihren Berichten nicht an, welches Geschlecht die Personen hatten, gegen die sie wegen § 175 StGB ermittelte. In den meisten folgenden Jahren

¹⁴⁹ Vgl. Richard Gatzweiler: Die Homosexualität des Mannes und das Strafgesetz. Volkswartbund 1954. Zitiert nach Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 190. Etwas ausführlicher zur Argumentation und zur Verbindung des Volkswartbundes in die Länder, besonders Rheinland-Pfalz, siehe auch Plötz 2017a sowie zum Ende des Volkswartbundes Steinbacher 2011, S. 315f.

¹⁵⁰ Stellungnahme zu § 175 StGB. HHStAW 505 2529, S. 81. Siehe zu dem Prozess den Forschungsbericht von Marcus Velke, dem ich hiermit für den Hinweis danken möchte.

¹⁵¹ Marcus Velke, der für Hinweise auf Frauen aufmerksam war und mir seine Ablichtungen der Berichte der Kriminalpolizei zur Verfügung stellte, gebührt mein Dank. Ebenso gebührt mein Dank dem Historiker Christian Alexander Wäldner, der mich auf Frauen in diesen Statistiken erst aufmerksam machte. Siehe hierzu auch die Tabelle 2 in Abschnitt 7.1 dieses Berichts.

wurde die Angabe „w“ beim Geschlecht der „Täter“ hinsichtlich „Unzucht zwischen Männern“ mit einem Strich verneint.¹⁵² In einer Tabelle des Statistischen Berichts des hessischen Landeskriminalamts über Täterermittlung in Hessen ist 1964 bei den „Tätern“ des Delikts „Unzucht zwischen Männern“ eine Frau aufgeführt. In der Tabelle steht lediglich die Anzahl ohne Erläuterung.¹⁵³ In einer solchen Tabelle findet sich jeweils für 1968 und 1969 eine weitere Frau.¹⁵⁴

Auffällig ist, dass die Polizei von drei Ermittlungsverfahren im dritten Quartal berichtete. Möglicherweise deutet dies auf eine wiederkehrende Veranstaltung hin, bei der Handlungen beobachtet wurden, die die Polizei für strafrelevant im Sinne des § 175 StGB hielt. Ab 1969 war durch das 2. Strafrechtsreformgesetz Sexualität unter Erwachsenen, über 21jährigen Männern nicht mehr strafbar. Bis Ende 1973 war allerdings noch Sexualität zwischen jungen Männern zwischen 18 und 21 Jahren mit denen über 21 Jahren strafbar. Die Berichte der Kriminalpolizei von 1970 und 1971 lagen nicht vor. In den polizeilichen Berichten findet sich zu dem Tatbestand „Homosexuelle Handlungen § 175 StGB“ von 1972 bis einschließlich 1984 keine Frau; die Stelle blieb leer. Für 1985 ist eine Frau eingetragen.¹⁵⁵

Mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz von November 1973 war der § 175 StGB nicht mehr ein Sittlichkeitsdelikt, sondern Jugendschutztatbestand. Von 1973 bis nach der Wiedervereinigung standen, als „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, nur noch homosexuelle Handlungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren unter Strafe. In der Diskussion war auch eine geschlechtsneutrale Formulierung gewesen, die sexuelle Kontakte von unter 18jährigen Mädchen mit über 18jährigen Frauen eingeschlossen hätte. Mit Verweis auf Unterschiede zwischen männlicher und weiblicher Homosexualität wurde dies abgelehnt.¹⁵⁶

¹⁵² Von 1949 bis 1952 wurde die Kriminalpolizeiliche Statistik nicht in dieser Weise differenziert. Wegen welches Tatbestands gegen Frauen im Zusammenhang mit Sittlichkeitsdelikten ermittelt wurde, ist nicht erkennbar. Unter die ab 1949 aufgeführte Rubrik „Verbotene Unzucht“ wird in der Regel Prostitution gefallen sein; die Rubrik „Andere Sittlichkeitsdelikte“ meinte auch männliche Homosexualität, ist aber allzu weit gefasst, als dass sie im vorliegenden Untersuchungszusammenhang Erkenntnisse bringen könnte. Ab 1953 erschien im Statistischen Monatsbericht des Hessischen Kriminalpolizeiamts die Rubrik „Unzucht zwischen Männern“. Deren „Täter“ sind 1953 durchgängig nach Geschlecht aufgelistet – ohne Frauen. Das wiederholte sich in den Statistischen Jahresberichten 1954 (S. 38) und 1955 (S. 42) des Hessischen Landeskriminalpolizeiamts; auch 1958 (S. 107). Ebenso findet sich in Statistischen Monatsberichten 1956 und 1957 keine Frau unter „Unzucht zwischen Männern“. Die quartalsweise abgefassten Statistischen Berichte 1959 bis 1963 sowie 1965 bis 1967 des Hessischen Landeskriminalamts Wiesbaden nennen ebenfalls keine Frau als „Täter“ der „Unzucht zwischen Männern“. Siehe zu den polizeilichen Berichten auch den Forschungsbericht von Marcus Velke.

¹⁵³ Vgl. Statistischer Bericht Juli-Sep 1964, Heft 3, Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden, S. 4. Als Überschrift steht dort „Täterermittlung in Hessen 3. Quartal 1963“. Doch aus dem üblichen, über Jahre wiederkehrenden Aufbau dieser Statistik lässt sich schließen, dass das ein Tippfehler war und „1964“ heißen sollte.

¹⁵⁴ Vgl. Statistischer Bericht Juli-Sep 1968, Heft 3, Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden, S. 5 sowie Statistischer Bericht Juli-Sep 1969, Heft 3, Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden, S. 5.

¹⁵⁵ Vgl. Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden, Polizeiliche Kriminalstatistik 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 sowie Polizeiliche Kriminalstatistik 1985, Grundtabelle, o. P. Die Berichte 1970 und 1971 konnten für den vorliegenden Forschungsbericht nicht eingesehen werden.

¹⁵⁶ Vgl. Schäfer 2006, S. 215-231.

Es ließ sich im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht klären, warum gegen Frauen im Zusammenhang mit „Unzucht zwischen Männern“ ermittelt wurde. Denkbar wäre im Prinzip, dass es um „Sodomie“ ging, also sexuellen Verkehr mit Tieren nach § 175 b StGB. Doch in diesem Fall wäre zu erwarten gewesen, dass solche Ermittlungen in die nach wie vor bestehende Rubrik „Andere Sittlichkeitsdelikte“ eingetragen worden wären. Auch war Verkehr mit Tieren ab 1969 kein Straftatbestand mehr, so dass der Eintrag für 1985 damit nicht geklärt wäre.

Vielleicht verbirgt sich hinter den drei Ermittlungen weiblicher „Täter“ nach § 175 StGB der Vorwurf, die Frauen hätten Männern Beihilfe zu sexuellen Handlungen untereinander geleistet. Immerhin gab es z. B. gelegentlich Wirtinnen, die es duldeten, dass sich in ihrem Lokal sexuelle Kontakte unter Männern anbahnten. Für Trier in den frühen 1960er Jahren beispielsweise erinnert sich aus einem anderen Forschungsprojekt ein Zeitzeuge an eine „Kneipe, von zwei Frauen geführt. Die einen meinten, sie seien lesbisch, die anderen wussten es nicht so genau, war ja auch egal. Beide hatten den Mut, eine Kneipe zu führen, in denen schwule Männer sich in Ruhe treffen konnten und einen schönen Abend verbringen konnten. Allerdings war Händchen-Halten in dieser Öffentlichkeit das allerhöchste und Küsschen hier und Küsschen da, oder Umarmungen inniger Art – um Gotteswillen, das war nicht drin. Das hat die eine Wirtin auch immer gesagt, bitte macht das irgendwo, aber nicht bei uns.“¹⁵⁷ Was genau die Wirtinnen fürchteten, wird in der Erinnerung nicht ausgesprochen; es könnte Kuppelei oder nichts Strafrechtliches, sondern Sorge um feindseliges Verhalten der Nachbarschaft oder noch etwas anderes gewesen sein – eventuell der § 175 StGB. Ob das juristisch haltbar ist, war im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht zu erkunden. Allerdings ist auch zu bezweifeln, dass sich Polizisten und Polizistinnen in jedem Fall vor jedem beruflichen Handeln der aktuellen gesetzlichen Grundlage vergewisserten. Immerhin hatten sie noch im Nationalsozialismus bei der geschlechtlichen Ordnung einen besonders ausufernden Auftrag als „Erzieher der Volksgemeinschaft“ gehabt, und für die Polizei der Nachkriegszeit ist eine hohe Kontinuität beim Personal festzustellen. Zumindest im Bereich des Jugendschutzes ging die Polizei in der Nachkriegszeit teilweise nach Gewohnheit vor, nicht strikt nach gültigem Gesetz.¹⁵⁸

Außerhalb von Polizei und Justiz jedenfalls gab es Unklarheiten über den Personenkreis, der vom § 175 StGB bedroht wurde. So berichtete eine Zeitzeuge aus Hessen,

¹⁵⁷ Grau 2017, S. 70.

¹⁵⁸ Vgl. Mulot 2001. Auch im Forschungsprojekt über Rheinland-Pfalz (Grau 2017) fiel eine Passage auf. In Kriminalpolizeilichen Berichten aus Mainz hieß es, dort seien „Konkubinatsfälle nach wie vor zahlreich. Laufend erfolgen Beschwerden über das Zusammenleben unverheirateter Personen, ohne dass, mangels hinreichender gesetzlicher Grundlage, nachhaltig eingeschritten werden kann.“ (Vierteljahresbericht des Polizeipräsidiums Mainz vom 14. September 1954 an Bezirksregierung Rheinhessen für die Zeit vom 16.6. bis 15.9. 1954. Blatt 4, Rückseite.) Auch wenn die Polizei also nicht nachhaltig(!) einschreiten konnte, blieb sie doch offensichtlich nicht ganz tatenlos. Eine gesetzliche Grundlage dafür ist nicht erkennbar.

dass sie und ihre Freundin sich in den 1950er Jahren nicht sicher waren, ob der § 175 StGB für sie galt, und erst im Lexikon nachschlagen mussten.¹⁵⁹

Bei den Beratungen um eine Strafrechtsreform und die Aufrechterhaltung des § 175 StGB ab den 1950er Jahren scheint in Ausschüssen des Bundestages eine Ausweitung des Paragraphen auf Frauen von keiner Seite überlegt worden zu sein.¹⁶⁰

2.1.2 Kuppelei und anderes

1949 führte die Juristin Dr. Thea Booß in der Zeitschrift „Liebe und Ehe“ aus, die Gesetze machten „in Deutschland bekanntlich einen Unterschied zwischen der männlichen und der weib-weiblichen Sexualbetätigung, indem sie erstere schlechthin verbieten, die letztere jedoch grundsätzlich zulassen. Das bedeutet jedoch nicht, daß die gleichgeschlechtliche Betätigung einer Frau mit einer anderen ein Vorgang sei, der sich stets in der rechtsfreien höchstpersönlichen Sphäre der Frau abspielt.“ Einen „rechtlich bedeutsamen Tatbestand“ erfüllt Sexualität unter Frauen laut Booß, sobald sie bestimmte Formen annähme oder mit bestimmten Personen ausgeübt würde. Grundsätzlich aber sei „jede Sexualbetätigung, auch die unzüchtige, vom Gesetz nicht verboten.“ Verboten seien einige Tatbestände, soweit sie Unzucht enthielten. „Die lesbische Liebe kann also überhaupt nur dann strafrechtlich bedeutsam werden, wenn sie Unzucht ist. [...] bei der Ausübung lesbischen Verkehrs wird es in der Regel zutreffen.“ Hiernach müsste, so Thea Booß, jede Art lesbischer Betätigung grundsätzlich als unzüchtige Handlung betrachtet werden.

Daher gelte auch für die Lesbierin das Verbot, an Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Mit Minderjährigen über 14 Jahren sei die Vornahme lesbischer Handlungen an sich keine strafbare Handlung, aber es könne der Vater der Minderjährigen die Partnerin seiner Tochter auf Unterlassung jeglichen unzüchtigen Verkehrs verklagen und eine Bestrafung wegen Beleidigung verlangen. Unter volljährigen Frauen sei homosexuelle Betätigung nur strafbar, wenn dafür eine Amtsstellung etc. ausgenutzt bzw. mit Gewalt oder Drohungen genötigt werde. Mittel der Verführungskunst seien nicht strafbar. Es sei auch belanglos, wie sich der lesbische Verkehr abspiele, solange sich beide Teile darüber einig seien. Mit Minderjährigen könne ein Tatbestand der Entführung schon vorliegen, wenn das Mädchen gegen den Willen der Eltern „zum Zwecke der Ausübung lesbischen Verkehrs auf eine Autofahrt mitgenommen wird.“

Auch öffentliches Ärgernis könne durch Ausübung lesbischen Verkehrs erregt werden. Trieben zwei Frauen „an einsamer Stelle Unzucht in der Annahme, es werde sie schon niemand sehen, wenn es aber gleichwohl geschehe, so schade es weiter nichts, so

¹⁵⁹ Interview von 2014, geführt mit der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts für ein anderes Forschungsvorhaben. Mehr über diese Zeitzeugin siehe Abschnitt Biografisches im vorliegenden Forschungsbericht.

¹⁶⁰ Vgl. Schäfer 2006.

handeln sie mit bedingtem Vorsatz und können bestraft werden, wenn irgend jemand, und sei es auch nur eine einzige Person, an ihrem Treiben Ärgernis nimmt.“

Lesbischer Verkehr der Untermieterin sei in der Regel kein Kündigungsgrund. Ob lesbische Betätigung ein Scheidungsgrund ist, könne nicht eindeutig beantwortet werden. Doch „Schriften, Abbildungen und plastische Darstellungen, welche den lesbischen Geschlechtsverkehr darstellen oder beschreiben, gehören zu den Gegenständen, deren Verbreitung verboten ist.“ Schließlich nennt die Juristin auch die Kuppelei: „Wer die lesbische Liebe anderer fördert, macht sich ebenso strafbar, wie wenn er irgendeine andere Art Unzucht förderte. So macht sich z. B. der Vater der schweren Kuppelei schuldig, wenn er seine minderjährige Tochter nicht an der Ausübung lesbischer Betätigung hindert. Ähnliches gilt für den Ehemann, der zwar nicht verpflichtet ist, homosexuellen Verkehr seiner Frau zu verhindern, der aber keinen Vorschub leisten darf.“¹⁶¹

Die Juristin nannte hier also diverse Rechtsfälle, bei denen lesbisches Begehren strafbar sein oder zu rechtlichen Nachteilen führen konnte. Für manche Ausführungen bezog sie sich auf Entscheidungen des Reichsgerichts. Diese blieben teilweise weiterhin Bezugspunkte für gerichtliche Entscheidungen auch ab Mai 1945.

Außen vor soll im vorliegenden Bericht die Strafandrohung bei Sexualität zwischen erwachsenen Frauen und Mädchen sowie bei unfreiwilliger lesbischer Sexualität bleiben. Dies war grundsätzlich auch im heterosexuellen Bereich strafbar. Die Verbreitung von „unzüchtigen“ Schriften und Abbildungen – also auch jene, auf denen lesbische Sexualität zu sehen war –, war bereits seit 1900 verboten.¹⁶² Darauf wird im Abschnitt über Zensur des vorliegenden Forschungsberichts gesondert eingegangen.

Die Strafandrohung bei Erregung öffentlichen Ärgernisses war ebenfalls nicht exklusiv für lesbische Sexualität. Es ist aber zu bedenken, dass wegen des in manchen Orten extrem drängenden Wohnraum mangels für manches lesbische Paar in der eigenen Wohnung bzw. im untergemieteten Zimmer keine geschützte Privatsphäre verfügbar gewesen sein dürfte. Anders als heterosexuelle Konstellationen wurden zwei Frauen wohl häufig nicht als Paar mit Anrecht auf Privatsphäre anerkannt. Einen Ort für Intimität zu finden, dürfte daher nicht einfach gewesen sein; es mag sein, dass ein solcher Ort nicht selten außerhalb von Wohnungen lag. Leider überschritt es den Rahmen des vorliegenden Forschungsprojektes, systematisch die Überlieferung von Anzeigen wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses zu erforschen.

Mit den Kuppelei-Paragraphen 180 und 181 StGB konnte jedwede Sexualität außerhalb einer Ehe strafrechtlich verfolgt werden, auch wenn diese Sexualität an sich nicht strafbar war. Wer sie ermöglichte oder förderte, musste mit Gefängnis oder sogar Zuchthaus sowie Ehrverlust rechnen. Einfacher Kuppelei (§ 180 StGB) machte sich schuldig, wer Unzucht Vorschub leistete, sie also begünstigte; das wurde mit Gefängnis bedroht. Schwere Kuppelei (§ 181 StGB) lag vor, wenn hinterlistige

¹⁶¹ Booß 1949, S. 18.

¹⁶² Vgl. Steinbacher 2011, S. 25f.

Kunstgriffe angewendet wurden oder der Schuldige der Unzucht seiner Ehefrau, Eltern der ihrer Kinder, Vormünder der ihrer Pflegebefohlenen etc. Vorschub leisteten; darauf stand Zuchthaus bis zu fünf Jahre. Vom Bundesgerichtshof wurde diese Auffassung 1954 ausdrücklich bestätigt.¹⁶³

Bei den in den 1960er Jahren in der Bundesrepublik öffentlich und leidenschaftlich geführten Debatten über eine umfassende Reform des Strafrechts wurde die Kuppelei, neben der männlichen Homosexualität, nicht selten als ein Beispiel für eine verfehlte Grundorientierung des Strafrechts angeführt. So schrieb der Jurist Horst Fischer aus Niedersachsen über Gruppensex mit ausdrücklichem Bezug auf den Regierungsentwurf von 1962 zu einem neuen Strafrecht – der unter die Paragraphen 180 und 181 StGB fiel. Fischer bezeichnete das aktuelle Strafrecht als rückschrittlich. Der Entwurf von 1962 sei im Bereich Sexualstrafrecht „in den meisten Punkten allerdings völlig unhaltbar und voll kleinlicher Pedanterie.“¹⁶⁴ Fritz Bauers und Hans Gieses Ansicht, dass gesetzliche Normen die Intimsphäre erwachsener Menschen nicht kriminalisieren dürften, schloss sich Fischer lobend an. Der Autor gab sich überzeugt, dass „schon sehr bald durch neue Gesetze die Strafbestimmungen über Ehebruch, Homosexualität und Kuppelei in der jetzigen Unrechtsform hinweggefegt werden“.¹⁶⁵ Über den bisexuellen Aspekt bei Gruppensex zwischen Paaren äußerte sich Fischer im abschließenden Kapitel über die Strafwürdigkeit nicht. Zuvor hatte er mehrfach Beispiele genannt, bei denen Ehefrauen miteinander sexuelle Kontakte hatten, wobei deren Männer zusahen oder dazukamen.

Ähnlich kommentierte ein Bremer Jurist, nachdem er das Strafrecht als unmodern und für seinen Alltag als Richter nicht tauglich beschrieben sowie einige Rechtsdogmen im Bereich der Sittlichkeit verworfen hatte, rechtliche Bestimmungen zur Kuppelei: „Der Haushaltsvorstand wird nach der treffenden Bezeichnung eines Kommentators zum Sittenrichter und Hilfspolizisten. Er hat von Staats wegen nicht nur Unzucht des Ehepartners in seinem Herrschaftsbereich zu verhindern, sondern muß auch die verheiratete minderjährige Tochter, die von ihrem Ehemann getrennt lebt, von solchem Tun fernhalten.“¹⁶⁶

In Zusammenhang mit solcher Kritik am Strafrecht stand auch ein Bericht über Strafe aufgrund lesbischer Sexualität. Dafür, dass eine Frankfurterin mit einer Frau sexuell verkehrte, wurde deren Ehemann wegen fortgesetzter schwerer Kuppelei verurteilt. Der *Spiegel* berichtete: „Unter den Kleinanzeigen der Frauenzeitschrift ‚Für Sie‘ fand das Ehepaar die Offerte einer Frau mit ‚gleichen Interessen‘ – es war die Frankfurterin Doris Beier, 29. Fortan war die pummelige Bekanntschaft häufig bei den Müllers zu Gast. Und wenn sie übers Wochenende kam, blieb Ehemann Dieter stets zu Hause, ‚um die Sache unter Kontrolle zu halten‘. Er fotografierte die Gespielinnen auch gelegentlich, weil die Damen ‚voneinander Bilder‘ haben wollten. Doch schließlich kam den Eheleuten die Kripo ins Haus.“ In Neustadt an der Weinstraße sei der Ehemann

¹⁶³ Vgl. zum Urteil des Bundesgerichtshofs Steinbacher 2011, S. 123.

¹⁶⁴ Fischer 1968, S. 211.

¹⁶⁵ Ebd., S. 218.

¹⁶⁶ Reform ohne Erneuerung. In: Spiegel Nr. 16, 1967, S. 53.

verurteilt worden; unbestraft blieben dagegen die Damen, „die sich – so Amtsgerichtsrat Arnulf Link – ‚nackt ausgezogen und in wollüstiger Absicht gleichgeschlechtliche Unzuchtshandlungen ausgeführt hatten. Denn lesbische Liebe ist zwar Unzucht nach der herrschenden Rechtsauffassung, aber in Deutschland nicht strafbar.“¹⁶⁷ Für dieses Geschehen konnte keine der Frauen, sondern nur der Ehemann verurteilt werden. Da das Ehepaar in Mannheim lebte, war nicht die hessische Justiz zuständig. Sicherlich war dies nicht der einzige Fall, bei dem die Justiz lesbische Sexualität strafrechtlich verfolgte. Es konnte jedoch im begrenzten Rahmen des Forschungsprojekts nicht untersucht werden, ob solche Vorgänge auch vor hessischen Gerichten verhandelt wurden. Eine Stichwortsuche im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden erbrachte keinen Hinweis.

Unter der sozialliberalen Regierung Brandt wurde Kuppelei 1969 zunächst als Vergehen heruntergestuft. Ab 1973 war durch die 4. Strafrechtsreform nur noch die Förderung sexueller Handlungen unter Minderjährigen strafbar.¹⁶⁸

2.2 Ehe- und Familienrecht

Hessen hatte mit seiner Verfassung eine vergleichsweise weitgehende Gleichstellung von Frauen und Männern festgelegt. Auch auf Bundesebene versuchte das Land dieses Geschlechterverhältnis mitzugestalten.

Das Ehe- und Familienrecht hatte möglicherweise weitreichendere Auswirkungen auf die Chancen und Grenzen lesbischen Lebens als das Strafrecht. Zumindest wies das Bürgerliche Gesetzbuch seit 1900 Ehefrauen eine abhängige Stellung zu, die sie kaum wieder verlassen konnten – beispielsweise, um mit einer Frau zu leben. Empirische Forschungen zeigen, dass manche Frau zunächst heiratete und erst später, wie es eine von ihnen ausdrückte, „Lesbe auf dem zweiten Bildungsweg“¹⁶⁹ wurde.

2.2.1 Verheiratete, untergeordnete Mütter auf Lebenszeit

Der Schutz der Familie, der im Grundgesetz als staatliche Aufgabe festgelegt wurde, richtete sich offensichtlich nur auf eine bestimmte Familienform, nämlich die auf einer Ehe beruhende. Damit standen „Onkelehen“ zwischen nichtverheirateten Männern und Frauen bzw. Müttern und auch Mutterfamilien nicht unter staatlichem Schutz. Der Versuch, Mutterfamilien in den Schutz dieses Artikels einzubeziehen, war gescheitert¹⁷⁰

¹⁶⁷ Unter Kontrolle. In: Spiegel Nr. 50, 1967, S. 123f. Die Namen der Frankfurterin und des Ehepaars sind Pseudonyme. Der geringschätzigste Tonfall gegenüber den sexuellen Kontakten der beiden Frauen zieht sich durch den Artikel. Auch legt der Artikel nahe, dass der Ehemann ein voyeuristisches Interesse an der Sexualität der beiden Frauen hatte.

¹⁶⁸ Vgl. Steinbacher 2011, S. sowie Bundestags-Drucksache V/4094, S. 31, 33.

¹⁶⁹ Plötz 2006, S. 131.

¹⁷⁰ Vgl. z. B. Mutter der Mutterfamilie. In: Spiegel Nr. 5 vom 29.1.1949, S. 4f..

Auf Bundesebene wurden entscheidende rechtliche Grundlagen im Ehe- und Familienrecht gelegt, und Hessen engagierte sich dabei sehr. Als die Regierung Adenauer Ende 1952 einen Entwurf für ein Familienrechtsgesetz vorlegte, war darin die Regelung enthalten, dass der Ehemann und Vater in den Belangen der Ehe und Familie das Letztentscheidungsrecht habe. Auch sollte eine Ehefrau nur dann eine Erwerbsarbeit ausüben dürfen, wenn dies mit ihren „Pflichten in Ehe und Haushalt“ vereinbar war. Konrad Adenauer selbst meinte 1952:

„Wie letzten Endes die Mutter sich grundsätzlich dem Vater zu fügen hat, so soll auch die Frau gehalten sein, dasselbe im Verhältnis zum Mann zu tun.“¹⁷¹

Im Bundesrat hatte zu dieser Zeit die SPD eine Mehrheit. Der entsprechende Ausschuss des Bundesrats forderte eine Änderung des Familienrechtsgesetzes: Das Letztentscheidungsrecht des Mannes in ehelichen Angelegenheiten sollte fallen. Hessen und Hamburg, die beiden Länder mit Alleinregierung der SPD, strebten auch an, dass der Stichtscheid des Vaters nicht ins Gesetz käme; doch von den anderen Ländern stimmte ihnen nur Bremen zu. Insgesamt waren die Differenzen um dieses Gesetz so erheblich, dass es noch nicht verabschiedet werden konnte. In einem erneuten Anlauf 1954 forderten Hessen und Hamburg wieder, das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes zu streichen. Nicht alle Länder, in denen die SPD mitregierte, schlossen sich an. Noch weniger waren es bei dem Versuch, den Stichtscheid des Vaters aus dem Gesetz zu entfernen. Hessen beantragte im Rechtsausschuss die Streichung des Stichtscheids und scheiterte. Hessen stellte dann auch einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses des Bundesrats. Vor allem die hessische Regierung ließ keine parlamentarische Möglichkeit ungenutzt, um zu verhindern, dass die uneingeschränkte männliche Autorität in Ehe und Familie gesetzlich fixiert blieb. Das gelang ihnen allerdings nicht. Der Stichtscheid wurde 1959 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig und nichtig erklärt.¹⁷²

Hätten Ehemänner weiter uneingeschränkt über ihre Frauen bestimmen können, so hätte dies die Möglichkeiten eingeschränkt, lesbisch zu leben. Immerhin standen besonders die Geburtsjahrgänge ab 1929 unter hohem sozialen Druck, eine Ehe einzugehen, und viele Frauen folgten dem.¹⁷³ Die Anzahl der Eheschließungen auf je 1000 Einwohner_innen Hessens lag zwischen 1950 und Mitte der 1970er Jahre deutlich höher als während der Weimarer Republik oder vor dem Ersten Weltkrieg.¹⁷⁴

¹⁷¹ Zitiert nach Moeller 1997, S. 157.

¹⁷² Vgl. Träger 2008, S. 109-119 sowie Frevert 1990, 120f. Die Frankfurter Rundschau kommentierte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, es bestehe kein Zweifel, „daß die beiden für nichtig erklärten Paragraphen dem Gleichberechtigungsgrundsatz unseres Grundgesetzes widersprochen haben.“ (Zitiert nach v. Rahden 2005, S. 165) Auch die Frankfurter Allgemeine begrüßte das Urteil; Rahden fasst zusammen: „Die verquaste Rede von der ‚christlich-abendländischen Familie‘ habe aber ebensowenig wie ‚die unschöne Wortbildung ‚Stichtscheid‘ davon ablenken können, ‚daß hier der Grundsatz der Gleichberechtigung durchbrochen war.“ Rahden 2005, S. 166. Rahdens These, die Debatte um den Stichtscheid sei zentral dafür, wie das Verhältnis von Autorität und Demokratie zu bestimmen wäre, überzeugt allerdings nicht; dafür fehlen zu viele Aspekte der weiblichen Autorität sowie Dimensionen der Parteipolitik.

¹⁷³ Zum sozialen Druck, eine Ehe einzugehen, siehe Plötz 2005.

¹⁷⁴ Vgl. Hessisches Statistisches Landesamt 1986, S. 18f. Der Höhepunkt liegt 1950; in den ersten Nachkriegsjahren war jeweils die Heiratsquote besonders hoch. Den zweithöchsten Wert zeigt das Jahr 1960.

Eine ehemals verheiratete, später lesbisch lebende Frau aus Niedersachsen spitzt es so zu: Eine Liebesbeziehung unter Frauen „war halt in dem Plan, in einem Entwicklungsplan, wie ich ihn ja nun erlebte um mich herum, überhaupt nicht vorgesehen: Mädchen wächst auf, Mädchen heiratet, Mädchen kriegt Kinder, Mädchen ist Mutter, Mädchen ist Hausfrau, Mädchen wird alte Frau und stirbt.“¹⁷⁵

Konkret konnte die von der CDU angestrebte Rechtslage beispielsweise bedeuten: Verliebte sich eine Ehefrau in ihre Kollegin, konnte ihr Mann nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, sondern auch die Kinder zu den Großeltern oder anderswohin geben und einen Umzug des Paares in einen anderen Ort veranlassen. Selbstverständlich hatte die Ehefrau zudem (sexuelle) „eheliche Pflichten“, also kein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Eheliche Vergewaltigung war kein Straftatbestand, und Zugang zu Empfängnisverhütung war sehr eingeschränkt. All dies berechnete die Frau nicht zur Scheidung.

Von der konservativen Bundesregierung wurde das Ehescheidungsrecht noch verschärft. Das „Gesetz zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften“ wurde 1961 mit zahlreichen Gegenstimmen verabschiedet. Jetzt war „Zerrüttung“ kein Scheidungsgrund mehr, Ehen konnten nur noch nach dem „Schuldprinzip“ geschieden werden. Das Schuldprinzip benachteiligte Ehefrauen grundsätzlich stark, weil die Frage der „Schuld“ mit dem Unterhalt verknüpft war. Für Ehefrauen, die lesbisch leben wollten, dürfte zudem besonders bedeutend gewesen sein, dass ihre Ehen gegen den Willen des „schuldlosen“ Teils kaum noch geschieden werden konnten. 1973 wurde diese Rechtslage in einer Folge der ZDF-Serie „Ehen vor Gericht“ als eine unüberwindliche Hürde für lesbisches Leben gedeutet. „Schuldig“ Geschiedene hatten mit dem neuen Recht in der Regel sowohl Unterhaltsanspruch als auch das etwaige Sorgerecht für die Kinder verwirkt. Die persönliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Gatten war mit dem neuen Ehescheidungsrecht verstärkt worden.¹⁷⁶

Ein Flugblatt aus Frankfurt von 1974 schilderte, wie in Norddeutschland eine hochbrisante Situation entstand, weil sich eine Ehefrau, Marion Ihns, in eine andere Frau verliebte: „Der Mann von Marion fühlt sich von der Liebe der Frauen angegriffen, zumal sich Marion scheiden lassen will. Weil Marion ihn wegen einer Frau verlassen will und nicht wegen eines anderen Mannes, droht er, sie umzubringen. Er geht sogar so weit, daß er versucht, sie mit Gift zu ermorden. Um seine verletzte männliche Potenz zu beweisen, vergewaltigt Ihns seine Frau dreimal am Tag. Die einzige legale Möglichkeit, aus dieser Situation auszubrechen, nämlich die Scheidung, wird von Herrn Ihns vereitelt.“ Auch habe Herr Ihns gedroht, dass er ihr das Kind wegnehmen werde. Die beiden Frauen „konnten sich dieses ständigen Drucks nicht anders entledigen, als

¹⁷⁵ Plötz 2006, S. 131. Die Frau, die dies im Interview äußerte, wurde 1935 geboren.

¹⁷⁶ Vgl. zum Rechtlichen Joosten 1990, S. 68f sowie Limbach 2008, S. 247. Siehe zu dieser Folge der ZDF-Serie Plötz 2017a, S. 260-264.

Herrn Ihns umzubringen. Sie sahen für sich keine anderen Mittel.“¹⁷⁷ Das sah das Frauenzentrum als Notwehr an; aus deren Flugblatt spricht tiefes Verständnis für die rechtlich ausweglose Lage, in der das Freundinnenpaar war.

Die Kasseler Juristin Elisabeth Selbert hatte hinsichtlich des Ehescheidungsrechts die entgegengesetzte Richtung zur Reform der Adenauer-Regierung vertreten. Selbert hatte bereits 1920 gefordert, dass Ehen nur noch nach dem Zerrüttungsprinzip geschieden werden sollten. Bei der Durchsetzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Grundgesetz war es ihr ausdrücklich auch um eine Reform des, wie sie betonte, patriarchalen Ehe- und Familienrechts gegangen. Die Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Männern sollte aus ihrer Sicht beendet werden.¹⁷⁸ Es fragt sich, ob das neue Scheidungsrecht vielleicht als verfassungswidrig markiert worden wäre, hätte die SPD Elisabeth Selbert als Bundesverfassungsrichterin nicht verhindert.

So aber galt das Recht bis 1977 – bis die Sozialdemokratie ihr Ziel erreicht hatte, die Ehe gleichberechtigter anzulegen. Das Leitbild der „Hausfrauenehe“ war nun nicht mehr gültig. In den Jahren zuvor war das „Schuldprinzip“ leidenschaftlich diskutiert worden. Auf der einen Seite standen dabei – jedenfalls in der Eherechtskommission des Bundesjustizministeriums der sozialliberalen Regierung – kirchlich geprägte Eheleitbilder, auf der anderen Seite Ergebnisse familiensoziologischer, demographischer und demoskopischer Forschung. Soziologische Argumente gewannen einen entscheidenden Einfluss. Als Kritikerin des „Schuldprinzips“ trat auch die Soziologin Helge Pross hervor, zu dieser Zeit Lehrende an der Universität Gießen. Pross hatte in verschiedenen Untersuchungen die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen erkundet.¹⁷⁹

An den Debatten um die Arbeitsteilung innerhalb der Ehe entzündete sich eine grundsätzliche Diskussion um das gesamte Geschlechterverhältnis. 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass das Leitbild der Hausfrauenehe mit den geltenden Auffassungen von Gleichberechtigung nicht mehr vereinbar sei. Im neuen Recht galt ab 1977, dass die Eheleute die Arbeitsteilung untereinander ausmachen sollten.¹⁸⁰ Der Unterhalt nach einer Scheidung war jetzt nicht mehr an eine „Schuld“ gebunden, sondern an wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte. Dies stieß auf heftige Kritik besonders der potenziell unterhaltspflichtigen männlichen Lobby.¹⁸¹

Langwierige Auseinandersetzungen wurden in den 1970er Jahren auch über die Alterssicherung geführt. Der entsprechende Versorgungsausgleich war, besonders von sozialdemokratischen Frauen, als Ausgleich für die innerhalb der Ehe – formal vor

¹⁷⁷ Zitiert nach Frauenjahrbuch 1, 1975, S. 223f. Siehe zum Aspekt der ehelichen Gewalt auch Flügge 2007; zum Prozess auch Abschnitte über Emanzipationsbewegungen und über verschiedene Medien im vorliegenden Forschungsbericht.

¹⁷⁸ Vgl. Notz 2003, S. 83f.

¹⁷⁹ Vgl. Lucke 1996, S. 69ff, 81. „Anstelle der ethisch-sittlich überhöhten lebenslangen Einehe mit dem sakramentalen Charakter einer gottgewollten vorgesetzten Ordnung trat nun wieder mehr der (früher schon einmal vertretene) säkularisierte Vertragsgedanke der Ehe in den Vordergrund, der nun zusätzlich mit individuellen Glücksansprüchen der Partner verknüpft wurde.“ Lucke 1996, S. 71.

¹⁸⁰ Vgl. ebd., S. 79-85.

¹⁸¹ Vgl. ebd., S. 88f.

allem vom „Ernährer“, informell jedoch auch von der Hausfrau – erworbenen Rentenansprüche gefordert. Sie sollten hälftig aufgeteilt werden. Diese Forderung musste erbitterten Widerstand überwinden, bis sie Gesetz werden konnte.¹⁸²

Ab 1977 galt also ein Scheidungsrecht, das es Frauen wesentlich eher als das zuvor gültige Recht ermöglichte, eine Ehe zu beenden und sich einer Frau zuzuwenden. Sie konnten nun grundsätzlich eine Scheidungsklage einreichen, verloren dabei nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit (aktuell und im Alter) ihre Existenzgrundlage und mussten nicht mehr auf ihre Kinder verzichten, wenn sie „schuldig“ geschieden waren.

Allerdings stellte eine Mitarbeiterin einer Forscherinnengruppe der Gesamthochschule Kassel fest, dass ein Großteil der Frauen bei einer Ehescheidung an den Rand des Existenzminimums verwiesen wurde. Die Regelungen zum Kindesunterhalt wie die zum Unterhalt der Frauen lösten Verelendung aus, lautete der Befund.¹⁸³

Im Landtag thematisierte die CDU 1979 das neue Ehescheidungsrecht. In einer Großen Anfrage wollte die Partei wissen, welche Belastungen für die Gerichte mit dem neuen Recht einher gingen und welche Ressourcen die Gerichte dafür hätten. Die Antwort wurde im Plenum diskutiert, wobei auch grundsätzliche Einschätzungen formuliert wurden. Der Abgeordnete Stanitzek (CDU) zitierte aus einem Beitrag des Hessischen Rundfunks, wonach das neue Recht die Ehepartner „äußerst unwürdigen Prozessen aussetzt“.¹⁸⁴ Von der FDP kam der Zwischenruf, unwürdig sei es früher gewesen. Stanitzek betonte, diese Auffassung fräße sich immer tiefer ins Bewusstsein des Volkes. Weiter führte er verschiedene Gründe an, warum das neue Recht aus seiner Sicht Mängel aufwies. So herrsche völlige Rechtsunsicherheit, und das unausgeglichene Gesetz bedürfe dringend einer Novellierung. Für die SPD sprach nun der Abgeordnete Kurth. Er betonte, Härtefälle habe es auch früher gegeben, „nur mit dem Unterschied, daß meist der andere Ehepartner, nämlich die Frau, davon betroffen war.“¹⁸⁵ Auch solle man nicht vergessen, dass die Eherechtsreform seit 1967 gründlich in einer Kommission vorbereitet worden sei. Die Unterstellung, hier sei schlampig gearbeitet worden, wies Kurth zurück. Im Mittelpunkt der Kritik stehe aber vor allem, meinte Kurth, die gewaltige Verschiebung der Alterssicherung zugunsten der Frauen, die er verteidigte: „Grundgedanke des neuen Versorgungsausgleichs ist doch letzten Endes Art. 3 des Grundgesetzes, das Gleichheitsgebot, das im alten Eherecht überhaupt nicht verwirklicht war.“¹⁸⁶ Vor der Reform sei es doch so gewesen, dass die Versorgung der geschiedenen Frau vom Verschulden des Mannes, von seiner Leistungsfähigkeit und -willigkeit abhängig gewesen sei. Die erworbenen Anwartschaften der Rentenversicherung würden mit der Reform gerechter verteilt. In

¹⁸² Vgl. ebd., S. 98f.

¹⁸³ Vgl. Tjaden-Steinhauer 1992. Ausführlicher wird dies im Abschnitt über wirtschaftliche Eigenständigkeit des vorliegenden Berichts besprochen. Die dem Befund zugrundeliegenden Studien und Daten bezogen sich vor allem auf die 1980er Jahre oder die Zeit davor.

¹⁸⁴ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 9. Wahlperiode, 25. Sitzung am 20.12.1979, S. 1564. „Früher“ meinte wohl die Zeit vor der Reform von 1976. Siehe auch Große Anfrage der CDU, Drs. 9/1169 vom 3.7.1979 sowie die Antwort der Landesregierung in Drs. 9/1701 vom 18.10.1979.

¹⁸⁵ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 9. Wahlperiode, 25. Sitzung am 20.12.1979, S. 1568.

¹⁸⁶ Ebd., S. 1569.

öffentlichen Diskussionen werde immer nur aus Sicht der ‚armen Männer‘ diskutiert. Kurth fügte an: „Wer fragt eigentlich danach, wie eine Frau mit mehreren Kindern, die unter Umständen jahrzehntelang verheiratet war und sich ja auch nicht mehr grundsätzlich gegen eine Scheidung wehren kann, dastünde, wenn es den Versorgungsausgleich nicht gäbe? Diskutieren Sie doch auch einmal aus der Sicht einer derart betroffenen Frau! Das habe ich in Ihren Ausführungen vermißt, Herr Kollege.“¹⁸⁷ Die angebliche Verfassungswidrigkeit des neuen Rechts, meinte Kurth, werde ausschließlich von Männern gerügt.

Der Abgeordnete Weghorn (FDP) unterstützte Kurth. Er unterstrich, das alte Scheidungsrecht habe die Betroffenen im Scheidungsverfahren unwürdigen Verhältnissen ausgesetzt; das neue Verfahren sei dagegen nicht unwürdig. Eine einmal eingegangene Ehe müsse die Partner nicht um jeden Preis zum Zusammenleben zwingen. „Wo die innere Substanz der Ehe fehlt, soll der äußere Schein nicht von Staats wegen aufrechterhalten werden.“ Abschließend betonte Weghorn, dass es für seine Fraktion und Partei „ein Zurückgehen hinter die Prinzipien, aus denen heraus wir das neue Scheidungsrecht vorangetrieben und auch begrüßt haben, daß es umgesetzt wurde, nicht geben darf.“¹⁸⁸

Als der Abgeordnete Stanitzek wieder sprach, betonte er: „Niemand von der CDU hat hier im Hause einer Rückkehr zum Verschuldensprinzip das Wort geredet. Niemand will das alte Recht.“¹⁸⁹ Damit legte er sich eindeutig fest. Für das neue Recht sprach auch Dr. Günther (SPD), Minister der Justiz. Günther hob hervor, er sei überzeugt, „daß das neue Familienrecht eine Fülle unwürdiger Tatbestände ausgeräumt hat. Dazu zähle ich insbesondere das Verschuldensprinzip, das durch das Zerrüttungsprinzip abgelöst wurde.“¹⁹⁰ Bei den Rednern herrschte also – außer bei den Konservativen – weitgehende Einigkeit, dass das Wuermeling'sche Scheidungsrecht unwürdige Folgen hatte.

Inzwischen war die Anzahl der Eheschließungen deutlich zurückgegangen. Waren 1960 in Hessen noch 44.355 Ehen geschlossen worden, waren es 1970 nur noch 39.497 und 1979 noch weniger: 29.632.¹⁹¹

Der Landtag diskutierte auch 1981 über das neue Scheidungsrecht und seine Folgen. Die Abgeordnete Degen (CDU) wollte von der Landesregierung wissen, ob diese bereit sei, das neue Gesetz auf seine Schwachstellen abzuklopfen. Justizminister Dr. Günther (SPD) antwortete, Schwachstellen habe vor allem das vorige Gesetz gehabt; bei der Feststellung der Schuld vor Gericht hätten sich die Balken gebogen. Er selbst habe an der Reform mitgewirkt, im Bundesrat und in einer Parteien-Kommission. Mit dem neuen Gesetz sei „in außergewöhnlicher Weise dem Grundsatz der

¹⁸⁷ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 9. Wahlperiode, 25. Sitzung am 20.12.1979, S. 1571.

¹⁸⁸ Ebd., S. 1575f.

¹⁸⁹ Ebd., S. 1582.

¹⁹⁰ Ebd., S. 1583. In der gesamten Debatte zu diesem Punkt sprachen nur Männer – vor allem zur Verteidigung des neuen Rechts.

¹⁹¹ Vgl. Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 12.

Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung getragen.“¹⁹² Auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Schnabel (SPD), ob das neue Recht familienfreundlich sei, rief ein Abgeordneter der CDU, Rösler, dazwischen: „Scheidung immer!“¹⁹³ Dieser Zwischenruf bezeugt eine Verkenning der Tatsache, dass nicht der Rechtsakt der Scheidung eine Belastung für die Kinder ist, sondern die innerliche Trennung der Eltern, deren gegenseitige Vorwürfe und stetige Auseinandersetzungen.¹⁹⁴

Der Justizminister betonte hinsichtlich der Familienfreundlichkeit, „daß das neue Recht noch auf diejenigen appetitzügelnd wirken wird, die im Johannisfeuer meinen, sie müßten sich einer neuen anderen Hälfte zuwenden.“¹⁹⁵ Damit bezog sich der Minister wohl ironisch auf die Argumentation, die einige Jahre zuvor Bundesfamilienminister Wuermeling (1953-1962) zur Einführung des verschärften Scheidungsrechts bemüht hatte. Immer wieder hatte Wuermeling ausgeführt, es gehe ihm darum, langjährige Ehefrauen davor zu bewahren, für eine jüngere Frau verlassen zu werden. Tatsächlich schützte der Staat mit dem damaligen Scheidungsrecht zunehmend Ehemänner vor Eigenständigkeit und Scheidungswünschen ihrer Gattinnen.¹⁹⁶ Um Ehefrauen zu ersparen, von ihrem sich noch einmal jung fühlenden Mann wegen einer Geliebten verlassen zu werden, sah jedenfalls der Justizminister das neue Recht als bessere Maßnahme an als das alte.

Der hessische Justizminister äußerte sich auch 1984 zum Entwurf eines neuen Scheidungsrechts, den die Regierung Kohl vorgelegt hatte: die Landesregierung lehne den Entwurf ab. Nach dem Entwurf würden die Unterhaltsansprüche zu sehr eingeschränkt, eine Verschlechterung der Rechtslage für zahllose Unterhaltsberechtigte werde in Kauf genommen, das Schuldprinzip werde verstärkt oder könnte sich sogar wieder voll durchsetzen. Gegen den Entwurf ließen sich verfassungsrechtliche Bedenken erheben. Die Regelungen gingen zu Lasten der Frauen.¹⁹⁷

2.2.2 Entzug der Kinder

Ein Bereich des Ehe- und Familienrechts, in dem lesbische Liebe ausdrücklich benachteiligt wurde, ist der Verbleib der Kinder nach einer Scheidung. Es scheint über Jahrzehnte übliche Praxis der Gerichte gewesen zu sein, geschiedenen Müttern ihre Kinder zu entziehen, wenn gerichtsbekannt war, dass die Mutter lesbisch lebte.

1967 sorgte sich eine Frankfurterin, ihr Kind zu verlieren. Die Mittzwanzigerin war wegen „lesbische[r] Veranlagung“ ins Sigmund-Freud-Institut, Frankfurt/M., überwiesen worden. Zu ihrem Sohn, wurde im Bericht festgehalten, „hat sie nicht die rechte

¹⁹² Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 9. Wahlperiode, 49. Sitzung am 28.1.1981, S. 3026.

¹⁹³ Ebd.

¹⁹⁴ Vgl. Flügge 2007.

¹⁹⁵ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 9. Wahlperiode, 49. Sitzung am 28.1.1981, S. 3026.

¹⁹⁶ Vgl. Joosten 1990, S. 68-70 sowie Plötz 2005, S. 173f.

¹⁹⁷ Antwort des Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage der Abg. Klemm, und Dr. Streletz (SPD) betreffend Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Unterhaltsrechts, Drs. 11/2826 vom 29.11.1984, S. 10

Empfindung. Sie hat kein Gefühl für ihn, wie sie es eigentlich als Mutter für ihn empfinden sollte. [...] Am liebsten würde sie sich von ihrem Mann trennen, wenn nur der Junge nicht wäre, dem sie ja eigentlich auch eine gute Mutter sein möchte.“ Jetzt möchte die Patientin, so der Bericht an anderer Stelle, „am liebsten die volle Trennung von ihrem Mann, der auf ihre Wünsche einigermaßen eingehe, aber auf die Dauer dies doch nicht will. Er möchte auch gern, daß sie in Behandlung zum Psychologen gehe. [...] Ich hatte den Eindruck, am einfachsten wäre an sich für die Pat. die Lösung, wir könnten etwas dafür tun, daß sie geschieden wird und sozusagen kein Kind mehr hat. Dann könnte sie sich mit einer Frau verbinden und diese glücklich machen.“ Kurz: Wenn nur der Sohn nicht wäre, würde sich die Patientin vom Ehemann trennen. Der Mann wiederum wollte die Trennung nicht. Für den Therapeuten entstand der Eindruck, sie sollte sich scheiden lassen, hätte dann aber kein Kind mehr. Offensichtlich gingen sowohl die Patientin als auch der Therapeut davon aus, dass die Patientin im Fall einer Ehescheidung automatisch das Sorgerecht für ihren Sohn verlieren würde. Der Hinweis, dass der Ehemann keine „volle“ Trennung wollte, kann auch darauf hinweisen, dass dieser eine Ehescheidung verhindern würde. Die Aktenüberlieferung endet einige Monate später, so dass der Ausgang ungewiss ist.¹⁹⁸

Material über den Entzug der Kinder ist nicht leicht aufzuspüren. Gelegentlich erschien das Thema in Quellen der Lesbenbewegung sowie feministisch-juristischen Publikationen. Der dortige früheste Hinweis fand sich für 1973, als die „schuldige“ geschiedene Frau R. das Sorgerecht verlor.¹⁹⁹ Das Gericht hatte festgestellt, Frau R. habe eine schwere Eheverfehlung begangen, weil sie lesbisch geliebt hatte.

1974 stellte ein Flugblatt des Frauenzentrums Frankfurt einen drohenden Entzug des Kindes bei einer „schuldigen“ Scheidung als ganz geläufig dar. Das Flugblatt erschien zu einem Prozess in Norddeutschland, wo zwei Frauen vor Gericht standen, die keinen rechtlichen Weg finden konnten, die Ehe und die darin ausgeübte Gewalt zu beenden. Die Lage der Frauen wurde u. a. wie folgt beschrieben: Der Ehemann „bombardiert [...] sie mit Drohungen und Erpressungen, daß er ihr das Kind wegnehmen werde, und läßt die beiden nicht in Ruhe.“ Welches Recht dahinter stand, wird in keiner Weise erklärt, wurde also wohl als bekannt vorausgesetzt. Über das Familienrecht hinaus ging sicherlich nachfolgende Wertung:

„Wir Frauen haben aus diesem Prozeß folgendes gelernt: Die Justiz mit ihren Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern schützt ein Recht, das die Herrschaft von Männern über Frauen aufrechterhält.“²⁰⁰

Immer wieder, so hieß es 1976 in der Berliner Lesben-Zeitschrift *Unsere Kleine Zeitung*, wandten sich Mütter an Berliner Lesbengruppen, um in ihrer Not Rat und Hilfe

¹⁹⁸ Vgl. HHStAW 555_814. Namen und exakte Daten werden hier aus Gründen der Anonymisierung nicht genannt. Daher wird die Frau auch „Patientin“ genannt. Mehr über die Untersuchungen findet sich im Abschnitt des vorliegenden Forschungsberichts über die Wissenschaft.

¹⁹⁹ Vgl. *Unsere Kleine Zeitung* Nr. 11, 1976, S. 20f. Zum Entzug der Kinder siehe auch Plötz 2017b.

²⁰⁰ Zitiert nach Frauenjahrbuch 1, 1975, S. 223.

zu erfahren.²⁰¹ Von der Angst verheirateter Lesben, ihre Kinder zu verlieren, sprach auch ein lesbisches Positionspapier von 1977. Um diese Angst zu verringern, so das Papier, „müßte gewährleistet sein, daß sie [lesbische Mütter] bei einer Scheidung nicht mehr automatisch die Kinder verlieren.“²⁰²

So erinnert es auch eine Zeitzeugin, die sich in den 1970er Jahren scheiden ließ und mit einer Frau liiert war. Beide wohnten zusammen in Hessen, verdeckten aber die Intimität ihrer Beziehung vor ihrer Umgebung. Die Zeitzeugin hätte sonst das Sorgerecht für ihre Kinder verloren, meint sie sehr bestimmt. „Ich habe einige Freundinnen in meiner Generation, die haben sich scheiden lassen und sind, weil sie eine Frau liebten, die Kinder losgeworden.“²⁰³

Zumindest Pflegekinder wurden nicht durchgehend entzogen. 1972 hatte in einem hessischen Dorf ein Standesbeamter in der irrigen Annahme, eine der beiden Frauen sei ein Mann, ein Frauenpaar getraut. Das Amtsgericht wollte die Ehe bestehen lassen, doch, so die Zeitschrift Emma, „in der nächsten Instanz wurde die standesamtliche Trauung für ungültig erklärt. Die beiden Pflegekinder ‚durften‘ die beiden Frauen behalten.“²⁰⁴

Die Landesregierung äußerte 1979 allgemein zu Sorgerechtsentscheidungen im Zuge von Ehescheidungen, sie sei „der Ansicht, daß die Familien- und Vormundschaftsrichter in aller Regel das ihnen Mögliche tun, um den Interessen der Kinder bei den zu treffenden Entscheidungen gerecht zu werden. Die hessischen Familien- und Vormundschaftsrichter widmen Sorgerechtsentscheidungen ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie sind sich bei diesen Entscheidungen ihrer sozialen Verantwortung vollauf bewußt.“²⁰⁵ Auch sei die Problematik des Kindeswohls ein Schwerpunkt der hessischen Fortbildung der Familienrichter. 1978 und 1979 seien Seminare durchgeführt worden.

1980 beschrieb eine bundesweite lesbische Müttergruppe die Lage so: „Alleinstehende lesbische Mütter müssen in ständiger Angst davor leben, daß ihnen ihre Kinder weggenommen werden, wenn die Tatsache, daß sie lesbisch sind, öffentlich wird. Ihre Kinder können in Kindergärten, Schulen und von Nachbarn ausgefragt werden [...]. Wird das Jugendamt von ‚um das Wohl des Kindes besorgten‘ Kinder-

²⁰¹ Vgl. der anonymisierte Beitrag von „I. K.“: Lesbische Mütter vor Gericht, in: Unsere Kleine Zeitung Nr. 11, 1976, S. 20 f.

²⁰² Zitiert bei Kuckuc 1977, S. 468.

²⁰³ Interview von 2014, geführt mit der Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts für ein anderes Forschungsvorhaben. Da es dabei vor allem um die Gegenwart ging, wurde dieser Aspekt der Lebensgeschichte nur am Rande besprochen. Die Zeiten, in denen sich die Freundinnen der Zeitzeugin scheiden ließen und wegen ihrer lesbischen Lebensweise die Kinder verloren, dürften die 1970er oder 1980er Jahre gewesen sein. So lässt es sich aus dem Zusammenhang schließen. Die Freundinnen könnten in Hessen gelebt haben, das bleibt jedoch offen.

²⁰⁴ Lesben-Ehe. Emma, Nr. 7, 1984, S. 22. Für Emma war das Paar eindeutig lesbisch. Es lässt sich aus der knappen Darstellung nicht schließen, ob bei dem Paar auch trans* Motive eine Rolle spielten oder ob die eine Partnerin sich als „Kesser Vater“ verstand, also als lesbische Frau mit „männlichem“ Auftreten.

²⁰⁵ Antwort des Ministers der Justiz auf die kleine Anfrage des Abg. Weirich (CDU) betreffend Schutz für Kinder bei einer Ehescheidung, Drs. 9/1515 vom 14.9.1979, S. 2.

gärtnerinnen, Lehrer(inne)n etc. informiert, so wird u. U. überprüft, ob der ‚Lebenswandel‘ der Mutter das ‚sittliche‘ Wohl des Kindes gefährdet. Es besteht die Möglichkeit, daß der Mutter das Sorgerecht entzogen wird. [...] Viele von uns leben deshalb zurückgezogen, verstecken die Tatsache, daß sie Frauen lieben, vor Außenstehenden, ja selbst vor ihren Kindern. Lesbische Mütter, die noch verheiratet sind, in Scheidung leben oder geschieden sind, müssen befürchten, daß den Vätern das Sorgerecht für ihre Kinder übertragen wird. [...] Selbst Jahre nach der Scheidung ist es den Vätern noch möglich, das Sorgerecht für die Kinder noch zu bekommen, wenn sie angeben, daß ihre Frau Frauen liebt.“²⁰⁶

In Mainz urteilte das Familiengericht 1981, es entspräche dem Wohl des älteren Kindes, wenn der (wieder heterosexuell gebundene) Vater die elterliche Sorge ausübe, denn die Mutter führe lesbische Beziehungen und habe den Zusammenbruch der Familie verursacht. Das Kind würde die lesbische Lebensform der Mutter als fortwährenden Schock empfinden und könne die Außenseiterrolle der Mutter kaum verkraften. Das jüngere Kind, ein Kleinkind, könne vorläufig bei der Mutter verbleiben. Im Interview erinnert sich die Mutter, für sie „war der Schock groß, dass man das eine Kind weggenommen hat. Dann halte ich doch jetzt möglichst still, sonst holen sie dir auch noch das andere weg. Bloß nicht mehr auffallen! Nicht sichtbar sein, niemandem vors Schienbein treten. Ganz still und leise und gut die Kinder erziehen, dass da nichts passiert. Sonst steht ja immer noch im Raum: Dann holen wir das andere auch noch weg. Und da hat man sich schon sehr eingeeigelt. Wir waren wie ein Iglu. Da kamen nur meine Eltern mit rein.“²⁰⁷

Eine während der 1980er Jahre in Scheidung lebende Mutter, die in ihrem persönlichen Umfeld unter anderem mit Jurist_innen zu tun hatte, erhielt durchgehend den Rat, ihre Liebe zu verleugnen. Sonst würde sie unweigerlich das Kind verlieren. Also gaben sie und ihre Lebensgefährtin sich jahrelang sogar vor dem Kind als Wohngemeinschaft aus, damit der Kindsvater von der Intimität ihrer Beziehung nichts erführe.²⁰⁸ Erst das Amtsgericht Mettmann entschied 1984, dass ein gleichgeschlechtlich veranlagtes Elternteil allein deswegen noch nicht als Sorgerechtsinhaber disqualifiziert sei.²⁰⁹

Doch die Bedrohung blieb. Noch Ende der 1980er Jahre nannte die erste offen lesbische Bundestagsabgeordnete Jutta Oesterle-Schwerin (Grüne) die Angst davor, durch offen lesbisches Leben die Kinder zu verlieren, eine der massivsten Bedrohungen. Eine Publikation beschrieb die Aussichten lesbischer Mütter in Sorgerechtsprozessen als Russisch Roulette vor Gericht.²¹⁰

Es scheint, als hätten Familiengerichte Müttern ihre Kinder bis weit in die 1990er Jahre hinein entzogen, nur weil die Mütter lesbisch lebten. Aus den 1990er Jahren liegen

²⁰⁶ Gruppe lesbischer Mütter, in: Lesbenstich Nr. 3, 1983, S. 37–39, hier S. 38 f.

²⁰⁷ Plötz 2017a, S. 273.

²⁰⁸ Vgl. Birgit Sasse 1995, S. 9 ff.

²⁰⁹ Vgl. Sorgerecht für Lesben: Russisch Roulette vor Gericht, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis Nr. 25/26, 1989/90, S. 209.

²¹⁰ Vgl. Plötz 2017c.

zumindest Angaben über entsprechende Urteile vor. Erste Ratgeber für lesbische Mütter aus den 1990er Jahren empfahlen recht einhellig, sich eine gute juristische Vertretung zu suchen und den lesbischen Teil des Lebens generell möglichst verborgen zu leben, weil sonst der Verlust der Kinder drohe. Die Drohung der Väter, das Sorgerecht einzuklagen, sei die Regel. 1983 sprach der Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen zwar nicht an, dass Gerichte lesbischen Müttern die Kinder entzogen. Aber der Bericht führte aus, Mütter unterlägen, „sobald sie ohne Ehemann leben, auch hinsichtlich ihrer erzieherischen Fähigkeiten starker sozialer Kontrolle. Dabei ist der Maßstab strenger als gegenüber vollständigen Familien. Alleinerziehende Mütter bemühen sich in besonderem Maße nicht aufzufallen und sind daher einem hohen Perfektionsdruck für sich und ihre Kinder ausgesetzt. Als Folge dieser Erscheinung nimmt die Isolierung zu, zumal der Bekanntenkreis aus der früheren Ehe meist schnell abbröckelt. In der Isolierung werden die praktischen Probleme des Alltags besonders bedrückend empfunden, weshalb immer mehr alleinerziehende Mütter Wohngemeinschaften anstreben.“²¹¹

Die im Verhältnis negativen Wertungen der mütterlichen Kindererziehung, sowie kein Ehemann Teil der Familie war, findet sich auch in den Berichten darüber, mit welchen Begründungen Gerichte lesbischen Müttern Kinder entzogen oder die Kindsväter zumindest damit drohen konnten. Ähnlich beschreibt der Bericht auch die Reaktion der Mütter: Unauffälligkeit anzustreben. Vermutlich ähnelte die Lage lesbischer Mütter in dieser Hinsicht also der anderer „alleinerziehender“ Mütter, wenn sie für lesbische Mütter auch durch die Drohung des Sorgerechtsentzugs deutlich verschärft war. Denkbar ist weiterhin, dass manche der Wohngemeinschaften, die alleinerziehende Mütter laut Bericht suchten, tatsächlich Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern waren. Regenbogenfamilien wurden wohl statistisch nicht erfasst.

1984 fand in der Evangelischen Akademie Hofgeismar ein Symposium zur Scheidungsforschung des Wissenschaftlichen Zentrums II der Gesamthochschule Kassel stand. Die aus Hessen Geladenen brachten für den im vorliegenden Bericht interessierenden Zusammenhang nichts Neues.²¹² 1985 fand, wieder in Hofgeismar und von der GHK ausgerichtet, ein zweites Symposium zur Scheidungsfolgenforschung statt. Von den eingeladenen Expert_innen aus Hessen sprach keine_r über lesbische Mütter, denen ein Gericht ihr/e Kind/er entzog.²¹³

²¹¹ Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 20.

²¹² Vgl. Matthey 1985. Die anderen Beiträge des Sammelbandes zur Tagung kamen nicht aus Hessen oder hatten nicht die hier interessierenden Aspekte von Streits um elterliche Sorge im Rahmen einer Scheidung zum Thema.

²¹³ Vgl. Wissenschaftliches Zentrum II für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Forschung (WZ II) der Gesamthochschule Kassel 1986. Mit besonderem Interesse wurde für den vorliegenden Bericht der Beitrag von Wolfgang Klar und Rainer-Georg Siefen von der Jugendhilfe der Universität Marburg gelesen, doch die beiden Autoren stellten aus ihrer über zehn Jahre reichenden Stichprobe keinen Fall vor, in dem die lesbische Lebensweise der Mutter ausdrücklich Thema war. Auch der Beitrag vom Rechtswissenschaftler Hans Erich Troje von der Universität Frankfurt/M. enthält keinen Hinweis auf Umgang mit lesbischen Müttern in Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren.

Erkenntnisse über die Anzahl lesbischer Mütter, denen ihre Kinder entzogen wurden, liegen bisher nicht vor. Auch der Zeitraum, in dem ein solcher Entzug scheinbar übliche Praxis der Gerichte war, ist noch unbekannt. Um diese Fragen auch nur annähernd beantworten zu können, sind intensive empirische Studien nötig. Dafür fehlen bisher die Ressourcen, und auch im Rahmen der vorliegenden Studie war es nicht möglich, entsprechende Aktenbestände zu recherchieren.

Insgesamt kann der Umfang, in dem Gerichte lesbischen Müttern ihre Kinder nur wegen deren Lebensweise entzogen, nicht eingeschätzt werden. Zu finden waren in den hier angesprochenen Quellen nur wenige Dutzend Beispiele für die gesamte Bundesrepublik. Doch zeitgenössische Stimmen gingen einhellig davon aus, dass grundsätzlich und ohne Ausnahme alle lesbischen Mütter in Hinsicht auf das Sorgerecht für ihre Kinder in berechtigter Angst leben müssen. Es ist also zu befürchten, dass von dieser staatlichen Repression alleine in Hessen Tausende betroffen waren.

2.3 Zensur

In der frühen Bundesrepublik wurde der Eingriff in Druckerzeugnisse und Filme offen als Zensur benannt, und als Maßnahme des Jugendschutzes fand die Zensur durchaus Anerkennung. Allerdings erfuhr sie auch erhebliche Kritik – nicht selten aus Hessen. Die entsprechenden Auseinandersetzungen konzentrierten sich in den ersten Jahrzehnten auf Eingriffe im sexualethischen Bereich. Mit der Begründung des Jugendschutzes konnte auf öffentliche Darstellungen von Begehren und Liebe Einfluss genommen werden. Bereits im Kaiserreich war der Jugendschutz ein zentrales Feld der Verfechter einer konservativen „Sittlichkeit“ gewesen.²¹⁴

In den späten 1940er und in den 1950er Jahren war der Kinofilm ein Leitmedium; es wurden etliche neue Kinos eröffnet, und Filme wurden breit öffentlich erörtert. Zur Zensur von Filmen gab es durchaus große Zustimmung, da Filmen eine erhebliche Wirkung nachgesagt wurde.²¹⁵ 1948 wurde eine Kommission eingerichtet, die die Filmzensur im Namen des Jugendschutzes voranbringen sollte. Diese Kommission nahm ihre Arbeit im hessischen Kulturministerium auf. 1949 entstand dann die „Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft“ (FSK) mit Sitz in Wiesbaden. Dorthin entsendeten die Bundesländer Vertreter, außerdem der Bund, die beiden christlichen Kirchen, die jüdische Kultusgemeinde und der Bundesjugendring. Ohne Prüfung durch die FSK konnte kein Film in die Kinos gelangen. Deren gesetzliche Grundlage war das Jugendschutzgesetz von 1951, das eine Einstufung der Filme nach Altersgruppen vorsah.²¹⁶

An Entscheidungen der FSK entzündeten sich große gesellschaftliche Auseinandersetzungen um Geschlechterrollen und Sittlichkeit. Besonders die katholische Kirche

²¹⁴ Vgl. Steinbacher 2011, S. 22-25.

²¹⁵ „In heute kaum noch vorstellbarem Maß waren Film und Kino in den 1950er Jahren Thema in Leitartikeln und Pamphleten, in Predigten und Bundestagsdebatten.“ Kniep 2010 S. 26, siehe auch ebd., S. 73f, 101.

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 15, 18f, 46, 128. Es wurde offen von Zensur gesprochen. Die Altersgruppen wurden mehrfach revidiert. Vgl. außerdem Hugo 2006, S. 217f.

wurde hier aktiv. 1951 entbrannte um den Film „Die Sünderin“ eine leidenschaftliche Debatte. Um lesbische Liebe ging es nicht, sondern um eine „wilde Ehe“, Selbsttötung und andere brisante Themen. Vom Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, über diverse Würdenträger bis hin zu Mitgliedern der Landesregierungen von Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz reichte die Skala derer, die gegen den Film Stellung bezogen. Aus deren Sicht war „Die Sünderin“ mit dem Sittengesetz nicht vereinbar. Der Bundesfamilienminister warf der FSK vor, zahlreiche Fehlentscheidungen getroffen zu haben, und forderte eine „Volkszensur“. Die SPD forderte im Bundestag wiederum, der Minister solle die Hände vom Film lassen. Letztlich wurde „Die Sünderin“ zu einem Kassenschlager. Hessen scheint in diesen Auseinandersetzungen nicht besonders hervorgetreten zu sein.²¹⁷

1959 war dagegen die Filmbewertungsstelle – nicht die FSK! – ein Thema im Landtag. Der Frankfurter Zoodirektor Dr. Bernhard Grzimek hatte für mehrere seiner Tierfilme, unter anderem „Serengeti darf nicht sterben“, kein Prädikat erhalten, was zu einer öffentlichen Kontroverse führte. Die Filmbewertungsstelle, seit 1951 in Wiesbaden ansässig, vergab das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“; davon hing oftmals der wirtschaftliche Erfolg eines Films ab. Nun fragte der Abgeordnete Lippmann (SPD) den Minister für Erziehung und Volksbildung, „ob er, zumal er noch Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister ist, Maßnahmen zu unternehmen beabsichtigt, um eine so wichtige Institution, wie sie die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden ist, vor weiterer Schädigung in der Öffentlichkeit zu bewahren?“²¹⁸ Der Minister antwortete ausführlich; so meinte er, angesichts der Fülle der geprüften Filme seien die diskutierten Fälle gering, die Filmbewertungsstelle arbeite besser als ihr Ruf. Auch stellte er heraus, dass die Filmbewertungsstelle an keinerlei Weisungen gebunden sei, und betonte: „Es besteht doch ein Interesse daran, daß die Gutachter nicht beeinflusst werden, auch nicht von einer Regierung.“²¹⁹ Zu diesem Thema folgte noch eine Große Anfrage des Gesamtdeutschen Blocks/Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten (GB/BHE) und deren Begründung im Landtag.²²⁰ „Die Sünderin“ war dagegen kein Thema parlamentarischer Debatten in Wiesbaden.

In den 1960er Jahren kam es erneut zu erregten Auseinandersetzungen um Kinofilme. Deren Höhepunkt war ein Skandal um „Das Schweigen“ (1963; BRD 1964) von Ingmar Bergmann. Hessen scheint außer als Sitz der FSK wie bereits beim Skandal um „Die Sünderin“ keine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Die FSK hatte den Film ab 18 Jahren freigegeben, und deren Entscheid stand im Mittelpunkt der Proteste. Ausgehend von Bayern kam es seitens der katholischen Aktion „Saubere Leinwand“ zu Aufrufen, Boykotten, Verboten und Auseinandersetzungen auf vielen Ebenen. In der evangelischen Kirche bildete sich die Aktion „Sorge um Deutschland“. Der

²¹⁷ Vgl. ebd., 106-122. Die kurze Nacktszene war, obwohl das vielfach so erzählt wird, keineswegs der Hauptgrund für den Skandal.

²¹⁸ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 3. Wahlperiode, 33. Sitzung am 10.10.1956, S. 1233.

²¹⁹ Ebd., S. 1233.

²²⁰ Vgl. Große Anfrage der Fraktion des GB/BHE betreffend Filmbewertungsstelle Wiesbaden, Drs. I/343 vom 13.10.1959 sowie Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 4. Wahlperiode, 17. Sitzung am 25.11.1959, S. 592f.

beanstandete Film erzählt unter anderem davon, dass eine Frau sich unausgesprochen nach einem lesbisch-inzestuösen Verhältnis zu ihrer Schwester sehnt. Doch das scheint in der Auseinandersetzung nicht thematisiert worden zu sein. Vielmehr entzündete sich der Protest an einer Selbstbefriedigung, einer Beobachtung eines heterosexuellen Akts und einem weiteren heterosexuellen Geschlechtsakt.²²¹

Einen Höhepunkt der Anstrengungen, die Bundesrepublik unter das „Sittengesetz“ zu zwingen, setzte mit Bezug auf die Aktion „Saubere Leinwand“ Adolf Süsterhenn (CDU), Bundestagsabgeordneter aus dem benachbarten Rheinland-Pfalz. Süsterhenn forderte 1965, das Grundgesetz zu ändern; er hatte es selbst mit verfasst und Positionen der Fuldaer Bischofskonferenz engagiert vertreten. Nunmehr sollte die Freiheit der Kunst nur noch im Rahmen des konservativ-katholischen „Sittengesetzes“ gewährt werden. Süsterhenns Vorstoß stieß bundesweit auf erhebliche Kritik.²²²

Der Landtag in Wiesbaden beschäftigte sich laut Sachregister in der gesamten 5. Wahlperiode, von Dezember 1962 bis November 1966, weder mit der Grundgesetzänderung noch der FSK, dem Film „Das Schweigen“ oder der „Aktion Saubere Leinwand“ bzw. der „Aktion Sorge um Deutschland“. Das Thema wurde nur nebenbei aufgegriffen, z. B. 1965 bei der Begründung einer Großen Anfrage bezüglich der Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit. Der Abgeordnete Picard (CDU) meinte, die Durchführung stoße immer wieder auf Kritik. In Großstadtkinos, zitierte Picard eine Pressemeldung, „macht zur Zeit der schwedische Film ‚Das Schweigen‘ Furore. Das Werk ist für Jugendliche ab 18 Jahren zugelassen. Sie stehen Schlange an der Kasse, jüngere auch. Wer hindert sie daran, den nicht für sie geeigneten Kulturthriller zu besuchen? Die Eltern sind zu gleichgültig. Die Kinobesitzer? Nun, es kommt darauf an. Höhere Besucherzahlen sind ihnen nicht unwillkommen. Und die Polizei? Sie schickt beispielsweise in Frankfurt nur einmal in der Woche eine Streife los.“²²³ Besonders auf dem Land, so Picard, könne die Polizei ihre Kontrollfunktion kaum ausüben. Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, Hemsath, ging in seiner Antwort nicht auf „Das Schweigen“ ein. Stattdessen sprach er über Jugendschutzstreifen, die nach seiner Meinung nicht überall in Hessen erforderlich und mit dem Personalstand auch kaum möglich seien, und andere Aspekte des Jugendschutzes. Eine Besprechung der Großen Anfrage wurde im Plenum nicht gewünscht.

Dagegen warnte die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* eindringlich vor einer Änderung des Grundgesetzes.²²⁴ Auch in der *Frankfurter Rundschau* hieß es, „die in Gruppen organisierte Prüderie macht Anstalten, unsere Verfassung vor die Zeit der Aufklärung zurückzuwerfen. [...] So sollen ‚Entartungen‘ in Kunst und Literatur ‚ausgemerzt‘

²²¹ Vgl. Hugo 2006 sowie Steinbacher 2011, 106-122.

²²² Vgl. dazu Abschnitt über Zensur bei Kinofilmen in Plötz 2017a. Kritik an den Verfechtern der „Sittlichkeit“ wurde wiederholt geäußert. Einige Jahre zuvor hatte der Direktor der Gießener Hautklinik den Vorstoß des Bundesfamilienministers Franz-Josef Wuermeling, den Automatenverkauf von Kondomen zu verbieten, öffentlich zurückgewiesen. Vgl. Steinbacher 2011, S. 126.

²²³ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 5. Wahlperiode, 37. Sitzung am 10. März 1965, S. 1571.

²²⁴ Vgl. Steinbacher 2011, S. 292.

werden. Die deutschen Sittenhüter waren schlau genug, das Brett an der dünnsten Stelle zu bohren: beim Film. Aktionen wie ‚Saubere Leinwand‘ und ‚Sorge um Deutschland‘ existieren und sind eine Handhabe, geistig Unabhängige zu verfemen und zu boykottieren. [...] Das ganze Volk hat angeblich den Verstand von Jugendlichen, die man vor sittlichen Schäden durch Lektüre glaubt bewahren zu müssen.“ Es gebe, führt der Artikel weiter aus, konfessionell unterschiedliche Sittenlehren; ein verbindliches, im Gesetz fixiertes Sittengesetz setze eine Theokratie voraus. „Sie aber gibt es in der Bundesrepublik nicht; deshalb gibt es auch keine allgemein zuständige Sittenlehre; deshalb ist ‚die Sitte‘ eine Konvention, die sich ständig wandelt, mehr oder weniger tabuiert ist und nur die Tugendwächter herausfordert [...] Wer vom Sittengesetz redet und dieses Sittengesetz in unserer Verfassung unterbringen möchte, [...] meint damit im Grund die katholische Sittenlehre, meint eine Konfessionalisierung unseres Grundgesetzes, meint also eine Bevormundung aller nichtkatholischen Bürger, der evangelischen wie derjenigen, die weder katholisch noch evangelisch sind, also der Mehrheit. [...] Die Gesittung beruht auf Gesinnung – und die will man treffen. Das ist nicht mehr nur konservativ, das ist reaktionär. [...] Wenn der familiäre, also auch der sexuelle Bereich die Emotionen absorbiert, weichen sie nicht in den nationalistischen Fanatismus aus. Würde Süsterhenns ‚Sittengesetz‘ Verfassungsbestandteil, dürfte man also auch wieder mit einer Zunahme puritanischen Nationalismus rechnen.“²²⁵ In dieser scharfen Kritik nannte die *Frankfurter Rundschau* sehr viele der Einwände gegen die Politik des „Sittengesetzes“; daher ist der Beitrag hier ausführlich zitiert.

Was lesbische Inhalte von Kinofilmen angeht, hatte die FSK bis in die 1960er Jahre hinein wenig zu tun; es wurden kaum entsprechende Filme gedreht. Der mit Stars besetzte Film „Mädchen in Uniform“ (1957) war eine Ausnahme.²²⁶ Es war jedoch nicht möglich, im Rahmen dieses Forschungsprojektes zu rekonstruieren, ob bzw. in welchem Maße sich Vertreter aus Hessen zu einer Zensur dieses Films äußerten. Auch entsprechendes regionales Handeln in Bezug auf andere Filme ließ sich leider nicht feststellen.

Auseinandersetzungen um Sittlichkeit in Kinofilmen waren nicht isoliert. Vielmehr war der Kinofilm ein Feld, in dem seit den späten 1940er Jahren Zensur mit der Begründung des Jugendschutzes üblich war. Parallel wurde über Zensur in Schriften verhandelt.

Bereits bei der Entstehung der Landesverfassung waren mögliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit zugunsten des Jugendschutzes ein Thema. Dem Verfassungsausschuss der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß Hessen lag 1946 ein Initiativantrag aller vier Fraktionen vor. Damit sollte u. a. folgende Passage in die

²²⁵ Zurück ins Mittelalter, *Frankfurter Rundschau* vom 7.5.1965. Damit kennzeichnete die FR Süsterhenn und andere Vertreter_innen dieser Richtung als unmodern, prüde mit Hang zu NS-Vokabeln, undemokratisch, Anhänger eines Gottesstaates, implizit (immerhin weniger als 20 Jahre nach der Shoah) antijüdisch, ausdrücklich autoritär, verfassungsfeindlich und Wegbreiter (zumindest) eines fanatischen Nationalismus (wenn nicht gar eines neuen Nationalsozialismus).

²²⁶ Vgl. Hetze 1986, S. 25-32.

Verfassung aufgenommen werden: „Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke und der freien Unterrichtung kann sich ferner nicht berufen, wer Gesetze zum Schutze der Jugend oder zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur verletzt.“²²⁷

Direkt nach Verlesung dieses Entwurfs im Verfassungsausschuss bemerkte der Ausschussvorsitzende Bergsträsser (SPD), er selbst sei gegen diesen Antrag. Er habe vom Schmutz- und Schundgesetz aus dem Jahre 1926 heute noch genug. Dr. Kanka (CDU) entgegnete, solchen Gesetzen müsste Geltung verschafft werden. Sein Parteikollege Dr. Stein hingegen meinte, es genüge, sich auf den Schutz der Jugend zu beschränken. Auch der Liberale Euler äußerte sich in dieser Weise. Dessen Parteikollege Bleek betonte, bei einer Bestimmung zur Schmutz- und Schundliteratur in der Verfassung entstünde leicht ein Muckertum und eine Einschränkung der freien Meinungsäußerung; er erinnerte an Schlagworte wie dem von der „entarteten Kunst“. Nun lenkte Kanka ein; der Schutz der Jugend reiche an dieser Stelle aus. Der Vorsitzende äußerte, sie bräuchten sich darüber wohl nicht weiter zu unterhalten, und ließ über den Antrag abstimmen, die Passage mit der Schmutz- und Schundliteratur zu streichen. Der Antrag wurde angenommen, der Initiativantrag ohne diese Passage ebenfalls.²²⁸ Auch in der Plenarsitzung der Verfassungsberatenden Landesversammlung wurde die im Ausschuss erarbeitete Fassung angenommen.²²⁹

In welcher Weise die Zensur zum Schutz der Jugend ausgeübt werden sollte, wurde im Ausschuss nicht erörtert. Deutlich ist jedoch, dass die Zensur, die in der Weimarer Republik und vor allem im Nationalsozialismus mithilfe des Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzliteratur verübt worden war, noch in deutlicher, negativer Erinnerung war. Der Ausschuss konnte sich offensichtlich darauf einigen, eine mögliche Wiederholung dessen nicht zu befördern.

Bis 1949 hatte es an den Ländern gelegen, entsprechende Gesetze gegen Schmutz und Schund zu erlassen. Mit der Gründung der Bundesrepublik wurde ein Bundesgesetz vorbereitet. An Besprechungen darüber, an denen der Volkswartbund aktiv mitarbeitete, nahmen Vertreter aus Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, nicht aber aus Hessen teil. In Hessen wurde ein entsprechendes Ländergesetz beraten.²³⁰

Die öffentliche Debatte über ein Bundesgesetz gegen „Schmutz und Schund“ dauerte mehr als zwei Jahre an. Bei der ersten Aussprache im Parlament formulierte die KPD, nicht aber die SPD Einwände. Als das Gesetzesvorhaben bekannt wurde, erhoben sich vehemente Proteste von verschiedenen Kultur- und Buchverlagsverbänden. Die *Frankfurter Rundschau* warnte Ende 1949, es gäbe viele Wege zum totalen Staat. In

²²⁷ Stenographische Protokolle des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß Hessen. Protokolle der 15. und 16. Sitzung. Zitiert nach Berding 1996, S. 967.

²²⁸ Vgl. Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Protokoll der 5. Sitzung vom 1./2.10.1946, hier nach Berding 1996, S. 1024. Siehe auch Stenographische Protokolle des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß Hessen. Protokolle der 15. und 16. Sitzung. Hier nach Berding 1996, S. 967-969.

²²⁹ Vgl. . Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Protokoll der 5. Sitzung vom 1./2.10.1946. Hier nach Berding 1996, S. 1024.

²³⁰ Vgl. Steinbacher 2011, S. 52f.

einem anderen Artikel beschrieb die Zeitung Befürworter des Gesetzes als „Nazi-Aktivist“, also „jene Kreise, die eben erst Deutschland ruiniert haben“.²³¹ Der Volkswartbund, der sich vehement für das Gesetz einsetzte, war tatsächlich vor allem katholisch, nicht nationalsozialistisch. Allerdings hatte er es 1933 bis 1945 ausgiebig genutzt, dass eine extrem rigide Zensur herrschte, und diverse strikte Maßnahmen im Bereich der „Sittlichkeit“ initiiert oder begleitet.²³²

Die Haltung der SPD änderte sich. 1950 sprach zum Gesetz gegen „Schmutz und Schund“ für die SPD im Bundestag Arno Hennig, Abgeordneter aus Niedersachsen, der 1953-1959 in Hessen Minister für Erziehung und Volksbildung, 1954-1961 Abgeordneter im Hessischen Landtag und 1955-1959 stellvertretendes Mitglied im Bundesrat wurde.²³³ Hennig erklärte für seine Fraktion, „daß sie einmütig dieses Gesetz für unwirksam und für bedenklich hält. [...] Wir halten das Gesetz aber auch für bedenklich, weil hier die klagbaren Grundrechte der Deutschen, wie sie im Grundgesetz verankert sind, zum erstenmal eingeschränkt werden. [...] Der Staat kann natürlich keine uneingeschränkte Freiheit proklamieren. Die Freiheit wird immer eingeschränkt bleiben durch das Ordnungsbedürfnis der Gesellschaft [...] Aber im Geistesleben kann die Freiheit nur durch einen einzigen Gesichtspunkt eingeschränkt werden: das ist die Verletzung der Gesetze der Menschlichkeit. Ich gestehe gern zu, daß die Herabwürdigung des menschlichen Leibes und daß die Ehrfurchtslosigkeit vor dem Geheimnis der Zeugung und der Quelle des Lebens eine solche Verletzung der Würde des Menschen darstellt. Aber das muß im Gesetz klar herausgearbeitet werden. Nur darauf hat sich der Staat zu beschränken. Wenn der Herr Minister auch die redliche Absicht hat — was ich selbstverständlich gern unterstelle —, daß hier alles andere beabsichtigt wird als eine Zensur: es läuft ja doch auf eine Zensurierung hinaus.“²³⁴

Auch Ludwig Bergsträsser, der für die hessische SPD im Bundestag saß und bereits 1946 eine solche Zensur für die Hessische Verfassung abgelehnt hatte, bezweifelte eine gesellschaftliche Gefährdung durch „Schmutz und Schund“. 1950 wurde er im *Spiegel* zitiert: „Wer kauft denn schon derartige Schriften? Doch nur die, die schon irgendwie dazu angeregt sind. Je mehr man diese Dinge frei läßt, um so besser. Sonst erlebt man die tollsten Absurditäten, z. B. daß Tizians Himmlische und irdische Liebe beschlagnahmt wird (Tatsache!) oder daß die Römischen Elegien von Goethe verboten werden.“²³⁵

Gegen den Regierungsentwurf, an dem der Volkswartbund mitgearbeitet hatte, stimmte Hessen 1950 im Bundesrat. Im Bundestag lehnte die SPD 1952 bei zweiter

²³¹ Frankfurter Rundschau vom 10.1.1950, zitiert nach Steinbacher 2011, S. 58; vgl. auch S. 54 und 59.

²³² Vgl. zum Volkswartbund im NS Steinbacher 2011, S. 39f. Zur Deutung, rigide Sexualmoral komme aus dem NS, siehe Herzog 2005.

²³³ Vgl. „Hennig, Arno Richard“, in: Hessische Biographie, <http://www.lagis-hessen.de/pnd/116715480> (20.7.2017).

²³⁴ Deutscher Bundestag. — 74. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 13. Juli 1950, S. 2667f. Im Original sind Schlüsselworte fett gedruckt.

²³⁵ Nackt im Briefkasten. Spiegel vom 11.5.1950, S. 5f.

und dritter Lesung das Gesetz geschlossen ab, und nur knapp erhielt es eine Mehrheit.²³⁶ 1953 versagte der Bundesrat seine Zustimmung zum Gesetz. Die SPD-regierten Länder hatten dagegen gestimmt, Bremen und Nordrhein-Westfalen hatten sich enthalten. Nach Intervention von Kardinal Frings erklärte Nordrhein-Westfalen, es werde doch zustimmen, und schließlich stimmte der Bundesrat dafür. 1953 wurde das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften verabschiedet.

1954 wurde die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gebildet; sie arbeitete letztlich in Bonn, nachdem zunächst auch Frankfurt/M. zur Debatte gestanden hatte. Unter Vorsitz eines Beamten prüften acht Mitglieder die eingehenden Anträge, davon vier aus dem Bereich Kunst, Literatur, Verlag und Buchhandel. Bei der Bundesprüfstelle konnte, auf Antrag unter anderem der obersten Jugendschutzbehörden der Länder, eine Indizierung beantragt werden. Kam nun eine Publikation auf die Liste der jugendgefährdenden Schriften, durfte sie nicht mehr öffentlich angepriesen bzw. ausgehängt und nicht an unter 18jährige verkauft werden.²³⁷

Eine Schrift konnte indiziert oder aber nach § 184 StGB ganz verboten werden. Um solche Verbote zu erwirken, wurden 1950 auf Anweisung von Bundesjustizminister Thomas Dehler (FDP) Sonderdezernate zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften eingerichtet. Das Land Hessen richtete, wie andere Länder auch, sein Sonderdezernat bei der Generalstaatsanwaltschaft ein. Es sollte mit der Bundesprüfstelle zusammenarbeiten. Anzeigen wegen Verstoßes gegen die Sittlichkeit scheiterten jedoch in Hessen regelmäßig.²³⁸

Ein Jahr Gefängnis und Geldstrafen drohten dem, so der *Spiegel*, der unzüchtige Schriften „feilhält, verkauft, verteilt an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, austeilte oder anschlägt oder sonst verbreitet.“²³⁹ Wurde eine Schrift als Kunst gewertet, blieb ihr Vertrieb frei. Der so genannte „Kunstvorbehalt“ wurde eine wichtige Vorgehensweise, um Literatur der Zensur zu entziehen.

Bei der hessischen „Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften und Abbildungen“ kam es von 1953 bis inkl. 1957 insgesamt zu 1003 anhängigen Verfahren. Davon wurden 633 eingestellt. Das berichtete der zuständige Minister im Landtag; dabei sprach er nicht davon, ob es sich jeweils um rechtsextreme, militaristische bzw. gewaltverherrlichende Schriften oder aber um Druckerzeugnisse mit einem anderen Sittlichkeitsbegriff handelte.²⁴⁰ Es ist gut möglich, dass die Leitung der hessischen Generalstaatsanwaltschaft durch Fritz Bauer ab 1956 dafür sorgte, den Fokus vom Zwang zum Sittengesetz auf die Verfolgung von NS-Tätern und schweren Straftaten zu richten. Bauer begehrte selbst Männer und lehnte die konservativ-

²³⁶ Vgl. Steinbacher 2011, S. 71-76 sowie Bundestag verabschiedet, Schmutz- und Schund'-Gesetz'. Frankfurter Rundschau vom 18.9.1952..

²³⁷ Vgl. Steinbacher 2011, S. 70, 79f, 204 sowie Stenographisches Protokoll des Bundestags, 230. Sitzung am 17.9.1952.

²³⁸ Vgl. ebd., S. 250 und 273.

²³⁹ Spiegel vom 21. März 1951, S. 37.

²⁴⁰ Vgl. Antwort des Ministers der Justiz vom 14.5.1958 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hackenberg (CDU) vom 14.5.1958, Drs. IV/202 in der WP 3.

katholische „Sittlichkeit“ ab – wie auch die weitgehend unbehelligte Teilhabe von NS-Tätern an der bundesdeutschen Gesellschaft.²⁴¹

Die Kartei der nach § 184 StGB unzüchtigen Schriften führte das 1951 in Wiesbaden angesiedelte Bundeskriminalamt. Auch war das Bundeskriminalamt in der strafrechtlichen Verfolgung des Erotikhandels führend. Die Historikerin Sybille Steinbacher vermutet, „das juristische Aktionsfeld Schmutz und Schund wurde womöglich überhaupt erst geschaffen, um den einstigen NS-Beamten Lohn und Brot zu sichern.“ Diese Beamten trugen, so Steinbacher, erheblich dazu bei, dass das „Sittlichkeitspostulat, wonach Sexualmoral der Kern staatlicher Ordnung war, in der Bundesrepublik kriminalpolizeilich verfolgt wurde.“²⁴²

Bei der Bundesprüfstelle stellten die obersten Jugendbehörden Hessens zwischen 1954 und 1960 laut Bundesprüfstelle drei Anträge auf Indizierung, laut hessischem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen dagegen insgesamt zwölf Anträge auf Indizierung, die sich auf 18 Druckschriften bezogen. Über den inhaltlichen Grund, warum diese Schriften indiziert werden sollten, sprach der Minister nicht. Weniger Anträge stellten in diesem Zeitraum laut hessischem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen nur Bremen mit fünf und Schleswig-Holstein mit zwei Indizierungsanträgen.²⁴³ Während die Regierung Bremens in dieser Zeit sozialdemokratisch geführt war, war die Regierungskoalition in Schleswig-Holstein von der CDU geführt – eine rein parteipolitische Deutung bietet sich daher nicht an. Warum die obersten Jugendschutzbehörden Hessens so zurückhaltend waren, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Doch sicherlich hatte die ablehnende Haltung der SPD gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften Einfluss auf das Handeln der Behörden.

1955 fragte die CDU im Landtag, ob die Landesregierung bereit sei, „Maßnahmen nichtgesetzlicher Art zur Fernhaltung von Schund- und Schmutzliteratur von Jugendlichen zu erwägen“ und über entsprechende Ergebnisse dem Ausschuss zu berichten.²⁴⁴ Der Minister für Erziehung und Volksbildung, Hennig (SPD), antwortete, dazu sei die Regierung bereit. Allerdings erklärte Hennig, in einigen Bundesländern werde „als besondere Maßnahme gegen die Schund- und Schmutzliteratur versucht, die Jugend dadurch für das gute Schrifttum zu gewinnen, daß ihr die Möglichkeit geboten wurde, schlechte Groschenhefte in gute Jugendliteratur einzutauschen.“ Diese Umtauschaktionen hätten jedoch das gegenteilige Ergebnis gehabt; die Jugend sei dadurch dazu erst verleitet worden, sich solche Hefte zu beschaffen. In Hessen habe „man keine Aktionen gegen die Schundliteratur gestartet, sondern Jahr für Jahr das

²⁴¹ Bauer ist vermutlich vor allem durch den Auschwitz-Prozess 1963-1965 in öffentlicher Erinnerung. Vgl. zur Person Bauers die Studie von Marcus Velke.

²⁴² Steinbacher 2011, S. 252.

²⁴³ Vgl. Antwort des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 11.2.1961 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Krause (CDU) vom 4.1.1961, Drs. IV/226 in der WP 4 sowie Aufstellung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien von 2017 (die sie mir auf Anfrage zusendete). Ein herzlicher Dank hierfür an Martina Hannak-Meinke von der Bundesprüfstelle.

²⁴⁴ Mündliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Großkopf (CDU) in der Fragestunde vom 21.4.1955, Drs. 1/111 in der WP 3, S. 218.

gute Schrifttum gefördert“. Auf Dauer sei das Gute des Schlechten Feind.²⁴⁵ In der Bundesrepublik wurden Aktionen gegen „Schmutz und Schund“ im Rahmen von Jugendschutzwochen mehrfach öffentlichkeitswirksam angekündigt und durchgeführt. 1957 waren die Proteste dagegen so stark, dass die in Frankfurt/M. bereits errichteten Scheiterhaufen, auf denen „Schmutz und Schund“ verbrannt werden sollte, doch nicht angezündet wurden. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* hatte bereits 1954 infrage gestellt, ob Jugendschutzwochen zeitgemäß seien.²⁴⁶

1963 wurde die Praxis des Landes in Sachen Indizierung Thema im Landtag. Ein Abgeordneter der CDU fragte, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichend seien; auch fragte er nach Anzahl und Buchgattung der Anträge, nach Büchereikontrollen, ehrenamtlichen Mitarbeitern und verstärktem Schutz.²⁴⁷ Das Ministerium für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen antwortete, die in Hessen getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Jugend vor jugendgefährdenden Schriften seien ausreichend. 1962 seien von Hessen neun Anträge bei der Bundesprüfstelle gestellt worden. Aus den vom Ministerium präsentierten Zahlen geht hervor, dass Rheinland-Pfalz im selben Jahr mit 93 die meisten Anträge gestellt hatte, Schleswig-Holstein dagegen keinen. Insgesamt bezogen sich die bei der Bundesprüfstelle eingegangenen Anträge auf diverse Buchgattungen. Laut Antwort aus dem Ministerium reichte dies von Kriminal- und sonstigen Romanen über Aktbilder, „sexbetonte“ Zeitschriften und Freikörperkulturmagazine bis zu „Greuelmagazinen“ und „Schriften homosexueller Tendenz“.²⁴⁸

Präventive Büchereikontrollen schloss das Ministerium in seiner Antwort aus; dafür mangle es an einer Rechtsgrundlage. Eine erfolgreiche Jugendarbeit sei vor allem in jugendpflegerischer Förderung zu sehen. Die Frage nach einem geplanten Einsatz von Ehrenamtlichen zur Vorbereitung von Anträgen auf Indizierung verneinte das Ministerium lakonisch. Dies wäre sonst sicherlich ein Ansatzpunkt für Engagierte aus dem Volkswartbund oder aus Organisationen mit ähnlich gelagerten Interessen gewesen.

Vom Landesjugendamt würden „mit den Stadt- und Kreisjugendämtern Schulungsveranstaltungen für örtliche Mitarbeiter durchgeführt, die sich mit Fragen des jugendlichen Lesers und seiner Lektüre sowie den Möglichkeiten befassen, den jungen Menschen den Weg zur guten Literatur zu weisen.“ Bei diesen Veranstaltungen werde auch „auf die Bekämpfung des jugendgefährdenden Schrifttums nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften hingewiesen und Anregungen für

²⁴⁵ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 3. Wahlperiode, 8. Sitzung, 21.4.1955, S. 203.

²⁴⁶ Vgl. Steinbacher 2011, 212.

²⁴⁷ Vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Picard (CDU) vom 24.9.1963, Drs. 398 in WP5.

²⁴⁸ Vgl. Antwort des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 8.11.1963 auf die Kleine Anfrage des Abg. Picard (CDU) vom 24.9.1963; Drs. IV/107 in der WP 5. Wieder lässt sich von der Parteienkonstellation der Länderregierungen nicht umstandslos auf eine Haltung zur Indizierung „jugendgefährdender“ Schriften schließen. Ob und in welcher Buchgattung ggf. Schriften mit lesbischen Inhalten zu suchen wären, erschließt sich aus der Auflistung nicht. Immerhin meinten Begriffe wie „homosexuell“ sehr häufig nur sexuelles Geschehen unter Männern, so dass nicht eindeutig ist, wann lesbische Liebe bei der Nennung von Homosexualität eingeschlossen war.

die Mitarbeit gegeben.“²⁴⁹ Es wirkt in dieser Antwort keineswegs so, als ob der Landesregierung die Indizierung von „Schmutz und Schund“ ein ganz besonders wichtiges Anliegen gewesen sei. Deutlich engagierter wirken die Ausführungen darüber, wie „gute“ Jugendliteratur verbreitet werden könnte. Ende 1964 beantragte wieder die CDU, dass die Landesregierung darüber berichtet, wie viele Anträge auf Indizierung gestellt wurden und welche Vorhaben die Landesregierung in Sachen Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften plant. Der Bericht sollte im Kulturpolitischen und Sozialpolitischen Ausschuss abgegeben werden. Genauer wollte die CDU wissen, ob in Hessen Rechtsgrundlagen bestünden, Betriebseinrichtungen nach § 3 des Jugendschutzgesetzes laufend zu kontrollieren, ob das Land ein entsprechendes Ausführungsgesetz plane und welche Schritte das Land zur Kontrolle dieser Betriebseinrichtungen unternehmen wolle. Weiter fragte die CDU, was das Land unternehmen wolle, um den Vertrieb indizierter Schriften möglichst umgehend zu beschränken, wie viele Anträge auf Indizierung von der Behörde Hessens 1963/64 gestellt worden waren und ob für die Zukunft eine intensivere Arbeit auf diesem Gebiet geplant sei.²⁵⁰ Der Landtag stimmte dem Antrag einstimmig zu.²⁵¹

Wenig später stellte ein Abgeordneter der CDU eine Kleine Anfrage zum gleichen Fragenkomplex. Darin heißt es: „Nach dem Bericht der Landesregierung betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in einer Sitzung des Kulturpolitischen Sozialpolitischen Ausschusses am 14. Januar 1965 hat die antragsberechtigte oberste Jugendbehörde in Hessen 1963 und 1964 keine Anträge auf Aufnahme von Schriften in die Liste der jugendgefährdenden Schriften gestellt. Es wurde in diesem Bericht darauf hingewiesen, daß die oberste Jugendbehörde bei der Bekämpfung jugendgefährdender Schriften auf die Mitarbeit der Bevölkerung, der Jugendämter und anderer Stellen angewiesen sei.“ Deshalb fragte der Abgeordnete den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, ob 1963 bzw. 1964 entsprechende Anträge bei der obersten Jugendbehörde gestellt worden seien. Wenn ja, von wem, zu welchen Schriften und warum die Anträge nicht weitergereicht worden seien.²⁵²

Der Staatssekretär schilderte in seiner Antwort, dass 1963 und 1964 je fünf Anregungen zu einem Antrag auf Indizierung eingegangen seien. Sie betrafen die Zeitschriften *Stern*, *Bravo*, *Pardon*, *Neue Illustrierte* und *Twen*, außerdem einen Kriminalroman, einen Roman, eine Schallplatte und auch zwei Prospekte, die wohl für erotische Literatur warben. Die Anregungen zur Indizierung kamen aus verschiedenen hessischen Orten, überwiegend vermutlich von Privatpersonen, aber auch vom

²⁴⁹ Antwort des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 8.11.1963 auf die Kleine Anfrage des Abg. Picard (CDU) vom 24.9.1963; Drs. IV/107 in der WP 5.

²⁵⁰ Vgl. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) vom 1.12.1964. Drs. I/1236.

²⁵¹ Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 5. Wahlperiode, 35. Sitzung am 17.12.1964, S. 1457.

²⁵² Vgl. Kleine Anfrage des Abgeordneten Picard (CDU) an den Herrn Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen betreffend Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS), 29.1.1965, Drs. I/1290, WP 5.

Kreisjugendamt des Kreises Darmstadt und von einem Frauenverband in Frankfurt/M. Lesbische Liebe scheint keine der Anregungen thematisiert zu haben. Laut Staatssekretär waren die Schriften entweder nicht geeignet, als jugendgefährdend charakterisiert zu werden, oder ein Antrag war nicht nötig, weil andere Länder die Schrift bereits zur Indizierung beantragt hatten.²⁵³

Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden finden sich Dokumente einer Prüfung eines erotischen Romans, der auch lesbische Szenen enthält. Eine Regierungsinspektorin hatte „Die Nichten der Frau Oberst“ Ende 1965 auf Kosten des Ministeriums für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen gekauft.²⁵⁴ Ein Regierungsdirektor schrieb an die Zentralstelle Hessen, er habe das Buch geprüft und meine wie auch der Generalstaatsanwalt, dass es dem Kunstvorbehalt unterliegt. Seines Erachtens werde das Buch nicht als offensichtlich sittengefährdend anzusehen sein. Über Inhalte des Buches schrieb er nicht.²⁵⁵ Der Roman enthält u. a. eine Szene, in der eine Frau zu ihrer Schwester sagt, diese sei ein armes Kind und zu bedauern; die Schwester bevorzugt sexuell Frauen. „Was für dich die Hauptsache ist, sollte doch eigentlich nur ein anregendes Vorspiel sein.“²⁵⁶

Zu nennen ist auch der Prozess um „Fanny Hill“. Dieser Roman mit diversen sexuellen Szenen beschrieb, wie viele andere auch, weib-weibliche Sexualität: das Mädchen Fanny Hill hat sexuelle Kontakte mit einer Frau und wird Prostituierte; es folgen etliche heterosexuelle Szenen, bis die Geschichte glücklich in einer Ehe mündet. Das Buch erschien unter anderem 1968 beim Reichelt-Verlag in Wiesbaden wie auch 1969 in München und Hamburg. 1965 hatte der Reichelt-Verlag bereits eine fingierte Fortsetzung herausgebracht.²⁵⁷ Die hessische Justiz weigerte sich, den Reichelt-Verlag zu belangen, anders als die Justiz in Hamburg und München. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* berichtete über die dortigen Verfahren und beurteilte den Roman als „kleines Meisterwerk der erotischen Weltliteratur“²⁵⁸. Schließlich urteilte 1969 der Bundesgerichtshof, der Staat habe Erwachsenen keine sexualmoralischen Vorschriften zu machen und sich aus der Kontrolle der Sexualmoral zurückzuziehen. Dieses Urteil war ein bedeutender Wendepunkt in den juristischen, bundesdeutschen Auseinandersetzungen um Sittlichkeit.²⁵⁹

Für Hessen scheint diese Kehrtwende allerdings kaum Auswirkungen gehabt zu haben. Bereits 1968 hatte die oberste hessische Jugendschutzbehörde mitgeteilt:

²⁵³ Vgl. Antwort des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 25.2.1965 auf die Kleine Anfrage des Abg. Picard (CDU) vom 29.1.1965, Drs. IV/305 in der WP 5.

²⁵⁴ Vgl. HHStAW 508_5551: Auszahlungsanordnung über Einzelzahlungen, 14.12.1965.

²⁵⁵ Vgl. HHStAW 508_5551: Regierungsdirektor an Herrn Generalstaatsanwalt, Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften und Abbildungen, 21.1.1966.

²⁵⁶ de Maupassant 1978, S. 86.

²⁵⁷ Die „Fortsetzung“: Paul Günther Dienst: Salon Fanny Hill: Der Memoiren 2. Teil. Wiesbaden: Reichelt 1965 [Seide, DM 49,80]. Original: John Cleland: Fanny Hill: Erlebnisse eines Freudenmädchens. Wiesbaden: Reichelt 1968 [Leinen, DM 49,50]. Außerdem erschien es 1968 in München (Desch), 1969 in Hamburg (Tabu-Verlag), 1969 in München (Rogner und Bernhard). Vgl. Angaben in der Deutschen Nationalbibliothek, Zugriff am 21.7.2017.

²⁵⁸ Zitiert nach Steinbacher 2011, S. 299.

²⁵⁹ Vgl. Steinbacher 2011, S. 325; der lesbische Aspekt der Geschichte wird bei ihr nicht erwähnt.

„Eine etwa gezielte Beobachtung durch meine Behörde erfolgt nicht.“ Der Umfang von Anträgen bei der Bundesprüfstelle hänge u. a. davon ab, „inwieweit begründete Anregungen von den betreffenden Stellen, insbesondere von den Jugendämtern“ herangetragen werden. Vom heutigen Standpunkt aus betrachtet seien jedoch die Maßstäbe für die Auslegung des Gesetzes bzw. die Annahme jugendgefährdender Tatbestände andere als sie es bei dem Erlass des Gesetzes in den folgenden Jahren waren.²⁶⁰ Inzwischen war immerhin nicht nur die „Sexwelle“, sondern auch die „sexuelle Revolution“ im Gange.²⁶¹

Innerhalb der Behörde zeigten sich allerdings auch „unterschiedliche und überwiegend gegensätzliche Standpunkte“, wie es 1970 in einem Vermerk heißt. Bei der Beurteilung der Frage, ob Anträge auf Indizierung gestellt werden sollten, „ist eine weitgehende Unsicherheit vorhanden.“ Diese Unsicherheit resultiere aus den unzureichenden gesetzlichen Normen und dem Mangel an gutachterlichen Stellungnahmen. Die Vorschriften zur Tatbestandsvoraussetzung der sittlichen Gefährdung würden „heute als überholt angesehen werden. [...] Insofern können die gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr als zeitgerecht angesehen werden.“ Der Jurist sei damit weitgehend überfordert, so dass er eine fachkundige Sekundanz benötige. „Aus all dem geht hervor, daß eine Antragstellung vorerst zurückgestellt werden sollte.“²⁶² In Nordrhein-Westfalen bestehe ein besonderes Referat, das sich ausschließlich mit Indizierungsfragen beschäftigte und das mit dieser Aufgabe betraut werden könnte.

Den entgegengesetzten Standpunkt nahm ein weiterer Vermerk ein. Mit Verweis auf eine geplante Grundsatzbesprechung hob er hervor, dass das verfrühte Erwecken des Geschlechtlichen vielfach einen seelischen Entwicklungsstopp zur Folge habe; die „kulturellen, produktiven, gestaltenden, geistigen und mitmenschlichen Interessen gehen zurück und können ganz veröden. Das geschlechtliche Erleben wird in eine falsche Richtung gelenkt und an unbiologische Situationen geknüpft, Situationen der Sensation, des Abenteuers, der Verführung, der Zügellosigkeit und das vielfach unwiderruflich.“ Daher seien „Schriften, in denen geschlechtliche Vorgänge und Stimmungen geschildert werden geeignet, Kinder und Jugendliche in ihrer sozial-ethischen Entwicklung ernsthaft zu gefährden“. Das „Hauptanliegen der vorgesehenen Besprechung sollte es daher sein, den Grundstein für die Erarbeitung eines klaren Konzepts zu legen, das logisch aufgebaut und begründet wird und sich evtl. auch für eine Publizierung in Rundfunk und Presse eignet.“²⁶³

Dies hatte offensichtlich ein Beamter geschrieben, der einen Zwang zur Sittlichkeit als wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ansah. Seine Auffassung von Sittlichkeit ähnelt jener, die von konservativ-katholischer Seite wie z. B. vom Volkswartbund vertreten wurde. Von gleichgeschlechtlicher Sexualität ist im Vermerk nicht ausdrücklich – nur

²⁶⁰ HHStAW 508 5552.

²⁶¹ Vgl. z. B. zur Sexwelle Kniep 2010, S. 198; zur „sexuellen Revolution“ siehe Herzog 2005.

²⁶² HHStAW 508_5552: Vermerk vom 17.4.1970, Betr.: GJS. Der Vermerk bezieht sich auf mehrere Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. vom Februar, März und April 1970 bezüglich verschiedener Schriften.

²⁶³ HHStAW 508_5552: Vermerk vom 6.5.1970. Der Autor wurde als Vertreter der gegensätzlichen Ansicht namentlich im vorigen Vermerk genannt.

eventuell mit „unbiologischen Situationen“ angedeutet – die Rede, doch sie konnte in diesem Deutungssystem keinen anerkannten Platz haben.

Über Ergebnisse der angekündigten Besprechung war kein Schriftstück im Bestand. Das weitere Vorgehen Hessens legt allerdings nahe, dass sich die oben zuerst geschilderte Position durchsetzen konnte: Laut Bundesprüfstelle beantragte Hessen in den Jahren 1970 bis 1979 keine Indizierung.²⁶⁴

1970 schickte die Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften an den Hessischen Sozialminister „Echte lesbische Geschlechtsakte“ aus einem Hamburger Verlag sowie eine andere Publikation. Die Zentralstelle bat um Unterrichtung, ob ein Antrag auf Indizierung gestellt werde.²⁶⁵ Der weitere Fortgang innerhalb der Behörde ist nicht dokumentiert, doch bei der Bundesprüfstelle stellte Hessen in diesem und dem nächsten Jahr bekanntlich keinen Antrag.

Im Landtag begründete Sozialminister Dr. Schmidt (SPD) 1976, warum Hessen von 1972 bis einschließlich 1975 bei der Bundesprüfstelle keinen Antrag auf Indizierung gestellt hatte: Es gebe Bundesländer, die Jahr für Jahr Anträge stellten und „offensichtlich für alle anderen die Arbeit übernehmen.“²⁶⁶ Das hänge nicht mit der parteipolitischen Zusammensetzung der Landesregierung zusammen. 1978 allerdings lautete die Begründung, warum Hessen von 1974 bis einschließlich 1977 keine Anträge bei der Bundesprüfstelle gestellt hatte, „daß für diesen Zeitraum weder aus der hessischen Bevölkerung noch von behördlichen Stellen Hinweise oder Anregungen gegeben wurden, die Veranlassung zu einer entsprechenden Antragstellung hätten geben können.“²⁶⁷ Auch wenn die Begründung wechselte, blieb die Praxis gleich.

Das änderte sich spätestens in den 1980er Jahren. Inzwischen hatte in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ein tiefgreifender Richtungswechsel stattgefunden: vom Schwerpunkt sexueller Sittlichkeit zur Abwehr von Gewalt und rechtsextremen Einstellungen.²⁶⁸ Vielleicht war es im Bereich der jugendgefährdenden Schriften ähnlich. Jedenfalls antwortete der Sozialminister deutlich anders als zuvor. Bereits die Fragestellung hatte sich grundlegend verändert.

1983 fragte die CDU: „Wieviel Indizierungsanträge hat das Land Hessen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften gegen den Krieg und die Gewalt verherrlichende Video-Filme in den Jahren 1980, 1981 und 1982 gestellt?“ In dieser

²⁶⁴ Laut Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: Indizierungsanträge von 1954 bis 1985 von Antragsberechtigten mit Sitz in Hessen. Schreiben der Bundesprüfstelle an die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts. Herzlichen Dank dafür.

²⁶⁵ Vgl. HHStAW 508_5552: Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt (M), Zentralstelle des Landes Hessen zur Bekämpfung unzüchtiger und jugendgefährdender Schriften und Abbildungen, An den Herrn Hessischen Sozialminister, 11.12.1970. Betrifft: Bekämpfung jugendgefährdender Schriften.

²⁶⁶ Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten Weirich (CDU) durch Dr. Schmidt, Sozialminister, Stenographisches Protokoll des Hessischen Landtags, 31. Sitzung vom 24.3.1976, S. 1668.

²⁶⁷ Antwort des Sozialministers auf die Kleine Anfrage des Abg. Weirich (CDU) betreffend Rechte für Jugendämter, vom 8.1.1978, Drs. 8/5471 in der WP 8.

²⁶⁸ Vgl. Kniep 2010, besonders S. 14.

Frage sind keine Schriften und andere Medien beinhaltet, die wegen „Unsittlichkeit“ indiziert werden sollten; das ist bemerkenswert. Sozialminister Clauss antwortete, es sei kein Antrag gestellt worden, und erläuterte rechtliche Schwierigkeiten, da das Verfahren voraussetze, dass die Kassetten bereits auf dem Markt seien. Es gäbe dabei keine unterschiedlichen Auffassungen der Länder. Sein Haus sei federführend zusammen mit anderen Ländern dabei, der Ministerpräsidentenkonferenz Vorschläge zu unterbreiten. Gesetze müssten novelliert werden, damit diese Filme erst gar nicht auf den Markt kämen. Er hoffe, betonte Claus, dass die Konferenz die Vorschläge in der nächsten Sitzung abschließend berate und dann eine Novellierung der Gesetze folge, „damit wir das Instrumentarium haben, das wir dringend benötigen, um dem Rechnung zu tragen, was wir alle offensichtlich übereinstimmend wollen.“²⁶⁹

Tatsächlich macht es den Eindruck, als ob große Einigkeit in der Absicht herrsche, per Indizierung die Jugend vor Gewaltverherrlichung zu schützen. 1984 empfahl der Sozialpolitische Ausschuss Maßnahmen, mit denen die Bevölkerung wirksam vor gewaltverherrlichenden und menschenverachtenden Video-Programmen geschützt werden sollte.²⁷⁰ 1985 wurde ein Gesetz, das den Jugendschutz neu regelte, von Minister Clauss positiv bewertet; der Videohandel zeigte laut Clauss eine erfreuliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden. Um Indizierung von Lebensweisen, die von der Ehe abwichen, scheint es beim Jugendschutz nicht mehr gegangen zu sein.²⁷¹ In Bezug auf Sittlichkeit war zuvor keine Einigkeit festzustellen, die mit der in den Einstellungen gegenüber gewaltverherrlichenden Videos vergleichbar wäre.

Im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden sind insgesamt nur wenige Indizierungsvorgänge überliefert, die für den vorliegenden Forschungsbericht vollständig eingesehen wurden. Häufig liegen nicht die gesamten Vorgänge, sondern nur einzelne Schreiben vor. Das lässt die Vermutung zu, sie seien von Behörde bzw. Archiv nicht für allzu bedeutsam gehalten worden. Von der Anzahl sind die hessischen Indizierungsvorgänge nicht mit denen im Landeshauptarchiv Koblenz zu vergleichen, wo eine Vielzahl von Anträgen umfassend archiviert ist. Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wie auch § 184 StGB scheint in Rheinland-Pfalz Anlass für wesentlich umfangreichere und schärfere Maßnahmen als in Hessen gegen solche Schriften gewesen zu sein, die Sexualität nicht nur in der Ehe verorteten. Jugendschutzbehörden in Rheinland-Pfalz beschrieben im Zusammenhang mit Indizierungsanträgen lesbische Liebe als widernatürlich, moralisch niedrig stehend, pervers

²⁶⁹ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 10. Wahlperiode, 7. Sitzung am 2.3.1983, S. 315.

²⁷⁰ Siehe dazu auch Antrag des Abgeordneten Lütgert (SPD) und Fraktion betreffend wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Video-Programmen, 12.10.1983, Drs. 11/74 in WP 11. Dieser Antrag wurde in den zuständigen Ausschuss verwiesen; vgl. Stenographisches Protokoll von WP 11, 5. Sitzung, 15.12.1983, S. 293. Die darauf folgende einstimmige Beschlussempfehlung des Sozialpolitischen Ausschusses spricht von Dringlichkeit, mit der gehandelt werden müsse. Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses zu dem Antrag des Abg. Lütgert (SPD) und Fraktion betreffend wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Video-Programmen, Drs. 11/456 vom 17.1.1984. Im Plenum wurde der Antrag wiederum einstimmig angenommen, ohne Aussprache. Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 11. Wahlperiode, 9. Sitzung am 21.2.1984, S. 531.

²⁷¹ Dafür spricht auch, dass der Minister einen Inhaber erwähnte, der nunmehr „indizierte, sonst schwer jugendgefährdende oder [...] pornographische Videokassetten nicht mehr führt.“ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 11. Wahlperiode, 46. Sitzung am 9.5.1985, S. 2539.

und Fehlentwicklung. Mehr noch als vor sexuellen Darstellungen sollte die Jugend davor geschützt werden, lesbische Beziehungen als eine Möglichkeit der Lebensgestaltung wahrzunehmen. Darin lag nach Ansicht der Landesbehörden eine ernsthafte Gefahr. Als Ziel formulierte der rheinland-pfälzische Jugendschutz eine Erziehung zur Ehe als alternativlosem Lebensziel.²⁷² Eine auch nur annähernd vergleichbar entschlossene Haltung der obersten Jugendschutzbehörden, positive Beschreibungen lesbischer Liebe der Öffentlichkeit zu entziehen, kann für Hessen nicht festgestellt werden.

²⁷² Vgl. Plötz 2017a. Da Rheinland-Pfalz vor Hessen als einziges Flächenland eine wissenschaftliche Untersuchung des behördlichen Handelns in Bezug auf weibliche Homosexualität nach 1945 in Auftrag gab, werden weitere Vergleiche warten müssen, bis mehrere dieser Länderstudien erstellt sind.

3 Kirchen, Wissenschaft und andere

3.1 Kirchen

Für die evangelische Kirche lässt sich zusammenfassend sagen, dass lesbische Liebe in der kirchlichen Öffentlichkeit kaum thematisiert wurde. Der Kirchenhistoriker Klaus Fitschen pointiert: „Wo es um Homosexualität ging, redeten Männer über Männer“.²⁷³ Die Grundposition der kirchlichen Beratungsstellen in den 1960er Jahren fasst Fitschen wie folgt zusammen: „Der totalen Fokussierung auf die Ehe entsprach die Verpflichtung aller, die sie einzugehen nicht willig oder fähig waren, zum Verzicht auf Sexualität“.²⁷⁴ In der evangelischen Kirche wurde Homosexualität mit der Gründung der Gruppe „Homosexuelle und Kirche“ 1977 und vor allem mit dem Verfahren gegen Pastor Brinker in Hannover ab 1981 thematisiert – jeweils Ereignisse, die sich um Männer drehten.

Allerdings waren sich die evangelische Kirche Hessens und das Ordinariat der Diözese Mainz bereits im Sommer 1945 darüber einig geworden, dass eine Überwindung der Not des Volkes nur dadurch möglich sein wird, „daß christliche Kräfte bestimmend am Aufbau mitwirken. Zur Erreichung dieses Zieles sind sich die beiden christlichen Kirchen, die Evangelische Landeskirche in Hessen und die Diözese Mainz im gemeinsamen Handeln begegnet. Sie wissen sich in ernster Stunde von Gott aufgerufen aus dem Geiste Christi mitzuwirken an der sittlichen Erneuerung des Einzelnen, an der Gestaltung der Gemeinschaft aus wahrer sozialer Gesinnung, an der Weckung der Liebe zur Überwindung der besonderen Notstände.“²⁷⁵ Als in den 1960er Jahren die Kirchen den Kinofilm „Das Schweigen“ skandalisierten, gründete sich eine katholische Aktion sowie die evangelische „Aktion Sorge um Deutschland“. Besonders hervorstechend war eine apokalyptische und völkische Rhetorik in Schriften der Oberin der Evangelischen Marienschwestern in Darmstadt, Clara Schlink. Mit ihren Schriften erreichte Schlink fünfstelligen Auflagenhöhen.²⁷⁶ Eine Gegenposition nahm der Vorstand der Konferenz für evangelische Familien- und Lebensberatung ein; er warnte vor einer „Diktatur der Anständigen“. Damit drehte der Vorstand den von der Kampagne formulierten Vorwurf einer „Diktatur der Unanständigkeit“ um. Während der 1960er Jahre nahm der Einfluss beider großen christlichen Kirchen auf Sexualverhalten und Sexualmoral ihrer Mitglieder ab.²⁷⁷ 1970 gab die evangelische Kirche ihre Denkschrift zu Fragen der Sexualethik heraus, die in der evangelischen Jugendarbeit und in Beratungseinrichtungen auf nachhaltiges Interesse stieß und insgesamt zu Zehntausenden verkauft wurde. In der von der EKD eingesetzten Kommission, die diese Schrift seit 1965 erarbeitet hatte, waren aus

²⁷³ Fitschen 2016, S. 336.

²⁷⁴ Ebd., S. 340.

²⁷⁵ Gemeinsame Erklärung der Evangelischen Landeskirche in Hessen und des Ordinariats der Diözese Mainz, 25./26.7.1945, zitiert nach Akten Deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1945-1947, S. 191.

²⁷⁶ Vgl. Lepp 2016, S. 291. Zwar enthielt „Das Schweigen“ (Regie: Ingmar Bergmann) eine Geschichte implizit lesbischen Begehrens, dies scheint jedoch für die Skandalisierung keine Rolle gespielt zu haben. Siehe hierzu auch Abschnitt über Zensur des vorliegenden Berichts.

²⁷⁷ Vgl. Lepp 2016, S. 291.

Hessen dabei: Richter Dr. Hanns Engelhardt (Frankfurt), Horst-Klaus Hofmann (Bensheim), Pastor Lothar Milbredt (Dorfweil) und Pfarrerin Eva-Renate Schmidt (Gelnhausen). Die Denkschrift nahm auch zur Homosexualität Stellung. Es heißt dort, sie trete bei Männern und Frauen auf; eine personale Beziehung untereinander werde kaum erreicht; häufig sei eine kindliche Fehlentwicklung die Ursache für Homosexualität, aber auch körperliche Schäden seien eine Ursache, eventuell auch ein konstitutioneller Faktor. Durchgehend wurde dabei überlegt, ob bzw. wie die Kirche Einfluss darauf nehmen könne, Homosexuelle zu einem heterosexuellen Leben zu leiten. Die evangelische Kirche, heißt es, „versteht die Homosexualität als sexuelle Fehlform und lehnt ihre Idealisierung ab. Das ist aber eine andere Beurteilung als die frühere moralisch verurteilende, die die Bestrafung als einzige Reaktionsmöglichkeit kannte. Die Verurteilung der „Homosexualität als widernatürliches schuldhaftes Verhalten darf nicht beibehalten werden.“²⁷⁸ Es liest sich, als habe für die evangelische Kirche Homosexualität vor allem unter Männern existiert; nur ihnen drohte das Gesetz Bestrafung an.

Der Zusammenschluss der römisch-katholischen Bischöfe aller deutschen Diözesen hatte seinen Sitz seit dem späten 19. Jahrhundert in Fulda. Von 1945 bis 1965 saß der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda Joseph Kardinal Frings vor, der Erzbischof von Köln. Es folgten 1965-1976 Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, sowie 1976-1987 Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln.²⁷⁹

Die katholische Kirche beanspruchte in der frühen Nachkriegszeit, meint die Historikerin Sybille Steinbacher, „nichts weniger als uneingeschränkte Deutungsmacht“ in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit. Da deren oberster Sitz in Fulda war, sei sie an dieser Stelle etwas ausführlicher besprochen.

Kardinal Frings engagierte sich besonders für den „Sittlichkeitskampf“, sorgte für finanzielle Bezuschussung des Volkswartbundes, stimmte mit dessen Leitung in Fragen der „Sittlichkeit“ vollends überein und drängte auch im Namen der Fuldaer Bischofskonferenz auf ein Gesetz gegen „Schmutz und Schund“.²⁸⁰ Das Hirtenwort des deutschen Episkopats von 1946 betonte den Wert der Ehe und der auf ihr gründenden Familie. Der Zustand der Familien wurde so beschrieben: sie „blutet aus tausend Wunden und befindet sich in einer schweren Krise!“ Auch wurde beantwortet, was eine Familie sei: „Sie ist die erste, ursprünglichste und notwendigste Verbindung von Menschen untereinander, in der ein Mann und eine Frau sich zu unlöslicher Lebensgemeinschaft vereinigen.“²⁸¹ Familien, in denen sich Frauen bzw. Mütter zusammentaten, waren also aus dem episkopalen Begriff der Familie ausgeschlossen.

²⁷⁸ Denkschrift zu Fragen der Sozialethik, 1971, S. 39f; siehe auch S. 52. Vgl. Zu Entstehungsprozess und Verbreitung der Denkschrift Lepp 2016, S. 296f, 308. Siehe auch Schwartz 2016, S. 59f.

²⁷⁹ Vgl. Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz, Download von <http://www.dbk.de/ueber-uns/geschichte-dbk/> (24.7.2017).

²⁸⁰ Steinbacher 2011, S. 45; vgl. auch S. 44, 65.

²⁸¹ Hirtenwort des deutschen Episkopats, Fulda, 20.8.1946, zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1945-47, S. 755.

Die Mehrzahl der Menschen, so das Hirtenwort, sei zur Ehe berufen und solle im Ehestand ihr ewiges Heil wirken. Die Minderzahl, die entsprechend nicht als zur Ehe berufen angesehen wurde, wird im Hirtenwort nur in einer Passage angesprochen: „Und ihr Mädchen, die ihr nicht zur Ehe kommt, ohne andererseits den inneren Ruf zu freigewählter gottgeweihter Jungfräulichkeit zu verspüren, laßt die mütterlichen Kräfte, die euch der Schöpfer mit auf den Lebensweg gab, dadurch sich auswirken, daß ihr euren Beruf in mütterlicher Weise, als Sorge für die Menschen, die irgendwie hilfsbedürftig sind oder wachsen wollen, auffaßt. Benutzt eure Freizeit nicht so sehr, um dem eigenen Vergnügen nachzugehen, als vielmehr um anderen zu helfen und Not, die ja tausendfach um uns lagert, zu lindern! [...] So werdet auch ihr das Leben meistern und Frieden finden für eure Seelen.“²⁸² Gleichgeschlechtliches Zusammenleben kam hier nicht vor und wurde auch sonst in dieser Zeit von der Bischofskonferenz nicht erkennbar thematisiert.²⁸³

Keinesfalls dürfe, meinte das Hirtenwort, der Staat den Zerfall der Ehe fördern, die unauflöslich sein müsse. Der Staat dürfe auch „ein wildes Zusammenleben von Menschen, als seien sie Mann und Frau, nicht dulden oder gar rechtlich einer wirklichen Ehe gleichstellen.“²⁸⁴ Von gleichgeschlechtlichem Zusammenleben ist nicht die Rede. Vehement wird im Hirtenwort dagegen vor „gemischten“ Bekanntschaften und Ehen – offensichtlich heterosexuell, mit „nicht-katholischen Christen“ – gewarnt.²⁸⁵

Den Wert der Ehe betonte die Fuldaer Bischofskonferenz auch 1948, als das Grundgesetz entworfen wurde. Folgende Formulierung schlug sie vor: „Die Ehe als die rechtmäßige Form der dauernden Lebensgemeinschaft von Mann und Frau und die aus ihr wachsende Familie sowie die aus der Ehe und der Zugehörigkeit zur Familie fließenden Rechte und Pflichten stehen unter dem besonderen Schutz der Verfassung.“²⁸⁶ Dieser Artikel hätte ausdrücklich und ausschließlich nur jene Familienform privilegiert, die auf einer Ehe gründete; die vielen anderen Familienkonstellationen der Nachkriegszeit wären ausdrücklich ausgeschlossen worden. Letztlich setzte sich der Grundgesetzartikel durch, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stellte und nicht genau definierte, welche Familienformen darunter fielen.

Die Bischofskonferenz beauftragte Prälat Wilhelm Böhler aus Köln, mit den Abgeordneten zu verhandeln, die das Grundgesetz verfassten. Böhler entwickelte großen Eifer und erhebliche Aktivität. Die Forderungen der katholischen Kirche erreichten den Parlamentarischen Rat über Eingaben der Bischofskonferenz, Schreiben von

²⁸² Ebd., S. 760f. Vgl. auch S 758.

²⁸³ Für den vorliegenden Forschungsbericht wurden die editierten Ausgaben der Akten der deutschen Bischöfe genutzt. Die Einleitungen wurden gelesen, und gesucht wurde im Personen-, Orts- und Sachregister nach Stichworten wie Homosexualität, lesbisch (oder, wie auch bei den folgenden Begriffen, ähnlich), Lebensgefährtin, Freundschaft, zerrüttete Ehen, eheloses Zusammenleben, Witwen. Dem Stichwort „Frau“ komplett nachzugehen, fehlte die Zeit.

²⁸⁴ Hirtenwort des deutschen Episkopats, Fulda, 20.8.1946, zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1945-47, S. 756.

²⁸⁵ Vgl. Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1945-47, S. 760.

²⁸⁶ Böhler an die Ordinariate, 25.11.1948, zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/49, Dok. 128, S. 379. Bei den Grundrechten wurde seitens der Bischofskonferenz keine Gleichberechtigung der Geschlechter gefordert.

katholischen Laienverbänden und nicht zuletzt eine engagierte Umsetzung der Handlungsanweisungen vor allem durch die Abgeordneten Dr. Adolf Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) und Helene Weber (Nordrhein-Westfalen).

Für die Bischofskonferenz waren die Mehrheitsverhältnisse im Parlamentarischen Rat nicht besonders günstig, weil die SPD eine starke Stellung hatte; die CDU hatte nicht mehr Sitze als sie. Die SPD wurde als Gegnerin der Forderungen der Bischofskonferenz angesehen. Als das Grundgesetz angenommen wurde, ohne dass die Bischofskonferenz wesentliche Forderungen als erfüllt ansah, wollten die Bischöfe Dietz (Fulda) und Stohr (Mainz) zunächst dazu aufrufen, das gesamte Grundgesetz abzulehnen. Böhler hingegen hob hervor, dass die Bischofskonferenz Erfolge zu verzeichnen hatte, u. a. den Artikel zum „Schutz“ von Ehe und Familie. Zum Schwerpunkt der katholischen Interventionen gehörten die Bestimmungen über Ehe und Familie.²⁸⁷

Auch sollte das freie Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit nur gelten, wenn dies „nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“²⁸⁸ Das Sittengesetz sollte also prominent platziert werden. Diese weitgehende Formulierung ließ sich letztlich nicht durchsetzen. Doch in den kommenden Jahren engagierte sich die Bischofskonferenz im Bereich der modernen Medien Rundfunk sowie Film und wurde darin ein gewichtiger Faktor.

Nachdem das Grundgesetz angenommen war, setzte sich die Bischofskonferenz weiter dafür ein, dass ihre Forderungen umgesetzt würden. Nun ging es zunächst darum, dass der erste Bundestag eine Zusammensetzung aufwies, die dafür günstig war.²⁸⁹ Implizit bedeutete das wohl, dass die CDU möglichst viele und die SPD möglichst wenige Stimmen erhielten. Für die Fuldaer Bischofskonferenz übernahm Paderborn das Thema Frauenseelsorge. Vielleicht deshalb schrieb der Limburger Bischof Ferdinand Dirichs nicht über Frauen, als er sich 1948 wegen Nöten der Bevölkerung an die Seelsorger des Bistums Limburg wandte. Dirichs formulierte einen Ruf an die Gläubigen auf dem Land, unterernährte städtische Kinder aufzunehmen, und setzte sich für einen Platz für die heimkehrenden Soldaten ein.²⁹⁰

Das Hirtenwort zur Bundestagswahl 1949 forderte u. a.: „eine verantwortungsbewußte Ehegesetzgebung muß den Einbruch neuheidnischer Auffassungen verhindern, die Not der unverheirateten und verwitweten Frauen verlangt Hilfe, die der materiellen und seelischen Lage dieser vielen Millionen Frauen gerecht wird; Jugend und Volk sind vor Schmutz und Schund zu schützen“.²⁹¹ Das Hirtenwort betonte auch, dass die Bischöfe

²⁸⁷ Vgl. Akten Deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/1949, Einleitung, S. 13 bis 21 sowie dort besonders die Dokumente 108, 109, 228, 229, 253, 265.

²⁸⁸ Böhler an die Ordinariate, 25.11.1948, zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/49, S. 379.

²⁸⁹ Vgl. Akten Deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/1949, Einleitung, S. 19-21.

²⁹⁰ Vgl. Dirichs an die Seelsorger des Bistums Limburg, Limburg, 1.3.1948, in: Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/49, Dok. 28, S. 125-127. Siehe auch ebd., S. 244, 714.

²⁹¹ Hirtenwort der deutschen Bischöfe zur Bundestagswahl, 14.7. 1949, zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd.1948/49, Dok. 272, S.719. Die hier angeführten „neuheidnischen“ – also antichristlichen naturbezogenen – Auffassungen könnten Forderungen nach Mehrehe meinen; dies wurde teilweise wegen des „Frauenüberschusses“ diskutiert.

von Abgeordneten der „sozialistischen und liberalistischen Weltanschauungen“ tief enttäuscht wären und empfahl indirekt, christliche Parteien wie die CDU/CSU zu wählen. Tatsächlich führte die CDU ab 1949 eine Koalitionsregierung an, und die Bischöfe rechneten sich an deren Erfolg einen Anteil an.²⁹² Der so verstandene Jugendschutz wurde tatsächlich umgesetzt, die Not der nichtverheirateten Frauen kaum gelindert und die Ehe blieb die einzig privilegierte, rechtlich abgesicherte Lebensform.

Als die Bundesregierung 1957 mit dem Familienrechtsgesetz das Bürgerliche Gesetzbuch an den Gleichberechtigungsartikel 3 des Grundgesetzes anpassen wollte, erhielten die Bischöfe einen Bericht. In diesem Schriftstück berichtete das *Katholische Büro* in Bonn vom bisherigen Werdegang des Gesetzes bzw. der Lösung des „Gleichberechtigungsproblems“: 1950 hatte das Büro einen Arbeitskreis eingesetzt, an dem auch Prof. Pater Hirschmann S.J. aus Frankfurt/M. mitarbeitete. Der Arbeitskreis kritisierte, dass die „auf christlicher Lehre und geheiligter Tradition beruhende hierarchische Struktur der Ehe so gut wie völlig beiseite geschoben wurde.“ Auch war der Arbeitskreis dagegen, dass die letztliche Entscheidungsgewalt des Mannes in der Ehe nicht durchgesetzt wurde; das sei eine mechanische Auffassung der Gleichberechtigung. Anfang 1952 hatte die Bischofskonferenz an den Bundesjustizminister mit Abschrift an den Bundeskanzler geschrieben, um Bedenken wegen des Gesetzes einzuwenden. Bundesjustizminister Dehler habe in seiner Antwort die Einigkeit der Auffassung betont; in dem Gesetzentwurf werde dem Rechnung getragen. Auch mit der evangelischen Kirche hätten Beratungen stattgefunden. Bedauerlicherweise sei dann die Vorrangstellung des Ehemanns mit Hinweis auf Artikel 3 des Grundgesetzes abgelehnt worden. Die Fuldaer Bischofskonferenz habe daraufhin eine Eingabe an den Bundestag gesendet. Wegen einseitiger Stimmungsmache und einsetzenden Wahlkampfs sei das Gesetz verschoben worden. Bei der 1. Lesung 1954 habe sich gezeigt, dass Liberale und Sozialisten sich in einer Einheitsfront gegen die naturgegebene hierarchische Ordnung der Ehe und Familie zusammengetan hätten und deren Gemeinschaftscharakter zu wenig gesehen hätten. Selbst evangelische Mitglieder der CDU, u. a. Elisabeth Schwarzhaupt (aus Wiesbaden), hätten Anträge gegen den väterlichen Stichtentscheid gestellt. Auch wenn das Endergebnis, das nun gültige Gesetz, nicht in vollem Umfang den Forderungen der Bischofskonferenz entspreche, sei es doch zu begrüßen.²⁹³

²⁹² „Das Wort der Bischöfe ist nicht ohne Erfolg geblieben. Die Parteien, die die Vertretung der christlichen Grundsätze auf ihr Programm gesetzt haben, verdanken den Erfolg nicht zuletzt der Unterstützung, die sie durch den Einsatz der Kirche für die in der Natur verankerten, von Gott gegebenen Rechte gefunden haben.“ Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz, Fulda, 23.- 25.8.1949; zitiert nach Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1948/49, Dok. 291, S.762

²⁹³ Bericht Böhlers, September 1957, in: Akten deutscher Bischöfe seit 1945, Bd. 1956-1960, Dok. 158, S. 461-474. Diese editierten Akten konnten für den vorliegenden Forschungsbericht nur stichprobenhaft sowie entlang des Registers ausgewertet werden. Im Arbeitskreis arbeitete auch der Kölner Richter Dr. Karl Panzer mit; er schrieb 1964 für den Volkswartbund ausgesprochen negative über männliche Homosexualität, in der Broschüre „Der Katholik und die Strafrechtsreform“. Weibliche Homosexualität thematisierte Richter Panzer dort nicht.

Für Fragen der Sexualethik war seitens der Bischofskonferenz der Volkswartbund zuständig, die „Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit“. 1947 konnte der Volkswartbund melden, dass er seine Arbeit in vielen Städten wieder aufgenommen habe. Darunter waren auch Frankfurt/M. und Wiesbaden; regionaler Schwerpunkt war allerdings Köln.²⁹⁴ Wie in dem Abschnitt über eine mögliche Ausweitung des § 175 StGB des vorliegenden Forschungsberichts ausgeführt, war es ein wichtiges Anliegen des Volkswartbundes, jene Schriften zu zensieren bzw. zu verbieten, die nicht dem eigenen Verständnis von Sittlichkeit entsprachen. Es scheint, als habe das Kirchenvolk diesem Sittlichkeitskampf nicht dieselbe Bedeutung zugemessen wie die Bischöfe oder der Volkswartbund. Beim Kirchentag in Fulda 1954 war „Schmutz und Schund“ kein Thema.²⁹⁵

Dagegen gab es beim Fuldaer Kirchentag eine Arbeitsgemeinschaft „Christliches Zeugnis in Ehe und Familie“, bei der ein Referat über das „Frauensicksal unserer Zeit“ gehalten wurde. Deren Referentin betonte, dass der Ehestand Glück und Heil verheiße, jedoch auch andere Erscheinungsbilder betrachtet werden müssten. Unverheirateten Frauen, meinte sie, hafte wegen der demografischen Veränderungen das Schicksal einer schmerzlichen Notwendigkeit an. Die Frauen kämen nicht zur Ehe, ohne dass ein persönlicher Grund vorliege. Ein freies (heterosexuelles) Liebesverhältnis sei eine Scheinlösung. Der Pflege bedürfe „besonders die Gemeinschaft um die unverheiratete Frau. Kein Wunder, daß Diskussion und Verwirklichung der Gedanken von schön ausgestatteten Frauenwohnheimen, von kleinen, oft religiös geprägten Frauengemeinschaften nicht mehr einschlafen. Eine liebevolle, kleine personenbezogene Frauengemeinschaft kann sicher vielen Frauen hilfreich sein.“ Die Unverheirateten und die Öffentlichkeit „müssen die einseitige Verherrlichung von Ehe und Mutterschaft als eine Übertreibung erkennen.“²⁹⁶

Mit diesem Referat war auf dem Katholikentag in Fulda also eine Position gegenüber ledigen Frauen formuliert, die liebevolle Frauengemeinschaften positiv beschrieb und die gängige Verherrlichung der Ehe kritisierte. Frauen wurden nicht gewarnt, dass ein liebevoller Umgang untereinander Grenzen haben müsste. Möglicherweise konnte dies als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Doch auf Freundinnenpaare, die die Intimität ihrer Verbindung nicht nach außen kommunizierten, könnte dieses Referat des Fuldaer Kirchentags unterstützend gewirkt haben. Anders der Beitrag von Walter Dirks aus Frankfurt/M. Er betonte die Unauflöslichkeit der Ehe, nannte die Ehe das Normale sowie Jungfräulichkeit eine Sonderberufung und Junggesellentum „Versagen oder Ausnahmeschicksal“.²⁹⁷

Viele Bischöfe und die kirchliche Publizistik sahen in der frühen Bundesrepublik die Familienpolitik als besonders bedeutend an, und sie wirkten durchaus erfolgreich

²⁹⁴ Vgl. Steinbacher 2011, S. 381.

²⁹⁵ Vgl. Steinbacher 2011, S. 105f.

²⁹⁶ Zentralkomitee der Deutschen Katholiken 1954, S. 84. Das Referat hielt Dr. Martha Krause aus München. Diese Arbeitsgemeinschaft wurde von Dr. med. Hermann Frühauf aus Offenbach/M. geleitet.

²⁹⁷ Ebd., S. 58. Siehe auch S. 57. Das „Ausnahmeschicksal“ könnte auf den „Frauenüberschuss“ durch die beiden Weltkriege bezogen gewesen sein.

darauf ein. Die Konzentration der katholischen Kirche auf die Familie hat sich seitdem keineswegs überholt, doch verlagert. Seit den 1960er Jahren steht die Familie in Pastoraltheologie und Seelsorge, so der Historiker Thomas Großbölting, „ganz oben. Wo die Kirchenstrategen und Pastoralmanager sehen, dass traditionelle Formen des Hineinsozialisierens in die Religion, wie sie vormals der Verein, der Verband und andere Assoziationen geboten haben, massiv wegbrechen, liegt die Hoffnung auf den verbleibenden Familienstrukturen.“²⁹⁸

3.2 Wissenschaften

Die bundesdeutsche Politik war bereits in den Anfängen auf die Beratung von Experten angewiesen. Ministerien hatten beispielsweise Beiräte, und der Bundestag hatte Gremien, in die Fachleute geladen wurden.²⁹⁹ Im Beirat des Bundesfamilienministeriums saß in dessen Anfangsjahren denn auch der meistgelesene Soziologe der fünfziger und sechziger Jahre, der in Hamburg bzw. in Nordrhein-Westfalen lehrende Prof. Helmut Schelsky. Die Familie sah Schelsky als „katastrophenfest“ an, besonders durch den Einsatz der Frauen. Ehen wurden laut Schelsky zunehmend gleichberechtigter geführt, wobei er gegen völlige Gleichberechtigung eintrat, z. B. im Beruf. Im Grunde wollten seiner Meinung nach alle Frauen nichterwerbstätige Hausfrauen sein.³⁰⁰ Der konservative Soziologe produzierte auch mit seinem Buch „Soziologie der Sexualität“ 1955 ein vielbeachtetes und bemerkenswert häufig verkauftes Standardwerk. Unter dem Stichwort Homosexualität besprach er in erster Linie Männer; das entsprechende Kapitel umfasst ca. zwölf Seiten und enthält nur andert-halb vage Sätze über den Anteil weiblicher Homosexueller an der Bevölkerung sowie die Frage, ob wohl Internate und der orientalische Harem alter Art mit Männerbünden wie dem Militär vergleichbar seien. Schelsky sagte auch als Gutachter im Prozess um die Strafbarkeit von Homosexualität nach § 175 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht aus. Aus seiner Sicht waren die sozialen Gefahren, die von lesbischem Begehren für das heterosexuelle Gesamtgefüge ausgingen, unbedeutend. Allerdings betonte Schelsky die Gefahren durch weibliche Berufstätigkeit. Hier nähmen die Risiken zu; ihm sei zugetragen worden, dass Abteilungsleiterinnen ihre Stellung ausnützten, um untergeordnete Frauen zu verführen.³⁰¹ Mit seiner Konzentration auf männliche Homosexualität und der Ignoranz gegenüber weiblicher Homosexualität sowie der Ablehnung weiblicher Emanzipation im Beruf war Schelsky für seine Zeit durchaus typisch.

Die Familiensoziologie der Nachkriegszeit nahm die „unvollständige“ Familie in den Blick und beschrieb diese gegenüber der „Kernfamilie“ als nicht normal; üblich war die Rede von Desorganisation und Desintegration der „Halbfamilien“.³⁰² Anders der

²⁹⁸ Großbölting 2014, S. 230; vgl. Auch ebd., S. 233.

²⁹⁹ Vgl. Raphael 1998. Expertinnen scheinen selten gewesen oder nie aufgetreten zu sein. Siehe zum Einfluss besonders der Soziologie auch Moeller 1997, vor allem Kapitel IV.

³⁰⁰ Vgl. Moeller 1997, z. B. S. 189-193.

³⁰¹ Vgl. Plötz 1999b.

³⁰² Buske 2004, S. 200-202, 306. Buske schreibt nicht über Frauenpaare als Eltern.

Soziologe Gerhard Baumert, einer der Direktoren des Frankfurter *Deutschen Instituts für Volksumfragen*. Baumert beklagte in seiner Studie über Jugend in der Nachkriegszeit die im Verhältnis zu Jungen deutlich schlechteren Berufsausbildungen der Mädchen. Dies führe häufig zur Heirat; die von ihm befragten Jugendlichen wollten fast ausnahmslos heiraten. Wie üblich, schwieg Baumert über die Möglichkeit gleichgeschlechtlicher Partnerschaften.³⁰³

Baumert arbeitete auch an einer Familienstudie der Hochschule Darmstadt mit. Mit Fokus auf Darmstadt betrachtete Baumert hierbei Auswirkungen des Krieges unter anderem auf Familienformen. So betonte er, die Stellung der Kinder innerhalb von Familien nach dem Krieg sei ungleich freier als zuvor, und es sei nicht mehr überall selbstverständlich, dass Schläge Teil der Erziehung seien. Allerdings ging Baumert nicht auf Familien ein, bei denen die Eltern weiblich waren.³⁰⁴

Einen neuen Ansatz der Familienforschung verfolgte der Dipl. Volkswirt Reinhold Junker, Wissenschaftlicher Referent im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Frankfurt/M. Die umfangreiche Studie untersuchte sowohl Mütter in „Vollfamilien“ (mit Ehemann) als auch in „Halbfamilien“ (ohne Ehemann). Auch wurden die Mütter direkt nach einem großen Fragekanon befragt, dazu kamen medizinische Untersuchungen in Müttergenesungsheimen. Die Ergebnisse Junkers stellten einige negative Theorien über unverheiratete Mütter bzw. deren Kinder infrage; allerdings beschrieb er selbst Unehelichkeit als Abweichung. Mit Junkers Studie wurde ein Bruch mit der bis dahin üblichen wissenschaftlichen Begründung der Diskriminierung alternativer Familienformen vollzogen.³⁰⁵

Aus Hessen kamen 12 Prozent der befragten geschiedenen Mütter, 11 Prozent der vom Ehemann getrennt lebenden, 9 Prozent der ledigen und 11 Prozent der verwitweten Mütter, die an der Befragung teilnahmen.³⁰⁶ Die Ergebnisse können also nur sehr bedingt Auskunft über Hessen geben. Junker schrieb auch nicht ausdrücklich über Familien, in denen die Eltern Frauen waren. Im Stichwortverzeichnis ist nichts dergleichen zu finden.³⁰⁷ Allerdings schilderte Junker einige Details, die Hinweise darauf enthalten könnten. So lebte in 1 Prozent der Haushalte der geschiedenen, getrennt lebenden und ledigen Mütter außerdem noch eine Freundin. Welcher Art diese Freundschaft bzw. Bindung war, blieb offen. Auf die Frage, ob den Kindern der Vater fehle, antworteten 43 Prozent der geschiedenen, 46 Prozent der getrennt lebenden und 50 Prozent der ledigen Mütter, der Vater werde voll und ganz ersetzt –

³⁰³ Vgl. Baumert 1952, S. 108 sowie 95-100.

³⁰⁴ Baumert 1954, S. 225. Eventuell verbergen sich hinter der Formulierung „Andere Familien“ solche Frauen- bzw. Mutterfamilien. Baumert führte dies nicht weiter aus, nachdem er zuvor nach diversen Konstellationen von Eheleuten und Großeltern differenziert hatte. Doch scheint er nur Verwandte der Herkunftsfamilie oder Eheleute mit Kindern als Familie anzusehen.

³⁰⁵ Vgl. Buske 2004, 306-316.

³⁰⁶ Vgl. Junker 1967, S. 370.

³⁰⁷ Im Stichwortverzeichnis des Bandes über Halbfamilien ist keines der folgenden Worte so oder ähnlich zu finden: Homosexualität, lesbische Liebe oder Mutterfamilie.

durch einen Mann oder eine Frau, blieb ungesagt. Unter 15 Prozent antworteten, sie hätten kein Bedürfnis wieder zu heiraten.³⁰⁸

Für den soziologischen Blick auf Geschlechterverhältnisse war auch Helge Pross bedeutend. Sie lehrte 1965 bis 1976 an der Universität Gießen und gilt als Pionierin der Frauenforschung, wobei sie sich selbst nicht so bezeichnet hat, sondern als Vertreterin der Familiensoziologie sah. Einerseits distanzierte sich Pross vehement von der Frauenbewegung der 1970er Jahre. Andererseits veröffentlichte sie vier große empirische Untersuchungen über Frauenfragen: 1969 über Bildungsmöglichkeiten von Mädchen, 1973 über die Situation erwerbstätiger Frauen, 1975 über die Situation von Haus- und Familienfrauen sowie 1978 über die Einschätzung von Männern zu Fragen von Gleichberechtigung und Arbeitsteilung.³⁰⁹ Als Pross 1984 in Gießen starb, erinnerte die feministische Zeitschrift *Emma* an Kritik an ihren Positionen, betonte aber auch, dass Pross schon Frauenforschung betrieb, als diese sonst noch kein Thema gewesen sei, und dass für Pross immer Frauen im Zentrum des Interesses blieben.³¹⁰

Zentral waren für Pross die Befreiung aus Abhängigkeit, das Erreichen von Freiheit und Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Wahlmöglichkeiten. Die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter war für sie ein Kriterium demokratischer Gesellschaftsstrukturen. Entscheidend war für sie dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Das Ziel einer Politik für Frauen, schrieb sie ca. 1978, „sollte sein, die Fähigkeit zum selbständigen Handeln zu erhöhen und die Möglichkeiten zur freien Wahl der eigenen Daseinsweise zu verbessern. [...] Wahlfreiheit haben Frauen nur, wenn sie sich einerseits ohne Verzicht auf Kinder für eine kontinuierliche Berufarbeit und andererseits ohne Verzicht auf berufliches Fortkommen für eine berufsfreie Familienphase entscheiden können. Beides geht nicht ohne die Hilfe der männlichen Partner.“³¹¹

Obwohl Pross also Frauen grundsätzlich heterosexuell dachte, werden ihre Forschungen und Forderungen nach gleichgestellter weiblicher Erwerbstätigkeit auch für lesbisches Leben bedeutend gewesen sein. Besonders für Frauen mit Kindern oder anderen Verwandten, die versorgt werden mussten, wird eine ausreichend bezahlte Erwerbsarbeit auch die Grundlage für lesbisches Leben bedeutet haben. Erst so dürfte es den meisten Frauen möglich gewesen sein, eine von Männern unabhängige Lebensweise zu wählen.

In der Reihe „Sexualwissenschaft“ erschien 1967 der Band „Homosexualität“ von Friedrich W. Doucet, der laut Klappentext an der Universität Frankfurt/M. Studien über Psychologie betrieben hatte; sein Wohnort beim Erscheinen wurde nicht genannt. Nachdem Doucet in seiner Schrift zunächst betonte, dass der Begriff „Homosexualität“ von seiner Wortbedeutung nicht nur Männer, sondern auch Frauen meint, die gleichgeschlechtlich lieben, fuhr er fort: „Noch mehr eingebürgert haben sich aber die

³⁰⁸ Vgl. Junker 1967, S. 376, 430, 472f. Die genannten Scheidungsgründe enthalten kein lesbisches Begehren; vgl. S. 456.

³⁰⁹ Vgl. Tegeler 2003, die Pross in ihrer Untersuchung als Vordenkerin des Gender Mainstreaming einordnet.

³¹⁰ Vgl. *Emma* Nr. 11, 1984, S. 7.

³¹¹ Zitiert nach Tegeler 2003, S. 17f.

Begriffe Homosexualität für die Liebe unter Männern und *Lesbische Liebe* für die Liebe unter Frauen. In beiden Fällen handelt es sich um den körperlich-seelischen Gesamtkomplex der Liebe, der hier *wider* das Ziel der *Natur*, die Fortpflanzung, gerichtet ist.³¹² Sein Buch, so Doucet weiter, wolle dem populären Sprachgebrauch folgen und den Begriff Homosexualität nur für gleichgeschlechtliche Liebe zwischen Männern anwenden.

Für Frankfurt/M. ist auch das Sigmund-Freud-Institut zu nennen, das 1967 mit einer lesbischen Patientin konfrontiert war. Ins Institut kam eine verheiratete Mutter aus Frankfurt/M.; die Mittzwanzigerin war von ihrem Gynäkologen dorthin überwiesen worden. Im Bericht über das Erstinterview mit ihr ist als Beschwerde vermerkt: „lesbische Veranlagung“ sowie „Sie ist lesbisch. Hat sich immer zu Frauen hingezogen gefühlt.“ Die Manifestationen hätten erst nach der Geburt ihres Kindes stattgefunden. „Von ihrem Mann lebt sie inzwischen insofern getrennt, als sie nicht mehr ein gemeinsames Schlafzimmer haben. Er weiß von ihr, daß sie lesbische Neigungen hat, weiß aber nicht, was sie auch der Voruntersucherin verschwiegen hat, daß sie seit einigen Monaten eine Geliebte hat, eine verheiratete Frau, die ihrerseits auch 2 Kinder hat und mit ihrem Ehemann gut harmoniert. Deswegen hat Pat. Schuldgefühle, weil sie in diese Ehe eingebrochen ist. Aber an sich könnte sie sich nichts schöneres vorstellen, als für diese Frau zu arbeiten, mit ihr zusammenzuleben und für sie ganz zu sorgen. Diese Frau hat ihr neulich gesagt, daß sie sich bis vor kurzem gar nicht habe vorstellen können, eine Frau zu lieben. Jetzt aber liebe sie Pat. auch.“

Hätte sie kein Kind, würde sich die Patientin am liebsten vom Ehemann trennen, so der Bericht. Der Ehemann wolle, dass sie in psychologische Behandlung gehe. Auch wenn es im Bericht nicht ausdrücklich formuliert wurde, wollte der Ehemann wohl eine solche Behandlung, damit seine Frau von ihrer Homosexualität „geheilt“ würde. Warum die Patientin überhaupt geheiratet hatte, bleibt offen; das war den Berichtschreibenden und vielleicht auch der Patientin als weibliches Lebensziel vielleicht selbstverständlich. Notiert wurde, dass die Patientin bereits vor der Ehe „die ersten hs. [homosexuellen] Beziehungen“ gehabt habe und bereits dann wusste, „daß sie ‚die geborene Lesbierin‘ sei.“ Woher sie dieses Konzept kannte, erwähnt der Bericht nicht.

Der behandelnde Arzt im Institut schrieb, er habe den Eindruck gehabt, am einfachsten wäre es, wenn sie etwas für eine Scheidung tun könnten, so dass die Patientin sich mit einer Frau verbinden und diese glücklich machen könne. Gleichzeitig hielt er als vorläufige Diagnose fest: „Lesbische Perversion“. Offensichtlich war der Arzt zwischen der Lehrmeinung über Homosexualität und seinem Erleben der Patientin ambivalent. So notierte der Arzt auch in der Rubrik, die das Verhältnis zwischen ihm und der Patientin betraf: „Sie berichtet dann ihr glühendes Liebesverhältnis, und zwar so natürlich in ihrer Rede, daß man manchmal für ein paar Augenblicke fast davon abstrahieren konnte, daß es sich hier um ein lesbisches Verhältnis handelt. Das schien mir anders zu sein als bei männlichen Homosexuellen. Ich hatte das Gefühl, daß bei der Pat. – wie wohl bei sehr vielen lesbischen Frauen – die Perversion dazu neigt,

³¹² Doucet 1967, S. 18. Hervorhebungen im Original.

dauerhafte Beziehungen einzugehen. Wenn Pat. so sagte, daß sie sich nichts Schöneres denken könne, als für die Geliebte alles zu opfern und ihr alles zu geben, was sie könne, so war mir das in seinem Gefühlsgehalt so direkt annehmbar. Nur wenn man es auf die Person der Pat. zurückspielte, sie als Frau plötzlich wieder vor sich sah, dann schrak man innerlich ein wenig zusammen.“ Es scheint, als habe die Patientin den Therapeuten dazu angeregt, ihre Liebe mit etwas Respekt zu betrachten.

Der nächste Therapeut des Instituts hatte beim Vorinterview noch gedacht, „daß es nicht so schwer möglich sein müßte, dieser sehr weiblich wirkenden Frau zu einem normalen [heterosexuellen] Empfinden zu verhelfen. Ich konnte ihr damals ihr Lesbiertum gar nicht so recht abnehmen. Bei der Testuntersuchung mußte ich mich aber in gewisser Weise korrigieren. [...] Man könnte ihr eventuell versuchen deutlich zu machen, daß ihre Perversion gegen die Gefahr gerichtet ist, auf eine Rolle festgelegt zu werden, die für sie ein Stück Abhängigkeit bedeutet. Der Mann ist für sie etwas, was sie nicht ist, was sie nicht bieten und nicht kontrollieren kann. Für eine längere Therapie aber ist die Pat. sicher nicht motiviert zur Zeit.“ Zum Schluss der Sitzung, hielt der Therapeut fest, erzählte ihm die Patientin noch, dass sie in den rund vier Wochen seit dem Erstinterview „eine Arbeit auf-genommen habe, um sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Sie führe mit ihrem Mann jetzt auch zwei getrennte Haushalte. Was sie störe sei eigentlich nur, daß ihr Mann doch wahrscheinlich unter diesem Verhältnis leide und auch die andere Frau, die gleichzeitig ihren Mann liebe; sie müsse mit der immer eine Art Versteckspiel spielen.“ Offensichtlich bereitete die Patientin sich darauf vor, ihre Ehe hinter sich zu lassen.

Als abschließende Diagnose legte die Ambulanzkonferenz fest: „weibliche HS“ (Homosexualität). Der Behandlungsvorschlag lautete: „Pat. soll keine Therapie haben. Sie soll sich wieder melden im Institut, wenn sie Sorgen hat.“ Ähnlich heißt es auch im abschließenden Anschreiben des Instituts an die Patientin: „Bei unserer Konferenz sind wir zu der Überzeugung gekommen, daß wir Ihnen im Augenblick keine Hilfe anbieten können. Wenn Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt wirklich in seelischer Not befinden, kommen Sie aber jederzeit wieder zu uns. Es ist halt furchtbar schwer für uns, einem Patienten zu helfen, der von einem anderen Arzt überwiesen wird und eigentlich nicht selbst den Drang hat, sein Leben in entscheidender Weise zu ändern.“³¹³ Ob die Therapeuten im Institut frustriert waren, dass die Patientin sich für nicht behandlungsbedürftig hielt, oder ob sie ihr dabei letztlich folgten und auf diese Weise in Konflikt mit der Definition von Homosexualität als psychischer Krankheit kamen, kann im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht festgestellt werden. Jedenfalls drängten sie die Frau nicht, unbedingt ihre „lesbische Perversion“ überwinden zu müssen.

Bis in die 1970er Jahre war die Erforschung der lesbischen Liebe in der Bundesrepublik eine Männerdomäne – wobei allerdings kaum darüber geforscht wurde. In den 1970er Jahren forschten auch Frauen über lesbische Liebe. Zu nennen sind für

³¹³ HHStAW 555_814. Namen und exakte Daten werden hier aus Gründen der Anonymisierung nicht genannt. Daher wird die Frau auch „Patientin“ genannt. Der Themenkomplex Ehe und Kind wird im Abschnitt zum Sorgerechtsentzug im vorliegenden Bericht ausführlicher besprochen.

Hessen Ursula Fritz und Alexandra v. Streit, die an die 1973 neu gegründete Abteilung für Sexualwissenschaft des Klinikums der Universität Frankfurt am Main angebunden waren. Ihre Studie gehörte zu den ersten, in denen lesbisch lebende Frauen selbst zu Wort kamen und nicht grundsätzlich abgewertet wurden. Vielmehr interessierten sich die Forscherinnen für Auswirkungen der gesellschaftlichen Abwertung weiblicher Homosexualität.

Nach wie vor, so die Autorinnen, „begriff die Mehrzahl der psychoanalytischen Autoren die Homosexualität als regressiv-pathologische Abweichung von einer für gelungen erachteten Entwicklung zu heterosexueller Reife.“³¹⁴ Diese Ansicht teilten Fritz und v. Streit nicht. Zentral war für sie allerdings vor allem das Spannungsverhältnis von lesbischer Liebe und Frausein. „Eine Frau hat in unserer Gesellschaft in erster Linie für Mann und Kinder dazusein. Daß homosexuelle Frauen dieses Ziel ihrer weiblichen Bestimmung verfehlen und von daher ihre „volle“ Weiblichkeit nicht unter Beweis stellen können, liegt auf der Hand. [...] Homosexuelle Frauen müssen individuelle und kollektive Kompromißlösungen finden, um die Unverträglichkeit zwischen homosexuellen Bedürfnissen und homosexuellem Lebensstil einerseits und gesellschaftlich geforderten und verinnerlichten Weiblichkeitsidealen aushalten zu können. Wie diese Unverträglichkeit sich im Lebenszusammenhang homosexueller Frauen abbildet, ist Gegenstand unserer folgenden Überlegungen.“³¹⁵

In ihrer Studie stellten Fritz und v. Streit fest, dass in der gängigen sozialwissenschaftlichen Betrachtungsweise die zahlreichen Ehen lesbischer Frauen als Arrangement zur Geheimhaltung homosexueller Neigungen gedeutet würden. Dagegen spräche jedoch, „daß Erwachsenwerden für alle Frauen gleichbedeutend ist mit Heiraten und Kinderbekommen“.³¹⁶ Obwohl die Autorinnen hier von zahlreichen Ehen homosexueller Frauen sprachen, setzten sie an anderer Stelle voraus, dass homosexuelle Frauen in der Regel keinen Mann zu versorgen und keine Kinder großzuziehen hätten.³¹⁷ Wie diese Frauen ihre Ehen beendeten und warum sie keine Kinder um sich haben sollten, wurde nicht erklärt. Warum lesbische Liebe so selten in einer Subkultur in Erscheinung trete, begründeten die Autorinnen wie folgt: „Die Mehrzahl homosexueller Frauen schafft sich als Alternative zu ihrer sozialen Vereinzelung kaum ein subkulturelles Gegenmilieu (Lokale oder größere Freundeskreise), sondern lindert die Angst vorm Alleinsein in zurückgezogener Zweisamkeit. [...] Die scheinbar selbstgewählte Abgeschiedenheit entspricht der gesellschaftlichen Ignoranz gegenüber der Existenz homosexueller Frauen.“³¹⁸ Auch scheine der gesellschaftliche Zwang zur Anpassung homosexuelle Frauen zu veranlassen, sich als anständige Frauen zu präsentieren, wenn schon nicht als heterosexuell. Daher würden sie kaum

³¹⁴ Fritz/v. Streit 1979, S. 317.

³¹⁵ Ebd., S. 316.

³¹⁶ Ebd., S. 321.

³¹⁷ Vgl. ebd., S. 323.

³¹⁸ Ebd., S. 331.

über Sexualität sprechen; in der Öffentlichkeit gäbe es über Sexualität unter Frauen mehr pornografische Mythen als tatsächliche Kenntnisse.³¹⁹

3.3 Verlage

Die hessische Verlagslandschaft ist in Bezug auf die öffentliche Thematisierung lesbischer Liebe eine Erwähnung wert. Zu nennen ist hier z. B. der Brockhaus-Verlag in Wiesbaden, der mit seinen Nachschlagewerken einen wichtigen Zugang zur Erklärung von Begriffen geboten haben dürfte, die in der Alltagskommunikation nur angedeutet wurden. Ende 1949 meldete die Zeitschrift *Die Zeit*, dass der Brockhaus-Verlag sich in Wiesbaden angesiedelt und nun den ersten Band einer Neuauflage des „Kleinen Brockhaus“ herausgegeben habe. Präsentiert werde der neueste Stand der Forschung jedweden Gebietes. Das Werk enthalte keine überflüssige Zeile, doch alles Wichtige habe seinen Platz.³²⁰

Der Eintrag „lesbische Liebe“ lautete: „Tribadie, die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen. → Homosexualität.“³²¹ Das war deutlich knapper als der Eintrag zur Homosexualität, der sich über 15 Zeilen erstreckte. Dort wurde vor allem von Strafbarkeit in der Bundesrepublik und anderen Ländern geschrieben. Aus dem Lexikon war also zu erfahren, dass der § 175 StGB nicht für lesbische Liebe galt. Außerdem hieß es, die Auffassung, dass Homosexualität eine Veranlagung sei, verliere immer mehr an Boden. Vielfach sei sie eine erworbene Abnormität und durch Psychotherapie heilbar.³²²

1961/62 erschien die letzte Ausgabe des Kleinen Brockhaus in völlig umgestalteter Neuausgabe. Nun lautete der Eintrag „lesbische Liebe“: „die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen; genannt nach der Dichterin Sappho auf Lesbos. Rechtliches: Homosexualität.“³²³ Immer noch ist der Eintrag über Homosexualität länger. Er enthält außer der Erklärung, dies sei gleichgeschlechtliche Liebe, nur Rechtliches.³²⁴

Eine weitere Reihe war der Neue Brockhaus; dessen erste Ausgabe war ab 1938 erschienen. Nach 1945 kam erst 1958 eine neu bearbeitete, weitere Auflage heraus. Der Eintrag über lesbische Liebe lautete hier: „[angeblich von der Dichterin Sappho auf der Insel Lesbos geübt], Tribadie, Sapphismus, die gleichgeschlechtliche Liebe unter Frauen. Rechtliches Homosexualität.“³²⁵ Dieser Eintrag hatte sich in der 5. Auflage von 1974 kaum verändert, war nur sprachlich modernisiert worden. Wieder wurde der Begriff der Homosexualität vor allem rechtlich erläutert.

³¹⁹ Vgl. ebd., S. 339.

³²⁰ Vgl. Zeit vom 1.12.1949, unter Zeit online: www.zeit.de (22.12.2016).

³²¹ Der Kleine Brockhaus, 2. Band, L-Z, 1950, S. 27.

³²² Vgl. Der Kleine Brockhaus, 1. Band, A-K, 1949, S. 531.

³²³ Der Kleine Brockhaus, 2. Band, L-Z, 1960.

³²⁴ Vgl. Der Kleine Brockhaus, 1. Band, A-K, 1961.

³²⁵ Der Neue Brockhaus, 3. Band, 1962, S. 327.

Im Großen Brockhaus wurde lesbische Liebe kaum ausführlicher als in den anderen Reihen erklärt. Der entsprechende Eintrag war 1955 nahezu gleich wie 1958 im Neuen Brockhaus.³²⁶ In der Ausgabe von 1984 hatte sich der Eintrag in sprachlichen Details verändert und war erweitert worden: „Die I. L. ist straflos (in Österreich erst seit 1974).“³²⁷ Der Eintrag zur Homosexualität nahm nun mehr als eine halbe Seite ein und bot neben dem Rechtlichen verschiedene Theorien über die vermuteten Ursachen, sprach aber auch von Belastungen durch Vorurteile, von theologischen Betrachtungen, Diskriminierungen und emanzipatorischen Bestrebungen.³²⁸

Wer mehr über lesbische Liebe wissen wollte, konnte auch in sexualaufklärerischen Publikationen nachsehen. So z. B. im 1966 in Wiesbaden publizierte Heft „Das mußt Du wissen! Gesunde Ehe, glückliche Familie“. Irgendwann in seinem Leben, so diese Schrift, „wird der junge Mensch mit dem Problem der Homosexualität konfrontiert, das heißt der Sexualität zwischen Gleichgeschlechtlichen. Sie ist beim männlichen Geschlecht von größerer Bedeutung, insbesondere in rechtlicher Hinsicht.“ Es folgt eine Abhandlung über die Verführung zu dieser „Entartung“ und eine Schilderung verschiedener „tragischer Fälle“. „Noch ein Wort zur gleichgeschlechtlichen Sexualität unter Mädchen, zur sogenannten lesbischen Liebe. Sie ist seltener und wird auch weniger bekannt. Man kann sie mehr als einen ‚Ersatz‘ für ein normales sexuelles Verhalten ansehen, da sie fast immer nur dann zu beobachten ist, wenn ein Mädchen durch seinen Beruf oder andere Umstände innerhalb seiner Umgebung keine Möglichkeit hat, einen Mann kennenzulernen. Kommen diese Mädchen dann wieder aus der sie belastenden Umwelt heraus, reguliert sich ihr sexuelles Verhalten, und sie entwickeln sich in dieser Hinsicht fast immer ‚normal‘.“³²⁹

Eine ähnlich geringschätzig-einschätzige Einschätzung der Bedeutung von Liebe und Begehren unter weiblichen Personen ließ sich auch in Pornografie finden. Aufschlussreich ist eine Untersuchung der Motive heterosexueller Männer, sich lesbischer Liebe voyeuristisch zu nähern. Darin äußerten Konsumenten von Pornografie mit lesbischen Szenen, dass die Frauen einander nur Ersatz seien; eigentlich sehnten sie sich nach einem Mann; ohne Mann sei die Szene irgendwie asexuell. Andere Konsumenten meinten, mit lesbischer Sexualität würden Frauen besser auf Männer vorbereitet. Die Frauen dürften nur nicht verdorben werden und untereinander bleiben. „Indem der Mann“, schrieb der Autor der Untersuchung, „die weibliche Homosexualität als Ersatz der Heterosexualität sieht, bestätigt er sein Selbstbewußtsein.“³³⁰ Als „Lieblingsvorstellung aller Männer, die ein erkennbares Interesse an der weiblichen Homosexualität haben“ machte der Autor die „Triole“ aus, „daß heißt die unmittelbare Teilnahme an einer Sexualhandlung, die sich abwechselnd als lesbischer Verkehr zwischen den Frauen (mit dem Manne als Voyeur) und als heterosexueller Verkehr zwischen dem Manne und einer der Frauen (bei einer paschahaften Wahlfreiheit des

³²⁶ Vgl. Der Große Brockhaus, Bd. 7, 1955, S. 193.

³²⁷ Der Große Brockhaus, Bd. 13, 1984, S. 121.

³²⁸ Vgl. Der Große Brockhaus, Bd. 10, 1984, S. 49.

³²⁹ Schmiedtberg 1966, S. 162.

³³⁰ Dettmann 1963, S. 105. Siehe auch Plötz 1999b.

Mannes) abspielt.”³³¹ Für die pornografische Branche Hessens ist vor allem der Verleger Jörg Schröder zu nennen, der diesen Markt 1967 betrat. Er übernahm den Darmstädter Melzer-Verlag und brachte dort „Die Geschichte der O“ heraus, in der, wie der *Spiegel* schrieb, ab und zu „eine sapphische Ode vorgetragen“ werde. O, „die eigentlich mehr für Mädchen ist“, ließe sich dennoch in die freiwillige Sklaverei an einen Mann verschenken und unterwerfe sich dort bereitwillig allen Foltern.³³² Mit diesem Werk brachte Schröder den Verlag in die schwarzen Zahlen. Außerdem wurde Schröder 1969 Inhaber und Direktor des, so der *Spiegel*, „einträglichen Handel[s] mit den harten Porno-Büchern der Olympia Press“.³³³ Selbstverständlich waren in solchen Büchern auch sexuelle Szenen zwischen Frauen enthalten.³³⁴ Verschiedentlich stand Schröder wegen des Verdachts der Verbreitung unzüchtiger Schriften nach § 184 StGB vor Gericht, auch in Darmstadt. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs 1969 in Sachen Fanny Hill war eine gesetzliche Lücke entstanden; erst 1973 beschloss der Bundestag, Pornografie weitgehend freizugeben. Inzwischen war jedoch ein Freiraum entstanden, weil Kategorien wie „Unzüchtigkeit“ und „Obszönität“ keine rechtsgültigen Rahmenbedingungen mehr bildeten. Es folgte die „Porno-Welle“. Allein zwischen 1969 und 1971 erlebte die Bundesrepublik die Herausgabe von rund acht Millionen pornografischen Büchern. Schröder wurde zum wichtigsten Verleger offen verkaufter pornografischer Texte und Filme in der Bundesrepublik.³³⁵ Schröders Filme waren die ersten, die als Pornografie galten und in der Bundesrepublik sowohl offen produziert als auch verkauft wurden. Olympia Press setzte in pornografischen Filmen schon früh Stilmittel ein, die von der Echtheit der sexuellen Geschehnisse zeugten und den männlichen Orgasmus in den Mittelpunkt des filmischen Narrativs stellten.³³⁶ Aber die Firma produzierte in den frühen 1970er Jahren auch pornografische Filme, die politische und emanzipatorische Standpunkte vertraten. Einer davon erzählt von einem Mann, der erleben muss, wie zwei Frauen, die er zuvor sexuell geringschätzig behandelt hat, miteinander mehr Befriedigung erfahren als mit ihm. Der Film „Die Amazonen. Für Valerie Solanas und die S.C.U.M.“ verweigert manche pornografische Konventionen, bleibt aber gängig genug, um heterosexuelle Männer und damit die wichtigste Zielgruppe pornografischer Filme anzusprechen.

Der Film beginnt mit einer Einstellung, in der der Mann eine Frau von hinten penetriert und sich dann befriedigt abwendet, während die Frau unbefriedigt bleibt. Sehr bald folgt mit einer weiteren Frau eine ähnliche Szene. Die beiden Frauen entdecken sich, ringen miteinander, und es folgt eine ausgedehnte sexuelle Szene, in der die Frauen einander befriedigen. Der Mann befindet sich währenddessen, so die Historikerin

³³¹ Dettmann 1963, S. 103.

³³² Vgl. *Spiegel* Nr. 12, 1967, S. 152. Vgl. auch Heineman 2010, S. 298.

³³³ *Spiegel* Nr. 51, 1969, S. 171. Vgl. auch Heineman 2010, S. 298f.

³³⁴ Vgl. Dazu z. B. LHA Koblenz, Bestand 930 Nr. 7361: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, 8.12.71, Antrag auf Indizierung von „Die Sanften“. Eine von vier beanstandeten Passagen hat lesbischen Inhalt; sie wurde von Ministerium wie folgt zitiert: „Biggi stieß einen leisen Schrei aus, als Hildes Mund über ihre nasse übergeile Fotze herfiel Die ganzen Schamlippen saugte Hilde in ihren Mund, die Zunge zuckte über sie hinweg. Hilde bohrte einen Finger in Biggis Scheide ... Keuchend küßte Biggi Hildes nasse, über ihrem Gesicht klaffende Fotze ...“ Die Schrift wurde indiziert.

³³⁵ Vgl. *Spiegel* Nr. 51, 1969, S. 171 sowie Heineman 2010, S. 297f, 300.

³³⁶ Vgl. Heineman 2010, S. 302f.

Elisabeth Heineman, „in einer für einen Porno typischen Position: er beobachtet lesbischen Sex. Er befriedigt sich selbst und nähert sich den Frauen, um sich ihnen anzuschließen. Dem Zuschauer wird signalisiert, dass der lesbische Sex nur das Vorspiel zum heterosexuellen Geschlechtsverkehr ist, eine Standardabfolge in der Pornografie. Die beiden jedoch lassen ihn nicht herankommen.“ Stattdessen solle er Orangensaft holen. Die beiden Frauen führen fort, und er würde hinzugezogen. Eine der Frauen „zwingt ihn zu oralem Sex, die andere hat mit ihm, auf seinem Becken sitzend, Geschlechtsverkehr. So wird die ansonsten übliche pornografische Darstellung umgekehrt, in der eine Frau einen Mann oral befriedigt, während ein anderer in sie eindringt.“ Die Frauen widmeten einander dabei alle Aufmerksamkeit. Als sie befriedigt sind, erzeugen die Frauen miteinander „eine Intimität und Zufriedenheit, von der der Mann, wie wir aus früheren Szenen wissen, nichts versteht.“³³⁷

Schröder, den die Zeitschrift *Stern* als „Pornokönig“ titulierte, begriff sich ausdrücklich als politisch linksstehend, und in Selbstbefriedigung mündende Erregung der Konsumenten war eines seiner Ziele. Das ist vor dem Hintergrund einer Zeit zu verstehen, in der bereits die Befassung mit Sexualität den Unterton von Befreiung hatte. Schröders März-Verlag in Darmstadt war vielleicht das wichtigste Verlagshaus der neuen Linken.³³⁸

Im März-Verlag erschien auch die Aufklärungsschrift „Sex-Front“. Dies sei „der schönste, unverklemmteste und praktischste Beitrag der Achtundsechziger zur sexuellen Frage“, urteilt der Sexualforscher Gunter Schmidt. Dessen Autor Günter Amendt aus Frankfurt/M. habe gekonnt mit Witz und Provokationen gespielt. Moralische Prinzipien des unendlich erfolgreichen Aufklärungsbuches seien Gleichberechtigung, Solidarität und Konsens der handelnden Personen.³³⁹ So kritisierte Amendt die wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Männern und die doppelte Unterdrückung von Mädchen. Die Ehe als Bund fürs Leben lehnte er ab.³⁴⁰ Homosexualität besprach er vor allem für Männer, aber er äußerte sich auch über Frauen, „die es mit Frauen trieben“ und die Lesbierinnen genannt würden. Den Begriff kritisierte er: „Daß man homosexuelle Frauen Lesbierinnen und homosexuelle Männer nicht Spartaner oder Athener nennt, zeigt einmal mehr, wie die Sexualität der Frau [...] gering geschätzt und mit dem Hauch von Kuriosität umgeben wurde.“ Deren Straffreiheit spiegele die „Einschätzung weiblicher Sexualität durch eine vom Männerwahn befallene Gesellschaft. Sexuelle Ansprüche von Frauen sind so unbedeutend, daß sie nicht einmal als ‚strafwürdig‘ erachtet werden.“³⁴¹ Gegenwärtig würden in sogenannten Aufklärungsfilmern und Groschenpornographie Darstellungen des gleichgeschlechtlichen weiblichen Liebesaktes auftreten. Da gehe es aber nicht

³³⁷ Ebd., S. 305f. Valerie Solanas, radikale Feministin aus New York, hatte im S.C.U.M.-Manifest eine ausschließlich weibliche Gesellschaft gefordert. Schröder veröffentlichte das Manifest 1969 im März-Verlag.

³³⁸ Vgl. Heineman 2010, bes. S. 290, sowie Herzog 2005. Schröder selbst drückte den Zusammenhang auch wie folgt aus: „Man braucht als Verleger ja auch die Kohle! Die machten wir mit Pornografie.“ Zitiert nach Heineman 2010, S. 290.

³³⁹ Vgl. Schmidt, Gunter: Nachruf Günter Amendt. Zeitschrift für Sexualforschung 2011, 24, S. 187-190. Der Sozialwissenschaftler Amendt hatte bei Helge Pross an der Universität Gießen promoviert.

³⁴⁰ Vgl. Amendt 1970, S. 57, 60, 78.

³⁴¹ Ebd., S. 101.

um Toleranz, sondern den geilen Blick des männlichen Zuschauers: „Seine Lust bezieht er aus der sinnlichen Verdoppelung des weiblichen Körpers, dem Vergnügen darüber, daß zwei schwanzlose Wesen es miteinander treiben und der sadistischen Freude, daß es ohne ihn nicht geht, daß schließlich und endlich er es ist, der über den befriedigenden Zauberstab verfügt.“³⁴² Doch nur ganz wenige homosexuelle Frauen selbst benutzten, so Amendt, beim Verkehr einen Schwanzersatz. Und während Frauen beim heterosexuellen Verkehr selten oder nie einen Orgasmus hätten, erreichten homosexuelle Frauen fast immer und häufig einen Orgasmus.³⁴³ Insgesamt lässt sich sagen, dass Amendt in diesem Abschnitt gängige abwertende Vorstellungen über lesbische Liebe gründlich demontierte.

Ein weiteres, sehr erfolgreiches Buch über die Emanzipation der Sexualität erschien ebenfalls in Hessen: „Der kleine Unterschied und seine großen Folgen“ von Alice Schwarzer, 1975 im Frankfurter Fischer-Verlag. Ausgangspunkt war die Sexualität als Angelpunkt der Frauenbefreiung; Sexualität bilde, so Schwarzer, das Fundament der männlichen Macht und müsse verändert werden. Viele der Frauen, die Schwarzer interviewt hatte, empfanden ihre sexuellen Kontakte mit Mann oder Freund wie Prostitution, fühlten sich benutzt. Normen der „weiblichen Natur“, gegenwärtig verkündet von Psychologie und Psychoanalyse, drillten auf solche Weiblichkeit. „Im Namen der Liebe werden Frauen ausgebeutet. Darum ist Sexualität nicht privat, sondern politisch. Und darum ist die ausschließliche Heterosexualität ein entscheidendes Machtmittel der Männer im Geschlechterkampf. Dagegen kann und muß die Möglichkeit von Alternativen gestellt werden. Wenn Frauenliebe kein selbstverständliches Privileg mehr ist, werden sie sich anstrengen müssen. Um mithalten zu können, müßten sie sich umstellen. ‚Ihn einfach reinstecken‘ (Christa) ist dann kein lebensfüllendes Programm mehr. [...] Das hieße, daß Menschen in erster Linie Menschen wären und nur in zweiter biologisch weiblich oder männlich. Geschlecht wäre nicht mehr Schicksal. [...] Nicht alle Frauen sollen bisexuell oder lesbisch werden. Aber alle Frauen sollen die Möglichkeit haben, bisher Selbstverständliches infrage zu stellen.“³⁴⁴

Eine so scharfe Kritik am normativen Zwang zur Heterosexualität war ungewohnt. Insgesamt wirkte Schwarzers Kritik an „normaler“ Sexualität ausgesprochen explosiv; das Buch löste heftige Debatten in Medien und Politik aus. Mit dem Erlös aus dem sehr gut verkauften Buch konnte Schwarzer zusammen mit anderen Frauen die Zeitschrift *Emma* gründen.³⁴⁵

Zu nennen ist an dieser Stelle auch Anke Schäfer. Nachdem sie 1974 auf der Buchmesse feministische Frauen getroffen hatte und in Wiesbaden erste Kontakte mit Frauengruppen knüpfte, wurde ein Frauenbuchladen ihr Ziel. Den eröffnete sie auch.

³⁴² Ebd., S. 104.

³⁴³ Vgl. ebd., S. 105.

³⁴⁴ Alice Schwarzer: Der „kleine Unterschied“ und seine großen Folgen. Frankfurt 1975, zitiert nach Lenz 2009, S. 48f.

³⁴⁵ Vgl. Lenz 2009, S. 43.

1978 gründete sie in Wiesbaden zusammen mit einer Freundin den Frauenbuchver- sand und den Frauenliteraturvertrieb. 1984 übernahm sie den Lesbenkalender, der zeitweise eine Auflage von über 6000 hatte. Rückblickend meinte sie: „alles, was mit Büchern zu tun hatte, da bin ich drin gewesen – und das sehr glücklich.“³⁴⁶

3.4 Verschiedene Medien

Besonders in der unmittelbaren Nachkriegszeit hatte das Radio einen hohen Stellenwert. Zwar hatte noch nicht jeder Haushalt ein Radio, aber die Anzahl der Geräte wuchs rasch; 1950 wurde in Hessen die Vorkriegsanzahl übertroffen. In den Städten waren zumeist mehr Radios pro Einwohner_in verbreitet als in den Dörfern.³⁴⁷ Der Hunger nach Informationen war groß, alle Medien erlebten einen Boom. Vielleicht war das Radio das mächtigste meinungsbildende Medium dieser Zeit. Frauen hörten besonders viel und häufig Radio; laut einer Umfrage durchschnittlich sechs Stunden täglich. Die Station *Radio Frankfurt*, der spätere *Hessische Rundfunk*, brachte 1946 die erste Sendung des Frauenfunks. Die Leitung des Frauenfunks hatte von 1946 bis 1962 die Ärztin Dr. Gabriele Strecker, verheiratet und CDU-Mitglied. Zwischen 1954 und 1962 saß Strecker auch im Hessischen Landtag. Ihre Arbeit bei Radio Frankfurt verstand sie als Aufklärung für Fraueninteressen. In ihren Sendungen kamen beispielsweise Abgeordnete und Mitglieder der überparteilichen Frauenausschüsse, Mitglieder von Frauenverbänden und Parteifrauen zu Wort. Mit der Sozialdemokratin Elisabeth Selbert verband sie eine intensive, langjährige Freundschaft. Gabriele Strecker wurde, so schätzen es zwei Forscherinnen ein, „zum Rundfunk-Sprachrohr der Nachkriegsfrauenbewegung und zu einer der wichtigsten Multiplikatorinnen im hessischen Raum.“³⁴⁸

Strecker wollte Frauen zu politischer Teilhabe und Toleranz, zu aktiven Staatsbürgerinnen erziehen. So führte sie Diskussionsrunden, in denen z. B. von mehreren Standpunkten aus die Stellung der unehelichen Kinder diskutiert wurde.³⁴⁹ Die achte öffentliche Diskussion drehte sich 1947 um das Thema: „Der Frauenüberschuß – ein Problem für Mann und Frau“.³⁵⁰ Die Inhalte der Sendungen konnten allein wegen der Zensur der Militärregierung nicht ganz frei sein. Vielleicht begrenzten auch Vorgaben seitens der Landesregierung. Jedenfalls betonte Kultusminister Stein 1948, die Darbietungen des Rundfunks sollten nicht gröblich das sittliche und religiöse Gefühl der Hörerinnen und Hörer verletzen.³⁵¹ Falls dies eine langjährige Leitlinie war, dürfte bei Radio Frankfurt von Frauenpaaren oder gar weiblicher Homosexualität kaum die Rede gewesen sein.

³⁴⁶ Vgl. Lespress 1998, online unter <http://www.lespress.de/1998/08/die-buecherfrau-anke-schaefer/> (24.7.2017).

³⁴⁷ Vgl. Flemming 2006.

³⁴⁸ Schüller/Wolff 2006, S.253. Vgl. auch ebd., 250-252 sowie Flemming 2006, S. 358.

³⁴⁹ Vgl. Flemming 2006, S. 360, 362.

³⁵⁰ Abbildung des Plakats in Crone/Sarkowicz 2008, S. 73. Die Veranstaltung wurde für den 13.8.1947 angekündigt.

³⁵¹ Vgl. Flemming 2006, S. 350.

Ab 1949 sendete der Hessische Rundfunk eine Serie um die fiktive Familie Hesselbach, die „irgendwo im Hessischen“ spielte. Unter verschiedenen Namen und mit teilweise langen Pausen wurde die Serie bis 1967 im Radio gesendet. Im Fernsehsender *Hessischer Rundfunk* lief die Serie 1960 bis 1963. Erzählt wird vom Betrieb und der Familie Hesselbach. Uneingeschränktes Oberhaupt ist der Vater; er ist seiner Frau auch intellektuell weit überlegen und hat in der Familie die Finanzhoheit selbst über geringe Beträge. Die Frauen üben nur bis zur Ehe einen Beruf aus, wobei leitende Positionen durchgängig mit Männern besetzt sind. Frauen kümmern sich ab der Heirat um Haushalt und Kinder, die Männer sind „Ernährer“. Sympathische Frauen bleiben nicht ledig. In einer Sendung tritt eine Frau klug auf, wird aber charakterisiert als eine, mit der man nicht verheiratet sein möchte. Um möglichen Ehekrise vorzubeugen, soll die Tochter Vorwürfe gegenüber ihrem Mann vermeiden und zu jeder Tageszeit „lecker“ sein; um weibliche Bedürfnisse gegenüber dem Ehemann geht es nicht. Bildung und politisches Engagement sind bei einer Frau überflüssig; sie soll heiraten. Insgesamt vermittelt die Serie, meint die Forscherin Judith Beile, ungebrochen traditionelle Rollenbilder.³⁵²

Zur Meinungsbildung trugen in ganz erheblicher Weise auch Tageszeitungen bei. Im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts kann hierauf nur punktuell eingegangen werden. Grundsätzlich zeichnete sich die Zeitungslandschaft Hessens durch ein wenig konservatives Meinungsklima aus, das dieses Bundesland von einigen anderen unterschied.³⁵³ In der unmittelbaren Nachkriegszeit scheinen Frauenpaare oder Mütterfamilien kein Thema der Berichterstattung gewesen zu sein.³⁵⁴

Vor allem die Neugründungen der ersten Nachkriegsjahre konnten sich in der Zeitungslandschaft behaupten. Während der Regierungen Adenauers überwog eine unkritische, staatsnahe Berichterstattung. Erst Ende der 1950er Jahre und vor allem mit der Spiegel-Affäre 1962 stieg die Konfrontationsbereitschaft. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* war insgesamt nicht direkt parteipolitisch angebunden, doch konservativ orientiert. Besonders männliche und bildungsbürgerlich geprägte Angehörige der Geburtsjahrgänge ab 1920 konnten dort verhältnismäßig früh Führungspositionen einnehmen.³⁵⁵ 1981 waren Frauenthemen, besonders feministisch besprochene, dem Chefredakteur der FAZ nicht recht. So beschreibt es eine ehemalige Mitarbeiterin.³⁵⁶

Eine Stichprobe gilt den Berichten über Ereignisse wie den Kinofilm „Mädchen in Uniform“, dem bundesdeutschen Beitrag der Berliner Filmfestspiele 1958. In diesem Film wird u. a. davon erzählt, wie sich eine ältere Schülerin in ihre Lehrerin verliebt. Die *Frankfurter Rundschau* berichtete über den Film ausgesprochen knapp. So war zu erfahren, dass „Mädchen in Uniform“ kurzfristig als deutscher Beitrag laufen werde; auch wurden Regie und Besetzung der Hauptrollen genannt. In einem Rückblick auf

³⁵² Vgl. Beile 1994, S. 201-229.

³⁵³ Vgl. Kropat 2003, S. 193.

³⁵⁴ Vgl. Wischermann 1993.

³⁵⁵ Vgl. Payk 2010.

³⁵⁶ Vgl. Emma, Ausgabe vom Juli 1982, S. 26.

die Berlinale wurde der Film ebenfalls am Rande erwähnt, während andere Filme größer besprochen wurden.³⁵⁷ Über „Mädchen in Uniform“ hieß es in einem anderen Artikel der Rundschau, dass Deutschland „doch wenig Ruhm erwarb mit seinem Hin und Her um den deutschen Festival-Film, der schließlich zu schlechter Letzt in dem Remake ‚Mädchen in Uniform‘ mit Romy Schneider und Lilly Palmer bestand.“³⁵⁸ Über den Inhalt dieses Films war in der Berichterstattung der Zeitung über die Filmfestspiele nichts zu erfahren.

Wie die beiden großen Frankfurter Zeitungen auf frühe Beiträge über lesbische Liebe reagierten, die im bundesdeutschen Fernsehen liefen, wurde in einer Stichprobe untersucht. Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* war in dieser Hinsicht wenig aussagekräftig, weil sie 1973 lediglich das reine Programm der Sender abdruckte und einzelne Sendungen nicht hervorhob. Die *Frankfurter Rundschau* wiederum nannte das Thema der Folge „Lorenz gegen Lorenz“ aus der Reihe „Ehen vor Gericht“ des ZDF nicht. Diese Folge erzählte von einer Ehefrau, die sich in eine Frau verliebte und vergeblich ihre Ehe scheiden lassen wollte. In der *Frankfurter Rundschau* war ein Standfoto zu sehen, dessen Bildunterschrift nichts von lesbischer Liebe erahnen ließ.³⁵⁹ Aus den beiden Frankfurter Zeitungen war nicht zu ersehen, dass sich eine Folge von *Ehen vor Gericht* um lesbische Liebe und die Unmöglichkeit drehte, einer Ehe zu entkommen.

Die Reportage „Zärtlichkeit und Rebellion“ allerdings, die das ZDF im Sommer 1973 sendete, kündigte die *Frankfurt Rundschau* an. Die Überschrift lautete „Anormal, unmoralisch, minderwertig. Zur Situation der homosexuellen Frau in der Bundesrepublik“. Der Artikel beginnt mit dem Hinweis, dass Homosexuelle in der Bundesrepublik immer noch eine diskriminierte Minderheit seien; daran habe auch die Reform des Sexualstrafrechts nichts geändert. Damit war der Text über lesbische Liebe inhaltlich mit Männern eröffnet. Anschließend wird die Regisseurin zitiert, dass homosexuelle Frauen doppelt diskriminiert seien; zu „ihrer geschlechtsspezifischen Unterdrückung gesellt sich die rigorose Ablehnung ihres sexualspezifischen Verhaltens.“ Das Ausmaß der Diskriminierung lasse sich, so der Artikel, an jüngsten Umfragen ablesen, nach denen rund zwei Drittel der Bundesbürger lesbische Frauen ablehnten. Die TV-Journalistin und Regisseurin habe Mühe gehabt, „lesbische Frauen vor die Kamera zu bekommen. Erst nach langen Vorgesprächen kam das Projekt zustande – mit dem Preis, daß auch dieser Report die sexuelle Problematik letztlich erneut tabuisiert.“³⁶⁰ Was mit dieser Passage über die erneute Tabuisierung gemeint war, erschließt sich nicht; ebenso, um welche Problematik es im Film nicht ging. Offensichtlich fehlte bei der Fernsehsendung die sexuelle Dimension, was die Frage nach möglicherweise voyeuristischen Interessen aufkommen lässt, die jedoch nicht beantwortet werden kann. Anzumerken ist noch, dass der Artikel nicht erwähnt, dass

³⁵⁷ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 8.7.1958, S. 7.

³⁵⁸ Frankfurter Rundschau vom 10.7.1958, S. 6. Die Nachnamen sind im Artikel gesperrt gedruckt.

³⁵⁹ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 4.12.1973, S. 10. Eine Fernsehkritik diese Sendung folgte ebenfalls nicht. Siehe zur Sendung Plötz 2017a, S. 264-268.

³⁶⁰ Frankfurter Rundschau vom 25.8.1973, S. 18.

einige der Aufnahmen und Interviews mit lesbischen Frauen in Frankfurt entstanden sind.

1973/74 skandalisierte die *Bild-Zeitung* im Zuge eines Mordprozesses in Itzehoe lesbische Liebe insgesamt, denn „wenn zwei Frauen entdecken, daß sie sich lieben, sind sie oft zu ungeheuerlichsten Taten fähig“.³⁶¹ Die Berichterstattung, die zeitweise einer anti-lesbischen Kampagne glich, wurde vom Presserat gerügt. Nach Eindruck des Schwul-Lesbischen Pressearchivs Berlin überwogen in der bundesdeutschen Presse der 1970er und 1980er Jahre Schlagzeilen wie „Deutschlands Mörderlesben“, falls lesbische Liebe erwähnt wurde.³⁶² Anders die erstmalige Thematisierung lesbischer Liebe im *Spiegel* 1973; insgesamt war dort die Berichterstattung um Toleranz und Neutralität bemüht.³⁶³ Auch Journalistinnen des NDR fanden, so die Zeitschrift *Stern*, im Gegensatz zur *Bild-Zeitung*, dass Lesbierinnen keine besonderen Kennzeichen hätten.³⁶⁴ Es muss späteren Forschungsprojekten vorbehalten bleiben, eine hessische Berichterstattung über den Prozess heranzuziehen.

1975 verweigerte die *Frankfurter Rundschau* die Annahme einer Anzeige. So schildern es Frankfurterinnen im *Lesbenstich*. Sie wollten folgenden Anzeigentext veröffentlichen: „Frauen lieben Frauen. Warum allein zuhause sitzen? Suchen wir uns Alternativen wie tanzen, reden, wandern, essen, fernsehen, Theater, Kino... Welche homosexuelle Frau fühlt sich angesprochen und möchte wie wir unsere Situation verändern?“ Es folgen die vier Vornamen der Verfasserinnen. Die Rundschau habe geantwortet, dass sie diesen Text nicht veröffentlichen könne. Die Rubrik „Bekanntschaffen“ sei dafür da, lediglich einsamen Menschen zu Kontakten verhelfen, kein Demonstrationsort. Es spiele keine Rolle, ob homo- oder heterosexuelle Kontakte gesucht würden, es würde also niemand diskriminiert. Die Frauen, die die Anzeigen aufgeben wollten, suchten nun das Gespräch mit der Zeitung. Dabei erfuhren sie, „Worte wie homosexuell, lesbisch und bisexuell werden seit zwei Jahren grundsätzlich in Anzeigen nicht mehr gedruckt“.³⁶⁵

Ein Schlaglicht soll auch auf die Berichterstattung über einen Prozess vor einem Frankfurter Gericht 1976 geworfen werden. Der oben genannte, wenige Jahre zuvor durchgeführte Prozess in Itzehoe gegen ein lesbisches Paar und die Berichterstattung darüber bildeten sicherlich einen bedeutenden Hintergrund. Vor dem Frankfurter Gericht standen 1976 zwei junge Freundinnen, die von einem Mann beleidigt und massiv bedrängt worden waren und generell unter rigider Ablehnung ihrer Liebe zu leiden hatten. Sie hatten den Mann erschlagen und standen wegen Körperverletzung mit Todesfolge vor Gericht.³⁶⁶

³⁶¹ Zitiert nach Schwartz 2016, S. 79.

³⁶² Vgl. ebd.

³⁶³ Vgl. Titelgeschichte Spiegel Nr. 36, 1974, S. 60-67: Lustbetonte, liebe Stimmung. Ausdrücklich wird dort geschrieben, dass Richter und Berichterstatter lesbische Frauen im Prozess ins „Abartige“ drängten, was von der Wissenschaft jedoch als Vorurteil widerlegt sei.

³⁶⁴ Vgl. zu Pressarchiv und Journalistinnen Schwartz 2016, S. 72.

³⁶⁵ *Lesbenstich* Nr. 2, 1976. S. 4.

³⁶⁶ Siehe Abschnitt 5.1 „Hexenjagd“ im vorliegenden Forschungsbericht.

Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* und die *Frankfurter Rundschau* berichteten über den Prozess. Im Wesentlichen war die Berichterstattung nüchtern und stellte neben Ansichten der Staatsanwaltschaft und des Gerichts Äußerungen der Angeklagten dar. Auch in den Überschriften wurde, anders als beim Prozess in Itzehoe, lesbische Liebe überwiegend nicht als mörderisch gekennzeichnet. Sie lauteten beispielsweise „Tod des Stadstreichers vor Gericht. Lesbische Freundinnen angeklagt/Öffentlichkeit ausgeschlossen“ (FAZ, 10.8.1976, S. 19), „Der Verrat des Stadstreichers an zwei jungen Frauen“ (FAZ, 12.8.1976, S. 20) oder „Tod durch Fußtritte: Haftstrafe für Frauen“ (FR, 31.8.1976, S. 11).

Aber eine Überschrift lautete auch: „Weil er über sie spottete, traten sie ihn tot. Zwei lesbische Frauen auf der Anklagebank / ‚Immer unter Druck gelebt‘ / Feministinnen gegen Pressefotografen“ (FR, 10.8.1976, S. 9). Diese Überschrift wirkt keineswegs nüchtern und sachlich. Neben der Betonung dessen, dass die Angeklagten lesbisch waren, fällt hier auch auf, wie sehr der Anlass, den Mann zu töten, als geringfügig gewertet wurde. Damit scheint ein Zusammenhang hergestellt worden zu sein: lesbische Frauen traten einen Mann wegen dessen Spott tot. So dürfte die Frage aufgeworfen worden sein, ob lesbische Liebe aus geringstem Anlass mörderisch werden kann. Tatsächlich hatte der Mann die Frauen bedrängt und sich zunächst nicht von körperlicher Gegenwehr stoppen lassen. Die Verharmlosung sexualisierter Gewalt spricht auch aus einer anderen Überschrift: „Wurde die ‚täppische Bewegung‘ mißdeutet?“ (FR, 27.8.1976, S. 13). Das Zitat in der Überschrift stammt aus Ausführungen des Staatsanwalts.

Ein Kommentar der *Frankfurter Rundschau* widmete sich einer Presseerklärung von Frankfurter Frauenzentrum, Lesbenzentrum und Frauentreffpunkt Niedenau, die gegen den Ausschluss der Öffentlichkeit bei gleichzeitiger Präsenz der Presse protestierte. Der Kommentar räumte ein, dass gerade die Frauen sicherlich allen Grund hätten, „ihre gesellschaftspolitischen Proteste überspitzt und provozierend vorzutragen.“ Der Richter habe den Ausschluss der Öffentlichkeit mit „der ‚spezifischen Beziehung‘“ der Angeklagten (die Frauen sind gleichgeschlechtlich veranlagt)“ begründet. „Die Presse blieb dagegen – eine übliche (deshalb noch lange nicht unanfechtbare) Verhaltensweise – zugelassen. Da es unbestritten in der Bundesrepublik Presseorgane gibt, die in geradezu schmieriger und hämischer Weise über lesbische Frauen berichtet haben und noch berichten, ist der Protest gegen die Zulassung der Journalisten zumindest verständlich.“³⁶⁷ Dennoch gingen, so der Kommentar, die Verfasserinnen der Presseerklärung zu weit. Zu entscheiden, ob es Notwehr war, sei allein Sache des Gerichts. Auch seien Behauptungen über „die Männer“ oder „jede Frau“ Klischees. Insgesamt wog der Kommentar also verschiedene Positionen ab und brachte keine feindseligen Ausfälle gegen lesbische Liebe, sondern vielmehr ein gewisses Verständnis.

³⁶⁷ Frankfurter Rundschau, 17.8.1976, S. 10.

4 Wirtschaftliche Zwänge

Nicht nur das Recht und eine öffentliche Unsichtbarkeit oder Abwertung konnte die Möglichkeiten des lesbischen Lebens erheblich einschränken oder gar verstellen. Auch die Struktur der Erwerbsarbeit und deren Entlohnung begrenzte Frauen in der freien Wahl ihrer Lebensform erheblich.

In einer in Frankfurt/M. erstellten Studie von 1979 führten die Forscherinnen Ursula Fritz und Alexandra v. Streit aus, homosexuelle Frauen müssten „ein Selbstverständnis als alleinstehende berufstätige Frau entwickeln. Dabei sind sie aber mit Arbeitsbedingungen konfrontiert, die nicht eben dazu angetan sind, ein solches Selbstverständnis zu fördern. Derzeit sind die Berufsmöglichkeiten für Frauen immer noch lediglich eine Funktion ihrer ‚eigentlichen‘ Bestimmung zur Hausfrau und Mutter. Das ist daran erkennbar, wie die Arbeitswelt von Frauen objektiv strukturiert ist: Untergeordnete Positionen und niedriges Einkommen orientieren sich an der grundsätzlich weiterbestehenden materiellen Abhängigkeit der Frau vom Mann. [...] Homosexuelle Frauen sehen sich also denselben schlechten Arbeitsbedingungen gegenüber wie alle anderen Frauen auch, nur haben sie sich anders damit zu arrangieren: Den Status der bloßen Zuverdienerin können sie sich nicht leisten [...]. Irgendwie müssen sie aus einer Arbeitsmarktsituation, in der ihr eigentümlicher Status als homosexuelle Frau nicht vorgesehen ist, und der sie sich doch nicht entziehen können, das Beste für sich machen.“³⁶⁸ Kurz: In der Erwerbsarbeit würden Frauen behandelt, als seien sie mit ihrer Abhängigkeit vom männlichen „Ernährer“ zufrieden und nicht auf eine eigenständige Sicherung ihrer Existenz angewiesen. Gelungenes lesbisches Leben wird jedoch kaum auf einen männlichen „Ernährer“ bauen.

Zu ihrem Ergebnis kamen Fritz und v. Streit, obwohl sie davon ausgingen, dass lesbische Frauen in der Regel keine Kinder zu versorgen hätten.³⁶⁹ Ihre empirische Basis für die Annahme, es seien zumeist keine Kinder zu versorgen, kann hier nicht überprüft werden. Doch die Ausführungen des vorliegenden Berichts zum Entzug der Kinder lassen vermuten, dass lesbische Frauen in durchaus relevanter Anzahl Mütter waren – auch wenn sie dies verbargen. Hatten lesbische Frauen also Kinder zu versorgen, verschärfte dies die Bedingungen für lesbisches Leben, die durch den nach Geschlecht strukturierten Arbeitsmarkt entstanden. Die Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt galt also nicht ausschließlich oder auch nur ausdrücklich lesbischen Frauen. Vielmehr traf sie grundsätzlich alle Frauen, die ein von einem Ehemann unabhängiges Leben führten bzw. führen wollten. In Bezug auf lesbisches Leben ist hier vor allem die Frage relevant, ob die Einschränkungen durch die Struktur der Erwerbsarbeit so gravierend waren, dass ein lesbisches Leben aus Gründen der Existenzsicherung erschwert, kaum oder aber gar nicht zu führen war.

Nach Kriegsende waren Frauen, wie bereits während der Kriegsjahre, auch als Ersatz für männliche Arbeitskräfte gefragt und übten Berufe und Positionen aus, die nicht als

³⁶⁸ Fritz/v. Streit 1979, S. 323f.

³⁶⁹ Vgl. ebd., S. 323, 326.

geschlechtstypisch galten. Doch in den ersten Nachkriegsjahren war eine offizielle Erwerbsarbeit für das Überleben nicht ausreichend. Die Kaufkraft der Löhne war gering. Unbedingt notwendig war es, noch aus geringsten Lebensmittelrationen und mit Ersatzstoffen Essen zuzubereiten, irgendein Dach über dem Kopf zu organisieren, Kleidung umzuarbeiten, ggf. auf dem Schwarzmarkt Nähnadeln oder dringendsten Hausrat zu besorgen und irgendwo genügend Brennstoff aufzutreiben, um in der kalten Jahreszeit nicht zu erfrieren.³⁷⁰ 1946 schrieb das Hessische Statistische Landesamt, aufgrund der besonders aufreibenden Tätigkeit der Hausfrauen sei es im Grunde nicht richtig, diese zu den Angehörigen ohne Hauptberufe zu zählen. Dennoch erhielten Hausfrauen und Mütter nur Lebensmittelkarten für Ausübende leichter Tätigkeiten, während beispielsweise Pfarrer und Schuldirektoren zusammen mit Schwerarbeitern ein Anrecht auf die höchsten Rationen hatten.³⁷¹

Der unabhängige Frankfurter Frauenausschuss formulierte in seinem Gründungsauf-ruf „Ruf an die Frauen!“ vom Januar 1946 die Forderungen: „Gleiches Recht auf Arbeit. Gleiche Aufstiegsmöglichkeiten in allen Berufen und gleiche Löhne bei gleicher Arbeit.“³⁷² Im Rundfunk betonte ein Mitglied des Ausschusses: „Heute ist die Frau ebenso wie der Mann auf Erwerb angewiesen. Wenn sie nichts verdient, hat sie nichts zu essen.“³⁷³

In der Hessischen Verfassung wurde 1946, auf Initiative von SPD und KPD, ein Anspruch auf den gleichen Lohn für gleiche Arbeit verankert. Zwar waren sich die Abgeordneten einig, dass Männer und Frauen für ihre Arbeit gleich bezahlt werden müssten. Doch strittig war, ob hierbei die gleiche Tätigkeit oder die gleiche Leistung entscheidend sein sollte. An dieser Debatte wird ein Unbehagen deutlich, diesen Grundsatz in die Verfassung zu schreiben. Elisabeth Selbert, die sich bei der Ausar-beitung der Hessischen Verfassung stärker in anderen Rechtsbereichen als in dem der Gleichstellung von Frauen und Männern engagierte, plädierte an dieser Stelle: „Die Leistungsdebatte in ihrer seitherigen Form der Unterschätzung der Frauenarbeit muß ein für allemal aufhören.“³⁷⁴ Den Ausschlag gab ihr Argument, die Frau habe die gleichen Ausgaben wie der Mann, „und in der jetzigen Zeit des ungeheuren Über-schusses an Frauen hat sie auch die gleiche Sorge für die Familie. Das ist für mich der wesentliche Gesichtspunkt.“³⁷⁵ Selbert sprach hier den sogenannten „Frauen-überschuss“ und die vielen Frauen an, die für ihre Kinder oder Angehörigen sorgten. Ob Frauen dies als Paar oder einzeln oder in noch anderen Konstellationen taten, war

³⁷⁰ Vgl. Both 1993, S. 163f und 168 sowie Heineman 2001, S. 161. Der Leiter des Hessischen Hauptstaatsarchivs, Wolf-Arno Kropat, stellte fest, „die Leistung der ‚Trümmerfrauen‘ [sei, KP] nicht hoch genug einzuschätzen, die als Mütter ihre Familien allein versorgten und als Bäuerinnen und Geschäftsfrauen den Betrieb weiterführten, weil ihre Männer gefallen oder noch in Kriegsgefangenschaft waren.“ Kropat 2003, S. 175f.

³⁷¹ Vgl. Both, S. 164f.

³⁷² Zitiert nach Schüller 2005, S. 267.

³⁷³ Reportage von Radio Frankfurt, August 1946, zitiert nach Schüller 2005, S. 267.

³⁷⁴ Zitiert nach Langer/Ley/Sander 1994, S. 267. Vgl. auch ebd., S. 296.

³⁷⁵ Zitiert nach Langer/Ley/Sander 1994, S. 268.

für Selberts Argumentation nicht relevant. Entscheidend war, dass nicht mehr nur Männer als Ernährer angesehen und bevorzugt werden sollten.

Es wurde oftmals, wenn auch nicht grundsätzlich, anerkannt, dass unverheiratete Frauen in der Regel ihren Lebensunterhalt selbst verdienen mussten. Dass unverheiratete Frauen auch Ernährerinnen von Kindern und anderen (z. B. kriegsversehrten) Angehörigen waren, wurde seltener bedacht, obwohl rund ein Viertel der Familien in der Nachkriegszeit zwar Mütter, aber keine Väter hatte.³⁷⁶ Für Elisabeth Selbert und für die anderen Abgeordneten, die 1946 über die Landesverfassung berieten, war es bei der Frage nach Lohngleichheit entscheidend, dass Hunderttausende Frauen für sich selbst und ihre Familie sorgen können sollten, da sie keinen Ehemann als Ernährer hatten.

Selbert überzeugte. Der Artikel 33 der Hessischen Verfassung bestimmt: „Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.“ Ein Rechtsanspruch auf Erwerbsarbeit und Karrieremöglichkeiten jedoch wurde nicht in die Verfassung aufgenommen. In der Frauenarbeit der SPD waren die Erwerbstätigkeit, vor allem eine bessere berufliche Qualifikation, sowie eine Verbesserung der sozialen Sicherung von Frauen Schwerpunktthemen. Darum ging es auch bei der sozialdemokratischen „Reichsfrauenarbeitstagung“ im November 1946 in Frankfurt/M.³⁷⁷

Während eines Frauenkongresses in der Paulskirche in Frankfurt/M. im Mai 1948 waren diese Themen ebenfalls präsent. Helli Knoll, Vorstandsmitglied des Frankfurter Frauenverbandes, betonte, die wirtschaftlichen Verhältnisse zwängen jede Frau, berufstätig zu sein. Das gelte für jede unverheiratete Frau, aber auch für die Frauen von Kriegsgefangenen und Vermissten. „Hinzu kommt, dass auf viele Jahre hinaus, ein grosser Teil der Frauen nicht heiraten kann, weil die heiratsfähigen Männer nicht mehr vorhanden sind.“ Nicht über eine Ehe versorgt zu sein, beschrieb Knoll hier also ausschließlich als schicksalhafte Kriegsfolge; ein freiwillig gewählter Lebensweg kam nicht vor. Aus dieser Lage schloss sie: „Die Auffassung, dass Frauen den Beruf nur vorübergehend bis zu einer Heirat ausüben und infolgedessen keine gute Ausbildung benötigen, muß endlich verschwinden.“ Heute sei es, unabhängig von einer Ehe, eine unbedingte Notwendigkeit, „dass die Frauen die gleiche gute Berufsausbildung erhalten und mit dem gleichen Interesse sich ihrem Beruf widmen wie die Männer.“ Knoll forderte auch eine Erschließung neuer Berufe für Frauen sowie die gleichen Möglichkeiten des Aufstiegs in Leitungspositionen wie für Männer. Zudem würden die Frauenorganisationen nicht eher ruhen, bis „auch die letzte Frau für ihre Arbeit die Bezahlung erhält, wie sie auch ihr männlicher Kollege bekommt.“³⁷⁸

³⁷⁶ Vgl. dazu generell Plötz 2005. „Unverheiratet“ meint hier ledig, geschieden und verwitwet. Dazu, wie die Sorge für Kriegsversehrte in die Familien – und damit häufig auf Frauen – abgeschoben wurde und welche hohe gesellschaftliche Bedeutung dies für den Aufbau der Bundesrepublik hatte, vgl. Neumann 1999.

³⁷⁷ Zur SPD vgl. Pausch-Gruber, S. 79f. Die Reichsfrauenarbeitstagung fand in Frankfurt/M. im November 1946 mit 66 Genossinnen aus den Westzonen und West-Berlin statt. Es ging zentral um die Frau im Erwerbsleben, § 218 StGB und das Wohnungswesen. Vgl. Langer 2008, S. 218.

³⁷⁸ Referat auf dem Frauenkongress in Frankfurt/M. 1946, zitiert nach Schüller 2005, S. 267f, 270f.

In das Grundgesetz wurde das Recht auf gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeit nicht aufgenommen. Doch bereits der Gleichberechtigungsgrundsatz hätte sich auf Löhne und Gehälter auswirken müssen. Noch 1980 zürnte Elisabeth Selbert, deren Einsatz dieser Artikel in hohem Maße zu verdanken ist: „Es steht völlig außer Zweifel, dass die Differenzierung der Entlohnung von Frau und Mann grundgesetzwidrig ist, verfassungswidrig!“³⁷⁹

Die Erinnerung an die Arbeit der „Trümmerfrauen“ führte nicht zur gleichberechtigten Behandlung auf dem Arbeitsmarkt. Trotz „Wirtschaftswunder“ blieben Arbeitslosigkeit und Armut von Frauen mittleren Alters hoch. Das betraf, wie Frauenverbände bemängelten, besonders jene Frauen, die in den ersten Nachkriegsjahren geschuftet hatten. Doch traditionelle Männerarbeit, so die weit verbreitete Haltung, führten Frauen nur in Notzeiten aus; dorthin würde keine vernünftige Frau zurück wollen, und das würde auch keine vernünftige Gesellschaft fördern.³⁸⁰

Als mit fortschreitender Konjunktur die Anzahl der Erwerbslosen zurückging, betraf dies denn auch nicht die Frauen. Die Anzahl erwerbsloser Frauen stieg in Hessen zwischen 1950 und 1954 sogar um rund 2000 an. Das Hessische Statistische Landesamt formulierte als Grund für die ungünstige Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit, die arbeitslosen Frauen zeichneten sich durch geringere Arbeitsverwendbarkeit aus. Als wichtiger Grund wurden die häuslichen Bindungen genannt.³⁸¹

Die Erwerbsarbeit bot daher für Frauen nur unzureichende Möglichkeiten der Existenzsicherung. Vielen Frauen bot die Ehe soziale Sicherheit, nicht aber die Erwerbsarbeit.³⁸² Allerdings galt dies nur, solange die Ehe währte. Damit war eine erhebliche persönliche Abhängigkeit der verheirateten Frauen von ihren Männern geschaffen.

Bereits 1948 hatte Helli Knoll betont, es sei „furchtbar erniedrigend für eine Frau, in einer schlechten Ehe mit dem Manne weiter zusammenleben zu müssen, nur weil sie aus finanziellen Gründen dazu gezwungen ist“.³⁸³ Ähnlich Elisabeth Selbert 1949 im Landtag: „Jede Ehefrau sollte versuchen, selbst zu verdienen, um der entwürdigenden Situation zu entgehen, in die so viele alternde Ehefrauen geraten: eine zerrüttete Ehe wegen des bedrohten Lebensunterhalts um jeden Preis aufrecht erhalten zu müssen.“³⁸⁴

Diese Zwangslage erlebten beide Rednerinnen offensichtlich als relativ üblich. Selbert sprach von vielen Frauen, die in dieser entwürdigenden Lage seien. Für Frauen, die nicht nur in einer zerrütteten Ehe lebten, sondern sich auch gerne einer Partnerin zugewendet hätten, wird diese Abhängigkeit von ihrem Mann zweifellos eine besonders große Belastung gewesen sein. In dem für die vorliegende Studie gesichteten Material war davon allerdings keine Rede. Lebensgeschichtliche Zeugnisse, die davon

³⁷⁹ Zitiert nach Drummer/Zwilling 2000, S. 107.

³⁸⁰ Vgl. Heineman, S. 163f, S. 176.

³⁸¹ Vgl. Both, S. 168f.

³⁸² Vgl. zu dieser Dimension der Ehe Moeller 1997, besonders Kapitel IV.

³⁸³ Referat auf dem Frauenkongress in Frankfurt/M. 1946, zitiert nach Schüller 2005, S. 268.

³⁸⁴ Zitiert nach Langer/Ley/Sander 1994, S. 332.

erzählen, sind bisher nicht bekannt. Dagegen sind etliche Stimmen überliefert, die gegen die von Konservativen angestrebte Vorrangstellung der Hausfrauenehe mit wirtschaftlich und rechtlich abhängiger Ehefrau arbeiteten. Dass eine Ehe als soziale Sicherung nicht ausreiche, betonte beispielsweise auch die Gewerkschafterin und Sozialdemokratin Lucie Beyer. Vielmehr bräuchten Frauen eine Ausbildung. Ab Ende 1945 in der Sozialabteilung des Landratsamtes Wetzlar beschäftigt, hatte Beyer viel soziale Not gesehen, besonders von Frauen mit Kindern. 1946 bis 1950 war sie Stadtverordnete in Wetzlar, ab 1950 Landes-Frauensekretärin des DGB in Hessen. Die meisten Frauen, so war ihr Eindruck, hatten keine Berufsausbildung und wurden gering entlohnt. Viele waren überfordert, sorgten unter schwierigsten Bedingungen für sich sowie Kinder und Alte oder Kranke. Die Frauen, die keine Ausbildung hatten, waren nach ihrem Eindruck schlecht dran. „Mir ist bewusst geworden, wie wichtig es ist, eine Berufsausbildung zu haben. Ich habe immer gesagt, eine Heirat ist keine Lebensversicherung.“³⁸⁵ Bei ihren gewerkschaftlichen Frauen-Bildungsveranstaltungen ging es denn auch u. a. um die Forderung nach gleichem Lohn für gleiche Arbeit sowie um das Familienrecht. Beyer verehrte Elisabeth Selbert. Anders als diese kam sie über die Landesliste 1953 in den Bundestag, als einzige SPD-Abgeordnete aus Hessen. Bis 1961 blieb sie dort, und während dieser Zeit hielt Beyer viele Vorträge auf gewerkschaftlichen Veranstaltungen. Dort begegnete ihr immer wieder die Haltung von Kollegen, dass Frauen doch eigentlich nur ‚zuverdienen‘ wollten, um sich besondere Artikel wie die teuren Seidenstrümpfe leisten zu können. Dieser Vorwurf traf auch Frauen, die nicht mit Männern zusammenlebten, also keine ‚Zuverdienerinnen‘ sein konnten. 1952 nahm Lucie Beyer als Vertreterin des DGB-Landesbezirks Hessen an der ersten Bundesfrauenkonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbunds teil. In der Debatte betonte sie, dass immer noch „bestimmten Geschlechtern die Rechte“ beschnitten würden. Das gelte „sowohl für das Recht auf Arbeit und Entlohnung, wie auch für die Stellung der Frau im öffentlich-rechtlichen Leben.“ Dass Frauen sich nicht so öffentlich einsetzten, sei auf jahrhundertealte Erziehung zurückzuführen. Frauen die Sicherheit zu bieten, sich dennoch dort sicher zu fühlen, sei „unsere erste Aufgabe“.³⁸⁶

Bei dem Kongress wurde gleiches Entgelt für gleiche Arbeit gefordert, die ungünstige Ausbildungslage für Mädchen kritisiert und bessere Ausbildungen verlangt. Mit ausdrücklichem Bezug auf „alleinstehende“ Kolleginnen wurde außerdem gefordert, die steuerliche Benachteiligung unverheirateter Frauen zu beenden. Es fällt auf, dass hierbei mehrfach der „Frauenüberschuss“ als Ursache dafür genannt wurde, dass so viele Frauen nicht (mehr) verheiratet waren. Ein ausdrücklicher, freiwilliger Verzicht auf die Ehe kam in der Debatte nicht vor.³⁸⁷ Auch schweigt das Protokoll über Auswirkungen von Rechts- und Arbeitsbedingungen auf Paare und Familien, die nicht heterosexuell begründet waren.

³⁸⁵ In ihren Lebenserinnerungen von 1998, zitiert nach Notz 2003, 331. Vgl. zu Beyer (ab 1965 Kurlbaum-Beyer) generell Notz 2003, 324-338. Wie Selbert war Beyer verheiratet.

³⁸⁶ Deutscher Gewerkschaftsbund 1952, S. 179f. Die Konferenz fand in Mainz statt.

³⁸⁷ Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund 1952, S. 94, 100, 261-263.

In den folgenden Jahren wurde die geschlechtsspezifische Ungerechtigkeit im Bereich der Erwerbsarbeit nicht grundsätzlich gemildert. Vielmehr setzte die konservative Regierung Adenauer und besonders deren Bundesfamilienminister Wuermeling ein Ehescheidungsrecht durch, das ab 1961 die persönliche wirtschaftliche Abhängigkeit der Ehefrauen von ihren Männern noch steigerte. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht die Bestimmung, dass Ehen nur noch „schuldig“ geschieden werden konnten und damit der Verlust des Unterhaltsanspruchs einherging. Hatte eine Frau – wie es üblich war – keine oder nur eine geringfügige Ausbildung erhalten, weil sie ja doch heiratete, und nach der Eheschließung bzw. spätestens mit dem ersten Kind ihre Erwerbsarbeit aufgegeben, um unentgeltlich für Mann und Kinder zu arbeiten, geriet sie vermutlich in existenzielle Not.³⁸⁸ Sich einer Frau zuzuwenden, konnte als „schwere Eheverfehlung“ und „Schuld“ gewertet werden.³⁸⁹ Über die existenziellen Folgen dieser Rechtslage urteilt die Frankfurter Juristin Sybilla Flügge: „Die Drohung mit der Scheidungsschuld und ihren Folgen, insbesondere für Mütter oder für Frauen, die nicht erwerbstätig sein konnten, zwang Frauen weiterhin zur Unterwerfung unter den Willen der Ehemänner und gab ihnen kaum eine Chance, einen ungeliebten oder gewalttätigen Ehemann zu verlassen.“³⁹⁰ Die zwingende Feststellung der „Schuld“ gefährdete, so Flügge, die wirtschaftliche Existenz. Als „Schuld“ konnten Gerichte es bereits werten, wenn eine Ehefrau sich gegen „berechtigtes“ sexuelles Verlangen des Ehemanns wehrte oder auch nur ihren Widerwillen dagegen deutlich zeigte.³⁹¹

Außerdem hatte die Regierung Adenauer 1957 im Zuge der Rentenreform wieder die Möglichkeit eingeführt, dass sich Frauen bei Eheschließung ihre bis dahin eingezahlten Beiträge auszahlen lassen konnten. Die Mehrheit der Bräute machte von dieser Möglichkeit Gebrauch. Damit war die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Frauen für ihre Alterssicherung auf ihren Ehemann oder auf Ersatz z. B. in Form von Sozialhilfe angewiesen waren.³⁹² Die Sozial-Enquete des Bundestages ging 1966 davon aus, dass der Anteil sozialhilfebedürftiger älterer, geschiedener Frauen in Zukunft steigen werde.³⁹³

Zu nennen sind hier auch Befunde von Prof. Helge Pross, Soziologin an der Universität Gießen. 1969 veröffentlichte sie eine Studie über Bildungschancen von Mädchen. Bisher, meinte sie, sei dies wenig erforscht. Mädchen hatten, so Pross, im Bereich der beruflichen Bildung eher eine Ausbildung von mittlerem Anspruch und geringer Dauer. Die Anzahl der Mädchen, die keine Ausbildung außer der Volksschule haben, sei größer als die der Jungen. Von den Jugendlichen, die 1963 in keinem Lern- oder Anlernverhältnis standen, waren 70 Prozent Mädchen. Seit 1950 habe sich aber die Mädchenbildung verbessert. Während 1950 nur ca. ein Viertel der Lehrlinge und Anlernlinge weiblich waren, waren es 1963 mehr als ein Drittel. Unter denen, die ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule begannen, waren 1950 weniger als

³⁸⁸ Vgl. zur Reform des Ehescheidungsrechts Abschnitt 2.2 zum Ehe- und Familienrecht im vorliegenden Bericht.

³⁸⁹ Vgl. Plötz 2017c.

³⁹⁰ Flügge 2007, S. 118.

³⁹¹ Vgl. ebd., S. 115.

³⁹² Zur Rentenreform 1957 und ihren Auswirkungen auf weibliche Freiheit siehe Kohleiss 1988, 128f und 146f.

³⁹³ Vgl. Lucke 1996, S. 97f.

ein Fünftel weiblich, 1963 dagegen fast ein Drittel. Um die Lage weiter zu verbessern, plädiert sie für „eine ergänzende, speziell um Mädchen und ihre Eltern werbende Aufklärung. Daß die allgemeine Bereitstellung besserer Bildungsmöglichkeiten ohne besondere Kampagnen zugunsten der Töchter das ungenutzte Begabungspotenzial nicht oder nicht ausreichend aktiviert, zeigen die Erfahrungen in Hessen. Hier hat sich trotz starker Expansion des Bildungswesens insgesamt der Anteil der Schülerinnen in Gymnasien von knapp 40 Prozent im Jahr 1947 bis 1967 nur auf 41 Prozent erhöht.“³⁹⁴

Ein höherer Bildungsstandard und eine bessere Ausbildung seien für Frauen in persönlichen Notlagen bedeutend, meinte Pross. Eine Bildung, die der der Männer entspräche, „kann einer Frau helfen, sich ohne großen Statusverlust zu behaupten, wenn der Ehemann sie verläßt. Auch die Möglichkeit, eine Ehe aufzulösen, die sie nur noch aus Gründen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit aufrechterhält, wird durch bessere Ausbildung erhöht.“³⁹⁵ Wie vor ihr schon Elisabeth Selbert und andere ausführten, dass Frauen nicht aufgrund finanzieller Zwänge in einer Ehe verharren sollten, griff auch Helge Pross diese Forderung auf. 1978 beschloss der Landtag, „in Ergänzung der bisher eingeleiteten Maßnahmen ein Programm zur Verbesserung der Ausbildungschancen für Mädchen vorzubereiten, das zum Ziel hat, die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen, die bisher im wesentlichen männlichen Lehrlingen vorbehalten waren, zu verstärken.“³⁹⁶

1972 hatte die FDP bereits eine Initiative aufgegriffen, die Prägung auf Handarbeiten bzw. Werken nach Geschlecht in der Grundschule zu beenden. Die Liberalen beantragten, dass alle Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden darauf hingewiesen werden sollten, alle Bestimmungen außer Kraft zu setzen, „die mit dem in der Hessischen Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz unvereinbar sein können, wie zum Beispiel die zwingende Vorschrift in den Bildungsplänen, wonach im dritten und vierten Schuljahr Mädchen in Nadelarbeit, Jungen dagegen im Werken unterrichtet werden.“³⁹⁷ Die Bildungspläne stammten noch von 1956. Eine kritische Elternschaft, so der Abgeordnete Voitell (FDP) bei der mündlichen Begründung im Plenum, habe eine öffentliche Diskussion darüber angeregt. Dieses Thema sei, wie er festgestellt habe, „bisher eigentlich nur von den Frauengruppen in den politischen Parteien aufgegriffen worden. Aber ich meine, die Frage der Gleichbehandlung der Geschlechter ist eine viel zu ernste Frage, als daß wir sie allein den Damen überlassen sollten.“³⁹⁸ Damit drückte Voitell sicherlich die Haltung vieler hessischer Parlamentarier aus. Kultusminister Prof. Ludwig v. Friedeburg stimmte Voitells Antrag ausdrücklich zu;

³⁹⁴ Pross 1969, S. 22. Vgl. zu den Ausführungen davor besonders S. 9, 13f, 19.

³⁹⁵ Ebd., S. 92.

³⁹⁶ Beschlussempfehlung und Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses zu dem Antrag der Abg. Weiß, Spruck, Frau Seitz, Greiff, Trageser (Frankfurt), Trageser (Freigericht), Frank, Brockmann (CDU) und Fraktion betreffend die Ausbildungschancen für Mädchen, Drs. 8/6125 vom 24.5.1978. In seiner 78. Sitzung am 31.5.1978 nahm das Plenum die Beschlussempfehlung einstimmig an; vgl. entsprechendes Protokoll S. 4770.

³⁹⁷ Antrag des Abg. Voitell (F.D.P.) und Fraktion betreffend Gleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in den Bildungsplänen, Drs. 7/2656 vom 5.12.1972.

³⁹⁸ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 7. Wahlperiode, 57. Sitzung am 13.12.1972, S. 3131. Voitell sprach ausdrücklich von einer sehr frühzeitigen geschlechtsspezifischen Rollenfixierung, die er ablehne.

inhaltlich sei dem Antrag bereits entsprochen worden, und in der Praxis seien diese Festlegungen bereits weitgehend aufgehoben.

Ab Ende der 1960er Jahre setzten sich Frauen und so mancher Mann dafür ein, die gesellschaftliche Struktur zu verändern und die millionenfachen ehelichen – nicht zuletzt ökonomischen – Abhängigkeitsverhältnisse aufzuheben. Frankfurt/M. war einer der regionalen Schwerpunkte der beginnenden Neuen Frauenbewegung. Eines der entscheidenden Themen dieser Frauen war die Forderung nach außerhäuslicher Kinderbetreuung – für viele Mütter eine Voraussetzung dafür, überhaupt außer Haus arbeiten zu können. Es wurde, erinnert sich eine damals in Frankfurt aktive Mutter, „darüber nachgedacht, wie sich eine Gesellschaft denken ließe, in der Frauen, die Kinder bekommen, nicht automatisch in Abhängigkeit und Unfreiheit geraten.“³⁹⁹ Zur Massenbewegung wurde die Frauenbewegung in den frühen 1970er Jahren, als sie das Verbot der Abtreibung (§ 218 StGB) kritisierte. Die Forderung nach sexueller Autonomie war ein zentrales Handlungsfeld; die Bewegung thematisierte öffentlich vorgeblich „private“ Fragen des Geschlechterverhältnisses. Auch das Scheidungsrecht und die Forderung nach gleicher Bezahlung für gleiche Arbeit waren Themenfelder der Frauenbewegung. Frauenemanzipation war, so Flügge, „vorrangig die Befreiung aus der Herrschaftsgewalt des Familienvaters bzw. Ehemanns, die Befreiung aus persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen.“⁴⁰⁰

Hierzu ist auch ein Reformprozess des Ehescheidungsrechts zu rechnen, der 1976 mit dessen Verabschiedung seinen Höhepunkt fand.⁴⁰¹ Für die Frage nach ökonomischen Handlungsmöglichkeiten von Frauen ist entscheidend, dass der Unterhalt mit dem neuen Recht nicht mehr an einer „Schuld“ an der Scheidung, sondern an der wirtschaftlichen Lage der Geschiedenen bemessen wurde. Hatte sich also beispielsweise eine Ehefrau in eine Frau verliebt, konnte sie die Scheidung anstrengen, ohne damit jeglichen Unterhaltsanspruch zu verlieren.

Im neuen Recht waren auch Rentenanwartschaften geregelt. Die dort geschaffene Regelung war im internationalen Rechtsvergleich ohne Vorbild. Seitdem haben beide Verheirateten ein Anrecht auf einen Anteil an den erworbenen Renten- und Versicherungsanwartschaften des bzw. der jeweils anderen. Dafür hatten erfolgreich die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen und SPD-Abgeordnete gestritten, namentlich Renate Lepsius aus Baden-Württemberg. Damit sollten vor allem ältere geschiedene Frauen wirtschaftlich abgesichert werden. Entsprechende Forderungen waren zunächst auf den erbitterten Widerstand in den eigenen Reihen der männlichen SPD-Abgeordneten gestoßen.⁴⁰²

³⁹⁹ Sander 1998, S. 284. Sander betont allerdings einen Gegensatz zwischen Müttern und lesbischen Frauen, der Fragen aufwirft, denn auch lesbische Frauen hatten Kinder. Vgl. zur Neuen Frauenbewegung, um aus den vielen Veröffentlichungen eine herauszugreifen, Lenz 2009.

⁴⁰⁰ Flügge 2007, S. 120.

⁴⁰¹ Zum größeren Zusammenhang siehe Abschnitt über 2.2 Ehe- und Familienrecht des vorliegenden Berichts.

⁴⁰² Vgl. Lucke 1996, S. 96-101.

Dennoch blieb die Scheidung ein Armutsrisiko. 1978 betonten Sozialwissenschaftlerinnen, dass für gering qualifizierte Frauen wegen der „völlig unzureichenden gesellschaftlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Autonomie von Frauen“ die „besonderen Schwierigkeiten ihrer materiellen Situation die geschiedenen Frauen zur Wiederheirat *nötigt*“.⁴⁰³

Über wirtschaftliche Folgen von Ehescheidungen gab die hessische Landesregierung 1973 indirekt Auskunft. Der Sozialminister legte dar, dass in Hessen rund 5000 Elternteile mit Kind bzw. Kindern, von denen wohl die meisten alleinstehende Mütter seien, Sozialhilfe erhielten.⁴⁰⁴ „Alleinstehend“ meinte nicht, dass die Mütter real alleine mit ihren Kindern lebten, sondern der Begriff betonte die Abwesenheit eines Ehemannes.⁴⁰⁵ Ob die Mütter geschieden waren, blieb offen. Unter diesen Müttern wird eine unbekannte Anzahl mit einer Frau und ggf. deren Kindern zusammengelebt haben.

Für die 1970er und 1980er Jahre stellte eine Mitarbeiterin einer Forscherinnengruppe der Gesamthochschule Kassel fest, dass ein Großteil der geschiedenen Frauen an den Rand des Existenzminimums geriet. 1986 beanstandete diese Forscherin, dass für die Bundesrepublik bisher keine Studie vorläge, in der ermittelt würde, in welchem Umfang Ehescheidungen bei Frauen zu Abhängigkeit von öffentlicher Unterstützung führten. Die von ihr gesichteten Untersuchungen erbrachten aber wohl ausnahmslos den Befund, „daß Männer in der Scheidung ökonomisch bei weitem und zum Teil erheblich besser gestellt werden als die von ihnen geschiedenen Frauen und die gemeinsamen Kinder [...] Zweifellos sind es in erster Linie Frauen, die bei der Scheidung mit Verelendung konfrontiert sind.“⁴⁰⁶

Auch die hessische Zentralstelle für Frauenfragen sprach 1983 davon, dass im Zusammenhang mit Scheidungsfolgen „die fehlende eigenständige soziale Sicherung von Hausfrauen ein gravierendes Problem ist, dem verstärkt Aufmerksamkeit geschenkt werden muß.“ Die Zentralstelle selbst habe Eingaben, die sich mit Vorbereitung oder Folgen von Ehescheidungen befassten, „schon wegen des Eingriffs in rechtliche Verfahren nicht weiter verfolgt.“⁴⁰⁷

Der Bericht unterschied kaum zwischen alleinerziehenden Müttern oder solchen in Wohngemeinschaften; gleichgeschlechtliche Elternschaft wurde überhaupt nicht

⁴⁰³ Waller-Döhner/Kulms/Höh 1978, S. 94. Hervorhebung im Original. Die Sozialwissenschaftlerinnen nahmen an, „daß die Wiederheirat nicht so sehr bestimmt ist durch eine große Attraktivität der Ehe als Lebensform, sondern vielmehr negativ durch die völlig unzureichenden gesellschaftlichen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Autonomie der Frauen“. Ebd.

⁴⁰⁴ Vgl. Antwort der Landesregierung auf die Große (?) Anfrage der Abg. Frau Vorbeck, Pleß (SPD) und Fraktion betreffend Situation alleinstehender Mütter und ihrer Kinder, Drs. 7/4630, vom 17.12.1973, WP 7. Diese Antwort ist im Abschnitt über lesbische Mütter in der Landespolitik des vorliegenden Berichts ausführlicher besprochen.

⁴⁰⁵ Vgl. zum Begriff des „Alleinstehens“ Plötz 2005.

⁴⁰⁶ Tjaden-Steinhauer 1992, S. 83. Das neue Scheidungsrecht habe hier keine Verbesserung erbracht, meinte die Autorin (vgl. ebd., S. 90). Doch die empirische Basis ihres Vergleichs ist relativ dünn; deren Bedeutung für Hessen wäre erst zu verifizieren oder zu falsifizieren.

⁴⁰⁷ Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983, S. 16

angesprochen, dürfte jedoch enthalten sein. Zur Lage der alleinerziehenden Mütter führte der Bericht aus, dass sich das niedrige Lohnniveau der Frauen bei ihnen „besonders bedrückend“ auswirke. Auch habe die steigende Frauenarbeitslosigkeit für alleinerziehende Mütter „besonders bedrohliche Aspekte“. Mehr als die Hälfte der Einelternfamilien erhielten „nur unregelmäßige, schleppende, unvollständige oder gar keine Unterhaltsleistungen.“⁴⁰⁸ 1980 seien 11.723 weibliche Haushaltungsvorstände gezählt worden, die Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hätten, wobei gegenüber der Zentralstelle viele alleinerziehende Mütter angegeben hätten, dass das Sozialamt sie nicht ausreichend über ihre Ansprüche informiert habe. Durch das Unterhaltsvorschußgesetz, das 1980 in Kraft trat, wurde 1981 nach Angaben des Berichts nur (bei rd. 26.300 geschiedenen Müttern) für knapp 5.000 Kinder Unterhalt vorgeschossen. Die Zentralstelle befürwortete jedoch die Beibehaltung der Unterhaltsvorschußkassen, und die Hessische Landesregierung habe sich im Bundesrat gegen deren Abschaffung ausgesprochen.⁴⁰⁹

Über die Lage im Bereich der Erwerbsarbeit fasste der Bericht zusammen, die „soziale und inhaltliche Orientierung der Frauen führt – in Verbindung mit geringerer Qualifikation, Doppelbelastung und z. T. ökonomischer Abgesichertheit durch Erwerbstätigkeit des Ehemannes – dazu, daß Frauen sich im Bereich der unteren und mittleren Stufen der beruflichen Hierarchie konzentrieren, ausführende und assistierende Tätigkeiten übernehmen, während leitende und mit Entscheidungskompetenzen versehene Positionen fast ausschließlich von Männern eingenommen werden.“⁴¹⁰

Frauen verdienten auch erheblich viel weniger als Männer. So verdienten z. B. Arbeiterinnen der hessischen Industrie im April 1982 durchschnittlich brutto 11,51 DM, ihre Kollegen 15,61 DM. Männliche Angestellte im industriellen Bereich verdienten durchschnittlich 3.854 DM im Monat, ihre Kolleginnen 2.648 DM. Insgesamt habe sich der Einkommensunterschied zwischen Frauen und Männern leicht verringert: 1966 verdienten hessische Arbeiterinnen durchschnittlich 66,2 Prozent der durchschnittlichen Männerlöhne, 1980 waren es 73,2 Prozent. Für die Angestellten in Industrie, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe stiegen die entsprechenden Anteile von 61,5 Prozent auf 67,9 Prozent. Selbst bei vergleichbaren Ausbildungsabschlüssen verdienten Frauen weniger als Männer. Häufig würden sie niedriger eingruppiert und hätten mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten. Viele Anfragen bei der Zentralstelle bezögen sich auf Fragen der Lohngleichheit. Das Entlohnungsproblem, so der Bericht, „wird von der hessischen Bevölkerung als eines der gravierendsten Probleme von Frauen angesehen: Unter den von den befragten hessischen Bürgern als besonders wirkungsvoll angesehenen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Frauen rangiert die Lohngleichheit auf Platz 1 (64 v.H.).“⁴¹¹

⁴⁰⁸ Ebd., S. 18.

⁴⁰⁹ Vgl. ebd., S. 18. Weibliche Haushaltungsvorstände gab es in der Statistik nur als Ausnahmefall. Der Normalfall aus statistischer Sicht war ein Haushalt mit einem Mann als Haushaltungsvorstand. Frauen konnten dies nur dann sein, wenn kein Ehemann im Haushalt lebte.

⁴¹⁰ Ebd., S. 28.

⁴¹¹ Ebd., S. 35.

1984 meinte der hessische Justizminister, mit Recht habe der Deutsche Juristinnenbund über den Entwurf der Regierung Kohl eines neuen Scheidungsrechts festgestellt, „die beabsichtigten Änderungen machten die Ehe, vor allem für Hausfrauen mit Kindern, zu einem nicht mehr überschaubaren Lebensrisiko.“ Die vorgesehenen Regelungen würden vielfach dazu führen, dass „die davon Betroffenen, also in der Regel die Frauen, zu Sozialhilfeempfängern werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vor allem geschiedene Mütter, wenn sie auf Unterhaltszahlungen angewiesen sind, schon jetzt in der Regel auf der untersten Stufe der sozialen Leiter stehen.“⁴¹²

Seit Ende der 1970er Jahre gewann die berufliche Förderung von Frauen seitens der Regierung an Bedeutung. Doch noch in den 1980er Jahren konzentrierte sich die Umsetzung beruflicher Förderung von Frauen auf interne Dienstanweisungen in Gestalt von Verwaltungsvorschriften, die jedoch die Probleme nicht lösen konnten.⁴¹³ Die Verwaltung, meinte Inge Sollwedel, zu der Zeit die Frauenbeauftragte des Landes Hessen, „ist nicht frauenfeindlich. Beileibe nicht. Sie nimmt nur Frauen gar nicht wahr.“⁴¹⁴

1983 versuchte die Hessische Landesregierung, im Bundesrat mit einer Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes die Lage der Frauen im Bereich der Erwerbsarbeit zu verbessern. Das seit 1980 gültige Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sah die hessische Regierung als unzureichend an. Durch, so Inge Sollwedel, nunmehr Leiterin der Zentralstelle für Frauenfragen beim Hessischen Ministerpräsidenten, „einen Abfindungsanspruch bei nachgewiesener Diskriminierung, durch die Verlagerung der Beweislast auf den Arbeitgeber und durch ein eindeutiges Gebot zu geschlechtsneutralen Stellenausschreibungen sollte den Frauen geholfen werden, ihre rechtlichen Ansprüche wirkungsvoll durchzusetzen. Die Initiative Hessens scheiterte jedoch an der Mehrheit im Bundesrat.“⁴¹⁵ 1984 wiederholte die Landesregierung ihren Vorstoß und scheiterte erneut. 1985 gab sie eine Arbeits- und Beratungshilfe für den Umgang mit dem Gleichbehandlungsgesetz heraus. Die Regierung Hessens hoffte, „damit einen ersten notwendigen Beitrag für bessere Durchsetzungschancen zugunsten von Frauen im Erwerbsleben zu leisten.“⁴¹⁶

Ein besonderer Bereich der Erwerbsarbeit ist der öffentliche Dienst des Landes. Dort können Landesregierungen die Struktur der Erwerbsarbeit beeinflussen und geschlechterpolitische Weichenstellungen vornehmen.

Für 1974 liegen Zahlen vor. In diesem Jahr waren Frauen im öffentlichen Dienst vor allem in gut dotierten Entscheidungspositionen erheblich unterrepräsentiert. So waren 514 verbeamtete Vollzeitbeschäftigte in Ministerien im Höheren Dienst verzeichnet – nur 23 bzw. 4,5 Prozent weiblich. Das Schlusslicht bildeten die Ministerien des Inneren und der Justiz; den höchsten Frauenanteil hatte mit 50 Prozent der mittlere Dienst des

⁴¹² Antwort des Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage der Abg. Klemm, und Dr. Streletz (SPD) betreffend
Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Unterhaltsrechts, Drs. 11/2826 vom 29.11.1984, S. 10.

⁴¹³ Vgl. Roettecken 2008, S. 263.

⁴¹⁴ Emma Nr. 8, 1984, S. 22.

⁴¹⁵ Sollwedel 1985, S. 3.

⁴¹⁶ Ebd., S. 4.

Kultusministeriums. Insgesamt waren in Ministerien selbst im gehobenen und mittleren Dienst von den verbeamteten Vollzeitbeschäftigten weniger als 7 Prozent Frauen. Die Leitung der Landesbehörden bis hinab auf die mittlere Ebene lag also zu mehr als 93 Prozent in männlicher Hand. An den Gerichten waren 11 Prozent der hauptberuflichen vollzeitbeschäftigten Richter_innen im Höheren Dienst, und selbst im gehobenen bzw. mittleren Dienst waren nur jeweils rund 20 Prozent weiblich. Frauen stellten auch weniger als 7 Prozent der verbeamteten Vollzeitbeschäftigten im Höheren Dienst an Universitäten und Hochschulen. In allgemeinbildenden Schulen machten Frauen zwar mehr als die Hälfte der hauptberuflich Vollzeitbeschäftigten des gehobenen Dienstes aus, doch weniger als ein Drittel der hauptberuflich Vollzeitbeschäftigten des höheren Dienstes. 98 Prozent der Teilzeitbeschäftigten mit weniger als 20 Wochenstunden waren weiblich.⁴¹⁷ In den Ministerien, der Gerichtsbarkeit und der schulischen Bildung des Landes Hessen waren also 1974 zwischen 89 Prozent und 95,5 Prozent der höchsten Positionen mit Männern besetzt.

Für 1981 liegen anders strukturierte Daten vor. An diesen lässt sich ablesen, dass in hessischen Ministerien bei insgesamt bis zu über 200 Amtsleitenden pro Ministerium die Anzahl der Amtsleiterinnen jeweils bei maximal 5 lag. Zwei Ministerien hatten weder weibliche Amts- noch Abteilungsleitungen; die Staatskanzlei und das Ministerium für Wirtschaft und Technik hatten nur je eine einzige Abteilungs- und keine Amtsleiterin. An allgemeinbildenden Schulen wurde die Schulleitung von 223 Frauen und 1693 Männern ausgeübt. An den Universitäten war die Besoldungsgruppe für die Lehrenden bzw. Wissenschaftlichen Assistenten an verschiedenen hessischen Hochschulen insgesamt zu weniger als einem Zwanzigstel weiblich belegt; 104 Frauen zu 2.168 Männern. Im Hessischen Rundfunk war von der Ebene des Hauptabteilungsleiters aufwärts keine Stelle mit einer Frau besetzt.⁴¹⁸ Alles in allem zeigen auch die Daten von 1981, dass die besonders einflussreichen und gut bezahlten Stellen in den Behörden des Landes Hessen je nach Einzelbereich entweder in überwältigender Mehrheit oder nahezu vollständig oder auch ausschließlich von Männern eingenommen wurden.

Die Bezüge von Lehrerinnen waren 1967 Gegenstand einer Kleinen Anfrage der FDP. Dort heißt es, nach dem Hessischen Besoldungsgesetz „verbleibt es bei Lehrerinnen, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles um 10 von Hundert gekürzt waren, bei dieser Kürzung.“ Waren also die Bezüge von Lehrerinnen während ihrer Erwerbsphase gekürzt worden, galt dies auch für die Alters- bzw. Invalidenrenten. Der Kultusminister wurde gefragt: „Womit wird diese zehnpromzentige Kürzung, die eine ungleiche Behandlung von Lehrerinnen und Lehrern bedeutet, begründet?“ Das Verwaltungsgericht Frankfurt habe 1965 in einem Urteil die

⁴¹⁷ Vgl. Tabellen Hauptspalten 1 und 2 zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Abg. Frau Dr. Engel, Pulch, Weghorn (F.D.P.) und Fraktion betreffend Frauen im öffentlichen Dienst, Drs. 8/2133 vom 9.1.1976. Diese Antwort stand am 24.3.1976 auf der Tagesordnung des Landtags; eine Besprechung wurde nicht gewünscht. Vgl. Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 8. Wahlperiode, 31. Sitzung am 24. März 1976, S. 1726.

⁴¹⁸ Vgl. Antwort des Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – auf die kleine Anfrage der Abg. Streletz SPD betreffend Chancengleichheit von Frauen im Beruf, Drs. 9/4515 vom 27.3.1981.

ungleichmäßige Behandlung von Lehrerinnen und Lehrern als diskriminierend bezeichnet.⁴¹⁹ Der Minister antwortete, dass es um zeitlich weit zurückliegende Versorgungsfälle ginge; auch seien die Umstände ungleich gewesen, denn die Lehrerinnen hätten in ihrer aktiven Dienstzeit eine geringere Wochenstundenzahl gehabt als die Lehrer.⁴²⁰ Sonst scheint die Bezahlung von Lehrerinnen den Landtag nicht beschäftigt zu haben.

Unter Lehrerinnen scheinen sich besonders viele Frauen zu dauerhaften Paaren gefunden zu haben. Die zumindest ist ein vorläufiger Eindruck der Verfasserin des vorliegenden Berichts nach langjähriger Forschung über lesbisches Leben im 20. Jahrhundert in (West-) Deutschland. Der hessischen Landesregierung allerdings schien es nicht denkbar zu sein, dass Lehrerinnen gleichgeschlechtliche Intimbeziehungen suchen bzw. führen könnten. So jedenfalls 1982 in einer Fragestunde des Parlaments. Der Abgeordnete Keil (CDU) fragte, ob dem geschäftsführenden Kultusminister Bestrebungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bekannt seien, „wonach gewerkschaftliche Strategien im Kampf gegen die Diskriminierung von homosexuellen Lehrern entwickelt werden sollen“. Kultusminister Krollmann verneinte dies. Die Abgeordnete Schilling (Grüne) fragte nun weiter, ob es ein Berufsverbot für Homosexuelle gäbe. Darauf antwortete Krollmann, es gäbe kein Berufsverbot für Homosexuelle, und meinte weiter: „Die Frage betraf die Beschäftigung von homosexuellen Lehrern. Gemeint sind offensichtlich Männer und nicht Menschen. Das ist das erste, was wir zu bedenken haben.“⁴²¹

⁴¹⁹ Kleine Anfrage des Abg. Bielefeld (FDP) an den Herrn Hessischen Kultusminister betreffend Kürzungen der Bezüge von Lehrerinnen gemäß § 29 Abs. 4 Hessisches Besoldungsgesetz, Drs. 138 vom 14.3.1967, WP 6.

⁴²⁰ Vgl. Antwort des Kultusministers auf die Kleine Anfrage des Abg. Bielefeld (FDP) vom 14.3.1967 betreffend Kürzungen der Bezüge von Lehrerinnen gemäß § 29 Abs. 4 Hessisches Besoldungsgesetz, Drs. 437 vom 20.4.1967. Siehe auch Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, IV. Wahlperiode, 53. Sitzung am 11.4.1962, S. 2170f. Es ging um Versorgungsfälle, die zwischen 31.3.1938 und 31.3.1957 eingetreten sind. Vgl. ebd. Der Minister antwortete auch, er sei bereit, sich bei einer Novellierung des Besoldungsgesetzes für den Verzicht auf diese Sonderregelung einzusetzen. Im Rahmen des Forschungsprojekts konnte dem nicht weiter nachgegangen werden.

⁴²¹ Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 10. Wahlperiode, 2. Sitzung am 15.12.1982, S. 63.

5 Dennoch: Lesbisches Leben

5.1 „Hexenjagd“

Eine kurze Notiz in einer Zeitschrift deutet an, wie schwierig lesbisches Leben in den 1970er Jahren im Taunus sein konnte: „Eine junge Frau und ihre 17jährige Freundin trampelten in Eschborn/Taunus einen Mann zu Tode, weil er sie belästigt hatte. Das Verhältnis der beiden Frauen war seit Monaten Anlaß zu einer Art Hexenjagd für ihre Umwelt gewesen. Das Gericht verurteilte beide Frauen wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Die Haftbefehle wurden außer Vollzug gesetzt, so daß beide Frauen den Gerichtssaal als freie Menschen verlassen konnten.“⁴²²

Diese Notiz wirkte so, als verberge sich dahinter mehr, das für den vorliegenden Forschungsbericht relevant sein könnte – vor allem die „Hexenjagd“. Also wurden weitere Recherchen angestellt. Es stellte sich heraus, dass verschiedene Zeitungen darüber berichtet hatten. In den Berichten ließen sich folgende Fakten erkennen: Die Freundinnen I. (24 Jahre) und M. (17 Jahre) wurden im Prozess im August 1976 vor dem Frankfurter Schwurgericht beschuldigt, im August 1975 einen Mann derart misshandelt zu haben, dass er starb; die Anklage lautete auf Körperverletzung mit Todesfolge. Die Angeklagten hatten bei Prozessbeginn rund ein Jahr in Untersuchungshaft gesessen.

In den Berichten wurde auch genauer beschrieben, in welcher Weise der Mann das Paar „belästigt“ hatte. Eine der Angeklagten sagte im Prozess aus: „Ich hatte Angst, er wollte uns vergewaltigen“.⁴²³ Der 34Jährige hatte M. nachts nach einem Wiesenfest laut Anklage „an die Brust und zwischen die Beine“ gegriffen. Es sei den Frauen gelungen, ihn zu überwältigen, doch als sie nach Hause gehen wollten, sei er ihnen wieder hinterher gekommen und habe sie beschimpft.⁴²⁴ Laut Anklage habe der Mann „trotz einiger blutiger Nasenstüber und Ohrfeigen nicht abgelassen, handgreiflich zu werden.“ Auch habe er die Mädchen wegen ihrer lesbischen Neigungen beschimpft.⁴²⁵ „Ihr lesbischen Weiber!“ rief er, „ihr laßt euch wohl überhaupt nicht bumsen?“⁴²⁶

Es scheint, als sei „Belästigung“ ein zu schwacher Ausdruck für die Angriffe des Mannes auf die Frauen. Die Berichterstattung ging darauf, wie vermutlich auch das Gericht, kaum ein. Zu bedenken ist, dass dies zu einer Zeit geschah, als sexualisierte Gewalt noch kaum angemessen ernst genommen wurde. Der Staatsanwalt deutete sie so: „Die ‚täppischen Bewegungen eines Volltrunkenen‘ hätten die beiden ebenfalls stark alkoholisierten Frauen möglicherweise mißdeutet.“⁴²⁷

⁴²² Partnerin, September/Okttober 1976, S. 26 (Vermischtes).

⁴²³ Zitiert nach FAZ, 10.8.1976, S. 19. Im Bestand des Hessischen Hauptstaatsarchivs war der Fall nicht zu finden.

⁴²⁴ Frankfurter Rundschau, 10.8.1976.

⁴²⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 10.8.1976, S. 19.

⁴²⁶ Frankfurter Rundschau, 10.8.1976 In der FAZ vom 12.8.1976 steht lediglich, der Mann habe das Paar als lesbische Weiber beschimpft.

⁴²⁷ Frankfurter Rundschau, 27.8.1976, S. 13.

Die Frauenbewegung hatte erst begonnen, diese Gewalt in die öffentliche Diskussion zu bringen. Gewalt gegen Frauen war noch Mitte der 1970er Jahre, so die Forscherin Ilse Lenz, „ein Tabuthema und sie wurde nicht als gesellschaftliches Problem wahrgenommen.“⁴²⁸ Der Prozess gegen die beiden Freundinnen war ein Anlass, dies zu verändern. Für die *Frankfurter Rundschau* war dies Grund für eine Kurzmeldung; sie kündigte an, wann und wo das Lesbenzentrum zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ einen Informationsstand errichten werde.⁴²⁹

Frauen aus dem Frankfurter Lesbenzentrum und Frauenzentrum sowie aus dem Frauentreffpunkt Niedenau gaben auch ein Flugblatt zum Prozess heraus. Darin heißt es, Frauen „sind immer von der Gewalttätigkeit der Männer umgeben. Werden reduziert auf deren Sexualität. Haben ständig verfügbar zu sein – und uns zu fügen. Und sind wir nicht willig, gebraucht Mann Gewalt.“ Jede Frau habe Angst davor. „Die übliche Form für Frauen, dieser Angst auszuweichen, ist, sich einen Beschützer in Form eines Freundes oder Ehemannes zuzulegen. Lesben und alleinstehende Frauen haben diesen Schutz nicht. Wir Lesben WOLLEN diesen Schutz nicht! Frauen, die nicht der Besitz eines Mannes sind und offen zeigen, daß sie Männer verachten und ablehnen, sind Freiwild und der Gewalt der Männer x-fach ausgesetzt. Diese Gewalt erzeugt Wut.“ Die Lesben I. und M., so das Flugblatt, wehrten sich und schlugen zu, ohne den Mann umbringen zu wollen. Die beiden Frauen, forderte das Flugblatt, müssten freigesprochen werden. Kriminell seien alle Männer, die Frauen auf irgendeine Weise bedrohten. Eine Nachtdemonstration zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ kündigt das Flugblatt außerdem an.⁴³⁰

Laut Berichterstattung war dieser Aspekt im Prozess nicht bedeutend. Aber der Druck, unter dem die Angeklagten wegen Diskriminierung ihrer lesbischen Liebe standen, wurde thematisiert. Außer den Übergriffen hatte der Mann sich zuvor bereits aggressiv gegenüber den Freundinnen verhalten. Den Mann, einen „Stadtstreicher“, hatte die ältere Freundin mehrfach in ihrer Wohnung übernachten lassen. Dabei hatte der Mann laut Anklage die beiden Frauen beobachtet und dies im Ort verbreitet. „Gerüchte von sexuellen Orgien waren die Folge“,⁴³¹ berichtete die FAZ. Und die FR: „Dadurch seien die Spannungen der beiden Frauen in ihrem Verhältnis zur Umwelt noch angewachsen.“⁴³²

Die Angeklagten erklärten im Prozess, sie seien vor der Tat, weil sie lesbisch seien, „von Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Arbeitskollegen unentwegt unter Druck gesetzt worden“. So gab es „immer wieder Krach und Ärger mit Leuten aus ihrer näheren Umgebung wegen der lesbischen Beziehung, die die beiden Frauen zueinander hatten. Vor allem die Eltern der 17jährigen sollen zum Teil mit drastischen

⁴²⁸ Lenz 2009, S. 209. Siehe zur Debatte um sexualisierte Gewalt auch Flügge 2007.

⁴²⁹ Frankfurter Rundschau, 23.8.1976, S. 15: kurz gemeldet. In der Meldung stand, zum Thema errichte das „Lebenszentrum“ Frankfurt einen Stand; das war sicherlich ein Tipp- oder Druckfehler. Auf den Infostand wird auch im unten besprochenen Flugblatt Bezug genommen.

⁴³⁰ Zitiert nach Lesbenpresse Nr. 4, 1976, S. 21. Aus der Frauenbewegung gab es auch Demonstrationen unter dem Motto: „Frauen erobern die Nacht zurück“.

⁴³¹ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.8.1976.

⁴³² Frankfurter Rundschau, 27.8.1976.

Methoden versucht haben, das Verhältnis zu beenden. So habe man dauernd unter Druck gelebt, sei einmal ‚einfach abgehauen‘, habe sich mit Schlaftabletten das Leben nehmen wollen und schließlich versucht, ‚alles mit Alkohol wegzuspülen‘. Nachdem das lesbische Verhältnis zu ihrer Freundin dem Arbeitgeber hintertragen worden sei, erklärte die kaufmännische Angestellte, habe sie auch ihren Arbeitsplatz verloren.“⁴³³

Selbsttötungen gleichgeschlechtlich Liebender sind in ihrer Dimension bisher noch kaum erforscht. Ein erster Forschungsbeitrag aus Baden-Württemberg lässt jedoch vermuten, dass sich dies als ein bedrückend bedeutendes Feld herausstellen könnte.⁴³⁴ Für den vorliegenden Forschungsbericht war eine systematische Recherche nicht möglich.

Im Prozess 1976 in Frankfurt/M. stellte sich auch heraus, dass „die Eltern und Pflegeeltern der jüngeren Freundin die Beziehungen der beiden Frauen mit allen Mitteln zu verhindern suchten.“⁴³⁵ Diese Eltern, heißt es in einem anderen Bericht, „die sich sonst kaum um sie gekümmert hatten, [tauchten] sehr energisch auf, als sie in dem kleinen Ort von der Beziehung ihrer Tochter zu I[...] hörten. Auch die Pflegeeltern von M[...], die sich nicht nur jetzt im Gerichtssaal liebevoll um das große Mädchen bemühten, redeten auf ihre Pflgetochter ein, wieder ‚normal‘ zu werden. Ein Prozeßteilnehmer drückte das einmal so aus: ‚Eher hätte sie in einem so kleinen Ort silberne Löffel klauen dürfen, als mit einer lesbischen Liebe Schande über die Familie zu bringen.“⁴³⁶

Es scheint, als sei die Angeklagte M lieber im Gefängnis als in ihrem Heimatort. Diesen Eindruck vermittelt die Berichterstattung. Denn als das Gericht beschloss, den Haftbefehl gegen die Angeklagte M nicht auszusetzen, scheint dieser der Beschluss „nicht ungelegen“ gekommen zu sein. „Sie hat vermutlich zur Zeit mehr Hemmungen, in ihre Eschborner Umgebung zurückzukehren, als in der Untersuchungshaft bei ihrer Freundin zu bleiben.“⁴³⁷ Kurz: Der erhebliche soziale Druck, ihre Liebe aufzugeben, hatte bei den Freundinnen zur Selbsttötungsabsicht geführt, zum Arbeitsplatzverlust und zum Konsum von zu viel Alkohol. Das Gericht billigte den Angeklagten denn auch „eine erhebliche Minderung der Schuldfähigkeit zu, weil sie sich aufgrund ihrer Beziehungen zueinander und den daraus resultierenden Verfolgungen der Eltern und Pflegeeltern der 16jährigen M. in einem erheblichen Spannungsverhältnis zur Umwelt befunden hätten.“⁴³⁸ Auch war das Gericht der Meinung, dass der Getötete mit seinem Verhalten selbst zur Tat beigetragen hätte und dass die beiden stark alkoholisierten Frauen nicht hätten ermessen können, dass der Mann an ihren Schlägen und Tritten

⁴³³ Frankfurter Rundschau, 10.8.1976. Die Überschrift lautete: „Weil er über sie spottete, traten sie ihn tot“.

⁴³⁴ Vgl. <http://www.lsbttiq-bw.de/2017/05/16/selbsttoetungen-von-lsbttiq-als-folge-gesellschaftlicher-aechtung-und-verfोगung/> (17.5.2017).

⁴³⁵ Frankfurter Rundschau, 27.8.1976.

⁴³⁶ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.8.1976.

⁴³⁷ Frankfurter Allgemeine Zeitung, 12.8.1976, S. 20.

⁴³⁸ Frankfurter Rundschau, 31.8.1976.

sterben würde. Mit der verhängten Strafe blieb das Gericht deutlich unter der von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafe.⁴³⁹

Das Gericht hatte auch betont, „daß es vor dem Gesetz keine Differenzierung nach Beruf, Ansehen und Stand der Person gebe und daß auch das intime Verhältnis der beiden Frauen nicht Prozeßgegenstand gewesen sei.“⁴⁴⁰ Der Berichterstattung folgend, scheint das Gericht im Prozess weitgehend nach diesem Grundsatz gehandelt zu haben. Auch die Angeklagten hatten ihre Beziehung nicht zum Gegenstand des Prozesses machen wollen.⁴⁴¹ Irritierend ist jedoch, dass im Prozess die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, während die Presse zugelassen blieb.⁴⁴² Frankfurter Frauenzentrum, Lesbenzentrum und Frauentreffpunkt Niedenau reagierten darauf mit einer laut *Frankfurter Rundschau* „geharnischten Presseerklärung“. Die *Frankfurter Rundschau* konnte nachvollziehen, dass dies wenige Jahre nach der antilesbischen Prozessberichterstattung einiger Zeitungen über den Prozess in Itzehoe misstrauisch machen musste.⁴⁴³

Ob die beiden Freundinnen in Notwehr gehandelt haben könnten, lässt sich aufgrund des vorliegenden Materials nicht abschätzen. Das Flugblatt aus den feministischen und lesbischen Zentren legt es nahe. Auch in der Erinnerung einer Mitgründerin des Lesbenzentrums in Frankfurt handelte es sich um Notwehr.⁴⁴⁴ Das Tötungshandeln von Frauen, betonten Juristinnen 1986, wurde rechtlich schwerer bewertet als das von Männern. Sie forderten rechtsdogmatische Veränderungen in Richtung Geschlechtergerechtigkeit.⁴⁴⁵

Nach dem Urteil ging die jüngere der beiden Freundinnen nicht in den Taunus zurück. Sie werde, so ein Zeitungsbericht, in einem Frankfurter Mädchenwohnheim aufgenommen. Der Verbleib der anderen Freundin blieb offen.⁴⁴⁶

5.2 Biografisches

Für das vorliegende Forschungsvorhaben schrieben die Verfassenden der vorliegenden Berichte die hessischen Archive an. Dahinter stand die Hoffnung, auf lokale Forschungen, Materialsammlungen oder mündliche Überlieferung gleichgeschlechtlicher Liebe zu stoßen. Das schien nicht zuletzt deshalb wichtig, um die Forschung nicht nur auf die großen Städte Hessens zu konzentrieren. In der Anfrage waren bewusst

⁴³⁹ Ebd. Die Staatsanwaltschaft hatte 3 Jahre Haft für I., 1 Jahr für M. gefordert. Vgl. *Frankfurter Rundschau* 27.8.1976 In der Anerkennung des Gerichts, dass der Angeklagte selbst mit seinem Verhalten zur Tat beigetragen hatte, steckt eventuell die Anerkennung dessen, dass der Angeklagte offensichtlich sexuelle Übergriffe ausgeübt hatte und weitere Gewalt versuchte. Möglicherweise wäre dieses Urteil anders ausgefallen, wenn der Angreifer kein „Stadtstreicher“, sondern ein Mann in respektabler Position gewesen wäre.

⁴⁴⁰ *Frankfurter Rundschau*, 31.8.1976, S. 11.

⁴⁴¹ Vgl. *Lesbenpresse* Nr. 4, 1976, S. 21.

⁴⁴² Vgl. *Frankfurter Rundschau*, 17.8.1976, S. 10.

⁴⁴³ Ebd., zum Prozess in Itzehoe siehe Abschnitt über verschiedene Medien.

⁴⁴⁴ Vgl. Weber 1995, S. 22.

⁴⁴⁵ Vgl. Oberlies/Giesen 1986; ihre Ausführungen bezogen sich nicht auf diesen Prozess.

⁴⁴⁶ Vgl. *Frankfurter Rundschau*, 31.8.1976, S. 11.

mögliche thematische Felder und Stichworte angeführt – besonders bei weiblicher Homosexualität, die so häufig hinter der der Männer verschwindet, schien das angezeigt.

In den wenigen Antworten, die uns erreichten, spiegelte sich jedoch, dass Homosexualität in der Regel männlich gedacht wurde und ggf. noch wird, was sich auch in den Archiven auf die Ablage und Verschlagwortung niedergeschlagen haben dürfte. Die meisten Antworten bezogen sich auf männliche Homosexualität.

Eine Ausnahme war die Antwort aus dem Stadtarchiv Hofheim am Taunus. Von dort kam ein Schreiben, in dem stand, dass in Hofheim ab 1909 jahrzehntelang ein Frauenpaar zusammen gelebt habe: die Malerin Ottilie Wilhelmine Roederstein (1859-1937) und Dr. med. Elisabeth Winterhalter (1856-1951), beide in ihrer Zeit nicht unbekannt. Es „war ein offenes Geheimnis, dass sie eine Liebesbeziehung hatten. Aufgrund ihrer Verdienste um Hofheim und die Förderung der Bildung, vor allem bei Mädchen, wurden sie 1929 Ehrenbürgerinnen der Stadt. Auch im Nationalsozialismus und später kam es gegenüber Frau Dr. Winterhalter zu keinen Repressalien.“⁴⁴⁷ Da jedoch bei Einsetzen des vorliegenden Untersuchungszeitraums mit dem Jahr 1946 das Paar nicht mehr existierte, wurde eine entsprechende Recherche zurückgestellt. Ottilie Roederstein verstarb 1937, und Elisabeth Winterhalter war 1946 rund 90 Jahre alt. Für weitere Forschungen ist anzumerken, dass im Stadtarchiv Hofheim Material über das Paar vorliegt.

Aus einem anderen Forschungsprojekt ist bekannt, dass 1964 ein Frauenpaar nach Kassel zog: Dr. Ruth Fuehrer und Schwester Hedwig Bessell. Beide waren um die Jahrhundertwende geboren und lebten wohl seit den mittleren 1940er Jahren in Rheinland-Pfalz zusammen. Über die Intimität ihrer Verbindung äußerten sie sich nicht öffentlich und wohl auch nicht innerhalb ihrer Herkunftsfamilien, doch sie engagierten sich sehr, um trotz beruflicher Anforderungen beieinander bleiben zu können, und äußerten tiefe Verbundenheit. In Kassel wollten sie ihren Ruhestand verbringen. 1966 kam Ruth Fuehrer bei einem Verkehrsunfall im gemeinsamen Urlaub ums Leben. Hedwig Bessell handelte in jeder Hinsicht wie eine Angehörige. Zwar steht sie in der Todesanzeige erst nach allen Mitgliedern der Herkunftsfamilie Ruth Fuehrers, doch ist als Traueradresse diejenige genannt, wo die beiden Frauen in Kassel zusammen gelebt hatten. Auch wird in der Anzeige bekannt gegeben, dass die Beerdigung bereits stattgefunden hat – nicht am Wohnort der Herkunftsfamilie, sondern dort, wo sich Hedwig Bessell befand.⁴⁴⁸

In Frankfurt lebte und starb Margarete Buber-Neumann in den 1970er Jahren. Als eine der ganz wenigen überlebenden ehemaligen weiblichen KZ-Häftlinge erinnerte sie sich positiv an ihre enge Verbindung zu einer lesbischen (bzw. bisexuellen?) Frau. 1963 veröffentlichte Margarete Buber-Neumann ihre Erinnerungen an Milena Jesenská. Sie sind ausdrücklich voller Liebe. Es verband sie eine innige Freundschaft. Eine

⁴⁴⁷ E-Mail Stadtarchiv Hofstein an Verfasserin, 13.9.2016. Ich bedanke mich sehr herzlich für die hilfsbereiten Antworten.

⁴⁴⁸ Vgl. Plötz 2017a, Abschnitt 9.4.

Kapitelüberschrift heißt „Die Liebende“, und darin erzählt Buber-Neumann, dass das Geheimnisvolle, Körperliche sie zu Milena Jesenská zog. Mit dem Verlust der Freiheit, erinnert sie sich, höre der Wunsch nach Liebe nicht auf; der Wunsch nach Zärtlichkeit werde heftiger. Die einen suchten Freundschaft mit anderen Frauen, die anderen sprachen von Liebe. Buber-Neumann lernte tschechisch, um die Schönheit der Sprache ihrer Freundin nachempfinden zu können, und sprach von der „geliebten Anrede“, die Milena Jesenská für sie hatte.⁴⁴⁹ Mit Milena Jesenskás Tod im Lager „hat das Leben den Sinn verloren.“ Den Jubel und die Freude, als das Lager befreit wurde, konnte sie nicht teilen. „Ich quälte mich durch die Tage und weinte in den Nächten. Wozu weiterleben, wenn Milena gestorben war ...“⁴⁵⁰ Zum Ende des Buches schreibt Buber-Neumann, sie habe „*unser* Buch über die Konzentrationslager“ geschrieben.⁴⁵¹ Veröffentlichte Margarete Buber-Neumann damit eine lesbische Liebesgeschichte? Das ist nicht eindeutig zu beantworten. Die Liebe, von der in den Erinnerungen erzählt wird, ist nicht einfach zu klassifizieren. Sie selbst nannte ihr Verhältnis nicht lesbisch, grenzte sich sogar davon ab. Mit deutlicher Distanz beschrieb sie Liebesbeziehungen unter den inhaftierten Frauen. Diese sah sie wohl vor allem unter Frauen mit grünem Winkel. So schrieb sie, die Liebesbeziehungen unter Politischen unterschieden sich „von denen der Asozialen und Kriminellen meistens dadurch, daß die einen platonisch blieben, während die anderen ganz offen lesbischen Charakter hatten.“⁴⁵² Bei den asozialen Paaren habe sich die eine gewöhnlich männlich, die andere weiblich gegeben. Die spürbare Distanz von Buber-Neumann könnte also auch eine der sozialen Herkunft sein. Auch erinnert sich Buber-Neumann, wie gefährlich es im Lager war, als lesbisch zu gelten.⁴⁵³ Das wird eine Identifizierung damit kaum gefördert haben. Schließlich schrieb Buber-Neumann ihre Erinnerungen 1963 auf, zu einer Zeit also, als kaum Möglichkeiten verfügbar waren, lesbische Liebe positiv zu deuten. Es musste eine erhebliche Zumutung sein, ein tiefes, aufrichtiges Gefühl der Liebe mit Konzepten der psychischen Krankheit in Übereinstimmung zu bringen. Dieser Frage kann im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht weiter nachgegangen werden; es bleibt festzuhalten, dass Margarete Buber-Neumann sich sehr positiv an ihre tiefe Liebe zu einer anderen Frau erinnerte.

Ein Hinweis über eine andere Frau kam aus Gießen. Verwandte, so hieß es, hatten die bekannte Fliegerin Martha Mendel (1907-1975) sehr gut gekannt. Daher hatten sie gewusst, dass Mendel Frauen liebte und deshalb diskriminiert worden war. Für die Hinweisgeberin war Martha Mendel wie eine Tante.⁴⁵⁴ Weiteres Material über das lesbische Leben Martha Mendels war jedoch nicht mehr vorhanden, und es war im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichtes nicht möglich, über das lesbische

⁴⁴⁹ Vgl. Buber-Neumann 1963, besonders S. 26f, 66, 68ff, 247.

⁴⁵⁰ Buber-Neumann 1963, S. 311f.

⁴⁵¹ Vgl. ebd., S. 313.

⁴⁵² Ebd., S. 69. Übrigens bezeichnete sie – sicherlich zusammen mit vielen anderen – Milena Jesenskás Verbindung zu Frank Kafka durchaus als Liebe, auch wenn sich diese nach ihrer Kenntnis nie körperlich ausgedrückt hatte. Vgl. besonders S. 98, 104, 109; ähnlich auch der Verleger im Vorwort des Buches. Spräche dieser Umstand dagegen, dass es eine heterosexuelle Beziehung war? Den grünen Winkel mussten Häftlinge tragen, die als „Berufsverbrecher“ im KZ inhaftiert waren.

⁴⁵³ Vgl. ebd., S. 69.

⁴⁵⁴ Herzlichen Dank an Friederike Stibane, Beauftragte für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen Gießens.

Leben der Fliegerin mehr zu erfahren. Nicht zuletzt, weil dies für lesbische Geschichtsschreibung typisch ist, wird dieses Puzzleteil hier aufgeführt.

In einem ganz anderen Forschungszusammenhang sind Beziehungen eines Familienverbandes untersucht worden; einige dieser Beziehungen waren lesbisch. Diese Ergebnisse zu nutzen, birgt die Gefahr von Missverständnissen; es ist, als ob z. B. Erkenntnisse über heterosexuelle Beziehungen aus Schilderungen von Wirtschaftsverbrechen gewonnen würden. Doch die Forschungsergebnisse zu ignorieren, wäre angesichts des spärlichen Materials unglücklich. Für den vorliegenden Forschungsbericht interessant sind Renate Riemeck und Dr. Ingeborg Meinhof, die in den 1940er Jahren als junge Frauen ein Paar wurden.

Ihre Biografin schreibt, „sie verliebten sich ineinander“ und wurden Lebensgefährtinnen.⁴⁵⁵ Riemeck hat dies selbst jedoch anders dargestellt. So meinte sie, 1940 sei die „feste Verbindung“ zu Ingeborg Meinhof und ihren Töchtern durch deren damals fünfjährige Tochter Ulrike gestiftet worden, der sie ein Spielzeug repariert habe. Dann sei Ulrike zu ihrer Mutter gegangen und habe zu ihr gesagt, in das freie Zimmer solle sie, Renate Riemeck, einziehen, und „heiraten brauchst du auch nicht mehr. Denn die Renate macht das Spielzeug heil.“ Ich wurde so etwas wie die große Schwester von Ulrike, und wohl auch eine Art Vaterersatz.“⁴⁵⁶ Gefragt, ob Ulrike für sie der wichtigste Mensch bei den Meinhofs gewesen sei, bejahte sie. In ihren Erinnerungen schreibt Riemeck lediglich, sie sei mit Ingeborg Meinhof befreundet gewesen.⁴⁵⁷ Eine innige Bindung ist nirgendwo abzulesen. Auch vom Tod Ingeborg Meinhofs, den sie erlebte, schreibt Riemeck verhalten und mit Fokus auf den Kindern.⁴⁵⁸

Ebenfalls ohne die Bindung der beiden Frauen als Paar zu beschreiben, schrieb der *Spiegel*, Renate Riemeck sei als Studentin in Jena Untermieterin bei der Witwe Meinhof geworden und bei der Familie geblieben, die nach dem Krieg nach Niedersachsen zog.⁴⁵⁹ Nach dem frühen Tod Ingeborg Meinhofs 1949 nahm Renate Riemeck deren Töchter als Pflegemutter an. 1952 erhielt sie einen Ruf an die Hochschule in Weilburg/Lahn und zog dorthin.⁴⁶⁰

Dort reagierte Riemeck rigide darauf, dass ihre Pflөгetochter Ulrike mit ihrer Freundin übernachtete und zärtlich war. Riemeck verbot ihr den Umgang mit der Freundin.⁴⁶¹ selbst fand offensichtlich eine neue Lebensgefährtin. Ab 1955 verreiste Riemeck mit Holde Bischoff, und sie zogen in eine gemeinsame Wohnung, als Riemeck nach Wuppertal ging, um dort zu lehren.⁴⁶² In ihren Erinnerungen schrieb Riemeck, Holde Bischoff habe ihr 1955 geholfen, eine Rippenfellentzündung zu überwinden und sie

⁴⁵⁵ Vgl. Ditfurth 2007, S. 35, Vgl. auch ebd., S. 42, 85.

⁴⁵⁶ Schwarzer 1989, S. 259. Ähnlich in Riemeck 1994, S. 72-74.

⁴⁵⁷ Vgl. Riemeck, S. 91. Generell kommt Ingeborg Meinhof selten und knapp vor.

⁴⁵⁸ Vgl. Riemeck, S. 112f.

⁴⁵⁹ Vgl. Spiegel Nr. 27, 1972, S. 63. Der Werdegang Ulrike Meinhofs ist für das hier besprochene Forschungsprojekt irrelevant. In Oldenburg teilten sich die beiden Freundinnen Arbeits- und Schlafzimmer in einer Vierzimmerwohnung. Vgl. Ditfurth 2007, S. 54, 62.

⁴⁶⁰ Vgl. Spiegel Nr. 27, 1972, S. 63 sowie Ditfurth 2007, S. 63, 65, 71

⁴⁶¹ Vgl. Ditfurth 2007, S. 72, 76f.

⁴⁶² Vgl. Ditfurth 2007, S. 94.

gesund gepflegt. Seither regiere diese ihren Haushalt und bringe mit sanfter Gewalt Ordnung hinein.⁴⁶³ Beim Umzug nach Wuppertal und Unternehmungen habe Holde Bischoff sie begleitet.⁴⁶⁴ Auch nannte Riemeck sie die „getreue“ und die „gute“ Holde, erwähnte sie aber insgesamt nicht häufig.⁴⁶⁵ In den Lebenserinnerungen Riemecks ist sie selbst auf keinem einzigen Foto mit Ingeborg Meinhof oder Holde Bischoff abgebildet. Zumindest lässt sich aus den Bildunterschriften die Präsenz der Lebensgefährtinnen auf den Bildern nicht erkennen. Mit anderen Personen ist sie jedoch mehrfach zu sehen.

Im *Spiegel* wurde Renate Riemeck 1961 als „eine muntere Junggesellin, ein wenig viril und ein wenig charmant“⁴⁶⁶ beschrieben. 1950 sei sie die jüngste Professorin Deutschlands gewesen, sie war in Jena promoviert worden und in verschiedenen Städten Dozentin an akademischen Einrichtungen gewesen. Weder die verstorbene noch die aktuelle Lebensgefährtin erwähnte der *Spiegel*, sondern schrieb: „Zwischendurch war sie Mutter zweier Pflegekinder geworden“.⁴⁶⁷ 1960 war Riemeck „Parteichef“ der Deutschen Friedens-Union geworden; der Erfolg dieser Partei war der Anlass des Artikels. Laut *Spiegel* reagierte die SPD auf die Bedrohung durch die DFU, indem sie aus „allen, auch kleinkalibrigen Rohren“⁴⁶⁸ feuerte. Das schloss offensichtlich nicht ein, dass ihr Familienleben kritisiert wurde.

1967 zogen Riemeck und Bischoff wieder nach Hessen; zunächst in den Taunus, nach ein paar Jahren an die Bergstraße bei Darmstadt.⁴⁶⁹ Gemeinsam zogen die beiden Frauen auch die Kinder der Pflege Tochter Ulrike mit groß.⁴⁷⁰ Noch 1989 lebte Renate Riemeck, „zusammen mit ihrer Freundin, in einem idyllischen Dorf an der hessischen Bergstraße.“⁴⁷¹ verdeutlicht die Außendarstellung der Partnerschaften Renate Riemecks, in welchem Maße lesbische Liebe von den Paaren verborgen und von der Umwelt ignoriert werden konnte.

Alles in allem wurde lesbische Liebe öffentlich kaum thematisiert. Erst 1973/74 erschien sie gelegentlich öffentlich. So sendete das Zweite Deutsche Fernsehen 1973 eine Dokumentation, die ARD 1974. Darin kam jeweils eine Emanzipationsgruppe zu Wort: die Frauen des Homosexuellen Aktionszentrums Westberlin. Aus dem Bundesgebiet erhielt diese Gruppe diverse Schreiben, auch aus Hessen.

In einem Brief aus einer größeren hessischen Stadt schrieb eine Krankenschwester, sie habe die Sendung im Fernsehen gesehen; die habe ihr gut gefallen. „Vor allen Dingen das wirklich jemand den Mut hat sich frei und offen zu der lesbischen Liebe zu bekennen. Aber wenn Sie schon einmal sollch eine Sendung machen und sie auch im Fernsehen übertragen wird, so hätte ich viel mehr Punkte zur Aussprache gebracht.

⁴⁶³ Vgl. Riemeck 2007, S. 99.

⁴⁶⁴ Vgl. ebd., S. 153, 181.

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., S. 194, 197.

⁴⁶⁶ Spiegel Nr. 35, 1961, S. 20.

⁴⁶⁷ Ebd., S. 22.

⁴⁶⁸ Spiegel Nr. 35, 1961, S. 27.

⁴⁶⁹ Vgl. Riemeck, S. 208f, 211.

⁴⁷⁰ Vgl. Riemeck, S. 209 sowie Schwarzer 1989, S. 263.

⁴⁷¹ Schwarzer 1989, S. 257.

Wir möchten ja nicht nur allein das unsere Gemeinsamkeit mit einer Partnerin anerkannt wird, sondern wir möchten die gleichen Rechte haben wie sie einem Ehepaar zusteht! Zum Beispiel: Meine Freundin kommt in's Krankenhaus und sie fragen den Arzt, was hat meine Freundin, dann kommt gleich die Frage sind sie mit der Dame verwandt? Nicht!? Tut mir leid dann kann ich keine Auskunft geben! Solche Beispiele in andere Formen gibt es noch viele! Aber erst einmal sollte gesagt und gezeigt werden, das wir genau so normal sind als andere Frauen auch. Warum sollte eine lesbierin an Schuldgefühle leiden und sich immerzu fragen warum bin ich nicht so normal als andere Frauen? Oder warum dürfen wir nicht Arm in Arm spazieren gehen!? [...] Wurde schon zweimal gekündigt weil ich lesbierin bin. Und vor Jahren war ja noch alles schlimmer wie schon eine der Damen aus Ihrem Kreis sagte. Ich war auch verzweifelt, sollte ich immer allein bleiben? Von zuhause aus wurde mir ein Mann aufgehalst. Damals war ich noch nicht einmal 18 Jahre alt. Also heiratete ich. Nach drei Wochen bin ich ausgerückt [...] Erzählte ihr [der Mutter] alles, daß ich lieber eine Freundin hätte als einen Ehemann und sie war mit der Scheidung einverstanden. Mit 21 Jahren war ich wieder frei. Na ja es hört sich jetzt alles so leicht an, aber würde ich alles wortgetreu schildern so reichte mein Briefpapier nicht!⁴⁷² Der Brief betont also, dass die Ehe das erste weibliche Lebensziel zu sein hatte. Die Krankenschwester deutet an, dass ihr selbst eine kurze Ehe unerträglich war und dass es keineswegs leicht fiel, die Ehe zu beenden. Auch wird deutlich, wie selten und wichtig eine öffentliche Darstellung lesbischer Liebe aus ihrer Sicht war und wie sehr die Bindung unter Frauen im Alltag geringeschätzt wurde. Über ihre Kündigungen schrieb die Krankenschwester, als seien diese zu erwarten gewesen. Insgesamt wird das gesamte soziale Umfeld als feindlich gegenüber lesbischer Liebe beschrieben.

In einem anderen Brief aus Hessen heißt es knapp: „Als Lesbierin ist es heute noch immer schwer, sich in der Gesellschaft offen zu bewegen.“⁴⁷³

Eine Recherche im Schwulen Museum* Berlin erbrachte einen Zeitungsartikel von 1975 aus Kassel, aus der Reihe „Frauen `75“, überschrieben mit: „Marina will als Frau nur eine Frau lieben. Junge Maskenbildnerin bekennt sich zum Anderssein“. Während des Gesprächs, setzt der Artikel ein, spiele Marina mit ihrer Halskette, ihrer weichen und harmonischen Stimme aber sei keine Unsicherheit anzumerken. „Vielmehr sagt sie besonders deutlich, was heute noch zu den Tabus der Gesellschaft gehört, oft verachtet, verurteilt, verspottet wird. [...] Das Bekenntnis zum ‚Anderssein‘ ist ein Teil ihres Mutes, ist aber auch ein Teil ihres Engagements für eine Minderheit in der Gesellschaft, zu der sie selbst gehört. Doch nicht immer war es so. [...] Verständnis und Toleranz hat Marina im Gegensatz zu vielen anderen gleichgesinnten Frauen in ihrer Welt gefunden, doch was eine Spur von Trauer in ihre Augen bringt: ‚Ich bin einsam und unglücklich, wenn ich keine Partnerin finde.‘ Nach einer fast vierjährigen, harmonischen Beziehung (‚Sie hätte nicht auseinandergehen müssen‘) ist sie jetzt wieder auf der Suche und geht im Sommer nach Frankfurt: ‚Je kleiner die Stadt, umso geringer die Chance, jemand zu finden.‘ [...] Marina lehnt Freundinnen ab, die sich

⁴⁷² Spinnboden, Bestand LAZ 06, handschriftlicher Brief vom 15.1.1974. Rechtschreibfehler im Original.

⁴⁷³ Spinnboden, Bestand LAZ 06, handschriftlicher Brief vom 22.1.1974.

besonders maskulin geben [...] Was die 31jährige sucht, ist eine Frau, die ähnlich denkt, ihre Interessen, die Liebe zu Theater und Musik teilt. Ob ihre Suche erfolgreich sein wird? Die Frau, die sich für ‚diese Art von Leben entschieden hat, obwohl auch ich mal früher den Wunsch nach Ehe und Kindern hatte‘, wird still, der Blick unsicher. Ihre Stimme ist nicht mehr so deutlich, als sie meint: ‚Es kann ja noch klappen, ich bin ja erst 31‘.⁴⁷⁴

Für ein anderes Forschungsprojekt führte die Verfasserin ein Interview mit einer Frau, die hier „A“ genannt werden soll. Die Erinnerungen der A zeigen u. a., wie viel Angst es erzeugen konnte, dass lesbisches Leben in der Öffentlichkeit als Lebensentwurf nicht präsent war, höchstens als (krankhafte) Abweichung. 1954 verliebte sich A als junge Lehrerin in eine andere Frau, und beide zogen nach Wetzlar. Im Kollegium, erinnert sich A, habe sie ihre Freundin auf Fahrten etc. mitgenommen, und niemand habe „eine dumme Bemerkung gemacht. Ob sie sich etwas gedacht haben, weiß ich nicht.“ Von lesbischer Kultur habe sie nichts gewusst. Sie habe nur irgendwo gelesen, dass das bei jungen Menschen eine Phase oder etwas Krankhaftes sein könnte. Als sie sich in ihre Freundin verliebt habe, haben sie zusammen im Gesetzbuch nachgeguckt, „ob Frauen auch unter den 175er fallen. Also, den Teil brauchten wir nicht zu fürchten.“ 1957 ging die Beziehung auseinander, 1959 heiratete A – „spät“, wie sie meint; sie wollte Kinder, hatte aber „keine Lust“ auf die Ehe. Sie hat, als sie „geheiratet habe, alles, was auf meine lesbische Geschichte verwies, weggetan. Damit mein Mann nichts davon mitkriegt.“ Er hätte denken können, das sei widerlich. Als sie dann schwanger war, hatte sie „panische Angst“, wegen ihrer lesbischen Vorgeschichte ein behindertes Kind zur Welt zu bringen. In den 1970er Jahren ließ sie sich scheiden und war wieder mit einer Frau zusammen. Beide Frauen wohnten zusammen, verdeckten aber die Intimität ihrer Beziehung vor ihrer Umgebung. Sie hätte sonst das Sorgerecht für ihre Kinder verloren, meint sie sehr bestimmt. „Ich habe einige Freundinnen in meiner Generation, die haben sich scheiden lassen und sind, weil sie eine Frau liebten, die Kinder losgeworden.“ Erst nach ihrer Pensionierung lebte sie offen lesbisch.⁴⁷⁵

Um Auswirkungen von Diskriminierungen und die Formierung der lesbischen Emanzipationsbewegung zu erforschen, sind solche Auskünfte von Zeitzeuginnen unerlässlich. Um weitere zu erhalten, wurde für das vorliegende Forschungsprojekt ein Aufruf an Zeitzeuginnen entworfen und versendet. Es meldete sich keine Zeitzeugin,

⁴⁷⁴ Schwules Museum*: Hess. Allg. Zeitung, Ausschnitt vom 22.2.1975; Ausschnittbüro. Danke an Marcus Velke für den Hinweis.

⁴⁷⁵ Aus einem Interview von 1998 mit der Verfasserin. Aus Gründen der Anonymisierung werden keine weiteren Daten der Interviewten genannt. Was A schilderte, wird im Bericht aus sprachlichen Gründen nicht im Konjunktiv erzählt. Angemerkt sei jedoch, dass Erinnerungen des Vergangenen nicht wie ein Buch jederzeit in gleicher Form hervorgeholt werden können, sondern immer von aktuellen Erkenntnissen, Deutungen und nicht zuletzt der Kommunikationssituation geformt werden. Vgl. dazu z. B. Plötz 2005. Grundsätzlich werden abgebrochene Sätze, Füllworte etc. für die Interpretation genutzt, im Bericht jedoch wegen der Lesbarkeit geglättet. Die hier vorgelegte Fassung konnte nicht mit der Interviewten abschließend besprochen werden; sie ist verstorben.

doch Einrichtungen, die mögliche Namen nannten und Kontakte vermittelten. So konnten zwei Interviews geführt werden.

B, wie sie hier heißen soll, wuchs in einem anderen Bundesland auf und war bereits als Schülerin in ein anderes Mädchen verliebt, ohne einen Begriff dafür zu haben. Der Kontakt zu der Freundin wurde B von ihrer Familie verboten, und sie verstand den Grund nicht. „Aber du kriegst mit, dass du bestimmte Sachen nicht fragst. Das liegt in der Luft, sozusagen.“ Zum Studium ging sie nach Frankfurt/M., wo sie oft „eine Lanze für die Freiheit von Homosexualität, also immer von Männern“ gebrochen hat. Dort landete sie, egal, von welchem Diskussionsthema sie ausging. „Ist ja bizarr, das Unterbewusstsein.“

Zu dieser Zeit hatte sie noch „keinen Begriff“ für ihr Sehnen. In ihrem Erleben gab es keine andere Frau, die auch „so“ war – es gab „einfach nichts!“ Sie konnte ihr eigenes Gefühl nicht einordnen. An Frauenpaare oder Mutterfamilien in ihrer Kindheit erinnert sie sich nicht. „Vielleicht gab es irgendwas Totgeschwiegenes.“ Dass überhaupt kein Vorbild, keine Vorstellung von lesbischer Liebe verfügbar war, hatte, wie sie im Rückblick zusammenfasst, erhebliche Folgen.

Es hielt mich klein, verbog mich. Das ist nicht so klar zu fassen als wenn deutlich ist: da und dort wird man diskriminiert, durch dieses und jenes Gesetz. Und trotzdem hat das Auswirkungen – lebenslang. So wie Rollenmuster, die du wie mit der Luft einatmest. Mutter hat gar nicht gesagt, ich muss jetzt heiraten. Das war eh selbstverständlich, lag in der Luft. So, wie man in der Kirche leise ist.

Im Studium arbeitete sie mit einer Mitstudentin zusammen; dabei ist sie

permanent abgelenkt gewesen und wusste überhaupt nicht, was los ist, war ziemlich durcheinander. Habe mich dann ins Auto gesetzt und wollte nach Hause fahren. Gottseidank bin ich dabei nicht umgekommen. Ich bin über eine der größten Kreuzungen in Frankfurt gefahren – bei Rot. Erst als ich drüben war, habe ich gemerkt: Ich bin bei Rot über eine Ampel gefahren. Da habe ich gedacht: Jetzt muss aber mal kräftig nachgedacht werden. Und da schoss es mir in den Kopf: B, du bist verliebt! Und dann bin ich erst mal krank geworden.

Die Studentin, in die B verliebt war, hat sie besucht und intuitiv verstanden, dass B sich „wie ein kleines Kaninchen“ fühlte.

Und dann stand sie da, und sie war sehr vorsichtig und hat mich sehr, sehr zärtlich erst mal angefasst, sehr langsam alles, und dann geküsst. Und dann machte es pling pling und all das, was man immer erwartet hat. Wunderbar!

Als sie zu Beginn der 1970er Jahre ihrer Familie erzählte, dass sie eine Beziehung mit einer Frau hat, fügte sie hinzu:

„Ich möchte keinen einzigen dummen Satz hören.“ Du kannst nicht die Einstellung der Leute verändern. Aber du kannst dafür sorgen, dass man sich ordentlich benimmt.

Auf diese Situation kommt sie später im Interview noch einmal zurück.

Ich weiß nicht, ob ich die Vokabel ‚lesbisch‘ – das glaub ich nicht. Dass man Vokabeln ändert, als würde man den Inhalt entschärfen wollen. Das Wort, mit dem habe ich immer noch – ich sage das jetzt sozusagen mit Anlauf, extra, sage ich jetzt: lesbisch, lesbisch.

Nachdem die Mutter ihre Freundin kennengelernt hat, äußerte sie über sie, die sehe doch gut aus und könnte doch einen Mann kriegen.

Und dann habe ich gesagt, also Mutter, habe ich gesagt, so geht's nicht. Ich bin deine Tochter, und es sollte doch vielleicht mal interessant sein, wie es mir geht, und mir geht es nämlich total gut.

Jeden Sommer fuhr B in den Ort, in dem sie aufgewachsen war, und nun verlangte sie, dass ihre Freundin dort höflich behandelt wurde. Wenn das nicht ginge, würde sie nicht mehr kommen.

Das hat sie dann auch kapiert. Gut. Dann ging das. Und dann habe ich gesagt, sie soll doch mal was darüber lesen. Jahre später finde ich in ihrem Bücherregal ein Buch – da hätte sie lieber gar nichts gelesen. Darin gab's diese Ansichten, die dann auch in der Presse standen: Lesbischsein führt zu Kriminalität. Das will man als Mutter nicht. Das ist ja alles doch dann sehr gefährlich. Solche Sachen standen darin. Da hätte sie doch lieber nur gedacht: Furchtbar, grauenhaft.

Die Mutter wusste, dass ihre Tochter nicht heiraten würde. Das nahm sie hin. Aber sie wollte ein Enkelkind haben und drängte, sie solle doch mal. „Ich meinte: ‚Wie stellst du dir das vor? Ich lebe mit einer Frau!‘ Da meinte sie: ‚Dann nimm dich doch ein Mal zusammen!‘“ Im Beruf offen lesbisch zu leben, kam nicht in Frage. „Ich habe ja auch auf Lehramt studiert. Das war vollkommen klar, dass du damit nicht Lehrerin werden konntest.“ Schließlich wechselte sie den Beruf. Gleichzeitig hatte sie hohe Anforderungen an sich:

Wenn mich Leute gefragt haben, drucks, drucks, sag mal, B, drucks, drucks, hätte ich immer was erzählt. Es war wichtig, dass man es offen macht, damit es auch mal andere Vorbilder gibt.

Das öffentliche Schweigen über lesbische Liebe und dessen Auswirkungen wurden im Interview, wie sie zu dessen Ende hin meinte, die Haupteinrichtungen. In ihrer Altersgruppe sei die Erfahrung damit so ähnlich, dass sie gleichaltrige lesbische Frauen oft erkenne.

Wenn du in meiner Generation, ich bin Jahrgang 1945, lesbisch wurdest, der Preis war Verklemmung. Das hat was mit deinem Ich gemacht. Da hattest du wirklich ein Problem.

In diesem Zusammenhang erzählt sie auch:

Ich habe auch unendlich lange gebraucht, um überhaupt frei Händchen zu halten. Auch noch zu Anfang mit meiner Frau. Wenn wir in der U-Bahn standen, und sie

wollte mich umarmen. Ich habe diese Hemmungen so drin, dass ich die Gefahr anders einschätze. Ich bin nie verprügelt worden, ich bin nicht beschimpft worden, das ist es gar nicht, aber da genügt mir schon ein aggressiver Blick. Da bin ich auch besonders ängstlich, was Männergewalt angeht.

Ob sie als lesbisch Lebende diskriminiert wurde, ist für sie nicht eindeutig zu sagen.

Das ist viel atmosphärischer, viel schwieriger zu fassen. Das ist viel subtiler. Und das kannst du natürlich mit den Schwulen nicht vergleichen. Wenn die sich anfassen, das ist eine ganz andere öffentliche Demonstration. Du kannst dich als Frau umarmen ohne Ende. Du kriegst jedes Hotelzimmer. Zwei Männer, die ein Zimmer nehmen – das tun Männer nicht. Inzwischen ja. Also da hatten es Frauen wirklich besser.⁴⁷⁶

In einem anderen Interview erzählte eine etwas jüngere Frau, hier „C“ genannt, die ebenfalls zum Studium nach Frankfurt kam.

Und da musste ich in eine Veranstaltung, stehe im Aufzug und da waren zwei Frauen, die sich geküsst haben. Habe ich gedacht: ‚Oh Gott!‘ Ich habe Panik gekriegt. Ich war außer mir. Ich dachte: Wie komme ich aus diesem Fahrstuhl raus? Ich hatte das nie gesehen, nie darüber nachgedacht. Habe gedacht: ‚Gott, was ist hier los, wo bin ich hier gelandet?‘ Das hat mich richtig schockiert. Ich bin denen dann nachmarschiert. Die sind in ein Seminar gegangen, das hieß Frauenseminar. Da hab ich gedacht: ‚Oh Gott, ein Frauenseminar, was soll das sein?‘ Habe da zum ersten Mal auch frauenbewegte Frauen getroffen.

Im Wohnheim traf sie auf eine Studentin, die sie in ein weiteres Frauenseminar einlud. „Und dann wurde auch von Lesben gesprochen. Ich konnte dieses Wort – alleine das Wort hat mich fertig gemacht. Dachte ich: ‚Nee, das kann ich nicht sein.‘“ Sie lernte dennoch eine andere Studentin kennen.

Das war eine mutige Frau, anders als ich, ich war so verängstigt. Und in die habe ich mich ganz schrecklich verliebt. Und sie sich auch in mich. Und mit der war ich dann zehn Jahre zusammen.

Als ihre Mutter erfuhr, dass sie mit einer Frau zusammen war, brach die Familie den Kontakt zu ihr ab. Die Mutter war davon geprägt, dass Schwule im KZ landeten.

Sie hatte zwar so Sorge, dass ich so nicht leben soll, damit ich das nicht auch irgendwann erfahren muss, aber letztendlich war die auch so empört, dass sie nichts mehr mit mir zu tun haben wollte. Und hat auch die Mutter meiner Freundin informiert und gemeint, die soll doch Einfluss nehmen darauf, dass wir uns trennen und ordentlich leben mit Männern.

Der Bruder rief sie an und meinte,

⁴⁷⁶ Interview der Verfasserin mit B vom 10.3.2017. Die hier vorgelegte Fassung ist mit der Interviewten abschließend besprochen. Das gilt auch für das folgende hier genutzte Interview.

‘überleg dir das, du willst doch Lehrerin werden, lass das doch. Du kannst doch nicht, ähm, und schon gar nicht offen darüber reden. Das geht doch nicht.’ Und dann wurde ich vom BAföG-Amt einbestellt. Ich hatte mich gewundert, weil ich kein BAföG mehr bekommen habe. Dort habe ich erfahren, dass meine Mutter die Unterlagen nicht – da musste immer der Verdienst der Eltern, Verdienstbescheinigung hin. Nicht nur das, sondern es war auch noch ein Brief von ihr da, dass ich einen verdorbenen Lebenswandel hätte und besser keine Lehrerin würde. Dann habe ich zu der vom BAföG-Amt gesagt: ‚Ach du liebe Zeit, was mache ich denn?‘ Da sagt die: ‚Gar keine Sorge, das ist Unsinn.‘ Da war ich sehr erleichtert, ich war mir selber nicht so ganz klar. Ich habe ihr dann gesagt, dass ich mit einer Frau zusammen bin. Sagt sie: ‚Ach so, ja ja, nee, das ist ja gar kein Grund.‘ [...] Und da habe ich dann wieder mein BAföG bekommen, aber es war – dann auch später im Schuldienst – nicht so einfach. Irgendwie war da immer so eine diffuse Angst im Hintergrund. Obwohl ich ja dann wusste, rechtlich kann mir ja da keiner was wollen. Aber trotzdem weiß man ja nie, wie man einem da was unterschieben kann.

In der Schule arbeitend, hatte sie den

Anspruch an mich, da offen mit umzugehen, und dann habe ich aber gemerkt, wie schwer das so ist. Habe ich mit einer Kollegin gesprochen, und da wird man sofort ja gefragt nach Mann, Kindern. Habe ich gesagt: ‚Nee, ich bin mit einer Frau zusammen.‘ Die ist aus allen Wolken gefallen. [...] Es war für die eine Sensation, dass das jemand offen ausspricht. [...] Vielleicht hätte die auch Frauenbeziehungen gerne gehabt, aber hatte dann selber auch zu viel Angst.⁴⁷⁷

In fast allen biografischen Abrissen wird deutlich, dass das Fehlen von positiven lesbischen Lebensläufen in der Öffentlichkeit drastische Folgen hatte. Die Interviews mit A, B und C veranschaulichen, dass es nicht nötig war, lesbisches Leben ausdrücklich zu verbieten – das stille Verbot wurde dennoch gründlich verinnerlicht. Vielleicht war das im 20. Jahrhundert eine jener kulturellen Gepflogenheiten, von denen durch die Erforschung interkultureller Kommunikation bekannt ist: die entscheidenden Vorgaben sind kaum sprachlich auszudrücken, weil sie allzu selbstverständlich sind.

Das dichte Schweigen über lesbische Liebe erzeugte Unklarheit darüber, was Liebe unter Frauen sein könnte. B fragte sich, ob sie die einzige Person sei, die solche Empfinden hatte. A war von der Angst gequält, dass ihr lesbisches Begehren krankhaft und ihr Körper so geschädigt war, dass er ein behindertes Kind auf die Welt bringen würde. Für Margarete Buber-Neumann war die lesbische Kultur, die sie im KZ sah, wohl der einzige Entwurf lesbischen Lebens, den sie kannte. Damit konnte sie sich nicht identifizieren, also deutete sie ihre Liebe nicht als lesbisch. C erlebte Panik, als sie sah, wie sich zwei Frauen küssten. Gestresst fragte sie sich, ob sie auch so war.

⁴⁷⁷ Interview der Verfasserin mit C vom 10.3.2017. „BAföG“ meint Ausbildungsbeihilfe nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

Wie weiblich Homosexualität ist, ist als untergründiges Thema ebenfalls in den Interviews präsent. Für die Mutter von C führte eine klare Verbindung von der Gefahr der Verfolgung männlicher Homosexualität im Nationalsozialismus zur lesbischen Beziehung ihrer Tochter. A und ihre Freundin vergewisserten sich, dass sie nicht zu jenen Homosexuellen gehörten, die vom Strafrecht bedroht waren. B brach wiederholt eine Lanze für eine freie männliche Homosexualität, bevor sie einen Begriff für ihr eigenes Sehnen hatte. Männliche Homosexualität war offensichtlich präsent, weibliche – und entsprechende Unterschiede – nicht.

Für Frauen galt vielmehr das Lebensziel der Ehe und Mutterschaft. Das war so unbedingt zu erreichen, dass es kein Hindernis war, wenn sich Frauen das nicht wünschten. Für A war klar, dass sie heiraten würde, auch wenn sie danach kein Bedürfnis hatte. Die Mutter von C versuchte, ihre Tochter mit mehreren Maßnahmen in Richtung Ehe zu zwingen. Auf die innere Bereitschaft der Tochter kam es dabei nicht an. Die Mutter von B hätte es vorgezogen, wenn die Freundin ihrer Tochter einen Mann gesucht hätte, auch wenn dies das Glück ihrer Tochter gekostet hätte. Immerhin konnte sie auf die Eheschließung ihrer Tochter verzichten, drängte diese aber zur Mutterschaft. Das sollte durch Überwindung erreicht werden, ohne eigenes Bedürfnis.

In den Interviews wird ebenfalls deutlich, dass die Interviewten sich dazu angehalten sahen, ihre Lebensweise zu verbergen. A vernichtete alle Hinweise auf ihre frühere lesbische Beziehung, als sie heiratete. Als sie in den 1970er Jahren wieder eine lesbische Beziehung führte, verbarg sie dies vor ihrer Umwelt. Offen lesbisch lebte sie erst nach ihrer Pensionierung. Für B war selbstverständlich, dass sie in ihrem Beruf nicht offen lesbisch leben konnte. C kannte diese Anforderung, brach sie jedoch mit einiger Mühe. Bis heute fällt es B schwer, das Wort „lesbisch“ auszusprechen. Auch der Bericht über Marina macht deutlich, dass es Mut kostete, sich als lesbisch Begehrende öffentlich zu zeigen. Renate Riemeck schwieg konsequent über die Qualität ihrer Verbindungen zu ihren Lebensgefährtinnen.

Auch ohne Androhung konkreter Strafen für lesbische Liebe ist mehrfach von Angst die Rede. Sie bleibt teilweise diffus, aber dennoch in der Hinsicht wirksam, dass es eine erhebliche Hürde war, von der Liebe zu sprechen bzw. sie zu zeigen. Zum Teil war die Angst konkret, z. B. davor, die Kinder zu verlieren. Auch die generelle Gefahr männlicher Gewalt im öffentlichen Raum ist hier zu nennen.

5.3 Subkultur

Wenn sich Frauen als weibliche Homosexuelle ansahen und sich mit Gleichgesinnten vernetzen oder ihnen einfach begegnen wollten, lagen entsprechende Lokale, Veranstaltungen und Schriften nahe. Allerdings war die Subkultur für homosexuelle Frauen wohl nie so ausgeprägt wie die für homosexuelle Männer.

So ist für die Bundesrepublik vor der Lesbenbewegung in den 1970er Jahren nur eine Zeitschrift bekannt, die sich ausdrücklich an ein lesbisches Publikum richtete: *Wir Freundinnen*. Die Monatszeitschrift erschien in wenigen Ausgaben in den Jahren

1951/52. Offensichtlich wurde sie in Wiesbaden gelesen; von dort wünschte eine „Akademiker- Ehefrau“ einen „Briefwechsel“ mit „nur kultivierter Dame bis 35 Jahre“. Aus Frankfurt/M. suchte ein „Freund-Jurist“ eine Bekanntschaft, „evtl. Kameradschaftsehe“ mit einer Freundin aus besten Kreisen.⁴⁷⁸ Sonst trat Hessen dort nicht hervor. Mit der Frauen-, Lesben- und Schwulenbewegung erschienen diverse Zeitschriften, die einen Kleinanzeigenteil hatten und in denen Hessinnen Bekanntschaften suchten. Sie hier darzustellen, würde den Rahmen des vorliegenden Untersuchungsberichtes weit überschreiten.

Lokale für ein ausdrücklich lesbisches Publikum wurden aus demselben Grund nicht systematisch erkundet. Dafür wäre eine aufwändige Recherche vor allem in den Zeitschriften für homosexuelle Männer nach Abenden oder Veranstaltungen für Frauen notwendig gewesen. In den 1970er Jahren entstanden diverse Treffpunkte. Einige, die der Emanzipationsbewegung zuzurechnen sind, finden sich im kommenden Abschnitt.

Seit 1971 existiert ein Lokal in Frankfurt, das hier herausgehoben werden soll. Nach Aussage der Wirtin ist es weltweit das einzige Frauenlokal, das seit so langer Zeit unter gleicher Regie am gleichen Ort besteht. Bevor „La Gata“ 1971 zum Frauenlokal wurde, gab es, so die Wirtin, schon zwei Jahre lang kein Frauenlokal mehr in Frankfurt.⁴⁷⁹

Das einzige, was vor meiner Zeit war, erinnert sie sich, das war eine ganz, ganz kleine Kneipe. Die haben dann zugemacht. Die Besitzerin, ich weiß nicht mehr, wie die hieß, das war eine Französin. Die war dann schon sehr alt gewesen. Und die mussten dann auch raus. Ich glaube, der Vertrag wurde gekündigt. Und dann gab es für uns lange Zeit gar nichts mehr hier.⁴⁸⁰

In Schwulenlokalen waren Frauen, wie sie sich erinnert, nur geduldet, und auch überwiegend nur an Tagen, an denen Ruhetag war.

Ihre damalige Freundin überredete Ricky, das Lokal aufzumachen; sie ist

auf die Idee gekommen und hat mich gefragt: ‚Wie wäre es denn? Guck mal, wir haben doch gar nichts mehr hier. Und es wäre doch schön, wenn – meinst du nicht, du könntest?‘ Da hat die mich überredet.⁴⁸¹

Wenn Frauen zusammen woanders hingingen, wo auch Männer waren,

wurden sie angemacht oder schief angeguckt. Und sie konnten sich nicht mal ein bisschen lieb haben oder so. Und hier drin waren sie frei! Sie konnten sich umarmen, sie konnten sich Küssele geben, sie konnten tanzen, sie konnten

⁴⁷⁸ Wir Freundinnen, Nr. 1, 1951, S. 25. Der „Freund-Jurist“ war vermutlich homosexuell und suchte wohl eine lesbische Frau, um sich nach außen hin als Teil eines heterosexuellen Paares ausgeben zu können.

⁴⁷⁹ LUST 2011: Das La Gata wurde 40; abgerufen unter www.lust-zeitschrift.de/interview/archiv/109/40%20Jahre%20La%20Gata.pdf (10.10.2016). Im Weiteren ist mit „LUST 2011“ immer dieser Artikel gemeint.

⁴⁸⁰ Interview der Verfasserin mit der Wirtin, Ricky, am 7.12.2016.

⁴⁸¹ Ebd.

schmusen. Es war ihr Lokal! Denn damals, um die `70er Jahre, in diesen Zeiten, war das noch sehr verpönt. Wenn du da als Frau auf der Straße bist gewesen, hast ihr ein Küssi gegeben: Mein lieber Freund, das ging damals nicht. [...] Da war das verpönt, wie man so schön sagt. Krankhaft! Haben einige gesagt. Krankhaft!⁴⁸²

An die Freiheit solcher Lokale erinnert sich auch eine Besucherin.

Ich weiß noch, dass ich damals einfach nur um zu tanzen und mal wegzugehen – ich wollte einfach tanzen, ich wollte niemanden kennenlernen – bin ich dann auch mal in eine Lesbenkneipe gegangen. Weil du dann einfach nicht immer: ‚Nein, vielen Dank.‘ ‚Nein, ich tanze gerne alleine.‘ Du musstest immer ‚Nein‘, ‚Nein‘ sagen.⁴⁸³

An der Eingangstür des La Gata war zuerst eine Klappe, wo Gäste klingeln mussten; „ist klar, die Typen wollten hier rein. Aber das gab es nicht.“⁴⁸⁴ Bis in die Gegenwart, so die Wirtin, ist ihr Lokal für manche Gäste wie ein Wohnzimmer: „Das sagen sie auch immer bei mir: ‚die gut‘ Stubb‘ oder ‚unser Wohnzimmer‘. Also das ist hier drin so wirklich für meine Leute ‚die gut‘ Stubb‘.“⁴⁸⁵ Es gab Stammtische und auch eine eigene Fußballelf, die an Frauenfußballturnieren teilnahm. Zu Veranstaltungen kamen Sängerinnen. Als Publikum kamen nicht nur junge Frauen, sondern auch welche im mittleren Alter.⁴⁸⁶ Zu Anfang kam eine Frau, die „war schon recht alt. Die war ja während dem Krieg im KZ eingesperrt, weil sie lesbisch war.“⁴⁸⁷

Anfangs habe die Nachbarschaft auf das Lokal skeptisch reagiert; es habe Gerüchte gegeben, dass darin eine Badewanne stünde, in der nackt gebadet würde. Die Wirtin habe die Nachbarschaft hereingebeten und ihnen gezeigt, wie es innen tatsächlich aussah. Auch im Ordnungsamt, bei der Beantragung der Konzession, habe sie zuerst Schwierigkeiten gehabt.

Wie ich damals meine Konzession beantragt habe auf dem Ordnungsamt, da fragte der mich: ‚Ja, was gibt denn das für eine Gaststätte?‘ Sage ich: ‚Das gibt ein Klublokal für Frauen.‘ Da guckt der mich an. ‚Was soll denn das? Ich habe nur noch ein Bein. Ich war im Krieg! Ich habe nur noch ein Bein. Im Krieg abgeschossen worden. Da waren keine Frauen. Was soll das denn: nur für Frauen?‘ [...] Das hat der nicht kapiert. Gottseidank ist der dann weg gewesen, und dann hat das alles geklappt mit dem Ordnungsamt.⁴⁸⁸

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Interview der Verfasserin mit B, 10.3.2017.

⁴⁸⁴ Interview der Verfasserin mit der Wirtin, Ricky, am 7.12.2016.

⁴⁸⁵ LUST 2011, S. 12.

⁴⁸⁶ LUST 2011.

⁴⁸⁷ Interview der Verfasserin mit der Wirtin, Ricky, am 7.12.2016. Ricky erinnert sich, dass die Frau am Unterarm eine Nummer eintätowiert hatte. An den Vornamen, Briska, kann die Wirtin sich erinnern, an den Nachnamen jedoch nicht. Ebd.

⁴⁸⁸ Ebd.

C, von deren Geschichte im Abschnitt über Biografisches ausführlicher die Rede ist, ging „immer gerne“ ins La Gata. Für sie war es „hochinteressant“, einen anderen lesbischen Lebensstil als den der „Uni-Lesben“ zu erleben.

Ich fand das auch so schön, dass ich alleine irgendwohin gehen kann, mich an die Theke setzen kann, ein Bier trinken kann, das fand ich einfach klasse. Das ging ja sonst nicht so einfach.⁴⁸⁹

Einige Jahre nach dem „La Gata“ eröffnete in Frankfurt auch „Club Madam“; ein Lokal mit „schummerigem Licht“, Stammgästen und einer Theke, das „an ein ganz bestimmtes Milieu“ erinnerte. Die Frauen, die dort waren, waren einerseits „nicht so, wie man sich eine Lesbe vorstellt“, sondern erinnerten an durchschnittliche Verkäuferinnen, andererseits „ähneln die Frauen einem ganz bestimmten Klischee von Lesbe“; wohl dem Kessen Vater.⁴⁹⁰

„Lokale für Lesbierinnen“ nennt *Unsere Kleine Zeitung* 1975. Für Hessen sind es „La Gata“ in Frankfurt, „Club Select“ in Gießen „(gemischt)“ und „Mon Cher“ in Kassel „(gemischt)“.⁴⁹¹ 1977 sind für Hessen aufgelistet: „Mon Cher“ in Darmstadt, „Lady’s“ und „Chez Nous“ in Frankfurt, „Pferdestall“, „Mon Cher“ und „Take Five“ in Kassel und „Pussycat“ sowie „Rendez-Vous“ in Wiesbaden. Bis auf „Lady’s“ in Frankfurt waren die Lokale als „gemischt“ gekennzeichnet.⁴⁹² Solche Auflistungen waren wohl nicht immer verlässlich; so fehlt 1977 für Frankfurt „La Gata“. Dennoch dürften diese Tipps für Frauen, die sich in der Subkultur nicht auskannten und diese suchten, von großem Wert gewesen sein.

5.4 Bewegungen zur lesbischen Emanzipation

Lesbisches Engagement teilte sich seit dem frühen 20. Jahrhundert in drei Richtungen auf: die Frauenbewegung, die gemischtgeschlechtliche Bewegung der gleichgeschlechtlich Liebenden sowie schließlich Gruppierungen, in denen explizit lesbische Frauen zusammenkamen.⁴⁹³ Während lesbische Anliegen in der Frauen- und Homosexuellenbewegung häufig unsichtbar blieben, waren wiederum ausdrücklich lesbische Gruppierungen zu klein, um große politische Wirkung zu erzielen. Diese Dreiteilung ist ein bedeutender Unterschied zu männlich-homosexuellen Emanzipationsbewegungen. Um Engagement zur lesbischen Emanzipation aufzuspüren, ist es sinnvoll, alle drei Bereiche zu berücksichtigen. Im folgenden Abschnitt soll dies schlaglichtartig mit Konzentration auf die Lesben-, Frauen- und Schwulenbewegung in den 1970er Jahren bis 1985 passieren.

⁴⁸⁹ Interview der Verfasserin mit C vom 10.3.2017.

⁴⁹⁰ Kraft 1992, S. 323. „Kesse Väter“ sind lesbische Frauen, die ein „männliches“ Auftreten haben.

⁴⁹¹ *Unsere Kleine Zeitung* Nr. 11, 1975, S. 28f. „Gemischt“ heißt „homos. Frauen u. Männer“ (ebd.); die Zeitung richtete sich an lesbische Frauen.

⁴⁹² *Unsere Kleine Zeitung* Nr. 6, 1977, S. 16f.

⁴⁹³ Vgl. dazu z. B. Plötz 2017b.

Frankfurt/M. war einer der regionalen Schwerpunkte, an denen die bundesdeutsche Neue Frauenbewegung entstand und erfolgreich wurde.⁴⁹⁴ Der Frankfurter Weiberrat ist hier zu nennen; Ende der 1960er von linksstehenden Studentinnen gegründet, die ablehnten, dass Männer große Reden hielten, während Frauen Flugblätter tippten und sich um die Kinder kümmerten. Der erste Weiberrat löste sich auf, der nächste kam, und mit ihm etliche Gruppen. Theoretische Diskussionen über Befreiung wurden geführt, ohne dass geschlechtsspezifische Ungleichheit näher gefasst werden konnte, da kaum Texte zur Verfügung standen, die die Benachteiligung von Frauen theoretisch aufarbeiteten. Gleichzeitig entstand durch die gemeinsame Arbeit die Möglichkeit, sich im Alltag anders zu verhalten. Zwei Frauen, die 1970 „allein“ zusammen in eine Kneipe gingen, fühlten sich wie „Pionierinnen einer neuen Zeit“.⁴⁹⁵ Durch das Sprechen über eigene Erfahrungen wurden allgemeine Strukturen entdeckt. Die „Frauenaktion 70“ setzte sich für Selbstbestimmung über die Reproduktionsfähigkeit und gegen den § 218 StGB ein. Nach Frankfurt kamen ähnliche Gruppen aus der Bundesrepublik zum Vernetzungstreffen; es folgte ein bundesweiter Kongress mit Hunderten Frauen. Nach einem Treffen legten Frauen Schallplatten auf, „und alle begannen gemeinsam zu tanzen. Diese Erfahrung war so umwerfend, daß daraus sofort die Idee entstand, ein großes öffentliches Frauenfest zu veranstalten. [...] Ein Fest nur mit Frauen – das war frecher und wagemutiger als alles, was wir je zuvor politisch gemacht hatten. [...] Wir sprachen über unser Erstaunen, daß es möglich ist, das Leben mit Frauen zu genießen, zu tanzen, zu flirten und zu lachen ohne direkte oder indirekte Anwesenheit von Männern.“⁴⁹⁶ Dass es als ungeheuerlich erlebt wurde, wenn Frauen sich aufeinander konzentrierten statt jeweils einzeln auf Männer, wirft ein grelles Licht auf die sozialen Einschränkungen lesbisch liebender Frauen im Alltagsleben.

Die Frau, die das hier erinnert, lebte selbst heterosexuell. Bis zu ersten Gruppengesprächen darüber hatte sie „nicht einmal geahnt, daß etliche Frauen im Weiberrat lesbisch waren. Die Existenz und die spezielle Lebenssituation der Lesben war nie thematisiert worden, ich selbst wußte kaum, daß es Lesben gab. [...] Die ‚Normalität‘ der eigenen Gefühle kam ins Wanken.“⁴⁹⁷ Das führte zu manchen Gruppenkonflikten.

Eine der lesbischen Frauen des Weiberrats erinnert sich, dass um 1970 kein öffentliches Bild von lesbischer Liebe existierte. „Gar nicht. Ich habe nie was mitgekriegt. Ich bin noch nicht mal sicher, als wir das im Weiberrat sagten, ob wir überhaupt das Wort benutzt haben. Ich kannte das Wort gar nicht. Also, ich denke, dass ich ‚homosexuell‘ gesagt habe. Und ‚homosexuell‘ war erst natürlich gar nicht anders zu denken als in Männern. Der Mensch ist immer ein Mann.“

In der Wohngemeinschaft, in der sie mit vier Frauen lebte, sagte sie auch, dass sie mit ihrer Freundin zusammenlebe; die Vokabel „lesbisch“ habe sie wohl nicht benutzt, überlegt sie. An Zurückweisungen erinnert sie sich nicht, aber „sie waren alle furchtbar betreten, weil sie wussten, dass es sozusagen eine Minderheit ist und diskriminiert

⁴⁹⁴ Vgl. z. B. Lenz 2009.

⁴⁹⁵ Flüge 1998, S. 137.

⁴⁹⁶ Ebd., S. 141.

⁴⁹⁷ Ebd., S. 142.

wird. Dann hat die X mich damals gefragt, ob ich wüsste, wo sie mich diskriminieren. Und dann habe ich gesagt: ‚Ich kann’s dir einfach nicht sagen.‘“ Damals hätten sie noch nicht einmal von struktureller Diskriminierung von Frauen gewusst. „Wir haben das ja alles erst entdeckt.“

Über das erste Frauenfest erzählt sie: „Ach, das glaubst du nicht, was das war. Das kannst du dir nicht vorstellen. Wahnsinn! [...] Kann man sich heute nicht mehr vorstellen. Wenn man ein Fest macht, will man ja auch tanzen. Aber tanzen tut man mit Partner. [...] Panik! [...] Das ganze Terrain war vollkommen unbekannt und damit sehr bedrohlich.“ Manche Freunde der Frauen hätten gesagt, da sollen die Frauen nicht hingehen. „Was da los war! [...] Und die, die dann kamen, die hatten einen Kampf hinter sich. [...] Und dann haben wir aber alle festgestellt: Herrgott, ist das klasse! [...] Das gab Unruhe in der gesamten Linken.“

Wie strikt Frauen in der Öffentlichkeit auf Männer bezogen zu sein hatten, verdeutlicht sie mit der Erinnerung an das Problem, nach dem Weiberrat noch etwas zusammen trinken gehen zu wollten. Da gab es in Frankfurt nur zwei Kneipen, „wo du überhaupt bedient wurdest! Als ‚Frau allein‘. Auch drei Frauen sind ‚Frau allein‘.“ Einmal stand ein Gast auf, der die Frauenrunde „ungeheuer provozierend fand, und kippte einer [Frau vom Weiberrat] das Bier ins Gesicht.“

Warum sie sich in der Frauenbewegung engagierte, erklärt sie wie folgt: Die „Hauptstoßrichtung, das, was dich wirklich prägt und das, was die fundamentalste Diskriminierung überhaupt ist, ist die Geschlechterfrage, die der Frau. Und was wir mit Homosexuellen gemeinsam haben, ist, dass die Gesellschaft uns beide falsch, unanständig findet. Aber dass es da eigentlich wenige Verbindungen gibt, denn das eine sind Männer und das andere sind Frauen. [...] von der Politik her gesehen, sind das für mich zwei völlig getrennte Dinge. Weil die Geschlechterfrage ist im Vordergrund. Und die ist strukturell.“ Deswegen war sie „gegen die Abspaltung der Lesben.“ Kam Diskriminierung lesbischer Liebe vor, wollte sie nicht, „dass die anderen meinen: ‚Ja, dann machen die mal, und wir machen jetzt gleicher Lohn für ich weiß nicht was. Das wollte ich nicht. Ich wollte nicht diese Trennung.‘“⁴⁹⁸

Tatsächlich engagierten sich Frankfurter Frauenzentren auch, als zwei lesbischen Frauen in Itzehoe der Prozess gemacht wurde, weil sie für den Tod eines Mannes verantwortlich waren, und durch das Gerichtshandeln sowie in der Berichterstattung der Eindruck entstand, dass im Grunde die lesbische Liebe vor Gericht stand. Aus Frankfurt und anderen Städten kamen – nicht nur lesbische – Frauen, um den Prozess zu begleiten und zu skandalisieren.⁴⁹⁹ Ein Flugblatt des Frankfurter Frauenzentrums führte aus: „Weil die beiden angeklagten Frauen eine lesbische Beziehung hatten, müssen sie über jeden ‚normalen‘ Mordprozess hinaus ihre elende Jugend, jede Vergewaltigung, ihre miesen Beziehungen zu miesen Männern, ihre Gefühle

⁴⁹⁸ Interview der Verfasserin mit B am 10.3.2017. Namen anderer Personen sind anonymisiert. „Die Homosexuellen“ sind hier für B männlich; in welcher Weise Homosexualität auch weiblich gedacht wurde, ist weder bei ihr noch in anderen Quellen durchgängig, sondern vielmehr mäandernd.

⁴⁹⁹ Vgl. Pater 2006.

zueinander bis ins kleinste Detail vor den Augen und Ohren der ganzen Nation ausbreiten. Weil sie eine lesbische Beziehung haben, werden sie geiler Neugier und hämischem Voyeurismus uneingeschränkt ausgesetzt. Sie werden an den Pranger gestellt. Der Mordprozeß gerät zum Vorwand, um über die lesbische Beziehung zu Gericht zu sitzen. [...] Durch die lesbische Beziehung wird der Mann als Oberhaupt der Familie und als alleiniger ‚Beglücker‘ der Frauen bedroht. [...] Wehren wir uns gegen die sexuelle Unterdrückung der Frau! Schluß mit dem Zwang zur Heterosexualität! Freispruch für die weibliche Homosexualität!“⁵⁰⁰

In einem späteren Flugblatt kommentierte das Frauenzentrum das Urteil (lebenslange Haft) als empörend und skandalös. Das Frauenzentrum betonte die umfassende Gewalt, der eine der Angeklagten durch ihren Ehemann, das spätere Opfer, ausgesetzt war, und kritisierte die rechtliche Lage scharf, nach der die Frau sich gegen den Willen ihres Ehemannes nicht scheiden lassen konnte. Das Flugblatt verbindet dies mit der „tagtägliche[n] Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, vor der kein Gericht sie schützt. Fast jede Frau hat in ihrer Beziehung zum Freund oder Ehemann Vergewaltigung erlebt“.⁵⁰¹ Als 1976 in Frankfurt zwei Freundinnen vor Gericht standen, weil sie einen Mann erschlagen hatten, solidarisierte sich das Frauenzentrum Frankfurt ebenfalls mit den Angeklagten, die in Notwehr gehandelt hätten.⁵⁰²

Die Parole jener Jahre war, dass Frauen gemeinsam stark seien. In Frankfurt wurde – als zweites in der Republik – ein Frauenzentrum gegründet, es wurde dort Abtreibungsberatung eingerichtet, als Gegenveranstaltung zum „Internationalen Jahre der Frau“ 1975 ein internationaler Frauenkongress organisiert, sexualisierte Gewalt zum öffentlichen Thema gemacht, ein Frauenhaus und andere Projekte wie eine Frauenzeitung und die Frauenschule auf den Weg gebracht. Erst spät wurde der Staat dabei als partiell unterstützend erfahren. In den ersten Bewegungsjahren erlebten die Frauen der Bewegung, so Sybilla Flüge, den Staat als „bösen Vater“, der mit Prügeln, Hausdurchsuchungen, Verhaftungen, und Berufsverboten drohte.“⁵⁰³ Oder sich weigerte, die Belange von Frauen anzuerkennen und entsprechende Einrichtungen zu fördern. So wurde z. B. die Forderung nach einem Frauenlehrstuhl an der Universität Frankfurt/M. Anlass zu einer zähen und hitzigen, jahrelangen Auseinandersetzung. Einige Lesben formulierten dabei ihre Forderungen, vor allem Sichtbarkeit.⁵⁰⁴

Auch in anderen Orten Hessens gründeten Frauen feministische Zentren und Gruppen oder organisierten Veranstaltungen. So gab es in Marburg ein Frauenzentrum und zwei Frauenzeitungen, das *Marburger Weiberblatt* und die *Spinatwachtel*.⁵⁰⁵ In Gießen hatte das Frauenzentrum eine Lesbengruppe – wie manches andere Zentrum,

⁵⁰⁰ Flugblatt des Frankfurter Frauenzentrums von August 1974. Zitiert nach Frauenjahrbuch 1, 1975, S. 219f.

⁵⁰¹ Flugblatt des Frankfurter Frauenzentrums von Oktober 1974. Zitiert nach Frauenjahrbuch 1, 1975, S. 224.

⁵⁰² Siehe dazu Abschnitt 5.1 „Hexenjagd“ im vorliegenden Forschungsbericht.

⁵⁰³ Flüge 1998, S. 146. Vgl. auch Emma Nr. 4, 1978, S. 32. In diesem Emma-Bericht über das Frauenzentrum erscheint keinerlei Hinweis darauf, dass in der Frauenbewegung bzw. im Frauenzentrum auch lesbische Frauen engagiert waren. Auch in einem Bericht über die Frauenschule wirken die Inhalte ausschließlich heterosexuell zentriert; vgl. Emma Nr. 9, 1985, S. 34-37.

⁵⁰⁴ Vgl. Autonomes Lesben- und Frauenreferat 1986.

⁵⁰⁵ Vgl. Emma Nr. 7, 1979, S. 44 sowie Nr. 5, 1980, S. 47.

beispielsweise 1979 das Frauenzentrum Darmstadt und das 1985 neu gegründete Frauenzentrum Offenbach.⁵⁰⁶ Fulda lud zu „Frauentagen in der Provinz“.⁵⁰⁷ Im seit 1975 bestehenden Frauenzentrum Wiesbaden wurde 1978 monatlich ein Frauenfest gefeiert.⁵⁰⁸ Der lesbische Anteil daran tritt häufig nach außen nicht hervor. So auch in einem Bericht über eine Aktion in Wiesbaden, als Frauen des dortigen Frauenzentrums die „Wiesbadener Weiberliste“ gründeten, um ihre Forderungen öffentlichkeitswirksam zu vertreten. Sie gingen in das vom Land seit 1952 finanzierte „Büro für staatsbürgerliche Frauenarbeit“, das sie zuvor kaum kannten und insgesamt als konservativ einschätzten, und befestigten Transparente, es wurden Flugblätter verteilt, „Forderungen mit dem Megaphon aus dem Fenster gerufen, Lieder gesungen, Musik gemacht“.⁵⁰⁹ Geschäftsleute riefen die Polizei, die wiederum die Frauen aufforderte, auseinanderzugehen. Diese jedoch setzten sich auf die Straße, sangen, stellten ihre Forderungen, unter anderem nach einem Frauenhaus – aber keine Forderung mit ausdrücklich lesbischem Thema. Schließlich zog die Polizei ab.

Aufrufe zu Aktionen wie der bundesweiten Demonstration gegen Gewalt gegen Frauen in Gießen 1982 erschienen sehr selbstverständlich auch in Zeitschriften wie *Unsere Kleine Zeitung*, die sich an ein lesbisches Publikum richtete.⁵¹⁰

Im Hessischen Aktionsplan für Frauen steht an keiner Stelle ein Hinweis auf lesbisches Leben im Land bzw. eine Forderung zugunsten lesbisch lebender Hessinnen. An dieser Stelle sei dies hervorgehoben, weil der Aktionsplan in Zusammenarbeit mit der autonomen Frauenbewegung entstand und deren Forderungskatalog erstmals so prominent in die Landespolitik einging. Aus der Leerstelle lässt sich schließen, dass innerhalb der dort Aktiven lesbische Liebe kein Thema war.⁵¹¹

Auch in der homosexuellen Emanzipationsbewegung waren lesbische Frauen, doch deren Anliegen und Präsenz konnten dort kaum politische Kraft entfalten. Aktiv waren Frauen dort teilweise dennoch. In Gießen beispielsweise gründeten Studierende 1971 die Homosexuelle Aktionsgruppe. Hier traten die Frauen als erste für die Aktionsgruppe in Erscheinung.⁵¹² 1972 kam eine Frau in die Gruppe H in Gießen, was sie wie folgt schilderte: „Außer mir war noch eine andere Frau da, die habe ich angesprochen und erfahren, daß sie eine Freundin hatte. Es bestand bei uns Einigkeit darüber, daß wir uns als Frauen zusammensetzen müssen. [...] Wir hatten im Verlauf unserer Gespräche erkannt, daß viele Probleme nicht nur mit dem Lesbischsein zusammenhängen, sondern damit, daß wir Frauen sind. Daraus ergaben sich zwei Konsequenzen: Erstens entwickelten wir das Bedürfnis, eine Frauengruppe in Gießen

⁵⁰⁶ Vgl. Emma Nr. 1, 1981, S. 48 sowie Nr. 6, 1985, S. 52 und Schwules Museum*, Bestand Deutsche Städte: Darmstadt, taz vom 7.11.1979.

⁵⁰⁷ Emma, Februar 1983, S. 47.

⁵⁰⁸ Vgl. Emma Nr. 12, 1978, S. 47; vgl. auch Emma Nr. 9, 1981, S. 33.

⁵⁰⁹ Emma Nr. 9, 1981, S. 33. Der Bericht stammt von Anke Schäfer, die zu dieser Zeit dort bereits den Buchladen „Sappho“ betrieb; vgl. Emma Nr. 12, 1977, S. 44.

⁵¹⁰ Vgl. Unsere Kleine Zeitung Nr. 4/1982, S. 6.

⁵¹¹ Vgl. zum Aktionsplan den Abschnitt 1.5 Von der Leerstelle zum Aktionsplan im vorliegenden Forschungsbericht.

⁵¹² Vgl. Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Ausschnitt him 1/1975, S. 22f. Leider führt der Artikel die Aktivität der Frauen nicht weiter aus.

zu gründen und wir wurden so zu Mitgründerinnen der Gießener Frauengruppe Ende Sommersemester 1973. Zweitens haben wir uns zunehmend in der Gruppe H fremd gefühlt. Wir konnten dort mit unseren Themen nicht ankommen. Das hat mal zu einem großen Streit über Frauendiskriminierung in der Gruppe H geführt.“⁵¹³ Nach und nach zogen sie sich aus der Gruppe H zurück; allerdings war es für sie auch in der Frauengruppe als lesbische Frauen nicht einfach, mit ihren Belangen ein selbstverständlicher Teil der Gruppe zu sein. In einem Flugblatt der Gruppe H werden negative Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber Schwulen aufgenommen und zurückgewiesen – wobei in etlichen Passagen unklar bleibt, welches Geschlecht die Schwulen hatten. „Wir sind“, so stellt sich die Gruppe vor, „eine Gruppe schwuler Studenten und Studentinnen, die das Ziel haben die beschissene Situation zu ändern.“⁵¹⁴ Es gab durchaus Frauen, die sich als „schwul“ beschrieben. Ebenso ist es jedoch möglich, dass die Frauen hinter „Schwulen“ genauso verschwanden wie hinter „Homosexuellen“.⁵¹⁵

In der Gruppe H waren alles „ganz brave Jungs“, wie sich Bernhardt erinnert. An lesbische Frauen in der Gruppe kann er sich nicht erinnern, ist sich dessen aber nicht sicher. Offensichtlich waren Frauen für ihn in der Gruppe nicht wichtig. Überhaupt erlebte er lesbische Frauen damals als „bissige Drachen“ und „Kampflesben“; sein späteres, positiveres Bild lesbischer Frauen geht darauf zurück, dass er den Eindruck bekam, sie seien nicht viel anders als schwule Männer.⁵¹⁶

1983 fand in Gießen eine Lesben- und Schwulenwoche statt; das zeugt von einer Kooperation. In einer Besprechung dieser Veranstaltungswoche heißt es: „Eine der fetzigsten Veranstaltungen war die Diskussion zwischen den Schwulen und Lesben über ihr jeweiliges Selbstverständnis, die verschiedenen Alltagserfahrungen, die Sexualität. Immerhin haben in Giessen beide Gruppen gelernt, ein wenig solidarischer miteinander umzugehen und eine gemeinsame Aktion zu starten, sich als mögliche Bündnispartner zu sehen.“⁵¹⁷ Von weiteren Inhalten der Auseinandersetzung berichtete der Artikel nicht. Ein anderer Presseartikel berichtet, dass der Universitätspräsident es abgelehnt habe, Räume für eine Veranstaltung mit dem Thema „Geschichte, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Lesben und Schwulen“ zur Verfügung zu stellen, denn das „Thema sei nicht als hochschulbezogen zu erkennen.“ Der ASTA und eine Lesben- und Schwulengruppe protestierten gegen ein „Raumverbot“.⁵¹⁸ Eine Lesbisch-Schwule Aktionswoche Gießen folgte, wohl 1985. Das

⁵¹³ Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Elefantenklo, ohne Datum. S. 30. Ähnlich wurde dies gewertet in Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Ausschnitt him 1/1975, S. 22f. „Schon vor längere Zeit haben sich die Frauen selbständig gemacht, sich zu einer eigenen Gruppe formiert, die aber mit den Männern Hand in Hand arbeitet. Es war keine Feindschaft, die sie dazu bewog, auf eigenen Füßen stehen zu wollen. Vielmehr war die Erkenntnis ausschlaggebend, daß man so untereinander besser zurecht- und mit den Männern besser auskomme.“

⁵¹⁴ Aus Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Flugblatt der Gruppe H, ohne Datum, Überschrift: Ein anständiger Schwuler ist ein toter Schwuler.

⁵¹⁵ Vgl. Leidinger 2011.

⁵¹⁶ Vgl. Text Marcus Velke; dort ist das Interview mit Bernhardt ausführlich besprochen.

⁵¹⁷ Aus Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Ausschnitt aus andere zeitung von 1983.

⁵¹⁸ Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Ausschnitt aus Gießener Allgemeine vom 31.6.1983.

Programm zeigt bei Diskussionen und Vorträgen vier schwule und zwei lesbische Themen.⁵¹⁹

„Kassel hinkt hinterher!“, meldete die Homosexuelle Aktionsgruppe Kassel (HAK) um 1972/73. „Inzwischen haben sich aber homos. Frauen und Männer zu einer Aktionsgruppe zusammengeschlossen. Wir wollen unsere Isolation überwinden und Vorurteile in der Öffentlichkeit abbauen. [...] Toleranz gegenüber Homosexuellen gehört in liberalen Kreisen zum guten Ton. Wer jedoch als Angestellter, Beamter oder Arbeiter seine Homosexualität zugibt, muß mit unterdrückenden Maßnahmen rechnen. Deshalb schweigt er und verhält sich möglichst angepasst. Der heterosexuelle Friede ist gewährleistet. Der § 175 ist modifiziert, aber wirklich geändert hat sich kaum etwas. Homosexuelle, die sich für ihre Interessen einsetzen, bilden noch die Ausnahme. Das muß anders werden!“⁵²⁰ Offensichtlich richteten sich die Gruppen nach Themen männlicher Homosexualität aus.

Inhaltlich scheinen die gemischtgeschlechtlichen Organisationen zur homosexuellen Emanzipation dem lesbischen Leben wenig Beachtung geschenkt zu haben. So scheinen sie nicht auf die antilesbische Kampagne der *Bild-Zeitung* und anderer Zeitungen anlässlich des Prozesses in Itzehoe reagiert zu haben. Bisher haben, resümierte 1977 eine in der Lesbenbewegung seit Jahren aktive Frau, Lesben von der Frauenbewegung mehr Solidarität erfahren als von schwulen Männern.⁵²¹

1974 gab es in Kassel einen Konflikt um das Ziel der Emanzipation; in diesem Zusammenhang wurde in einer Stellungnahme ausgeführt: „Die HAK wurde Anfang 1972 in Kassel mit dem Ziel gegründet, auch in dieser Stadt ein Forum für Schwule und Heterosexuelle zu haben, die bereit waren, aktiv etwas zu tun, um ihre Situation zu verändern.“⁵²² Waren unter den Schwulen auch Frauen?

Inzwischen gab es in Kassel jedenfalls die „Lesbierinnengruppe ‚Frauen für Frauen‘“. Sie hatte in einer Studierendenzzeitung und der *Hessischen Allgemeinen* um Mitglieder geworben, doch mit mäßigem Erfolg, berichtete eine Zeitschrift für schwule Männer.⁵²³

Zu nennen ist auch die Aktionswoche „Homolulu – Die Geburt eines Vulkans oder die Versuchung, eine Utopie konkret zu machen“ in Frankfurt/M. „Homolulu“ wurde eine Woche voller Workshops, Aktionen, Kultur und Begegnungen im Sommer 1979, „eine

⁵¹⁹ Vgl. Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Gießen, Flugblatt zur Lesbisch-Schwulen Aktionswoche Gießen, ohne Datum [wohl 1985].

⁵²⁰ Aus Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Kassel, Homosexuelle Aktionsgruppe Kassel Info Nr. 4. Titel und Schluss im Original gesperrt gedruckt.

⁵²¹ Vgl. Kuckuc 1977, S. 471f.

⁵²² Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Kassel, Stellungnahme der (ehem.) HAK – Kassel, Sept. 1974.

⁵²³ Vgl. Schwules Archiv: Bestand deutsche Städte: Kassel, HlIM September 1974. Es hätten sich eine Reihe Kaffeetanten gemeldet, nicht mehr als 20 Gleichgesinnte. Mehr ist über die Gruppe dort nicht berichtet; der größte Teil des Artikels dreht sich um schwule Anliegen.

autonome Insel von Schwulen für Schwule“, bundesweit ausgerichtet und als Einladung an „die Schwulen der Welt“. ⁵²⁴ Ob einige der Schwulen weiblich waren, lässt sich aus dem Erinnerungsbericht nicht ablesen.

Ausgelöst von der Entlassung eines Mannes wegen seiner Homosexualität bei der Caritas wollte sich die Demokratische Lesben- und Schwuleninitiative (DeLSI) Marburg-Gießen 1984 mit der Situation von Lesben und Schwulen am Arbeitsplatz beschäftigen. In der Zeitschrift *Lesbenstich* rief die Initiative dazu auf, Material zum Thema einzusenden. ⁵²⁵ Offensichtlich beabsichtigte die Initiative, auch die Situation lesbischer Frauen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen.

Die Ausstellung „Frauenliebe – Männerliebe“ 1984 in Marburg wurde im *Lesbenstich* als sehr männerlastig kritisiert. ⁵²⁶

Gruppen von Lesbierinnen, die schon länger bestehen, stellte 1977 eine seit Jahren in der Lesbenbewegung aktive Frau fest, „haben in ihrer Anfangsphase mit Männern zusammengearbeitet und sich später getrennt.“ ⁵²⁷ Auch in Gießen bildete sich um 1973 die „Gruppe H/ Frauen“. In der gemischten „Gruppe H“, so ein Abriss zur Entstehungsgeschichte, waren von Ende 1971 bis Januar 1973 nur drei Frauen. Als einige dazu kamen, „wurde der bestehende Konflikt mit den Männern ausgetragen. Ursache war die frauenfeindliche Einstellung bei einigen tonangebenden Männern und das Unverständnis unseren speziellen Problemen gegenüber, die im Zusammenhang mit unserer Rolle als Frau standen – wir wurden untergebuttert, angegriffen und/oder lächerlich gemacht. [...] Als sich die Spaltung von der Gruppe H in unseren Köpfen vollzogen hatte, beschlossen wir, unsere Verbündeten nun unter den anderen Frauen zu suchen und eine autonome Frauengruppe zu initiieren. [...] Seitdem gelten wir als Untergruppe der Frauengruppe [...] Unser Verhältnis zur Frauengruppe ist nicht ganz unproblematisch, weil das Bewusstsein über unsere Existenz und unsere Probleme häufig ausgespart bleibt.“ Zurzeit seien jedoch nur wenige Frauen in ihrer Gruppe, und seien nur wenige dazu gekommen. „Da sich die meisten von uns Öffentlichkeit nicht leisten können, könnten wir auch kaum öffentliche Aktionen planen.“ ⁵²⁸

Ein Entwurf zu einem Flugblatt dieser Gruppe ist überliefert. Darin heißt es, dass sich in Gießen seit 1972 eine kleine Gruppe lesbischer Frauen trifft, um über ihre spezielle gesellschaftliche Situation zu sprechen, über Möglichkeiten der Emanzipation, über Abbau von Vorurteilen und anderes. Solche eine Gruppe möchte sich auch Wetzlar bilden, steht auf dem Flugblattentwurf. Die Gruppe wolle lesbischen Frauen die Gelegenheit geben, sich aus äußerer und innerer Isolation zu befreien und Erfahrungen mit anderen zu teilen. Für beide Städte ist eine Postfachadresse angegeben. ⁵²⁹

⁵²⁴ Zitiert nach Kraushaar 2012, S. 81.

⁵²⁵ Vgl. *Lesbenstich*; Nr. 3/1984, S. 21.

⁵²⁶ Vgl. ebd., S. 21.

⁵²⁷ Kuckuc 1977, S. 471.

⁵²⁸ Gruppe H – Entstehungsgeschichte. Ohne Datum; nach Sommer 1974. Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

⁵²⁹ Vgl. *Lesbische Liebe ist schön*. (Flugblatt-Entwurf der Gruppe H Frauen, ohne Datum). Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

Das Streben nach einer Gruppe, in der das Erleben und die Belange zentral sind, die aus dem lesbischen Leben entstehen, ist in diesen Papieren ausgesprochen deutlich. Dieses Empfinden dürfte in diversen hessischen und bundesdeutschen Orten entstanden sein. Damit lesbische Gruppen sich nicht nur in Großstädten organisierten, bildete sich ein „Kleinstadtlesbentreff“, der sein erstes Treffen in Heidelberg hatte. Der zweite war für Kassel geplant.⁵³⁰ Der „Kleinstadtlesbentreff“ war wohl bei der von den HAW-Frauen in Berlin ausgerichteten Pfingstaktion 1973 gegründet worden. Vernetzung war auch deshalb bedeutend, weil die Frauen, die ihre Isolation aufheben und sich mit anderen zusammentun wollten, nicht unbedingt über das Wissen verfügten, wie so etwas erfolgreich zu organisieren ist. So heißt es im Protokoll der Pfingstaktion: „Arbeitsgruppe Kleinstädte (Gießen, Kassel, Marburg, Würzburg). Die Vertreterinnen dieser Städte tagten im Nebenraum über das Thema ‚Wie gründet man eine Lesbengruppe?‘ Man tauschte die bisherigen Erfahrungen aus.“⁵³¹ Was getan werden könnte, um die Situation lesbisch lebender Frauen zu verbessern, überlegte 1977 eine Frau, die seit Jahren in der Lesbenbewegung aktiv war. „Erste, enorm wichtige und nicht leichte Schritte auf dem Weg wären das Schaffen von Kommunikation unter den Lesben (die Aufhebung der entsetzlichen Isolierung!), sei es durch Gruppen, Zentren, Publikationen, juristische und psychosoziale Beratung und, und, und. Erst im Aufbau aus der Nicht-Existenz wird sich eine Strategie entwickeln lassen“.⁵³²

Bis Mitte der 1970er Jahre ging wesentliche Aufbauarbeit der Lesbenbewegung von Berlin aus. Dann kamen starke Gruppen aus Münster, Hamburg und Frankfurt/M. hinzu.⁵³³ Zur Pfingstaktion 1973 waren aus Hessen neun Teilnehmerinnen aus Frankfurt, drei aus der Gießener Gruppe H/Frauen, eine aus Marburg in Berlin angereist.⁵³⁴ Im folgenden Jahr war Hessen stärker präsent, mit zwei Teilnehmerinnen aus Darmstadt, dreizehn aus Frankfurt, drei aus Gießen und zwei aus Kassel.⁵³⁵ 1975 waren diese Städte sowie wieder Marburg und zusätzlich Wiesbaden beim Treffen in Berlin vertreten.⁵³⁶ Öffentlich, im *Lesbenstich*, waren 1980 Lesbengruppen in Darmstadt (Lesbentreff und Lesbenkaffeeklatsch), Frankfurt (Lesbengruppe im Frauenzentrum) und Gießen (Lesbengruppe im Frauenzentrum) sichtbar.⁵³⁷ Frankfurt/M. hatte 1977 eines von zwei Lesbenzentren der Bundesrepublik.⁵³⁸ In Kassel

⁵³⁰ Vgl. Durchschlag eines Schreibens an „Liebe Schwestern“, Kassel, 14.4.1975. Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

⁵³¹ HAW Frauen: Eine ist keine – gemeinsam sind wir stark. Dokumentation. West-Berlin 1974, S. 46.

⁵³² Kuckuc 1977, S. 467.

⁵³³ Ebd., S. 470.

⁵³⁴ Vgl. Pfingstaktion der HAW-Frauen in Berlin. Anwesenheitsliste vom 9. Juni 1973, Abzug von Matrize. Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

⁵³⁵ Vgl. Teilnehmerinnen des Pfingsttreffens Berlin 1974, Abzug von Matrize. Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

⁵³⁶ Vgl. Kontakt-Adressen. Grundlage: Adressenliste zum Pfingsttreffen 1975. Bestand aus Gießen, zurzeit bei Verfasserin.

⁵³⁷ Vgl. *Lesbenstich* Nr. 2, S. 42.

⁵³⁸ Vgl. Kuckuc 1977, S. 465.

gründete sich 1981 ein Lesbentreffen im Frauenzentrum, und es wurden ein Lesbenkongress sowie 1983 eine Lesbenwoche geplant.⁵³⁹

Eine Frankfurterin lud 1980 zum Wochenendseminar in die Hochschule in Hettersroth, Vogelsberg ein. Anmeldungen von jenen Frauen würden bevorzugt, so die Einladung, die inhaltlich etwas vorbereiten. Das Spektrum war groß. Es umfasste „Lesben als Subjekt und Objekt der Wissenschaft“, „Lesbenbewegung – Frauenbewegung“, „Berufsperspektiven – Arbeitswelt“ und andere Themen.⁵⁴⁰ Das Seminar erbrachte unter anderem das Ergebnis, dass neben Frauengruppen auch Lesbengruppen an den Hochschulen wichtig seien. Nur darüber könne es gelingen, Lesben zum Subjekt und Objekt der Wissenschaft zu machen.⁵⁴¹ Der Impuls, sich als lesbische Frauen zu verstehen und für die eigene Emanzipation einzutreten, konnte auch von einer einzelnen Frau ausgehen. Für Wiesbaden erinnert sich Anke Schäfer, wie sie auf Frauengruppen traf. „Als ich allerdings dann mit meiner Freundin ankam und erklärte, daß wir ein Paar sind, stellte sich heraus, daß auch andere aus dem Kreis lesbisch waren, und es kamen auch Paare, die dann herumknutschten. Das war schon sehr schön und gewissermaßen die Geburtsstunde der Lesbenbewegung in Wiesbaden“.⁵⁴²

Um 1980 begann Anke Schäfer, Lesben über 40 Jahren zu suchen, um sich mit ihnen zusammenzuschließen. Daraus entstand 1986 die Selbstorganisation alleinstehender Frauen im Alter (SAFIA). Schäfer war auch mit einem Frauenbuchladen und als Verlegerin von Lesbenliteratur engagiert – angesichts des damaligen Mangels an Schriften mit lesbischem Inhalt zweifellos ein bedeutender Einsatz. Für ihr Engagement wurde Anke Schäfer später mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.⁵⁴³

Als sie größer geworden war, differenzierte sich die Lesbenbewegung. In Marburg war eine Kontaktadresse für lesbische Mütter.⁵⁴⁴ Als lesbische Mutter, schrieb eine Frankfurterin, sei es in der Lesbenbewegung nicht einfach; so wurde z. B. bei Terminvereinbarungen der Gruppen ihr Kind schnell als Belastung angesehen. Vielleicht gelänge es, hoffte sie, „innerhalb der Lesbenbewegung lesbischen Müttern die Balance zu erleichtern, so daß auch Kinder sich dort wohlfühlen können, wo ihre Mütter es tun.“⁵⁴⁵ In Frankfurt/M. wurde eine Gruppe lesbischer Lehrerinnen gegründet.⁵⁴⁶ Auch Erfahrungen lesbischer Frauen mit der Kirche wurden gesucht.⁵⁴⁷

⁵³⁹ Vgl. zum Kongress Unsere Kleine Zeitung Nr. 7&8, 1981, S. 2, zur Gründung der Gruppe Lesbenstich Nr. 2/1981, S. 40. Die Lesbenwoche 1983 wurde angekündigt in Unsere Kleine Zeitung Nr. 8, 1983, S. 4 sowie Lesbenstich Nr. 4, 1983, S. 45. Leider lag der Verfasserin nur eine lückenhafte Überlieferung der Zeitschriften vor, so dass kein Bericht über die Veranstaltungen in den vorliegenden Forschungsbericht eingehen kann.

⁵⁴⁰ Vgl. Lesbenstich Nr. 3, 1980, S. 42.

⁵⁴¹ Vgl. Lesbenstich Nr. 4, 1980, S. 39.

⁵⁴² Lespress 1998, online unter <http://www.lespress.de/1998/08/die-buecherfrau-anke-schaefer/> (24.7.2017).

⁵⁴³ Vgl. www.fembio.org/biographie.php/frau/biographie/anke-schaefer/ sowie Schäfer 1989.

⁵⁴⁴ Vgl. Lesbenstich Nr. 2, 1981, S. 40.

⁵⁴⁵ Unsere Kleine Zeitung, Nr. 1, 1981, S. 36.

⁵⁴⁶ Vgl. Lesbenstich Nr. 2, 1981, S. 27 sowie Lesbenstich 5/1981, S. 18.

⁵⁴⁷ Ute Wild aus Frankfurt/M., vgl. Lesbenstich Nr. 4, 1983, S. 45. Wild veröffentlichte 1987 mit Monika Barz und Herta Leistner eine wegweisende Schrift über lesbische Frauen in der Kirche.

Nachdem es in Frankfurt/M kein einziges Frauenzentrum mehr gäbe, so der *Lesbenstich*, „gibt es seit Frühjahr `84 das einzige Lesbenzentrum im Bundesgebiet. Wir hoffen, daß die Beteiligung nach der Sommerflaute wieder zuwächst. Lesben sind zur Beteiligung und zur Mitarbeit herzlich eingeladen.“⁵⁴⁸ Im Programm standen eine Regionalgruppe des Deutschen Lesbenrings e. V., Polit-Lesben, Theatergruppe, Lesbenkneipe, Schraub- und Bastelgruppe, Café und mehr.

⁵⁴⁸ *Lesbenstich* Nr. 3, 1984, S. 46.

Teil II – Verfolgung und Diskriminierung – Männliche Homosexualität (Marcus Velke)

6 Vorbemerkungen

Aus dem Titel des Projekts, zu dessen Ergebnissen der vorliegende Forschungsbericht gehört – „Wissenschaftliche Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945 bis 1985“ – ergeben sich ganz unmittelbar das Erkenntnisinteresse und die Forschungsfragen, auf die dieser Teil des Berichtes Antworten zu geben versucht. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die Frage: Was bedeutete die Existenz der §§ 175/175a StGB (ab 1969 nur noch § 175 StGB) für die Betroffenen auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen? Konkreter: Welches Ausmaß hatte hier die Strafverfolgung nach den Bestimmungen der beiden Paragraphen? In welchen Strukturen vollzog sich diese und wer waren die Akteure? Lassen sich Auswirkungen der Strafverfolgung und Diskriminierung auf das Leben der Betroffenen rekonstruieren? In welcher Weise wurde in Hessen nach Ende des Zweiten Weltkriegs der Wiederaufbau homosexueller Infrastruktur durch die Repression beeinflusst, die mit den §§ 175/175a StGB einherging? Und welche Veränderungen ergaben sich für die Betroffenen durch die Liberalisierung der Paragraphen im Zuge des „Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts“, das am 25.6.1969 in Kraft trat?⁵⁴⁹

Für Hessen liegen zu diesem Fragenkomplex bislang nur wenige Forschungsergebnisse vor;⁵⁵⁰ umso bedeutsamer ist es daher, dass das Land Hessen das o. g. Aufarbeitungsprojekt in Auftrag gegeben hat und sich damit in die – derzeit noch sehr überschaubare – Reihe der Bundesländer einfügt, die Aufarbeitung im Zusammenhang mit den §§ 175/175a StGB betreiben. Rheinland-Pfalz kommt hier die Vorreiterrolle zu,⁵⁵¹ Baden-Württemberg führt gerade ein einschlägiges Projekt durch,⁵⁵² und auch in Nordrhein-Westfalen unternimmt die Landesregierung erste Schritte in Richtung Aufarbeitung.⁵⁵³

Kirsten Plötz hat in ihrer Einleitung zu Teil I des vorliegenden Forschungsberichtes auf die Schwierigkeiten und den hohen Aufwand hingewiesen, die – im Gegensatz zur Erforschung der Geschichte homosexueller Männer – mit der Suche nach Quellen zum Thema lesbische Liebe in der frühen Bundesrepublik verbunden sind. In der Tat sprudeln die Archivquellen zum Thema männliche Homosexualität im Allgemeinen so

⁵⁴⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 197.

⁵⁵⁰ Vgl. z. B. Schiefelbein 1992, Kraushaar 1997, Leder 2015, Plastargias 2015, Wolfert 2015.

⁵⁵¹ Vgl. die Einleitung von Kirsten Plötz zum ersten Teil des vorliegenden Abschlussberichtes.

⁵⁵² Hier heißt das 2016 gestartete Projekt „LSBTTIQ in Baden und Württemberg. Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland“, vgl. die Projektwebseite unter <http://www.lsbttiq-bw.de/> (10.5.2018).

⁵⁵³ So unterstützt das NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration beispielsweise ein Ausstellungsprojekt des in Köln ansässigen Centrums Schwule Geschichte zur Geschichte der § 175/175a, vgl. Interview mit Minister Dr. Joachim Stamp, in: rik vom 19.3.2018, <http://www.blu.fm/rik/szene/interview-mit-minister-dr-joachim-stamp-fdp/> (10.5.2018).

reichlich, dass sich für die an diesem Thema forschenden Historiker_innen das Problem der Filterung und der Auswahl ganz massiv stellt. Bedauerlich ist hierbei, dass sich gerade für die Nachkriegszeit und die frühe Bundesrepublik Deutschland in den staatlichen Archiven fast ausschließlich Quellen im Zusammenhang mit Strafverfolgung nach den Bestimmungen der §§ 175/175a finden lassen. Kommunalarchive bieten ebenfalls – wenn sie denn überhaupt einschlägige Bestände haben – zumeist Materialien, die sich mit der Bekämpfung der lokalen „Auswüchse“ homosexuellen Lebens befassen. Auch in kirchlichen Archiven spiegeln die dort vorhandenen Unterlagen zumeist das Bestreben, die „sündhafte“ Homosexualität einzudämmen.⁵⁵⁴ Anders gesagt dominiert die „Verfolgerseite“ die staatliche und kirchliche Überlieferung. Einen Gegenpol hierzu stellen Archive wie das des Schwulen Museums* Berlin, des Centrums Schwule Geschichte in Köln oder des Forums Homosexualität München dar, die – größtenteils für die Zeit des „schwulen Aufbruchs“ nach 1969 – Dokumente aller Art aus Sicht der homosexuellen Emanzipationsbewegung und der Betroffenen selbst zu bieten haben.

Auch für Hessen gilt dieser Befund. Das Hessische Landesarchiv mit seinen Standorten Wiesbaden, Darmstadt und Marburg hat auf der Ebene der strafrechtlichen Verfolgung männlicher Homosexualität deutlich mehr als 100 Einzelfallakten zu bieten, aus denen sich sowohl Strafverfolgungs- und Urteilspraxis als auch Lebensumstände der Betroffenen rekonstruieren lassen. Vergleichsweise gering fällt im Gegensatz dazu der Umfang an Material aus, das Einblicke in Haltungen und Mentalitäten der Landesregierungen, der Ministerien und der Landesjustizverwaltung in Bezug auf männliche Homosexualität erlaubt. Und auch das statistische Material, aus dem sich das numerische Ausmaß der Strafverfolgung rekonstruieren lassen sollte, erwies sich als lückenhaft – an geeigneter Stelle wird im Verlauf des Abschlussberichtes jeweils noch vertiefter auf diese Disparitäten hingewiesen. Ebenfalls von Bedeutung waren die Bestände im Bundesarchiv Koblenz zur Reform des Strafrechts, die Material zum Abstimmungsverhalten Hessens in Bundesrat und anderen Gremien, Stellungnahmen des hessischen Justizministeriums oder auch diverse Eingaben von hessischen Betroffenen der §§ 175/175a StGB an den Bundesjustizminister enthalten. Das Historische Archiv des Erzbistums Köln verwahrt wichtige Materialien des Volkswartbundes mit Hessen-Bezug. Das Archiv des Schwulen Museums* Berlin hat sehr umfangreiche Hessen-Bestände aus Sicht der Betroffenen zu bieten, die die aus dem Material der staatlichen und kommunalen Archive gewonnenen Erkenntnisse in kongenialer Weise ergänzen.

Der Titel des hessischen Aufarbeitungsprojekts nennt explizit die Aufarbeitung der „Schicksale“ der „Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen“. Vor diesem Hintergrund ist ein institutionengeschichtlicher Ansatz sicherlich eine der gewinnbringendsten Möglichkeiten, um der sich aus dem Projekttitle ergebenden Forderung nach Aufarbeitung nachzukommen. Insbesondere die staatlichen Akteure – Hessische Landesregierungen, Polizei und Justiz – waren es, die in ihrem Umgang mit den §§ 175/175a StGB das „Schicksal“ der Betroffenen massiv beeinflussten. Nachdem

⁵⁵⁴ Vgl. hierzu z. B. Velke 2016.

zunächst in einem Zahlen-Kapitel das numerische Ausmaß der strafrechtlichen Homosexuellenverfolgung in Hessen in Augenschein genommen wird, gilt den staatlichen Akteuren daher auch besondere Aufmerksamkeit. Eine Auswahl von Einzelfällen macht hierbei ganz konkret deutlich, was Strafverfolgung für die Betroffenen zu bedeuten hatte, ergänzt von einem Abschnitt über den Umgang mit „175ern“ in der hessischen Strafanstalt Dieburg. Ein eigenes Kapitel widmet sich den Frankfurter Homosexuellen-Prozessen 1950/51, die einen Höhepunkt staatlicher Repression gegenüber gleichgeschlechtlich liebenden Männern in der frühen Bundesrepublik darstellten. Selbstverständlich kommt keine Untersuchung zu den §§ 175/175a StGB am Wirken des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer vorbei – auch dieser Forschungsbericht nicht, der sich wenigstens kurz mit Bauer beschäftigt.

Im Anschluss wird die Geschichte homosexueller Emanzipation in Hessen ab 1949 kursorisch dargestellt, wobei ein Schwerpunkt auf der Homophilen-Szene der 1950er Jahre liegt. Für die Zeit ab 1969 wird Frankfurt/M. in diesem Kapitel weitgehend ausgespart; dies nicht zuletzt deswegen, weil die Mainmetropole in allen anderen Abschnitten des Forschungsberichtes deutlich überrepräsentiert ist und weil für die Zeit nach der Liberalisierung der §§ 175/175a StGB Forschung zu Frankfurt schon geleistet wurde.⁵⁵⁵

Vier Zeitzeugenportraits runden die zuvor dargebotenen Erkenntnisse abschließend ab. Zwar konnte niemand gewonnen werden, der direkte Schwierigkeiten mit den Strafverfolgungsbehörden gehabt hätte. Die hier portraitierten Lebensläufe verdeutlichen jedoch intensiv, dass die bloße Existenz der §§ 175/175a StGB völlig ausreichte, um Lebensentwürfe zu beschädigen oder zumindest massiv zu beeinflussen. Dennoch war es zugleich im Einzelfall möglich, sich im „Schatten des § 175“ einzurichten und das eigene Leben zu gestalten. Die Zeitzeugenberichte thematisieren darüber hinaus auch HIV und AIDS, die im zeitlichen Rahmen des hessischen Aufarbeitungsprojekts ansonsten nicht mehr bearbeitet werden konnten.

Zu den schönsten Pflichten des wissenschaftlichen Arbeitens gehört sicherlich die Danksagung. Ohne die Unterstützung der Mitarbeiter_innen der verschiedenen Archive, die für diesen Abschlussbericht genutzt wurden, wäre die Materialsuche wesentlich schwieriger gewesen. Zu nennen sind hier Kristine Schmidt (Schwules Museum* Berlin), Rainer Maaß (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt) sowie Ina Herge, Manfred Pult und Johann Zilien (alle Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden), außerdem Brigitte Faatz (Stadtarchiv Bad Nauheim), Eva-Marie Felschow (Universitätsarchiv Gießen), Annette Handrich (Institut für Stadtgeschichte, Frankfurt/M.) und Lena Wormans (Historisches Archiv des Erzbistums Köln). Ganz besonderen Dank bin ich den vier Herren schuldig, die sich darauf eingelassen haben, für dieses Projekt ihre Lebenserinnerungen zu teilen und intime Einblicke in ihr Gefühlsleben damals und heute zu gewähren. Michael Holy vom Café Karussell im Frankfurter Switchboard brachte mich mit dreien der Zeitzeugen in Kontakt; auch dafür herzlichen Dank. Den Historikern Günter Grau und Andreas Pretzel verdankt der

⁵⁵⁵ Z . B. Plastargias 2015.

Abschlussbericht wertvolle Hinweise. Birgit Bosold, Carina Klugbauer und Uta Stapf (alle Schwules Museum* Berlin) sei für ihre Begleitung der Projektarbeit herzlich gedankt. Die statistischen Landesbehörden in Rheinland-Pfalz und Hessen sowie das Hessische Landeskriminalamt haben schnell und unbürokratisch wichtige Daten bereitgestellt. Sabine Holicki ist für ihr abschließendes Lektorat und wertvolle statistische Hinweise zu danken. Kirsten Plötz gebührt herzlichster Dank für die stets sachkundige kollegiale Unterstützung und den intensiven fachlichen Austausch während des Projekts.

7 Zahlen

Welches numerische Ausmaß hatte die staatliche Verfolgung von Homosexuellen durch Polizei und Justiz in Hessen? Vorweggenommen sei hier, dass im Zeitraum von 1953-1985 (aus der Zeit davor liegen keine Zahlen vor) 12.284 Fälle von Verstößen gegen die §§ 175/175a StGB bzw. ab 1969 nur noch gegen § 175 StGB bei der hessischen Polizei bekannt wurden. In wie vielen dieser Fälle dann auch ein Gerichtsverfahren eröffnet wurde und wie dieses ausging, konnte nicht ermittelt werden. Nur für die Jahre 1958 bis 1985 liegen Zahlen zu den „Tatverdächtigen“ vor, die sich hinter den erfassten Fällen verbergen: Auf 9.174 polizeilich bekanntgewordene Fälle in diesem Zeitraum kommen hier 8.807 „Tatverdächtige“.⁵⁵⁶ Wie viele von ihnen sich als homo- oder bisexuell verstanden, lässt sich nicht feststellen. Festzuhalten bleibt, dass bisexuelle Männer und solche, die aus Neugierde sexuelle Kontakte mit Geschlechtsgenossen suchten, ohne sich als homo- oder bisexuell zu empfinden, gleichermaßen von der Strafandrohung der Paragraphen 175/175a StGB bedroht und im ausgewerteten Archivmaterial nur schwer als eigene Gruppe mit spezifischer Identität und Geschichte auszumachen waren. Somit ist im Folgenden daher fast ausschließlich von Homosexuellen, Homophilen, homosexuellen, homophilen und/oder schwulen Männern die Rede, wobei bisexuelle Männer mitgedacht sind.

Setzt man die genannte Zahl von 12.284 Fällen in Relation zu der Gesamtzahl aller in Hessen polizeibekannt gewordenen Straftaten – allein für die Zeit von 1958-1970 lag diese bei knapp zwei Millionen Fällen –, so erscheint die Zahl der verfolgten männlichen Homosexuellen auf den ersten Blick klein und unbedeutend. Doch erweist sich diese Betrachtungsweise als zu eng, denn die intendierte und tatsächlich auch erzielte Wirkung der Strafandrohung, die hinter den §§ 175/175a StGB steckte, manifestierte sich weniger darin, eine möglichst große Anzahl von homo- und bisexuellen Männern vor Gericht zu stellen und ins Gefängnis zu bringen. Vielmehr sollten die Paragraphen durch ihre bloße Existenz abschrecken und dafür sorgen, dass gleichgeschlechtlich liebende Männer ihre Sexualität gar nicht erst auslebten. Hinzu kam, dass insbesondere in der frühen Bundesrepublik durch eine staatlich forcierte Rückbesinnung auf christlich-konservative Moralvorstellungen die gesellschaftlich-mentalitären Verheerungen der NS-Zeit überwunden und die Deutschen sittlich-moralisch erneuert werden sollten. Die heterosexuelle Familie wurde in diesem Zusammenhang als Keimzelle und Kraftquelle des Staates und männliche Homosexualität vor diesem Hintergrund wieder einmal als Bedrohung und auszumerzendes Feindbild konstruiert. Die Drohung, jederzeit entdeckt und bestraft werden zu können, betraf männerbegehrende Männer aus allen Bevölkerungs- und Gesellschaftsschichten und zwang die Mehrzahl von ihnen zu einem Leben in Versteck und Anpassung. Die mann-männliche Homosexualität ließ sich also allein durch die Strafandrohung ins Verborgene abdrängen, was nicht zuletzt aus Gründen des Jugendschutzes gewollt war.⁵⁴⁸ Die Pönalisierungsdrohung der §§ 175/175a StGB erzeugte somit – und das natürlich auch schon lange vor 1945 – ein gesellschaftliches Klima, in dem der Ächtung

⁵⁵⁶ Die in diesem Abschnitt genannten Zahlen wurden aus den nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 5 errechnet.

anheimfiel, wer als homosexuell bekannt wurde. Und dazu war es dann noch nicht einmal erforderlich, sich eines direkten Verstoßes gegen die Paragraphen schuldig zu machen.

Welche Inhalte hatten die §§ 175/175a zur jeweiligen Zeit ihrer Gültigkeit während des Untersuchungszeitraums dieser Studie? Zur Orientierung der Lesenden sollen an dieser Stelle die konkreten Gesetzestexte der Paragraphen dargeboten werden, wobei eine Darstellung ihrer Gesamtgeschichte im Rahmen dieses Abschlussberichtes nicht erfolgen kann.⁵⁵⁷

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs galten auf dem Territorium der späteren „alten“ Bundesrepublik Deutschland die §§ 175/175a RStGB (ab 1949, dem Gründungsjahr der BRD, als Bestandteile des westdeutschen StGB) in der NS-Fassung vom 28. Juni 1935:⁵⁵⁸

Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuches vom 28. Juni 1935

Artikel 6

...

§ 175

- I. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.*
- II. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.*

...

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

- 1. Ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;*
- 4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder sich von Männern zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.*

⁵⁵⁷ Kurz und prägnant z. B. bei Burgi 2016 nachzulesen; ausführlicher (insbesondere für die Zeit nach 1945) z. B. bei Schäfer 2006.

⁵⁵⁸ Zitiert nach Schäfer 2006, S. 318f.

Im Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969 wurden die Bestimmungen aus der NS-Zeit wie folgt abgeändert:⁵⁵⁹

§ 175

- I. *Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft*
 1. *ein Mann über achtzehn Jahre, der mit einem Mann unter einundzwanzig Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,*
 2. *ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,*
 3. *ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.*
- II. *In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.*
- III. *Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen.*

Im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1973 wurde der § 175 StGB weiter liberalisiert und blieb in dieser Version bis 1994 in Kraft:⁵⁶⁰

§ 175

- I. *Ein Mann über achtzehn Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter achtzehn Jahren vornimmt oder von einem Mann unter achtzehn Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- II. *Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn*
 1. *der Täter zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war oder*
 2. *bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.*

Als Datengrundlage für das Zahlenkapitel wurden herangezogen:

- a) „Statistische Handbuch für das Land Hessen“. Dieses erschien 1948 zum ersten Mal⁵⁶¹ und liefert seither in unregelmäßiger Folge mit mehrjährigem Abstand⁵⁶² unter der Rubrik „Rechtspflege und öffentliche Sicherheit“ Informationen über die in Hessen abgeurteilten Personen, also diejenigen, gegen die ein Strafbefehl erlassen wurde und deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde. Zu

⁵⁵⁹ Ebd., S. 325.

⁵⁶⁰ Ebd., S. 325f.

⁵⁶¹ Vgl. Hüfner 1948, o. P.

⁵⁶² Vgl. ders. 1953, o. P.

den Abgeurteilten zählen auch Personen, gegen die andere Entscheidungen wie z. B. Freispruch gefällt wurden.⁵⁶³ Im „Statistischen Handbuch“ sind auch abgeurteilte Männer, die wegen „widernatürlicher Unzucht“ vor Gericht standen, erfasst, dies allerdings nur für die Jahre 1953, 1956/57 und 1962/63. Nur im Ausnahmefall enthält das Handbuch Zahlen zu den vorangegangenen Ermittlungsverfahren bzw. zu den bekanntgewordenen „Straftaten“ und festgestellten „Tätern“, die wegen „widernatürlicher Unzucht“ verfolgt wurden.

- b) „Polizeiliche Kriminalstatistik“. Diese Statistik fand sich im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HHStAW)⁵⁶⁴ und gibt Auskunft über die Anzahl bekanntgewordener homosexueller Straftaten in Hessen in den Jahren 1953-1957. Es ist dabei nicht vermerkt, ob Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden und wie diese für die Betroffenen ausgingen. Für die Jahre 1945-1952 gibt es in dieser Statistik lediglich allgemeine und leider auch unvollständige Zahlen über die bekanntgewordenen Sittlichkeitsdelikte auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen. „Unzucht mit Männern“ wird hier ausdrücklich als eines der erfassten Sittlichkeitsdelikte genannt.
- c) „Polizeiliche Kriminalstatistik quartalsweise“. Diese ebenfalls im HHStAW⁵⁶⁵ verwahrte Statistik liefert von 1958-1970 sehr detaillierte Informationen über die Zahl der polizeilich bekanntgewordenen Fälle von Verstößen gegen die §§ 175/175a StGB und schlüsselt diese auf nach Einwohnerzahl und Täterstruktur, wobei auch einzelne Frauen aufgeführt und nicht-deutsche Täter detailliert erfasst sind. Vermerkt ist, wie viele Fälle aufgeklärt werden konnten, nicht jedoch, ob und wie viele Ermittlungsverfahren auch zu Strafverfahren führten. Zwar fehlen in den Dokumenten einzelne Quartale; dennoch lassen die Zahlen das Ausmaß der polizeilichen Verfolgung zumindest erahnen. Die „Polizeiliche Kriminalstatistik quartalsweise“ diente als Grundlage für die „Jahresberichte des Hessischen Landeskriminalamtes“, auch als „Jahresbericht“ oder „Statistischer Jahresbericht“ publiziert. In diesen Jahresberichten wiederum ist Homosexualität bis 1953 nicht eigens aufgeführt, sondern verschwindet in der Deliktgruppe der *verbotenen Notzucht*, der *verbotenen Unzucht* oder der *anderen Sittlichkeitsdelikte*. Homosexuelle Männer lassen sich in diesen Zahlenwerken nicht sicher abgrenzen.
- d) „Polizeiliche Kriminalstatistik“ für die Jahre 1971-1994. Diese Aufstellung wurde freundlicherweise vom Hessischen Landeskriminalamt in Wiesbaden zur Auswertung zur Verfügung gestellt⁵⁶⁶ und enthält Daten, die in ähnlicher Form, wenn auch nicht ganz so detailliert wie in der „Polizeilichen Kriminalstatistik quartalsweise“ aufbereitet sind. Auch in dieser Statistik werden Frauen aufgeführt.

Für die Jahre 1970-1986 liegen „Statistische Berichte“ des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistiken vor. Da diese aber keine Zahlen zum § 175 StGB ausweisen, wurden die „Berichte“ nicht in die Auswertung

⁵⁶³ Die hier gebotene Definition der/des „Abgeurteilten“ folgt Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2017, S. 13.

⁵⁶⁴ Vgl. HHStAW 544/1173.

⁵⁶⁵ Vgl. HHStAW 544/1174.a

⁵⁶⁶ Für die Überlassung bedanke ich mich herzlich bei Meik Baumgärtner aus dem Präsidialbüro des Hessischen Landeskriminalamts.

miteinbezogen. Ein gleiches gilt für das „Statistische Taschenbuch“, das 1954 erstmals erschien und ausdrücklich zur Überbrückung der Zeiträume zwischen dem Erscheinen der „Statistischen Handbücher“ herausgegeben wurde.⁵⁶⁷

Aus den genannten heterogenen Zahlenwerken vollständige Angaben zu der Frage zu destillieren, wie viele Männer im Zeitraum 1945-1969 Opfer der §§ 175/175a StGB bzw. 1969-1985 des reformierten § 175 StGB geworden sind, erwies sich als unmöglich. „Widernatürliche Unzucht unter Männern“ wurde – wie oben schon dargestellt – im Zeitraum 1945-1957 nur unregelmäßig-unvollständig und regelmäßig erst ab 1958 als eigene statistische Zahl erfasst. Davor verstecken sich die Verstöße gegen die §§ 175/175a StGB unter der allgemeinen Rubrik „Sittlichkeitsdelikte“. Die Gründe für dieses Vorgehen sind nicht bekannt. Für die fehlenden Jahre hätte eine Analyse der in den hessischen Landesarchiven zahlreich verwahrten Vor- und Hauptverfahrensregister der diversen Staatsanwaltschaften vermutlich zusätzliches aussagekräftiges Material zu Tage fördern können. Diese war im Projektrahmen aber nicht möglich.

Die Aussagekraft der im Folgenden gelieferten Zahlen wird zusätzlich gemindert durch das nahezu vollständige Fehlen von Forschungen zur Verfolgung von männlichen Homosexuellen in Hessen während der NS-Zeit. Da Gesamtzahlen für diese Zeit nicht vorhanden sind, lässt sich derzeit keine Aussage darüber treffen, ob die Verfolgungsintensität gegenüber diesen in Hessen nach 1945 zu- oder abgenommen hat oder gleichgeblieben ist. Warum in Hessen im Berichtszeitraum des Projekts auch gegen Frauen wegen der §§ 175/175a StGB ermittelt wurde, ließ sich bislang nicht aufklären. Überhaupt ist die offenbar durch Zahlen belegbare Tatsache, dass in der „alten“ Bundesrepublik Deutschland mit den §§ 175/175a StGB gegen Frauen vorgegangen wurde, ein Thema, das weder in der akademischen Historiographie noch in der „Community“-Geschichtsforschung behandelt wird. Eine Ausnahme bildet hier der Hannoveraner Historiker Christian Alexander Wäldner, der bislang 32 Fälle in den statistischen Werken für die Bundesrepublik bis 1990 ausfindig gemacht haben will.⁵⁶⁸

Es folgen nun Aufstellungen der gefundenen Zahlen, die sich weitgehend eindeutig der „widernatürlichen Unzucht zwischen Männern“ bzw. der mann-männlichen Homosexualität zuordnen lassen.

⁵⁶⁷ Vgl. Hüfner 1954, o.P.

⁵⁶⁸ Vgl. Wäldner 2016. Soweit ersichtlich hat Wäldner allerdings dazu noch keine Publikation vorgelegt, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen würde.

7.1 Polizeilich bekannt gewordene Fälle

„Unzucht zwischen Männern“ wurde in Hessen erst ab 1953 als eigene Deliktgruppe statistisch erfasst:

Tabelle 1: Unzucht zwischen Männern in Hessen 1953-1957⁵⁶⁹

1953	457
1954	620
1955	619
1956	629
1957	785

Die Zahl der Tatverdächtigen ist in dem der Tabelle zugrundeliegenden Dokument nicht ausgewiesen. Ausgerechnet für die Zeit der Frankfurter Homosexuellen-Prozesse 1950/51 (vgl. Kap. 9.2.3) liegen somit, da Tabelle 1 erst ab 1953 Homosexuelle erfasst, keine Zahlen vor, die zeigen würden, ob sich die Verhaftungen und Ermittlungsverfahren dieser Zeit in den Statistiken niederschlagen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die polizeilich bekanntgewordenen Fälle in den Jahren 1958-1970 dar. Hier kamen 7.550 als Täter bezeichnete Personen (darunter drei Frauen) auf 7.648 Fälle.

⁵⁶⁹ Nach: HHStAW 544/1173, o. D., Bekanntgewordene Straftaten in Hessen.

Tabelle 2: Unzucht zwischen Männern (§§ 175, 175a StGB) in Hessen 1958-1970⁵⁷⁰

Jahr	Fälle a) Gesamtzahl bekanntgewordener Straftaten b) Bekanntgewordene Fälle §§ 175/175a StGB		Verteilung auf a) Großstadt (> 100.000) b) Mittelstadt (20.000-100.000) c) Kleinstadt (5000- 20.000) d) Landgebiet (bis 5000)				aufgeklärte Fälle	Gesamtzahl der ermittelten Täter ⁵⁷¹	davon: ⁵⁷²						
									a) Erwachsene	b) Heranwachsende	c) Jugendliche	d) Kinder	e) reisende (auch: überörtliche) Täter	f) davon Landfahrer	g) nichtdeutsche Täter
1958 ⁵⁷³	a) 104.395	b) 638	a) 436	b) 56	c) 23	d) 127	550	647	a) 436	b) 118	c) 90	d) 3	e) 42	f)	g) 14 ⁵⁷⁴
1959	147.658	762	540	43	79	100	643	740	505	117	115	3	30		19 ⁵⁷⁵
1960	156.819	825	581	61	78	105	787	776	576	116	79	5	32		28 ⁵⁷⁶
1961	167.690	631	446	59	41	85	598	692	478	105	105	4	15		13 ⁵⁷⁷
1962	170.876	590	412	57	58	63	544	669	500	84	75	10	15	1	22 ⁵⁷⁸
1963	138.683	650	457	54	45	94	626	667	500	79	87	2	14		29 ⁵⁷⁹

⁵⁷⁰ Nach: HHStAW 544/1174, Polizeiliche Kriminalstatistik quartalsweise. Die in der Tabelle gebotenen Gesamtzahlen wurden von mir auf der Basis der Quartalszahlen errechnet. Das Quartal der Polizeilichen Kriminalstatistik richtet sich dabei nach dem Kalenderjahr. Beim Gegenrechnen der am Schluss der Tabelle befindlichen Gesamtzahlen zeigten sich im Verhältnis zu den Einzelzahlen geringfügige Diskrepanzen, die auf Fehler des Verfassers beim Erfassen der Originalzahlen oder auf fehlerhafte Zahlen in der Originalstatistik zurückzuführen sind. Die Gesamtaussage der Tabelle wird dadurch jedoch nicht verändert, so dass die Diskrepanzen zu vernachlässigen sind.

⁵⁷¹ Diese stimmt häufig nicht mit der Gesamtzahl der bekanntgewordenen Fälle überein. Dies dürfte auf „Wiederholungstäter“ oder auf eine Beteiligung von mehr als zwei Personen an den Fällen zurückzuführen sein.

⁵⁷² Hier werden nur die männlichen Angehörigen dieser Gruppen genannt. Sofern Frauen in der Statistik auftauchen, werden diese besonders genannt und gekennzeichnet. Die unter e) bis g) genannten Zahlen wurden i. d. R. nicht auf die Gesamtzahl der ermittelten Täter aufgeschlagen, sondern sind ein Bestandteil der unter a) bis d) genannten Zahlen, die nochmal gesondert aufgeführt wurden.

⁵⁷³ Hier liegen nur die Zahlen des 2.-4. Quartals 1958 vor.

⁵⁷⁴ Für 1958 wurde nur im 2. Quartal die Nationalität der nichtdeutschen Täter aufgeführt: Zwei stammten aus den USA, einer aus Großbritannien.

⁵⁷⁵ 1959 wurde nur für das 3. und 4. Quartal die Nationalität der nichtdeutschen Täter aufgeschlüsselt: sechs US-Amerikaner, zwei Staatenlose und je ein Brite, Norweger, Schweizer und Türke.

⁵⁷⁶ 1960 wurde die Nationalität nur im 1.-3. Quartal aufgeschlüsselt; demzufolge kamen fünf Männer aus der Schweiz, vier aus den USA, je drei aus Frankreich und den Niederlanden, zwei aus Marokko und je einer aus Algerien, Großbritannien, Italien, Polen, Spanien und der Tschechoslowakei.

⁵⁷⁷ Je drei Franzosen und US-Amerikaner, je zwei Spanier und Staatenlose, je ein Algerier, Grieche und Österreicher.

⁵⁷⁸ Sechs US-Amerikaner, je drei Griechen und Italiener, zwei Spanier, je ein Jugoslawe, Marokkaner, Niederländer, Schweizer, Sudanese und Türke.

⁵⁷⁹ Zwölf US-Amerikaner, je drei Griechen und Italiener, je zwei Ägypter, Iraner und Marokkaner, je ein Brite, Däne, Niederländer, Syrier und Spanier.

Jahr	Fälle		Verteilung auf				aufg klär te Fälle	Gesamt zahl der ermittelt en Täter ⁵⁷¹	davon: ⁵⁷²						
									a) Erwachsene	b) Heranwachsende	c) Jugendliche	d) Kinder	e) reisende (auch: überörtliche) Täter	f) davon Landfahrer	g) nichtdeutsche Täter
	a) Gesamtzahl bekannt- gewordener Straftaten	b) Bekannt- gewordene Fälle §§ 175/175a StGB	a) Großstadt (> 100.000)	b) Mittelstadt (20.000-100.000)	c) Kleinstadt (5000- 20.000)	d) Landgebiet (bis 5000)									
1964	144.487	758	388	54	84	232	732	693	501 <i>darunter 1 Frau</i>	68	123		20		36 ⁵⁸⁰
1965	150.830	598	404	42	47	105	562	591	465	66	60		17		36 ⁵⁸¹
1966	163.052	709	415	55	182	57	663	635	530	48	51	6	21		31 ⁵⁸²
1967	180.269	581	350	53	64	114	542	564	430	69	57	8	24		33 ⁵⁸³
1968	196.129	521	331	45	85	60	501	523	371 <i>darunter 1 Frau</i>	61	67	8	22	1	18 ⁵⁸⁴
1969	203.294	282	144	42	61	35	262	279	204 <i>darunter 1 Frau</i>	29	45		12		13 ⁵⁸⁵
1970 ⁵⁸⁶	50.946	103	60	27	4	12	93	74	58	7	9		3		6 ⁵⁸⁷
GESAMT	1.975.128	7648	4964	648	851	1189	7301	7.550	5554 <i>darunter 3 Frauen</i>	967	963	49	267	2	298

⁵⁸⁰ Hier wurden nur das 1.-3. Quartal nach Nationalitäten aufgegliedert: Zwölf US-Amerikaner, vier Italiener, drei Spanier, zwei Griechen, je ein Algerier, Belgier, Jugoslawe, Niederländer, Pole, Schweizer und Tschechoslowake.

⁵⁸¹ Acht Griechen, sieben US-Amerikaner, sechs Türken, vier Jugoslawen, zwei Italiener und je ein Afghane, Algerier, Australier, Jordanier, Marokkaner, Österreicher, Schweizer, Spanier und Tschechoslowake.

⁵⁸² Elf US-Amerikaner, sieben Italiener, vier Spanier, drei Marokkaner, zwei Griechen und je ein Algerier, Nigerianer, Türke, Niederländer.

⁵⁸³ Sieben Türken, je fünf Italiener und US-Amerikaner, drei Griechen, vier Marokkaner, je zwei Jugoslawen und Spanier, je ein Algerier, Brite, Israeli, Niederländer und Portugiese.

⁵⁸⁴ Vier Türken, je drei Schweizer und US-Amerikaner, je zwei Italiener und Marokkaner, je ein Grieche, Pakistani und Spanier.

⁵⁸⁵ Drei US-Amerikaner, je zwei Italiener, Marokkaner und Türken, je ein Däne, Grieche, Jugoslawe und Österreicher.

⁵⁸⁶ 2.-4. Quartal 1970 fehlt. Sowohl 1969 als auch 1970 werden trotz Liberalisierung der §§ 175/175a StGB noch beide Paragraphen als Straftatbestände genannt.

⁵⁸⁷ Zwei Spanier, je ein Brite, Inder, Italiener und Niederländer.

Tabelle 2 weist für die Jahre 1968-1970 einen markanten Einbruch der Zahlen der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von „Unzucht zwischen Männern“ auf, der sicherlich auf die zeitgenössische Debatte um die Strafwürdigkeit der männlichen Homosexualität und insbesondere auf die Liberalisierung des § 175 StGB im Jahr 1969 zurückzuführen ist. Schon die erste Liberalisierung von 1969, viel mehr aber noch die weitere Entkriminalisierung im Rahmen des „Vierten Strafrechtsreformgesetzes“ vom 23. November 1973 bewirkten, dass der Strafvorschrift des § 175 StGB nur noch wenig praktische Bedeutung zukam. Die Strafverfolgung ging in der ganzen damaligen Bundesrepublik deutlich zurück. Zwischen 1969 und der endgültigen Abschaffung des § 175 StGB im wiedervereinigten Deutschland wurden 3500 Urteile nach § 175 StGB verhängt – im etwa gleich langen Zeitraum 1945-1969 war auf dem Gebiet der BRD noch gegen etwa 100.000 Menschen ermittelt und gegen ca. 45.000 bis 50.000 Menschen ein Urteil nach den §§ 175/175a StGB verhängt worden.⁵⁸⁸

Verstörend wirkt die Zahl von 49 Kindern, die 1958-1970 in Hessen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die §§ 175/175a StGB polizeilich bekannt wurden. Einordnen lässt sich diese Zahl vor dem Hintergrund der Strafprozessordnung:^{589/577} Die Strafverfolgungsbehörden (z. B. die Staatsanwaltschaft und die Polizei) sind gemäß der §§ 152, 160 und 163 StPO dazu verpflichtet, bei Bekanntwerden von Straftaten Ermittlungen einzuleiten, die sich dann zunächst auch gegen Kinder richten können. Ziel der Ermittlungen ist es dann nicht, zu einer Anklage des Kindes zu kommen (die aufgrund der Strafunmündigkeit von Kindern unter 14 Jahren ohnehin nicht möglich ist), sondern beispielsweise herauszufinden, ob strafmündige Jugendliche, Heranwachsende oder Erwachsene in den jeweiligen Fall verwickelt sind. Kinder galten in der „alten“ Bundesrepublik Deutschland dabei seit 1953 bis zum 14. Lebensjahr als strafunmündig (§ 19 StGB). Zwischen 1943 und 1953 wurden Kinder jedoch schon ab dem Alter von 12 Jahren zu Strafmündigen erklärt und Jugendlichen gleichgestellt. Die Absenkung des Alters war in nationalsozialistischer Zeit u. a. mit dem „Schutz des Volkes“ begründet worden. Es war nun sogar möglich, das allgemeine Strafrecht (dieses sah in vielen Fällen die Todesstrafe vor) auf Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren anzuwenden: Es konnte attestiert werden, dass ein Kind oder Jugendlicher in seiner Entwicklung einem Erwachsenen gleichkomme. Wenn dann noch ein besonders „verwerfliches“ Verbrechen begangen worden war, dessen Bestrafung vermeintlich auch das „gesunde Volksempfinden“ forderte, mussten Betroffene mit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts rechnen. Gleiches galt, wenn festgestellt wurde, die betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen seien charakterlich abartige Schwerverbrecher, deren Aburteilung nach Erwachsenenstrafrecht zum „Schutz des Volkes“ erforderlich sei. Die Strafmündigkeit ab dem 12. Lebensjahr wurde in der Nachkriegszeit bis zur Reform des Jugendgerichtsgesetzes 1953 beibehalten. Für das Thema des vorliegenden Forschungsberichtes muss daraus daher der Schluss

⁵⁸⁸ Vgl. Burgi 2016, S. 28, 33-35.

⁵⁸⁹ Herzlichen Dank für diesen Hinweis an Günther Grau.

gezogen werden, dass bis 1953 gegen Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren wegen Verstößen gegen die §§ 175/175a StGB vorgegangen werden konnte.⁵⁹⁰

Eine andere Erklärung für die Aufnahme von Kindern in die polizeiliche Kriminalstatistik könnte darin zu suchen sein, dass Personen unter 14 Jahren in der NS-Zeit bei sexueller Auffälligkeit polizeilich registriert wurden. Denkbar wäre es nun, dass diese Praktik einfach nach Ende des Dritten Reiches fortgeführt wurde.⁵⁹¹ Leider konnten diese Zusammenhänge im Rahmen dieses Projekts nicht vertieft werden.

In der nachfolgenden Tabelle 3 ist nun die Herkunft der nichtdeutschen Unzuchtsstraftäter in Hessen aus Tabelle 2 aufgeschlüsselt:

Tabelle 3: Unzucht zwischen Männern (§§ 175, 175a StGB) in Hessen 1958-1970 – Herkunft der nichtdeutschen Straftäter⁵⁹²

Land	Anzahl der Täter
USA	74
Italien	29
Griechenland	24
Spanien	24
Türkei	22
Marokko	17
Schweiz	12
Jugoslawien	8
Niederlande	7
Algerien	6
Frankreich	6
Staatenlose	4
Österreich	3
Tschechoslowakei	3
Ägypten	2
Dänemark	2
Iran	2
Polen	2
Afghanistan	1
Australien	1
Belgien	1
Indien	1
Israel	1
Jordanien	1
Nigeria	1
Norwegen	1
Pakistan	1
Portugal	1
Sudan	1
Syrien	1

⁵⁹⁰ Vgl. Bubenitschek/Wegel/Greulich 2014, S. 173. Ostendorf 2010. Stolp 2015, S. 70-73, 153.

⁵⁹¹ Hinweis des Berliner Historikers Andreas Pretzel, dem an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

⁵⁹² Nach der „Polizeilichen Kriminalstatistik quartalsweise“ in HHStAW 544/1174. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, wurde nicht in jedem Quartal die Nationalität aufgeschlüsselt.

Die Spitzenposition der US-Amerikaner lässt sich leicht mit der Anwesenheit amerikanischer Besatzungstruppen in Hessen erklären (vgl. auch die Zeitzeugenberichte in Kap. 11). Soweit erkennbar, ist das Verhältnis der jeweiligen Besatzungsmächte im Deutschland der Nachkriegszeit zu ihren eigenen homosexuellen Soldaten und deren Verbindungen mit deutschen Homosexuellen kein Thema in der deutschsprachigen Historiographie der Homosexualitäten; Zeitzeugenberichte scheinen hier im Moment noch die wichtigste (und vielleicht einzige?) Quelle zu sein. In den Zahlen der süd- und südosteuropäischen Länder und der Türkei spiegelt sich dagegen die westdeutsche Geschichte der Beschäftigung von Gastarbeitern wider. Bis 1973, dem Jahr des sog. Anwerbestopps für Gastarbeiter, ließen sich allein in Hessen etwa 450.000 Arbeitsmigrant_innen nieder, die in der Hauptsache aus Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, Jugoslawien und der Türkei kamen. Forschungen zur Homosexualität in dieser Menschengruppe liegen – soweit ersichtlich – noch gar nicht vor. Für Hessen würde es allein schon angesichts der Bedeutung von Frankfurt/M. als Messe- und Bankenstadt und wegen der Automobilindustrie (z. B. Opel in Rüsselsheim) oder der chemischen Industrie (z. B. Farbwerke Hoechst) naheliegen, in diese Richtung zu forschen.⁵⁹³ Im Rahmen des Projekts war es leider nicht möglich, diesen Zusammenhängen vertieft nachzugehen.

Ab 1971 stellen sich die Erfassungskriterien für homosexuelle Handlungen ein wenig anders dar als in den Jahren davor. Als Folge eines Beschlusses der Innenministerkonferenz wurde die Polizeiliche Kriminalstatistik seit dem 1.1.1971 bundeseinheitlich neu gegliedert und die erhobenen Daten durch elektronische Datenverarbeitung aufbereitet. Der Einsatz der EDV erlaubte dabei eine Erfassung von sehr viel mehr Datenmengen als bisher, was nach einer Einschätzung des Hessischen Landeskriminalamtes die Vergleichbarkeit der Datensätze mit denen früherer Jahre erschwerte oder sogar ganz unmöglich machte.⁵⁹⁴ Neu war auch, dass die im Straftatenkatalog erfassten Delikte Schlüsselzahlen erhielten, hinter denen sich die zugrundeliegenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verbargen. Unzucht zwischen Männern erhielt die Schlüsselzahl 1200, erweitert um die Schlüsselzahlen 1210 und 1220:

*Tabelle 4: Schlüsselzahlen in der Statistik des Hessischen Landeskriminalamtes ab 1971*⁵⁹⁵

Schlüsselzahl	Straftat(engruppe)	§ StGB
1200	„Unzucht zwischen Männern“	§ 175 § 176 I 1
1210	„Strichjungentätigkeit“	§ 175 I 3
1220	„Gewaltunzucht zwischen Männern“	§ 176 I 1

Zu erwähnen ist hier, dass § 176 I 1 StGB sich auf sexuelle Handlung unter Gewalteinfluss oder –androhung unter männlichen Erwachsenen bezieht. In der Fassung des Gesetzes, die 1971 gültig war, regelte Ziffer 2 die Strafwürdigkeit von sexuellen Handlungen an willen- oder bewusstlosen oder auch geisteskranken Frauen, wie es

⁵⁹³ Vgl. Kroll 2017, S. 97f.

⁵⁹⁴ Vgl. Hessisches Landeskriminalamt 1972, S. 5.

⁵⁹⁵ Nach ebd., S. 38.

im Gesetzestext hieß. Erst in Ziffer 3 wurde sexueller Missbrauch von Kindern erwähnt.⁵⁹⁶ Seit der Strafrechtsreform von 1973 thematisierte § 176 StGB nur noch den Missbrauch an Kindern. Analog zur im selben Jahr erfolgten weiteren Reform des § 175 StGB, der fortan „nur noch“ homosexuelle Handlungen von Männern über 18 Jahren an Männern unter 18 Jahren kriminalisierte, fielen die Schlüsselzahlen 1210 und 1220 in der Kriminalstatistik weg; übrig blieb nur noch die Schlüsselzahl 1200, die ab jetzt nur noch für Homosexuelle Handlungen nach § 175 StGB stand. Der Gewaltaspekt, der zuvor noch in Schlüsselzahl 1200 enthalten war, spielte keine Rolle mehr.⁵⁹⁷ Die in der folgenden Tabelle gebotenen Zahlen müssen daher im Licht der gerade gegebenen Erläuterungen gelesen werden.

Tabelle 5: Homosexuelle Handlungen in Hessen 1971-1985⁵⁹⁸

Jahr	Erfasste Fälle	% Anteil an allen Straftaten	Versuch	Tatort/Einwohner				Aufklärung Fälle in %		Gesamtzahl der ermittelten Tatverdächtigen ⁵⁹⁹	Nichtdeutsche Tatverdächtige Anzahl in %	
				a) bis 20.000	b) 20.000 – 100.000	c) 100.000 – 500.000	d) 500.000 und mehr	a)	b)		a)	b)
1971	165	0,1	28	a) 72	b) 31	c) 17	d) 45	a) 144	b) 87,3	125	a) 18	b) 14,4
1972	161	0,1	9	46	23	16	75	151	93,8	132	13	9,8
1973	253	0,1	10	35	48	6	164	245	96,8	232	19	18,2
1974	138	0,1	11	72	22	13	31	131	94,9	103	13	12,6
1975	97	0,0	0	39	21	13	24	88	90,7	75	5	6,7
1976	90	0,0	0	34	22	12	22	85	94,4	84	7	8,3
1977	67	0,0	0	13	11	19	24	57	85,1	56	6	10,7
1978	67	0,0	0	33	4	19	11	64	95,5	50	3	6,0
1979	67	0,0	0	11	28	13	15	64	95,5	58	9	15,5
1980	64	0,0	0	16	22	5	20	62	96,9	60	6	10,0
1981	65	0,0	0	26	9	11	19	60	92,3	54	14	25,9
1982	83	0,0	0	32	21	11	17	79	95,2	63	5	7,9
1983	55	0,0	0	14	11	12	18	52	94,5	45	3	6,7
1984	81	0,0	0	15	18	26	22	72	88,9	60	5	8,3
1985	73	0,0	0	9	15	11	38	66	90,4	60 <i>davon 2 Frauen</i>	6	10,0
Gesamt	1.526		58	467	306	204	545	1.420		1.257	132	

Der Einbruch in der Gesamtzahl der bekannt gewordenen Fälle setzt sich im Zeitraum 1971-1985 ganz klar fort. Auf 1.526 Fälle kommen hier 1.257 „Tatverdächtige“, unter denen zwei Frauen aufgeführt sind. Zur Erinnerung: Im Zeitraum 1958-1970 waren es noch 7.550 „Tatverdächtige“ auf 7.648 Fälle gewesen.

Im Folgenden sollen nun die hier vorgestellten Zahlen zu den polizeibekannt gewordenen Fällen homosexueller Kontakte mit denen aus dem Aufarbeitungsprojekt in

⁵⁹⁶ Vgl. § 176, Fassung 1969-1973.

⁵⁹⁷ Vgl. § 176, Fassung 1973-1998. Hessisches Landeskriminalamt (1974), S. 44. Schäfer (2006), S. 325f.

⁵⁹⁸ Nach der vom Hessischen Landeskriminalamt zur Verfügung gestellten „Polizeilichen Kriminalstatistik 1971-1994“.

⁵⁹⁹ Die zugrundeliegende Statistik bietet hier je eine Spalte für männliche und weibliche Tatverdächtige. Abgesehen vom Jahr 1985 ist die Spalte für weibliche Personen dort stets leer. Aus Platzgründen wird in meiner Bearbeitung des Zahlenmaterials nur die Spalte für die Männer übernommen und die Zahl der Frauen im Jahr 1985 dort zusätzlich eingetragen.

Rheinland-Pfalz zusammengebracht werden, dessen Abschlussbericht 2017 publiziert wurde. In Rheinland- Pfalz erwies sich die diesbezügliche Überlieferung als ähnlich lückenhaft wie in Hessen.⁶⁰⁰

Bezüglich der Personen, die sich in der nachfolgenden Tabelle 6 hinter den in beiden Bundesländern dokumentierten erfassten und aufgeklärten Fällen verbergen, ergibt sich die Schwierigkeit, dass diese in Rheinland-Pfalz offenbar als „tatverdächtige Personen“⁶⁰¹ und in Hessen als „ermittelte Täter“ aufgeführt sind und somit nicht den gleichen Sachverhalt wiedergeben.

Tabelle 6: Vergleich der Polizeilichen Kriminalstatistiken Rheinland-Pfalz-Hessen Tatbestand §§ 175/175a StGB 1953-1968⁶⁰²

Jahr	Erfasste Fälle		Aufgeklärte Fälle		Personen	
	Rheinland-Pfalz	Hessen	Rheinland-Pfalz	Hessen	Rheinland-Pfalz („tatverdächtige Personen“)	Hessen („ermittelte Täter“)
1953	219	457	196	nicht bekannt	283	nicht bekannt
1954	251	620	237	nicht bekannt	333	nicht bekannt
1955	265	619	243	nicht bekannt	370	nicht bekannt
1956	245	629	243	nicht bekannt	326	nicht bekannt
1957	432	785	434	nicht bekannt	515	nicht bekannt
1958	372	638	358	550	446	647
1959	391	762	372	643	499	740
1960	356	825	325	787	401	776
1961	356	631	327	598	425	692
1962	327	590	313	544	378	669
1963	258	650	245	626	318	667
1964	390	758	385	732	362	693
1965	299	598	287	562	358	592
1966	303	709	298	663	321	635
1967	247	581	254	542	302	564
1968	247	521	254	501	302	523
Gesamt	4.958	10.373	4.771	6.748	5.939	7.198

Unschwer zu erkennen ist, dass im Zeitraum 1953-1968 in einzelnen Jahren in Hessen mehr als doppelt so viele Fälle von strafbewehrten homosexuellen Kontakten bei der Kriminalpolizei bekannt geworden sind wie in Rheinland-Pfalz. Dies hat – für sich betrachtet – nur begrenzten Aussagewert, weshalb nun im Folgenden die Zahl der in beiden Bundesländern jeweils erfassten polizeilichen Fälle in Beziehung gesetzt wird mit der Gesamtzahl der in Hessen und Rheinland-Pfalz lebenden männlichen Personen – in Hessen lebten im Betrachtungszeitraum deutlich mehr männliche Personen als in Rheinland-Pfalz. Aus dem hierbei erzielten Ergebnis ergibt sich dann eine ungefähre Vorstellung vom polizeilichen Verfolgungsdruck gegenüber gleichgeschlechtlich agierenden Männern in beiden Ländern. Eine Betrachtung der

⁶⁰⁰ Vgl. Grau/Plötz 2016a, S. 62.

⁶⁰¹ So erscheinen sie zumindest in der Tabelle 1 in Grau/Plötz 2016a, S. 67.

⁶⁰² Die Zahlen für Rheinland-Pfalz aus ebd., S. 67. Die Tabelle folgt der Struktur der Tabelle 1 ebd. und wurde um eine Spalte für Hessen ergänzt.

Jahre 1958-1968 aus Tabelle 6 bietet sich hierfür besonders an, da aus diesem Zeitraum für beide Länder Zahlen vorliegen.

Tabelle 7: Vergleich der Zahlen der in den Polizeilichen Kriminalstatistiken von Rheinland-Pfalz und Hessen erfassten Fälle nach §§ 175/175a StGB unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtzahl der männlichen Personen 1958-1968⁶⁰³

Jahr	Erfasste Fälle nach §§ 175/175a StGB		Gesamtzahl männliche Personen			
	Rheinland-Pfalz	Hessen	Rheinland-Pfalz	Anteil der erfassten Fälle an der männlichen Gesamtbevölkerung in %	Hessen	Anteil der erfassten Fälle an der männlichen Gesamtbevölkerung in %
1958	372	638	1.578.694	0,02	2.177.980	0,03
1959	391	762	1.588.889	0,02	2.205.973	0,03
1960	356	825	1.607.255	0,02	2.255.982	0,04
1961	356	631	1.623.086	0,02	2.300.359	0,03
1962	327	590	1.643.413	0,02	2.344.889	0,03
1963	258	650	1.661.395	0,02	2.380.799	0,03
1964	390	758	1.680.474	0,02	2.426.862	0,03
1965	299	598	1.700.007	0,02	2.473.484	0,02
1966	303	709	1.714.995	0,02	2.507.947	0,03
1967	247	581	1.718.824	0,01	2.511.393	0,02
1968	247	521	1.728.704	0,01	2.551.827	0,02

Tabelle 7 zeigt: Abgesehen von den Jahren 1960 und 1965 liegt der prozentuale Anteil der erfassten Fälle nach §§ 175/175a StGB an der Gesamtzahl der männlichen Personen in Hessen etwa eineinhalb mal so hoch wie in Rheinland-Pfalz. Zwar wird in der Tabelle nur ein Abstand von 0,01 Prozentpunkten ausgewiesen, was auf den ersten Blick niedrig erscheinen mag. Jedoch darf dadurch nicht der Eindruck entstehen, die polizeiliche Verfolgungsintensität sei in Hessen nur geringfügig höher gewesen als im Nachbarland. Denn die Prozent-Anteile beziehen sich auf eine sehr große Grundgesamtheit, nämlich die Gesamtzahl der männlichen Bevölkerung in beiden Bundesländern. Kamen also in Rheinland-Pfalz rund 2 erfasste Fälle auf 10.000 dort lebende Männer, waren es in Hessen 3 oder 4 Fälle auf 10.000 Männer. Anders gesagt: In Hessen war im genannten Zeitraum der Ermittlungsdruck wegen der §§ 175/175a StGB etwa um 50 % höher als in Rheinland-Pfalz. Dieser Befund lässt sich vor allem strukturell erklären: Im Vergleich zu Hessen war Rheinland-Pfalz, das „Land der Reben und Rüben“,⁶⁰⁴ dünn besiedelt, stark von Landwirtschaft und Weinbau bestimmt und bis in die Mitte der 1950er Jahre deutlich schwächer industrialisiert. Zentren, Bars und Lokale, die von homosexuellen Männern frequentiert wurden, bildeten sich unter diesen Umständen nicht heraus. Im Unterschied zu Hessen wiesen auch die urbanen Zentren in Rheinland-Pfalz bis in die frühen 1970er

⁶⁰³ Die Bevölkerungszahlen wurden vom Hessischen Statistischen Landesamt und vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. In Hessen konnte dabei eine nach Alter differenzierte Aufstellung „vom Säugling bis zum Greis“ erstellt werden; für Rheinland-Pfalz war dies nach Auskunft des Statistischen Landesamtes nicht möglich. Daher wurden für Tabelle 7 die altersmäßig undifferenzierten Gesamtzahlen der beiden Bundesländer verwendet.

⁶⁰⁴ So bei Brüchert 2008, S. 294.

Jahre hinein keine vergleichbare homosexuelle Infrastruktur auf,⁶⁰⁵ wie sie z. B. für das Frankfurt der Nachkriegszeit so reichhaltig dokumentiert ist.⁶⁰⁶ Dementsprechend waren die polizeilichen Zugriffsmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz deutlich eingeschränkter als in Hessen. Gelegenheiten, um gegen Homosexuelle vorzugehen, scheinen sich in Rheinland-Pfalz vor allem an öffentlichen Orten wie Parks, Bahnhöfen und Toiletten geboten zu haben, sofern diese der Polizei als Treffpunkte gleichgeschlechtlich begehrender Männer bekannt waren. Ereignisse wie die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse 1950/51 oder auch Zusammenschlüsse von Homosexuellen in homophilen Organisationen wie dem Frankfurter Verein für humanitäre Lebensgestaltung (vgl. Kap. 10) hat es in Rheinland-Pfalz nicht gegeben.⁶⁰⁷

7.2 Aburteilungen wegen §§ 175/175a StGB in Hessen

Für das Jahr 1952 liegen die – nach derzeitigem Kenntnisstand – frühesten Zahlen über Aburteilungen von Erwachsenen und Jugendlichen wegen „widernatürlicher Unzucht“ in Hessen vor.⁶⁰⁸ Der Begriff „widernatürliche Unzucht“ wurde jedoch in dem den beiden folgenden Tabellen zugrundeliegenden Zahlenwerk nicht spezifiziert, so dass unklar bleibt, ob hier nicht auch abgeurteilte sexuelle Kontakte mit Tieren erfasst wurden.

*Tabelle 8: 1952 wegen widernatürlicher Unzucht abgeurteilte Erwachsene*⁶⁰⁹

Rechtskräftig a) Abgeurteilte b) Verurteilte		Von den Verurteilten waren a) 18 bis unter 25 Jahren b) 25 Jahre und älter c) Ausländer d) Vorbestrafte e) von diesen Vorbestrafte mit 5 und mehr Vorstrafen					Strafe a) Zuchthaus b) Gefängnis c) Haft d) Geldstrafe			
a) 206	b) 166	a) 51	b) 115	c) 3	d) 84	e) 19	a) 58	b) 703	c) 0	d) 242

*Tabelle 9: 1952 wegen widernatürlicher Unzucht abgeurteilte Jugendliche*⁶¹⁰

Rechtskräftig a) Abgeurteilte b) Verurteilte		Von den Verurteilten waren a) unter 16 Jahren b) 16 bis unter 18 Jahren c) Ausländer d) Vorbestrafte				Strafe a) Jugendgefängnis b) Jugendarrest c) sonstige d) Erziehungsmaßnahmen			
a) 21	b) 18	a) 4	b) 14	c) 0	d) 6	a) 3	b) 8	c) 7	d) 3

Die nächsten Zahlen über Aburteilungen wegen *Unzucht zwischen Männern* liegen dann für die Jahre 1956/57 und 1962/63 vor:

⁶⁰⁵ Vgl. Brüchert 2008, S. 295. Clemens/Franz 2010, S. 102f. Grau/Plötz 2016a, S. 124, 126. Dies. 2016b, S. 23. Zur Wirtschaftsgeschichte Hessens im 20. Jh. z. B. einfürend Banken 2014.

⁶⁰⁶ Vgl. Kap. 9.2.3 sowie die Zeitzeugenportraits Schneider, Meyer und Lüders im vorliegenden Abschlussbericht. Vgl. aber für Rheinland-Pfalz z. B. das Zeitzeugenportrait Klaus Meyer in diesem Abschlussbericht, der begeistert von einer einschlägigen Kneipe in Ludwigshafen zu berichten wusste.

⁶⁰⁷ Vgl. Grau/Plötz 2016 a, S. 125f.

⁶⁰⁸ Nach: Hessisches Statistisches Landesamt 1953, S. 93f., 95.

⁶⁰⁹ Nach: Ebd., S. 93f.

⁶¹⁰ Nach: Ebd., S. 95.

Tabelle 10: 1956/57 und 1962/63 wegen Unzucht zwischen Männern abgeurteilte Erwachsene und Heranwachsende⁶¹¹

Jahr	Rechtskräftig		Von den Verurteilten waren	
	a) Abgeurteilte	b) Verurteilte	a) Heranwachsende	b) Vorbestrafte
1956	252	207	7	118
1957	261	223	11	141
1962	201	158	2	75
1963	174	127	4	68

Tabelle 11: 1956/57 und 1962/63 nach Jugendstrafrecht wegen Unzucht zwischen Männern abgeurteilte Personen⁶¹²

Jahr	Rechtskräftig		Von den Verurteilten waren	
	a) Abgeurteilte	b) Verurteilte	a) Jugendliche	b) Heranwachsende
1956	53	47	31	16
1957	60	58	33	25
1962	56	47	26	21
1963	50	42	27	15

Sofern die lückenhafte Überlieferung dies zulässt, folgt nun eine vergleichende Darstellung der hessischen Zahlen für Verurteilte der §§ 175/175a StGB mit Rheinland-Pfalz und den bekannten Gesamtzahlen für die Bundesrepublik:

Tabelle 12: Verurteilungen wegen der §§ 175/175a StGB in der BRD, in Rheinland-Pfalz und Hessen 1952, 1956/57 und 1962/63 im Vergleich⁶¹³

Jahr	BRD	Rheinland-Pfalz	Hessen
1952	2.476	133	184
1956	2.756	144	254
1957	3.124	146	281
1962	3.098	171	205
1963	2.803	155	169

7.3 Die hessischen Zahlen: Versuch einer Einordnung

Eine Einordnung wird allein schon dadurch erschwert, dass insbesondere bei den Verurteilungen eine unvollständige Überlieferungssituation vorliegt. Ein Vergleich mit den Zahlen des Nachbarlandes Rheinland-Pfalz, wo ebenfalls Lücken im Zahlenwerk festgestellt wurden,⁶¹⁴ war daher nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Sicher sagen lässt sich, dass in Hessen allein schon aufgrund der höheren Bevölkerungs-

⁶¹¹ Nach: Hessisches Statistisches Landesamt 1958, S. 92 und Dies. 1964, S. 84f.

⁶¹² Nach: Dies. 1958, S. 94 und Dies. 1964, S. 86.

⁶¹³ Die nicht-hessischen Zahlen aus Grau/Plötz 2016a, S. 73, 75.

⁶¹⁴ Vgl. Grau/Plötz 2016a, S. 62.

zahlen und der besser ausgebauten homosexuellen Infrastruktur mehr Ermittlungsverfahren gegen Homosexuelle geführt wurden als im Nachbarland. Bezogen auf die Gesamtzahl der in beiden Bundesländern lebenden Männer wiederum zeigt sich beim Vergleich der Fallzahlen im Zeitraum 1958-1968 außerdem, dass der polizeiliche Verfolgungsdruck in Hessen eineinhalb mal so hoch war wie in Rheinland-Pfalz. Die Schicksale, die sich hinter den nackten Zahlen verbergen, bleiben dabei unsichtbar. Ebenso unsichtbar bleibt das gesellschaftliche homosexuellenfeindliche Klima, das zu Beginn dieses Kapitels skizziert wurde. In der Forschung wurde herausgearbeitet, dass Hessen in der Nachkriegszeit eine historische Sonderrolle als sozialdemokratisches Musterland eingenommen hat, reformorientiert und an der Herstellung sozialer Gerechtigkeit interessiert. Unter dem SPD-Ministerpräsidenten Georg August Zinn herrschte im Hessen der Ära Adenauer eine deutlich freiheitlichere gesellschaftspolitische Atmosphäre vor als in der übrigen Bundesrepublik. Der Soziologe und Politikwissenschaftler Eugen Kogon bezeichnete Hessen 1966 sogar als „*erfolgreiches Modell deutscher Demokratie*“.⁶¹⁵ Auf das Projekt der Rechristianisierung, das die Ära Adenauer prägte, wurde schon verwiesen. Eng verbunden damit war das „Sittengesetz“. Konkret beinhaltete dieses „Sittengesetz“ die von den Kirchen geprägte Vorstellung, nur diejenigen Formen von Sexualität seien akzeptabel, die in der Ehe zwischen Mann und Frau sowie zur Zeugung von Kindern vollzogen wurden. Andere Lebensentwürfe hatten hier keinen Platz.⁶¹⁶ In Teil I des vorliegenden Forschungsberichtes wurde in diesem Zusammenhang schon dargestellt, wie das SPD-geführte Hessen sich den Anstrengungen aus Politik und Gesellschaft entgegenstemmte, die Bundesrepublik unter das „Sittengesetz“ zu zwingen. Man könnte meinen, hessische homo- und bisexuelle Männer hätten von der freiheitlicheren Haltung ihrer Landesregierung profitieren müssen. Betrachtet man die polizeiliche Ermittlungstätigkeit ihnen gegenüber, kann zumindest für den in Tabelle 7 erfassten Beobachtungszeitraum festgehalten werden, dass dies nicht der Fall war.

Für Rheinland-Pfalz wurde festgestellt, dass die höchsten Zahlen an Verurteilungen wegen der §§ 175/175a StGB um die Jahre 1957 und 1959 festzustellen sind. Gleiches gilt, wenn man auf die Zahl der polizeilich bekannt gewordenen Fälle in diesem Bundesland blickt. Zeitlich fallen diese Höhepunkte zusammen mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1957, dass die Verfassungsmäßigkeit der §§ 175/175a StGB feststellte, und mit einer Tagung des Bundeskriminalamtes in Wiesbaden im Jahr 1959, bei der Fragen der Sittlichkeitsvergehen und deren Bestrafung Thema waren.⁶¹⁷ Für Hessen kann dieser Trend zumindest für die polizeilich bekannt gewordenen Fälle ebenfalls bestätigt werden: 1957 wurden mit 785 und 1960 mit 825 bekannt gewordenen Fällen die höchsten Fallzahlen erreicht. Was die Zahl der Verurteilungen angeht, so findet sich aus den bislang belegbaren fünf Jahren in Hessen 1957 mit 281 Verurteilungen die höchste Zahl. Das hessische Zahlenmaterial ist hierbei aber – nach

⁶¹⁵ Vgl. z. B. Meusch 2014, S. 201f. und Kroll 2017, S. 92-99. Das Kogon-Zitat nach Meusch 2014, S. 201.

⁶¹⁶ Vgl. Steinbacher 2011, S. 23.

⁶¹⁷ Vgl. Grau/Plötz, Abschlussbericht 2016a, S. 67, 73, 76.

heutigem Stand – viel zu lückenhaft überliefert, als dass sich Hessen in den genannten Trend integrieren ließe.

Insgesamt aufschlussreicher ist die Betrachtung der Gesamtzahl der polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Verstößen gegen die §§ 175/175a StGB im Verhältnis zur Gesamtzahl aller bekannt gewordenen Straftaten in Hessen. Ausgehend vom aufgefundenen Zahlenmaterial lässt sich für den Zeitraum 1958-1970 (Tabelle 2) ein Anteil von etwa 0,4% der Homosexualitätsstraftaten an der Gesamtzahl der in dieser Periode bekannt gewordenen Straftaten feststellen. Für die Jahre 1971-1985 (Tabelle 5) ergibt sich ein so geringer Anteil, dass er statistisch mit 0,0 % ausgewiesen ist.

Doch sollten alle in diesem Kapitel dargebotenen Werte mit Vorsicht rezipiert werden. Solange nicht flächendeckend für die gesamte Bundesrepublik, Bundesland für Bundesland, die Verfolgungszahlen anhand der verfügbaren statistischen Werke und des Archivmaterials aufgearbeitet und miteinander in Beziehung gesetzt worden sind, bleiben sowohl die hessischen Zahlen als auch die aus Rheinland-Pfalz nur Stückwerk mit begrenzter Aussagekraft.

8 Staatliche Akteure

8.1 Die Hessischen Landesregierungen und der Hessische Landtag

8.1.1 Quellenlage

Insgesamt ließ sich nur wenig Material aus der direkten Nachkriegszeit bzw. den 1950er und 1960er Jahren finden, das Auskunft über Haltungen und Aktionen von Mitgliedern der Hessischen Landesregierungen zu bzw. deren Umgangsweisen mit dem Thema Homosexualität geben würde. Gleiches gilt für den Hessischen Landtag; soweit erkennbar, spielte das Thema in den Debatten dort so gut wie gar keine Rolle.

Kabinettsprotokolle liegen in edierter Form bis 1948 vor,⁶¹⁸ Landtagsdebatten für die Jahre 1947-1970.⁶¹⁹ Hinzu kommt eine Edition der Sitzungsprotokolle des Beratenden Landesausschusses von Groß-Hessen aus dem Jahr 1946.⁶²⁰ Stichwörter wie „Homosexualität“, „Sittlichkeit“ oder „Unzucht“ behandeln die Editionen nicht. Die bislang nicht edierten Kabinettsprotokolle liegen zwar im HHStAW vor, sind dort aber noch nicht verzeichnet und nur eingeschränkt nutzbar. Eine kursorische Durchsicht hat gezeigt, dass Homosexualität und damit verbundene Fragen wie z. B. die Strafrechtsänderung von 1969 offenbar nie Thema waren. Sofern die einzelnen hessischen Ministerien keine Kabinettsvorlagen erstellt hatten, die sich mit diesem Bereich befassen, ist auch nicht damit zu rechnen, dass in den Kabinettsitzungen Fragen der Homosexualität auf der Tagesordnung standen.⁶²¹ Und in der Tat ließ sich in den Beständen des hessischen Justizministers als dem thematisch am nächsten stehende Ministerium keine entsprechende Kabinettsvorlage ausfindig machen. Da aber wiederum auch die Archivbestände des Justizministeriums noch nicht vollständig verzeichnet sind und nach wie vor noch Material von dort ins HHStAW gelangt, ist es nicht auszuschließen, dass hier vielleicht in der Zukunft noch Einschlägiges zu erwarten sein wird.

8.1.2 Die Hessische Landesregierung in der direkten Nachkriegszeit, den 1950er und 1960er Jahren

1946 äußerte sich Georg August Zinn (SPD), als Justizminister Mitglied im Kabinett des von der US-Militärregierung eingesetzten ersten hessischen Ministerpräsidenten Karl Geiler und später selbst langjähriger hessischer Landesvater,⁶²² zu den §§ 175/175a StGB. Hintergrund waren hier Bemühungen des *Legal Directorate* im

⁶¹⁸ Vgl. Hedwig/Scholl-Seibert 2000. Dies./Pappert 2008.

⁶¹⁹ Vgl. Kropat 2004. Berding/Zilien 2014.

⁶²⁰ Vgl. Parisius/Scholl-Seibert 1999.

⁶²¹ Diese Auskunft verdanke ich Herrn Manfred Pult vom HHStAW, der sich zusätzlich noch die Mühe machte, anhand von einzelnen von mir genannten Schlüsseljahren in der geschichtlichen Entwicklung des § 175 StGB (z. B. 1962 mit dem berüchtigten reaktionären Regierungsentwurf E 1962 oder 1969 als Jahr der Liberalisierung der bisherigen §§ 175/175a StGB) die Kabinettsprotokolle durchzusehen. Herrn Pult sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gedankt.

⁶²² Vgl. Kroll 2017, S. 89.

Alliierten Kontrollrat, unter Beteiligung deutscher Juristen das RStGB von NS-Gesetzen zu säubern. Auch die §§ 175/175a RStGB standen zur Diskussion. Geplant war, § 175 RStGB auf die Version des Kaiserreichs von 1872 zurückzuführen und aus § 175a RStGB nur den Tatbestand der Nötigung zu übernehmen. Dies stieß jedoch auf den entschiedenen Widerstand der beteiligten deutschen Juristen, die eine Entschärfung des § 175 RStGB nur hinzunehmen bereit waren, wenn § 175a in vollem Umfang beibehalten wurde. Letzten Endes wurden die §§ 175/175a RStGB in der NS-Fassung jedoch nie geändert und fanden auf diese Weise Eingang in das StGB der späteren Bundesrepublik Deutschland.⁶²³

Am 6. November 1945 hatte sich in Stuttgart der Länderrat der US-Besatzungszone gebildet, ein Koordinierungsgremium, in dem die Länder Bayern, Groß-Hessen und Württemberg-Baden zusammengefasst waren, um auf allen Ebenen staatlichen Handelns Instruktionen der amerikanischen Militärregierung entgegenzunehmen und umzusetzen. Ziel war dabei u. a., die drängenden wirtschaftlichen und ernährungspolitischen Probleme der Nachkriegszeit in den Griff zu bekommen und zu einer einheitlichen Verwaltung der Länder in der US-Zone zu kommen, als Voraussetzung für die spätere Bildung eines neuen (wiedervereinigten) demokratischen Deutschlands. Auch die Justizminister der Länder in der amerikanischen Zone hatten hierzu ihren Beitrag zu leisten. Die Länder im Allgemeinen und Hessen im Besonderen verfolgten bei ihrer Mitarbeit im Länderrat aber auch eigene Interessen: Es galt, die Kompetenzen, die von den Amerikanern auf die Länder in ihrer Besatzungszone übertragen worden waren, zu sichern und auszuweiten und so die Chance auf politische Mitgestaltung der Nachkriegsverhältnisse zu wahren.⁶²⁴

Am 18. Dezember 1945 fand in Stuttgart, dem Sitz des Länderrats, eine Sitzung der Justizminister der US-Besatzungszone statt.⁶²⁵ Über die §§ 175/175a RStGB in der Fassung von 1935 und die Frage ihres NS-Charakters sollte dabei offenbar diskutiert werden, denn schon im Vorfeld der Sitzung hatte Zinn Ende November 1945 in einem Schreiben an die Ministerkollegen die Frage aufgeworfen, ob diese Paragraphen in der NS-Fassung als typisches nationalsozialistisches Unrecht zu werten seien oder weiter anwendbar erschienen.⁶²⁶ Erhalten haben sich Stellungnahmen aus Bayern und Württemberg, die Zinn im Januar und März 1946 übersandt wurden und vermutlich auch Gegenstand der Beratungen am 18. Dezember 1945 in Stuttgart waren.⁶²⁷ Bayern und Württemberg sprachen sich für die Beibehaltung der Paragraphen aus und konnten kein NS-typisches Unrecht in diesen erblicken. Württemberg führte dazu aus:

⁶²³ Vgl. Schäfer 2006, S. 51, 79.

⁶²⁴ Vgl. HHStAW 2001, S. 26. Mohr 1999, S. 45-49, 53. Taylor 2012, S. 354.

⁶²⁵ Vgl. HHStAW 528/64, Tagesordnung für die Sitzung der Justizminister von Bayern, Württemberg-Nord, Baden-Nord und Großhessen am 18.12.1945 in Stuttgart.

⁶²⁶ Vgl. HHStAW 528/64, 8.3.1946, Generalsekretariat des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes an Justizminister Zinn (Vorsitzender Rechtsausschuss beim Länderrat).

⁶²⁷ Vgl. HHStAW 528/64, 17.1.1946, Generalsekretär Rossmann (Generalsekretariat des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes) an Justizminister Zinn. 8.3.1946, Generalsekretariat des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes an Justizminister Zinn (Vorsitzender Rechtsausschuss beim Länderrat).

„Die Bestrafungen wegen Homosexualität haben im Dritten Reich stark zugenommen, was neben der Zunahme der Kriminalität auf sittlichem Gebiete, insbesondere bei Jugendlichen, auf die erweiterte Fassung und Auslegung des § 175 ... und auf die Einschaltung des neuen § 175a zurückzuführen ist.

*Es ist zuzugeben, dass die weite Fassung des § 175 n[eue] F[assung] oft zu Strafverfahren und zu Bestrafungen geführt hat, die nicht im Interesse der Angeklagten, namentlich nicht im Interesse der jugendlichen Verurteilten, gelegen waren. Die meisten Bestrafungen wegen homosexueller Verfehlungen erfolgten jedoch auf Grund des § 175a ... Durch diese neue Strafvorschrift wurde eine bis zu ihrer Einführung bestehende bedeutsame Gesetzeslücke geschlossen. Auf Grund dieser neuen Strafvorschrift konnten zahlreiche Verführer der männlichen Jugend, Erpresser und namentlich sog. Strichjungen gefasst werden“.*⁶²⁸

Das bayerische Justizministerium ergänzte in diesem Zusammenhang, dass § 175a RStGB als „*wirksame Waffe gegen die gewerbsmäßigen Homosexuellen beibehalten werden sollte.*“⁶²⁹

Die Haltung des hessischen Justizministers zu dieser Frage wird dann aus Stellungnahmen vom August und Oktober 1946 zum Entwurf für die von den Alliierten geforderte Revision des deutschen Strafgesetzbuches deutlich: Im August 1946 äußerte sich Zinn zur offenbar im Rahmen der Strafrechtsreform von den Alliierten vorgesehenen Abschaffung der Sicherungsverwahrung von Straftätern. Die heutigen Lesenden gewinnen zunächst den Eindruck, dass Zinn sich über den Unrechtscharakter der NS-Maßnahmen gegen Homosexuelle durchaus im Klaren ist, wenn er sich zu der Befürchtung der Autoren des Entwurfs äußert, die Sicherungsverwahrung sei – obgleich nicht nationalsozialistischen Ursprungs – während des Dritten Reiches missbraucht worden und könnte wieder missbraucht werden, wenn man sie nicht abschaffe:

„Es ist aber von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht allein die Sicherungsverwahrung missbraucht worden, sondern schlechthin jedes Gesetz, insbesondere das Strafgesetz. Die Sicherungsverwahrung ist sogar weniger missbraucht worden als andere gesetzliche Einrichtungen, da die Praxis Sicherungsverwahrung überwiegend gegen solche Gewohnheitsverbrecher anordnete, bei denen eine derartige Massnahme auch in einer normalen Strafjustiz angemessen und notwendig gewesen wäre. Eine Ausnahme ist für das Gebiet der Sittlichkeitsdelikte, insbesondere für § 175 StGB zu machen. Nach Vernichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist aber mit einem weiteren Missbrauch der Sicherungsverwahrung

⁶²⁸ HHStAW 528/64, 17.1.1946, Generalsekretär Rossmann (Generalsekretariat des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes) an Justizminister Zinn.

⁶²⁹ HHStAW 528/64, 8.3.1946, Generalsekretariat des Länderrates des amerikanischen Besatzungsgebietes an Justizminister Zinn (Vorsitzender Rechtsausschuss beim Länderrat).

nicht mehr zu rechnen, zumal der Minister der Justiz jederzeit in der Lage ist, im Gnadenwege die Sicherungsverwahrung zu überprüfen und aufzuheben“.⁶³⁰

Nur wenige Zeilen später zeigt sich dann jedoch im selben Dokument, dass Zinn bei der Frage des § 175a die damalige Mehrheitsmeinung der deutschen Juristen im besetzten Deutschland vertrat:

„Die Vorschrift des § 175 ist bekanntlich umstritten und befindet sich nicht in den Strafgesetzen aller Länder. Dagegen erscheinen gerade diejenigen Tatbestände strafbar, welche bisher in § 175a in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 zusammengefasst waren. Die im Entwurf vorgeschlagene Fassung übernimmt daraus jedoch als Tatbestandsmerkmal nur die Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben. Als strafverschärfend wird jedoch auch der Missbrauch eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses anzusehen sein. Der Schutz des wirtschaftlich Abhängigen und der Sozialordnung überhaupt soll eine besondere Aufgabe des demokratischen Strafrechts sein. Das gleiche gilt für den Schutz der Jugendlichen.“⁶³¹

Zusammenfassend lässt sich aus dieser Stellungnahme Zinns der Schluss ziehen, dass § 175a in der NS-Fassung beizubehalten war. Bezüglich des § 175 dagegen scheint es so, als ob eine Rückführung auf den Zustand von vor 1935 für ihn akzeptabel gewesen wäre. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, ob Ministerpräsident Geiler die Linie seines Justizministers teilte und inwieweit diese abgesprochen war.

Für das Jahr 1951 finden sich die nächsten Spuren von Regierungshandeln; zu dieser Zeit war Zinn sowohl Ministerpräsident als auch Justizminister.⁶³² Ein Ministerialrat des hessischen Justizministeriums fertigte im Dezember 1951 einen Vermerk an über einen Besuch der Tübinger Universitätsnervenklinik, wie zeittypisch neurologisch-psychiatrische Kliniken genannt wurden, den er während des Juristentages in Stuttgart absolvierte. Die Visite fand statt, weil der Ministerialdirektor von Versuchen in Süd-Württemberg-Hohenzollern (heutiges Baden-Württemberg) gehört hatte, Sittlichkeitsverbrecher unter teilweiser Aussetzung ihrer Haftstrafe einer psychotherapeutischen Behandlung zuzuführen.⁶³³

Der Ministerialdirektor suchte das Gespräch mit dem Direktor der Nervenklinik, Prof. Dr. Ernst Kretschmer, ein stark NS-belasteter Mediziner, dem es nach 1945 wie so vielen anderen NS-belasteten Medizinern gelungen war, seine Karriere nahtlos fortzusetzen. Kretschmer war während der Weimarer Republik und der NS-Zeit Direktor der Universitätsnervenklinik in Marburg und hatte während des Zweiten Weltkriegs mit Insulin-Schocks an Epilepsiepatient_innen experimentiert. Außerdem war er als Richter am Erbgesundheitsgericht Marburg und am Erbgesundheitsobergericht Kassel direkt an der „Verhütung erbkranken Nachwuchses“ beteiligt gewesen

⁶³⁰ HHStAW 502/2956, 16.8.1946, Groß-Hessisches Staatsministerium/Der Minister der Justiz: Stellungnahme zum Entwurf für die Revision des Deutschen Strafgesetzbuches.

⁶³¹ Ebd.

⁶³² Vgl. HHStAW 2001, S. 36. Hessisches Justizministerium (o. J.).

⁶³³ Vgl. HHStAW 505/2529, 10.12.1951, Vermerk Entwurf.

und hatte im Sommer 1941 an einer T4-Beiratssitzung teilgenommen, also an einer Sitzung der zentralen Planungs- und Verwaltungsstelle, die für die „Euthanasie“ genannten Morde an psychisch kranken, behinderten, „erbkranken“ und rassistisch unerwünschten deutschen „Volksgenossen und Volksgenossinnen“ verantwortlich zeichnete.⁶³⁴

Seit zweieinhalb Jahren versuche man, so erläuterte Kretschmer seinem hessischen Gast, mit „recht erfreulichem“ Erfolg, Sittlichkeitsverbrecher, darunter insbesondere Exhibitionisten, durch Psychotherapie zu beeinflussen und dadurch vor einem Rückfall zu bewahren. Bisher habe man 15 Personen behandelt, deren Haftstrafen teilweise zur Bewährung ausgesetzt worden seien unter der Bedingung, sich einer Psychotherapie zu unterziehen.⁶³⁵ Kretschmer zufolge dauerte eine solche Behandlung vier bis zwölf Wochen und hatte ausschließlich stationär zu erfolgen. Die Patienten wurden dabei einer Hypnose unterworfen und mussten autogenes Training absolvieren. Rückfälle habe man bislang nicht beobachtet. Von der Behandlung ausgeschlossen würden Personen, deren „abartiges Verhalten“ auf organische Veränderungen wie eine „senile Demenz“ zurückzuführen sei. Für den Behandlungserfolg sei es darüber hinaus eminent wichtig, dass die Patienten sozial noch nicht abgeglitten seien.⁶³⁶

Der hessische Ministerialdirigent ließ Kretschmer gegenüber nun durchblicken, die psychiatrischen Kliniken in Hessen stünden der Psychotherapie zurückhaltend gegenüber. Der Tübinger Ordinarius empfahl daraufhin seinen ehemaligen Schüler und Kollegen Prof. Dr. Willi Enke, Chefarzt der Anstalt Hephata in Treysa, der der Sache sicher aufgeschlossen gegenüberstehe.⁶³⁷

Enke und Treysa sind bekannte Namen in der Geschichte der „Euthanasie“. Aus der Anstalt Hephata wurden seit 1938 Hunderte Insass_innen abtransportiert und beispielsweise in Hadamar ermordet.⁶³⁸ Willi Enke war seit 1938 Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Bernburg in Sachsen-Anhalt, eine der zentralen Einrichtungen, in denen während der „Euthanasie“ Kranke ermordet wurden, und daneben auch Richter am Erbgesundheitsgericht Dessau.⁶³⁹

Der hessische Ministerialdirektor aus dem Justizministerium suchte im Anschluss an die Visite in Tübingen gemeinsam mit Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram Enke in Treysa auf, der sich bereit erklärte, probeweise Sittlichkeitsverbrecher aufzunehmen.⁶⁴⁰ Dabei wurde der „Generalstaatsanwalt ermächtigt, in vorsichtiger und zurückhaltender Weise verurteilte Sittlichkeitsverbrecher Prof. Dr. Enke zuzuführen. Dabei

⁶³⁴ Vgl. Klee 2001, S. 86. Ders. 2015, S. 339.

⁶³⁵ Vgl. HHStAW 505/2529, 10.12.1951, Vermerk (Entwurf).

⁶³⁶ Vgl. ebd.

⁶³⁷ Vgl. ebd.

⁶³⁸ Vgl. Klee 2014, S. 55-77.

⁶³⁹ Vgl. ders. 2014, S. 137 sowie zur Heil- und Pflegeanstalt Bernburg ders. 2014, S. 238ff.

⁶⁴⁰ Vgl. HHStAW 505/2529, 10.12.1951, Vermerk (Entwurf).

wird, ebenso wie in Tübingen, der betreffende Patient die Kosten entweder selbst oder mit Hilfe der Krankenkassen zu tragen haben“.⁶⁴¹

Der Generalstaatsanwalt Rosenthal-Pelldram erhielt nun folgendes Schreiben:

*„Ich bin damit einverstanden, daß in geeigneten Fällen Personen, die wegen Sittlichkeitsverbrechen verurteilt sind, unter bedingter Aussetzung der gesamten Strafe oder eines Strafrestes die Auflage gemacht wird, sich in der Anstalt Hephata in Treysa einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Die Behandlung muß in jedem Falle mit einer Aufnahme in die Anstalt verbunden sein. Ambulante Behandlungen sind abzulehnen. Ich bitte, einstweilen vorwiegend solche Personen auszuwählen, die wegen Vergehens gegen § 175 StGB oder § 183 StGB verurteilt sind. Dabei bitte ich von vornherein Verurteilte, denen der Schutz des § 51 Abs. 2 wegen organischer Veränderungen, insbesondere wegen seniler Demenz zugebilligt worden ist, davon auszuschliessen. Im Hinblick darauf, daß es sich zunächst nur um einen Versuch handelt, bitte ich, wegen der örtlichen Lage der Anstalt Hephata, sich auf Fälle aus den Landgerichtsbezirken Kassel, Marburg und Gießen zu beschränken. Durch den Anstaltsaufenthalt dürfen dem Justizfiskus keine Kosten entstehen. Ich bitte mich vierteljährlich, erstmals am 1.4.1952, über die gesammelten Erfahrungen zu unterrichten“.*⁶⁴²

Aus den Akten geht nicht eindeutig hervor, wer dieses Schreiben verfasst hat; eine handschriftliche Paraphe auf dem Dokument im Gefolge eines „Gelesen“-Vermerks ist schwer lesbar und könnte als „Zinn“ gedeutet werden. Ebenso ließ sich im Rahmen des Projekts nicht überprüfen, ob tatsächlich verurteilte Sittlichkeitsverbrecher auf der Grundlage dieser Verordnung in Treysa eingewiesen und behandelt wurden.

1953 kündigte Bundesjustizminister Thomas Dehler auf dem Deutschen Juristentag eine vollständige Reform des Strafrechts an. Zu den Vorarbeiten der Reform, die unmittelbar nach der Ankündigung in Angriff genommen wurden, gehörte die Anforderung von Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zu zehn Aspekten der Strafrechtsreform.⁶⁴³ Darunter fand sich auch die Frage: „Soll der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern in Zukunft straffrei bleiben?“⁶⁴⁴ Eine Stellungnahme des Landes Hessen in diesem Zusammenhang ließ sich nicht finden.

Für Rheinland-Pfalz wurde festgestellt, dass zu keinem Zeitpunkt direkte Stellungnahmen der Landesregierung zur Reform des Strafrechts vorliegen – solange Reformvorschläge nur in den Gremien und Ausschüssen der Großen Strafrechtskommission diskutiert wurden, sei die Landesregierung nicht zu Stellungnahmen verpflichtet gewesen.⁶⁴⁵ Dies lässt sich sicherlich problemlos auf Hessen übertragen.

⁶⁴¹ Ebd.

⁶⁴² Ebd.

⁶⁴³ Görtemaker/Safferling 2016, S. 362. Grau/Plötz 2016a, S. 113.

⁶⁴⁴ Zitiert nach ebd.

⁶⁴⁵ Vgl. ebd., S. 115.

1968 wurden die Landesjustizverwaltungen im Vorfeld der Sitzungen des Bundestagssonderrausschusses, der das 1969 in Kraft getretene „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts“ in den Bundestag einbrachte, vom BMJ noch einmal um Stellungnahmen zur Reform der §§ 175/175a StGB gebeten. Vor allem ging es hierbei um die Frage, wie mit dem in Aussicht stehenden Wegfall des § 175a StGB umzugehen sei.⁶⁴⁶ Im Einzelnen wurden Stellungnahmen angefordert zu den Problemkreisen, ob und welche Vorschriften zum Schutz von Jugendlichen gegen homosexuellen Missbrauch erforderlich, ob eine Schutzaltersgrenze bei 21 oder bei 18 Jahren einzuführen oder auch ob eine besondere Vorschrift gegen „Strichjungen“ zu erlassen sei. Außerdem wurde gefragt, ob durch die Streichung des § 175 StGB eine besondere Vorschrift gegen homosexuelle Betätigung in der Bundeswehr oder ähnlichen Verbänden erlassen werden müsse:

*„Die Große Strafrechtskommission hat für den Fall der Streichung des einfachen Tatbestandes eine solche Vorschrift erwogen ... Der AE [Alternativentwurf; MV], der Strafrechtsausschuß der Bundesrechtsanwaltskammer und der Strafrechtsausschuß des Deutschen Richterbundes halten eine solche Vorschrift nicht für erforderlich. Die Entscheidung der Frage wird nicht zuletzt davon abhängen, ob nach Streichung des Grundtatbestands homosexuelle Handlungen in der Bundeswehr mit den Mitteln des Disziplinarrechts unterbunden werden können“.*⁶⁴⁷

Das hessische Justizministerium nahm dazu – nach Anhörung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwaltes in Frankfurt/M. – in folgender Weise Stellung:

„Der Wegfall der Strafbarkeit der einfachen männlichen Homosexualität wird begrüßt. Die männliche Homosexualität sollte nur noch dort unter Strafe gestellt werden, wo sie sexuell noch in der Entwicklung befindliche Jugendliche gefährdet. Soweit Personen gegen ihren Willen zu sexuellen Handlungen veranlaßt werden, sollte die Strafbarkeit unabhängig davon gegeben sein, ob Homosexualität oder Heterosexualität vorliegt. ... Die Schutzaltersgrenze sollte bei 18 Jahren liegen. Die ganz überwiegende Mehrheit der Jugendlichen ist sexuell mit 18 Jahren ausgereift, und es besteht keine Gefahr einer homosexuellen Fixierung oder einer Traumatisierung eines Mannes über 18 Jahren, der mit anderen Männern sexuell verkehrt.

... Die Strafbarkeit von Jugendlichen unter 18 Jahren wegen homosexueller Handlungen ist abzulehnen. Aus einer Vielzahl von Untersuchungen geht hervor, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der männlichen Jugendlichen in der Pubertätszeit eine gewisse homoerotische Phase durchläuft, in der es auch zu homosexuellen Handlungen kommt. Eine hier einsetzende Pönalisierung würde also der Triebstruktur vieler Jugendlicher widersprechen und daher sogar in gewisser Weise einem Verständnis für die unabdingbare Erforderlichkeit und

⁶⁴⁶ Vgl. ebd., S. 169. Schäfer 2006, S. 197.

⁶⁴⁷ BAArch Koblenz B 141/25476, 7.11.1968, BMJ an die Landesjustizverwaltungen.

Richtigkeit aller strafrechtlichen Bestimmungen hinderlich sein. Strafbar sein sollten ... Täter erst ab 21 Jahren. Um jedoch männliche Jugendliche unter 18 Jahren auch vor gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu Männern von 18 bis 21 Jahren zu schützen, sollten diese dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie Jugendliche unter 18 Jahren „verführen“. Eine generelle Strafbarkeit aller homosexuellen Beziehungen zwischen 14- bis 18jährigen einerseits und 18- bis 21-jährigen andererseits, also auch dann, wenn der jüngere Teil den aktiven Part spielt, erscheint den Lebenssachverhalten, die oft Gemeinschaften zwischen Jugendlichen um das Alter von 18 Jahren herum zeigen, nicht angemessen. ... Die Belange der Bundeswehr werden durch die dort möglichen Disziplinarmaßnahmen ... gewahrt. ... Es bedarf meines Erachtens keiner besonderen Vorschrift gegen die homosexuelle männliche Gewerbsunzucht. Die von der Praxis vorgetragene Argumente, hier liege ein Hort der Kriminalität, vermögen mich nicht zu überzeugen. Es dürfte oft gerade die Pönalisierung der männlichen Homosexualität gewesen sein, die im Strichjungenmilieu Erpressung und andere Delikte Eingang finden ließ. Auch ist die weibliche Prostitution nicht unter Strafe gestellt, und es zeigt sich, daß gerade dort die Kriminalität zurückgedrängt werden konnte, wo die Prostitution nicht mehr infolge strafrechtlicher oder polizeilicher Hindernisse ins Dunkle zurückweichen mußte, sondern unter einer gewissen behördlichen Reglementierung in geschlossenen Häusern ausgeübt werden darf.“⁶⁴⁸

8.1.3 Hessisches Abstimmungsverhalten im Bundesrat und in anderen Gremien

Ganz vereinzelt haben sich Spuren erhalten über hessisches Abstimmungsverhalten im Bundesrat oder bei Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1958 beispielsweise nahm der hessische Oberstaatsanwalt Fritz aus Frankfurt/M. an – wie es in einem Dokument aus dem Bundesarchiv Koblenz heißt – der 82. Sitzung der Großen Strafrechtskommission in Passau teil, die sich u. a. mit der Frage der Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern beschäftigte. Oberstaatsanwalt Fritz gehörte der III. Unterkommission der Großen Strafrechtskommission an, war im Vorfeld der Passauer Sitzung an der Erarbeitung zahlreicher Reformvorschläge bezüglich des § 175 beteiligt gewesen und hatte schon 1957 die Strafwürdigkeit der Homosexualität unter erwachsenen Männern in Frage gestellt.⁶⁴⁹ Zur Debatte standen nun in Passau die zuvor von der III. Unterkommission erarbeiteten Vorschläge sowie die diesbezüglichen Vorschläge und Bemerkungen von Sachbearbeitern aus dem BMJ zur Frage, ob es im künftigen Strafrecht bei der allgemeinen Strafbarkeit der Homosexualität unter Männern bleiben sollte. Hier sprach sich eine Mehrheit der Anwesenden dafür aus, die

⁶⁴⁸ BArch Koblenz 18.12.1968, Hessischer Justizminister an den Bundesjustizminister.

⁶⁴⁹ Vgl. BArch Koblenz B 141/82159, Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die 82. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 28.4.1958 in Passau. Grau/Plötz, Abschlussbericht, 117. Schäfer, Widernatürliche Unzucht, 144, 150.

Strafbarkeit aufzuheben, darunter auch der hessische Oberstaatsanwalt.⁶⁵⁰ Außerdem wurde die Frage zur Abstimmung gestellt, ob Onanie unter Männern als Grundtatbestand in einen zukünftigen Homosexualitätsparagrafen einzubeziehen sei. Dies wurde wiederum mehrheitlich bejaht, wobei Oberstaatsanwalt Fritz dagegen stimmte.⁶⁵¹

Im Verlauf der Passauer Sitzung wurde auch noch darüber diskutiert und abgestimmt, in welcher Höhe gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen im Alter von 18-21 Jahren zu bestrafen sei. Eine Mindeststrafe von drei Monaten ohne obere Begrenzung wurde in dieser Diskussion ins Spiel gebracht mit der Begründung, der gleichgeschlechtliche Verkehr mit Minderjährigen sei streng zu bestrafen, weil er die Gefahr einer Fixierung der „unnatürlichen“ Neigung bei Minderjährigen mit sich bringe. Gegner dieser Ansicht – darunter Oberstaatsanwalt Fritz – wiesen dagegen darauf hin, dass die vermeintliche Fixierung wissenschaftlich nicht bewiesen sei; vielmehr trete die Fixierung bereits in der Pubertät ein. In der sich anschließenden Abstimmung votierte Fritz für eine mildere Variante der angedachten Bestrafung und gegen eine Mindeststrafe von drei Monaten.⁶⁵²

Auch die Frage, wie das „Treiben gleichgeschlechtlicher Unzucht vor anderen Männern“ zu ahnden sei, wurde in Passau ausgiebig diskutiert. Dabei bezog der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Jeschek aus Freiburg im Breisgau wie folgt Stellung:

„Den homosexuellen Gruppen geht es nicht nur darum, die sogenannte unqualifizierte gleichgeschlechtliche Unzucht aus dem Strafgesetzbuch herauszubringen, sondern sie wollen vor allem aus naheliegenden Gründen auch das Schutzalter herabgesetzt haben. Wollte man solches Unzuchttreiben vor einem über 18-jährigen straflos lassen, wäre der erste Einbruch geschaffen. Ich halte das Unzuchttreiben vor einem Dritten für eine besonders korrumpierende Form der Homosexualität; auch die Dritten werden davon in ihrem Innersten getroffen. Hier würde den Homosexuellen geradezu eine Möglichkeit geboten, junge Männer für die Homosexualität heranzuziehen. Ich empfinde deshalb ein dringendes Bedürfnis, das Schutzalter auf 21 Jahre heraufzusetzen.“⁶⁵³

Hierzu hatte Oberstaatsanwalt Fritz eine zumindest teilweise abweichende Meinung:

„Ich bin auch dafür, das Treiben gleichgeschlechtlicher Unzucht vor anderen unter Strafe zu stellen. ... Ich bin allerdings nicht sicher, ob wir auf die Grenze von 18 oder 21 Jahren abstellen sollen. Es müsste unter medizinischen Gesichtspunkten geprüft werden, von welchem Alter ab eine gewisse Festigung des

⁶⁵⁰ Vgl. BArch Koblenz B 141/82159, Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die 82. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 28.4.1958 in Passau.

⁶⁵¹ Vgl. ebd.

⁶⁵² Vgl. BArch Koblenz B 141/82159, Auszugsweise Abschrift aus der Niederschrift über die 82. Sitzung der Großen Strafrechtskommission am 28.4.1958 in Passau.

⁶⁵³ Ebd.

*jungen Mannes gegeben ist, so daß er nicht mehr Gefahr läuft, verdorben zu werden“.*⁶⁵⁴

Im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf E 1962 wurde im Rechtsausschuss des Bundesrates im Mai 1962 ein Antrag des Landes NRW debattiert, beim § 216, der an die Stelle des § 175 StGB treten sollte, den Grundtatbestand in der bisherigen Form beizubehalten und nicht mehr auf das Kriterium der „beischlafähnlichen Handlung“ zurückzuführen, so wie es vor der NS-Verschärfung 1935 gewesen war.⁶⁵⁵ Die Nationalsozialisten hatten dieses Kriterium bei ihrer Ausweitung des § 175 RStGB bewusst aufgegeben, weil das Vorliegen einer beischlafähnlichen Handlung vor Gericht nicht gut beweisbar war und somit die angestrebte Bekämpfung und Ausmerzung der „Seuche“ Homosexualität erschwerte.⁶⁵⁶ Das Land NRW schloss sich in der Begründung seines Antrages der NS-Auffassung an, allerdings ohne dies ausdrücklich zu benennen. Die Beschränkung auf beischlafähnliche Handlungen sei willkürlich und der Begriff unbestimmt.

Gegen die Stimmen aus Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz wurde der NRW-Antrag angenommen.⁶⁵⁷

1970 gehörte Hessen dann zu der Riege von Bundesländern, die im Rechtsausschuss des Bundesrates für die Absenkung der Schutzaltersgrenze bei gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen auf 18 Jahre plädierte, die 1973 mit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts in Kraft trat.⁶⁵⁸

8.1.4 (Männliche) Homosexualität als Debattenthema im Hessischen Landtag

Für den Bereich der Landtagsdebatten konnten bislang genau zwei Gelegenheiten gefunden werden, bei denen das Thema Homosexualität im Untersuchungszeitraum eine Rolle spielte.

Im August 1979 sorgte ein *Spiegel*-Artikel über Bespitzelungs- und Überwachungsmethoden der Polizei und der Geheimdienste gegenüber Homosexuellen, die pauschal als Triebverbrecher und Spione galten und aufgrund ihrer Veranlagung auch als potenzielle Opfer von Erpressungen vermeintlich ein Sicherheitsrisiko darstellten, für erhebliches Aufsehen.⁶⁵⁹ Insbesondere die im Artikel behauptete Existenz von „Rosa Listen“ schlug hohe Wellen. Dabei wurde auch schon im Mai 1979 im *Spiegel* im Rahmen einer Serie über westdeutsche Polizei- und Geheimdienstcomputer über die

⁶⁵⁴ Ebd.

⁶⁵⁵ Vgl. BArch Koblenz B 141/82161, 11.5.1962, Bundesrat/Rechtsausschuss: Auszug aus der Niederschrift über die 2. Sitzung des Unterausschusses am Montag, den 7. Mai 1962.

⁶⁵⁶ Vgl. Schäfer 2006, S. 39.

⁶⁵⁷ Vgl. BArch Koblenz B 141/82161, 11.5.1962, Bundesrat/Rechtsausschuss: Auszug aus der Niederschrift über die 2. Sitzung des Unterausschusses am Montag, den 7. Mai 1962.

⁶⁵⁸ Vgl. BArch Koblenz B 141/33455, 21.10.1970, Bundesinnenministerium: Vermerk zur Plenarsitzung des Bundestages.

⁶⁵⁹ Vgl. Der San.-St. Uffz. verfiel der Sinnlichkeit, in: Spiegel Nr. 33, 1979, S. 58-62.

Überwachung von Homosexuellen berichtet und ein „hoher westdeutscher Polizeiführer“ mit den Worten zitiert: *„Ich bin davon überzeugt, daß Homo-Karteien in allen Landeskriminalämtern geführt werden.“*⁶⁶⁰

Im Juni 1979 führte der *Spiegel*-Artikel zu einer Anfrage von Jens M. A. Reimer, zu der Zeit Chefredakteur des homosexuellen Magazins „Don“, an die Innenminister und –senatoren der Bundesländer bezüglich der Frage der Datensammlung über Homosexuelle.⁶⁶¹ Reimer gab vor, ein Buch über Minderheiten vorzubereiten und wollte beispielsweise vom hessischen Innenminister in Erfahrung bringen, ob in seinem Bundesland Homosexuellenlisten existierten, ob darauf nur die mit § 175 in Konflikt geratenen Personen oder alle Homosexuellen erfasst waren, ob die Listen vor den Reformen des § 175 1969 und 1973 vernichtet oder weitergeführt worden waren und – für den Fall, dass Listen noch geführt würden – die Zahl der erfassten Personen, wer Zugang zu den Daten habe und auf welcher Rechtsgrundlage solche Daten gesammelt würden.⁶⁶² Der hessische Innenminister antwortete daraufhin – so wie seine Ministerkollegen in den übrigen Ländern –

*... bei der hessischen Polizei sind homosexuelle Personen weder in besonderen Listen erfaßt noch in sonstiger Weise gespeichert. Eventuell früher existierende Karteien sind nach Wegfall der entsprechenden Strafbestimmungen vernichtet worden.*⁶⁶³

Schon Anfang 1973 hatte sich das Bundesinnenministerium beim BKA Wiesbaden in der Frage der listenmäßigen Erfassung von Homosexuellen über die aktuelle Datenerfassungspraxis erkundigt; dies im Rahmen der Erstellung des Referentenentwurfes eines zukünftigen Bundesdatenschutzgesetzes.⁶⁶⁴ Das BKA teilte dazu im März 1973 mit:

*„Nach Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts v. 25.6.1969 wurde beim Bundeskriminalamt die Kartei über homosexuelle Personen vernichtet. Meldungen im Rahmen des kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausches über gleichgeschlechtliche Unzucht als qualifiziertes Delikt (Päderastie) werden dagegen auch weiterhin verkartet. Kriminalpolizeiliche Meldungen über andere strafbare Handlungen, in denen Homosexuelle insbesondere als Geschädigte in Erscheinung treten, werden im Gegensatz zu früher nur noch aus der Sicht des jeweiligen Deliktes bearbeitet.“*⁶⁶⁵

Im April 1973 ergänzte das BKA telefonisch seine Äußerungen vom März. Bei der Behörde in Wiesbaden bestand demnach eine nach kriminologischen Gesichtspunkten geführte Straftäter- und Straftatenkartei, die nach Einzeldelikten aufgeteilt war

⁶⁶⁰ Das Stahlnetz stülpt sich über uns. In: Spiegel Nr. 19, 1979.

⁶⁶¹ Vgl. BArch Koblenz B 106/79626, 7.6.1979: Hessisches Innenministerium an die Innenminister/-senatoren der Länder, an das BMI und das Hessische Landeskriminalamt. Reimer, Gay History Blogspot.

⁶⁶² Vgl. BArch Koblenz B 106/79626, 7.6.1979: Hessisches Innenministerium an die Innenminister/-senatoren der Länder, an das BMI und das Hessische Landeskriminalamt.

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ Vgl. BArch Koblenz B 106/79626, März 1973: Fernschreiben des BKA Wiesbaden an das BMI.

⁶⁶⁵ BArch Koblenz B 106/79626, März 1973: Fernschreiben des BKA Wiesbaden an das BMI.

und Straftatbestände erfasste, die zum Zweck der Täterermittlung sachdienlich erschienen.

*„Die zu dem bisher geltenden § 175 StGB geführte Kartei (Homosexuellen-Kartei), in der alle bekanntgewordenen Homosexuellen geführt wurden, unabhängig davon, ob eine Strafverfolgung gegen sie durchgeführt wurde oder nicht, ist vernichtet worden“.*⁶⁶⁶

Lediglich „Strichjungen“ und diejenigen, die als „Päderasten“ Unzucht mit Jugendlichen oder Heranwachsenden betrieben hatten, würden noch in der „Triebtäterkartei“ erfasst.⁶⁶⁷ Das BKA erfasse alle im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen bekanntgewordenen auswertbaren Kriterien, „... z. B. Brillenträger, Beinamputierter, Trinker, KFZ-Besitzer oder Homosexueller“.⁶⁶⁸

Auch in der Fingerabdrucksammlung und in den Kriminalakten fänden sich diese Kriterien: *„Sie sind für eine wirksame Verbrechensbekämpfung unabdingbar notwendig.“*⁶⁶⁹

In den Bundesländern werde ebenso verfahren.⁶⁷⁰ Gleichgeschlechtlichkeit, und in diesem Zusammenhang auch das Attribut „lesbisch“, wurden in den Kriminalakten als tatbezogenes Merkmal geführt,⁶⁷¹ soweit die Delikte mit homosexuellen Beziehungen im Zusammenhang standen oder *„... aus dem Homosexuellenmilieu entsprungen sind (z. B. Erpressung durch Strichjungen).“*

Offenbar wurden also beim BKA bis zur Reform des § 175 StGB 1969, vielleicht auch bis zur zweiten Liberalisierung 1973, „Rosa Listen“ geführt. Aufhorchen lässt auch die Formulierung, dass die sexuelle Orientierung als „auswertbares Kriterium“ bei der Verbrechensbekämpfung diene. Wer legte in diesem Zusammenhang fest, was als ein verwertbares Kriterium zu werten war?

Über die diesbezügliche Praxis beim LKA Hessen erfahren wir nun Näheres im Zusammenhang mit dem schon genannten *Spiegel*-Artikel von 1979. Der Hessische Datenschutzbeauftragte informierte den Bundesbeauftragten für Datenschutz über Auskünfte, die er vom hessischen LKA im Auftrag des Bundesbeauftragten eingeholt hatte.⁶⁷² Demnach wurde eine Kartei mit Daten von Homosexuellen in Hessen „nicht mehr“ geführt und das Merkmal „homosexuell“ *„... nur noch so weit festgehalten, als es im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen steht“.*⁶⁷³

⁶⁶⁶ BArch Koblenz B 106/79626, 4.4.1973: Dr. Schomerus/BMI: Vermerk Datenschutz, hier: Bereinigung kriminalpolizeilicher Unterlagen über homosexuelle männliche Personen.

⁶⁶⁷ Vgl. ebd.

⁶⁶⁸ Ebd.

⁶⁶⁹ Ebd.

⁶⁷⁰ Vgl. ebd.

⁶⁷¹ Vgl. BArch Koblenz B 106/79626, 12.4.1973: BMI: Vermerk betr. Bereinigung kriminalpolizeilicher Unterlagen über homosexuelle männliche Personen.

⁶⁷² Vgl. HHStAW 557/100, 5.10.1979: Der Hessische Datenschutzbeauftragte an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

⁶⁷³ Ebd.

Im Oktober 1979 fand das Thema dann seinen Weg in den hessischen Landtag, als der FDP-Abgeordnete Weghorn eine Kleine Anfrage an die Landesregierung stellte:

*„Treffen Presseberichte zu, wonach in der Bundesrepublik und somit auch im Lande Hessen homosexuelle Bürger von Polizei- und Verfassungsschutzbehörden karteimäßig erfaßt werden“?*⁶⁷⁴

Der hessische Innenminister antwortete darauf:

*„Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Presseberichte treffen nach meiner Kenntnis nicht zu. In Hessen werden bei Polizei und Verfassungsschutz homosexuelle Bürger weder karteimäßig noch in besonderen Listen erfaßt oder in sonstiger Weise gespeichert. Früher bestehende Karteien sind nach Wegfall der entsprechenden Strafbestimmungen vernichtet worden. Besteht gegen einen Homosexuellen der Verdacht, gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen zu haben, wird er vermißt, oder wird nach ihm gefahndet, so erfolgt eine Erfassung im Hessischen Polizei-Informationssystem (HEPOLIS) bzw. in kriminalpolizeilichen personenbezogenen Sammlungen, wie sie bei jeder anderen – nicht homosexuellen – Person unter gleichen Voraussetzungen auch vorgenommen würde. Grund der Erfassung ist demnach in keinem Falle die homosexuelle Veranlagung eines Bürgers. Dies gilt – meines Wissens – auch für die außerhessischen Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.“*⁶⁷⁵

Am 15. Dezember 1982 trug sich eine interessante kleine Episode während einer Fragestunde im Hessischen Landtag zu. Frage 15 von insgesamt 27 beschäftigte sich mit „Homosexuellen Lehrern“.⁶⁷⁶ Der CDU-Abgeordnete Keil richtete an die sozialliberale Koalition unter Ministerpräsident Börner⁶⁷⁷ die Frage:

*„Sind dem geschäftsführenden Kultusminister Bestrebungen der GEW bekannt, wonach gesellschaftliche Strategien im Kampf gegen die Diskriminierung von homosexuellen Lehrern entwickelt werden sollen?“*⁶⁷⁸

Kultusminister Krollmann verneinte dies, was in Zwischenrufen der SPD unterging und zu einer Wiederholung der Frage samt Antwort führte. Die GRÜNEN-Abgeordnete Schilling schloss zusätzlich die Frage an, ob es ein Berufsverbot für Homosexuelle gebe.⁶⁷⁹ Damit thematisierte die Abgeordnete ein Problem, mit dem viele Homosexuelle auch noch lange nach der Liberalisierung des § 175 StGB konfrontiert waren: Entlassungen und Verhängung von Berufsverböten aufgrund der sexuellen Orientierung.⁶⁸⁰

⁶⁷⁴ Vgl. Hessischer Landtag 1979.

⁶⁷⁵ Ebd.

⁶⁷⁶ Vgl. Hessischer Landtag 1982, S. 63.

⁶⁷⁷ Vgl. Kroll 2017, S. 103.

⁶⁷⁸ Hessischer Landtag 1982, S. 63.

⁶⁷⁹ Vgl. ebd.

⁶⁸⁰ Vgl. Rosenkranz/Bollmann/Lorenz 2009, S. 102. Salmen/Eckert 1989, S. 43.

In seiner Antwort führte nun Kultusminister Krollmann aus:

„Es gibt kein Berufsverbot für Homosexuelle, um dieses nicht sehr schöne Geplänkel durch eine Sachaussage zu unterbrechen. Die Frage betraf die Beschäftigung von homosexuellen Lehrern. Gemeint sind offensichtlich Männer und nicht Menschen. Das ist das erste, was wir zu bedenken haben.

*Zum zweiten ist dies eine ungewöhnlich komplizierte Frage, wenn man sie nicht nur diskutiert, um Ängste zu schaffen und Vorurteile auszunutzen. Wir haben hier ein sehr kompliziertes Geflecht, in dem mindestens das Bestreben nach Nichtdiskriminierung, die Gefährdung von Schülerinnen und Schülern und die gesellschaftliche Akzeptanz, wie man das heute so sagt, eine Rolle spielen. Ich bin bereit, mich dieser Frage mit Gelassenheit zu stellen. Ich bin aber überhaupt nicht bereit, diese Frage zu diskutieren, um daran ein politisches Süppchen zu kochen“.*⁶⁸¹

Aus diesen leicht unverständlichen Äußerungen blieb beim GRÜNEN-Abgeordneten Brückner vor allem hängen, dass die Existenz homosexueller Lehrer mit Gefahren für die Schülerinnen und Schüler einherzugehen schien. Brückner stellte daher die Frage, ob der Kultusminister der Ansicht sei, dass eine Gefährdung der Zöglinge in gleicher Weise wie von den homosexuellen auch von den heterosexuellen Lehrern ausgehen könne.⁶⁸² Dies beantwortete der Minister mit der Aussage:

*„Sie wissen, daß die gesellschaftliche Akzeptanz homoerotischer Betätigung, die Akzeptanz von Homoerotik überhaupt, eine andere ist als – mir fällt es jetzt schwer, ein emotionsfreies Wort zu finden – die heterosexuelle Betätigung“.*⁶⁸³

Die Frage des GRÜNEN-Abgeordneten war damit freilich nicht beantwortet. Der CDU-Abgeordnete Keil verstieg sich nun zum Abschluss zu der Frage, ob es der Kultusminister generell für möglich halte, dass an hessischen Schulen „ausweislich homosexuelle Lehrer unterrichten könnten“ – eine Frage, die der Minister kommentierte als „...von einer so umwerfenden Absurdität, daß ich mich weigere, sie zu beantworten.“⁶⁸⁴

8.1.5 Thema Homosexualität in der ersten rot-grünen Koalition in Hessen

Im Dezember 1985 bildeten die SPD, die zuvor unter Ministerpräsident Holger Börner eine von den GRÜNEN tolerierte Minderheitsregierung führte, sowie die GRÜNEN die erste, kurzlebige rot-grüne Koalition auf Landesebene.⁶⁸⁵ Schon im Januar 1984 hatte die GRÜNEN-Fraktion im Landtag Forderungen zum Themenbereich

⁶⁸¹ Hessischer Landtag 1982, S. 63.

⁶⁸² Vgl. ebd.

⁶⁸³ Ebd.

⁶⁸⁴ Ebd.

⁶⁸⁵ Vgl. Kroll 2017, S. 104.

„Schwule/Lesben“ aufgestellt,⁶⁸⁶ wobei Lesben und ihre Themen in diesem Forderungskatalog jedoch völlig unsichtbar bleiben und sich allenfalls erahnen lässt, dass diese ganz am Rande mit gemeint waren, wenn in dem Papier von „Homosexualität“ die Rede war.

Zum einen hatte die Fraktion mögliche Bundesratsinitiativen entwickelt, die ausschließlich die Streichung des § 175 StGB und die Rehabilitierung der in der NS-Zeit wegen der §§ 175/175a RStGB verurteilten Männer forderten. Für das Land Hessen wurde zum anderen die Umsetzung von Plänen propagiert und Missstände deklariert, die auch den heutigen Lesenden vielfach bekannt vorkommen dürften. So wurde z. B. gefordert, dass die Ehe als heterosexuelle Institution nicht zur Norm erklärt und als alles entscheidende Leitlinie des Sexualkundeunterrichts fungieren dürfe. Die Vielfalt der sexuellen Identitäten sollte Platz finden in den Lehrplänen hessischer Schulen und Lehrer_innen entsprechend fortgebildet werden. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sollten der Ehe steuerlich, rechtlich, wirtschaftlich und sozial gleichgestellt werden. Verfolgte homosexuelle Ausländer sollten Asyl in der Bundesrepublik bekommen. Nicht zuletzt forderten die GRÜNEN ein Sonderprogramm zur AIDS-Forschung, den Ausbau psychosozialer Beratung für Homosexuelle und die Vernichtung aller Rosa Listen,⁶⁸⁷ die es ja nach Auskunft der Landesregierung von 1979 schon lange nicht mehr geben sollte.

Ob Lesben sich bei den hier genannten Positionen aufgrund der Wortwahl überhaupt mit angesprochen und mit gemeint fühlten, darf bezweifelt werden.

Am 14. Mai 1984 führten die GRÜNEN mit der SPD im hessischen Landtag bezüglich der o. g. Themen Verhandlungen und vereinbarten eine weitgehende Umsetzung, in Abhängigkeit von der Finanzsituation des Landes Hessen.⁶⁸⁸ Im Juni 1984 mündeten diese Verhandlungen in den Abschluss einer Tolerierungsvereinbarung zwischen SPD und GRÜNEN, mit der sich die Regierung Börner – wie oben schon erwähnt – als Minderheitskabinett in der Regierungsverantwortung halten konnte und bei der u. a. das Einbringen einer Bundesratsinitiative zur Abschaffung des § 175 StGB verabredet wurde. Da sich jedoch abzeichnete, dass der Initiative kein Erfolg beschieden sein würde, stellten die späteren Koalitionäre diese einvernehmlich im Laufe ihres Regierungsbündnisses zurück.⁶⁸⁹

8.2 Polizei und Justiz

Quellen zum Thema des Projekts aus dem Bereich Polizei und Justiz liegen sowohl in den Beständen des Hessischen Landesarchives als auch im Bundesarchiv Koblenz in sehr hoher Anzahl vor und konnten daher im Rahmen des Projekts nur in Auswahl ausgewertet und in diesem Abschlussbericht verwertet werden, wobei eine

⁶⁸⁶ Vgl. HHStAW 2018/862, 30.1.1984, DIE GRÜNEN im Landtag: Forderungen und Ergebnisse Schwule/Lesben.

⁶⁸⁷ Vgl. ebd.

⁶⁸⁸ Vgl. HHStAW 2018/862, Protokoll der Unterverhandlungen GRÜNE-SPD am 14.5.1984.

⁶⁸⁹ Vgl. Schäfer 2006, S. 242f.

Konzentration auf die Standorte Wiesbaden und Darmstadt des hessischen Landesarchivs und das Bundesarchiv Koblenz erfolgte. In Hessen befanden sich darunter mindestens 135 unterschiedlich umfangreiche Einzelfallakten, die Auskunft geben über die Schicksale von Männern, die im Untersuchungszeitraum 1945-1985 mit den §§ 175/175a StGB in Konflikt gerieten. Unter diesen Einzelfällen fanden sich auch 45 Patientenakten von Männern und Frauen aus dem Frankfurter Sigmund-Freud-Institut, die wegen ihrer sexuellen Orientierung eine psychoanalytische Behandlung in Anspruch nahmen. Diese Unterlagen sind bis zum Jahr 2021 als Archivgut, das den „Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung gemäß § 203 Abs. 1 StGB“ unterliegt, gesperrt.⁶⁹⁰ Eine Schutzfristverkürzung war nicht zu erlangen.

8.2.1 Einzelfälle – eine Auswahl

8.2.1.1 „...infolge Annäherung der Amerikaner aus der Haft entlassen worden ...“ – Polizeiliche Verfolgung von Homosexuellen in der sog. „Stunde Null“

Anders als in der britischen Besatzungszone wurden Gefangene, die nach den §§ 175/175a RStGB verurteilt worden waren, in der amerikanischen, französischen und sowjetischen Besatzungszone aus den Gefängnissen befreit.⁶⁹¹ In Hessen hielt diese Praxis der amerikanischen Besatzungsmacht die lokalen Polizeibehörden jedoch nicht davon ab, sich direkt nach Kriegsende wieder mit Haftbefehlen gegen Homosexuelle zu beschäftigen, die noch in der NS-Zeit angeordnet worden waren und deren Vollstreckung lediglich der Einmarsch der alliierten Truppen vorerst verhindert hatte.

Im April oder Mai 1945 erhielt der Leiter der mittelhessischen Haftanstalt Rockenberg die Anordnung, den im August 1942 wegen Verstoßes gegen den § 175a Ziff. 3 zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilten Friedrich Knaus, der sich offenbar seit Anfang 1945 in seiner Anstalt befand, sofort freizulassen. Sein Fall war zuvor am von einem „U.S. Army Review Board“ überprüft worden.⁶⁹² Etwa 720 Gefangene befanden sich bei Kriegsende noch in der Haftanstalt Rockenberg, die fast alle auf Anordnung der Militärregierung entlassen wurden.⁶⁹³ Bis zur Anordnung der Entlassung hatte Knaus eine Odyssee durch die Haftanstalten des „Tausendjährigen Reiches“ absolvieren müssen: Aus der Untersuchungshaft in Braunschweig wurde Knaus nach der Verurteilung zunächst ins hessische Butzbach verlegt. Im Urteil war angeordnet worden, dass seine Haftzeit erst ab Ende des Krieges zu berechnen sei. Bis dahin sollte er gewissermaßen „vorbeugend“ in Butzbach in Haft gehalten werden. Gesetzliche Grundlage hierfür war die sog. „Kriegstäterverordnung“ vom 11. Juni 1940, die ein solches Verfahren für zu Zuchthausstrafen Verurteilte vorsah mit dem Zweck, Haft auf

⁶⁹⁰ Auskunft von Dr. Zilien, HHStAW, vom 16.12.2016.

⁶⁹¹ Vgl. Micheler (2010), S. 63.

⁶⁹² Vgl. HStAD H 18 Rockenberg GP 2266, 1945: Clarence H. Lenneville, Captain G-5 Sec. Third U.S. Army: Review Board Order for Release of Prisoner.

⁶⁹³ Vgl. Fiolka 2013, S. 27.

unbestimmte Zeit verlängern zu können.⁶⁹⁴ 1943 wurde der „Kriegstäter“-Status aber für Knaus aus unbekanntem Gründen aufgehoben und der Beginn der Zuchthausstrafe auf 1942 zurückdatiert. Freikommen sollte Knaus 1947. Ebenfalls 1943 wurde er aus unbekanntem Gründen in das Zuchthaus Siegburg überstellt und am 13.3.1945 wiederum nach Butzbach zurückverlegt⁶⁹⁵ – es ist zu vermuten, dass hier vielleicht die Kriegereignisse und die Veränderungen im Frontverlauf eine Verlegung des Gefangenen erforderlich machten. Das Kriegsende, das für Hessen mit der alliierten Rheinüberquerung bei Oppenheim am 22. März 1945 besiegelt war,⁶⁹⁶ erlebte Knaus dann in der Haftanstalt Rockenberg. Sein weiterer Lebensweg ist nicht überliefert.

Über die Umstände, unter denen Knaus seine Haft absitzen musste, können wir uns nur ein unvollständiges Bild machen. Grundsätzlich sollten seit 1939 aufgrund eines Erlasses des Reichsjustizministeriums Verurteilte nach den §§ 175/175a RStGB isoliert in den Haftanstalten untergebracht werden, damit sie ihren schädlichen Einfluss nicht auf Mitgefangene ausüben konnten.⁶⁹⁷ In Butzbach waren außerdem Tabakgenuss und Spiele aller Art grundsätzlich verboten. Als Zuchthaushäftling hatte Knaus hier grundsätzlich die ersten sechs Monate in Einzelhaft zu verbringen;⁶⁹⁸ danach dürfte für ihn die genannte Anordnung von 1939 gegriffen haben. Alle größeren Haftanstalten hatten während des Dritten Reiches einen „Kriminalbiologischen Dienst“ unter Leitung des Anstaltsarztes, der die neu eintreffenden Gefangenen gründlich unter erb- und rassebiologischen Gesichtspunkten zu untersuchen hatte und im „Bedarfsfall“ Sterilisationen und Entmannungen veranlassen konnte, die im Bereich der hessischen Gaue dann z. B. im Bezirkskrankenhaus der Haftanstalt Frankfurt-Preungesheim vollzogen wurden. Auch von Butzbacher Insassen ist bekannt, dass sie solchen Maßnahmen ausgesetzt waren; ob homosexuelle Häftlinge darunter waren, ist jedoch nicht überliefert.⁶⁹⁹

Der ebenfalls wegen Verstoßes gegen die §§ 175/175a RStGB in Butzbach einsitzende und schon mehrfach einschlägig vorbestrafte Rudolf Peter hatte weniger Glück als Knaus. Wie aus seiner schmalen Akte hervorgeht, war er in Butzbach auf der Grundlage eines Urteils des Landgerichts Kassel in Sicherungsverwahrung untergebracht und wurde nicht von der Militärregierung entlassen.⁷⁰⁰ 1946 wurde Peter in der Haftanstalt wieder einmal begutachtet:

Zusammenfassendes Urteil:

*Gefühlsarm, stumpf, ohne Hemmungen sittlicher Art; aller Wahrscheinlichkeit nach bald wieder rückfällig.*⁷⁰¹

⁶⁹⁴ Vgl. HStAD H 18 Rockenberg GP 2266, 24.11.1942: Oberstaatsanwalt beim Landgericht Braunschweig an das Zuchthaus Butzbach. Pretzel 2002a, S. 30. Reichsgesetzblatt I 1940, S. 877.

⁶⁹⁵ Vgl. HStAD H 18 Rockenberg GP 2266, 1943/45: Gefangenenkartei Knaus aus dem Zuchthaus Siegburg.

⁶⁹⁶ Vgl. Kroll 2017, S. 88.

⁶⁹⁷ Vgl. Fogel 2004, S. 146.

⁶⁹⁸ Vgl. Goletzka 1994, S. 29.

⁶⁹⁹ Vgl. ebd., S. 38f.

⁷⁰⁰ Vgl. HHStAW 505/1184, 9.10. 1946: Dr. K. an Amtsgerichtsrat Dr. Pracht in Wiesbaden. 30.10.1946: Vermerk.

⁷⁰¹ HHStAW 505/1184, 9.10. 1946: Dr. K. an Amtsgerichtsrat Dr. Pracht in Wiesbaden.

Im November 1946 wurde die Verlegung Peters in eine Landes-Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Aufgrund seiner Vorstrafen galt er weiterhin als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Sicherungsverwahrung als gerechtfertigt. Die Überführung in eine Heil- und Pflegeanstalt erfolgte im Zusammenhang mit einem Entlassungsgesuch Peters, das über seinen Anwalt beim Amtsgericht Wiesbaden eingegangen war; dort sollte ein ärztliches Gutachten erstellt werden, das insbesondere seine gleichgeschlechtlichen Aktivitäten untersuchen sollte.⁷⁰² Ob Peters je wieder in Freiheit kam, ist nicht überliefert.

1946 wurde in Darmstadt an dem fast 18jährigen Friedrich Heinrichs⁷⁰³ ein Haftbefehl des Landgerichts Frankfurt/M. vom 27. Mai 1944 vollstreckt.⁷⁰⁴ Die Akte Heinrichs ist nur bruchstückhaft überliefert und die Gründe für den Haftbefehl in Frankfurt nicht mehr zu eruieren. Er hatte sich der „widernatürlichen Unzucht“ schuldig gemacht und wurde am 19. Februar 1946 von der Jugendkammer in Darmstadt zu einer Jugendstrafe auf unbestimmte Zeit, mindestens aber ein Jahr und drei Monate verurteilt.⁷⁰⁵ Aus den spärlichen Unterlagen erfahren wir, dass es Heinrichs` Vater während der Untersuchungshaft immerhin zweimal gestattet war, seinen Sohn für zehn bzw. 15 Minuten im Sprechzimmer der Haftanstalt Darmstadt unter Aufsicht eines Vollzugsbeamten zu sprechen.⁷⁰⁶ Heinrichs war in Darmstadt am 19.1.1945 noch zur Wehrmacht eingezogen worden. Zur Entgegennahme seiner militärischen Entlassungspapiere wurde er nach seiner Verurteilung in ein Gefangenenlager in einer Kaserne in Darmstadt überstellt und dort festgehalten, weil plötzlich Vorwürfe einer SS-Mitgliedschaft im Raum standen⁷⁰⁷ – die Umstände dieser Vorgänge ließen sich nicht mehr aufklären. Leider ist auch nicht mehr überliefert, wie es mit Heinrichs weiterging. An diesem Fall lässt sich jedoch exemplarisch zeigen, dass die hessische Justiz auch in den chaotischen Nachkriegszeiten konsequent gegen Homosexuelle vorging.

Anfang Dezember 1944 geriet der mit 21 Jahren noch minderjährige Eduard Heinz⁷⁰⁸ in die Fänge der Gestapo. Er war unehelich geboren (bis weit in die Nachkriegszeit hinein ein erheblicher „Makel“) und bis zu seinem 14. Lebensjahr bei verschiedenen Pflegeeltern erzogen worden. 1938 kam er nach der Entlassung aus der Volksschule bei einem Eisendreher in die Lehre. Heinz sagte der Beruf nicht zu und er gab die Lehrstelle nach einem Jahr wieder auf, sehr zum Missfallen des Jugendamtes, das ihn in eine „Erziehungsanstalt“ einwies. Danach wurde er vom Jugendamt bei einem Schreinermeister in die Lehre gegeben, der nicht nur sein Lehrherr war, sondern auch

⁷⁰² Vgl. HHStAW 505/1184, 30.10.1946: Vermerk. 9.11.1946: Amtsgerichtsrat Dr. Pracht an den Oberstaatsanwalt in Kassel.

⁷⁰³ Name aus datenschutzrechtlichen Gründen geändert. Bei Archivgut mit personenbezogenen Daten gilt in Hessen aktuell eine Schutzfrist von 10 Jahren nach Tod der im Archivgut genannten Person bzw. von 100 Jahren nach Geburt der Betroffenen, wenn das Todesjahr nicht sicher bekannt ist. Beides traf im Fall von Friedrich Heinrich zu, so dass hier eine Anonymisierung vorzunehmen war.

⁷⁰⁴ Vgl. HStAD H 18 Darmstadt 380, 10.1.1946: Aufnahmeersuchen des Oberstaatsanwalts in Darmstadt an die Haftanstalt Darmstadt.

⁷⁰⁵ Vgl. ebd. sowie 19.2.1946: Haftanstalt Darmstadt: Vorläufige Benachrichtigung vom Urteil.

⁷⁰⁶ Vgl. HStAD H 18 Darmstadt 380, 17.1. und 2.2.1946: Sprechzettel für Gefangene.

⁷⁰⁷ Vgl. HStAD H 18 Darmstadt 380, 23.2.1946: Vermerk. 12.3.1946: Oberstaatsanwalt beim Landgericht Darmstadt an die Haftanstalt in Darmstadt.

⁷⁰⁸ Name geändert, vgl. Anm. 703 .

als sein Vormund fungierte. Zu diesem Zeitpunkt wohnte Heinz wieder bei seiner Mutter, die inzwischen wieder geheiratet hatte.⁷⁰⁹

Beim Bombenangriff auf Frankfurt am 22.3.1944 waren Heinz und seine Familie ausgebombt worden. Die Mutter und der Stiefvater verließen die Mainmetropole Richtung Schlesien und ließen Heinz ohne irgendetwas zurück. Übernachten konnte er im Bunker am Ostbahnhof, fand dann aber ein mietfreies Zimmer in einem bombardierten Haus, das er für sich bewohnbar machte. Währenddessen war das Arbeitsverhältnis mit seinem Vormund immer schwieriger geworden; Heinz wandte sich an die Deutsche Arbeitsfront (DAF) und erreichte, dass dieses aufgelöst wurde. Bei einem Lesezirkel in Frankfurt fand er eine Anstellung und arbeitete dort mit Wissen und Zustimmung des Arbeitsamtes.⁷¹⁰

Aber auch die neue Arbeit wurde schwierig für ihn; Heinz blieb häufiger der Arbeit fern und besuchte seine Braut, die in Heidelberg lebte und plötzlich an einer Lungenentzündung verstarb. Das Fernbleiben von seiner letzten Arbeitsstelle brachte Heinz nun wieder einen Aufenthalt in einem Arbeitserziehungslager ein, aus dem er zweimal ausrückte. Wegen eines Suizidversuches wurde er sogar vorübergehend in eine Psychiatrie eingewiesen.⁷¹¹ Die Lage des jungen Mannes verschlechterte sich zusehends, da bei ihm ein Liebesbrief von einem Mann gefunden worden war:

„Lieber Schmuckes!

Ich habe mich beizeiten abgemacht, weil es mir zu spät wurde. Schade, dass wir uns nicht mehr sehen konnten, und noch mehr, dass wir gestört wurden. Wann ich komm, weiß ich noch nicht, aber sicher bald. L.D.m.n.??? Welch dumme Frage – natürlich! Ich dich auch.“⁷¹²

Es stellte sich nun nach „eindringlichen“ Befragungen durch die Gestapo heraus, dass Heinz mit einem Nachbarn eine Beziehung hatte, der einen Obststand auf einem Markt sein Eigen nannte und Heinz mit Obst versorgte. Zuvor hatte er auch sexuelle Kontakte mit anderen Männern gehabt, über die er nun „auspackte“. Diese neue Entwicklung der Dinge führte zur abermaligen Einweisung in ein Arbeitserziehungslager für acht Wochen, verbunden mit der Drohung, in ein KZ überstellt zu werden, wenn er noch mal seine Arbeitspflicht verletzen oder sich sexuell mit Männern einlassen sollte. Mitte Dezember wurde dann verfügt, dass Heinz nach dem Aufenthalt im Arbeitserziehungslager im Januar 1945 ins Frankfurter Polizeigefängnis und damit auf unbestimmte Zeit in Haft kommen sollte. Offenbar war geplant, ihm wegen Verstoßes

⁷⁰⁹ Vgl. HHStAW 461/34529, 5.12.1944: Staatspolizei Frankfurt/Main: Vernehmungsprotokoll Eduard Heinz.

⁷¹⁰ Vgl. ebd. Bei der Deutschen Arbeitsfront DAF handelte es sich um die 1933 im Zuge der Zerschlagung der Gewerkschaften gegründete Zwangsvereinigung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern; vgl. Tofahrn 2003, S. 25.

⁷¹¹ Vgl. ebd.

⁷¹² HHStAW 461/34529, 5.12.1944: Staatspolizei Frankfurt/Main: Vernehmungsprotokoll Eduard Heinz, Brief in Abschrift vom 8.1.1945.

gegen § 175 RStGB den Prozess zu machen.⁷¹³ Die Anklageschrift war schon fertig, der Einmarsch der US-Streitkräfte in Frankfurt Ende März 1945 vereitelte jedoch die Eröffnung des Verfahrens. Im November 1945 wurde ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anberaumt; die Zustellung der Vorladung dazu gestaltete sich jedoch schwierig:⁷¹⁴

„Nach telefonischer Auskunft der U.-Haftanstalt ist Heinz am 27.3.1945 infolge Annäherung der Amerikaner aus der Haft entlassen worden. Soll die Anklageschrift an die alte Adresse geschickt werden, oder soll die StA [Staatsanwaltschaft, MV] erst die neue Anschrift durch die Polizei feststellen lassen?“⁷¹⁵

Heinz war an seine alte Adresse zurückgekehrt und erhielt die Vorladung zur Hauptverhandlung am 25. Januar 1946 dorthin zugestellt.⁷¹⁶ Er wurde zu acht Monaten Gefängnis wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht verurteilt, wobei die Urteilsbegründung ein interessantes Detail aufweist: Die Verurteilung müsse nach § 175 RStGB alter Fassung erfolgen, wie es in einem handschriftlichen Vermerk hieß, „... *da die neue Fassung des § 175 St.G.B. nach Ansicht der Kammer zu weitgefasst, nazistisch und somit unanwendbar ist*“.⁷¹⁷ Dieser Vermerk spiegelt die schon angerissene Debatte aus der direkten Nachkriegszeit um die Frage, ob die §§ 175/175a RStGB in der Fassung von 1935 NS-typisches Unrecht gewesen seien. Aus der Akte geht allerdings nicht hervor, ob der zuständige Richter tatsächlich eine mildere Version des Paragraphen angewandt hat. Angesichts der Haftzeit von acht Monaten dürfte es für Heinz jedoch keinen Unterschied gemacht haben, ob er nach alter oder neuer Fassung verurteilt worden war.

Außerdem bescheinigte die Kammer Heinz, er sei laut „... *dem überzeugenden Gutachten des medizinischen Sachverständigen Medizinalrat Dr. med. K. ... von Natur aus ein femininer Typ und Psychopath mit verminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. II StGB*“.⁷¹⁸

Heinz sollte Anfang März 1946 seine Haftstrafe in der Frankfurter Untersuchungsanstalt Hammelsgasse antreten, im „Sonderstrafvollzug als Gestrauchelter“.⁷¹⁹ Er erschien jedoch nie zu diesem Termin. Wie aus der Akte hervorgeht, hatte sich Heinz mit unbekanntem Ziel abgesetzt und wurde zur Fahndung in allen westdeutschen Besatzungszonen ausgeschrieben. Bis August 1950 versuchte die hessische Polizei vergeblich, seiner habhaft zu werden.

⁷¹³ Vgl. HHStAW 461/34529, 5.12.1944: Staatspolizei Frankfurt/Main: Vernehmungsprotokoll Eduard Heinz. 18.12.1944: Gestapo Frankfurt/Main an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt/Main. 14.2.1945: Haftbefehl gegen Eduard Heinz.

⁷¹⁴ Vgl. HHStAW 461/34529, 15.11.1945: Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main: Vermerk. 22.11.1945: Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main an die dortige Staatsanwaltschaft.

⁷¹⁵ HHStAW 461/34529, 22.11.1945: Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main an die dortige Staatsanwaltschaft.

⁷¹⁶ Vgl. HHStAW 461/34529, Vorladung vom 4.12.1945.

⁷¹⁷ HHStAW 461/34529, 25.1.1946: Strafkammer Frankfurt/Main: Urteil gegen Eduard Heinz.

⁷¹⁸ Ebd.

⁷¹⁹ HHStAW 461/34529, 4.3.1946: Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main: Verfügung.

Auf der Grundlage eines Amnestiegesetzes wurde ihm 1950 die Strafe dann endgültig erlassen.⁷²⁰

8.2.1.2 „Zu der Verschärfung der Strafbestimmungen zu dem § 175 durch die Nazis hat er aber selbst mit beigetragen...“ – Ein Arzt aus Bad Nauheim

Vorgestellt wird hier ein Fall, der sich im Rahmen eines Projekts zur Geschichte der hessischen Ärztekammern (2014 bis 2016 durchgeführt an der Universität Marburg)⁷²¹ im Stadtarchiv Bad Nauheim fand.

Der im einstmals äußerst mondänen und weltbekannten Herzheilbad Bad Nauheim – auch bekannt als „Drei-Kaiserinnen-Bad“, da neben der letzten deutschen Kaiserin Auguste Viktoria sowohl die österreichische Kaiserin Elisabeth (Sissi) als auch die russische Zarin Alexandra Fjodorowna den Kurort mit der Ehre eines Besuches gewürdigt hatten –⁷²² geborene und Zeit seines Lebens dort praktizierende praktische Arzt Dr. Peter Müller⁷²³ musste sich im Rahmen der Entnazifizierung 1947 vor der Spruchkammer Friedberg verantworten. Er war schon 1928 der NSDAP beigetreten, war seit 1929 SA-Mitglied und hatte das goldene Parteiabzeichen verliehen bekommen. Bis 1934 will er aber keinen SA-Dienst geleistet haben, weil er vollauf mit seinem Medizinstudium beschäftigt gewesen sei.⁷²⁴ Dennoch kam die Spruchkammer zu dem Schluss:

*„Durch seinen Eintritt in die Partei und SA hat der Betroffene ohne Zweifel wesentlich zu der Begründung, Stärkung und Erhaltung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beigetragen ... Menschen, die sich so früh zum Nationalsozialismus bekannten, waren zur Aktivität für die Partei verpflichtet.“*⁷²⁵

Die Ermittlungen gegen Müller im Vorfeld des Spruchkammerverfahrens hatten ergeben, dass er ein eifriger und überzeugter Nazi gewesen sei, sich aber nie als Antisemit gebärdet habe.⁷²⁶ Gleichwohl sei in Bad Nauheim bekannt gewesen, „...dass der Betroffene sich seiner Würde als Träger des goldenen Parteiabzeichens wohl bewusst war und sich über die März-Gefallenen erhaben fühlte ..“⁷²⁷ – also über diejenigen, die nach den Märzwahlen zum Reichstag 1933, welche auf die Machtübertragung an die Nationalsozialisten folgten, beispielsweise aus beruflichem Opportunismus in die NSDAP eingetreten waren.⁷²⁸ Seine Anhängerschaft an den

⁷²⁰ Die umfangreiche Korrespondenz dazu in HHStAW 461/34529.

⁷²¹ Das Projekt war von der Landesärztekammer Hessen in Auftrag gegeben worden, die Prof. Dr. Benno Hafeneeger von der Universität Marburg damit betraute. Die Ergebnisse des Projekts liegen in Buchform vor: Hafeneeger/Velke/Frings 2016.

⁷²² Vgl. ebd., 322f., 331.

⁷²³ Name geändert, vgl. Anm. 703.

⁷²⁴ Vgl. StA Bad Nauheim A/0 000/44, Akten der Spruchkammer 1947-1948, Spruchkammerurteil gegen Peter Müller.

⁷²⁵ Ebd.

⁷²⁶ Vgl. ebd.

⁷²⁷ Ebd.

⁷²⁸ Vgl. Benz 2000, S. 36.

Nationalsozialismus habe Müller jedoch nicht davon abgehalten, in der Arztpraxis seines Vaters, in der er arbeitete, gemeinsam mit diesem jüdische Patient_innen zu behandeln. Auch im israelitischen Kinderheim war Müller als Arzt während der NS-Zeit tätig.⁷²⁹

1940 wurde Müller dann zu eineinhalb Jahren Zuchthaus wegen Vergehens gegen den § 175 RStGB verurteilt, bekam die bürgerlichen Ehrenrechte, das goldene Parteiabzeichen und seinen Dokortitel aberkannt und wurde zusätzlich aus NSDAP und Wehrmacht ausgestoßen. Welche Vorfälle dem Urteil zugrunde lagen, ist nicht überliefert; die Schärfe der Sanktionen lässt jedoch darauf schließen, dass sich Müller in den Augen der NS-Justiz „Schlimmes“ hatte zuschulden kommen lassen. Er wurde in ein Konzentrationslager verbracht und sollte als „Kriegstäter“ seine Zuchthausstrafe erst nach dem „Endsieg“ verbüßen. Müller wurde jedoch nicht die gesamte restliche Kriegszeit über im KZ festgehalten, sondern offenbar einer Bewährungseinheit zugeteilt, mit der Möglichkeit, an der Front seinen „Makel“ zu tilgen, was nur denjenigen nach den §§ 175/175a verurteilten Wehrmachtssoldaten zustand, die als „besserungsfähig“ galten und kein allzu hohes Strafmaß erhalten hatten. In der Mehrzahl der Fälle erfolgte die Reinwaschung vom Makel durch den „Heldentod“ an der Front. Im Fronteinsatz geriet Müller dann rasch in Kriegsgefangenschaft, die bis Ende des Zweiten Weltkriegs andauerte.⁷³⁰

Die Verurteilung nach § 175 während des Nationalsozialismus kam ihm nun, 1947, zugute; er wirkte glaubhaft in seiner vor der Spruchkammer getätigten Aussage, er habe sich vom Nationalsozialismus abgewandt

*„... infolge der am eigenen Leib verspürten nationalsozialistischen Gewaltmethoden ... Es ist betrübend, dass diese Erkenntnis nicht früher kam, sondern erst, als er merkte, was Nationalsozialismus für Gegner bedeutet. Der Betroffene war nicht in der Lage, seine neuen Erkenntnisse gegen den Nazismus zu wenden, da er ja bis Kriegsende inhaftiert war. Zu der Verschärfung der Strafbestimmungen zu dem § 175 durch die Nazis hat er aber selbst mit beigetragen, da er mitgeholfen hat, die Nazis in den Sattel zu setzen. Er kann sich daher heute nicht beklagen, ein Opfer der Nazis geworden zu sein“.*⁷³¹

Eine Klage dieser Art hätte Müller ohnehin nicht führen können, da die Verschärfung des § 175 RStGB durch die Nationalsozialisten in der Nachkriegszeit nicht als NS-typisches Unrecht gewertet wurde.⁷³² Gemäß seiner formalen Belastung hätte Müller nun in die Gruppe II der „Belasteten“ eingereiht werden müssen, die „Aktivisten und

⁷²⁹ Vgl. StA Bad Nauheim A/0 000/44, Akten der Spruchkammer 1947-1948, Spruchkammerurteil gegen Peter Müller.

⁷³⁰ Vgl. ebd. Grau 2011, S. 42.

⁷³¹ Vgl. StA Bad Nauheim A/0 000/44, Akten der Spruchkammer 1947-1948, Spruchkammerurteil gegen Peter Müller.

⁷³² Vgl. Pretzel 2010, S. 23. Reimesch 2002, S. 182. Schäfer 2006, S. 58.

Nutznießler des Nationalsozialismus“ umfasste.⁷³³ Die Spruchkammer fällte jedoch eine andere Entscheidung:

„Die Kammer war der Ansicht, dass der Betroffene, wenn auch selbst verschuldet, immerhin sein Vergehen über das sonst übliche Maß hinaus büßen musste. Wäre er wirklich ein aktiver Nazi gewesen, so hätte die Partei sicher auch Mittel und Wege gefunden, ihn als Träger des goldenen Parteiabzeichens zu schonen oder sein Vergehen zu bagatellisieren, wie sie es bei anderen wertvollen Pgs. [Parteigenossen; MV] auch getan hat. Dieses kann dem Betroffenen zugute gehalten werden. Ferner hat der Betroffene grosse Einsicht dadurch gezeigt, dass er nicht gebeten hat, als Entlasteter zu gelten, womit er seinen Teil Schuld an den heutigen Zuständen anerkannte. Müller hat auf der Kammer trotz seiner offensichtlichen Unbeholfenheit einen guten Eindruck gemacht. Die Kammer kam daher zur Ansicht, dem Betroffenen eine Chance zu geben. Müller ist Belasteter, ist aber aufgrund seiner eigenen Erlebnisse eindeutig und klar erkennbar immerhin noch frühzeitig vom Nationalsozialismus und seinen Methoden abgerückt. Infolge der besonderen Umstände in denen er sich befand, war er nicht in der Lage, klare Beweise hierfür zu erbringen. Es muss aber ohne weiteres angenommen werden, dass die Sonderbehandlung, die er zu erdulden hatte, ihn zur Ablehnung der nationalsozialistischen Gewaltmethoden brachte. Die Kammer kam daher zu der Überzeugung, dass die Bestimmungen des Art. 11, III, Ziffer 2 auf Müller angewandt werden können und stufte ihn in die Gruppe der Minderbelasteten ein. Dem Betroffenen soll bei Auferlegung harter Sühnemassnahmen die Gelegenheit gegeben werden zu beweisen, dass er gewillt ist, seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates zu erfüllen.“⁷³⁴

Müller wurde nun eine dreijährige Bewährungsfrist auferlegt, nach deren Ablauf er sich wieder einer Beurteilung zu unterziehen hatte, ob er nun als Bürger eines „friedlichen demokratischen Staates“ anzusehen sei. In dieser Bewährungsfrist durfte er nur „gewöhnlicher Arbeit“ nachgehen und nicht als Arzt praktizieren oder selbstständig wirtschaftlich tätig sein, durfte nicht wählen oder sich wählen lassen, einer Partei angehören oder sich politisch betätigen und hatte einen Tag pro Woche Arbeitsdienst für die Allgemeinheit zu leisten. Er hatte die Verfahrenskosten zu tragen, einen Sühnebeitrag von 1000 RM zu leisten und seine wissenschaftlichen Bücher abzugeben. Wäre Müller in Gruppe II eingestuft worden, hätten ihm u. a. bis zu fünf Jahre Arbeitslager, mindestens 10 Jahre Berufsverbot und der Einzug des Vermögens gedroht.⁷³⁵

⁷³³ Vgl. StA Bad Nauheim A/0 000/44, Akten der Spruchkammer 1947-1948, Spruchkammerurteil gegen Peter Müller. Schuster 1999, S. 83.

⁷³⁴ StA Bad Nauheim A/0 000/44, Akten der Spruchkammer 1947-1948, Spruchkammerurteil gegen Peter Müller.

⁷³⁵ Vgl. ebd. Schuster 1999, S. 86, 94.

8.2.1.3 „Eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls ... liegt ... vor“ – Wegen Vertriebs einer homosexuellen Zeitschrift vor einem Frankfurter Gericht

Am 17. August 1951 wurde der aus Dresden stammende Viktor Brink (geb. 1914) nach Vorladung ins Polizeipräsidium Frankfurt/M. vernommen. Das Vergehen: Verbreitung einer Homosexuellen-Zeitschrift und damit Verbreitung unzüchtiger Schriften gemäß § 184 StGB.⁷³⁶ Aufgefallen war Brink in der Frankfurter Innenstadt dadurch, dass er in den Tagen zuvor

„... auf der Strasse Cuverts mit der Aufschrift „Geschäftspapiere“ und seiner Privatadresse an einzelne Herren verteilt. Der Inhalt dieser Cuverts besteht aus einem Prospekt und einer Zahlkarte des Verlages „Die Freunde“, Hamburg-Altona, Kleine Freiheit 30-32. Inhaber des Verlages ist Johannes Dörrast, der der Herausgeber der Monatsschrift für ideale Freundschaft ist [Untertitel der Homophilen-Zeitschrift „Die Freunde“; MV]. Da zu vermuten ist, dass Brink mit dem Verlag arbeitet, wurde ... in seiner Wohnung eine Durchsuchung durchgeführt. Die Durchsuchung verlief ohne Erfolg, da Brink nicht in seiner Wohnung anwesend war.“⁷³⁷

Hamburg gehörte in der frühen Bundesrepublik zu den Zentren der wiederauflebenden homosexuellen Strukturen und gilt dabei für diese Zeit sogar als „homosexuelle Pressehauptstadt“.⁷³⁸ Die „Freundschaftszeitschriften“, wie sich die homosexuellen Presseerzeugnisse vielfach selbst nannten, hatten wichtige Funktionen für die gleichgeschlechtlich empfindenden Männer dieser Zeit: Sie informierten über den Stand des Abwehrkampfes gegen die §§ 175/175a StGB, bündelten die Argumente der zeitgenössischen Reformdebatten, informierten über Prozesse und Verurteilungen und gaben darüber hinaus wertvolle Hinweise, wie Betroffene mit Erpressungsversuchen umgehen sollten. Kontaktanzeigen, Adressen von Lokalen, in denen sich homophile Männer trafen und Veranstaltungshinweise rundeten den Inhalt der Freundschaftszeitschriften ab und halfen so dabei, das Gefühl der Isolation, das viele Homosexuelle angesichts der repressiven Atmosphäre der Adenauer-Zeit empfanden, erträglicher zu machen.⁷³⁹

Die Zeitschrift *Die Freunde*, mit deren Werbematerial Viktor Brink erwischt worden war, erschien in Hamburg seit Mai 1951.⁷⁴⁰ In seiner Vernehmung darauf angesprochen,

⁷³⁶ Vgl. HHStAW 461/32037, 17.8.1951: Stadt Frankfurt/Main (Polizeipräsidium), 5. Kommissariat, Vernehmungsprotokoll Viktor Brink. 14.1.1952: Strafregister Staatsanwaltschaft Dresden, Auszug aus dem Strafregister Viktor Brinks. 29.4.1952: Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt an die 4. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt: Anklageschrift gegen Viktor Brink.

⁷³⁷ HHStAW 461/32037, 17.8.1951: Stadt Frankfurt/Main (Polizeipräsidium), 5. Kommissariat, Vernehmungsprotokoll Viktor Brink.

⁷³⁸ Rosenkranz/Lorenz 2005, S. 80. Ausführlich zum Status von Hamburg als „Hauptstadt der Homophilen“ Lorenz 2010. Vgl. auch Kapitel 10.1 in diesem Teil des Abschlussberichts.

⁷³⁹ Vgl. Rosenkranz/Lorenz 2005, S. 80.

⁷⁴⁰ Vgl. ebd., S. 81.

wie er denn dazu gekommen sei, in Frankfurt die *Freunde* zu bewerben, gab Brink zu Protokoll:

*„Auf diesen Verlag bin ich durch ein Preisausschreiben gekommen, in dem von dem Freundesverlag bei Werbung von 50 Abonnenten eine Freifahrt nach Paris bzw. DM 200 ausgeschrieben waren. Ich habe mich bei dem oben erwähnten Verlag beworben und ... den Vertrieb für Frankfurt/M. erhalten“.*⁷⁴¹

Brink war kein unbeschriebenes Blatt bei der Frankfurter Polizei. Schon zwei mal (1947 und 1950) war er in der Mainmetropole wegen „widernatürlicher Unzucht zwischen Männern“ (§ 175a Ziffer 2) und „fortgesetzter Unzucht mit Männern“ (§ 175 StGB) zu mehrmonatigen Haftstrafen verurteilt worden, die er in der Haftanstalt Butzbach abgesessen hatte.⁷⁴² Als er nun wieder einmal von der Polizei vernommen wurde, gab Brink an, sich keiner Schuld bewusst zu sein, zumal einzelne Hefte von *Die Freunde* an Zeitungsständen verkauft würden. Ganz besonders betonte er, sein Werbematerial nicht an Jugendliche verteilt zu haben – das Werbeprospekt selbst enthielt den Hinweis „Für Jugendliche verboten!“ und wies darauf hin, dass vielerorts die Gefahr der Beschlagnahmung drohe – nur ein Abonnement böte die Sicherheit, *Die Freunde* regelmäßig zu erhalten. Bezahlt werden sollte Brink folgerichtig auch auf der Grundlage der Anzahl der Abonnements, die als Folge seiner Werbetouren in Hamburg eingehen würden; er war nicht berechtigt, von potenziellen Interessenten Zahlungen irgendwelcher Art anzunehmen. Offenbar hatte er mehrere Hundert Werbeprospekte des Hamburger Verlages erhalten, von denen noch etwa 200 Exemplare in der Wohnung Brinks bei der Durchsuchung aufgefunden wurden. Im Gegensatz zur Zeitschrift selbst erregten die Prospekte keinen Anstoß bei der Polizei, so dass sie diese nicht beschlagnahmte.⁷⁴³

Sein Vorstrafenregister, das sogar als Beweismittel gegen ihn eingesetzt wurde, führte nun im April 1952 dazu, dass die Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt Anklage gegen Viktor Brink erhob, „...im August 1951 fortgesetzt handelnd eine unzüchtige Schrift, nämlich die Monatsschrift „Die Freunde“, zum Zwecke der Verbreitung angeboten oder angepriesen zu haben, indem er Werbeprospekte für die genannte Monatsschrift auf der Straße und durch Einwurf in Briefkästen verteilte.“⁷⁴⁴

In Texten und Bildern, so die Anklageschrift, lasse *Die Freunde* eindeutig erkennen, gleichgeschlechtliche Beziehungen fördern und rechtfertigen zu wollen. Diese stünden jedoch durch die §§ 175/175a unter Strafe, weswegen *Die Freunde* und der sie

⁷⁴¹ HHStAW 461/32037, 17.8.1951: Stadt Frankfurt/Main (Polizeipräsidium), 5. Kommissariat, Vernehmungsprotokoll Viktor Brink.

⁷⁴² Vgl. ebd sowie 14.1.1952: Strafregister der Staatsanwaltschaft Dresden, Auszug aus dem Strafregister von Viktor Brink.

⁷⁴³ Vgl. HHStAW 461/32037, 17.8.1951: Stadt Frankfurt/Main (Polizeipräsidium), 5. Kommissariat, Vernehmungsprotokoll Viktor Brink. O. D.: Werbeprospekt „Die Freunde“.

⁷⁴⁴ HHStAW 461/32037, 29.4.1952: Oberstaatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main an die 4. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main: Anklageschrift gegen Viktor Brink.

anpreisende Prospekt geeignet seien, das „gesitteten Kreisen normalerweise eigene Gefühl für Scham und Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen.“⁷⁴⁵

Die zuständige Strafkammer beim Frankfurter Landgericht lehnte nun die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Brink ab, u. a. mit der Begründung, das Werbematerial für *Die Freunde* sei für sich allein betrachtet nicht anstößig und im Frankfurter Straßenbild bedeutend anstößigere Bilder und Anpreisungen zu sehen. Die Oberstaatsanwaltschaft legte hiergegen Beschwerde ein und erhielt dabei Unterstützung von der hessischen Generalstaatsanwaltschaft – dies vor allem deswegen, weil gleichgeschlechtliche Betätigung unter Männern in der Bundesrepublik bestraft wurde und *Die Freunde in ihrer Gesamttendenz der Förderung gleichgeschlechtlicher Beziehungen unter jungen Männern und Knaben*“ diene. Aus diesem Grund beantragte die Generalstaatsanwaltschaft daher erneut die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Brink.⁷⁴⁶ Der Beschluss der 4. Großen Strafkammer, das Verfahren nicht zu eröffnen, wurde aufgehoben. In der Begründung hieß es, die Strafkammer habe aus rechtlich nicht zutreffenden Gründen die Eröffnung der Hauptverhandlung abgelehnt. Die vorgebrachte Begründung, der unzüchtige Charakter der *Die Freunde* sei aus dem Werbematerial nicht ersichtlich gewesen, da diesem kein Exemplar der Zeitschrift beigelegt gewesen sei, sei nicht stichhaltig; die Strafkammer hätte die Staatsanwaltschaft zur Beseitigung dieses Mangels anhalten können.⁷⁴⁷ Außerdem habe der Prospekt selbst in Text und Abbildung den Verdacht nahegelegt,

„...es werde Propaganda für die unter Strafe gestellte gleichgeschlechtliche Liebe gemacht. Im übrigen muss eine Zeitschrift, die für diese Art der gleichgeschlechtlichen Betätigung in Wort und Bild, wenn auch nicht in grob anstößiger Form, wirbt, schon aus diesem Grund für unzüchtig gehalten werden, da sie das gesunde Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt. ... Nachdem gegen die Homosexualität bereits seit längerer Zeit, besonders in Frankfurt a/M, wie jeder weiss, ein scharfer Kampf geführt wird, und der Angeklagte selbst schon 2 mal wegen Verbrechens und Vergehens gegen die §§ 175, 175a StG zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, liegt es auch neben der Sache, wenn die Strafkammer den hinreichenden Tatverdacht gegen den Angeklagten im Sinne der Anklage deswegen verneint, weil es zweifelhaft sei, ob der Angeklagte den Inhalt der Schrift als unzüchtig erkannt habe.“⁷⁴⁸

Vergebens versuchte Brink nun in mehreren handschriftlichen Eingaben, die argumentative Verbindung seiner Vorstrafen wegen der §§ 175/175a StGB mit dem Verteilen des Werbeprospekts für *Die Freunde* zu verhindern. Es kam zum Hauptverfahren, das am 22. Januar 1953 mit einer Verurteilung zu sechs Wochen Gefängnis und einer Geldstrafe wegen des „fortgesetzten Anpreisens einer unzüchtigen

⁷⁴⁵ Ebd.

⁷⁴⁶ Vgl. HHStAW 461/32037, 15.7.1952: Beschwerde des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Frankfurt/Main. 26.8.1952: Generalstaatsanwalt, Frankfurt/Main an den Vorsitzenden des Ferienstrafsenats [sic, MV] in Frankfurt/Main.

⁷⁴⁷ Vgl. HHStAW 461/32037, 4.9.1952: Beschluss des Ferienstrafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt.

⁷⁴⁸ Ebd.

Zeitschrift“ endete.⁷⁴⁹ Begründet wurde dies u. a. damit, dass *Die Freunde* die Abschaffung des § 175 fordere und gleichgeschlechtliche Beziehungen unter Männern fördere und rechtfertige:

„Die propagierte gleichgeschlechtliche Liebe wird ... von der Mehrzahl des Volkes als abstoßend empfunden. Die Auffassung von Minderheiten mit konträrem Sexualempfinden muss demgegenüber ausser Betracht bleiben. Denn § 184 StGB hat den Zweck, die im Volk allgemein bestehenden Begriffe von Scham, Sitte und Anstand in geschlechtlichen Dingen davor zu schützen, dass ein einzelner sie verletzt. Da es sich hierbei um eines der idealen Güter handelt, die dem ganzen Volk eigen sind, so muss notwendigerweise das Durchschnittsempfinden der Gesamtheit für Zucht und Sitte als Gegenstand dieses Schutzes angesehen werden und nicht die Auffassung abartiger Minderheiten. Denn wo das normale Gefühl des Volkes für Scham und Sitte den Masstab der Beurteilung abgeben soll, da müssen selbstverständlich solche besonderen, äusserst geringen Volkskreise ausser Betracht bleiben, denen das Gefühl für Scham und Sitte nicht unerheblich abhanden gekommen ist. Entscheidend ist die grosse Masse derjenigen, für welche der Begriff von Scham und Sitte überhaupt existiert; und diese grosse Masse der Bevölkerung verabscheut die Homosexualität als nicht ihrem natürlichen Gefühl entsprechend und empfindet sie als schamverletzend. Dabei ist nicht erforderlich, dass die unzüchtige Schrift bei den Lesern geschlechtliche Lüsternheit erregt. Eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls ... liegt auch dann vor, wenn in dem Durchschnittsmenschen beim Lesen und Betrachten der Zeitschrift Abscheu erregt wird. Dies ist der Fall, wenn der normale Beschauer die die Homosexualität fördernde Zeitschrift ‚Die Freunde‘ liest.“⁷⁵⁰

Viktor Brink legte gegen dieses Urteil Revision ein, nicht zuletzt wegen des Einbezugs seiner Vorstrafen bei der Urteilsbegründung und Strafzumessung. Am 12. Juni 1953 wurde die Revision vom 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs als unbegründet verworfen.⁷⁵¹ Der weitere Lebensweg Brinks ist unbekannt.

8.2.1.4 „Bisher williger Soldat, sehr einsatzfreudig, trotz seiner Abneigung gegen die Bundeswehr.“ – Fahnenflucht wegen Homosexualität

Am 23. Mai 1971 kehrte der Wehrpflichtige Norbert Ton⁷⁵² nicht aus dem Heimaturlaub in seine Kaserne in Gießen zurück. Sein Vorgesetzter, Oberstleutnant Emig, verständigte die Polizei in Frankfurt/M. mit der Bitte um Nachforschung bei Tons Eltern, wo dieser vor der Einberufung gelebt hatte. Sowohl die polizeilichen Nachforschungen als auch die der Feldjäger nach Tons Verbleib blieben jedoch erfolglos. Oberstleutnant

⁷⁴⁹ Vgl. HHStAW 461/32037, 14.1.1952: Strafregister der Staatsanwaltschaft Dresden, Auszug aus dem Strafregister von Viktor Brink.

⁷⁵⁰ HHStAW 46/32037, 27.1.1953: Urteil der 4. Großen Strafkammer gegen Viktor Brink.

⁷⁵¹ Die Dokumente dazu in HHStAW 461/32037.

⁷⁵² Name geändert, vgl. Anm. 703.

Emig stellte nun selbst Ermittlungen an und fand heraus, dass sich Ton mit drei unbekanntem Männern in Frankfurt herumtrieb, mit einer schwarzen Kurzhaarperücke und einem schwarzen Oberlippenbart getarnt, damit man ihn nicht erkenne. In Frankfurt wurde er in zwielichtigen Lokalen in Hauptbahnhofsnahe gesichtet. Ton, so fand der Oberstleutnant heraus, nahm offenbar Drogen und stand im Verdacht, mit solchen auch zu handeln. Die Beantragung eines Haftbefehls erwies sich als unumgänglich.⁷⁵³

Mit dem Antrag legte Emig eine Beurteilung bei der Staatsanwaltschaft vor, die insgesamt „befriedigend“ ausfiel. An charakterlichen Merkmalen hielt er fest, Ton sei fluktuierend, leicht zu beeinflussen, sehr milieuhabhängig, negativ geprägt durch sein Elternhaus, aber dennoch ein guter Kamerad. Emig bescheinigte Ton durchschnittliche Intelligenz und rasche Auffassungsgabe, stuft ihn körperlich als belastbar bei wenig ansprechendem Äußeren ein.⁷⁵⁴ Im Dienst war Ton bislang nur positiv aufgefallen:

„Bisher williger Soldat, sehr einsatzfreudig, trotz seiner Abneigung gegen die Bundeswehr. Zeichnete sich durch besondere Kameradschaft aus. Gab keinen Anlaß zum Tadel.“⁷⁵⁵

Im Juli 1971 erreichte dann ein Antrag Tons auf Entlassung aus dem Wehrdienst wegen dauernder persönlicher Härte und körperlicher und geistiger Dienstunfähigkeit die Kaserne, eingereicht von einem Rechtsanwalt, den der immer noch verschwundene Ton mittlerweile zur Vertretung seiner Angelegenheit bevollmächtigt hatte. Beigefügt war ein psychologisches Gutachten eines Frankfurter Professors, in dem Ton Homosexualität bescheinigt wurde

„... was infolge seiner aussergewöhnlichen Sensibilität es ihm unmöglich macht, weiterhin bei der Bundeswehr zu dienen. Aus diesem Grunde ist er auch aus dem Wochenendurlaub Ende Mai nicht mehr zu seiner Einheit zurückgekehrt.“⁷⁵⁶

Weiter führte der Anwalt aus:

„Der Antragsteller ... konnte es bisher vermeiden, als Homosexueller aufzufallen. Aus Andeutungen seiner Kameraden muss er jedoch schliessen, dass sie etwas von seinen homosexuellen Neigungen ahnen bzw. vermuten. Er hat sich deshalb von ihnen abgesondert und ist zum Einzelgänger geworden. Er hat versucht, durch Alkohol und auch Einnahme von Rauschgift seinen Drang zu unterdrücken. Er hält dies jedoch gesundheitlich nicht aus. Die Folge seiner Betäubungsversuche waren Magenbeschwerden und Unfähigkeit, sich zu konzentrieren oder einen klaren Gedanken zu fassen. In seiner Not, da er sich niemandem in seiner Einheit anvertrauen konnte, kehrte er von einem Wochenendurlaub Ende Mai nicht mehr zu seiner Einheit zurück. Er suchte einen Pfarrer auf, der ihn an Herrn Prof. Dr. A. und an mich verwies. Nach eingehendem

⁷⁵³ Vgl. HStAD H 13 Gießen 1210, 2.6.1971: Oberstleutnant Emig an den Oberstaatsanwalt Gießen.

⁷⁵⁴ Vgl. ebd.

⁷⁵⁵ Ebd.

⁷⁵⁶ HStAD H 13 Gießen 1210, 14.7.1971: Rechtsanwalt an den Kompanieführer der Kaserne in Gießen.

Gespräch konnte ich ihn veranlassen, zu seiner Einheit zurückzukehren und den vorliegenden Antrag zu stellen. Wegen der besonderen Notlage, in der der Antragsteller sich befindet, bitte ich Sie, die Entlassungsmöglichkeit unter jedem nur möglichen Gesichtspunkt zu prüfen. Bei längerem Verbleiben des Antragstellers bei der Bundeswehr ist damit zu rechnen, dass er seelisch und eventuell auch körperlich zugrunde geht.“⁷⁵⁷

Oberstleutnant Emig verfasste nun eine umfangreiche Stellungnahme zur Fahnenflucht Tons, die stark an ein psychologisches Gutachten erinnerte und aus der viele Details einer sehr schwierigen Kindheit und Jugend des Fahnenflüchtigen deutlich werden.⁷⁵⁸ Zunächst stellte Emig fest, dass die Homosexualität Tons in der Kaserne von niemandem bemerkt worden war, auch von seinen Stubenkameraden nicht. Das Verhältnis Tons zu seiner Mutter war Emig zufolge offenbar sehr eng:

„Es entstand ... eine nahezu ödipushafte Bindung bzw. Abhängigkeit. Die Entwicklung Tons in diesen Jahren von seiner Psyche her konnte ich nicht eruieren. Es lassen sich jedoch aufgrund seines beruflichen Werdeganges Rückschlüsse auf die Gemütsverfassung wie seine Persönlichkeit ziehen. So wechselte er mehrmals die Arbeitsstellen, beendete die angefangene Lehre nicht und war letztthin Arbeiter in einer Fabrik ohne erlernten Beruf. Die Mutter Tons verstarb 1968. Nach diesem Tag muß für Ton ein Leben begonnen haben, das die Dramatik, die in seiner Jugend für ihn prägend war, noch gesteigert hat. Er lernte in dieser Zeit einen Mann kennen, von dem mir nur der Vorname ‚Erni‘ bekannt ist, Alter ebenfalls unbekannt. Zu diesem Mann verband ihn neben einer überstarken freundschaftlichen Anhänglichkeit eine sexuelle Zuneigung. Er pflegte mit diesem Mann sexuellen Kontakt. Welche Praktiken hier betrieben wurden, ist mir nicht bekannt. Die dem Vernehmen nach einseitige Bindung der beiden Männer wurde ohne Begründung von Seiten ‚Ernis‘ gelöst, sogar ohne daß ein sichtbarer Anlaß vorlag, dies in dem Augenblick, als Ton zur Bundeswehr einberufen wurde. Die Reaktion Tons hierauf war, nachdem er sich einigermaßen bezüglich des Rauschmittelgenusses gefangen hatte, ein erneuter Rückfall in diese Abhängigkeit. Ton verkonsumierte am Abend zwischen 20 und 30 Kognak und Bier (eigene Aussage). Eine Frage von mir, ob er in Gießen im Club ‚51‘ verkehrte, verneinte er. Ich stellte die Frage, weil ich den Verdacht hatte, daß Ton versuchte, sich auch während seiner Dienstzeit mit Rauschmitteln, besonders Drogen, der realen Bewusstseinsphäre zu entziehen.“⁷⁵⁹

In Frankfurt hatte Ton während seines Fernbleibens von der Bundeswehr einen neuen Mann kennengelernt, der offenbar Gefallen daran gefunden hatte, ihm aus der Patsche zu helfen und ihn sogar dazu hatte bewegen können, persönlich in seiner Begleitung bei Emig vorzusprechen. Mit diesem Freund führte Oberstleutnant Emig ebenfalls ein längeres Gespräch und stellte anerkennend fest, dass dieser in allen Bereichen einen außerordentlich positiven Einfluss auf Ton gehabt habe, insbesondere, was das

⁷⁵⁷ Ebd.

⁷⁵⁸ Vgl. HStAD H 13 Gießen 1210, 19.7.1971: Oberstleutnant Emig: Stellungnahme zur Fahnenflucht Tons.

⁷⁵⁹ Ebd.

Äußere angehe: Hatte Ton in der Kaserne einen „äußerst verlotterten Eindruck“ gemacht, erschien er nun „in ordentlicher Kleidung, ordentlicher Frisur und gepflegtem Aussehen“.⁷⁶⁰

Emig stufte Ton insgesamt als drogenabhängiges körperliches Wrack ein, als einen

„... total gemütskranken, psychisch stark beschädigten Menschen, der in seiner Entwicklung auf der Stufe eines 15-jährigen stehengeblieben ist. Ich bin der Ansicht, daß das Gesamtverhalten Tons daher zu erklären ist, daß seine ausgeprägte Labilität, eine ebenso starke Sensibilität, sowie ein bedenklicher Mangel an Frustrationstoleranz ihn dazu veranlaßten, in dem Augenblick, als er erkannte, daß Alkohol und Drogen nicht in der Lage waren, ihn mit seinem homosexuellen Problem fertigwerden zu lassen, in einer totalen Resignation, sprich Fahnenflucht zu enden. Gleichermaßen hätte eine Selbsttötung geschehen können.“⁷⁶¹

Es sei unbedingt erforderlich, Ton aus der Bundeswehr zu entlassen, da er weder körperlich noch geistig in der Lage sei, die Anforderungen und Belastungen des Wehrdienstes zu überstehen und aufgrund seiner Homosexualität ein Risiko für die innere Sicherheit darstelle. Nach erfolgter Entlassung müsse Ton in psychiatrische Behandlung, um ihn dort wieder zu einer „ausgeglichenen Persönlichkeit zu führen und zu resozialisieren.“ Tons Freund erklärte dabei Emig gegenüber, dass er Ton dabei begleiten und unterstützen werde.⁷⁶²

Emig plädierte dafür, wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit von einer Bestrafung Tons wegen Fahnenflucht abzusehen. Ton wurde sofort entlassen und als „krank“ geführt, obwohl er noch einige Monate Dienst hätte leisten müssen. Der bereits ausgestellte Haftbefehl wurde aufgehoben. Wenig später wollte die Staatsanwaltschaft dann doch noch Anklage gegen Ton wegen Fahnenflucht erheben. Erst Ende Januar 1972 wurde das Verfahren wegen Geringfügigkeit endgültig eingestellt.⁷⁶³

8.2.1.5 „...dringend verdächtig ... als Mann gewerbsmäßig mit anderen Männern Unzucht getrieben zu haben...“ – Ein Strafverfahren wegen gleichgeschlechtlicher Prostitution

Hans-Dieter Müller⁷⁶⁴ war im Sommer 1971 im Alter von 16 Jahren aus einem Frankfurter Städtischen Jugendheim entwichen und von einem Angestellten des Heims im Bereich des Haupteingangs des Frankfurter Hauptbahnhofs gesichtet worden. Der Angestellte hatte sich einen Beamten der Bahnpolizei zur Unterstützung dazugeholt

⁷⁶⁰ Ebd.

⁷⁶¹ Ebd.

⁷⁶² Ebd.

⁷⁶³ Vgl. HStAD H 13 Gießen 1210, 19.7.1971: Oberstleutnant Emig: Stellungnahme zur Fahnenflucht Tons. 31.8.1971: Kriminalabteilung Gießen, Vermerk. 31.8.1971: Amtsgericht Gießen: Beschluss. 14.12.1971: Staatsanwaltschaft beim Landgericht Gießen an Ton. 21.1.1972: Staatsanwaltschaft Gießen: Verfügung.

⁷⁶⁴ Name geändert, vgl. Anm. 703.

und Müller „sistiert“.⁷⁶⁵ Offenbar war es diesem aber gelungen, sich wieder abzusetzen, dies aber nur für wenige Tage: Am Abend des 23. August 1971 wurde er im Hotel Bristol von der Polizei festgenommen, wo er sich im Zimmer eines dort logierenden Ausländers aufgehalten hatte. Auf Veranlassung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wurde er in die psychiatrische Klinik Eltville eingeliefert; dies auch deswegen, weil ihn kein Jugendheim mehr aufnehmen wollte.⁷⁶⁶

Im ersten Jugendheim hatte Müller den später wegen Raubüberfalls verhafteten Gerhard Peters kennengelernt,⁷⁶⁷ der über Müller aussagte:

„Ich gebe offen zu, daß ich Müller geholfen habe, aus dem Jugendheim ... herauszukommen. Er hatte mir seine Lage geschildert u. mir zu verstehen gegeben, daß man ihn in ein Erziehungsheim einweisen wolle. Da ich das Leben in solchen Heimen aus eigener Anschauung kennengelernt habe, wollte ich ihm das ersparen. In der Folgezeit bin ich dann mit kurzen Unterbrechungen bis zu meiner Festnahme ... fast ständig mit Müller zusammengewesen.

Das hatte zur Folge, daß wir uns auch menschlich näher gekommen sind. Dadurch bedingt hat sich mir Müller auch anvertraut und mir gegenüber offen zugegeben, daß er sich seinen Lebensunterhalt ... durch den männlichen Strichgang verdient. Ich habe meinen Einfluß auf Müller geltend gemacht u. ihm zu verstehen gegeben, daß seine Art zu leben nicht richtig sei. Er hat auch eingesehen bzw. mir zu verstehen gegeben, daß er sofort mit dieser Lebensweise brechen würde, wenn er eine Sicherheit hätte für die Bestreitung seines Lebensunterhalts.

Da ich den Jungen sehr gut leiden konnte, wollte ich versuchen, ihm diese Sicherheit zu bieten. Ich selbst hatte nicht dazu das nötige Kleingeld. Deshalb bin ich leider den falschen Weg gegangen, um mir dieses Geld zu besorgen. Der von mir begangene Raubüberfall wäre wahrscheinlich ansonsten nicht begangen worden. Wegen des von mir in Mittäterschaft begangenen Raubüberfalls befinde ich mich z. Zt. in U-Haft. Hierzu möchte ich mit aller Deutlichkeit festgehalten wissen, daß mit dieser Straftat Müller nichts zu tun hat ...“⁷⁶⁸

Müller und Peters kamen sich auch sexuell näher, wobei Peters angab, dass nur er Müller sexuell verwöhnt habe und diese Handlungen nicht auf Gegenseitigkeit beruht hätten. Seine Aussagen hierzu machen deutlich, mit welchen strafrechtlich relevanten Vorwürfen Peters offenbar konfrontiert war:

⁷⁶⁵ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 20.8.1971: 4. Polizeirevier Frankfurt/Main, Wache Hauptbahnhof, an die Kriminalpolizei und das Jugendamt Frankfurt/Main.

⁷⁶⁶ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 25.8.1971: Vermerk des Kriminalhauptmeisters Jäger. 15.11.1971: Amtsgericht Frankfurt/Main, Haftbefehl gegen Hans-Dieter Müller.

⁷⁶⁷ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 24.8.1971, Vermerk des Kriminalhauptmeisters Jäger. Name geändert, vgl. Anm. 703.

⁷⁶⁸ HHStAW 461/35881-1, 31.8.1971: 3. Kommissariat Frankfurt/Main, Beschuldigtenvernehmung Gerhard Peters.

„Hierzu möchte ich aber bemerken, daß diese gleichgeschlechtlichen Handlungen aus gegenseitiger Sympathie geschehen sind. Müller hat von mir niemals eine Bezahlung dafür verlangt. Ich habe ihn öfters geldlich unterstützt. Das war aber unabhängig von unseren intimen Beziehungen. ... Keinesfalls habe ich Müller zu den intimen Beziehungen verführt. Wir haben uns beide gerne gehabt u. aus diesem Grund kam es zu den intimen Beziehungen. Müller ist ein weiblicher Typ und demzufolge anlehnungsbedürftig. ...

Ganz entschieden muß ich in Abrede stellen, daß ich Müller auf den männlichen Strichgang geschickt habe u. von dem Erlös mitgelebt habe. Im Gegenteil habe ich alles versucht, ihn davon abzubringen. ... Bis zum Kennenlernen von Müller war meine sexuelle Veranlagung derart, daß ich nur Bekanntschaften mit weiblichen Personen hatte. Durch Müller habe ich erstmals meine Neigungen in sexueller Hinsicht zum männlichen Geschlecht festgestellt. Ich muß daher annehmen, daß ich bisexuell veranlagt bin.“⁷⁶⁹

Einem Jugendgerichtshilfebericht des als Vormund Müllers fungierenden Frankfurter Jugendamtes zufolge kam dieser aus zerrütteten Familienverhältnissen. Neben ihm lebten noch drei Schwestern in der Familie. Die Eltern ließen sich 1960 scheiden. Um die geistige Gesundheit der Mutter scheint es nicht zum besten bestellt gewesen zu sein: Sie habe vor der Hochzeit mit Müllers Vater an einer „epileptoiden Psychopathie“ und einer „erheblichen Geistesschwäche“ gelitten, sei „entmündigt“ worden und in einer Landesheilanstalt gewesen (dies alles offenbar nach der Scheidung). Seit 1966 sei Frau Müller wieder „bemündigt“ und lebe im Rheinland.⁷⁷⁰

Über die ersten Lebensjahre Müllers war nichts bekannt. Spätestens nach der Scheidung kam er in verschiedene Kinderheime und war vorübergehend auch bei einer Pflegefamilie auf einer Nordseeinsel untergebracht. Seine geistige Entwicklung verlief dort nicht zufriedenstellend, so dass er erneut in einem Heim untergebracht wurde. Ab 1963 besuchte er dann die Sonderschule, die er ohne Erfolg durchlief. Er wurde als „geistig retardiert“ eingestuft, überfordert in seiner Reaktion auf die Umwelt, als frech, faul und verschlagen und oppositionell-aufsässig gegenüber „fordernden Instanzen“ wie Schule, Heim und Arbeitsstätte.⁷⁷¹ Weiter findet sich über Müller:

„Im erotisch-sexuellen Bereich wurde bei ihm eine gleichgültige, wenn nicht negative Einstellung zum anderen Geschlecht festgestellt. ... die Partnerschaft mit Personen des eigenen Geschlechts – bevorzugt ältere – erlebt der Jugendliche als befriedigend. Bei bisher permanent frustrierenden Gefühlen der Einsamkeit und der mangelnden Beachtung erlebt er hier erstmals Anerkennung, Zuneigung, Freundschaft, evtl. auch Liebe; rein emotionale Zuwendungen, die sexuelle Befriedigung spielt eine untergeordnete Rolle. Aufgrund dieser Erfahrung wird er

⁷⁶⁹ Ebd.

⁷⁷⁰ Vgl. HHStAW 461/35881-1, ca. November 1971: Jugendamt Frankfurt/Main, Jugendgerichtshilfebericht vom Vormund Hans-Dieter Müllers.

⁷⁷¹ Vgl. ebd.

immer wieder bestrebt sein, homosexuelle Kontakte zu suchen, da er nicht zu den Jugendlichen gehört, die unter ihrer Homosexualität leiden.“⁷⁷²

Die Nervenklinik Eichberg in Eltville war nicht in der Lage, Müller zu halten; zweimal entwich er von dort und wurde jedes Mal in der Gegend des Frankfurter Hauptbahnhofs wieder aufgegriffen. Nach dem zweiten Ausbruch weigerte sich die Klinik, Müller wieder aufzunehmen.⁷⁷³

Im Herbst 1971 erstattete eine Sozialarbeiterin, die Müller aus einer früheren Heimunterbringung kannte und ihn mit einem anderen jugendlichen Begleiter am Frankfurter Hauptbahnhof getroffen hatte, Anzeige gegen ihren früheren Zögling wegen gewerbsmäßiger gleichgeschlechtlicher Unzucht. Müller war so unvorsichtig gewesen, der Sozialarbeiterin von seinem Leben als „Strichjunge“ zu erzählen. Am 15. November 1971 erfolgte frühmorgens die Festnahme Müllers.⁷⁷⁴

Laut Einlieferungsanzeige war neben der aktuellen Verhaftung Müllers noch ein weiteres Verfahren wegen gewerbsmäßiger gleichgeschlechtlicher Prostitution anhängig. Müller sei ohne Beruf und Arbeitsstelle und ohne festen Wohnsitz; „zur weiteren Verfügung“ wurde er daher in die Haftzellen des Polizeipräsidiums eingeliefert. Seitdem er zum zweiten Mal aus Eltville entwichen war, hielt Müller sich vor allem in der Nähe des Frankfurter Hauptbahnhofs auf und ließ sich dort von „Schwulen“ ansprechen. Diese habe er masturbiert und dafür jeweils 50-100 DM erhalten. Andere homosexuelle Handlungen seien nicht vorgekommen. Täglich habe Müller einen Freier gehabt und auch bei diesen übernachtet. Wiedererkennen könne er seine Kunden nicht, und auch an die Lage der Wohnungen könne er sich nicht mehr erinnern. Bei der Vernehmung habe er sich einsichtig gezeigt, sich strafbar gemacht zu haben. Der Vormund Müllers vom Frankfurter Jugendamt habe signalisiert, dass nur noch U-Haft erfolversprechend sei; alle sonstigen Bemühungen seien erfolglos geblieben.⁷⁷⁵ Noch am selben Tag wurde Haftbefehl erlassen; Müller sei

„...dringend verdächtig, seit Oktober 1971 in Frankfurt am Main als Mann gewerbsmäßig mit anderen Männern Unzucht getrieben zu haben bzw. sich hierzu angeboten zu haben. Er läßt sich in der Hauptbahnhofsgegend von Homosexuellen ansprechen und führt sodann gegen Entgelt von in der Regel 50,- DM mit den Homosexuellen unzüchtige Handlungen aus, indem er meist bei dem anderen onanierte ...“⁷⁷⁶

⁷⁷² Ebd.

⁷⁷³ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 19.10.1971: Vermerk Kriminalhauptmeister Jäger. 15.11.1971: Protokoll der Nichtöffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Frankfurt/Main gegen Hans-Dieter Müller wg. § 175 StGB Abs. 1 Ziff. 3 StGB. – Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass die Klinik auf dem Eichberg in Eltville während der NS-Zeit zu den Zentren der „Euthanasie“ in Hessen gehörte und auch eine „Kinderfachabteilung“ beherbergte, in der mehr als 500 Kinder während der sog. „Kinder-Euthanasie“ ermordet wurden; vgl. Hohendorf/Weibel-Shah/Roelcke/Rotzoll 1999, S. 222, 231, 233, 235. Klee 2014, S. 337. Sandner 1999, S. 164.

⁷⁷⁴ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 18.10.1971: Kriminalpolizei Frankfurt/Main, Anzeige gegen Hans-Dieter Müller. O. D.: Haftmerkzettel Hans-Dieter Müller.

⁷⁷⁵ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 15.11.1971: Einlieferungsanzeige Hans-Dieter Müller.

⁷⁷⁶ HHStAW 461/35881-1, 15.11.1971: Amtsgericht Frankfurt/Main, Haftbefehl gegen Hans-Dieter Müller.

Haftgrund bestand nach Meinung des Amtsgerichts wegen Fluchtgefahr; Müller sei schon aus mehreren Heimen entwichen und bis zur aktuellen Festnahme in Frankfurt/M. umhergestreunt.⁷⁷⁷ Bis weit in den März 1972 hinein blieb Müller nun in U-Haft, ehe es zur Verhandlung gegen ihn kam. Für die Zeit nach dem Prozess regte das Jugendamt eine geschlossene Unterbringung in einer nicht-psychiatrischen Anstalt an (dies gemäß eines Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt/M. vom August 1971); das Psychiatrische Krankenhaus Eichberg hatte die Meinung geäußert, dass Müller kein Fall für dieses sei. Eine passende Einrichtung schien es aber nicht zu geben.⁷⁷⁸

Kurz vor der Hauptverhandlung erstattete ein Praktikant in der JVA Frankfurt/M. II Bericht über die Führung Müllers während der U-Haft:

„Er war in einer Einzelzelle untergebracht. Wegen Überbelegung der Untersuchungshaftanstalt wurde er ... in die angegliederte Jugendarrestanstalt ... verlegt. Dort nahm er teilweise an sozialpädagogisch orientierten Gruppen teil. Den Aufsichtsbeamten ist der Junge öfter unangenehm aufgefallen. Er setzt sich großzügig über die Hausordnung hinweg und zeigt sich bei Ermahnungen seitens der Beamten unansprechbar und stur.

Der Jugendliche kennt seine Eltern nicht; er ist in Heimen aufgewachsen. Seine Intelligenz ist stark vermindert. ... Es ist allerdings anzunehmen, daß diese Schwäche auch milieu- und entwicklungsbedingt ist. Sicher ist Müller in seinem Werdegang emotional zu kurz gekommen. Vermutlich hat er keine prägenden Erstbeziehungen erlebt und ist daher auch jetzt zu einer echten Bindung wenig fähig. Dies läßt ihn besonders gefährdet erscheinen, zumal er andererseits sehr viel Zuwendung benötigt, die er bisher anscheinend im Kontakt mit Homosexuellen gesucht hat. ... Um seine Resozialisierung zu erreichen, wird eine intensive Betreuung notwendig sein. Es geht vor allem darum, sein Bedürfnis an Zuwendung zu decken und seine Selbstwertgefühle zu heben. Sein alter Wunsch, eine Weißbinderlehre zu beginnen, besteht noch immer. Obwohl von seiner Intelligenz her gesehen ein Abschluß der Lehre noch in Frage steht, sollte man ihm das Gefühl, einmal selbst entschieden zu haben, nicht nehmen.“⁷⁷⁹

Der Vormund Müllers äußerte in einem Bericht, in der anstehenden Gerichtsverhandlung müsse ihm klargemacht werden, dass er sich durch seine Art der Lebensführung strafbar mache und im Wiederholungsfall mit einer Jugendstrafe rechnen müsse. Darüber hinaus solle er sich vorübergehend wieder in ein Heim einweisen lassen, bis es gelungen sei, für ihn eine Pflegefamilie mit Handwerksbetrieb zu finden, die ihn aufnehmen und in einem Lehrlingsverhältnis beschäftigen wolle.⁷⁸⁰

⁷⁷⁷ Vgl. ebd.

⁷⁷⁸ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 3.8.1971: Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt/Main. 6.10.1971: Psychiatrisches Krankenhaus Eichberg an das Jugendamt Frankfurt/Main. 1.7.1972: Stadt Frankfurt/Main (Pflegekinderhilfe) an die Staatsanwaltschaft beim Frankfurter Landgericht.

⁷⁷⁹ HHStAW 461/35881-1, 9.3.1972: JVA Frankfurt/Main II an das Amts-/Jugendschöffengericht Frankfurt/Main.

⁷⁸⁰ Vgl. HHStAW 461/35881-1, ca. November 1971: Jugendamt Frankfurt/Main, Jugendgerichtshilfebericht vom Vormund Hans-Dieter Müllers.

Am 17. März 1972 fand die Verhandlung Müllers statt. Das Verfahren wurde wegen mangelnder strafrechtlicher Reife des Angeklagten eingestellt und der Haftbefehl aufgehoben.⁷⁸¹ Der weitere Lebensweg Müllers ist nicht überliefert.

8.2.2 175er unerwünscht – Homosexuelle in der Strafanstalt Dieburg

Wie sich während der Recherchen herausstellte, ist die Frage des Strafvollzugs an Häftlingen, die nach den §§ 175/175a StGB einsaßen, nicht nur für Hessen ein Desiderat. Soweit erkennbar, gibt es nur eine einzige Arbeit, die sich mit dieser Frage beschäftigt, eine Dissertation von Karl August Friedrichs aus dem Jahr 1969, die noch vor der Liberalisierung der §§ 175/175a StGB eingereicht und 1971 veröffentlicht wurde.⁷⁸² Friedrichs konstatierte, dass Strafgefangene, die wegen Homosexualität einsaßen, behandelt würden wie die Angehörigen anderer Deliktgruppen auch. Sie würden lediglich – seien sie nun wegen des § 175 verurteilt oder ohne eine solche Verurteilung als homosexuell bekannt – als solche in den Vollzugsakten gekennzeichnet. Auf der Akte fänden sich Aufschriften wie „Achtung § 175!“ oder „Vorsicht homosexuell!“ Wenn möglich, würden sie nicht in Gemeinschaftszellen untergebracht. In einigen Haftanstalten in der BRD gebe es besondere Abteilungen, die „Sexualtäter, also auch Homosexuelle aufnehmen.“⁷⁸³

Die 1969 im Rahmen seiner Untersuchungen vorgefundenen Haftbedingungen förderten nach Friedrichs` Ansicht die Ausbreitung von Homosexualität auch unter heterosexuellen Gefangenen. Kontaktaufnahmen und die Bildung von Freundschaften seien trotz grundsätzlicher Einzelhaft und strenger Bewachung während der Arbeitszeit nicht zu unterbinden:

„Beliebte Orte sind Küche, Keller, Werkstätten und Baustellen – kurz: solche Örtlichkeiten, die wegen ihrer Unübersichtlichkeit vom Wachpersonal nur schwer überschaubar sind. Zudem fehlt es nicht an Tricks zur Ausschaltung der Aufmerksamkeit der Wachhabenden. Während Homosexuelle sich in aller Regel schnell finden und entsprechend zu handeln vermögen und durch Zusammenhalt nach außen bestmögliche Gelegenheiten zu schaffen suchen und auch schaffen, findet der durch die Haftsituation und seine besondere Struktur zur Homosexualität ‚reife‘ Gefangene seinen Weg zur gleichgeschlechtlichen Betätigung aufgrund einer Verführung durch Homosexuelle oder infolge Anbiederung seitens der Strichjungen. Die Verführung beginnt mit einer Überhäufung von Geschenken wie Süßigkeiten, Tabakwaren und anderen dem Gefangenen zugänglichen Nahrungs- und Genußmitteln ... Der meist ältere Verführer nähert sich dem ‚Opfer‘ auf geschickte, seine wahren Absichten verbergende Weise und kreist es mit seinen Liebesbeweisen so lange ein, bis er – aufgrund seiner

⁷⁸¹ Vgl. HHStAW 461/35881-1, 17.3.1972: Protokoll der Verhandlung Müllers vor dem Amts-/Schöffengericht Frankfurt/Main.

⁷⁸² Vgl. Friedrichs 1971.

⁷⁸³ Ebd., S. 49.

*Persönlichkeit und seiner Erfahrung zum Idealbild geworden – allmählich zu homosexuellen Handlungen übergehen kann, ohne sich zu diskreditieren.*⁷⁸⁴

Auch Erpressungen seien dazu angetan, Gelegenheiten für homosexuellen Verkehr im Gefängnis zu schaffen, entweder durch Erpressung von Mitgefangenen oder von meist jüngeren, unerfahrenen Vollzugsbeamten. Den Anfang machten hier verbotene kleine Tauschgeschäfte mit dem Vollzugsbeamten, bis der Beamte vom Gefangenen auf den verbotenen Charakter seines Tuns hingewiesen und dadurch dazu gebracht werde, dem Gefangenen Gelegenheit zum homosexuellen Verkehr zu schaffen, beispielsweise beim „wöchentlichen Brausebad“.⁷⁸⁵

Misstände dieser Art scheinen aber keine Erscheinung der 1960er Jahre gewesen zu sein. Schon 1956 bemühte sich die Leitung der Strafanstalt im südhessischen Dieburg beim Generalstaatsanwalt Fritz Bauer in Frankfurt darum, homosexuelle Gefangene in die Strafanstalt Butzbach verlegen zu dürfen:

*„Diese Gefangenen wurden wegen homosexueller Handlungen bestraft und sind für die Gemeinschaft ungeeignet. Die insgesamt nur 10 Einzelzellen der hiesigen Anstalt sind sämtlich belegt.*⁷⁸⁶

Im November 1956 waren wieder keine Einzelzellen in Dieburg mehr frei, so dass der Leiter der Haftanstalt seine Bitte wiederholen musste, ebenso im Februar 1957. Im März kam vom Frankfurter Oberstaatsanwalt grünes Licht; die Verlegungen konnten durchgeführt werden.⁷⁸⁷ Allerdings blieb diese Verlegung wohl eine einmalige Angelegenheit:

*„Herr Oberstaatsanwalt Dr. Schweinsberger ruft an und bittet, in Zukunft keine ‚175er‘ mehr in die Strafanstalt Butzbach zu verlegen. Er riet, soweit Einzelzellen für diese Strafgefangenen nicht vorhanden seien, sie auf die großen Säle zu legen, da auf den Sälen eine Beaufsichtigung durch die Mitgefangenen eher gegeben sei als auf den Zellen. In besonders gelagerten Einzelfällen solle berichtet werden.*⁷⁸⁸

1959 beklagte die Leitung der Anstalt in Dieburg eine massive Überbelegung. Das Gebäude befand sich in schlechtem Zustand. Die Gefangenen säle, in denen die Insassen untergebracht waren, waren stark überfüllt. Ordnung und Disziplin ließen sich nicht mehr ausreichend aufrechterhalten. Außerdem litten Sauberkeit und Hygiene so unter den Zuständen, dass der Anstaltsarzt starke Bedenken gegen eine weitere Belegung mit Gefangenen äußerte. Aufgrund der Überbelegung sei es nicht mehr möglich, im Fall von Meutereien und Unruhen einzelne „gefährliche“ Gefangene zu

⁷⁸⁴ Vgl. ebd., S. 90.

⁷⁸⁵ Vgl. ebd., S. 92.

⁷⁸⁶ Vgl. HStAD H 18 Dieburg 4600, 10.7.1956: Direktor der Strafanstalt Dieburg an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main.

⁷⁸⁷ Vgl. HStAD H 18 Dieburg 4600, 2.11.1956 und 26.2.1957: Leiter Strafanstalt Dieburg an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main. 1.3.1957: Oberstaatsanwalt Dr. Schweinsberger (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt/Main) an den Direktor der Strafanstalt Dieburg.

⁷⁸⁸ HStAD H 18 Dieburg 4600, 23.4.1957: Direktor der Strafanstalt Dieburg: Aktenvermerk.

isolieren. Eine Unterbringung der Gefangenen nach Grad der Kriminalität, der Art der Strafen und der Zahl der Vorstrafen sei nicht mehr möglich. Erst 1962 und 1964 konnten diese Probleme durch die Errichtung von Erweiterungsbauten gelöst werden.⁷⁸⁹

Auch 1960 wurde ein weiteres Mal die Übernahme eines „175ers“ aus einer anderen Strafanstalt, der schon einmal in Dieburg eingewiesen hatte, wegen des Mangels an Einzelzellen abgelehnt; die Begründung erlaubt dabei einen gewissen Einblick in den Alltag von „175ern“ in einem hessischen Gefängnis:

„R. war in der hiesigen Anstalt stets in einer Einzelzelle untergebracht. Es besteht die Möglichkeit, dass er aufgrund plötzlicher Überfüllung oder anderer Ereignisse für eine oder zwei Nächte vorübergehend in Gemeinschaft untergebracht war. Da R. bereits einschlägig vorbestraft ist, wurde bei ihm auf eine besondere Isolierung geachtet. Arbeitsmäßig war er in einem Saal untergebracht, wo er unter ständiger Aufsicht blieb. R. galt unter seinen Mitgefangenen als Einzelgänger und als Sonderling. Wegen seiner querulatorischen und auch sonst eigenartigen Verhaltensweise wurde er häufig gehänselt und als nicht normal betrachtet, sodass die Einzelunterbringung auch zu seinem eigenen Wohl angebracht erschien. Eine Rückverlegung des R. in die hiesige Anstalt kann ich nicht befürworten. Die Anstalt hat nur 10 Einzelzellen, die Zahl der Homosexuellen ist aber erheblich größer, sodass bereits jetzt vorbestrafte Homosexuelle in Gemeinschaftshaft untergebracht werden müssen. Dies ist bei R. auf keinen Fall angebracht und würde zu erheblichen Beunruhigungen führen, da in den Sälen aktive Homosexuelle recht häufig in erhebliche Streitigkeiten verwickelt werden. Ausserdem ist hier nicht ständig ein Arzt anwesend, sodass bei abnormem Verhalten eine ständige Überwachung nicht möglich ist.“⁷⁹⁰

8.2.3 Die Frankfurter Homosexuellenprozesse

Unter dieser Bezeichnung ist eine Welle von Verhaftungen von und Prozessen gegen „Strichjungen“ und homosexuelle Männer 1950/51 in Frankfurt/M. in die Annalen der Historiographie der Homosexualitäten eingegangen, die ohne Übertreibung als früher Höhepunkt der antihomosexuellen Repression der Adenauer-Zeit bezeichnet werden kann. Das Schlagwort „Frankfurter Prozesse“ fällt allenthalben in der Forschungsliteratur zur Situation der Homosexuellen in der frühen Bundesrepublik. Bislang gibt es aber bislang nur zwei eigenständige Arbeiten, die sich dieser Prozesswelle widmen: Zum einen ist dies der Aufsatz von Dieter Schiefelbein von 1992, zum anderen der von Elmar Kraushaar von 1997.⁷⁹¹ Derzeit entstehen ein Dokumentarfilm zu den

⁷⁸⁹ Vgl. HStAD H 18 Dieburg 4600, 13.1.1959: Direktor der Strafanstalt Dieburg an den Hessischen Minister der Justiz. JVA Dieburg (o.J.).

⁷⁹⁰ HStAD H 18 Dieburg 4600, 11.1.1960: Direktor der Strafanstalt Dieburg an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt/Main.

⁷⁹¹ Vgl. Kraushaar 1997. Schiefelbein 1992.

Frankfurter Prozessen, der voraussichtlich 2018 fertiggestellt sein wird; eine Bachelorarbeit zu den Prozessen an der Universität Gießen wurde gerade eingereicht. Wolfgang Lauinger (1918-2017), ein insbesondere in Frankfurt/M. bekannter Überlebender des nationalsozialistischen Terrors gegen Juden, die Swingjugend und Homosexuelle, wurde in den Sog der Prozesswelle hineingerissen. In einem Zeitzeugeninterview für das „Archiv der anderen Erinnerungen“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und in einem biographischen Werk zur Familie Lauinger sind seine diesbezüglichen Erlebnisse festgehalten.⁷⁹²

Der Ablauf der Prozesswelle ist schon an vielen Stellen nacherzählt worden und wird daher an dieser Stelle nur kurz umrissen.⁷⁹³ Im Juli 1950 wurde in Frankfurt der minderjährige „Stricher“ Otto Blankenstein verhaftet. Wohl um eine mildere Bestrafung zu erreichen, kooperierte er mit der Staatsanwaltschaft und verriet zahlreiche Freier. Der zuständige Staatsanwalt Fritz Thiede ermittelte schon seit Wochen gegen eine Gruppe Jugendlicher, die sich ebenfalls auf dem Strich verdingt haben sollten; der Fall Blankenstein passte hier gut hinein. Thiede arbeitete dabei mit Amtsgerichtsrat Kurt Ronimi zusammen, der schon im Dritten Reich für Unzuchtsdelikte zuständig gewesen und für seine Härte gegenüber den Delinquenten bekannt geworden war. Seinen Vorgesetzten beim Oberlandesgericht Frankfurt/M. hatte Ronimi in der NS-Zeit als überzeugter Nationalsozialist und politisch zuverlässig gegolten, obwohl er nicht NSDAP-Mitglied gewesen war. Thiede hingegen war seit 1937 Parteigenosse gewesen, konnte aber die Spruchkammer im Entnazifizierungsverfahren davon überzeugen, die NS-Ideologie nie geteilt zu haben und nie aktivistisch hervorgetreten zu sein. Sowohl Thiede als auch Ronimi waren als „Mitläufer“ entnazifiziert worden und hatten sich in den Frankfurter Justizkreisen der Nachkriegszeit den Ruf „scharfer Hunde“ erworben.⁷⁹⁴

Laut Schiefelbein, der offenbar noch mit Betroffenen der Prozesse hatte sprechen können, endete mit den Frankfurter Prozessen für die Homosexuellen der Mainmetropole die vergleichsweise liberale direkte Nachkriegszeit. Viele Homosexuelle hätten nicht glauben wollen oder können, dass man noch einmal in vergleichbarer Härte wie in der gerade zu Ende gegangenen NS-Zeit gegen sie vorgehen würde. Viele seien der Ansicht gewesen, die §§ 175/175a ruhten; sie seien quasi aus Unwissenheit schuldig geworden.⁷⁹⁵ Die in Kapitel 9.2.1.1 geschilderten Einzelfälle zeigen jedoch: Zumindest der polizeiliche Verfolgungsdruck hielt unvermindert an, und niemand konnte sich in Sicherheit wiegen, dass eventuell noch bestehende Haft- und Strafbefehle aus der NS-Zeit wegen des Systemwechsels fallengelassen worden wären.

⁷⁹² Eine Kurzfassung des Lauinger-Interviews ist auf der Webseite des „Archivs der anderen Erinnerung“ zu finden, <http://mh-stiftung.de/interviews/> (28.7.2017). Leder 2015.

⁷⁹³ Vgl. Kraushaar 1997 und Schiefelbein 1992.

⁷⁹⁴ Vgl. HHStAW 505/1794, 4.9.1946: Spruchkammer I Kassel-Stadt: Spruchkammerurteil Fritz Thiede. 505/5152, 16.7.1937: Personalbogen Ronimi. 9.9.1939: Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt/Main: Beurteilung Ronimi. 16.1.1940: NSDAP-Gauleitung Hessen-Nassau/Frankfurt/Main an den Generalstaatsanwalt ebd. 505/5153: o. D., Personalbogen Ronimi. Schiefelbein 1992, S. 59.

⁷⁹⁵ Vgl. ebd., S. 59f.

Im Zuge der nun beginnenden Ermittlungen gerieten mehr als 280 Personen ins Visier der Polizei und der Staatsanwaltschaft, in 240 Fällen wurde ermittelt. Mindestens 60 dieser Fälle mussten ergebnislos eingestellt werden. Etwa 100 Männer wurden verhaftet. Bis Januar 1951 wurde gegen 75 Personen Klage erhoben; die ersten Verhandlungen begannen schon im Oktober 1950. Blankenstein fungierte hierbei als Kronzeuge, obwohl es diese Funktion in den 1950er Jahren noch gar nicht gab. Entgegen der Gepflogenheit, die anstehenden Gerichtsverfahren nach dem Anfangsbuchstaben der Abzuurteilenden an die Richter zu verteilen, zog Richter Ronimi sämtliche Fälle an sich und verhandelte diese – grundgesetzwidrig – vor einem Sonderdezernat. Proteste dagegen blieben zunächst erfolglos. Sechs Selbstmorde – so wurde es schon zeitgenössische in der Presse vermerkt und in der Forschung weiter tradiert – wurden als Folge der Ermittlungen registriert. Etliche der Beschuldigten verloren Stellung und gesellschaftliche Reputation; nicht wenige flohen ins Ausland. Ronimis richterliches Wirken in der Frankfurter Prozesswelle wurde dann, wie es in der Literatur heißt, selbst seinen Vorgesetzten zu bunt und endete zum Jahreswechsel 1950/51: Er wurde nach Hanau versetzt und sein Sonderdezernat aufgelöst. Staatsanwalt Thiede wurde gezwungen, etliche noch schwebende Fälle an andere Kollegen abzugeben.⁷⁹⁶ Ronimis Personalakte gibt jedoch keinen Hinweis auf einen direkten Zusammenhang der Versetzung mit seiner Prozessführung: Einen Antrag auf Versetzung nach Hanau stellte er schon am 25.6.1950, also noch vor der Verhaftung Blankensteins. Am 17.11.1950 wurde dem Antrag stattgegeben.⁷⁹⁷

Die Presseberichterstattung schlug sich – zumindest im Fall der *Frankfurter Rundschau* und der *Frankfurter Neuen Presse* – nach und nach auf die Seite der betroffenen Homosexuellen. Blankensteins Glaubwürdigkeit wurde wegen seines Broterwerbs zunehmend in Frage gestellt und auf Betreiben der Verteidigung auch durch zwei Gutachten unterminiert. Die beklagten Homosexuellen seien vor Zeugen wie Blankenstein zu schützen. Die beiden genannten Frankfurter Blätter wurden vorübergehend zu einem öffentlichen Diskussionsforum für Fragen der Homosexualität⁷⁹⁸ und dadurch auch zu den wohl wichtigsten Quellen für den Ablauf der Prozesse, auf denen die Arbeiten von Schiefelbein und Kraushaar hauptsächlich beruhen.

Für das zweite der beiden Gutachten gegen den Kronzeugen Blankenstein, das in dessen eigener Hauptverhandlung Verwendung fand, zeichneten der Leiter der „Jugendsichtungsstelle“ beim Frankfurter Stadtgesundheitsamt Dr. Dr. Robert Ritter und seine Assistentin Dr. Eva Justin verantwortlich.⁷⁹⁹ Beide hatten schon in der Zeit des Dritten Reiches als Rasse- und „Zigeunerforscher“ eng zusammengearbeitet und auch an „Asozialen“ geforscht. Ritter war seit 1936 am Reichsgesundheitsamt Berlin Leiter der dortigen „Rassenhygienischen und bevölkerungsbiologischen Forschungsstelle“ gewesen und seit 1941 zusätzlich Leiter des „Kriminalbiologischen Instituts der Sicherheitspolizei im Reichssicherheitshauptamt“. Dort befasste er sich mit der Erfassung sogenannter „asozialer und krimineller Sippschaften“. Auf der Grundlage

⁷⁹⁶ Vgl. Kraushaar 1997, S. 61-63. Schiefelbein 1992, S. 64f., 67.

⁷⁹⁷ Vgl. HHStAW 505/5153, Ronimi an den Hessischen Justizminister.

⁷⁹⁸ Vgl. Schiefelbein 1992, S. 67.

⁷⁹⁹ Vgl. ebd., S. 68.

von Ritters Gutachten wurden „Zigeuner“ sterilisiert und ins KZ deportiert. Seit Dezember 1947 wirkte er als Stadtarzt in Frankfurt/M.⁸⁰⁰ Auch Ritters Assistentin Justin erstellte als dessen Mitarbeiterin am Reichsgesundheitsamt Berlin „Zigeuner-Gutachten“, die oftmals tödliche Folgen hatten, beforstete Probanden aus „Vagabunden- und Gaunerfamilien“ und entwickelte dabei profunde Kenntnisse der Lebensverhältnisse und Schicksale von „Asozialen“.⁸⁰¹ Der gemeinsamen Arbeit mit Ritter hatte Justin ihre Hinwendung zu verdanken

„... zu dem Urbild des nichtsesshaften Menschen – den Zigeunern. Durch deren urtümliche Wesensart angeregt, beschäftigte ich mich von nun an nicht nur mit der Psychologie der Kinder, sondern auch mit der der Primitiven, sowie mit allen sozialpolitischen, erbgeschichtlichen und pädagogischen Problemen, die uns das Vagabundentum stellte. Soweit wir es mit abartig veranlagten Arbeitsscheuen, Strolchen und Kriminellen zu tun hatten, bemühten wir uns auch unter eugenischen Gesichtspunkten um die Erweiterung der Erkenntnisgrundlagen für das auch von uns als notwendig erkannte Bewahrungsgesetz.“⁸⁰²

Mit anderen Worten: Justins „wissenschaftliche Erkenntnisse“ trugen – wie schon eben angedeutet – mit bei zum Völkermord an „Zigeunern“ während der NS-Terrorherrschaft sowie zur Ausmerzung all derjenigen, deren Lebensentwürfe nicht in die ideologischen Vorstellungen von „wertvollen“ Volksgenossinnen und Volksgenossen passten. Ihre Dissertation schrieb Justin 1943 bei Eugen Fischer, dem wohl einflussreichsten Rassenforscher des Dritten Reiches, zum Thema „Lebensschicksale artfremd erzeugter Zigeunerkinde und ihrer Nachkommen“, wobei die Eltern der von ihr untersuchten Kinder schon in die KZs deportiert worden waren, bevor sie – nach Abschluss der „wissenschaftlichen“ Arbeit Justins – ebenfalls diesen Weg gehen mussten.⁸⁰³ Die Kontinuitäten mit der NS-Zeit zeigten sich in den Frankfurter Prozessen somit nicht nur in Gestalt von Richter und Staatsanwalt, sondern auch auf der Ebene der Gutachter_innen.

Schon von Anfang an wurde spekuliert, warum Staatsanwalt Thiede und Richter Ronimi ausgerechnet jetzt so hart zuschlugen, nachdem die Frankfurter Polizei das homosexuelle Treiben in der neu aufblühenden Subkultur so lange geduldet habe. Hergestellt wurden Zusammenhänge mit der zeitgleich beginnenden Debatte um die Remilitarisierung der Bundesrepublik Deutschland, während Thiede und Ronimi auf das Überhandnehmen von gleichgeschlechtlicher Prostitution in der Frankfurter Taunusanlage und anderswo sowie auf angebliche homosexuelle Vorfälle im Nerother Kreis aus der Wandervogelbewegung verwiesen, die sie bewogen hätten, wieder schärfer gegen Homosexualität vorzugehen. An dieser Stelle zeigt sich eine interessante Parallele zur Homosexuellenverfolgung der NS-Zeit: Der „Nerother Wandervogel“ hatte den Nationalsozialisten geradezu als Idealtyp eines „homosexuell

⁸⁰⁰ Vgl. Klee 2013, S. 294, 499f.

⁸⁰¹ Vgl. IfStG Ffm 92.546, 4.9.1947: Lebenslauf Eva Justin. 4.9.1947: Zeugnis von Dr. Dr. Ritter für Eva Justin. Klee 2013, S. 294.

⁸⁰² IfStG Ffm 92.546, 4.9.1947: Lebenslauf Eva Justin.

⁸⁰³ Vgl. ebd. Klee 2013, S. 151f., 294.

verseuchten“ bündischen Zusammenschlusses von Jugendlichen gegolten, der insbesondere im Rheinland und hier mit Schwerpunkt Düsseldorf verfolgt wurde. Hintergrund war hier die Weigerung weiter Teile der bündischen Jugend gewesen, sich in der Hitlerjugend (HJ) „gleichschalten“ zu lassen. Der zuständige Oberstaatsanwalt Hans-Krafft Kosterlitz bestritt in diesem Zusammenhang Vorwürfe, die Frankfurter Strafverfolgungsbehörden orchestrierten eine gezielte Sonderaktion gegen Homosexuelle, so wie seinerzeit im Dritten Reich. Er sei an das Gesetz gebunden und müsse ermitteln, wenn Fälle wie diese bekannt würden.⁸⁰⁴

Vor allem im HHStAW, aber auch im Bundesarchiv Koblenz fanden sich verschiedene Akten, die es erlauben, auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden ein noch schärferes Bild von den Vorgängen rund um die Prozesswelle zu zeichnen und einige neue Aspekte hinzuzufügen, die in der Forschung bislang noch nicht berücksichtigt worden sind.

Wenden wir uns zunächst den eingangs erwähnten Ermittlungen gegen eine Gruppe „Strichjungen“ im Juni 1950 zu, die vor der Verhaftung Blankensteins stattfanden und deren Ergebnisse im Urteil der bisherigen Forschung im Vergleich zu dem, was durch Blankensteins Verhaftung in Gang kam, eher als marginal anzusehen seien.⁸⁰⁵ Diese Ansicht lässt sich nicht länger aufrechterhalten angesichts eines Berichts, den Staatsanwalt Thiede zu diesem Fall im September 1950 für das Hessische Justizministerium anfertigte, als die durch Blankensteins Aussagen losgetretene Ermittlungs- und Verhaftungswelle immer mehr Homosexuelle erfasste. Thiede berichtete im September 1950, dass die Beschuldigten aus den Juni-Ermittlungen einen größeren Kreis von anderen „Strichern“ und Homosexuellen namhaft gemacht hätten, aus dem sich eine so hohe Anzahl an Ermittlungsverfahren entwickelt habe, dass man gezwungen gewesen sei, die Fälle in Einzel- und kleine Gruppenverfahren aufzuteilen. Etwa 200 Beschuldigte waren nach Thiedes Angaben in etwa 150 schwebenden Ermittlungsverfahren verwickelt, wobei 40 bis 50 der Beschuldigten „Strichjungen“ im Alter von etwa 19 Jahren und die übrigen „teilweise bereits früher einschlägig in Erscheinung“ getretene Homosexuelle waren. Um die 50 „Strichjungen“ habe man in Haft genommen, von denen zwischenzeitlich etwa 10 Personen wieder entlassen worden waren, zum Teil gegen Kautions. Bei mehreren richterlich angeordneten Durchsuchungen war belastendes Material sichergestellt worden. Thiede sprach von einer „aussergewöhnlichen Steigerung der Anklage beim hiesigen Schöffengericht“; er rechnete damit, dass 100 bis 120 Beschuldigte zur Anklage kommen würden, wobei die ersten zehn Anklagen bereits erhoben worden waren.⁸⁰⁶ Vor dem Hintergrund dieses Berichtes waren die durch Blankenstein ausgelösten Ereignisse nicht der große Paukenschlag, mit dem eine neue Verfolgungswelle über Frankfurter Homosexuelle

⁸⁰⁴ Vgl. HHStAW 505/2529, Rudolf Eims: „Frankfurter Staatsanwalt auf Menschenjagd“, in: Frankfurter Rundschau 19/51, o.P. Kraushaar 1997, S. 62-65. Schiefelbein 1992, S. 62f. Sparing 1997, S. 36ff.

⁸⁰⁵ Vgl. ebd., S. 63.

⁸⁰⁶ Vgl. HHStAW 505/2529, 30.9.1950: Oberstaatsanwalt Kosterlitz an das Hessische Justizministerium mit Bericht von Staatsanwalt Thiede.

hereinbrach, sondern lediglich die Fortsetzung einer schon früher begonnenen Kampagne.

Am 30.1.1951 erhielt Staatsanwalt Thiede von Generalstaatsanwalt Georg Heymann den Auftrag, demnächst eine Stellungnahme zum § 175 StGB in sein Plädoyer bei „der Hauptverhandlung“ (gegen Blankenstein?) einfließen zu lassen. Vorerst solle er jedoch keinen Gebrauch von dieser machen.⁸⁰⁷ Wer die genannte Stellungnahme anfertigte, ist nicht überliefert. Anzunehmen ist, dass sie eine Reaktion sein sollte auf die Versuche der Verteidigung und der Presse, die §§ 175/175a StGB als ungerechtfertigt und anachronistisch darzustellen.⁸⁰⁸ Dabei geht die Stellungnahme auch auf die durch die Presseartikel (und damit durch die Forschung) geisternde Zahl von sechs Selbstmorden ein, die durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ausgelöst worden seien.

Generalstaatsanwalt Heymann hatte die Stellungnahme mit runden und eckigen Klammern versehen und so die Teile gekennzeichnet, auf deren Verlesung er keinen Wert legte und die daher weggelassen werden sollten. Darüber hatte Heymann mit Ministerpräsident Zinn Rücksprache gehalten, der sich damit einverstanden erklärte, die solcherart gekürzte Verlautbarung verlesen zu lassen.⁸⁰⁹ Hier folgt nun der Wortlaut der Stellungnahme inklusive der genannten Klammern, wobei aus den zur Verfügung stehenden Quellen nicht hervorgeht, ob sie wirklich von Thiede verlesen wurde:

„1) Gegen den § 175 StGB wird geltend gemacht, dass Art. 3 des Grundgesetzes ihm entgegenstehe, da er nur Männer, nicht aber Frauen mit Strafe bedrohe. Art. 3 des Grundgesetzes bestimmt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und dass niemand wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Das besagt jedoch nicht, dass dann eine Bestrafung ausgeschlossen ist, wenn das Interesse der Öffentlichkeit und die Allgemeinheit geschädigt und in Gefahr gebracht wird, durch eine Straftat, die auf Grund ihrer spezifischen Struktur nur von einem Mann oder nur von einer Frau begangen werden kann.

So bestraft z. B. § 181a StGB zwar alle männlichen Zuhälter, nicht aber etwa auch eine weibliche Zuhälterin. Auch ist es noch niemandem eingefallen, gegen § 217 StGB Sturm zu laufen, wonach eine Mutter, die ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getötet hat, bevorzugt behandelt und statt wegen Mordes nur wegen Kindstötung bestraft wird, während der uneheliche Vater wegen des gleichen Tatbestandes als Täter bestraft werden würde, obwohl im Art. 3 des Grundgesetzes niedergelegt ist, dass niemand wegen seines Geschlechts bevorzugt werden darf.

⁸⁰⁷ Vgl. HHStAW 505/2529, 30.1.1951: Generalstaatsanwalt Heymann: Vermerk.

⁸⁰⁸ So die Charakterisierung der Strategien der Verteidigung und der zeitgenössischen Presse bei Schiefelbein 1992, S. 66.

⁸⁰⁹ Vgl. HHStAW 505/2529, 30.1.1951: Generalstaatsanwalt Heymann: Vermerk.

Bei der unehelichen Mutter ist dem psychischen Zustand der Gebärerin Rechnung getragen – ebenso macht der psychische Zustand des homosexuellen Mannes den § 175 StGB erforderlich, denn gerade dieser psychische Zustand des homosexuellen Mannes bildet die Gefahr für die Öffentlichkeit.

[Es ist erwiesen, dass homosexuelle Männer bestrebt sind, gleichgeartete Männer in ihre Umgebung zu bringen. Die damit verbundene Gefahr wird zur Staatsgefahr, wenn solche Männer in leitende Stellungen kommen und die von ihnen abhängigen Stellen nicht nach fachlicher Leistung und persönlicher Eignung, sondern nach der perversen Veranlagung besetzen. Es sind erschreckende Beispiele aus der südlichen Hemisphäre bekannt geworden, aber man braucht nicht so weit zu gehen, sondern man mag sich an die Kamarilla um den Fürsten Eulenburg in der Wilhelminischen Zeit und an ähnliche Verhältnisse im Dritten Reich erinnern.]

2) (Der homosexuelle Mann bedeutet aber auch eine weitere soziale Gefahr. Er wendet sich im wesentlichen nicht etwa an Gleichaltrige, sondern – mindestens nebenher – an jüngere Männer. Er ist es, der den sog. „Strichjungen“ ein arbeitsloses Dasein ermöglicht. Dadurch hält er sie davon ab, auf anständige Weise ihr Brot zu verdienen, sodass sie schließlich als Arbeitsungewohnte, Arbeitsscheue und dabei voller Ansprüche an ein müssiges Leben zu gefährlichen Gewohnheitsverbrechern werden, eine Folge, die bei der Dirne nicht besteht.)

3) Dass etwa der Homosexuelle hilflos dem Erpresser ausgeliefert sei – wie manchmal behauptet wird – ist unzutreffend. Zur Widerlegung dieser Behauptung sei hingewiesen auf § 154b StPO, der folgenden Wortlaut hat:

„Ist eine Nötigung oder Erpressung durch die Drohung begangen worden, eine Straftat zu offenbaren, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung der Tat, deren Offenbarung angedroht worden ist, absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“

Dementsprechend wird auch bei der Staatsanwaltschaft verfahren.

4) Wenn von interessierter Seite die Häufigkeit von Selbstmorden auf Grund von Verfahren wegen Vergehen gegen § 175 StGB behauptet wird, so muss demgegenüber darauf hingewiesen werden, dass bei strafbaren Handlungen aller Art Selbstmorde der Beschuldigten vorkommen, dass aber eine besondere Häufigkeit bei verfolgten Homosexuellen nicht festzustellen ist. Die Zahl der Selbstmorde, die mit der Strafverfolgung Homosexueller in den letzten 6 Monaten des Jahres 1950 in Verbindung gebracht werden könnten, beträgt nicht sechs – wie in der Öffentlichkeit behauptet worden ist – sondern zwei. Selbst in diesen beiden Fällen ist ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Strafverfolgung aus § 175 StGB nicht nachgewiesen.⁸¹⁰

⁸¹⁰ Ebd. Die in der Stellungnahme verwendeten eckigen Klammern stellen – wie schon erwähnt – keine nachträglichen Einfügungen des Autors dar, sondern kennzeichnen die Passagen, die nach Rücksprache mit

Im Januar 1951 erreichte ein anonymes Brief eines Frankfurter Rechtsanwalts Bundespräsident Heuss, in dem die Vorgänge rund um die Prozesswelle nach der Verhaftung Blankensteins beklagt wurden. Der Absender bestand darauf, anonym bleiben zu müssen, weil er sonst mit Verfolgung durch den Frankfurter Oberstaatsanwalt Kosterlitz zu rechnen haben würde.⁸¹¹⁷⁷² Ein Duplikat des Briefes wurde der *Frankfurter Neuen Presse* zugespielt, die darüber berichtete. Der Rechtsanwalt teilte mit, dass die Zusammenarbeit von Kosterlitz und Ronimi in einer Sonderstrafkammer sechs Selbstmorde zur Folge gehabt und einen großen Personenkreis durch „drakonische Auslegung“ der §§ 175/175a StGB in Angst und Schrecken sowie in Erbitterung versetzt habe. Die *Frankfurter Neue Presse* hatte – wie schon erwähnt – zuvor über die Frankfurter Prozesse berichtet, habe aber seinerzeit nicht mit dem rechnen können, was der anonyme Briefschreiber nun in Aussicht stellte:

„Ich mache im übrigen in aller Form darauf aufmerksam, daß sich in den Kreisen der durch Kosterlitz Verfolgten und deren Familien eine Verbindung zusammengefunden hat, mit dem Ziel, diesen Mann, falls die seit Monaten andauernden Menschenverfolgungen nicht abgestellt werden, zu beseitigen. Das ist kein Akt billiger Rache, sondern eine Aktion der Notwehr von Leuten, die durch K[osterlitz, MV] ... in einen Grad der Verzweiflung getrieben wurden, der sie vor den Folgen einer solchen Tat nicht zurückschrecken lässt. Die Beseitigung eines Sadisten, der nicht weniger als sechs Menschenleben auf dem Gewissen hat, ist kein Mord, sondern eine Notwendigkeit und eine Verpflichtung denen gegenüber, die er weiter bedroht. Tolle Hunde lässt man nicht herumlaufen, man schlägt sie tot.“⁸¹²

Für die *Frankfurter Neue Presse* war das Ausstoßen von Morddrohungen im Zusammenhang mit den Frankfurter Prozessen vollkommen indiskutabel. Die Zeitung wies jedoch darauf hin, dass der § 175 eine Rechtsvorschrift sei, die eine ganze Menge bislang ungelöster Probleme hervorgerufen habe. Den Frankfurter Beschuldigten war offenbar keinerlei Möglichkeit gegeben worden, gegen die schon beschriebenen Verfahrensmängel bei Staatsanwaltschaft und Gericht vorzugehen – dies sei dem anonymen Brief zu entnehmen gewesen.⁸¹³ Wollte die Zeitung hier damit zum Ausdruck bringen, dass das Aufkommen einer Morddrohung gewissermaßen als selbstverschuldete Begleiterscheinung der Amtsführung Kosterlitz', Thiedes und Ronimis zu werten sei? Jedenfalls hoffte die *Frankfurter Neue Presse*, dass dem anonymen Brief die ihm zukommende Aufmerksamkeit an höchster Stelle zukommen möge:

„Man muß hier übrigens einschalten, daß für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die ‚Legalisierung‘ der Homosexualität ein Thema darstellt, dem sie normalerweise kein besonderes Interesse entgegenbringt. Das darf uns aber

Ministerpräsident Zinn weggelassen werden sollten. Zu den im Dokument genannten Selbsttötungen vergleiche die Darstellung ab S. 206 des vorliegenden Forschungsberichtes.

⁸¹¹ Vgl. HHStAW 505/2529, Th.H., Artikel „Ein anonymes Brief“; in: *Frankfurter Neue Presse* 4/1951, o.P.

⁸¹² Ebd.

⁸¹³ Vgl. ebd.

nicht von der Feststellung abhalten, daß die Frankfurter Prozesse den moralischen und finanziellen Ruin von vielen Menschen verursachten, die sonst die Gesetze respektieren, wie andere Staatsbürger auch. Es handelt sich, um nochmals den Briefschreiber zu zitieren, um die Beseitigung eines Zustandes der Rechtsunsicherheit. So ist zu wünschen, daß in diesem Ausnahmefall auch einmal ein anonymer Brief, gerichtet an die höchste Autorität des Staates, nicht in einer Aktenablage verschwindet.“⁸¹⁴

Die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt leitete nun ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein und erhielt in diesem Zusammenhang von der *Frankfurter Neuen Presse* das ihr zugegangene Duplikat des anonymen Briefes samt Anschreiben des Einsenders an die Redaktion, in dem es hieß:

„Sie haben in anerkennenswerter Weise bisher alle Misstände, Ungerechtigkeiten und Korruptionen, die Ihnen bekannt wurden, in Ihrem Blatt angeprangert und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Sie würden sich in rechtlicher und vor allem in menschlicher Hinsicht weiter verdient machen, wenn Sie sich eines Skandals annehmen wollten, über den Sie die beiliegende Abschrift eines an den Herrn Bundespräsidenten gerichteten Schreibens unterrichten wird.“⁸¹⁵

Verdächtig, den anonymen Brief verfasst zu haben, wurde zunächst der Rechtsanwalt Schmidt-Leichner, der Betroffene der Prozesswelle vor Gericht verteidigte und vor kurzem erst die Sonderkammer Ronimis öffentlich für nicht zuständig erklärt hatte. Durch Vergleich der Schreibmaschinentype des anonymen Briefes und der in Schriftsätzen Schmidt-Leichners, die bei der Generalstaatsanwaltschaft vorlagen, hoffte man, den Anwalt überführen zu können. Aber auch der verantwortliche Redakteur der *Frankfurter Neuen Presse*, der die Berichterstattung über die Morddrohung veranlasst hatte, sollte darauf überprüft werden, ob er sich durch die Veröffentlichung nicht der Beamtennötigung schuldig gemacht habe.⁸¹⁶

Der Polizeipräsident in Frankfurt/M. wurde angewiesen, auch in

„... Kreisen der Homosexuellen

- 1) Ermittlungen nach dem Verfasser des anonymen Briefes anzustellen,*
- 2) Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich eine Verbindung gebildet hat mit dem Ziel, Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz umzubringen.*

Da jeder Teilnehmer einer solchen Verbindung gemäß § 49b StGB strafbar ist [sic] und nach Lage der Sache ein besonders schwerer Fall angenommen werden müsste, bitte ich, die der Zugehörigkeit zu einer solchen Verbindung dringend verdächtigen Personen sofort festzunehmen und dem Amtsgericht zwecks

⁸¹⁴ Ebd.

⁸¹⁵ HHStAW 631a/2171, 10.1.1951, Schulte (Chefredaktion der Frankfurter Neuen Presse) an den Generalstaatsanwalt Frankfurt/Main.

⁸¹⁶ Vgl. HHStAW, 631a/2171, 10.1.1951: Generalstaatsanwalt Heymann an den Hessischen Justizminister.

*Erlaß eines Haftbefehls vorzuführen. Ich selbst bitte in einem solchen Falle um alsbaldige fernmündliche Benachrichtigung.*⁸¹⁷

Diese Ermittlungen blieben weitgehend ergebnislos, wie den Vermerken der beteiligten ermittelnden Polizisten zu entnehmen ist. Da die Vermerke interessante Einblicke in die Möglichkeiten der Polizei bieten, Informationen aus „homosexuellen Kreisen“ abzuschöpfen, sind sie im Folgenden im Wortlaut wiedergegeben:

2.2.1951: Vogel, Kr.-Sekt. 5. K.:

Die bisher angestellten Ermittlungen ergaben, dass sich Homosexuelle zu einem Bund zusammen geschlossen haben dürften. Es soll sich hierbei um Mitglieder der Vereinigung für humanitäre Lebensgestaltung⁸¹⁸ handeln. Diese Vereinigung tagte bzw. hatte ihre Versammlungen im früheren „Kleistkasino“. Weitere Ermittlungen wiesen darauf hin, dass die Mitglieder der Vereinigung für humanitäre Lebensgestaltung ihre Sitzungen bzw. Zusammenkünfte in der Gaststätte „Felsenkeller“, hier: Lug ins Land, abhalten sollen. Zu diesen Versammlungen werden angeblich nur Mitglieder mit Ausweis zugelassen. Die Versammlungen sollen auch von Frankfurter Rechtsanwälten besucht werden.

3.2.1951: Boos, Kr.-Sekt. 5. K.

Die Ermittlungen wurden fortgesetzt. Ein Mitglied der Vereinigung für humanitäre Lebensgestaltung wurde durch Unterzeichner vorsichtig befragt. Es konnte in Erfahrung gebracht werden, dass die Clubabende bzw. Veranstaltungen im Lokal „Felsenkeller“, hier Lug ins Land, stattfinden. Die Vereinsabende finden donnerstags statt. Am Samstag, den 27.1.1951, habe auch ein Kostümball stattgefunden. Die Versammlungen wären zur Zeit stark besucht, wozu aber nur Mitglieder mit Ausweis zugelassen werden. Frankfurter Rechtsanwälte und auch ein Staatsanwalt aus Baden-Baden halten angeblich Vorträge. Auch Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner soll schon Vorträge gehalten haben. Der Redakteur der „Frankfurter Rundschau“, Rudolf Eims, sei auch schon wiederholt bei den Zusammenkünften anwesend gewesen.

Beschlüsse über Berichte an Zeitungen oder an die Regierung sind angeblich nicht gemeinsam gefasst worden. Der 1. Vorsitzende der Vereinigung ist Heinz Meiniger, hier Arndtstr. 3 wohnhaft. Er soll erklärt haben, dass in naher Zukunft eine wesentliche Gesetzesänderung in Bezug auf § 175 StGB. kommen würde. Diese Informationen würden aus Regierungskreisen kommen. Der Artikel der „Frankfurter Neuen Presse“ vom 4.1.1951 unter der Überschrift „Ein anonymer Brief“ sei auch bei den Versammlungen verlesen worden durch Herrn Meiniger. Über Massnahmen mit dem Ziel zur Beseitigung von Herrn Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz oder anderen Gerichtspersonen konnte bisher nichts ermittelt werden. Solche Pläne seien auch bisher nicht bei den Versammlungen zur Diskussion

⁸¹⁷ HHStAW, 631a/2171, 13.1.1951: Generalstaatsanwalt Heymann an den Polizeipräsidenten in Frankfurt/Main.

⁸¹⁸ Vgl. Kap. 3 des vorliegenden Abschlussberichtes.

gestanden. Es sollen aber Verbindungen zwischen Homosexuellen der Städte Hamburg, Düsseldorf und Frankfurt (Main) bestehen. Die Ermittlungen werden fortgesetzt.

Nachtrag: Bei dem 1. Vorsitzenden des Vereins für humanitäre Lebensgestaltung handelt es sich um den Häfner Heinrich Meininger, geb. 22.4.1902 zu Frankfurt (Main) wohnhaft Frankfurt (Main), Arndtstr. 3. Meininger ist hier aktenmässig nicht bekannt. Nach Angaben des befragten Clubmitglieds dürfte Meininger der Briefschreiber des anonymen Briefes an den Herrn Bundespräsidenten bekannt sein. Er soll sich in einer Versammlung im „Felsenkeller“ geäußert haben, dass er den Namen des Schreibers noch nicht nennen könne, da dies zur Zeit noch verfrüht sei.

5.2.1951: Boos, Kr.-Schr. 5. K.:

Der hier bereits in homosexueller Hinsicht in Erscheinung getretene kaufmännische Angestellte [H. B.]⁸¹⁹, geb. 18.3.1926 zu Frankfurt (Main), hier ... wohnhaft, wurde im Laufe einer Unterredung vorsichtig befragt. B. ist bis vor geraumer Zeit selbst im Kleist-Club verkehrt. Nach seinen Angaben hat er bei den Versammlungen im „Felsenkeller“ bisher noch nicht teilgenommen. Er hat aber Beziehungen, vielmehr sind ihm Mitglieder des Vereins für humanitäre Lebensgestaltung bekannt. Nach seinen eigenen Angaben war der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Pommering bei ihm und hat ihn gefragt, ob er, also der B., das bewusste Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten gerichtet habe. ... Pommering habe ihm gesagt, dass bei einer Versammlung im Felsenkeller der 1. Vorsitzende Meininger Verdacht auf B. gehabt habe. B. war 1947 beim hiesigen Gericht als Justizangestellter tätig gewesen. Rechtsanwalt Dr. Pommering habe weiter erklärt, dass der anonyme Brief nur Schaden angerichtet hätte und die Clubmitglieder bestrebt seien, den Briefschreiber herauszufinden. Von einer Gruppe mit dem Ziel, ... Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz zu beseitigen, ist dem B. nichts bekannt. Von einer Vernehmung des B. wurde vorerst abgesehen, um eine Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Ermittlungen werden fortgesetzt.

9.2.1951: Boos, Kr.-Schr. 5. K.:

Das Lokal „Felsenkeller“ wurde am 8.2.1951 durch Kr.-Schr. Vogel und Unterzeichner in den Abend- bzw. Nachtstunden beobachtet. An der Tür des Lokals wurde ein Schild festgestellt mit dem Hinweis, dass donnerstags, samstags und sonntags eine geschlossene Gesellschaft tagt. Die vor oder in der Nähe des Lokals parkenden Kraftwagen wurden beobachtet und die Kraftfahrzeugnummern notiert. Eine Überprüfung bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle ergab, dass die Besucher der Gaststätte „Felsenkeller“ nicht das Lokal mit ihren Kraftfahrzeugen aufsuchen oder an anderen Stellen parken. 2 Kraftfahrzeuge gehörten Bewohnern von Lug ins Land, welche ihre Kraftfahrzeuge vor ihrem Haus parkten. ... Beobachtungen durch die Fenster des Lokals waren nicht

⁸¹⁹ Namenskürzel aus Datenschutzgründen vom Verfasser geändert.

möglich, da die Rolläden heruntergelassen waren. Aus dem Stimmengewirr war aber zu entnehmen, dass das Lokal gut besucht war. Strichjungens wurden auf der Straße nicht angetroffen.

9.2.1951: Boos, Kr.-Schr. 5. K.:

Von Kr.-Schr. Hartmann - 12. K. - wurde mitgeteilt, dass bei einer Vernehmung in der hiesigen Untersuchungshaftanstalt der U.-Häftling [M. B.]⁸²⁰ ihm erklärt habe, dass er wüsste, wer als anonymer Briefschreiber in Frage kommen könnte. Der frühere U.-Häftling R. S. alias [A. G.]⁸²¹ habe ihm gesagt, dass er der geistige Kopf des anonymen Briefes an den Herrn Bundespräsidenten sei. Diesen Brief habe er seinem Rechtsanwalt diktiert und dieser habe den Brief geschrieben und ... weitergeleitet. Auch der U.-Häftling [J. K.]⁸²² habe vom dem S. alias G., bei einem gemeinsamen Transport im Gefangenenwagen erfahren, dass der anonyme Brief von dem S. inszeniert worden sei. Wie hier bei einer Vernehmung des S. in Erfahrung gebracht wurde, hatte er als Verteidiger Herrn Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Leichner.⁸²³

Die in den Vermerken genannten Untersuchungshäftlinge wurden – neben anderen – zur Frage der Autorenschaft des anonymen Briefes vernommen, wobei ebenfalls keine Resultate erzielt werden konnten. Der Autor wurde nie gefunden und die Ermittlungen im Juni 1951 endgültig eingestellt.⁸²⁴

Schon im November 1950 hatte das Bundesjustizministerium ein anonymes Schreiben eines „Kampfbundes aller Homosexuellen“ aus Frankfurt/M. erreicht, mit dem die Aufhebung des § 175 StGB gefordert wurde.⁸²⁵ Dabei wiesen der oder die Verfasser darauf hin:

Es gibt auch Männer, ganze Männer (trotz dieser Veranlagung) in unseren Reihen, die verdammt gut schießen und treffen können.⁸²⁶

Im Dezember 1950 wurde das Schreiben des Kampfbundes an den Hessischen Justizminister mit der Bitte um Einleitung eines Ermittlungsverfahrens übermittelt – ohne Ergebnis: ein „Kampfbund aller Homosexuellen“ war in Frankfurt/M. noch nie in Erscheinung getreten. Und auch Erkundigungen unter „als vertrauenswürdig“ be-

⁸²⁰ Namenskürzel aus Datenschutzgründen vom Verfasser geändert.

⁸²¹ Namenskürzel aus Datenschutzgründen vom Verfasser geändert.

⁸²² Namenskürzel aus Datenschutzgründen vom Verfasser geändert.

⁸²³ HHStAW 631a/2171, 2.2.-9.2.1951: Vermerke von Ermittlungsergebnissen.

⁸²⁴ Vgl. HHStAW 631a/2171, 27.6.1951, Vermerk Generalstaatsanwalt Heymann.

⁸²⁵ Vgl. BArch Koblenz B 141/4071, 30.11.1950: Bundesminister der Justiz: Vermerk zu einem Schreiben an das BMJ vom 11.11.1950.

⁸²⁶ Ebd.

kannten Homosexuellen ergaben, dass dieser Kampfbund in der hessischen Homophilen-Szene unbekannt war. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.⁸²⁷ Eine Gegenüberlieferung zu diesen Vorgängen im HHStAW ist nicht vorhanden.

Sowohl das Schreiben des „Kampfbundes“ als auch der anonyme Brief mit der Morddrohung gegen Kosterlitz und die Presseberichterstattung über die Prozesswelle im Ganzen bewogen das Bundesministerium der Justiz dazu, beim Hessischen Justizminister eine Stellungnahme einzuholen, nicht zuletzt auch deswegen, weil „das Problem ... im Hinblick auf die künftige Strafrechtsreform...“ bearbeitet werde und wegen des Vorliegens einer Petition gegen die Strafbarkeit der Homosexualität. Das BMJ war daran interessiert zu erfahren, inwieweit bislang in Frankfurt „besondere, für die gesetzgeberische Behandlung des Problems des § 175 StGB auswertbare Erfahrungen gewonnen worden sind...“⁸²⁸

Hessens Justizminister berichtete im Februar 1951 ausführlich:

Von den 75 Personen, gegen die bis dahin Anklage wegen „Verbrechens nach § 175a Ziff. 4 StGB und Vergehen gegen § 175 StGB“ erhoben worden war, waren in 1. Instanz 40 verurteilt worden; 20 Urteile waren rechtskräftig geworden. Dabei war auf drei bis 15 Monate Gefängnis erkannt worden. Zwei Jugendliche waren zu Jugendhaft zwischen neun Monaten und einem Jahr verurteilt worden. In einem Fall wurde Zuchthaus verhängt. Fünf Verfahren waren eingestellt worden auf der Grundlage des Straffreiheitsgesetzes von 1949. In 64 Fällen mussten diese eingestellt werden, weil keine strafbaren Handlungen nachweisbar oder die Aufenthaltsorte der Täter nicht ermittelbar waren. 11 Verfahren waren an andere Behörden abgegeben worden, 60 Fälle waren noch anhängig und in 30 weiteren Fällen die Anklage noch zu erwarten. Bezüglich der Selbstmorde, die unter dem Verfolgungsdruck stattgefunden haben sollten, hatte Oberstaatsanwalt Kosterlitz selbst alle beim Landgericht im 2. Halbjahr 1950 angefallenen „Leichensachen“ durchgesehen und drei Fälle von Selbstmorden von Homosexuellen festgestellt. Nur in einem dieser Fälle sei ein Zusammenhang mit den aktuellen Ermittlungen wahrscheinlich.⁸²⁹

Die hier angegebene Zahl von allenfalls drei Selbsttötungen, von denen auch nur drei mit den „aktuellen Ermittlungen“ im Zusammenhang stünden, steht im Widerspruch zu der überall in der Forschung genannten Zahl von sechs Selbsttötungen. Wie viele dieser Verzweiflungstaten es nun tatsächlich im Zusammenhang mit den Frankfurter Prozessen gegeben hat, wird sich wohl nicht mehr aufklären lassen. Festzuhalten

⁸²⁷ Vgl. BArch Koblenz B 141/4071, 30.11.1950: Bundesminister der Justiz: Vermerk zu einem Schreiben an das BMJ vom 11.11.1950. 23.1.1951: Regierungsinspektor Schäfer/Hessisches Ministerium der Justiz an das BMJ.

⁸²⁸ HHStAW 505/2529, 31.1.1951: Dr. Rotberg (BMJ) an den Hessischen Justizminister. 19.2.1951: Ministerialrat Dr. Berger (Hessisches Justizministerium) an den Bundesjustizminister. Mit der Petition dürfte die Eingabe des Frankfurter Instituts für Sexualeforschung von Hans Giese gemeint sein, die dem BMJ am 1.11.1950 zugegangen war (BArch Koblenz B 141/4071, 1.11.1950: Hans Giese/Institut für Sexualeforschung, Frankfurt/Main an Bundesjustizminister Dehler).

⁸²⁹ Vgl. HHStAW 505/2529, 19.2.1951: Ministerialrat Dr. Berger (Hessisches Justizministerium) an den Bundesjustizminister.

bleibt jedoch, dass die Herkunft der Zahl von sechs Selbsttötungen, die in der Forschung immer genannt wird, bislang noch nicht wissenschaftlich zufriedenstellend analysiert worden ist. Zu befürchten ist, dass diese Zahl ungeprüft aus der homophilen und heterosexuell orientierten Presse übernommen und über die Jahre weitergetragen wurde.⁸³⁰

Über für die zukünftige Strafrechtsreform „verwertbare Erfahrungen“ aus den Frankfurter Prozessen hatten insbesondere Kosterlitz und Ronimi zu berichten, deren Einschätzungen dem hessischen Justizminister über die Oberlandesgerichtspräsidenten zur Weitergabe nach Bonn zugeleitet wurden. Kosterlitz stellte fest, dass es in keinem einzigen der im Lauf des Jahres 1950 durchgeführten Verfahren um homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen, sondern immer nur um solche von Erwachsenen zu minderjährigen „Strichjungen“ gegangen sei:

„Die Bestrafung von erwachsenen Homosexuellen, die sich mit einem Minderjährigen, und sei es auch ein sogenannter Strichjunge, einlassen, erscheint jedoch erforderlich, im Hinblick darauf, dass jeder Minderjährige des staatlichen Schutzes bedarf, da seine geschlechtliche Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und somit eine gleichgeschlechtliche Betätigung als Gefahr für seine Weiterentwicklung angesehen werden muß. Hinzu kommt, daß mit der Bestrafung der Partner der Strichjungen ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Strichjungentums gegeben ist, da die Strafandrohung die Homosexuellen abhalten soll, sich mit den Strichjungen einzulassen. Sollte jedoch der Partner des Strichjungen straffrei ausgehen, so ist die Gefahr gegeben, daß die Homosexuellen sich noch häufiger als bisher mit Strichjungen einlassen und dann das Strichjungentum sich weiter ausdehnen wird.“⁸³¹

Homosexuelle Handlungen von Männern über 21 Jahren mit solchen unter 21 Jahren seien auf jeden Fall weiterhin zu bestrafen, so Kosterlitz, auch wenn der § 175 StGB in seiner bisherigen Form fallen sollte.⁸³²

Ronimi berichtete – jetzt schon von seiner neuen Wirkungsstätte in Hanau aus – über eine ganz besondere Erfahrung, die er während der Frankfurter Prozesse gemacht habe: Fast alle straffällig gewordenen Personen hätten nach eigener Aussage auch geschlechtliche Beziehungen zu Frauen unterhalten, bis in jüngste Zeit. Von einer naturbedingten Veranlagung zur Gleichgeschlechtlichkeit könne also bei den Tätern in den allermeisten Fällen nicht gesprochen werden. Sich homosexuell betätigende Männer mittleren oder vorgerückten Alters beschränkten sich keineswegs auf Verkehr mit Gleichaltrigen,⁸³³ sondern suchten sich

⁸³⁰ So ist z. B. der Artikel von R. 1950 in „Der Kreis“ mit „Bisher sechs Selbstmorde...“ betitelt und als Quelle für die Zahl „glaubwürdige Kreise“ genannt.

⁸³¹ HHStAW 505/2529, 7.5.1951: Landgerichtspräsident Becker und Oberstaatsanwalt Kosterlitz an den Oberlandesgerichtspräsidenten Frankfurt/Main.

⁸³² Ebd.

⁸³³ Vgl. HHStAW 505/2529, 18.7.1951: Landgerichtsdirektor Ronimi (Hanau) an den Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt/Main.

*„... mit Vorliebe junge – vielleicht sogar noch knabenhafte – Männer, die an sich durchaus sexuell natürlich empfinden ... ich sehe darin eine Gefahr, an der man nicht achtlos im Interesse einer gesunden Entwicklung unseres Volkes vorübergehen sollte ... Daß die Frage einer Abänderung oder gar Aufhebung des § 175 StGB mit großem Ernst geprüft werden müßte, wobei es mir nicht angängig erscheint, das Problem nur oder ... vorwiegend unter dem Blickwinkel des an einer Beseitigung dieser Gesetzesbestimmung interessierten Personenkreises zu betrachten, dürfte bei einem Studium der in Frankfurt abgeurteilten Fälle außer Zweifel stehen“.*⁸³⁴

Die Einlassungen von Kosterlitz und Ronimi fanden also Eingang in das Material, das im BMJ nach und nach für die Beratungen der Großen Strafrechtsreform ab 1954 gesammelt wurde. Darüber hinaus erschien 1954 eine Studie des Frankfurter Gerichtsmediziners Reinhard Redhardt, in der unter forensischen Gesichtspunkten die Lebensgeschichten verschiedener „Strichjungen“ dargestellt wurden, die 1950/51 im Fokus der Ermittlungen gestanden hatten – bis heute eine einmalige Quelle in Bezug auf die Schicksale der Betroffenen und die Sichtweise, die ihnen gegenüber in der damaligen Wissenschaft vorherrschte.⁸³⁵

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass in den Personen von Generalstaatsanwalt Heymann und Oberstaatsanwalt Kosterlitz Verfolgte des NS-Regimes in leitender Position an den Frankfurter Prozessen beteiligt waren. Beide waren als deutsche Juden im Sinne der NS- Rassegesetze verfolgt und aus ihren Ämtern verdrängt worden. Heymann war im Zuge der Novemberpogrome 1938 für kurze Zeit ins KZ Buchenwald verschleppt worden und danach mit seiner Ehefrau nach Großbritannien emigriert. Kosterlitz war mit einer „Arierin“ verheiratet und war dadurch vor der Deportation in die Ghettos und die deutschen Vernichtungslager im deutsch besetzten Osteuropa geschützt. Allerdings lebte Kosterlitz mit seiner Frau während des Dritten Reiches in Berlin und geriet im Gefolge der „Fabrik-Aktion“, mit der etwa 10.000 Zwangsarbeit in der Rüstungsindustrie leistende Juden in der Reichshauptstadt erfasst und nach Auschwitz deportiert werden sollten, zusammen mit etwa 1.500 anderen in „Mischehe“ lebenden Jüdinnen und Juden in das Sammellager in der Rosenstraße. Berühmt geworden ist dieses Lager durch den Protest der „arischen“ Angehörigen der Inhaftierten, die es tatsächlich schafften, ihre Ehepartner aus dem Lager zu holen. Ob Kosterlitz' Frau ebenfalls unter den Protestierenden war, ist nicht überliefert. Auf jeden Fall wurde er am 6.3.1943 aus dem Lager in der Rosenstraße entlassen.⁸³⁶

Gemeinsam mit den Ex-Nazis Thiede und Ronimi betrieben mit Heymann und Kosterlitz ehemalige Opfer des NS-Regimes in der strafrechtlichen Verfolgung Frankfurter Homosexueller die Verfolgung einer anderen Opfergruppe des NS-Terrors, wobei nicht

⁸³⁴ Ebd.

⁸³⁵ Vgl. Redhardt 1954, passim.

⁸³⁶ HHStAW 505/1299, o. D., Beglaubigte Abschrift über die Entlassung Kosterlitz' am 6.3.1943. 518/15701, 26.3.1950: Georg Heymann an den hessischen Innenminister, Abt. VI – Wiedergutmachung. Benz 2014, S. 64f. Hafenecker/Velke/Frings 2016, S. 280.

wenige unter den Beschuldigten waren, die schon im Dritten Reich bedrängt und drangsaliert worden waren. Heymann und Kosterlitz dürfte dieser Zusammenhang gar nicht aufgefallen sein, galt doch die Verfolgung der Homosexuellen in der Nachkriegszeit nicht als typisches NS-Unrecht. Aus heutiger Sicht ist dieser Nexus jedoch verstörend.

8.2.4 Fritz Bauer

In diesem Abschnitt des Abschlussberichtes soll es nicht darum gehen, noch einmal das Leben Fritz Bauers und seine großen Verdienste um die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik Deutschland zu rekapitulieren.⁸³⁷ Vielmehr soll es hier um Bauer als homophilen, wenn nicht sogar homosexuellen Mann gehen und an einem Einzelfall aufgezeigt werden, in welcher Weise sein Wirken als Generalstaatsanwalt in Hessen ab 1956 Ermittlungsverfahren gegen Homosexuelle beeinflussen konnte. Vorab sei an dieser Stelle auf folgendes hingewiesen: Wer sich noch einmal die Zahlen in Kapitel 8 anschaut, wird feststellen, dass sich Bauers Wirken nicht unbedingt in der Kriminalitätsstatistik widerspiegelt. Die strafrechtliche Verfolgung der Homosexualität konnte auch ein Fritz Bauer nicht verhindern. Als Generalstaatsanwalt sah er sich an das geltende Recht gebunden und empfand darüber mehr als einmal Bitterkeit. 1966 vertraute er in diesem Zusammenhang einmal einer Freundin an, er trage den Titel eines Generalstaatsanwalts nur mit Abscheu. Immer wieder trug er sich mit dem Gedanken, angesichts der Widerstände in Politik und Justiz seinen Rücktritt einzureichen.⁸³⁸

Im Regierungsentwurf E 1962 zur Reform des Strafgesetzbuches beabsichtigte die Regierung Adenauer, alle Straftatbestände mit Bezug zu Religion, Ehe oder Sittlichkeit unter eine neue Überschrift „Straftaten gegen die Sittenordnung“ zu fassen. Aus den bislang 28 einschlägigen Paragraphen sollten 47 werden. Allein 17 verschiedene Möglichkeiten, Unzucht zu begehen, und fünf verschiedene Arten der Kuppelei sollten eingeführt werden.⁸³⁹

Die erste publizistische Reaktion darauf brachte der hessische Generalstaatsanwalt Bauer heraus, gemeinsam mit den Sexualwissenschaftlern Hans Bürger-Prinz und Hans Giese, in Gestalt des Sammelbandes „Sexualität und Verbrechen“. Den Regierungsentwurf E 1962 kritisierte Bauer immer wieder; die darin enthaltenen Strafvorschriften im sexuellen Bereich waren für ihn Produkte „einer recht schwülen Phantasie“.⁸⁴⁰ Homosexualität hielt Bauer für eine angeborene Anlage, vorgegeben wie Heterosexualität und darum nicht zu bestrafen.⁸⁴¹ Der Staat hatte in Bauers Augen

⁸³⁷ Hierfür sei stellvertretend z. B. auf Steinke 2014 oder auch Wojak 2016 verwiesen, wobei letztere Biographie durchaus umstritten ist, vgl. Renz 2017.

⁸³⁸ Vgl. ebd., S. 84f.

⁸³⁹ Vgl. Steinke 2014, S. 239.

⁸⁴⁰ Zitiert nach Renz 2017, S. 84.

⁸⁴¹ Vgl. ebd., S. 83f. Steinke 2014, S. 239f.

*„...keinen Anspruch auf eine Regelung der Intimsphäre; es ist nicht seine Sache, den Inhalt von Eros und Sexus des einzelnen zu bestimmen“.*⁸⁴²

Das Sexualstrafrecht wollte Bauer weitgehend auf solche Tatbestände reduzieren, bei denen die sexuelle Handlung mit Gewalt einherging, Kinder betroffen waren oder die Handlung sich vor aller Augen in der Öffentlichkeit abspielte. Aus seiner Sicht hatte die Bundesrepublik im Vergleich zu den Nachbarn eines der rückschrittlichsten und repressivsten Gesetzeswerke im Bereich des Sexualstrafrechts. Immer wieder zitierte Bauer im Zusammenhang mit der westdeutschen Obsession, männliche Homosexualität zu bestrafen, den dänischen Strafrechtler Stephan Hurwitz, von dem das Bonmot überliefert ist, Deutschland verfolge Männer als Sexualstraftäter, die in den Nachbarländern ehrbare Mitbürger seien.⁸⁴³

Schon Anfang der 1950er Jahre hatte Bauer als Generalstaatsanwalt in Braunschweig versucht, die §§ 175/175a StGB durch das Bundesverfassungsgericht auf seine grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz prüfen zu lassen. In einem Homosexualitäts-Verfahren vor dem Schöffengericht Braunschweig stellte er einen entsprechenden Antrag, mit der Begründung, die Paragraphen verstießen gegen das Grundgesetz, weil sie nur Männer bestrafen. Der Antrag wurde abgelehnt, da sämtliche Oberlandesgerichte in der Bundesrepublik zu dieser Zeit die §§ 175/175a StGB als geltendes Recht anerkannt hatten.⁸⁴⁴

Fritz Bauer war offensichtlich ein Mann, der homosexuellen Kontakten nicht abgeneigt war, was nicht zuletzt daraus deutlich wird, dass er im dänischen Exil wegen der Inanspruchnahme der Dienste eines „Strichers“ von der dänischen Polizei überwacht wurde. Wir wissen nicht, ob Bauer darüber hinaus auch einvernehmliche homosexuelle Bindungen ohne Bezahlung gehabt hat; diese waren in Dänemark nicht strafbar. Aus der Zeit nach seiner Rückkehr nach Deutschland ist ebenfalls nicht bekannt, dass er jemals seine Neigungen ausgelebt hätte. Wohl schon allein aufgrund seiner beruflichen Stellung als Staatsanwalt bzw. Generalstaatsanwalt war er zur Maskerade gezwungen.⁸⁴⁵ Völlig zu Recht wurde jüngst die Frage gestellt, warum Bauers Engagement für eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts im Allgemeinen und der §§ 175/175a StGB im Besonderen nicht auch eine private Komponente gehabt haben könnte und festgestellt, dass sich hinter dem Beschweigen oder Abstreiten seiner Homosexualität, so wie in Biographien oder auch Filmkritiken zu den Fritz-Bauer-Filmen der letzten Jahre geschehen, nichts anderes als Homophobie verbirgt. Dass der „große Mann“ homosexuell gewesen sein könnte, der die Auschwitz-Prozesse ins Werk gesetzt oder mit dazu beigetragen hat, dass Eichmann in Jerusalem vor Gericht gestellt werden konnte, erscheint so manchem auch in unserer Zeit offenbar immer noch als Makel.⁸⁴⁶

⁸⁴² Zitiert nach Renz 2017, S. 84.

⁸⁴³ Vgl. ebd., S. 78, 84.

⁸⁴⁴ Vgl. ebd., S. 79f.

⁸⁴⁵ Vgl. ebd., S. 86, 88f.

⁸⁴⁶ Vgl. ebd., S. 89.

Diese Gedankengänge können hier nicht vertieft werden. Festzuhalten bleibt, dass Bauer immer dann, wenn er die Möglichkeit dazu hatte, strafrechtliches Vorgehen gegen Homosexuelle zu unterbinden, dies auch tat. So hatte z. B. die Frankfurter Polizei von ihm die Anweisung erhalten, im Fall von Anzeigen in Sittlichkeitssachen diese nicht weiter zu verfolgen.⁸⁴⁷ Ein Einzelfall aus dem Jahr 1956, der sich im HHStAW fand, zeigt, dass er darüber hinaus auch die Einstellung von Verfahren in einschlägigen Fällen bewerkstelligen konnte. Vielleicht handelte es sich bei dem folgenden Fall sogar um einen der ersten, in die sich Bauer direkt einschaltete und einen Homosexuellen vor einem Verfahren mit allen damit verbundenen Folgen bewahrte.⁸⁴⁸

Im Sommer 1956 wurde ein Staatsanwalt aus Nordrhein-Westfalen als Besucher einer öffentlichen Bedürfnisanstalt an der Frankfurter Friedensbrücke, die auch als Treffpunkt für die Anbahnung gleichgeschlechtlicher sexueller Kontakte unter Männern (sog. Klappe) bekannt war, von zwei Mitgliedern eines Polizei-Sonderkommandos „Jahreszeiten“ beim Onanieren erwischt und festgenommen. Da sich auch noch andere Herren in der Toilette befanden, bestand nun der Verdacht homosexueller Handlungen. Drei Vernehmungsprotokolle existieren von diesem Vorfall – eines vom Beschuldigten, die beiden anderen von den Polizisten. Der Polizeihauptwachtmeister P. gab zu Protokoll:

„Die Bedürfnisanstalt wird von Homosexuellen bekanntermaßen aufgesucht, die sich dort auch zu betätigen pflegen. Zuvor hatten wir bereits einige Minuten früher eine Kontrolle in der Bedürfnisanstalt durchgeführt, worauf, ohne daß wir uns zu erkennen gaben, etwa 10 – 12 männliche Personen fluchtartig die Bedürfnisanstalt verließen ... Als ich nun wiederholt die Bedürfnisanstalt aufsuchte, befand sich bereits der Beschuldigte ... in der Bedürfnisanstalt und drehte sich scheu nach mir um. Die eigentliche Beleuchtungsanlage war mutwillig zerstört, es fiel jedoch genügend Licht von der Brückenbeleuchtung durch das Fenster der Bedürfnisanstalt, so daß man Einzelheiten erkennen konnte. Nachdem ich an der nördlichen Wand der Bedürfnisanstalt etwa 2 Meter im Abstand neben dem Beschuldigten ... stand, stellte ich fest, daß er an seinem ... Geschlechtsteil Onanierbewegungen ausführte.“

Zwei weitere Herren betreten die Bedürfnisanstalt:

„...worauf [der Beschuldigte; MV] kurze Zeit mit dem Onanieren inne hielt. Beim Eintreten der beiden anderen hatte sich [der Beschuldigte; MV] umgedreht. Die beiden letztgenannten nahmen an der südlichen Wand der Bedürfnisanstalt Aufstellung. Der Raum ist etwa 3x4 Meter groß. Nach kurzer Zeit begannen auch die beiden zuletzt gekommenen Beschuldigten zu onanieren. Hierauf setzte auch [der Beschuldigte; MV] sein Onanieren fort ... Bevor alle drei ihre Onanierbewegungen begannen, blickten sie sich gegenseitig nacheinander um. Ob diese Blickwendungen aus Scheu oder aus Sicherheitsgründen vorgenommen worden

⁸⁴⁷ Vgl. ebd., S. 85.

⁸⁴⁸ Das Folgende nach HHStAW 631a/2182. Namen geändert, vgl. Anm. 703.

sind oder um sich des gegenseitigen Einverständnisses zu vergewissern, kann ich nicht sagen. Ein Zunicken oder sonstige Gesten oder Gebärden konnte ich nicht feststellen. Nachdem der Tatbestand eindeutig festgestellt war und keiner der Beteiligten uriniert hatte, schritt ich nach einigen Minuten Beobachtung gemeinsam mit meinem vor der Bedürfnisanstalt stehenden Kollegen R., den ich herbeigerufen hatte, ein.“

Die geschilderten Vorgänge sind einigermaßen undurchsichtig. Der Staatsanwalt aus NRW behauptete bei der Vernehmung auf der Wache, er habe nur in der Praxis sehen wollen, wie die Polizei in Frankfurt gegen homosexuelle Betätigung in Klappen vorgehe und bestritt, onaniert zu haben. Dies wurde ihm nicht geglaubt. Die Polizei schickte ihn mit einer eindringlichen Ermahnung, die Bedürfnisanstalt nicht mehr aus sexuellen Gründen aufzusuchen, wieder ins Hotel.

Am nächsten Tag suchte der Staatsanwalt die Polizei noch einmal auf und sprach diesmal beim Wachtmeister R. vor, der ja ebenfalls dabei war, als er erwischt wurde. R. gegenüber gab der Staatsanwalt nun zu, dass er bezüglich des Onanierens die Unwahrheit gesagt habe und

„... daß er sich regelmäßig abreagieren würde, er habe hierzu das Bedürfnis. Ich fragte ihn noch, wieso dies möglich sei, er sei doch ein gutgewachsener stattlicher Mensch und könne sich für seine Bedürfnisse Frauen suchen. Hierauf erklärte er mir, an Frauen kein Interesse zu haben.“

Gefragt, wie denn nun weiter verfahren würde, kündigte R. an, dass er der vorgesetzten Dienststelle in NRW Meldung machen müsse. Der Staatsanwalt bat um Aufschub, damit er selbst die Möglichkeit habe, seinen Chef zu informieren, denn

„... sein Oberstaatsanwalt sei in solchen Dingen sehr hart und eiskalt, es könnte ihm unter Umständen seine Stellung kosten. Ich erklärte ..., in diesem Falle keine Rücksicht nehmen zu können, sonst stünde meine Stellung dann auch auf dem Spiel. Weiter gab er mir gegenüber zu, er habe vor einigen Jahren schon einmal ein ähnliches Verfahren gegen sich gehabt und sei damals noch glimpflich dabei weggekommen.“

Dies alles führte wiederum zu einer weiteren Vernehmung des Staatsanwalts, in der er zwar zugab, onaniert zu haben, mit den anderen Herren in der Bedürfnisanstalt habe er jedoch keinerlei Kontakt gehabt. Er habe diese auch gar nicht hereinkommen sehen und sowieso habe er keinerlei homosexuelle Neigungen und die Bedürfnisanstalt auch nicht deswegen aufgesucht.

Aussage stand nun gegen Aussage. Fritz Bauer stellte das Verfahren gegen den Staatsanwalt ein: Ein Vergehen nach § 175 war für ihn nicht erkennbar, da eine Verbindung zwischen den beiden anderen Herren in der Toilette und dem Staatsanwalt nicht zweifelsfrei feststellbar sei. Die Darstellung des Beschuldigten, dieser habe sich allein in der Toilette geglaubt und darum angenommen, kein öffentliches Ärgernis auszulösen, sei glaubhaft. Weitere Ermittlungen versprächen keinen Erfolg, eine

strafbare Handlung des Beschuldigten sei daher nicht feststellbar und die Einstellung des Verfahrens bei dieser Sachlage geboten.

Es kann hier nur spekuliert werden, wie ein Staatsanwalt Thiede oder Oberstaatsanwalt Kosterlitz oder Generalstaatsanwalt Heymann sich in dieser Situation verhalten hätten – vermutlich wäre der Kollege aus NRW nicht so glimpflich davongekommen wie unter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.

9 Homosexuelle Emanzipationsbewegung in Hessen seit 1949 – ein Abriss

9.1 Frankfurt als Zentrum der Homophilen-Bewegung der 1950er Jahre

Sowohl in der Nachkriegszeit als auch in der frühen Bundesrepublik war Frankfurt/M. zumindest vorübergehend das wichtigste Zentrum homosexueller Emanzipation in Hessen und neben Hamburg als heimlicher „Hauptstadt“ der damaligen homosexuellen Welt ein zweiter wichtiger Standort.⁸⁴⁹ Die Homosexuellen jener Zeit – und insbesondere die, die sich in Vereinen organisierten – sprachen von sich selbst als Homophilen und rückten damit den Aspekt der Freundschaft, der geistigen bzw. der emotional-sinnlichen gleichgeschlechtlichen Liebe in den Vordergrund, während der Begriff „homosexuell“ vor allem auf den sexuellen Aspekt der Zuneigung zum eigenen Geschlecht hinweist und diesen dadurch verengt.⁸⁵⁰ Die Homophilenorganisationen der direkten Nachkriegszeit verorteten sich zumeist in der Tradition der Emanzipationsbewegung der Kaiserzeit und der Weimarer Republik, hier vor allem des Wissenschaftlich-humanitären Komitees Magnus Hirschfelds, und stritten für ein respektables Bild des Homophilen in der Öffentlichkeit, wobei sie zur Anpassung an das extrem homophobe gesellschaftliche Klima der Nachkriegszeit bereit waren. Die Organisationen stärkten durch Geselligkeit und kulturelle Aktivitäten das Gemeinschaftsgefühl der erneut verfeimten und verfolgten Homosexuellen, bildeten eine vielfältige Presselandschaft und setzten sich vor allem für die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB ein. Sie scheiterten letztlich an der scharfen Unterdrückungspolitik der Adenauerzeit – in keinem anderen Land der westlichen Welt war die staatliche Repression homosexueller Männer in der Nachkriegsphase so hoch wie in der jungen Bundesrepublik.⁸⁵¹

Eine der allerersten Homophilen-Organisationen nach Ende der NS-Zeit wurde 1949 in Frankfurt/M. gegründet, der „Verein für humanitäre Lebensgestaltung“ (VhL). Die Gründungsfeier des VhL fand im mondänen „Kleist-Casino“ in der Frankfurter „Freßgass“ am 13.8.1949 statt, ein von der Polizei genehmigtes und häufig kontrolliertes Lokal.⁸⁵² Schon seit dem Sommer 1945 war die unter den Nationalsozialisten weitgehend ausgelöschte Subkultur der Mainmetropole wieder zu neuem Leben erwacht. Zu den bekanntesten Lokalen gehörten hier z. B. neben dem „Kleist-Casino“ die 1949/50 eröffneten „Mainterrassen“, das „Taunustor“, in dem auch amerikanische Soldaten in Uniform verkehrten, oder die „Kolibri-Bar“ im Bahnhofsviertel in der Moselstraße. Eine weitere, immer wieder genannte Institution war der „Felsenkeller“ in der Straße „Lug ins Land“ (wie das „Kleist-Casino“ den Lesenden schon weiter oben

⁸⁴⁹ Zur Geschichte Hamburgs als Homosexuellenhauptstadt der 1950er Jahre vgl. z. B. Lorenz 2010.

⁸⁵⁰ Vgl. Pretzel 2010, S. 10. Schäfer 2006, S. 13.

⁸⁵¹ Vgl. Pretzel/Weiß 2010, S. 10f., 13, 19. Dies. 2012a, S. 18.

⁸⁵² Vgl. Schiefelbein 1992, S. 60. Wolfert 2015, S. 24.

begegnet als Ort, an dem die Frankfurter Polizei spitzelte), der dem VhL auch als Vereinslokal diente. Etwas weiter außerhalb gab es offenbar ein weiteres „Felsenkeller“-Lokal, genannt „Hensels Felsenkeller“, wo auch große Karnevalsballen stattfanden.⁸⁵³

Erster Vorsitzender des VhL wurde Heinz Meininger, den Ehrenvorsitz übernahm Hermann Weber, der von 1921 bis etwa 1933 die Frankfurter Ortsgruppe des berühmten Wissenschaftlich-humanitären Komitees (WhK) geleitet hatte. Bereits am ersten Clubabend des VhL im „Kleist-Casino“ mit musikalischer Unterhaltung, Reden und Tanz ließen sich von den etwa 250 Anwesenden 90 Personen als Mitglieder registrieren. Der zweite offizielle Clubabend, ebenfalls im „Kleist-Casino“, hatte noch mehr Zulauf, und schon im September 1949 hatte der VhL 120 Mitglieder.⁸⁵⁴ Die anfänglich hohen Mitgliederzahlen des VhL gingen aber schon 1950 wieder dramatisch zurück. Im Herbst 1950, als die Frankfurter Prozesse im vollen Gange waren, hatte der Verein nur noch etwa 40 Mitglieder. Dies war wohl auch mit darauf zurückzuführen, dass Interessenten für eine Mitgliedschaft befürchteten, ihre Namen auf Listen des Vereins zu finden, die in falsche Hände gelangen könnten. Namensverzeichnisse wurden aber offenbar aus Sicherheitsgründen gar nicht erst geführt und die Mitglieder nur zahlenmäßig erfasst.⁸⁵⁵

Der Name „Verein für humanitäre Lebensgestaltung“ war von den Gründungsmitgliedern bewusst gewählt worden, weil die Homophilen von Staat und Gesellschaft immer schon unmenschlich behandelt wurden und diese Behandlung nun enden sollte, als Ergebnis des Kampfs um die Rechte der Homophilen, den der VhL kämpfen wollte.⁸⁵⁶ Der VhL bildete Tochterorganisationen in Kassel und Wiesbaden, Berlin, München, Stuttgart-Karlsruhe, im Raum Heidelberg-Mannheim und in Düsseldorf. Freundschaftliche Beziehungen bestanden zur Homophilenorganisation „Internationale Freundschaftsloge“ IFLO in Bremen und Hamburg sowie nach Amsterdam, zum „Kreis“ in Zürich und zu Organisationen in Dänemark, Norwegen und Schweden. 1954 schloss sich der VhL der IFLO Bremen an.⁸⁵⁷

Wie schon erwähnt, wurde das „Kleist-Casino“, in dem sich die VhL-Mitglieder zumindest anfänglich trafen, immer wieder von Razzien überzogen. Im Oktober 1949 beispielsweise drang ein Aufgebot von 60 amerikanischen Militärpolizisten mit deutscher Verstärkung gegen ein Uhr morgens in das Lokal ein, als Reaktion auf verleumderische Briefe, im „Kleist-Casino“ fänden Nackttänze statt. Die umliegenden Straßen wurden abgesperrt und das „Kleist-Casino“ umstellt. Mit vorgehaltener Waffe gingen die deutschen und amerikanischen Polizisten dann von Tisch zu Tisch und

⁸⁵³ Vgl. Schiefelbein 1992, S. 60. – Das Verständnis der Topographie der Frankfurter Homophilen-Szene bereitete mir als Ortsfremdem so manche Schwierigkeit; es ist nicht auszuschließen, dass sowohl ich als auch z. B. die für das Projekt befragten Zeitzeugen das eine oder andere durcheinandergebracht haben.

⁸⁵⁴ Vgl. Wolfert 2015, S. 19, 24f., 35.

⁸⁵⁵ Vgl. AdSchwuMu, Deutsche Städte/Frankfurt/Main: Mitteilungsblatt des Vereins für Humanitäre Lebensgestaltung 3, April 1950, 1f. Wolfert 2015, S. 63f.

⁸⁵⁶ Vgl. AdSchwuMu, Heinz Meininger, „Weg und Ziel unserer Arbeit“, in: Die Gefährten 1, 1952, o. P.

⁸⁵⁷ Diese Informationen finden sich jeweils auf der letzten Seite der VhL-Zeitschrift Die Gefährten. Vgl. auch Pretzel 2002b, S. 300.

fotografierten die etwa 150 Anwesenden. Amerikaner wurden direkt mitgenommen, nach einer Verwarnung aber wieder nach Hause geschickt. Gemeinsam mit Hermann Weber wurde VhL-Vorsitzender Meininger dann beim Frankfurter Polizeipräsidenten vorstellig und beschwerte sich über das Verhalten der Polizeikräfte. Weber lud später sogar Polizeibeamte zu sich nach Hause ein, um diese mit Informationsmaterial des VhL zu versorgen und mit ihnen über Fragen der Homosexualität zu diskutieren.⁸⁵⁸

In der Anfangsphase des VhL stand der Sexualwissenschaftler Hans Giese der Vereinsführung beratend zur Seite,⁸⁵⁹ eine ambivalente Persönlichkeit, was den Kampf um die homosexuelle Emanzipation angeht.

Giese hatte in der Zeit des Nationalsozialismus Medizin, Deutsche Philologie und Philosophie u. a. in Frankfurt/M. und Marburg studiert, war im Nationalsozialistischen Studentenbund aktiv und seit 1940 NSDAP-Mitglied gewesen, woran ihn seine eigene Homosexualität nicht hinderte.⁸⁶⁰ 1949 eröffnete er in seiner Privatwohnung in Kronberg/Taunus ein „Institut für Sexualforschung“. Das Namensschild dieser Einrichtung erregte den Protest der Nachbarschaft, so dass er schon im Herbst 1949 sein Institut in die elterliche Wohnung in Frankfurt/M. verlegen musste. Das eigentlich fast nur aus seiner Schwester und ihm bestehende Institut reichte 1950 beim Gesetzgeber der gerade gegründeten Bundesrepublik eine erste Eingabe zur Reform der §§ 175/175a StGB ein, die erste Eingabe überhaupt seit deren Bestehen. Giese wollte hoch hinaus mit seinem Institut: Er veröffentlichte im September 1949 einen Aufruf zur Wiederbegründung des Wissenschaftlich-humanitären Komitees (WhK), das sich in Kaiserzeit und Weimarer Republik für die Abschaffung des § 175 RStGB eingesetzt hatte, und erhob dabei einen Alleinvertretungsanspruch in der Frage nach Aufhebung der Paragraphen. Er machte sich anheischig, die Gesamtkoordination aller Aktionen zur Aufhebung zu übernehmen und diesen eine wissenschaftliche Grundlage zu geben, die er bislang vermisste. Am 7. Oktober 1949 wurde das WhK in Frankfurt als selbstständige Abteilung von Gieses Institut für Sexualforschung wieder ins Leben gerufen, anfangs mit Erfolg: So trat z. B. der Frankfurter VhL geschlossen der neuen Organisation bei. Hermann Weber, der ehemalige Leiter der Frankfurter Sektion des WhK der Weimarer Zeit, wurde Präsident und Giese Erster Vorsitzender. Eine anfängliche Kooperation mit dem im Londoner Exil lebenden ehemaligen zweiten und stellvertretenden Vorsitzenden des „alten“ WhK, Kurt Hiller, der dem Komitee schon seit 1908 angehört hatte, scheiterte an den sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten und Vorstellungen Hillers und Gieses über den einzuschlagenden Kurs. Doch dem Frankfurter WhK war kein langes Leben beschieden; ihm wurde die Eintragung ins Vereinsregister verwehrt, wohl auch mit der Begründung, dass Giese homosexuell war und das Anliegen des WhK daher unseriös.⁸⁶¹

⁸⁵⁸ Vgl. Wolfert 2015, S. 35.

⁸⁵⁹ Vgl. ebd., S. 24.

⁸⁶⁰ Vgl. Sigusch 2008, S. 391. Schwartz (2017), S. 57.

⁸⁶¹ Vgl. Pretzel, Aufbruch und Resignation 2002b, S. 292. Rosenkranz/Lorenz 2005, S. 95. Sigusch 2008, S. 392. Ders./Grau 2009, S. 228.– Zum Konflikt zwischen Hiller und Giese vgl. Wolfert 2015, passim.

Giese trieb nun stattdessen in Frankfurt die Gründung einer sexualwissenschaftlichen Fachgesellschaft voran und distanzierte sich zunehmend von der Homophilenbewegung und ihren Zielen. Eine Reform der §§ 175/175a StGB suchte er im Alleingang, als renommierter Sexualwissenschaftler, zu erreichen. 1950 gründete Giese daher die Deutsche Gesellschaft für Sexuallforschung. In der Folge avancierte er – ähnlich wie seinerzeit Magnus Hirschfeld – zum gefragten Gutachter, u. a. in Prozessen gegen Homosexuelle.⁸⁶²

Giese war 1956/1957 als Gutachter auch am Prozess der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichtes beteiligt, das in seinem berühmten Urteil von 1957 die §§ 175/175a StGB mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärte. Er beantwortete die Frage des Gerichtes, ob sich weibliche und männliche Sexualität im Allgemeinen und im Bereich der Homosexualität im Besonderen voneinander unterscheiden, positiv. Der männlichen Sexualität sei eine größere „Appetenz“ zu eigen als der weiblichen, was sich auch im Bereich der Homosexualität bemerkbar mache. Das Sexualverhalten der Männer sei biologisch bedingt übersteigert, was zu einer sozialen Gefährdung durch Verführung Minderjähriger und Promiskuität führe. Nur wenn Homosexualität in gefestigten Zweierbeziehungen gelebt werde, gehe von ihr keine erhöhte soziale Gefährlichkeit aus. Insgesamt zeichnete Giese in seinem Gesamtwerk ein eher negativ-pathologisierendes Bild der Homosexualität: Grundsätzlich klassifizierte er Homosexuelle als „Abnorme“ und unterschied dabei moralisch akzeptable und psychisch gesunde „Abnorme“, die idealerweise in einer monogamen Zweierbeziehung leben, von moralisch inakzeptablen, psychisch kranken „Abnormen“, der Sinnlichkeit verfallen, promisk und sexsüchtig. Er propagierte damit eine Unterscheidung zwischen einer vermeintlich anständigen Form der männlichen Homosexualität und allen anderen Formen, von denen er sich scharf distanzierte, da sie nicht seinem Ideal der auf Dauer und Verantwortung gerichteten Paarbeziehung entsprächen.⁸⁶³

1952 fand in Frankfurt der 2. Kongress des Amsterdamer International Committee for Sexual Equality statt, organisiert vom VhL und auch gedacht als deutliches Zeichen des Einspruchs gegen die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse – das erste Mal seit der Solidarisierungswelle, die die Verurteilung Oscar Wildes an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert ausgelöst hatte, solidarisierten sich organisierte Homosexuelle über Landesgrenzen hinweg im gemeinsamen Kampf um ihre Rechte.⁸⁶⁴

Der Volkswartbund, scharfes Instrument der katholischen Kirche im Kampf um die Sittlichkeit und für die Homosexuellen in der gesamten Bundesrepublik die personifizierte Unterdrückung und Repression ihrer Art zu lieben,⁸⁶⁵ nahm mit großer Sorge wahr, dass in Frankfurt besagte Tagung des International Committee for Sexual

⁸⁶² Vgl. Sigusch 2008, S. 393. Schäfer 2006, S. 83.

⁸⁶³ Vgl. ebd., S. 108. Sigusch/Grau 2009, S. 233. Schwartz 2017, S. 55, 57f. Eine einführende Darstellung zur Theorie der Homosexualität bei Giese bieten Sigusch/Grau 2009, S. 231-235.

⁸⁶⁴ Vgl. Pretzel 2010, S. 23. Ders./Weiß 2010, S. 13f.

⁸⁶⁵ Vgl. Gotzmann 1994, S. 179. Die bislang einzige geschlossene Darstellung der gesamten Geschichte des Volkswartbundes liefert Steinbacher 2011 ab S. 31ff.

Equality stattfinden sollte. Der Bund wertete systematisch Homophilienzeitschriften aus und war so auf eine Anzeige für die Tagung gestoßen, worüber sofort der Bundesinnenminister in Kenntnis gesetzt wurde, wohl mit der Hoffnung, dieser würde einschreiten und die Tagung verbieten.⁸⁶⁶ Im September 1952 berichtete der Volkswartbund dann, dass der Kongress tatsächlich stattgefunden habe, mit „verheerenden“ Vorträgen voller „schlimmer“ Forderungen nach Abschaffung der §§ 175/175a StGB.⁸⁶⁷ Der Bund hatte sogar einen Spitzel bei der Tagung platziert, einen Mitarbeiter der „Katholischen Volksarbeit“, Hauptstelle Frankfurt/M., der an der öffentlich zugänglichen Tagung als Zuhörer teilnahm und im November einen Bericht über die Vorträge des „Sexuellenkongresses“ lieferte.⁸⁶⁸

Im November und Dezember 1952 richtete der Volkswartbund mehrere Schreiben an das Bundesinnen- und das Bundesjustizministerium über die Gefahren, die der Jugend aus dem Anschwellen homosexuellen Schrifttums in der Bundesrepublik erwüchsen. An ihren Erscheinungsorten in Hamburg und auch Frankfurt würden keine strafrechtlichen Schritte unternommen, um z. B. eine Zeitschrift wie *Die Gefährten* des VhL am Erscheinen zu hindern. Der Bundesinnenminister forderte nun den Kollegen aus dem Justizressort auf, in entsprechen der Weise auf die Landesjustizbehörden in Hamburg und Hessen einzuwirken. Ebenfalls im Dezember beschwerte sich der Bund wiederum bei beiden Ministerien über die Tagung des International Committee for Sexual Equality.⁸⁶⁹

Im März 1953 nun antwortete der Bundesminister der Justiz auf die Eingaben und Schreiben des Volkswartbundes bezüglich der Homosexuellenzeitschriften. Der Justizminister lehnte es ab, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, als die bestehenden Gesetze über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zuließen, benannte den Volkswartbund aber als geeigneten Partner, um weiter ein Auge auf die Sittlichkeit zu haben. Dabei wies der Minister darauf hin, dass die hessische Landesjustizverwaltung in einer Stellungnahme den ernsthaften Willen zur Bekämpfung des unsittlichen Schriftgutes habe erkennen lassen. Auch habe der Hessische Justizminister veranlasst, dass „das Erforderliche“ gegen die Herausgeber der Zeitschrift „Die Gefährten“ unternommen werde. Eine Rückmeldung über die Ergebnisse stehe noch aus.⁸⁷⁰ Ob – und wenn ja, was genau – gegen den VhL als Herausgeber von *Die Gefährten* unternommen wurde, ist nicht überliefert.

Es ließ sich nicht herausfinden, wie lange der VhL Bestand hatte. Seit 1954 bot sich dem Volkswartbund über die „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften“ die

⁸⁶⁶ Vgl. HAEbK Katholisches Büro 1863 vorl. Nr. 685.2/I, 26.8.1952: Michael Calmes (Volkswartbund) an Wilhelm Böhler (Erzbischöfliches Generalvikariat).

⁸⁶⁷ Vgl. HAEbK Katholisches Büro 1863 vorl. Nr. 685.2/I, 15.9.1952: Michael Calmes (Volkswartbund) an Wilhelm Böhler (Erzbischöfliches Generalvikariat).

⁸⁶⁸ Vgl. HAEbK Katholisches Büro 1863 vorl. Nr. 685.2/I, 26.11.1952: Michael Calmes (Volkswartbund) an Wilhelm Böhler (Erzbischöfliches Generalvikariat).

⁸⁶⁹ Vgl. HAEbK Katholisches Büro 1863 vorl. Nr. 685.2/I, 6.11.1952: Bundesminister des Innern an Bundesminister der Justiz. 1.12.1952: Vermerk Kupper (Volkswartbund) für Prälat Böhler. 1.12.1952: Michael Calmes (Volkswartbund) an Wilhelm Böhler (Erzbischöfliches Generalvikariat).

⁸⁷⁰ Vgl. HAEbK Katholisches Büro 1863 vorl. Nr. 685.2/I, 2.3.1953: Bundesminister der Justiz an den Volkswartbund.

Möglichkeit, gegen die Homophilen-Zeitschriften vorzugehen. Alle Zeitschriften wurden nun mit Anzeigen und Strafverfahren überzogen, bis sie 1960 weitgehend verschwunden waren. Ebenfalls bis 1960 lösten sich die letzten Homophilenvereine auf,⁸⁷¹ darunter dann auch der VhL.

9.2 „Rosa Radikale“ in Hessen

Das Erbe und die Leistungen der Homophilenbewegung gerieten für lange Zeit völlig zu Unrecht in Vergessenheit und sind erst seit etwa einem Jahrzehnt wieder Gegenstand der Forschung in der Historiographie der Homosexualitäten und Teil des „kollektiven Gedächtnisses“ der Schwulenbewegung. Das jahrzehntelange Beschweigen kann dabei durchaus als bewusster Akt der Bewegung der 1970er Jahre betrachtet werden, um studentisch-schwulenbewegte Geringschätzung gegenüber der Vorgängergeneration von Emanzipationskämpfern zum Ausdruck zu bringen, die eine Verbesserung der Lage der Homosexuellen innerhalb der bestehenden Gesellschaft erreichen wollten und nicht von der linksradikalen Revolution geträumt hatten.⁸⁷²

Die Homophilenbewegung – oder besser gesagt, das, was von ihr Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre noch übriggeblieben war – bot in der Tat ein Bild des Jammers. Ihre Vertreter wurden zur Zielscheibe von Hohn und Spott der sich neu formierenden, größtenteils studentisch geprägten Schwulenbewegung der „rosa Radikalen“,⁸⁷³ ihre Strategien als untauglich für den Emanzipationskampf verworfen.⁸⁷⁴

Für die Zeitgenossen der 1970er Jahre hatten sich die Homophilen durch das Ausmaß ihrer Anpassung an das extrem homosexuellenfeindliche Klima der Adenauerzeit diskreditiert, was ihnen noch 1989 u. a. von Volker Beck zum Vorwurf gemacht wurde.⁸⁷⁵ Dabei scheinen einzelne Helden des Emanzipationskampfes der 1970er Jahre heute dazu in der Lage zu sein, anzuerkennen, dass dafür auch das Erbe der NS-Zeit und die massive Repression der Ära Adenauer verantwortlich gemacht werden mussten.⁸⁷⁶ Es ist allerdings nicht zu bestreiten, dass sich die Homophilen in zu starkem Maße Begriffe von Scham, Sitte und Anstand, mit denen die damalige heterosexuelle Mehrheitsgesellschaft Homosexuelle diskriminierte, zu eigen gemacht hatte, um all diejenigen auszugrenzen, die nicht in das Bild des vermeintlich „anständigen“ und dadurch gesellschaftlich akzeptablen Homophilen passten.⁸⁷⁷

Erst der gesamtgesellschaftliche Wandel, der 1969 zur Liberalisierung der §§ 175/175a StGB führte, ermöglichte den schwulenbewegten Aufbruch der 1970er

⁸⁷¹ Vgl. Pretzel 2010, S. 27-29. Ders./Weiß 2010, S. 14.

⁸⁷² Vgl. ebd., S. 9f., 11f.

⁸⁷³ So der Titel des dienstvollen Sammelbandes von Pretzel/Weiß 2012b.

⁸⁷⁴ Vgl. dies. 2010, S. 14.

⁸⁷⁵ Dannecker (2010), S. 236f. Schwartz (2017), S. 56.

⁸⁷⁶ So z. B. Dannecker 2010, S. 236.

⁸⁷⁷ Vgl. ebd., S. 237.

Jahre.⁸⁷⁸ Die sog. neue „Schwulenbewegung“ (in Abgrenzung zur „Homophilenbewegung“) trat bewusst herausfordernd und provozierend an die Öffentlichkeit. Ziel der Provokationen war aber nicht nur die heterosexuelle Mehrheitsgesellschaft, sondern auch die Homophilen.⁸⁷⁹ Es zeigte sich nun aber, dass die Homophilenbewegung noch nicht ganz abgestorben, sondern sogar zu einer Neugründung in der Lage war: Am 26.2.1970 gründete sich in Wiesbaden die „Interessenvertretung Deutscher Homophiler e. V.“ (IDH). Als Vereinssitz wurde bewusst die hessische Landeshauptstadt gewählt, wie der Erste Vorsitzende Horst Bohrmann in einem Rundschreiben mitteilte: Die hessische Landesregierung, so Bohrmann, stehe schon seit langem den Problemen der Homophilen mit „beispielhafter Loyalität“ gegenüber⁸⁸⁰ – was Bohrmann damit gemeint haben könnte und wie die Einstellung der Landesregierung in jener Zeit gegenüber den Homophilen war, ließ sich nicht herausfinden.

Die IDH vertrat das „klassische“ homophile Programm:

„Mancher wird sich fragen, warum nun nach dem 1. Sept. 1969 ein Verband der Homophilen? Warum jetzt, da doch der Gesetzgeber unserer Minderheit die Legalität zugesteht? Der Gesetzgeber hat sich inzwischen überzeugen lassen, daß laut dem Grundgesetz Artikel 2 u. 3 auch dem homophilen Menschen die Grundrechte ‚in allen Teilen‘ zuerkannt werden müssen. Die Gesellschaft als Ganzes jedoch erkennt uns nach wie vor diese Grundrechte ab. Also sieht die IDH ihre vornehmste und vordringlichste Aufgabe darin, durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Publikation die ‚gesellschaftlichen Vorurteile‘ abzubauen. Weiterhin hat sich die IDH zur Aufgabe gesetzt durch ein soziales, rechtliches und kulturelles Programm die eigenen Angehörigen unserer Minderheitengruppe aus einer physischen als auch psychischen Erstarrung zu lösen, in die große Teile unserer Minderheit durch den mittelalterlichen Paragraphen 175 und seine Rechtsfolgen gedrängt wurden. Darüber hinaus soll durch die Verwirklichung unseres Programmes ein eigener Rechtsschutz gegen Rufmord und weitere Diskriminierungen eingerichtet werden. Gleichzeitig soll durch die sozialen und kulturellen Aufgaben die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen gefördert als auch Anregungen zu einem reicheren Inhalt des privaten als auch gesellschaftlichen Lebens des Homophilen gegeben werden.“⁸⁴³

Aber auch Bohrmann als IDH-Vorsitzender musste Konzessionen an den Zeitgeist machen: In einem *Spiegel*-Bericht über eine IDH-Veranstaltung in Frankfurt wurde der Vorsitzende mit der Aussage zitiert „Natürlich bin ich homosexuell“ – ein Bekenntnis, das für die ältere Homophilen-Generation nicht denkbar gewesen wäre. Nicht nur „schwul“, sondern sogar noch das Wort „homosexuell“ galt in diesen Kreisen vielfach als anstößig.⁸⁸¹

⁸⁷⁸ Vgl. Holy 2012, S. 43.

⁸⁷⁹ Vgl. Schwartz 2017, S. 54.

⁸⁸⁰ Vgl. AdSchwuMu, Deutsche Städte Überregionale Gruppierungen IDH e. V., Mai 1970: Bohrmann an K. Sigl (München): Rundschreiben und Aufruf des 1. Vorsitzenden der IDH an alle Freunde und Interessenten.

⁸⁸¹ Vgl. Schwartz 2017, S. 54. Homophile. Nicht wundern, in: SPIEGEL 37 (1970), S. 84f.

Aus Frankfurt/M. ist v. a. die Gruppe RotZSchwul als Teil der „rosa Radikalen“ bekannt; man che kennen vielleicht auch noch den „Homosexuellen Diskussions- und Arbeitskreis“ HAF. Über beide Gruppen ist schon geforscht und geschrieben worden,⁸⁸² und Frankfurt war in diesem Abschlussbericht schon häufig im Fokus, so dass es sich nun anbietet, die Schwulenbewegung in anderen hessischen Städten in einer kleinen Auswahl in den Blick zu nehmen. Insbesondere interessiert hier, wie z. B. die städtischen Behörden und andere staatliche Akteure mit den Gruppen umgegangen sind und wie sich das Aufeinandertreffen homosexueller Aktionsgruppen und der „Normalbevölkerung“ gestaltete.

Im Sommer 1982 veranstaltete die Wiesbadener Gruppe „Rosa Lüste“ einen schwulen Aktionstag. Unter dem Motto „Wiesbaden Wunderwarm“ – in Anlehnung an einen damaligen städtischen Werbespruch „Wiesbaden wunderbar“ und einen Wahlkampflogan „Wiesbaden Änderbar“ – war ein Treffen vor dem Wiesbadener Hauptbahnhof geplant,⁸⁸³ gefolgt von einem Spaziergang

„... durch unsere herrliche Kurstadt zum Aufwärmen der Bevölkerung (Wärmflaschen bitte mitbringen!).“⁸⁸⁴

Anschließend wollte man auf den Wiesen vor dem Hauptbahnhof picknicken und auf dem Neroberg mit Musik und Theater den Tag beschließen. Die Veranstaltung in Wiesbaden sollte in der Nachfolge einer Gay Pride Parade in Darmstadt 1981 stehen.⁸⁸⁵

„Schwule und Schwulengruppen von überallher, besonders aus der näheren Umgebung, sind herzlich eingeladen. Wir hoffen auch, daß viele kommen und kümmern uns schon jetzt um die Schlafplätze. Aber bei dieser Demo geht es uns auch um die ach so supertoleranten Gruppen der Politszene, die sich verbal hin und wieder mit uns solidarisieren, besonders wenn es um Wählerstimmen geht. Bei der Alternativen Fastnacht waren wir gerne gesehen, als bunte Tupfer. Bei Kulturveranstaltungen auch. Und bei der Startbahndemo war man über einen schwulen Block etwas irritiert, aber doch erfreut. Nun erwarten wir von den Gruppen auch Solidarität. Wir schreiben die FDP, DKP, DS, GRÜNE; AL, BIs, Spontis und alles an, was Beine und einen Anspruch hat, und fordern sie auf, sich mit unseren Zielen zu solidarisieren. Natürlich müssen auch Schwule dabei sein, mit denen sich die Politgruppen solidarisieren können. Wir paar bewegte Leute sind da zu wenig.“⁸⁸⁶

⁸⁸² Zuletzt Plastargias 2015.

⁸⁸³ Vgl. AdSchwuMu_ Deutsche Städte Wiesbaden, 1982: Infoblatt der „Rosa Lüste“: Schwuler Aktionstag. Wir machen Wiesbaden wieder warm am 26.6.1982.

⁸⁸⁴ Ebd.

⁸⁸⁵ Vgl. ebd.

⁸⁸⁶ Ebd.

In der *taz* berichtete Joachim Schönert im Auftrag der „Rosa Lüste“ dann vom Wiesbadener Ableger des bundesweiten schwulen Aktionstags (mit Aktionen in Berlin, Köln, und Nürnberg):

„Wir von der Gruppe Rosa Lüste sind der Ansicht, daß man am Ort, also dort, wo man in dieser heterogenen Welt lebt, seinen schwulen Stolz demonstrieren sollte. In kleineren Städten erscheint es uns wichtiger als in den schwulen Hochburgen. Zum anderen wollten wir die Politszene beim Wort nehmen, die ja hier und da ein paar warme Worte für uns übrig hat. So schrieben wir z. B. auch die FDP, die Grünen und die DKP in Hessen und Rheinland- Pfalz an, ihre Solidarität mit dem Recht auf Homosexualität auch auf der Straße zu demonstrieren. Die Schwulenbewegung informierte über dieses Vorhaben. Es wurde dort teilweise wenig enthusiastisch aufgenommen.

Von der FDP kam überhaupt keine Antwort. Das ist verständlich, denn sie muß sich ja nach anderen Wählerschichten umsehen. Das Liberale Zentrum in Frankfurt meint, es könnte bei uns nicht in Erscheinung treten, denn das würde nur als billige Wahlkampfhilfe für die FDP ausgelegt. Die Grünen waren vertreten durch einen Schwulen aus Marburg, der tapfer ein grünes Plakat mit sich herumtrug. Die DKP war mit einigen SDAJlern [Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend; MV] vertreten, Heteros immerhin, die sich dem Verdacht aussetzten, möglicherweise selbst schwul zu sein und dann gleich die Spitze der Bewegung des Demonstrationzuges übernahmen. Die WiLi (Wiesbadener Liste) trat auf, auch Heteros, um mit uns solidarisch zu sein. Aus Marburg, Gießen, Hagen, Frankfurt, Mainz, Koblenz, Idar-Oberstein, Freiburg, Heidelberg, Lahr, Bad Kreuznach, Rüdesheim, Offenbach, sogar Berlin, natürlich Wiesbaden und Gott weiß nicht woher kamen über zweihundert Schwule zur Demonstration.

Die Demonstration wurde von einem sehr großen Polizeiaufgebot begleitet, was sicher mit dem Überfall auf ein schwules Lokal in Wiesbaden zusammenhängt. Unterm Strich können wir trotz circa vierhundert Gästen beim abschließenden Fest sagen, daß wir verdammt wenig Bündnispartner haben und daß wir uns sehr anstrengen müssen, eine eigenständige schwule Position aufzubauen und nicht so sehr auf große Brüder wie Grüne, DKP und schon gar nicht FDP hoffen können.“⁸⁸⁷

Die Zeitschrift *him* veröffentlichte 1975 einen „Städtereport Gießen“. In Gießen hatte sich schon 1971 die studentische „Gruppe H“ gebildet,⁸⁸⁸ dem Selbstverständnis nach eine

„...Gruppe homosexueller Studenten und Studentinnen, die aus der Isolation oder der Subkultur herauswollen.“⁸⁸⁹

⁸⁸⁷ AdSchwuMu Deutsche Städte Wiesbaden, Joachim Schönert: Wiesbaden wunderbar, in: *taz* 28.6.1982, o.P.

⁸⁸⁸ Vgl. AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Gießen, Joachim S. Hohmann: Städtereport Gießen, in: *him* 1/1975, S. 22-24.

⁸⁸⁹ UA Gießen Flugblattsammlung Karton 106, November 1972: Flugblatt Gruppe H.

Zwar sei Gießen kein Provinznest, in dem Jagd auf Homosexuelle gemacht werde; die Behörden und Mitbürger gäben sich tolerant und aufgeklärt. Die Stadt werde von den 13.000 Studenten der Justus-Liebig-Universität geprägt. Dennoch sei das schwule Leben in der Stadt laut Gruppe H „beschissen“.⁸⁹⁰ Gegenüber der Kongresshalle befindet sich ein kleiner Park, der tagsüber von Drogenabhängigen frequentiert werde. Abends und nachts

„... belebt sich dieser städtische Park mit Homosexuellen, die es vor Einsamkeit nicht zuhause aushalten, die kein Zuhause kennen, oder die gewohnheitsmäßig hierher kommen, wie andere feiertags die Heilige Messe besuchen. Denn in Gießen, wie in allen Städten, die der Kleinstadt zwar entwachsen sind, aber dennoch ihr Fluidum bewahrt haben, ist das Versteckspiel der Homosexuellen geblieben.“⁸⁹¹

Die Gruppe H erhielt keine finanzielle Förderung der Universität, da sie nicht vom europäischen und gesamtdeutschen Geist beseelt sei,⁸⁹² was auch immer damit gemeint gewesen sein soll – eine Gegenüberlieferung hierzu fand sich im Universitätsarchiv nicht.

Treffpunkt der Gruppe war das Haus der evangelischen Studentengemeinde, was nicht unbemerkt blieb und zu einzelnen Protesten führte. Im *Gießener Fenster*, einem

„... Leib- und Magenblatt für gesättigte Bürgersöhne, erbot sich z. B. ein Doktor Heß über die ev. Landeskirche, die der Homosexuellengruppe im Haus der ev. Studentengemeinde bereits vor einiger Zeit Unterschlupf gewährt hat: „Von uns aus kann lesbisch und homosexuell sein, wer es will und damit kein Ärgernis erregt. Die deutsche Volkskultur hat sich nicht in langen Jahrhunderten entwickelt, um in einem Kaninchenstall zu enden ... Wie lange duldet die evangelische Landeskirche solche Zustände, ohne ihr Gesicht zu verlieren? Wer schweigt, macht sich mitschuldig. Die Landeskirche, die im Gegensatz zu freien christlichen Gemeinden von der staatlichen Steuereinzahlung im Rahmen der progressiven Tarif- und Lohnsteuerentwicklung keineswegs schlecht lebt, hat das wahre Evangelium nicht mit Vorkaufsrecht gepachtet. Wenn sie solche Sumpfbüthen hervorbringt, darf sie sich nicht wundern, wenn ernsthafte evangelische Christen lieber außerhalb der Kirche leben.“⁸⁹³

Die Landeskirche Hessen-Nassau beantwortete den o. g. Leserbrief sogar und führte aus, man habe mit der Gruppe H einer Ansammlung von angefeindeten und wohl zum größten Teil kranken Menschen Asyl gewährt, nämlich Homosexuellen, die auf Grund

⁸⁹⁰ AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Gießen, Joachim S. Hohmann: Städtereport Gießen, in: him 1/1975, S. 22.

⁸⁹¹ Ebd.

⁸⁹² Vgl. ebd.

⁸⁹³ Ebd.

außerordentlich starken öffentlichen Drucks verunsichert und gelegentlich sogar physisch bedroht worden seien.⁸⁹⁴

Anfang 1974 bekam die Gruppe H Probleme mit der örtlichen Polizei: Die Gruppe plante eine Straßenaktion; der Polizeidirektor verbot dabei den Gebrauch des Wortes „schwul“, weil es werbenden Charakter habe. Sogar auf den Inhalt der Flugblätter wollte der Polizeidirektor Einfluss nehmen.⁸⁹⁵ Eine Gegenüberlieferung dazu scheint es im Gießener Stadtarchiv nicht zu geben.

Auch in Darmstadt beschäftigte man sich mit Fragen der Homosexualität. 1981 berichtete das *Darmstädter Echo*:

„Auf mehrfache Anregung aus dem Kreis seiner Mitglieder veranstaltet der Hausfrauenbund Darmstadt heute ... in seiner Geschäftsstelle ... einen Informationsabend zu dem Thema ‚Homosexualität bei Jugendlichen‘. Nach einem einleitenden Referat, das ein Mitglied der in Düsseldorf ansässigen ‚Gesellschaft zur Förderung sozialwissenschaftlicher Sexualwissenschaft‘ hält, sollen auch Vertreter anderer Organisationen zu Wort kommen. Auf der Basis dieser Informationen ist ein breites Gespräch über Homosexualität geplant. Homosexualität gehört zu den Grundtatsachen menschlicher Sexualität, ist für die Betroffenen und ihre Angehörigen jedoch immer noch mit schweren Konflikten verbunden. Aus diesem Grund lädt der Hausfrauenbund neben allen anderen Interessierten besonders Eltern ein, die innerhalb ihrer Familie mit solchen Problemen konfrontiert sind.“⁸⁹⁶

1981 veranstaltete die Darmstädter Schwulengruppe „Warmstadt“ für die „Schwule Aktion Südwest“ (SAS) den Gay Pride Day, von dem schon weiter oben die Rede war. Motto sollte sein: „Gegen jegliche Diskriminierung von Schwulen und Lesben!“⁸⁹⁷ die Teilnehmenden wurden aufgefordert:

Also staubt eure Transparente ab, schreibt Plakate und bereitet euch vor, damit dieser Tag wieder zum Stein des Anstoßes wird, der die „Schwulenbewegung“ etwas weiter bringt.⁸⁹⁸

Das *Darmstädter Echo* berichtete über den Gay Pride Day und stellte fest, dass fünf Millionen Männer und Frauen in der Bundesrepublik homosexuell seien.⁸⁹⁹

„Dies zu akzeptieren, ohne im Andersartigen gleich Perverses und Abartiges zu vermuten, fällt vielen Heterosexuellen (die sexuell auf das andere Geschlecht fixiert sind) sehr schwer. Das zeigte sich auch am Samstag an den Reaktionen

⁸⁹⁴ Vgl. ebd., S. 23.

⁸⁹⁵ Vgl. ebd.

⁸⁹⁶ AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Darmstadt, o. A., Homosexualität bei Jugendlichen, in: Darmstädter Echo, o. P.

⁸⁹⁷ AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Darmstadt, 1981: Einladung der SAS zur Schwulen-Demo am 27.6.1981 in Darmstadt am Luisenplatz.

⁸⁹⁸ Ebd.

⁸⁹⁹ Vgl. AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Darmstadt, pep, „Schwule“ und „Lesben“ demonstrierten. Homosexuelle protestierten gegen Diskriminierung und Sexual-Strafrecht, in: Darmstädter Echo 26.8.1981.

der Passanten, als 220 Homosexuelle und lesbische Frauen mit Transparenten durch die Darmstädter Innenstadt zogen. Sie gingen an diesem ‚Schwulen-Befreiungstag 1981‘ mit der Forderung auf die Straße, sich öffentlich zu ihrer Neigung bekennen zu dürfen und dafür keine gesellschaftlichen oder beruflichen Nachteile befürchten zu müssen.“⁹⁰⁰

Nach Auskunft der Polizei verlief die Demonstration friedlich und ohne Zwischenfälle. Viele Teilnehmer kamen von außerhalb, z. B. aus Heidelberg, Stuttgart, Köln und sogar aus der Schweiz.⁹⁰¹ Die folgende Schilderung dürfte auch den heutigen Lesenden teilweise bekannt vorkommen:

„Die zum Teil farbenprächtige bis eigenwillige Aufmachung der Demonstranten zog freilich eher die Blicke auf sich als die Transparente mit ihren Forderungen ‚Abschaffung des Sexualstrafrechts – Kann denn Liebe Sünde sein?‘, ‚Kein Berufsverbot für schwule Pfarrer‘ und dem Bekenntnis ‚Lieber schwul als cool‘. Zu Diskussionen mit Passanten kam es zu Beginn der Demonstration auf dem Luisenplatz. Während die Frauen, auch die älteren, sich überwiegend bereit zeigten, das ‚Anderssein‘ der Homosexuellen zu akzeptieren, äußerten Männer lebhaft Bedenken, unterstellten den Demonstranten, potentielle ‚Knabenschänder‘ zu sein, keine dauerhaften Beziehungen eingehen zu können und eine zügellose Sexualität auszuleben. Das gipfelte dann in Aussprüchen wie: ‚Man müßte euch vergasen.‘“⁹⁰²

1984 holte die Darmstädter Schwulengruppe die vom Berliner Aktivisten Heinz-Dieter Schilling erarbeitete Ausstellung „Homosexualität und Politik seit 1900“ in die Stadt. Das *Darmstädter Echo* berichtete dazu:

„Homosexualität ist immer noch ein heißes Eisen in unserer Gesellschaft. Obwohl diese Erfahrung für die Darmstädter „Schwulengruppe“ alltäglich ist, hatte sie an die Eröffnung einer Ausstellung zum Thema „Homosexualität und Politik seit 1900“ die Hoffnung auf etwas mehr Interesse und Aufgeschlossenheit für die Probleme einer Minderheit geknüpft, als sie offensichtlich erwarten konnte. Von den persönlich eingeladenen Vertretern des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und verschiedener Behörden erschien am Freitagabend niemand. Ein bißchen enttäuscht sind die Veranstalter auch darüber, daß ihre Ausstellung nicht an einem publikumswirksameren Ort zu sehen ist. Die Absicht, die Räume der evangelischen Stadtkirchengemeinde zu benutzen, scheiterte an den Vorstellungen des Kirchenvorstandes über die zeitliche Zugänglichkeit der Dokumentation. So blieb als Ausweichquartier nur der Schloßkeller. Gezeigt werden dort noch bis zum 5. September Plakate, Fotos, Statistiken, Karikaturen, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, amtliche, wissenschaftliche und persönliche Schriften, die einerseits die Diskriminierung homosexuell veranlagter Menschen

⁹⁰⁰ Ebd.

⁹⁰¹ Vgl. ebd.

⁹⁰² Ebd.

belegen, andererseits die Ansätze einer selbstbewußten Gegenwehr und eines beginnenden Emanzipationsprozesses der Betroffenen zeigen.

In einzelne Themenkreise unterteilt, spiegeln sie dabei nicht nur die gesellschaftliche Reaktion unseres Jahrhunderts auf Homosexualität, sondern auch auf andere tabuisierte Formen der Sexualität wider. Gegen die Diskriminierungen Homosexueller in vielen gesellschaftlichen Bereichen in unserer Zeit haben die Betroffenen, wie andere Zeugnisse belegen, vor allem seit Beginn der 70er Jahre ein neues Selbstbewußtsein gesetzt, das sich in der Formierung von Emanzipationsgruppen und in einer offenen Mitarbeit in Gewerkschaften und Parteien ausdrückt. Weitere Abteilungen der Ausstellung sind den Aspekten Kunst, Kultur, Geschichte und Wissenschaft gewidmet. Ergänzend dazu soll am kommenden Freitag eine Diskussion zur Frage ‚Haben Schwule noch eine Zukunft?‘ stattfinden.“⁹⁰³

Auch das *Darmstädter Tagblatt* berichtete über die Ausstellungseröffnung. Angesprochen auf das Fehlen der Honoratioren der Stadt trotz Einladung, antwortete der Sprecher der Gruppe, er wolle

„...nicht ausschließen, daß auch hier Vorurteile einem Besuch im Wege gestanden hätten, zumal zahlreiche namentliche Einladungen an die wichtigsten Repräsentanten ergangen seien. Der Sprecher äußerte weiterhin die Hoffnung, daß eventuell bestehende Vorurteile vielleicht schon beim nachträglichen Besuch der Ausstellung ausgeräumt werden könnten.“⁹⁰⁴

Die Ausstellung gebe einen historischen Überblick über die verschiedenartigsten Formen der Diskriminierung,

„...wie sie diese Minderheit im Laufe dieses Jahrhunderts über sich ergehen lassen mußte und belegt die Forderung und die Bereitschaft der Homosexuellen, mit den übrigen Teilen der Gesellschaft ins Gespräch zu kommen. So werden unter anderem auch Selbstkarikaturen sowie Aktionsplakate, Aufrufe und Berichte über Demonstrationen vorgelegt. ... Völlig unverständlich ist auch, daß homosexuelle Überlebende der „Konzentrationslager“ bis heute keine ‚Wiedergutmachungs‘-Zahlungen erhalten haben. Daß Homosexuelle auch in Darmstadt diskriminiert und sogar angegriffen werden, belegen nicht zuletzt Erzählungen von Augenzeugen zahlreicher Überfälle durch Schlägerbanden im Herrngarten, über die auch das Darmstädter Tagblatt berichtete.“⁹⁰⁵

⁹⁰³ AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Darmstadt, ul., Mit neuem Selbstbewußtsein. Ausstellung der Darmstädter Schwulengruppe im Schloß, in: Darmstädter Echo (27.8.1984), o. P. Michael Vogt, Diskriminierung im Wandel der Zeiten. Ausstellung „Homosexualität und Politik seit 1900“ im Darmstädter Schloßkeller, in: Darmstädter Tagblatt (27.8.1984).

⁹⁰⁴ AdSchwuMu Bestand Deutsche Städte Darmstadt, Michael Vogt, Diskriminierung im Wandel der Zeiten. Ausstellung „Homosexualität und Politik seit 1900“ im Darmstädter Schloßkeller, in: Darmstädter Tagblatt (27.8.1984), o. P.

⁹⁰⁵ Ebd.

10 Homosexuelles Leben in Hessen im „Schatten des § 175“ – Zeitzeugen erinnern sich

Als ausgesprochen schwierig erwies es sich, Zeitzeugen zu finden, die bereit waren, über ihre Erfahrungen als homosexuelle Männer in Hessen seit 1945 zu berichten. Obwohl ein entsprechender Aufruf erstellt und verbreitet wurde, der inhaltlich offen gestaltet worden war und keinesfalls nur auf Männer abzielte, die mit den §§ 175/175a StGB in Konflikt geraten waren, stellte es sich heraus, dass sich viele Betroffene gar nicht angesprochen fühlten, eben weil sie nie juristische Probleme gehabt hatten. Dies verweist auf eine Leerstelle in der Historiographie der Homosexualitäten: Diese schenkt – genauso wie der nach wie vor stattfindende Emanzipationskampf – vor allem den strafrechtlich belangten Männern Aufmerksamkeit. Diejenigen, die es geschafft haben, sich mehr oder weniger gut unter der Strafandrohung der §§ einzurichten und ihr Leben zu gestalten, werden dabei marginalisiert. Dies hängt nicht zuletzt auch mit der Überlieferungslage zusammen: Das Leben des „gewöhnlichen Homosexuellen“ hat sich kaum in Archivquellen niedergeschlagen; die Forschung ist hier in erheblichem Maße auf Zeitzeugenberichte angewiesen.

Fünf Zeitzeugen konnten schließlich gefunden werden, von denen einer noch kurz vor Fertigstellung des Abschlussberichtes seine Erinnerungen wieder zurückzog. Zu viele Menschen lebten noch in seiner kleinen Stadt, die sich durch seine Erinnerungen – auch in anonymisierter Form – provoziert fühlen und dem Zeitzeugen das Leben schwer machen könnten. Von den vier verbleibenden Zeitzeugen, deren Erinnerungen im Folgenden präsentiert werden, erbaten zwei Anonymität und dokumentieren damit eindrucksvoll, dass es gerade für ältere schwule Männer nach wie vor keine Selbstverständlichkeit darstellt, offen zu leben. Die dargebotene Auswahl der Zeitzeugenportraits ist selbstverständlich keineswegs repräsentativ für die Spannbreite homosexuellen Lebens in Hessen; es zeigen sich im Vergleich jedoch gewisse „Trends“ und Ähnlichkeiten. So scheint Angst ein Charakteristikum gewesen zu sein, welches das Leben hessischer homosexueller Männer bewusst und unbewusst – und teilweise bis heute – geprägt hat: Angst vor der Entdeckung durch homophobe Nachbarn, Arbeitskollegen oder die Familie. Ein erfülltes Liebesleben war nicht allen Befragten möglich. Durch die Abdrängung der homosexuellen Liebe in die Anonymität wurden Praktiken und Verhaltensweisen internalisiert, die auch nach der Liberalisierung der Paragraphen im Einzelfall nicht mehr aufgegeben werden konnten. Die vier Zeitzeugenportraits lassen erahnen, dass mehr als eine ganze Generation von gleichgeschlechtlich liebenden und lebenden Männern im „Schatten des § 175“ teilweise irreparablen seelischen Schaden genommen hat – in Hessen und anderswo in der Bundesrepublik.

Die folgenden vier Portraits entstanden auf der Grundlage mehrstündiger Audio-Interviews. Gefragt wurde u. a. nach biographischen Wegmarken der Zeitzeugen, der Herkunftsfamilie, nach den ersten Erfahrungen des „Andersseins“ und des Eintauchens in die homosexuelle Welt. Erfragt wurde auch, wie die Emanzipationsbewegungen der 1950er und seit den 1970er Jahren erlebt wurden, wie sich das eigene Leben als Homosexueller durch die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB verändert

hat und wie die persönliche Lebensbilanz ausfällt. Der einen oder dem anderen Lesenden der Portraits mag es dabei so erscheinen, als hätten diese angesichts der modernen Erkenntnisse von Gender Studies, Queer Theory usw. kritischer ausfallen können oder vielleicht sogar auch müssen. Eine Analyse und Kritik von Geschlechterrollen, Männlichkeiten und den daraus resultierenden Herrschaftsstrukturen oder Privilegien weißer Männlichkeit u. ä., die in den Aussagen der Interviewpartner aufscheinen, war jedoch nicht das Ziel der Erhebung von Zeitzeugenerinnerungen in diesem Projekt. Vielmehr ging es darum – soweit wie dies angesichts der Schwierigkeiten, die „oral history“ und die Erinnerung von Zeitzeug_innen bieten können, möglich war –, zu aussagekräftigen atmosphärischen Portraits zu kommen, die den heutigen Lesenden einen Einblick einer Vergangenheit schwulen Lebens vermitteln; einer Vergangenheit die noch gar nicht so lange zurückliegt, wie manche angesichts aktueller Emanzipationserfolge wie der Aufhebung der nach dem 8. Mai 1945 ergangenen Urteile nach den §§ 175/175a StGB und 151 StGB-DDR und der Einführung der „Ehe für alle“ denken mögen.

10.1 „... du hast einfach das Gefühl gehabt, du bist minderwertig.“ – Klaus Meyer, Frankfurt/Main

Klaus Meyer⁹⁰⁶ wird 1943 im Frankfurter Umland als jüngstes Kind eines Selbständigen geboren; die Mutter ist Hausfrau. Zuhause sind sie insgesamt drei Kinder. Die Familie wohnt beim Großvater im Haus:

... dann hatten wir ne Scheune, dann hatten wir ne Kuh, dann hatten wir Schweine – ich musste also aufs Feld ... und dann haben die [die Familie; MV] mich immer geärgert, weil ich nichts essen konnte, wenn ich die dreckigen Finger hatte – ich konnt´s nicht, ich hab´s nicht übers Herz gebracht ... bei uns musst du immer was tun, im Garten, auf dem Friedhof, Samstag musste die Straße gekehrt werden – um drei Uhr mussten wir fertig sein mit allem ... da hatte jeder seine Aufgabe.

Schon mit acht oder neun Jahren wusste Meyer, „dass ich anders bin als die andern“. Sexuelle Begegnungen hat er nur selten in seinem Dorf; er erzählt von einem Freund in der Volksschule, mit dem er sich hin und wieder im Wald vergnügt. Meyers Umfeld ist stark katholisch geprägt. Regelmäßig wird gebeichtet, wobei er dem Pfarrer auch von seinen Phantasien mit Männern erzählt und von diesem nicht ernst genommen wird – das seien kindliche Verirrungen, die sich wieder auswüchsen. Und auch Meyer sieht sein Interesse fürs eigene Geschlecht zunächst als vorübergehende Erscheinung an, um die Gedanken zu machen sich nicht lohnt.

Regelmäßig ist Tanz in Meyers Heimatdorf oder in den umliegenden Ortschaften. Die ganze Jugend ist dann auf den Beinen und kommt erst weit nach Mitternacht nach Hause:

⁹⁰⁶ Name geändert.

... da hat sich keiner drum gekehrt, von Polizei hat man da nichts gehört oder von Jugendschutzgesetz ... alle in meinem Alter ... sind tanzen gegangen ...

Öffentliche Verkehrsmittel gibt es in den 1960er Jahren nicht in Meyers Gegend; die Jugendlichen sind gezwungen, zu Fuß zu den Tanzveranstaltungen zu gehen. Die Eltern scheint es nicht weiter gestört zu haben, dass ihre halbwüchsigen Kinder spät nachts noch unterwegs sind.

Eigentlich will Meyer aufs Gymnasium, glaubt aber nicht, dass er dort Erfolg haben wird. Nach der Volksschule beginnt er 1958 mit einer Lehre bei einer Krankenkasse in Offenbach. Dort gefällt es ihm aber nicht. Vor allem der Umgangston, den viele Kolleg_innen gegenüber den Versicherten an den Tag legen, stößt Meyer zunehmend ab. Er verabschiedet sich innerlich von der Krankenkasse und schafft dann auch die Abschlussprüfungen nicht mehr. Auch die Aussicht auf einen sicheren Job – die Mitarbeiter der Kasse sind, wie Meyer berichtet, den Beamten des öffentlichen Dienstes gleichgestellt – verlockt nicht:

... heiraten werd ich dann auch nicht, wusste ich dann also schon, und warum ne Pension und Gott weiß was es alles gibt im öffentlichen Dienst – brauch ich gar nicht. Wenn ich gar keine Familie hab, kann ich für mich arbeiten.

In Frankfurt besucht Meyer während seiner Zeit bei der Krankenkasse die Berufsschule und hört dort immer wieder, wie schlecht über Homosexuelle gesprochen wird oder auch darüber, dass Schwule in Frankfurt auf öffentlichen Toiletten anzutreffen sind. 14 Jahre alt ist er zu diesem Zeitpunkt und macht sich nachmittags, wenn die Berufsschule vorbei ist, beispielsweise in die Klappe an der Frankfurter Hauptwache auf, um sich selbst ein Bild davon zu machen, wie es dort zugeht. Außerdem geht er in die „Turm-Klause“ am Eschenheimer Turm, von der er weiß, dass sich dort Homosexuelle treffen,

... und dann bin ich mit meinen 14 Jahr schon darein, hab da drin gestanden und habe gedacht, hoffentlich spricht mich keiner an, um Gottes Willen ...

Bier trinkt er dort, im

... Schöppchen, 0,2 ist das, wie Kölsch ... hat 80 Pfennig oder 60 Pfennig gekostet. Dann bin ich nach zwei Stunden an den Zug und wieder heimgefahren ...

Meyer weiß nicht mehr, woher er wusste, dass die „Turm-Klause“ ein einschlägiges Lokal ist:

... das hast du irgendwie mitgekriegt ... du hast das gewollt, und dann hast du das gekriegt, ganz komisch ... man hat einfach den Riecher gehabt, und man hat auch den Riecher gehabt, Leute zu erkennen, die schwul sind, ohne dass man´s wusste – nicht immer, aber oft.

Auch in Offenbach probiert Meyer die lokale Klappe aus und macht sexuelle Erfahrungen, ohne dabei viel nachzudenken, dass er sich und seine Sexualpartner in Gefahr bringt:

...wenn die erwischt worden wären – hatten es ja mit Minderjährigen zu tun, das habe ich mir später überlegt. Zu der Zeit hat man sich das ja gar nicht überlegt. Und man hat zwar gewusst, das ist ein 175er, was liegt denn mir dran, was ein 175er ist ?

In seinem Heimatdorf hat Meyer einen guten Freund, mit dem er zum Tanzen geht und der eines Tages von ihm wissen will, wie das denn so ist, ob Meyer denn eine Freundin hat. Frei heraus sagt er seinem Freund, dass er sich für Männer interessiert. Der Freund ist ganz entsetzt darüber und schickt Meyer zu seinem Religionslehrer (der Freund hat es, anders als Meyer, aufs Gymnasium geschafft), einen Jesuiten aus Darmstadt, damit dieser Meyer ins Gewissen rede. Der Jesuit hat aber keinen anderen Rat zu bieten, als ihm „einen guten Nervenarzt in Gießen“ zu empfehlen.

Meyer geht tatsächlich zu diesem Arzt,

... sagt der, „Ach, das kriegen wir hin, ich geb dir jetzt ein paar Pillen und dann setzt du dich im Park auf die Bank zu nem schönen Mädchen, und dann klappt das alles“ ... im Hintergedanken hab ich gehabt – ob das so geht mit ner Pille?

Leider kann sich Meyer nicht mehr erinnern, was für ein Präparat ihm verschrieben wird. Er hat es aber auf jeden Fall genommen, ohne einen „Erfolg“ zu verspüren.

Mit 22 Jahren kommt Meyer zum Bund, in eine Kaserne in Speyer. Seine Freizeit verbringt er zum großen Teil in Ludwigshafen, wo er eine Schwulenkneipe aufgetan hat:

... dann bin ich dann erst richtig explodiert, durch diese Kneipe ... das war das erste wenn ich vom Dorf dahinkomme, in die Kneipe – da war immer Tanz, da war immer was los ... wie Fasching jeden Tag, und die hieß „Zur fröhlichen Einker“ oder so was, das war so ne Eckkneipe in dem Arbeiterviertel in Ludwigshafen ... da kamen die Studenten aus Heidelberg, ganz Mannheim und ganz Ludwigshafen und die Franzosen aus dem Elsass. Ja, und da hab ich jemand kennengelernt, mit dem bin ich heut noch befreundet; also seit 50 Jahren bin ich mit dem befreundet ...

An den dienstfreien Wochenenden, die er eigentlich in seinem Heimatdorf verbringt, zieht es Meyer am Samstagabend wiederum nach Frankfurt; wenn es ihm gelingt, einen Mann kennenzulernen, kommt er oft erst im Laufe des Sonntags wieder nach Hause.

Meyer ist mit dem Freund, den er in Ludwigshafen kennengelernt hat, viel „auf der Rolle“:

Wir sind dann immer losgezogen. Der kam dann später nach Offenbach, da hat er ne Arbeitsstelle gehabt, und dann sind wir losgezogen, nach Wiesbaden, wir waren immer unterwegs. Und wie gesagt – auf jede Klappe ...

In Offenbach wird er einmal beinahe vom Aufsichtspersonal einer Bedürfnisanstalt inflagranti erwischt:

... da kamen ein paar, das war keine Polizei, so Aufseher, und da waren wir zu zweit auf dem Klo eingeschlossen. Da haben die mit dem Schlüssel [von außen; MV] aufgemacht, in der Zeit haben wir die Hose hochgezogen ... und sind ... an denen vorbeigegangen, und dann waren wir weg. Ich hatte das gar nicht im Gedächtnis gehabt, dass es einen § 175 gibt, dass man dafür bestraft werden kann – ach, das war ja Sex in der Öffentlichkeit auf Deutsch gesagt ...

In Frankfurt findet sich an jeder Ecke eine Klappe, erinnert Meyer, keine andere Stadt habe diese Dichte an Klappen gehabt.

Und dann kam die Saunazeit, und so wurde in Offenbach in einem alten Bunker eine Sauna aufgemacht, und da sind wir natürlich Sonntagmittag hin. Und dann haben wir da Kaffee getrunken und ein bisschen sauniert und bisschen erzählt und was es noch so gibt.

Während seiner Bundeswehrzeit erfährt Meyers Familie von seiner Homosexualität: Die Pillen, die ihm der Gießener Nervenarzt verschreibt, nimmt er weiterhin, muss aber die Rechnungen für die Arztbesuche jetzt privat begleichen. Zwar ist er über die Bundeswehr krankenversichert, scheut sich aber, zum Truppenarzt wegen weiterer Rezepte zu gehen. Der Gießener Arzt schickt seine Rechnungen an Meyers Heimatadresse,

... und mein Vater, der hat immer alles aufgemacht, da gab's kein Briefgeheimnis – der hat ... aufgemacht und geguckt – was ist das für eine Rechnung?

Meyer beichtet nun seinem Vater, was es damit auf sich hat. Auf die Homosexualität seines Sohnes geht der Vater mit keinem Wort ein:

... „Und was bringt denn das?“ hat der [Vater, MV] gesagt. „Ich muss nur bezahlen.“ Da sagt der dann: „Dann kannst du das auch bleiben lassen!“ – Das war alles, was mein Vater zu dem Thema gesagt hat.

Die Mutter ist vor allem darum besorgt, was die Leute im Dorf sagen, sollte Meyers Homosexualität bekannt werden. Die Geschwister akzeptieren seine sexuelle Orientierung. Das „Coming out“ scheint also weitgehend unproblematisch verlaufen zu sein.

Beim Bund hat Meyer so gut wie gar keine schwulen Begegnungen:

... einmal hatte ich ein Erlebnis, und da könnt ich mir heut noch in den Hintern beißen. In der Zeit, bevor ich entlassen worden bin ... 1966 ... zwei Wochen vorher hatten wir einen Fähnrichlehrgang, und da hatte ich Schluss ... da trifft mich der eine Fähnrich auf dem Flur und wollte mich abküssen. Und ich nehm die Hand, hau dem in die Fresse ... das war ein bildhübscher Kerl, groß und blond ... aber sonst war da nie was ...

Beim Bund

... konntest du dich nicht zu bekennen, das ist alles wie im Fußball der Profis, da bist du unten durch bei diesen ganzen Typen. Die machen doch alle nur auf männlich, auf supermännlich. Da war nur dieser Koch und dem sein Freund, mit

dem hab ich zusammengearbeitet im Stab ... da hab ich immer gesagt, das ist ja ein toller Typ ... und dann sehe ich den mit dem Koch zusammen in der Kneipe – „Das ist mein Freund“, sagt der – das hätt ich nicht gedacht ... vorher hast du da auch nichts gemerkt, bis ich die dann in der Schwulenkneipe getroffen hab, und dann hatte ich, wenn ich Dienst hatte am Wochenende ... zwei Schnitzel oder zwei Koteletts auf der Platte ...

Nach dem Bund fängt Meyer an, bei einem großen Industriebetrieb in Frankfurt zu arbeiten. Der Verdienst dort ist doppelt so hoch wie bei der Krankenkasse. 1970 zieht er von zu Hause aus nach Frankfurt. Er baut sich einen Freundeskreis auf, zum Ausgehen; sexuelle Kontakte gibt es hier nicht. Sexpartner trifft Meyer zumeist nur einmal und danach nie wieder. 1993 verlässt er die Firma – das Betriebsklima gefällt ihm nicht, und er ist sich sicher, dass hinter seinem Rücken beim Chef wegen seiner Homosexualität gehetzt wird. Er geht nach Süddeutschland und trifft dort einige problematische Entscheidungen privater und beruflicher Natur, die zu Geldverlust, Schulden und einer niedrigen Rente führen. Erst etwa sechs Monate vor unserem Zeitzeugengespräch ist Meyer wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, nachdem seine Lebenssituation in Süddeutschland unhaltbar geworden ist. Von seinem alten Frankfurter Freundeskreis

... sind halt jetzt viele durch AIDS fort, und im Moment hab ich überhaupt niemand in Frankfurt ... und in dem Alter ist es auch schwer, sich mit Leuten anzufreunden. Jeder ist ja schon ein bisschen quer im Kopf, aber das macht mir jetzt nichts aus.

Meyer erinnert sich, dass es bei der Krankenkasse einen Mitarbeiter gab, über den es heißt,

... „der ist doch aus Fechenheim“ – sag ich „Der ist doch nicht aus Fechenheim, der wohnt doch woanders“ – da haben die mich ausgelacht – Fechenheim ist auf der anderen Seite von Offenbach, am anderen Ufer – bis ich das begriffen hab ...

Meyer hat ein interessantes Verhältnis zum § 175, als er jung ist. Er weiß, dass es den Paragraphen gibt,

... aber man hat nicht gewusst, dass das Folgen haben könnte ... ja, da hat man doch auch gesagt, das war vor dem Krieg alles und in der Hitler-Zeit, da war das Schlimme, und jetzt ist es nicht mehr so schlimm, und deshalb hat man sich da überhaupt keine Gedanken gemacht.

Über die Emanzipationsbewegung der 1950er Jahre (WhK, Verein für humanitäre Lebensgestaltung, Hans Giese etc.) oder auch über RotZSchwul hat Meyer zwar einiges gelesen,

... das hat mich aber auch nicht interessiert, ich konnte damit nichts anfangen ...

Auch der berühmte Praunheim-Film „Nicht der Homosexuelle ist pervers...“ spricht Meyer nicht an. Dennoch denkt er immer wieder daran, sich im Kampf um Homosexuellenrechte und die Abschaffung des § 175 StGB zu engagieren,

... aber man hatte Angst, man wollte sich nicht in die Öffentlichkeit begeben. Erstens hattest du Angst um deinen Arbeitsplatz, weil die Leute ja schlecht geredet haben ... deshalb hast du deinen Mund gehalten, musstest ja immer so tun ...

wenn du schwul warst, warst du ein Aussätziger, und du wolltest ja kein Aussätziger sein, so habe ich das damals empfunden ... da hast du dich immer versteckt. Deshalb sind wir alle so quer im Kopf, auch mit der Sexualität, das seh ich heute. Eine richtige Beziehung habe ich nie hingekriegt, weil du immer Angst hattest, du wirst erwischt oder die wissen, dass du schwul bist ...

Sein Alltagsleben als junger Mann schildert Meyer wie folgt:

... arbeiten gegangen, abends bist du noch ein bisschen in die Stadt gegangen ... und hab da Bier getrunken, und dann bist du ab in den Grüneburgpark, von einer Klappe in die andere. So war das, so hast du gelebt.

Klappen finden sich auch in der Taunusanlage, am Hessendenkmal, in der Friedberger Anlage, oder die Homosexuellen gehen in den Büschen der Parkanlagen auf Männerfang. 1972 oder 1973 hat Meyer dabei eine unangenehme Begegnung:

... ich hatte mal einen Typen mit nach Hause genommen, da hab ich mir gedacht, der sieht aber gut aus, so männlich – und das war ein Stricher, das hat der mir aber nicht gesagt. Und dann hat der zu mir gesagt, er wollt jetzt Geld. Da sag ich „Ich hab keins“, da wollt er mir die Uhr abnehmen. Ich hatte kein Geld, ich war nicht auf der Bank ... der hat mir dann die Uhr abgenommen – was hat der mir noch abgenommen? Eine Goldkette hatte ich noch ... und dann hat der sich vor das Bett gestellt. [Ich sage] „also was ist denn jetzt los? Du hast nicht gesagt, dass du Geld willst!“ – „Ja selbstverständlich, wenn ich so toll aussehe, muss ich Geld verlangen!“

Befriedigend ist das alles nicht; Meyer hat aber keine Idee, wie er etwas an seinen Lebensumständen ändern könnte. Mit einigen Aktivisten von RotZSchwul kommt Meyer zwar in Kontakt, aber ein Engagement dort kommt nicht in Frage:

... da hab ich mir auch überlegt, ich will das nicht, mit denen auf der Straße rumziehen, dass mich die Leute alle sehen. Die haben ja damals schon den CSD[Christopher Street Day; MV] gemacht, da war aber nur die Rote Zelle, die auf der Straße gelaufen ist, und dann hab ich gesagt, da kann ich mich doch nicht hinstellen – wenn die Leute gucken – da hattest du Angst, weißt du, vor der Diskriminierung von den sogenannten Heteros.

Meyer kann sich nicht erinnern, dass seine Freunde und er die Liberalisierung des § 175 als besonderen Freudentag erlebt hätten oder dass die Liberalisierung überhaupt größeres Interesse bei ihnen hervorgerufen hat. Es ändert sich aber etwas in seinem Leben: Klappen frequentiert er jetzt seltener, dafür umso häufiger Saunen.

Lesben zählen nicht zu Meyers Bekanntenkreis:

... also, erstens einmal, in lesbische Lokale konntest du nicht, da wollte ich auch nicht hin. Zweitens, wenn die in schwule Lokale gekommen sind, dann haben die sich aufgeführt, als wären die die größten der Welt. Da gab´s eine Kneipe am Gericht, die gibt´s heute noch, wie hieß die denn noch – ich weiß es nicht mehr. Am Samstagabend sind wir dahin, da sitzen da die ganzen Weiber um die Theke herum, da kriegst du keinen Stuhl mehr – die sind frech, die haben uns ja auch gar nicht beachtet. Die haben da nur mit ihren Freundinnen mit ihrer Clique zusammengemacht. Die wollten ja auch nicht mit uns, dann wollte ich mit denen auch nicht sprechen ...

An Karneval schmeißen sich Meyer und seine Freunde gerne in Fummel:

... dann bist du auch ein ganz anderer Mensch, hab ich festgestellt. Eine Perücke und ein Kleidchen von meiner Mutter, so alte aus den 30er Jahren, das hab ich immer angezogen, und so sind wir los. Und einen Hut hatte ich noch und eine Perücke von Woolworth für 2,50 – wir haben ausgesehen, schlimm, schlimm ...

Eine große Attraktion sind die amerikanischen Soldaten in der Frankfurter Szene, für Meyer vor allem die afroamerikanischen:

... überhaupt die Schwarzen, das waren bildhübsche Männer, das gibt´s heute gar nicht mehr ... ich hab mal einen Schwarzen kennengelernt ... da gab´s so nen Keller am Roßmarkt, das gibt´s heute gar nicht mehr ... und da war fast nix los, und da stand der vorne an der Garderobe und schnappt mich gleich ... und dann war der aus Darmstadt und ist immer, wenn er frei hatte, nach Frankfurt gefahren ... ein großer, bildhübscher ... da hast du immer geguckt nach Typen, die haben dich keines Blickes gewürdigt, und der schnappt mich gleich auf der Treppe schon ab – ist man erst mal von den Socken ... ja, die Amerikaner, die waren begehrt, da haben sich alle drum die Augen ausgekratzt. Ich mein, die sahen ja alle gut aus, die hatten tolle Figuren ... dadurch, dass die im Training waren, die waren auch sportlicher als wir Deutschen ...

Auch mit einem Engländer in Eltville hat Meyer ein Verhältnis,

... das ging ein paar Wochen, aber dann hatte der wohl auch kein Interesse mehr.

Amerikanische Soldaten sind auch in der Umgebung Frankfurts anzutreffen, zum Beispiel an einsamen Waldseen, die Meyer und seine Freunde gezielt zur Kontaktanbahnung besuchen. Über die Kontakte zu GIs verschafft sich Meyer Grundkenntnisse des Englischen.

Was Frankfurter Homosexuellenbars angeht, erinnert sich Meyer vor allem an das „Barbarina“:

... das Barbarina hatte ein Herr Morgenstern, der war Jude, der war der Besitzer, der hat dort hinter der Theke gestanden ... die war immer dunkel ... es war immer voll, Hüfte an Hüfte auf Deutsch gesagt, und die Bar war so ein U in der Mitte ... und dann bist du darin im Dunklen und hast dich da durchgearbeitet bis an die

Bar, da hast du dein Bier bestellt. Und da war eine Kellnerin, eine blonde, ich weiß nicht mehr, wie die heißt, die ist schon gestorben ...

Ganz plötzlich sei das „Barbarina“ dann irgendwann geschlossen worden.

Oft macht sich Meyer Gedanken über die Ungerechtigkeiten, die das Schwulsein an sich mitbringt und

... dass die Menschen so über einen erzählen können. Und später hab ich mir halt gedacht, dass wir auf die Klappe gingen und mit dem Sex so für die abnormal ... [sind], da sind eigentlich die schuld. Wir konnten ja gar keinen richtigen Sex machen, wir hatten ja immer nur Schiss und Angst und haben es immer verdrängt und weggeschoben. Du bist auf die Klappe gegangen, da warst du so schwul wie du warst, und wenn du raus warst, dann warst du wieder der Herr vom Büro auf Deutsch gesagt. Das ist das perverse, das hat die Rosa [von Praunheim, MV] ja immer gesagt ... das habe ich damals gar nicht so begreifen können, aber das stimmt.

Meyer sagt, er habe immer viel Glück gehabt, weil er nie in eine Razzia geraten oder bei nächtlichen Besuchen in Klappen und Parks kontrolliert oder zusammengeschlagen worden sei. Er richtet sein Verhalten all die Jahre immer darauf aus, nicht erwischt zu werden:

... man war immer auf der Lauer, und das ist auch pervers. Du warst immer auf der Lauer, und selbst in meiner Anfangszeit in Offenbach auf der Klappe, da hattest du auch immer Angst gehabt, dass irgendwer durch die Tür kommt und klopft ... du hattest immer ein Ohr oder zwei woanders, du warst nie richtig bei der Sache.

Daran ändert sich auch nach 1969 nicht viel, zumindest was Sex im Park oder auf der Klappe angeht:

... das war dir wie angeboren, du hast die Praxis nur so gelernt ...

Und auch das homophobe gesellschaftliche Umfeld, so empfindet es Meyer, ändert sich nach 1969 nicht, nur weil der § 175 liberalisiert wird.

RotZSchwul-Aktivist*innen trifft Meyer immer wieder in diversen Kneipen, will aber mit der Gruppe nichts zu tun haben. Deren Aktionen finden nach seinem Geschmack zu sehr in der Öffentlichkeit statt, er schafft es einfach nicht, hier über seinen Schatten zu springen – womit Meyer aber nicht alleine gewesen sein wird. Das legendäre Frankfurter Homolulu-Festival von 1979 zieht einfach an ihm vorbei, er interessiert sich nicht für solche Veranstaltungen:

... ich war nicht so politisch zu der Zeit, alle, alle waren nicht so politisch, die Leute, die ich aus meinem Dorf gekannt habe, da war keiner in einer Partei ... wir hatten den Beruf, man hatte immer zu tun, wie ich noch zuhause gewohnt hab, hatte ich noch mehr zu tun, hattest du noch mehr Aufgaben – deswegen hab ich

mich da nicht interessiert. Und mich hat auch niemand richtig animiert, die Leute, die ich kannte zu der Zeit, die haben sich alle nicht dafür interessiert ...

AIDS reißt – wie schon berichtet – große Lücken in Meyers Freundes- und Bekanntenkreis und wirkt wie ein Schock:

... da warst du nicht mehr so sexbesessen ... bist auch nicht mehr so ... auf die Klappen ... da hattest du irgendwie einen Schock ...

Ein Bekannter engagiert sich in der AIDS-Hilfe und warnt Meyer davor, erkrankte Bekannte in der Uniklinik besuchen zu gehen:

... „Geh da nicht hin, du kennst da auch viele, da wird’s dir ganz komisch, wenn du das siehst“, und ich bin da nie hingegangen ...

Während seiner Zeit in Süddeutschland, die mit viel persönlichem und beruflichem Stress für Meyer einhergeht, wird er im Alter von 60 Jahren positiv auf HIV getestet:

... bin ich dann auch in die Sauna gegangen, der ganze Stress, ich führ das darauf zurück, und dann muss ich wohl nicht vorsichtig genug gewesen sein ... da fing das dann nachts an, Fieber und Durchfall, ich sag „Da stimmt doch was nicht“ – bin ich zum Doktor, und dann kommt der ins Sprechzimmer ... und da hat er gesagt „Jetzt sag mal, jetzt bist du 60 Jahre alt und machst noch so Dummheiten“ – kann ich jetzt auch nichts mehr machen, ist zu spät ...

In der Rückschau beklagt Meyer:

Es hat sich eigentlich keiner drum gekümmert, was man eigentlich für einen Stress hat, wenn man schwul ist ... man sagt immer, du bist nicht schwul, man geht dann halt mal schnell auf die Klappe, wie ich das deute, als junger Mann – aber das ändert sich – so ungefähr hatte ich das im Kopf ... und wenn man jung ist, auch mit Politik – du wolltest das gar nicht wahrhaben [seine Homosexualität; MV], deshalb hast du dich da auch nie drüber informiert, weil du das nicht zugeben wolltest vor der Öffentlichkeit. Deshalb hast du das alles weggeschoben, würde ich sagen.

Meyers Lebensbilanz fällt eher negativ aus:

Du hast quasi im Untergrund gelebt, man hat nicht in der Öffentlichkeit gelebt, weil es verpönt war, auch heut noch ... man hat gelebt, ohne dass man sich der Welt offenbaren konnte ... du hast in zwei Welten gelebt, weil du das nie zugeben wolltest, dass man schwul ist, weil man einfach von Kindesbeinen an [gehört hat], das ist schlecht, das taugt nichts.

Mit niemanden kann sich Meyer austauschen über seine Seelennöte oder über Liebeskummer; alles macht er mit sich alleine aus. Auch mit seinen Ausgehefreunden ist kein tieferer Austausch möglich.

... die Ausgrenzung – du hast einfach das Gefühl gehabt, du bist minderwertig. Du kriegst auch Minderwertigkeitskomplexe dadurch, hab ich heut noch. Du

konntest dich ja gar nicht ausleben, du warst immer in dir selbst gefangen auf Deutsch gesagt, du konntest alles nur mit dir ausmachen ... und deshalb denk ich immer an die Rosa von Praunheim – nicht der Homosexuelle ist pervers, sondern die Umwelt ist es, die uns geprägt hat ... das habe ich früher immer vertreten: ich muss mich nicht auf die Straße stellen und sagen, ich bin schwul, da habe ich nichts davon, da krieg ich nur die Menschheit auf mich, und die ist ne Drecksau, auf Deutsch gesagt. Und das habe ich nie gesagt – du hast das immer verschlossen gehalten und mit dir selbst ausgemacht.

Noch heute lebt Meyer nicht offen schwul; zu sehr sind ihm seine Schutzreflexe in Fleisch und Blut übergegangen. Für die weitere Emanzipation von Homosexuellen engagiert sich Meyer auch heute nicht:

... ich hab auch gesagt ... es bringt ja eigentlich nicht viel ... eigentlich haben wir ja alles. Es geht eigentlich nur um die Leute, die Außenstehenden, da wird sich nichts ändern ... für die sind das [die Homosexuellen, MV] immer noch Aussätzige.

Von der „Ehe für alle“ hält Meyer nicht viel:

... was bringt das? Du kannst auch so zusammenleben. Es gab auch schon vorm Krieg oder auch im Krieg schwule Freundschaften ohne Papiere, und deswegen bin ich dagegen und deswegen werde ich auch keinen Krach machen, weil das die anderen nur aufwiegelt ...

Der Lebensweg des Zeitzeugen Klaus Meyer zeigt eindrucksvoll, dass schwule Männer nicht erst vor Gericht stehen oder sogar ins Gefängnis gehen mussten, um die volle Macht des § 175 StGB zu spüren. Die bloße Existenz des Paragraphen und das daraus resultierende gesellschaftliche Klima reichten aus, um schwule Männer in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und bei der Lebensgestaltung massiv einzuschränken. Klaus Meyer steht an dieser Stelle stellvertretend für all die Männer, die auch nach 1969 als Spätfolge der homophoben Politik der Adenauerzeit nicht dazu in der Lage waren, ein selbstbewusstes Leben als schwuler Mann zu führen – bis heute.

10.2 „...das ist doch einfach eine Sache der Intelligenz und der Selbstbeherrschung...“ – Heinrich Schneider, Frankfurt/Main

Heinrich Schneider⁹⁰⁷ erblickt 1931 in einem kleinen nordhessischen Dorf das Licht der Welt, in einer dünn besiedelten Gegend, die eigentlich nur aus Wald besteht.

Auf die Frage, wie er seine Herkunftsfamilie beschreiben würde, spricht Schneider gar nicht über seine Mutter. Über den Vater berichtet er, dass dieser Werkmeister in einer Eisengießerei war. Die beiden Brüder folgen auf ihren eigenen Berufswegen dem Vater in die Industrie; der Ältere studiert Starkstromtechnik, geht im Anschluss nach

⁹⁰⁷ Name geändert.

Süddeutschland zu einer großen Firma und lebt heute noch dort mit Frau und Kindern. Der Jüngere wird Werkmeister in derselben Eisengießerei wie der Vater.

Schneider berichtet kaum über seine Kindheit auf dem Dorf. Nach dem Abitur will er 1952 ein Studium der Kulturwissenschaften in Frankfurt/M. beginnen und damit eine ganz andere Richtung als der Vater oder die Brüder einschlagen. Die Universität in Marburg wäre zwar deutlich näher am Heimatdorf gewesen, aber

... ich wollte unbedingt aus diesem Kleinstadtmilieu hier raus, und das wäre in Marburg ähnlich gewesen, das war viel zu dicht und es wären doch eine ganze Menge Bekannte da gewesen... und da bot sich Frankfurt dann als Nächstes an, denn hier wohnte ein älterer Bruder meines Vaters und zwei Vettern, die beide 20 Jahre älter sind als ich. Der eine war Direktor einer Schule und der andere war Lokomotivführer, und das war meine Anlaufstelle, sonst kannte ich niemanden in Frankfurt. Ich habe keine weiteren Verwandten hier, das war schon ganz günstig, weil man dann nicht ständig unter Kontrolle war.

Zur gleichen Zeit studiert jedoch noch der ältere Bruder. Die Eltern können nicht beiden Söhnen zugleich das Studium finanzieren, so dass Schneider zunächst eine Ausbildung in einem Frankfurter Büro als kaufmännischer Angestellter absolviert. Erst 1954 kann er dann mit dem Studium beginnen, wählt Kunstgeschichte im Hauptfach und finanziert sich mit einer Halbtagsstelle in seinem Ausbildungsbetrieb. Nachdem der ältere Bruder sein Studium beendet hat, erhält Schneider finanzielle Unterstützung der Eltern und kann seine Halbtagsstelle kündigen. 1966 krönt Schneider seine akademische Laufbahn mit der Promotion im Fach Kunstgeschichte und geht an die Universitätsbibliothek, der er bis zu seiner Pensionierung 1996 treu bleibt.

Heute glaubt Schneider, schon als Kind gewusst zu haben, dass er „anders als die anderen“ ist:

Spätestens mit 10 Jahren war mir das klar, wenn man merkt, dass es sowas auf dem Land gibt, da war mir dann klar, dass ich genau dazugehörte, das war dann gar kein Zweifel bei mir ... ich habe nicht darunter gelitten. Manche hatten dann ein schlechtes Gewissen und empfanden das als bedrohlich und lieber wären sie´s nicht und so weiter ... das war für mich eine völlig normale Sache.

In der Pubertät hat Schneider immer wieder die typischen gleichgeschlechtlichen Kontakte mit anderen Jungs aus dem Dorf. Bei einem Vetter in dessen Gärtnerei lernt er – ungefähr im Alter von 16 Jahren – den etwa zwanzigjährigen bisexuellen Gesellen des Veters kennen und erlebt regelmäßig mit ihm sexuelle Abenteuer, auch noch, als Schneider schon in Frankfurt studiert, und auch dann noch, als der Bisexuelle schon verheiratet ist und Kinder hat. Erst dessen früher Tod setzt dieser Langzeitverbindung ein Ende.

Schneider vermutet, dass Eltern und Geschwister schon gemerkt haben müssen, dass er sich nicht für Mädchen interessiert, aber

... es wurde nie drüber gesprochen ... es wurde überhaupt nicht über sexuelle, erotische Dinge gesprochen, das war einfach kein Thema ... davon sprach man nicht.

Über Homosexuelle scheint aber zumindest dann in der Familie – und auch im Dorf – gesprochen worden zu sein, wenn diesbezügliche Gerüchte kolportiert wurden, wobei Schneider erinnert, dass dann das Wort „schwul“ zu hören war – „warmer Bruder“ ist auf dem Dorf nicht gebräuchlich, zumindest nicht in seinem Dorf. Offenbar ist es Schneider dabei gelungen, ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln:

Man wusste ja, da musste man vorsichtig sein, aber dass ich deswegen ... minderwertig war oder ein schlechterer Mensch oder kein wertvolles Mitglied der menschlichen Gesellschaft, diese Idee kam mir gar nicht, da hatte ich nicht die geringsten Bedenken.

Das erste Jahr in Frankfurt ist, unter homosexuellen Gesichtspunkten betrachtet, schwierig:

Ich ... kannte praktisch gar niemand. Ich wusste natürlich, dass es hier Schwule geben musste ... es musste wohl Lokale geben, das war mir auch schon klar, ich wusste aber nicht, wo die waren, wie die waren, und ich hatte keinerlei Erfahrung und war auch relativ vorsichtig ... das erste Jahr, das war insofern etwas trostlos ... ich hätte ja viel lieber einen schwulen Freund gehabt, aber ich wusste gar nicht, wie man das anstellen konnte, und dann in einer Großstadt ...

Im Sommer 1953 kommt dann der Zufall zu Hilfe:

... im zweiten Jahr, 1953, im Sommer, lernte ich durch Zufall auf der Straße jemanden kennen. Wie das dann so ist: Man steht vorm Schaufenster und geht ein bisschen weiter, und es war Samstagmorgen bei schönem Wetter. Das war der Peter Müller,⁸⁷¹ der war etwa 15 Jahre älter als ich, und dadurch kam ich dann in das Ganze hinein.

Nach und nach findet Schneider über diese Zufallsbekanntschaft einen festen Freundeskreis.

Den „gewöhnlichen Homosexuellen“ muss man sich zu jener Zeit zumeist als Anzugträger vorstellen, mit Krawatte und Hut und allem, was dazugehört und darum optisch nicht zu unterscheiden von einem heterosexuellen Mann:

... das Leben war damals völlig anders. Das änderte sich erst mit dem Rock´n´Roll, und das kam erst in den späten Fünfziger- und Sechzigerjahren. Vorher ging man selbstverständlich, egal, wohin man ging, immer mit Anzug, Krawatte, Hemd, war alles selbstverständlich ... und auch wenn man ausging, schwul, war man immer so angezogen, das kannte man gar nicht anders ...

In der Zeit bis zur Liberalisierung des § 175 StGB im Jahr 1969 sieht sich Schneider vor allem mit zwei Problemen konfrontiert:

Das eine war die Geschichte mit der Polizei und dem Staat, und im Gegensatz zum Dritten Reich wurde ja nicht nach dem Krieg bestraft, wenn man schwul war oder sich als schwul outete oder dafür kämpfte, sondern nur, wenn man bestimmte sexuelle Handlungen vollzog und wenn man dabei erwischt wurde ... also man musste Acht geben, dass, wenn man so was tat ... kein Dritter das sah, dann konnten Sie machen was Sie wollten.

Das war nur insofern schwierig, die Wohnverhältnisse waren katastrophal, die Stadt war ja zur Hälfte zerstört, der Wiederaufbau war zwar im vollen Gange, aber niemand von den jungen Leuten hatte eine eigene Wohnung. Man wohnte normalerweise bei den Eltern oder in Untermiete ... man konnte normalerweise keinen Mann nachts mit nach Hause bringen, da musste man immer sehen wie man das irgendwie über die Bühne brachte ... das war das eine, wenn man da also Acht gab, dann passierte auch nichts, und ich muss sagen, ich bin niemals mit der Polizei irgendwie deswegen in Konflikt gekommen und in meinem engeren Bekanntenkreis war das genauso ...

das andere war das bürgerliche Ansehen, das war ... gefährlicher, denn... ein Schwuler, das war so etwas, also ja beinahe wie ein Kindsmörder, etwas ganz Entsetzliches, man wurde ja generell abgelehnt. Man kann ... nicht sagen, dass alle so waren, einen Teil der Leute hat das gar nicht interessiert, die waren mit ihren Problemen beschäftigt. Manche sagten, na ja, die Armen, die können nicht anders, aber es gab dann auch regelrechte Schwulenhasser ... in großer Zahl, und die aus moralischen Gründen das absolut ablehnten, die vielleicht nicht gerade Schwule hassten, aber das ganze doch höchst verwerflich fanden ... und wenn man vorbestraft war, dann war das ein sehr großer Makel ...dann hatten Sie Schwierigkeiten, eine neue Stelle zu finden – also da musste man sich vor hüten. Und man musste auch zusehen, dass die Umgebung nicht merkte, dass man schwul war. Das war schon wichtig, dass man sich nicht so affektiert und auffallend bewegte ...

Wohnraum zu finden, wenn man knapp bei Kasse ist, stellt eine weitere große Schwierigkeit dar, der sich Schneider in Frankfurt anfangs gegenüber sieht. Als Alleinstehender ist es nicht möglich, eine Wohnung des sozialen Wohnungsbaus zu ergattern. Ein Zimmer auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden ist mit hohen Kosten verbunden, wie Schneider feststellt; potenzielle Zimmervermittler wollen horrenden Summen für ihre Dienstleistungen haben, die der angehende Student einfach nicht aufbringen kann. Bleibt nur noch, zur Untermiete zu wohnen, was in der Nachkriegszeit sehr weit verbreitet ist. Bei Bekannten kommt Schneider erst mal auf deren Loggia unter, die mit großen Fenstern zum Wintergarten umfunktioniert worden ist – nicht zu heizen, aber dafür spottbillig.

Schneider kommt ein Jahr nach Abschluss der Frankfurter Homosexuellen-Prozesse in die Mainmetropole; von der Verfolgungswelle hat er aber erst sehr viel später erfahren. Er kann sich auch nicht erinnern, davon in seinem Heimatdorf etwas gehört zu haben, bevor er nach Frankfurt geht. Zum ersten Mal – etwa 20 Jahre später – berichtet ihm eine heterosexuelle Kollegin an der Universitätsbibliothek von den

Ereignissen 1950/51, in die auch schwule Bekannte von ihr involviert waren. Auch 20 Jahre später ist sie immer noch empört über den damaligen Umgang mit den Betroffenen.

Weder im Studium noch später in der Universitätsbibliothek wird groß über die sexuelle Orientierung gesprochen. Am Kunsthistorischen Institut oder auch bei den Archäologen an der Uni, wo es nur wenig Studierende gibt und damit engere Beziehungen unter den Kommiliton_innen, wird schnell klar, wer sich für das eigene Geschlecht interessiert – diese Erkenntnisse ziehen aber, so erinnert sich Schneider, keinen größeren Rede- und Erklärungsbedarf nach sich. Auch an der Universitätsbibliothek wird über Privates gar nicht gesprochen, und niemand dringt in Schneider mit der Frage, warum er denn immer noch nicht verheiratet sei. Dabei ist der soziale Druck auch für alleinstehende Männer groß, sich nach Abschluss von Ausbildung und Studium zu verheiraten, wie Schneider erinnert:

... wenn man noch in der Ausbildung ist, da muss man noch nicht heiraten oder verlobt sein oder so, wenn man dann älter war, so über 30, dann war das auch schon so ein bisschen – wieso ist der denn nicht verheiratet und immer noch allein ...

Den Kolleg_innen, so schätzt Schneider es heute ein, ist sicher schon nach kurzer Zeit klar, dass

... ich schwul war, aber das waren Dinge, das berührte man nicht.

Nach 1969 kommt ein neuer Kollege aus Berlin an die Frankfurter Universitätsbibliothek. Die Stadt am Main hat er sich bewusst als neue Wirkungsstätte ausgesucht, da er weiß, dass es hier eine große homosexuelle Szene gibt. In Berlin hat der neue Kollege sich nie getraut, in die dortige Szene einzutauchen, zu groß ist die Angst, von Familie und Freunden dabei erwischt zu werden.

Schneider stellt – wie die Kolleg_innen – schnell fest, dass der Neue sich nicht für Frauen interessiert; sie werden ein Paar:

... wir waren ... in der Bibliothek ständig zusammen mehr oder minder ... das war natürlich schon allen klar was dann da los war ...

Schneider kann seinem Freund eine Wohnung in demselben Haus besorgen, in dem er selbst mittlerweile untergekommen ist (und auch heute noch lebt) – Hans,⁸⁷² so heißt sein Freund, becirt die Vermieter, die mit im Haus wohnen,

... und die wussten dann natürlich sehr schnell, was da los war, aber da hat sich dann auch niemand dran gestört – es wurde nicht davon gesprochen, es wurde einfach hingenommen...

Das Glück scheint für die damaligen Verhältnisse vollkommen. An Pfingsten 1972 geht die Beziehung jedoch auf tragische Art und Weise zu Ende, als der Freund bei einem Autounfall in Berlin ums Leben kommt.

In den 1950er und 1960er Jahren geht Schneider auch bewusst zum Frankfurter Hauptbahnhof, um hier unauffällig andere homosexuelle Männer kennenzulernen:

... wenn ich Samstagnachmittag Zeit hatte, ging ich in den Hauptbahnhof – da ist der große Querbahnsteig, und da sind viele Leute ... wenn Sie nun aber langsam dort auf- und abgehen, fällt das überhaupt nicht auf. Wenn Sie das aber nun drei oder vier Mal machen, dann sehen Sie, wer geht denn nun noch so langsam auf und ab – und dann kann man ja ins Gespräch kommen, das war eine harmlose, ungefährliche Sache. Man konnte dort auch – da gab's eine Klappe, da ging man Treppen runter – da sind die meisten hingegangen. Da waren dann auch Stricher, aber sowas war nicht so ganz mein Fall ... Klappen waren mir eigentlich eher unangenehm, diesen Uringeruch fand ich immer abstoßend ... mir war klar, dass das gefährlich war, dass dort die Polizei immer wieder auftaucht und Leute erwischt. Und dass man eben auch an die Falschen geraten konnte ...

Auf diese Weise lernt Schneider Hans-Peter⁸⁷³ aus Heidelberg am Frankfurter Hauptbahnhof kennen, mit dem er ein oder zweimal das mondäne „Kleist-Casino“ in der „Fressgass“ besucht, ein Etablissement, das – obwohl, wie Schneider erinnert, in einer Ruine gelegen – ein eleganter Club mit gehobenen Getränkepreisen und damit zu teuer für den studentischen Geldbeutel ist. Das „Kleist-Casino“ ist, soweit sich Schneider erinnern kann, dann auch schnell wieder verschwunden.

Häufiger verkehrt er im „Felsenkeller“ in einem Frankfurter Vorort:

... als ich ... dann zum ersten Mal im Felsenkeller war, da war ne Klingel. Ich hab mir gedacht „Ach um Gottes Willen, die schmeißen dich hochkant raus wenn du dort hinkommst, als Fremder, die nehmen doch keine fremden Leute“ ... mit klopfendem Herzen bin ich reingegangen und war völlig entgeistert, als die freundlich sagten „Ja kommen Sie nur rein“, und keiner sagte „Was wollen Sie denn hier?“

Ich konnte mir gar nicht vorstellen, dass die über jedes neue Gesicht froh waren. So war das nämlich dann, wenn neue Leute dazu kamen, das war doch auf jeden Fall gut. Also da konnte man ohne Weiteres hingehen, und es war ja ein bisschen gesichert, man konnte nicht einfach die Tür aufmachen, man musste klingeln, man wurde reingelassen oder nicht reingelassen ...

Im „Felsenkeller“ besucht Schneider zwischen 1953 und 1956 fünf Bälle, gesellschaftliche Großereignisse der damaligen Subkultur. Die Termine solcher Bälle sprechen sich in den einschlägigen Lokalen herum; die Mundpropaganda funktioniert zuverlässig. Spontan erinnert sich Schneider an einen Silvesterball 1953, zu dem er seinen besten Anzug anlegt, den er zum Abitur bekommen hat:

... und das müssen Sie sich vorstellen – ein großer Saal mit einer großen Kapelle und lauter Herren im dunklen Anzug, im Smoking oder mit Frack, und dazwischen etwa ein Dutzend oder anderthalb Damen in großer Abendrobe – keine Drag Queens, nein, die hatten wirklich große Abendkleider, entsprechende Perücken, mit Schmuck, mit Pelzen, mit Pelzmantel usw. – perfekt einfach und gut, Das ist

nicht allen so gelungen, aber drei oder vier, die hätten auf jeden Ball gehen können, die hätte man für ne Frau gehalten ... die waren wie eine Dame der Gesellschaft, es wäre nie jemand auf die Idee gekommen, dass dort ein verkleideter Mann ist.

Da Schneider so stark betont, dass die damaligen Damenimitatoren keine Drag Queens gewesen seien, liegt es nahe, noch mal genauer nachzufassen, wo er denn die Unterschiede zwischen damals und heute festmacht: Heutige Drag Queens

... sind doch immer so fantastisch aufgedonnert ... die ziehen sich nicht an wie Damen der Gesellschaft ... das ist doch gerade das, die wollen doch nicht aussehen wie die Frau Direktor Soundso ... und die sind doch oft auch abenteuerlich, allein wie die angemalt sind und diese Frisuren, die Stöckelabsätze ... bei diesen Damen, die auf diesem Silvesterball waren, die hätten ... in den Frankfurter Hof gehen können ohne weiteres, das wär überhaupt nicht aufgefallen ...

Schneider beherrscht selbstverständlich die Gesellschaftstänze, die bei solchen Bällen wie im „Felsenkeller“ gefragt sind. Es geht zu wie bei gemischtgeschlechtlichen Bällen. Wenn man tanzen will, wird der auserwählte Herr (oder auch eine der wenigen „Damen“) mit einer Verbeugung zum Tanz aufgefordert und danach wieder an den Platz zurückgeleitet:

Die Herren untereinander? Das war genau dasselbe Ritual, und dann konnte man natürlich – je nachdem – wenn man sehr engagiert war, auch mal die Tuchfühlung ein bisschen enger nehmen – und dann merkte man ja, wenn das jemandem nicht passte, dann wich er ein bisschen zurück, dann wurde nichts draus ... man konnte da viel viel besser flirten und in den Kontakt mit anderen Menschen kommen ... und wenn sich dann so ein ... Herr sehr an Sie presste, dann wussten Sie schon, was es geschlagen hatte, das hat man dann schon gleich gemerkt, was seine Absichten waren – das war natürlich sehr schön. Und dann konnte man sich überlegen, ob man darauf einging oder halt nicht, dass man sich zurückbringen ließ und sagte „Vielen Dank“ ...

Schneider erinnert, dass man sich beim Tanzen ganz ausgezeichnet unterhalten kann, da die Musik nicht allzu laut spielt. Das Aufkommen des Rock ´n´ Roll bewertet er als Ende der althergebrachten Ballkultur. Die neuen Tänze erinnern ihn mehr an gymnastische Übungen und sind auch nicht als Paartanz geeignet – zum Rock ´n´ Roll-Fan wird er nicht mehr.

Die Trümmerlandschaft in der Frankfurter Innenstadt wird zum Schauplatz sexueller Abenteuer Schneiders:

... einmal ... die Innenstadt war noch ganz kaputt, der Römerberg auch und nur die Nikolaikirche stand noch ... da hab ich ... jemand kennengelernt, und dann sind wir kurz da an die Außenwand zwischen zwei Strebepfeiler ... dann haben wir uns dort amüsiert, wir waren uns ganz sicher, dort würde keine Menschenseele vorbeikommen, weil da weit und breit kein Haus mehr stand ...

Sehr gerne hält sich Schneider auch im Rotlichtmilieu des Bahnhofviertels auf, nicht zuletzt deshalb, weil hier schwule amerikanische Besatzungssoldaten anzutreffen sind. In der Moselstraße, in einem Gebäude, das ein stark von Amerikanern frequentierte Bar beherbergt, gibt es außerdem versteckt im ersten Stock die „Kolibri-Bar“:

... das waren zwei sehr große Salons, die ineinander gingen, da stand ein Flügel, dann kam noch seitlich ein dritter Salon, das waren kleinere Nischen, so Trennwände, nicht gerade dass es also ganz Separees waren ... da war man ungestört ... die hatten immer eine kleine Band, wie das damals üblich war, so´ne Dreiergruppe, einer am Flügel, einer spielte Geige und der andere ... Bassgeige, und die spielten dann Schlager und Tanzmusik ... und da konnte man tanzen ... das war sehr nett, allerdings, da war schon angebracht, dass man im dunklen Anzug kam ... die hatten immer einen Transvestit als Sänger, der war aber auch keine Drag Queen oder so was, sondern der war richtig mit großem Abendkleid und Perücke und sang dann Zarah Leander ... mit so einer Altstimme ... der hätte auch in einer anderen Bar auftreten können, das wäre nicht aufgefallen.

An einen amerikanischen Armeeingehörigen erinnert sich Schneider spontan, ein Zauberkünstler, der zur Truppenbetreuung in Deutschland ist und in Frankfurt und anderen Städten der amerikanischen Besatzungszone seine Kunststücke vorführt. Immer wenn der Zauberer in Frankfurt Station macht, verbringen er und Schneider schöne Stunden. Einmal schaut sich Schneider eine Zaubervorstellung an,

... und dann hab ich das gesehen, was er da auf der Bühne alles anstellt, diese Geschichten mit Hasen irgendwo rausziehen oder Feuerwerk ... und [er] hat immer ... ungeheuren Beifall gehabt, das Publikum war immer ganz begeistert ... ja, aber leider musste er dann irgendwann nach Amerika zurück, das hat mit dann leid getan. Aber das ging ja auch nicht anders, aber das war eine sehr nette Verbindung, so lange er hier war – alle paar Wochen tauchte er auf ...

Es ist nahezu unmöglich in der Nachkriegszeit, nicht mit Amerikanern in Berührung zu kommen, auch nicht in der schwulen Subkultur. Praktisch habe es niemanden gegeben, der NICHT etwas mit mindestens einem Amerikaner gehabt hätte, meint Schneider. 1954/55 habe es mindestens ein Dutzend einschlägige Lokale in Frankfurt gegeben, mit jeweils unterschiedlicher Zielgruppe und individuellem Charakter. In der Goethestraße beispielsweise das „Barbarina“, eine große Bar, in der viele Amerikaner verkehren. Dies hat dann auch häufiger den Besuch amerikanischer Militärpolizei zur Folge, die sich aber nur für ihre Soldaten interessiert. Die Bar hat drei Ausgänge, so dass viele GIs die Möglichkeit haben, unauffällig zu verschwinden, wenn die Militärpolizei auftaucht.

Das „Karussell“, Namensgeber für den heutigen Treffpunkt schwuler Senioren im Frankfurter „Switchboard“, ist Schneider positiv in Erinnerung geblieben. Schon in den 1950er Jahren ist das „Karussell“ Treffpunkt der älteren Generation. Zum Fasching steuern Schneider und seine Freunde diese Bar bevorzugt an, weil

... da immer eine tolle Stimmung herrschte, das war ne andere Atmosphäre, da war nicht dieser Konkurrenzkampf, wie das unter den Jüngeren war. Jeder wollte

was anderes erobern oder wurde belästigt – da [im „Karussell“, MV] war immer alles friedlich gut gelaunt und da hat man sich dann wohlgeföhlt. Da gingen wir immer wieder mal hin, so ´ne halbe Stunde oder so, und dann ging man ... ins nächste Lokal

Dass Frankfurt eine der Hochburgen der Homophilen-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland ist, hat Schneider eher am Rande mitbekommen. Der Verein für humanitäre Lebensgestaltung ist ihm zwar ein Begriff, aktiv war er dort aber nicht. Heinz Meininger, den Vorsitzenden des Vereins, hat Schneider aber immer wieder in der Frankfurter Szene gesehen und bringt ihn als Organisator mit den Bällen im „Felsenkeller“ in Verbindung, die er besucht hat. Hans Giese ist Schneider ebenfalls geläufig; er sieht ihn auch gelegentlich – von dessen Aktivitäten oder auch von den erfolglosen Bemühungen, das WhK in Frankfurt wiederzubeleben, hat Schneider ebenfalls nichts mitbekommen oder erst später davon gehört. Gleiches gilt für den Kongress des International Committee for Sexual Equality von 1952. An die Petition, die Giese seinerzeit im Bundestag eingereicht hat, erinnert sich Schneider dagegen schon; Aktionen dieser Art verfolgt er in der Presse.

Schneider nimmt Meininger und dessen Kollegen vom Verein für humanitäre Lebensgestaltung als durchaus elitäre Gruppierung innerhalb der Frankfurter Homophilenszene wahr. Meininger ist ungefähr Schneiders Vatergeneration:

... damit hatten wir jungen Spunde doch gar nichts zu tun, die nicht mit uns und wir nicht mit denen, wenn nicht gerade von denen jemand auf ganz junge Burschen stand ... das war dann dieser Herrenkreis dort ... die auch finanziell viel besser dran waren als wir, das hat man dann ja immer gesehen, der Lebensstil, den die hatten ... das war ... der Olymp quasi ...

Schneider erinnert sich noch, dass Meininger 1954 einen Klub in der Bockenheimer Landstraße in einem alten Bürgerhaus aus dem 19. Jahrhundert aufgemacht hat, im Erdgeschoss war ein Restaurant, dessen Namen ihm aber nicht mehr einfällt. Der Klub verbirgt sich hinter hohen Flügeltüren, an denen ein Schild „Geschlossene Veranstaltung“ angebracht ist. Hinter den Flügeltüren geht es dann noch eine Treppe hoch in die erste Etage, und dann ist man im Klub angelangt. Das Schild „Geschlossene Gesellschaft“ hält die gewöhnlichen Restaurantbesucher fern, die eine Hochzeit oder andere Festivität hinter den Türen vermuten. Meiningers Klub in der Bockenheimer Landstraße hat Ähnlichkeit mit dem „Kolibri“ im Bahnhofsviertel, ist aber größer und hat – das erinnert Schneider aber nicht mehr genau – „ein Zimmer speziell für Lesben“. Tanztees finden in dem Klub statt, nachmittags mit Kaffee und Kuchen. Die Tatsache, dass die Besucher_innen erst einmal durch ein Restaurant müssen, um in den Klub zu kommen, dient auch der Tarnung: Wer in ein „normales“ Restaurant geht und dabei von Verwandten oder Bekannten gesehen wird, macht sich nicht verdächtig. Auch die Umgebung (Bockenheimer Landstraße) ist unverdächtig – beim Bahnhofsviertel sieht das dagegen anders aus.

Die schwule Szene des Umlandes hat Schneider nicht erkundet, mit Ausnahme Wiesbadens, wo seine Freunde und er im „Pussy Cat“ oder in der „Künstlerklausur“

verkehren. Ansonsten kommt das schwule Umland nach Frankfurt; Schneider kennt in den Bars und Clubs viele Schwule aus Gießen oder Marburg.

Aus der Sicht des Jahres 2017 wirkt es merkwürdig, dass Schneider es gar nicht als störend empfunden haben will, ein Versteckspiel um seine Homosexualität zu inszenieren:

Nein, das war einfach so. Und ich war ja froh, dass es in Frankfurt diese Möglichkeiten gab, mit Seinesgleichen zu verkehren. Ich meine, ob ich das störend empfunden hab – ich weiß es nicht.

Wissen Sie, das war eine absolute Selbstverständlichkeit, das ist so ungefähr, wenn Sie heute jetzt pädophil wären ... dann wüssten Sie ja, wie Sie sich verhalten müssen. In dieser Situation waren wir, dann haben Sie´s haargenau, genau so war das ... genau diesen Ruf hatte man, wenigstens bei vielen Leuten. Nicht bei allen, ich hab ja gesagt, manche waren da auch großzügiger, die sahen schon, ach das hat doch seine Gründe, oder die überhaupt mal da drüber nachdachten oder die sich ein bisschen in der Literatur auskannten oder jemand in der Verwandtschaft hatten, das war dann immer schon ein bisschen was anderes. Aber ... die große Masse des Volkes, die fanden das einfach fürchterlich, weil die Männer selber nix damit zu tun haben wollten, dann stellten sie sich vor, sie würden von einem Schwulen angegangen werden und der wollte irgendwas von ihnen ... das war denen dann persönlich unangenehm, sie konnten sich aber gar nicht vorstellen, dass das also eine ganz individuelle Veranlagung ist, sowohl dass er sich nur für Frauen interessiert, der andere nur für Männer ...

In seiner Erinnerung schätzt Schneider die 1950er Jahre als deutlich repressiver ein als die 1960er Jahre bis zur Liberalisierung der §§ 175/175a StGB. Somit wird aus seiner Sicht 1969 auch nicht alles über Nacht anders und lockerer, als die Strafrechtsreform in Kraft tritt. Die Öffentlichkeit sei in den 1960er Jahren besser informiert gewesen über Fragen der Homosexualität und habe ein gewisses Verständnis entwickelt für die Nöte der „Betroffenen“. Sein Versteckspiel kann Schneider aber nach wie vor nicht aufgeben:

... ich wusste eben, ich musste Acht geben, dass ich ... im Büro ... oder im Umkreis von Leuten, die ich nicht so gut kannte ... erkannt wurde deswegen ... man wird dann auch irgendwann souveräner, dann weiß man, es passierte ja nichts, dann wissen die das eben ...

Schneiders Erklärung dafür, nie mit Polizei und Justiz wegen des § 175 StGB Probleme gehabt zu haben:

Ja, das ist doch einfach eine Sache der Intelligenz und der Selbstbeherrschung. Wenn ich weiß, ich darf auf keinen Fall erwischt werden, sonst ist der Teufel los und das hat schreckliche Folgen, die ja nicht aufhören – wenn Sie dann erst mal vorbestraft sind, dann sind Sie vorbestraft, und man braucht ja immer mal ein Führungszeugnis, und da steht dann drin – das wollte man doch auf gar keinen

Fall ... aber vielleicht bin ich auch nicht so kopflos und impulsiv wie andere Leute, wo dann der Trieb einfach alles überrannt hat und sie nicht wussten, was sie machten ...

oder die Leute, die vorzugsweise nur ihre Erfüllung auf Klappen finden, das ist doch ganz klar, dass die viel gefährdeter waren, weil die immer kontrolliert wurden. Da war die Gefahr, dass die zusammengeschlagen wurden ... viel größer, weil andere Rabauken das wussten und dann kamen ...

und ... dann hatte ich ja auch sehr bald einen festen Freundeskreis, und dann ist das alles schon wieder einfacher, wenn man nicht dauernd in dem Nebel rumirrt und irgendjemand aufgabelt ...

Mit Lesben hat Schneider so gut wie gar keinen Kontakt in den 1950er und 1960er Jahren. Einmal hat er erfolglos versucht, mit einer lesbischen Begleiterin und einigen schwulen Freunden im heute noch existierenden Lesbenlokal „La Gata“ einzukehren:

... mit Männern wollten die nix zu tun haben, egal ob die schwul waren oder nicht – das waren trotzdem Männer mit Schwänzen, so ungefähr ...

Die 68-Revolution empfindet Schneider als albern. Aus seinem Büro in der Universitätsbibliothek kann er gelegentlich beobachten, wie sich Student_innen und Polizei gegenüberstehen. „Befreiung des Proletariats“ – dieses Ziel der 68er ist Schneider noch in Erinnerung. Insgesamt bewertet er alle Ziele, die sich die protestierenden Student_innen damals gesetzt haben, als utopisch und weltfremd. Proletariat habe es doch gar nicht mehr gegeben in der Bundesrepublik,

... das waren schon alles Kleinbürger, die hatten ja alle inzwischen ihre Positionen in den Fabriken, die hatten doch alle ihre Autos und so weiter ... sie wollten also die Geknechteten und Unterdrückten befreien, damit die ein neues Leben führen, und die hätten sich dafür bedankt, die wollten nur was sie hatten ... und noch ein bisschen mehr Geld verdienen und so weiter, und insofern ging das völlig an der Realität vorbei, diese ganzen utopischen Ziele, die sie hatten. Aber immerhin, sie haben dann doch sehr viel Bewegung in das Ganze gebracht, so dass viele von diesen völlig überholten Ansichten und Vorschriften ... abgeschafft wurden.

Mit den Aktivisten von RotZSchwul hat Schneider nur wenig am Hut; lediglich über seinen Freund Olaf Lüders, der im Homosexuellen Arbeitskreis Frankfurt aktiv und gelegentlich auch bei den RotZSchwul-Plena dabei ist,⁹⁰⁸ bestehen Kontakte zu den „linksextremen Leuten“, die Schneider als exzentrisch wahrnimmt. Insgesamt leben Schneider, seine Freunde und die „linksextremen Leute“ in Parallelwelten. In den Clubs und Bars, in denen Schneider verkehrt, sind RotZSchwul-Aktivisten eher nicht anzutreffen:

⁹⁰⁸ Vgl. das Zeitzeugenportrait Olaf Lüders in Abschnitt 10.3 in diesem Abschlussbericht.

... das waren ja bürgerliche Clubs, wo wir hingingen, das fanden sie furchtbar, dass man diesen Kommerz unterstützt, da waren die strikt dagegen ...

Gegen linke Agitation sei man immun gewesen:

...das wussten die, das hat gar keinen Sinn, dass sie mit diesen alten Gipsköpfen ... sprechen, wir haben dann nur gelacht wahrscheinlich.

Schneider sieht sich nie veranlasst, sich in irgendeiner Form in den homosexuellen Emanzipationskampf einzubringen und daran mitzuwirken, dass der § 175 endgültig fällt:

Ach das war uns völlig klar, dass das kommen würde, da war ja doch die FDP und die SPD, die wollten das schon regeln ... deswegen haben wir die ja auch gewählt, das war ja ganz klar, wir haben ja nicht die CDU gewählt ...

Später wählt Schneider auch die GRÜNEN wegen ihres Engagements für homosexuelle Emanzipation, kehrt der Partei aber den Rücken, als diese aus seiner Sicht zu radikale ökologische Forderungen erhebt. Bei Homolulu 1979 ist Schneider auch dabei, hat aber kaum noch Erinnerungen daran. Besser erinnert er sich an seine Teilnahmen an der berühmten ersten Schwulen-Demonstration in Münster 1972; mit vier oder fünf Freunden ist er im Auto damals nach Münster gereist und hat dort auch Martin Dannecker erlebt. CSDs in Frankfurt besucht er bis heute.

Nicht mehr erinnern kann sich Schneider an den Zeitpunkt, ab dem seine Familie über seine Homosexualität im Bilde war.

Zunächst habe ich meine Ausbildung ja erst sehr spät abgeschlossen, und es war klar, dass man vorher nicht heiratet, aber da muss meinen Eltern längst klar gewesen sein, dass das andere Gründe hatte ... auch meine Brüder oder Schwägerinnen und so weiter, die haben das stillschweigend akzeptiert, da wurde nicht drüber gesprochen. Ich weiß bloß, eine Schwester meines Vaters, wenn ich da mal da oben war bei Geburtstagen, dann fragte die: „Na, ha te denn ´ne Freundin, wirst du dich denn bald verloben?“ – das ging mir so auf die Nerven ... da habe ich dann schließlich zu meiner Mutter gesagt: „Sag mal der Tante Carolin, wenn sie noch mal damit anfängt, dann frag ich, ob sie denn noch mit ihrem Mann schläft oder ob sie das aufgegeben haben – die soll mich endlich in Ruhe lassen“ ... meine Mutter muss ihr wohl dann auch gesagt haben „Lass den in Ruh“ – und dann hab ich nie was gehört – das wurde überhaupt nicht irgendwie thematisiert ...

mit meiner Familie gab´s überhaupt keine Schwierigkeiten ... und auch meine Neffen und Nichten, die wissen genau Bescheid, aber das ist unproblematisch.

Irgendwann bürgert sich ein, dass die Eltern Schneider jedes Jahr einige Wochen in Frankfurt besuchen. Dabei lernen sie dann auch den gesamten Freundeskreis ihres Sohnes kennen, auch seine Partner. Anfängliche Sorgen der Eltern, Schneider könnte als Unverheirateter allein dastehen im Fall von Krankheit oder anderen Katastrophen,

zerstreuen sich, als sie feststellen, dass Schneiders Freundeskreis eng miteinander verbunden ist und sich im Problemfall kümmert.

Die AIDS-Krise ab Anfang der 1980er Jahre betrifft Schneider und seinen engsten Freundeskreis nicht direkt; niemand steckt sich an. Dafür hält der Tod in seinem weiteren Bekanntenkreis „reiche Ernte“:

... und dann hörte man am laufenden Band, wer gestorben war, das ging mindestens, sagen wir mal, so ein Viertel- bis ein halbes Jahr. Und dann flaute das so langsam ab, da waren die Infizierten einfach gestorben ... das war also ziemlich bedrückend ...

Schneider engagiert sich nicht in der Aids-Hilfe; seine Tätigkeit an der Universitätsbibliothek lässt ihm dazu keine Zeit. Er ist sich auch nicht sicher, ob er überhaupt davon erfahren hat, wie man sich für Betroffene engagieren könnte. Spielt dabei vielleicht auch die Angst eine Rolle, möglicherweise als Homosexueller erkannt zu werden, wenn er sich für Aids-Kranke engagiert?

Bis heute quält es Schneider, dass es ihm nicht gelungen ist, eine dauerhafte Beziehung zu einem Mann aufzubauen,

... und das betrachtete ich wirklich als ein Manko, muss ich sagen, denn es war mir schon als junger Schwuler klar, ich möchte gerne – genau wie die anderen mit Frauen – mit einem Mann zusammenleben ...

In seinem weiteren Bekanntenkreis kennt Schneider einige Paare, die schon jahrzehntelang zusammen sind; in seinem engeren Freundeskreis hat es aber niemand geschafft, so eine Dauerbeziehung einzugehen –

... das hat mich eigentlich immer gequält, das war so ungefähr wie früher wenn ´s hieß ... ein Mädchen, das nicht geheiratet wurde – so ähnlich war das Gefühl dann bei mir ... das hat mich eher gequält als alles andere, dass das also nicht möglich war, dass man also immer so im Prinzip alleine steht und nicht diesen engen Kontakt auf die Dauer aufrecht erhalten kann ... es geht ´ne Zeitlang gut und irgendwann hört es dann aus irgendwelchen Gründen auch auf. Das hat mich wirklich belastet, viel mehr als diese ganzen Geschichten, die Sie sonst so fragten. Es hat mich belastet, dass es mir nicht gelungen war, so eine Zweierbindung aufzubauen, wo man so wirklich dann füreinander da war ...

gut, die ersten zwei, drei Jahre [dachte ich], das kommt ja dann noch ... das muss sich ja entwickeln und so weiter. Aber als dann so fünf Jahre vorbei waren, dann wurde ich langsam doch skeptisch. Es muss an mir liegen, das ist mir vollkommen klar, aber ich weiß auch nicht was es ist – nun gut.

Schneider hat es offenkundig geschafft, im „Schatten des § 175“ ein weitestgehend erfülltes Leben zu leben. Er arrangierte sich mit den gegebenen Umständen, machte das Beste daraus und erinnert nicht, dass ihn der Zwang zur Vorsicht und zum Versteckspielen sonderlich gestört hätten. Zum Ende des Zeitzeugengesprächs äußert Schneider aber dann doch, dass ihn auch der § 175 und die damit verbundenen

Begleitumstände und Ungerechtigkeiten belastet und immer wieder geärgert haben. Diese Gefühle habe er aber vermutlich einfach vergessen, zumal das alles inzwischen ja auch schon sehr lange her sei.

10.3 „Nenn mich einfach Johnny“ – Olaf Lüders, Frankfurt/Main

Olaf Lüders wird 1942 in Frankfurt geboren. Abgesehen von einer Episode in einem Internat ist er weitgehend in der Metropole am Main aufgewachsen. Die Eltern sind Drogisten, der Großvater war schon Drogist, und auch Lüders ergreift diesen Beruf. Zum Zeitpunkt unseres Interviews ist er schon seit zehn Jahren im Ruhestand. Lüders hat noch eine ältere Schwester.

Seit seinem 18. oder 19. Lebensjahr weiß Lüders, dass er schwul ist.⁹⁰⁹ Zuvor absolviert er noch eine bisexuelle Phase, nachdem er zunächst als heterosexueller Junge in sein Liebesleben gestartet ist.

Homosexualität ist zu Hause ein absolutes Tabuthema. Zunächst gibt es jedoch auch keine Veranlassung, darüber in der Familie zuzusprechen:

... nämlich ich war im Internat und bekam ins Zeugnis reingeschrieben, Olaf müsste sich mehr um sein Studium kümmern als um die Mädchen in Fritzlar – also, mehr hetero war nicht möglich ... und dann auch später hatte ich die eine oder andere Freundin ...

Lüders' Eltern sind auch in allen anderen Dingen, die mit Sexualität zu tun haben, eher verklemmt. Das Thema ist stark tabubehaftet.

Im Internat begegnet Lüders seiner ersten großen gleichgeschlechtlichen Liebe:

... und natürlich war das alles furchtbar unglücklich, weil mein Freund sagte immer: „Olaf, wenn wir doch nur mal eine Nacht zusammen verbringen könnten“. Und da ... sagte ich zu ihm „Ich möchte aber viel mehr!“ – „Ja“, sagt er, „Ich möchte mit dir auf einer Insel leben, weit weg von allen Menschen, nur mit dir.“

Die sexuellen Kontakte auf dem Internat sind noch flüchtig, weil angstbeladen:

... wir wussten, wenn wir erwischt werden, fliegen wir sofort, am selben Tag müssen wir unsere Koffer packen, und nach Hause brauchte ich gar nicht zu fahren – Ich hätte mich untern nächsten Zug werfen können ... In dieser Zeit war das einfach noch schlimmer. Das war wirklich ein Kriminaldelikt ersten Ranges ... meine Eltern hätten da kein Verständnis aufgebracht, dessen bin ich mir sicher.

Zwei Jahre verbringt Lüders im Internat, dann drängt er seine Eltern, ihn wieder nach Hause zu nehmen:

⁹⁰⁹ Im Interview bei Plastargias 2015, S. 281, ist er bei seinem Coming out 22 Jahre alt.

... weil es war so ein katholisches Internat, wo man mehr oder weniger wie in einem Gefängnis lebte ... Die haben ja sogar die Briefe gelesen und so etwas, also das fand ich alles ganz schlimm ...

1960 macht Lüders seine ersten Gehversuche in der Frankfurter Szene:

Also, das einzige Lokal, das auch selbst Heterosexuelle vom Namen her kannten, das hieß „Casino am Turm“, am Eschersheimer Turm. Und das war ein Lokal, das war mir ja anfangs auch nicht klar, wo auch Stricher verkehrten, und ja auch wieder typisch für die damalige Zeit, ich hätte es gar nicht gewagt ... im Sommer abends dorthin zu gehen, wenn noch Licht gewesen wäre, sondern wartete immer, bis es dunkel war.

Denn man konnte nicht einfach reingehen, sondern da war ein Fensterchen, wo dann geguckt wurde, ist der in Ordnung oder nicht, und erst dann konnte man rein, und ja, was ich damals schon als belastend empfand, war auch wieder diese Angst, dass man auf Anonymität bedacht war. Das heißt, ich hab so oft erlebt, dass man sagte: „Nenn mich einfach Johnny“, und ich habe nie dann erfahren wie heißt der richtig, wo wohnt der, was macht der – es musste also alles mehr oder weniger so auf der sexuellen Ebene laufen, um möglichst wenig von der Person freizugeben. Das ... empfand ich schon als ziemlich belastend.

Im „Casino am Turm“ schließt Lüders nur oberflächliche, flüchtige Bekanntschaften. Qualitativ hochwertiger ist dagegen das „Binger Loch“ mit eher gutbürgerlichem Publikum; dort lernt Lüders Menschen kennen, mit denen sich echte Freundschaften entwickeln. In den Schwulenlokalen nimmt er gezielt Kontakt zu amerikanischen Soldaten unter den Gästen auf. Er hat noch vor dem Vietnamkrieg eine Beziehung zu einem jungen amerikanischen Offizier, der nur zur Armee gegangen ist, weil die ihm nach fünf Jahren Dienstzeit das Studium bezahlen wird. In einer Schwulenbar erlebt das Paar einmal eine Polizeirazzia:

... glücklicherweise nur deutsche Polizisten. Das war auch so eine Art und Weise des Umgangs mit Schwulen ... dass sich die Polizisten einen Spaß draus gemacht haben, den Schwulen zeigen wir´s mal heute Abend ... und da kamen die mit einer alten Frau, und da sagte der eine Polizist: „Gucken Sie sich mal genau hier um, ob da einer dabei ist“, und ich dachte, was ist los, die Frau ging von Tisch zu Tisch und sagte dann: „nein, es ist keiner hier.“ Und dann gingen die wieder, und dann haben wir ... von dem Buffetier gehört, die Frau, der hätten sie auf der Fressgass die Handtasche geklaut, und jetzt würden die hier in Lokale gehen – wo man genau wusste, wer wo verkehrte, dass also das Publikum überhaupt gar nicht in Frage kam für einen Handtaschenraub ... erst mal wurde die Frau, kann man schon sagen, missbraucht, und dann wollte man uns verängstigen.⁹¹⁰

⁹¹⁰ Die gleiche Anekdote hat Lüders auch bei Plastargias 2015, S. 281 erzählt; hier berichtet er, dass er mit seinem amerikanischen Freund im „Barbarina“ gewesen sei, als sie die Razzia erlebten.

Und mein Freund sagte zu mir: „Olaf, wir können nicht mehr in Lokale gehen, es könnte auch sein, dass mal ... bei den deutschen Polizisten ein amerikanischer MP dabei ist, und das wäre das Ende meiner Karriere. Ich würde unehrenhaft aus der Armee ausgestoßen und würde die Universität nicht bezahlt bekommen“ – und dann sind wir nicht mehr in Frankfurt in irgendwelche Lokale gegangen. Wir sind dann mal z. B., als wir in Köln oder Düsseldorf waren, weil dort die British Rhine Army war, da sind wir schon mal ausgegangen, aber nicht mehr im Frankfurter Raum.

Überhaupt ist es eher schwierig, mit Amerikanern dauerhafte Beziehungen aufzubauen, weil sie ständig unterwegs sind. Deutsch sprechen sie in der Regel auch nicht, so dass interessierte Frankfurter Schwule schon des Englischen mächtig sein mussten. Zu Lüders Zeit sind das „Barbarina“ und das „Binger Loch“ Lokale, in denen amerikanische Soldaten aller Dienstgrade bevorzugt anzutreffen sind. Manche deutsche Schwule, so nimmt Lüders an, werden sich auch für Whiskey und Zigaretten den Soldaten hingegeben haben, eine Motivlage, die bei ihm als Nichtraucher und Nichtwhiskeytrinker jedoch entfällt.

Etwa 20 Amerikaner hat Lüders in seinem Leben in Frankfurt kennengelernt, und mit den meisten verbindet ihn keine Bettgeschichte:

... ich wollte denen auch einfach ein bisschen Heimat geben und hab denen gesagt, „Mensch, komm mal zu mir, wir kochen mal amerikanisch, bringst du amerikanische Eiscreme mit“ – und sowas, dass die sich einfach auch wohlfühlen hier und angenommen und nicht einfach nur als Sexualobjekt oder so ... es gibt einen schönen Satz: In New York treffen sich zwei Schwule. Der eine sagt: „Ich war beim Militär.“ Der andere sagt: „Ich auch.“ – „Und wo warst du stationiert?“ – „In Frankfurt.“ – „Ach, ich auch.“ – „Nun“, sagt der andere, „kennst du den Olaf?“ – „Nein.“ – „Dann kennst du auch Frankfurt nicht.“

Lüders geht bei seinem Vater in die Drogistenlehre. 1966 übernimmt er dann das Geschäft seines Vaters und arbeitet in späteren Jahren aber auch als Angestellter. Der andere Lehrling in Betrieb ist ebenfalls schwul:

... uns war's klar, was mit uns beiden ist ... Ich war wohl sein Typ, aber er war nicht mein Typ, also kam's nie zu etwas. Aber wir waren gute Freunde ... ich sagte zu ihm: „Du, hör mal zu ... Ich möchte nicht, dass die Mitarbeiterinnen darüber Bescheid wissen“ ... daran hat er sich auch gehalten ... dann kommt einfach eine Privatheit auf, die den geschäftlichen Interessen nicht guttut.

Ich bin dann später also als Marktleiter einmal darauf angesprochen worden. Ich war Marktleiter in einem Riesenmarkt, der so „Shop in the Shop“ hatte, das war also eine Drogerie in diesem Markt, und ich war stellvertretender Marktleiter ... Dazu gehörte auch eine Metzgerei, und wir hatten so einen Personalraum, und ich schäkerte mit so ein paar Frauen, und der Metzger saß alleine da, und der sagte ... plötzlich: „ei, ich hab gedacht, der Chef ist schwul, und jetzt macht der mit den Weibern rum“, und da sagte ich zu ihm: „du, hör mal zu, Metzger, ein guter Schwimmer kennt beide Ufer“ – und der war ruhig ...

Seinen schwulen Alltag vor 1969 begreift Lüders im Nachhinein als

eine schizophrene Situation, weil man immer unter dem Druck stand, man wird erkannt. Das heißt, man musste möglichst versuchen, hetero zu spielen, vom ganzen Auftreten her oder möglichst auch noch von der Stimme ... also immer bemüht und das ... war auch ein Aufwand, kann man wirklich sagen, immer diese Scheinidentität zu halten ...

wie es ist, wenn man das nicht muss, wurde mir klar, als ich das erste Mal nach Amsterdam kam. Um die Zeit war das total liberal. Ich hatte einen Holländer kennengelernt, einen jungen Lehrer, und wir konnten Arm in Arm spazieren gehen, und ich sagte zu ihm: „Du, ich atme hier die Luft der Freiheit, du kannst dir nicht vorstellen, was es bedeutet, in Deutschland zu leben.“ Und ich sagte zu ihm: „Wenn ich Maler oder Dichter oder sonst etwas wäre, ich würde meinen Koffer packen und hierherkommen“ – aber in meinem Beruf – dann kam noch hinzu ... Anfang der 60er Jahre waren die Holländer auch noch nicht so deutschfreundlich. Also dann zu sagen, ich mache jetzt mal hier in Holland ´ne Drogerie auf, das wäre schwer gewesen. Aber ich bin dann immer sehr gerne nach Amsterdam zurück, einfach wegen der Luft der Freiheit. Und wenn man das einfach mal erlebt hat, dann weiß man, wie bedrängt man im eigenen Land lebt.

Klappen besucht Lüders so gut wie gar nicht, eher geht er mal in Parks auf „Männerfang“:

... Klappen, dieser furchtbare Gestank und diese Dunkelheit und diese fürchterliche Anonymität, das hat mich doch abgestoßen, das war nicht meine Sache. Ich hab´s mal versucht, aber ich merkte, das ist nicht meine Welt.

Besuche im Park sind mitunter außerordentlich gefährlich. Ihm selbst passiert zwar nichts, dafür trifft es schon mal Freunde von Lüders, die im Park zusammengeschlagen werden und ohne Uhr und Portemonnaie nach Hause kommen.

Lüders empfindet Staat und Gesellschaft vor 1969 insgesamt in der Rückschau als repressiv:

... man kannte ja zuerst gar nichts anderes als den repressiven Staat, man kannte ja keine Liberalität, woran man das hätte messen können. Man konnte das nur an den niederländischen Verhältnissen messen ... was ich also ungut fand war, dass die ehemaligen Nazis, egal ob Richter, Staatsanwälte, Lehrer, total übernommen worden sind. Ich kann mich erinnern, wir sind mal mit der Schule zum Gericht, um einfach mal eine Gerichtsverhandlung mitzuerleben, und das ging um einen Mann, der seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Und da sagte der Richter zu ihm: „Sie sind ein Volksschädling“ – den Begriff hatte ich vorher noch nie gehört, und hab mich dann kundig gemacht – das war ein typischer Nazibegriff – Volksschädling, also wie Kartoffelkäfer oder so irgendwas – also das empfand ich schon als schlimm ...

Zu Lesben hat Lüders zunächst gar kein Verhältnis:

... ich wusste, dass es Lesben gibt, ich wusste, dass es ein Lesbenlokal gab. Die ließen aber nie Schwule rein ... oder ich müsste korrekterweise sagen, die ließen nie Männer rein, weil sie immer die Befürchtung hatten, wenn wir Männer reinlassen, kommen so angesäuselte Heteros – „So, den Lesben wollen wir mal zeigen, was Männer sind.“ Und ich bin zwar später mal mit ´ner Lesbe da drin gewesen, und die waren alle sehr freundlich und sehr nett zu mir, aber ohne die wäre ich nicht reingekommen. Die Lesben lebten wesentlich zurückgezogener als die Schwulen.

In der Nähe des Frankfurter Hauptbahnhofs, so erinnert sich Lüders, gibt es auch noch eine Bar, die von Schwulen, hauptsächlich aber von amerikanischen Lesben frequentiert wird – auch von Lüders und seinem amerikanischen Freund. Richtig in Kontakt miteinander kommt man dabei aber nicht.

Lüders besitzt längere Zeit drei eigene Drogerien und hat mehrere Angestellte. Abgesehen von Weihnachtsfeiern oder Betriebsausflügen schirmt er sich bzw. sein Privatleben weitgehend von den Mitarbeiter_innen ab – nicht nur wegen seiner Homosexualität, sondern auch, weil er glaubt, dass eine gewisse Distanz zwischen Chef und Angestellten gut für´s Betriebsklima ist. Dabei hat er keine Sorgen, dass ihn Angestellte mal sehen könnten, wenn er ein schwules Lokal betritt oder verlässt: Er sucht diese nur bei Nacht und Nebel auf. Nie würde es ihm in den Sinn kommen, sich am helllichten Tag in der Nähe solcher Lokale sehen zu lassen.

Lüders hat keinen genauen Erinnerungen mehr daran, wie er die Liberalisierung des § 175 1969 erlebt hat:

... also, man hat keine Raketen gezündet. Wir werden ein Glas Sekt getrunken haben ... man wurde selbstbewusster, also, man sagte, man lässt sich nix mehr gefallen, und dann ... dass man die eigenen Ängste überwunden hat, das war schon eine wichtige Sache ...

Anfang der 1970er Jahre engagiert sich Lüders im Homosexuellen Arbeitskreis Frankfurt (HAF),⁹¹¹ den

... hatte ein junger katholischer Ex-Theologiestudent gegründet, sehr erfolgreich. Also wir waren abends immer so 30, 35 Leute, und sogar aus Gießen kamen Studenten her, aus Darmstadt usw. Und dadurch, dass er katholisch war und Theologie studiert hatte, hatte der gute Connection gehabt zum Kolpinghaus und hatte denen gesagt: „Ja, ich hab so einen Arbeitskreis, und können wir einen Saal haben?“ – „Ja, ihr braucht noch nicht mal Miete zu bezahlen aber ihr müsst schon etwas konsumieren.“ – „Ja, das ist in Ordnung.“ – und das weiß ich noch genau

⁹¹¹ In unserem Zeitzeugengespräch bezeichnet Lüders diese Gruppe als „Sozialpolitischen Arbeitskreis“, bei Plastargias 2015, S. 280-282 heißt es mal „Homosexuelle Aktion Frankfurt“, mal „Homosexueller Arbeitskreis Frankfurt“. In den Materialien des Archivs des Schwulen Museums (Bestand Deutsche Städte, Frankfurt/Main, Mappe Frankfurt/M., HAF und Rotzschwul) heißt die Gruppe auch schon mal „Homosexueller Diskussions- und Arbeitskreis“. In allen genannten Fällen dürfte es sich um die gleiche Gruppierung, den „Homosexuellen Arbeitskreis Frankfurt (HAF)“ handeln, der im Folgenden immer gemeint ist, wenn das Kürzel HAF verwendet wird.

... sagten mal zwei Lesben aus Gießen: „Ist ja unmöglich, das soll ´ne Emanzipationsgruppe hier sein, und wann immer der Kellner reinkommt, ist hier eisiges Schweigen!“ – ja, sonst verlieren wir doch das Recht hier zu sein, ne – und das hat aber gar nicht lange gedauert, da kam nämlich so ein ganz Emanzipierter und ging an die Pförtnerloge und sagte: „Wo treffen sich denn hier die Schwulen?“ – und dem Portier sind bald die Zähne rausgefallen, wie der das gehört hat – und damit war das ganze aus, Schluss und vorbei ...⁹¹²

Lüders erfährt von den Treffen der HAF über eine Annonce in der *Frankfurter Rundschau*. Er hat den Wortlaut nicht mehr im Kopf, ihm ist aber bei der Lektüre damals sofort klagewesen, dass es hier um etwas für Homosexuelle geht.

Das WhK, der Verein für humanitäre Lebensgestaltung oder auch die Frankfurter Prozesse sind Anfang der 1970er Jahre in der Frankfurter Szene nicht mehr präsent. Gelegentlich geht Lüders ins „Karussell“,⁹¹³ dessen Atmosphäre er in der Rückschau als angenehm in Erinnerung hat:

... ich bin dort mal hingegangen ... weil ich dachte, du musst unbedingt mal wissen, wie das mal später mit dir ist, wenn du mal 60, 70 bist oder so ... es war nicht so diese Anmachatmosphäre – die älteren Herren saßen da bei ihrem Glas Wein und einer Zigarre und haben sich unterhalten. Und wenn man fragte „Wie war das denn unterm Nationalsozialismus?“ – „Ach, na ja, wir haben also auch schöne Stunden gehabt“ – also, das Belastende hat man einfach zur Seite geschoben, da wollte man auch nicht mehr drüber reden ... man hat von den Älteren fast nichts gehört, also jedenfalls ich ...

Abgesehen von der Razzia, die er mit seinem damaligen amerikanischen Freund erlebt, hat Lüders keine Probleme wegen des § 175 gehabt. Allerdings versucht einmal ein Kumpan eines jungen Mannes, den Lüders in einem Lokal kennenlernt und den er für 19 hält (in Wirklichkeit ist er erst 17), ihn wegen der Minderjährigkeit seines Sexualpartners zu erpressen. Der Versuch läuft jedoch ins Leere.

Für die sich 1971 formierenden Gruppe RotZSchwul interessiert sich Lüders zunächst nicht allzu sehr:

... zumal so diese ganze Ideologie, also ich mein´ z. B. in Münster, die redeten ja nun laufend von Systemüberwindung und weg mit dem Kapitalismus und so etwas – da fühlte ich mich nicht so zuhause, zumal auf der einen Seite die Fahne der Freiheit und des Sozialismus hochgehalten wurde, aber in ihrem privaten Umfeld hat sich das nicht niedergeschlagen. Wobei ich gewesen bin ... das war eine Aktion, es gab im Westend diese Häuserbesetzung und da hatten die Schwulen auch eine Etage besetzt, und das sollte nun geräumt werden. Und da hatten Dannecker und ich gesagt, wir wohnen zwar nicht mit euch zusammen, wir unterstützen aber dieses Projekt, und ... haben denen dann also gesagt: „Hört

⁹¹² Diese Anekdote auch bei Plastargias 2015, S. 283f.

⁹¹³ Vgl. das Zeitzeugenportrait Heinrich Schneider in Abschnitt 10.2.

mal zu, wenn ihr so das Gefühl habt, die Polizei kommt zum Rollkommando, ruft uns an, wir kommen auch.“ Also dadurch ... haben die mich auch akzeptiert, also zumindest in dieser Aktion Rettet das Westend und neue Lebensformen für Studenten und so etwas.⁹¹⁴

Lüders besucht immer wieder Versammlungen von RotZSchwul und macht im Schwulenzentrum „Anderes Ufer“ schon mal Thekendienst. Zu den Plena von RotZ-Schwul erinnert er:

... ja, man wollte bewusst etwas Chaotisches, und man sagte, ja, wir wollen absolut nicht diese Organisationsform mit Kassierer und Vorsitzender und Leiter der Gruppe und all so etwas und Schriftführer, sondern wer etwas zu sagen hat, soll reden. Was eine sehr schöne Idee ist, aber in der Praxis ist es dann so, dass ein paar sich besonders profilieren, die einfach stimmlich dazu in der Lage sind und auch sehr extrovertiert sind, und die haben das Ganze dominiert, während wenn etwas strukturiert ist, kommt jeder mal ran und kann sich auf die Liste setzen ... und so war das Ganze chaotisch ... und da und noch an vielen anderen Dingen habe ich gedacht, wenn das Sozialismus ist, darauf kannst du pfeifen ... das brauch´ ich nicht ...

Einmal nimmt er an einer „Klappenaktion“ am Friedberger Platz teil:

... und da sind auch unwürdige Zustände gewesen, also was die Polizei angeht, wie dort mit den Leuten umgegangen worden ist, und da haben wir gesagt, das kann man sich nicht bieten lassen. Und wir sind dann zu zehnt oder vielleicht fünfzehnt dorthin und haben so einen Kordon gebildet, diejenigen, die in der Klappe waren, die sind rausgehuscht und hinter die nächsten Bäume und haben gedacht, was haben denn da die wilden Schwestern vor. Und dann kam die Polizei, und wir standen da und wurden wieder umkreist, und wir müssen mal provozieren und wir zeigen denen den Hintern, mal sehen ob die dann darauf reagieren – auch da nicht, und da hab´ ich gemerkt, wenn man Stärke zeigt und Selbstbewusstsein, dann wagen die es nicht, so locker mit einem umzugehen wie sie wollen.

Und da also ich bekam Selbstbewusstsein, und da war es auch mal so, es gab ein Lokal die hatten nachts auf bis 4 Uhr. Und im Hochsommer – ich bin dann mal um 4 Uhr raus, und ich wohnte in Sachsenhausen und musste am Main entlanggehen, und da kam dann auch so ne Polizeistreife im Wagen – „Was machen Sie hier?“ – „Das sehen Sie doch ... ich lauf hier diesen Weg entlang.“ – „Ja, wohin wollen Sie?“ – Nach Hause, da drüben wohne ich, Stresemannallee 8.“ – „Ja, warum gehen Sie denn hier?“ – „Ja,“ sag ich, „weil es hier angenehm ist zu laufen. Aber wenn Sie wollen, dass ich hier nicht gehe, dann nehmen Sie mich mit dem Auto mit und fahren Sie mich nach Hause.“ – und wusch fahren die weg. Und auch da merkte ich: Wenn ich mich jetzt ganz verunsichert gezeigt hätte und ängstlich, dann hätten die gesagt, aha der kommt wohl gerade aus dem

⁹¹⁴ Dies berichtete Lüders auch bei Plastargias 2015, 285f.

Busch – und ich weiß nicht, ob ich so diese Courage gehabt hätte vor '69, weil die sich da noch viel eher so das Mütchen gekühlt haben als danach.

Nach 1969 verändert sich auch für Lüders die Sexualität, alles wird freier und den Verhältnissen in Amsterdam ähnlicher,

... und dann waren da auch nicht mehr diese Zeiten, wo man sagte „Sag Johnny zu mir“ oder so etwas, sondern dann hörte man schon „Ich arbeite als Verlagskaufmann, und ich arbeite da und da“ – also, es war Offenheit da ... das hatte sich schon verändert ...

Lüders sieht schon Anfang der 1970er Jahre, dass der neue homosexuelle Aufbruch die ältere Generation zumindest teilweise überfordert,

... da steckte einfach noch zu sehr die Kriegszeit und die Vorkriegszeit in den Knochen ... ich sagte mal in einer Gruppenveranstaltung: „Wir müssen uns doch auch mal mit Älteren zusammensetzen und von denen etwas erfahren und auch denen das Gefühl geben, dass wir solidarisch mit ihnen sind und vielleicht auch 'ne Demo für die machen oder so irgendetwas.“ Da war's aber um die Zeit, das war noch so ziemlich früh, dass die gesagt haben, wir müssen uns erstmal um uns selbst kümmern, bevor wir für andere etwas tun können.

Mittlerweile hat Lüders auch ein offenes Gespräch mit seiner Schwester über seine Homosexualität geführt:

... ich hatte einen Freund, auch ein Amerikaner, meine Schwester lernte den kennen, und da sagte sie, „och den find ich ja sowas von toll“ – und da sag ich: „Da muss ich dir aber ganz ehrlich mal was sagen, an den kommst du nicht ran“ – und dann hatten wir ein offenes Gespräch, und dann sagte sie „Olaf, ich wusste schon lange, dass das bei dir so ist.“ Und da sagte ich: „Tja, warum hast du nicht mal was gesagt?“ – „Ja“, sagt sie, „das war deine Sache dich zu öffnen“, und ich hatte nie irgendwelche Probleme mit ihr gehabt, nie.

Die Eltern erfahren bis zu ihrem Tode nicht, dass Lüders schwul ist.

Bewusst kauft Lüders, als ihm die finanziellen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, eine Eigentumswohnung. Dies gibt ihm Freiheit, auch, um Männer mit nach Hause zu nehmen, was auch nach der Liberalisierung des § 175 noch ein großes Problem werden konnte, wenn man aufmerksame Nachbarn hatte. Seine Eigentumswohnung ermöglicht es ihm auch, 14 Jahre mit einem Amerikaner zusammenzuleben –

... da habe ich mir gedacht, du musst dir in dieser Gesellschaft diese Freiheit erkaufen, anders geht's nicht.

Im „Anderen Ufer“ gründet Lüders 1977 die auch außerhalb Frankfurts bekannte schwule Theatergruppe „Maintöchter“,⁹¹⁵ sicherlich eine der interessantesten Erscheinungsformen des Aufbruchs der „Neuen Schwulenbewegung“ der 1970er Jahre in Hessen. Dort führt die Gruppe auch ihre ersten beiden Stücke auf, ebenso 1979 bei Homolulu. Das Festival bringt der Gruppe den Durchbruch, aus der ganzen damaligen Bundesrepublik Deutschland kommen Angebote, ihre Stücke aufzuführen:

... wichtig war für mich zum Beispiel ... im ersten Stück, das wir also überregional gespielt haben [„Die Wildnis der Doris Gay“, MV] – ich dachte immer, oh Gott, wir bringen so viel von uns selber, wir entblößen uns ja geradezu in dem, was wir sind und was wir denken und was wir fühlen – ob das ´ne Lachnummer wird, dass die uns auslachen? Dass wir nicht ernst genommen werden? Genau das Gegenteil war der Fall. Danach kamen Leute und sagten: „Olaf, du hast mein Leben gespielt, genauso ging´s mir.“ Und das half einem dann auch, wenn man sich vorher sehr häufig so vorkam als – was du erlebt hast und was du bist, also sowas gibt´s nicht zweimal auf der Welt, und das will ich nicht unbedingt positiv sagen ... man fühlte sich nicht mehr als Exot, das war eine sehr sehr gute Erkenntnis ... und dass man einfach in sehr vielen Städten ... mal Leute zum Nachdenken anregen konnte über ihre Situation und was sie vielleicht selber machen können oder so etwas, das fand ich natürlich auch sehr gut. Also, wir haben ja nicht so Tingeltangel-Stücke aufgeführt, sondern wollten immer etwas – ja, heute sagt man „message“, rüberbringen ...

Übrigens hat Lüders keine Sorgen, dass seine Drogeriemitarbeiter_innen ihn beim Theaterspielen sehen könnten; er geht davon aus, dass diese sich nicht für die Art Theaterkunst interessiert haben, die die „Maintöchter“ zu bieten hatten.

Auf die AIDS-Krise reagieren die „Maintöchter“ mit dem Stück „Tanz der Viren“. Auch in der Theatergruppe geht die Angst um, im Gefolge von HIV und AIDS könnte es zu einem emanzipatorischen Rückschlag kommen:

... nämlich diese ganzen Presseberichte, nämlich von wegen Schwulenseuche und all so etwas, die haben uns schon gewaltig verängstigt – ich hatte ´ne Freundin, ich war immer gerne gesehen ... bei ihrer Tante und bei ihrem Onkel, und plötzlich sagte der Onkel, „der Olaf soll nicht mehr kommen“ – „ja warum und weshalb?“ – „wir wissen ja nicht, ob der aidskrank ist“ und das war also schon sehr belastend ... dann habe ich mir aber gedacht, für dich ist es schon belastend, aber noch viel belastender ist doch die Situation für Leute, die´s nun wirklich haben. Und da bin ich dann in eine Gruppe gegangen, die in der Station 68, das war die Aidsstation, dass wir also Leute betreut haben, dass wir für die Kaffee gekocht haben, dass wir für die Kuchen gebacken haben, dass wir ihnen das Gefühl geben konnten, ihr seid nicht allein, wir sind solidarisch mit euch. Und ... mein Freund hat mich dann immer abgeholt, und er sagte: „Komm, wir müssen jetzt irgendwo hingehen, wo eine völlig andere Atmosphäre ist, ich merke, das

⁹¹⁵ AdSchwuMu, Bestand Deutsche Städte, Frankfurt/Main: Mappe Frankfurt/M., HAF und RotZSchwul: A.M.: „Nur die Frauenrolle wollte keiner übernehmen“, in: Frankfurter Rundschau/Lokalanzeiger Ost, 18.11.1982.

zieht dich wahnsinnig runter.“ Und das hat’s natürlich schon getan, und dann natürlich, auch dort [in der Klinik, MV], man hatte ja selber Angst. Und ich hatte immer so ein Tempotaschentuch in der Hand, in der Tasche, dass wenn ich einen Türgriff anfasste – das konnte ich also so geschickt machen, dass man das gar nicht gesehen hatte – dass ich nie den Türgriff selber angefasst habe, sondern nur mit dem Tempotaschentuch ... in den Lokalen hab ich plötzlich nur noch Kaffee getrunken, weil ich mir dachte, die Tassen werden ja wohl heiß gespült, während man weiß ja nicht mit den Biergläsern, die werden einfach in kaltes Wasser rein – ist dann noch der Virus dran oder nicht? Also man hatte wirklich eine große Angst also. Dann, was die Angst anbelangt – die Zeit von AIDS war wesentlich belastender als vorher ... zumindest der Anfang, bis man dann wusste, also durch Tränenflüssigkeit und durch am selben Glas trinken kann man’s nicht kriegen – dann wurde man ruhiger, aber vorher das war schon belastend ...

dadurch, dass ich auf dieser Station war, habe ich ja gesehen, wie die Leute gelitten haben ... und ich meine, das hört sich jetzt alles so sehr sozial an, wenn ich sage, ich hab das freiwillig gemacht – ich hab es aber auch wegen mir gemacht, du willst dich dieser Situation aussetzen, du willst eine Angst bekommen, dass, wenn du in einem kritischen Moment bist, dass du sagst NEIN nicht ohne Präser! Nein ... dann kommst du nicht in die Situation, ach nach drei Bier dann ist mir alles egal oder so etwas – in dieser Situation war ich nie ...

Vor AIDS hat sich Lüders solche Gedanken nicht gemacht:

... man hat gedacht, ach Gott, was kannst denn kriegen? Schlimmstenfalls ein Syph, dann kriegste drei Spritzen und die Sache ist erledigt. Da war keine große Angst.

Nach „Tanz der Viren“, so erinnert sich Lüders, beginnen die „Maintöchter“ sich langsam aufzulösen. Beruflich sind die Ensemble-Mitglieder sehr stark eingespannt, zeitlich ist die Probenarbeit nicht mehr zu stemmen, geschweige denn Aufführungen. Ein Stück hätte die Gruppe noch in petto gehabt, das aber für „Tanz der Viren“ zurückgestellt worden ist.

Als Lebensbilanz sieht Lüders, dass er durch seine Homosexualität für die Schicksale anderer Minderheiten sensibilisiert wurde, die – so wie Homosexuelle – ausgegrenzt werden, ohne dass es dafür einen nachvollziehbaren Grund gibt. Er nennt Schwarze, Sinti und Roma oder auch Juden als Beispiele und stellt fest, dass es unter den Minderheiten oftmals keine übergreifende Solidarität gibt.

Lüders glaubt auch politisch wacher geworden zu sein durch seine Homosexualität. Und es gefällt ihm, dass er immer wieder auf junge Leute trifft, die ihn gern zum Vater gehabt hätten:

... ich habe zwar nie die Möglichkeit gehabt, eigene Kinder zu haben, aber ich habe mich z. B. – auch im Beruf war es so, dass ich mich besonders auch um die Lehrlinge, egal ob männlich oder weiblich, gekümmert habe und immer darauf erpicht war, dass die gute Noten hatten, dass die sich wohl fühlten, dass ich zu

denen auch mal sagte: „Ich habe heute das Gefühl, es geht Ihnen nicht gut, kommen Sie mal mit mir ins Büro – wenn Sie das Bedürfnis haben, mit mir zu reden“ – und ich merkte, das haben die noch nie erlebt, dass ein Marktleiter sich die Zeit nimmt, und das habe ich wirklich sehr gerne gemacht ... ich könnte natürlich auch sagen, was mir an so väterlicher Art liegt, dass ich das nicht als Familienvater ausleben konnte, aber doch, sagen wir mal, in meiner Funktion als Ausbilder, aber auch als Freund – insofern hab ich´s gehabt, ja.

Die Zeit vor 1969 empfindet Lüders in der Rückschau als bleierne Zeit,

... das kann man schon sagen, das war schon sehr bedrückend. Also, Selbstwertgefühl Null ... das wünsche ich niemandem der heutigen Generation, dass irgendwann so etwas wieder zurückkommt ... Andreas Meyer-Hanno, der bei uns in der Theatergruppe war ... hat ... mal geschrieben „Im gleichen Schritt die Treppe hoch“, das heißt also, die Holztreppen haben doch immer so geknarrt. Damit jetzt die Vermieterin nicht hört, dass er mit jemandem kommt, hat er seinem Freund oder Bettgenossen gesagt: „Du musst zur gleichen Zeit auf die Treppe steigen wie ich, das nicht zu hören ist, dass wir zwei Personen sind“, und das ist schon eine schlimme Sache, dass man sich so verstecken muss.

Neben HAF und RotZSchwul hat sich Lüders auch bei der Gruppe „Homosexuelle und Kirche“ (HuK) engagiert, dies aber weniger aus religiösen Gründen:

... erst mal hatten die einen anderen Umgangston als die Roten, das war schon mal sehr angenehm. Dann habe ich mir auch gedacht, du hast zwar mit Religion nicht viel im Sinn, aber du kannst vielleicht Leuten, die sehr große Probleme mit ihrer Religion haben, helfen, einen etwas freieren Umgang dazu zu finden ... und ich bin froh, dass ich also auf Kirchentagen Leute getroffen habe aus der Provinz, die endlich mal froh waren, mit jemandem reden zu können – die hatten noch nie über ihr Schwulsein oder Lesbischsein geredet ... das hat mir sehr viel gegeben, dass ich da so ne Hilfestellung leisten konnte.

Für die Zukunft wünscht Lüders sich, dass die Gleichstellung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft endlich kommen möge. Nicht für sich – er würde nie vor den Altar treten. Für die jüngere Generation möchte er die Gleichstellung hergestellt sehen. Zum Zeitpunkt des Zeitzeugengesprächs im März 2017 war es noch nicht abzusehen, dass dieser Wunsch im Sommer desselben Jahres in Erfüllung gehen würde.

10.4 „... ich danke dem lieben Gott, dass ich ein schwuler Mann bin ...“ – Hans-Jürgen Bernhardt, Dillenburg

Hans Jürgen Bernhardt wird 1944 in Aßlar geboren, einem kleinen Dorf bei Dillenburg. Die Eltern kommen aus ganz einfachen Verhältnissen. In der Rückschau betrachtet würde Bernhardt seine Herkunftsfamilie seinerzeit als arm bezeichnen. Wesentlicher Charakterzug seines 1913 geborenen Vaters ist eine beständige Angst und Unterwürfigkeit, zurückzuführen auf die Tatsache seiner unehelichen Geburt. Das

Verhältnis von Vater und Sohn gestaltet sich dadurch immer wieder schwierig. Insgesamt hat die Familie vier Kinder, von denen das jüngste schon im Säuglingsalter verstirbt.

Nach der Volks- besucht Bernhardt die Realschule. Danach geht er 1961 für ein diakonisches Jahr nach Düsseldorf und im Anschluss – ebenfalls in der Landeshauptstadt von NRW – auf das „Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik der Evangelischen Kirche im Rheinland“, um dort eine innerkirchliche Ausbildung zum Religionslehrer zu absolvieren. Zu diesem Zeitpunkt ist er 17 Jahre alt, hört zum ersten Mal das Wort „schwul“ und glaubt, das habe mit schwülem Wetter zu tun. Wie seine Geschwister ist auch Bernhardt vollständig unaufgeklärt, Sexualität ist zu Hause ein Tabuthema. Im Nachhinein weiß Bernhardt, dass er immer schon Männern hinterher geguckt hat. Doktorspiele mit gleichaltrigen Jungs kommen eher seltener vor; Bernhardt interessiert sich von Anfang an für „Männer“:

Mir haben die Kinder auch eigentlich nicht gefallen. Also, ich interessierte mich eigentlich schon – das war sehr körperorientiert. Das waren alle so blasse Dinger – ich konnte gar nichts mit denen anfangen. Bis heute nicht. Nie habe ich dran gedacht, was mit Kindern zu haben.

Ein erstes sexuelles Erweckungserlebnis hat Bernhardt, als er im Alter von etwa neun oder zehn Jahren mit einem Nachbarsjungen an der Dill einen schönen Sonntag verbringt und dabei einem fremden Mann begegnet:

Ach, da wäre ich so gern mit dem Mann mitgegangen. War kein „böser Onkel“ ... also da kam ein Mann – auf der anderen Seite, am anderen Ufer ... zog sich splitternackt aus, zog die Badehose an und erfrischte sich halt in der Dill. Dann ging er wieder ans Ufer zurück, brachte ne Creme mit wieder zu uns rüber und fragte uns, ob wir ihm mal den Rücken eincremen. Heute würde ich sagen, das war merkwürdig. Aber es war keine Situation, die peinlich war oder die uns Angst gemacht hatte. Es war eher heiter. Der ging ja wieder zurück, musste sich ja wieder ausziehen und der hatte ordentlich was in der Hose. Das hat mich ja derart fasziniert.

Während der Zeit am evangelischen Seminar muss Bernhardt ein Praktikum am Niederrhein absolvieren. Zur Praktikumsstelle reist er per Bahn aus seinem Heimatdorf an und steigt am Kölner Hauptbahnhof um. Ein dringendes menschliches Bedürfnis treibt ihn auf die Bahnhofstoilette; dort erlebt er ein zweites sexuelles Erweckungserlebnis:

Ich sehe, da standen ganz viele Männer. Dann, dachte ich, gehst du und nutzt die Kabine, was ich heute noch mache. Es läuft nix, wenn ich da anstehen muss – läuft immer nix. Nun, die notwendigen 20 Pfennig hatte ich nicht ... und ich denk – verdammt nochmal, wartest du mal nen Augenblick aber es rührte sich da keiner. Bin ich wieder raus, konnte es aber nicht mehr aushalten und bin mit meinem Koffer wieder da unten hin, stand wieder noch alles voll. Auf einmal merk ich, die stehen nicht einfach ruhig da. Die – ich würde heute sagen mit ... Direktheit und Unverschämtheit – kramten ... das hieß dann, die kramen rum,

haben die halt Sex gemacht. Wieder sah ich so nen großen Schwanz und wieder hat mich das fasziniert. Ja, das hat mich sehr fasziniert. Und ich weiß nicht mehr, was ich gemacht habe – ich musste ja pinkeln. Es ist vielleicht noch irgendwie gegangen. Ja, das hat mich sehr fasziniert, dieser Sex auf dem Bahnhofsklo.

Durch diese Erlebnisse erwacht endgültig in ihm das sexuelle Verlangen nach dem eigenen Geschlecht.

Nach der Ausbildung am evangelischen Seminar in Düsseldorf geht Bernhardt kurz in eine Kirchengemeinde im Saarland, verweigert dann unter großen Schwierigkeiten den Wehrdienst und kehrt nach Düsseldorf an die Städtischen Kliniken zurück, um dort seinen Zivildienst abzuleisten. An der Klinik hat er das Gefühl, nur von Schwulen umgeben zu sein, zumindest was das männliche Pflegepersonal angeht. Ein Pfleger macht Bernhardt eindeutige Avancen. Er lässt sich darauf ein und besucht 1966 mit ihm zum ersten Mal in seinem Leben in der Nähe des Düsseldorfer Hauptbahnhofs eine Schwulenbar. An den Namen erinnert er sich nicht mehr. Bernhardt hat Blut geleckt: Er fängt an, sich in Klappen und Parks herumzutreiben und stürzt sich in zahlreiche Abenteuer. Wie so viele andere Schwule treibt sich Bernhardt auch im Düsseldorfer Hofgarten herum und wird Zeuge der häufigen Polizeiaktionen gegen Homosexuelle:

... die Polizei war da in Düsseldorf im Hofgarten häufig zu Besuch. Und alles schwärmte weg. Das fand ich so demütigend. Das fand ich sehr demütigend. Ja, trotzdem zog´s mich da immer wieder hin, in den Hofgarten ...

Den Razzien dort kann Bernhardt immer entkommen. Von Solidarität unter den Bedrängten ist allerdings nicht viel zu spüren:

... wie ein Mückenschwarm oder so etwas schwärmte alles auseinander, also von wegen Solidarität und so ... Das hat mich sehr bewegt –wenn du mal hinfällst bei der Flucht, die laufen ja alle weg ...

Ein enger schwuler Freund Bernhardts in Düsseldorf, mit dem er zeitweise Tisch und Bett teilt, arbeitet vorübergehend auch bei der Polizei und muss die Angehörigen seiner eigenen Minderheit im Hofgarten mitverfolgen. Nach solchen Einsätzen kehrt der Freund jedes Mal zutiefst verzweifelt zurück, verlässt den Polizeiberuf und fängt bei der Bundesbahn an.

14 Jahre bleibt Bernhardt in Düsseldorf. Unter anderem hat er dort eine Stelle an einer Kirchengemeinde und fungiert als eine Art „Mädchen für alles“: Er erteilt Konfirmandenunterricht, engagiert sich in der Frauenhilfe und macht in kleinerem Umfang Jugendarbeit. Ende der 1960er Jahre gibt es Probleme mit dem Pfarrer: Dieser unterstellt Bernhardt zunächst, eine Affäre mit der Tochter der Putzfrau zu haben. Etwa ein halbes Jahr später spricht der Pfarrer ihn an, ihm sei zu Ohren gekommen, Bernhardt sei ein „175er“. Der Pfarrer legt ihm nahe, sich doch lieber eine andere Arbeit zu suchen.

Das Jahr 1969 mit der Liberalisierung des § 175 StGB ist Bernhardt nicht allzu sehr in Erinnerung geblieben:

... erstmal war ich da noch nicht so politisch ... Dieses Verantwortungsgefühl, mein Schwulsein oder mich als Person oder zu mir selbst zu stehen, zu meiner Wesenhaftigkeit – das ist doch schon bisschen später gekommen ... jedenfalls hat das mich als solches nicht ... hab´ ich nicht mitbekommen als wichtiges Ereignis. Dass jetzt eine Liberalisierung in Gang kommt, die hoffnungsvoll erscheint. So liberal ist das auch jetzt nicht. Soll man sich nicht einbilden.

Die Probleme mit dem Pfarrer werden zu einer so großen Belastung, dass Bernhardt 1973 beschließt, Sozialpädagogik zu studieren, zunächst auf der Fachhochschule Düsseldorf. Nach dem sehr guten Abschluss dort setzt er 1976 an der Universität Gießen sein Studium fort, das er allerdings nicht beenden wird. Er wird dort Teil der Gruppe H und fährt mit den Kommilitonen 1979 zum CSD nach Stuttgart. Ein Fernsehreporter filmt und befragt ihn dort, welche Motive er für seinen CSD-Besuch hat. Der Interviewschnipsel findet 2009 in der Dokumentation „60 x Deutschland. Die Jahresschau von 1949-2008. Das Jahr 1979“ Verwendung,⁹¹⁶ wobei Bernhardt als „Schwabe“ figuriert, der er de facto gar nicht ist. Vielmehr läuft er bei der Stuttgarter Demonstration im Hessenkittel mit, einem traditionellen blauen Arbeitskittel für Männer mit weißer Stickerei und passendem rotem Halstuch. An Homolulu in Frankfurt kann sich Bernhardt im Gegensatz zum CSD in Stuttgart kaum erinnern.

Bernhardt hat die Gießener Gruppe H eher als zurückhaltende Emanzipationsgruppe in Erinnerung:

... Das waren alles ganz brave Jungs, die also nicht mit der rosa Fahne, mit der bunten Fahne durch die Gegend gelaufen sind ... und wenn ich mir überlege – wir hatten auch keine Revoluzzer dazwischen. Die waren doch alle noch recht angstbesetzt. Hier in dem ländlichen Raum auch ... da wohnte ja nicht jeder [der Studenten, MV] in Gießen ... man hat sich eher so ... zurückhaltend verhalten ... Es gab Menschen drunter, wie das in jeder Gemeinschaft so ist, die mehr oder weniger aktiv waren, den Laden zusammengehalten haben... Ich empfand solche Treffs [wie bei der Gruppe H, MV] als überlebenswichtig für einen schwulen Mann in dieser Umgebung, also wo man auch schwule Aktivitäten mitgestalten konnte oder aktiv war oder dort lernte, schwul zu sein, das muss man ja lernen ...

An lesbische Frauen in der Gruppe H kann sich Bernhardt nicht erinnern, will aber nicht ausschließen, dass auch Lesben in der Gruppe vertreten waren. Die wenigen Lesben, die er kennenlernt, erlebt er

... als bissige Drachen ... Also, dachten wir, was bilden die sich ein? Das waren so Kampflésben.

⁹¹⁶ Abrufbar auf den Webseiten der Bundeszentrale für politische Bildung, <http://www.bpb.de/mediathek/867/60-x-deutschland-das-jahr-1979> (20.8.2017), Minute 09:31-09:45.

Später entwickelt Bernhardt dann aber ein positiveres Bild von Lesben:

... Aber später hab´ ich gemerkt, die sind nicht viel anders wie schwule Männer. Die haben das immer noch mal betont, weil sie sich als lesbische Frauen doppelt diskriminiert fühlten, einmal in ihrer Person als Frau und dann noch als homosexuelle Frau ...

Während des Studiums in Gießen wohnt Bernhardt wieder zu Hause in Aßlar und hat dort auch häufig Männerbesuch, mit allem, was dazugehört.

Mich hat das gewundert, dass alles reibungslos gelaufen ist ... und meine Mutter ist nie einfach in mein Zimmer gekommen. Obwohl das in unserer Gegend gar nicht was Fremdes war.

Während seiner Studienzeit in Gießen besucht Bernhardt nur selten Kneipen, darunter das über die Grenzen Gießens hinaus bekannte „Bonaparte“:

... Ich hatte es da nicht so mit abends da noch mal hin, ich hatte ja kein eigenes Auto, das gehörte meinem Vater ... Es gab dann schon ´ne landauf, landab bekannte Kneipe, das „Bonaparte“ ... und das war eigentlich so ... wie man sich so ein schwules Ding vorstellt...naja, das Licht war nicht das hellste, muss aber ja auch nicht. Es gab auch irgendwo noch eine Lokalität im Haus, die ein bisschen abgeschieden war ... Es hatte eine seltsame Atmosphäre. Aber ich fand, der Martin Kalbfleisch hat sich da echt verdient gemacht. Ich denke, die Kneipe war für viele Schwule, vor allem junge Schwule, ein Stück Heimat. Die hat einen wichtigen Beitrag geleistet zur Emanzipation, denk ich mal ...

1980 nimmt Bernhardt eine Stelle in einer Kirchengemeinde im baden-württembergischen Freudenstadt an. Die Gegend ist, wie Bernhardt sagt, zutiefst evangelikal-fundamentalistisch geprägt. Er macht dort tief verstörende Diskriminierungserfahrungen. So unterstellt ihm der Vater eines Jungen aus einer Nachbargemeinde, mit dem Bernhardt sich hin und wieder unterhält und den er in den ehrenamtlich von ihm geleiteten Gottesdienst einlädt, er habe den Jungen verführt. Der Junge soll angeblich homosexuell sein und büxt immer wieder nach Stuttgart aus, weswegen seine nicht gerade erfreuten Eltern das Gespräch mit Bernhardt suchen:

Dachte ich: Das auch noch! Muss ich mich hiermit auseinandersetzen ... das Gespräch war furchtbar. Irgendwie hatte ich das Gefühl, ich selbst saß da wie bei Gericht.

Nach einem Gottesdienst taucht der Vater des Jungen an der Kirche auf, und was jetzt passiert, ist geradezu filmreif:

... und vor der Kirchentür tauchte dann der Vater auf und fragte, ob er mich sprechen könnte. Und dann sag ich: „Ich bin sehr in Eile. Ich will meine Eltern heute besuchen.“ So ziemlich genau 300 Kilometer ein Weg. Ja, es wäre ihm aber wichtig. Ob ich nicht vielleicht doch?

„Naja“, sag ich, „wir können ja mal um die Kirche rumgehen – wollen sie mir bitte erzählen, was ist“. Während des Gesprächs ... da stand da ein Mercedes ... „komm, können wir uns nicht bisschen ins Auto reinsetzen?“ So ähnlich. Also er lud mich ein, ins Auto zu steigen. Da saß aber schon ´ne Person drin. Wie sich herausstellte, war das von seiner Gemeinde ... ein Mitglied des Kirchenvorstands. Harmloser Typ. Dann hat der im Auto, der Vater dieses jungen Mannes, mir unterstellt, als hätte ich was mit [seinem Sohn, MV] gehabt. Sag ich: „Das müssen sie aber mal nachweisen.“ Ich wäre nie – nie! – auf die Idee gekommen, mit einem Abhängigen von mir da irgendwas anzufangen. War ich auch zu ängstlich. Na also, das ging dann hin und her und ich hatte das Gefühl, ich muss raus. Ich kann gar nicht mehr entscheiden, ob ich hier raus will – die Türe war verschlossen. Der fuhr an, der saß da im Auto und ich dachte, jetzt werde ich entführt ... naja, das ging hin und her. Ich sag: „Wenn sie mich jetzt nicht sofort hier rauslassen, zeige ich sie an wegen Freiheitsberaubung.“ Naja, er hat mich dann raus gelassen. Das war ja was! Das war ja was. Das hat mich derart bewegt. Das war schon sehr schlimm.

Offenbar spricht sich die sexuelle Orientierung Bernhardts in der Gemeinde in Freudenstadt schnell herum; immer wieder erlebt er Anfeindungen und Sticheleien, zum Teil auf offener Straße. Bis 1989 hält Bernhardt die Situation aus, und trotz allem ist er auch gerne in Freudenstadt – aus der Sicht des heutigen Betrachters unverständlich. Als überraschend in Dillenburg eine Stelle in der kirchlichen Drogenberatung frei wird, kehrt er wieder nach Hessen zurück, auch, um den alten Eltern nahe zu sein, für die nur er sorgen kann. Doch auch in Hessen ist er anfangs noch homophoben Attacken aus Freudenstadt ausgesetzt. Eine anonyme Postkarte geht eines Tages bei der Drogenberatungsstelle ein, mit einer Warnung, dass Bernhardt ein Verführer der Jugend sei und in Freudenstadt viele Eltern unglücklich gemacht habe. Die Leitung der Beratungsstelle ignoriert die Postkarte jedoch, Bernhardt kann ungestört arbeiten und lebt weitgehend unbehelligt als Schwuler in Dillenburg. 2005 kann die Kirche Hessen-Nassau die Stelle nicht mehr weiterfinanzieren und schickt ihn in Fröhrente.

Bernhardt hat intensiv schwules Leben in der Großstadt und auf dem Land kennen gelernt. Das Großstadtleben hat er intensiv auskostet, dort gibt es zahllose Möglichkeiten, andere Schwule kennenzulernen und sexuelle Abenteuer zu erleben. Auf dem Land ist das schon deutlich schwieriger. Dabei stellt sich die Situation in Freudenstadt schlechter dar als in Dillenburg: Stuttgart und Freiburg sind weit weg. Die nächstgelegene Großstadt, so hat es Bernhardt in Erinnerung, ist Straßburg:

... also, man hatte immer nur Entfernungen, muss sich wirklich auf den Weg machen, selbst wenn ich mich da mal [im Kurpark von Baden-Baden] herumdrücken wollte, das war schon weit ...

Dillenburg, so Bernhardt, ist dagegen nicht ganz so isoliert, Frankfurt und andere hessische Großstädte sind gut erreichbar.

1989, als er wieder nach Dillenburg zurückkehrt, erkundet Bernhardt die Cruisingplätze der Umgebung:

... Stichwort Autobahn, hier ganz in der Nähe, da war schwer was los, und ich hatte auch keine Ahnung erst mal, da bin ich reingerutscht ... das war relativ einfach, ich konnte nach der Arbeit mal gucken, ob da was los ist.

1990 steckt Bernhardtts sich mit HIV an:

... irgendwer von meinen bissigen schwulen Schwestern hat gemeint: „Wundert dich das?“ Es wunderte mich nicht.

Die Diagnose erfährt er am Gründonnerstag:

... spätnachmittag, der Arzt war unter Zeitdruck, sein Urlaub begann. Irgendwie hielt er mir noch eine Kurzpredigt zur Moral, also dass ich ... jetzt erst... mal keinen Geschlechtsverkehr haben dürfte. Und es gab ja keinen Arzt, wo sollte man hingehen? Das war schon schlimm. Aber ich hatte mit Freunden schon einen Wochenendbesuch im Badischen verabredet ... die haben mich erst mal ... genommen und gedrückt, das war schon sehr schön, fühlte mich da sehr aufgehoben ...

Halt erfährt Bernhardt auch im Freundeskreis, den er schon länger in der bei Göttingen gelegenen „Akademie Waldschlösschen“ trifft, wo er zu den Gründungsmitgliedern der BASG gehört, der „Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule im Gesundheitswesen“. Schlussendlich erfährt Bernhardt dann von der HIV-Studienambulanz an der Frankfurter Uniklinik, meldet sich dort an und wird auch heute noch dort medizinisch betreut.

Bernhardt hat zwar zahlreiche Sexualkontakte erlebt. Eine feste Partnerschaft gelingt jedoch nicht. Möglicherweise, so schätzt er die Lage in der Rückschau ein, hat er immer zu ideale Vorstellungen, was den Mann für's Leben angeht.

Interessanterweise hat Bernhardt den berühmten Praunheim-Film „Nicht der Homosexuelle ist pervers...“ verpasst. Der ganze politische Aufbruch, der mit diesem Film verbunden ist, geht an ihm weitgehend vorbei. Wie schon beschrieben, lebt Bernhardt zu dieser Zeit in Düsseldorf und kann sich nicht erinnern, dort etwas mitbekommen zu haben von den sich bildenden Emanzipationsgruppen. Auch auf dem Land oder in einer Stadt wie Gießen mit ländlichem Umfeld, so erinnert es Bernhardt, hat der emanzipatorische Aufbruch der 1970er Jahre nicht so hohe Wellen geschlagen und ist nach seiner Meinung eher als ein Teil von Stadtkultur zu werten, der homosexuelles Leben im ländlichen Bereich nicht so geprägt habe.

Bernhardtts Homosexualität wird in der Familie erst ab 1989 Thema, als er schon wieder in Dillenburg ist. Im Großen und Ganzen gibt es innerfamiliär deswegen keine Probleme. Bevor Bernhardt nach Freudenstadt geht, verklagt er jedoch eine Schwägerin wegen übler Nachrede; sie verbreitet offenbar einschlägigen Tratsch und Klatsch in der Familie. Den Eltern gegenüber outet sich Bernhardt nie.

Angesprochen auf seine Lebensbilanz meint Bernhardt:

Ich würde mich auch heute ganz einfach als schwuler Mann bezeichnen und finde auch eindeutig gut, dass ich schwul bin. Damit habe ich auch sehr viel Schönes erlebt und inzwischen begriffen, dass ich mich auch deshalb überhaupt nicht rechtfertigen muss. Wenn ich das manchmal so ein bisschen fromm sage: Ich danke dem lieben Gott, dass ich ein schwuler Mann bin ... es hätte mir nichts besseres blühen können, auch im Vergleich zu dem, wo ich herkomme, auch im Vergleich zu meiner familiären Herkunft ... Das würde ich erst mal ganz deutlich sagen, ich bin froh, dass ich schwul bin ...

Offen schwul zu leben ist trotz aller Diskriminierungserfahrungen ebenfalls ein wichtiger Bestandteil seiner Lebensbilanz. Sein diesbezügliches Motto:

... buckeln gibt's nicht ... nun stell' ich mir vor, sofern man sich das überhaupt vorstellen kann, Himmel und so ... da ist dann der liebe Gott ... und der sieht mich dann an, und ich komme dann in die Herrlichkeit, und der sagt dann: „Sage mal Hans Jürgen, wie siehst du denn aus?

... Mit dem krummen Rücken habe ich dich nicht gemacht, das wollte ich auch nie, dass du rumbuckelst ... buckeln finde ich schlimm, und schwul sein, schwules Leben, hat ganz viel mit buckeln und nichtbuckeln zu tun ... das war immer schon mal so 'ne Devise, aufrecht zu gehen – das sagt jetzt jemand zu Ihnen, der im Grunde seines Wesens eigentlich immer eine ängstliche Person ist ... meine Tapferkeit oder mein Dahinstellen, das musste ich mir immer wieder erarbeiten, und zwar immer wieder neu ... aber es gab für mich immer so einen Grundsatz: schwul, das bin ich, und nicht die anderen für mich ...

Auch mit der Kirche hadert Bernhardt als gläubiger Christ nicht. Die Anfeindungen, denen er in Düsseldorf und Freudenstadt ausgesetzt ist, gehen von Laien aus, nicht von Theologen oder Mitgliedern der Kirchenleitung, von frömmelnden, fundamentalistisch angehauchten Menschen. Die Bibelstellen, die Homosexualität verdammen, hat Bernhardt gelernt mit der historisch-kritischen Methode der Bibelinterpretation zu sehen. Für ihn bietet die Bibel sehr viel mehr Stellen, in denen von Liebe die Rede ist, als dass sie homosexualitätsfeindliche Stellen enthält.

Teil III – Schlussbemerkungen

Welche Hindernisse waren zu überwinden, um zwischen 1945 und 1985 in Hessen gleichgeschlechtlich begehren und lieben zu können? Um Antworten auf diese Frage geben zu können, werden im Folgenden zunächst die Erkenntnisse zum lesbischen Leben, anschließend jene über männliche Homosexualität zusammengefasst. Schließlich werden einzelne Themenbereiche herausgehoben und jeweils in ihrer Bedeutung für Frauen und Männer verglichen.

11 Forschungsergebnisse: Frauen

Insgesamt überging die hessische Landespolitik, soweit erkennbar, lesbisches Leben. Das Land Hessen hat, soweit das bisher festzustellen ist, keine Politik betrieben, lesbisch liebende Frauen gezielt und ausdrücklich von ihrer Lebensweise abzuhalten. Allerdings bedeutet dies keineswegs, dass Hessinnen, die Frauen beehrten und liebten, keine Hindernisse zu überwinden hatten.

11.1 Keine Förderung

So war die hessische Familienförderung auf Ehepaare mit Kindern ausgerichtet; Familien, in denen beide Eltern weiblich waren, existierten für die Landespolitik im Untersuchungszeitraum offensichtlich nicht. Angesichts des „Frauenüberschusses“ durch die Weltkriege war dies durchaus bemerkenswert; viele Mütter zogen ihre Kinder ohne Väter – und manche mit ihrer Partnerin – auf. Angesichts des überwältigenden Mangels der Nachkriegsjahre dürfte sich das Fehlen von Förderungen empfindlich bemerkbar gemacht haben. Noch in den 1970er Jahren waren Ehepaare mit oder ohne Kinder bei der Nutzung von Sozialwohnungen – aus Sicht des Innenministers zu Recht – privilegiert, während gleichgeschlechtliche Paare nicht berücksichtigt wurden.

Es war nicht erkennbar, dass das Land Hessen in irgendeinem Bereich ausdrücklich die Bedingungen für Frauenpaare mit oder ohne Kinder verbessern wollte. Als 1978 mit der Zentralstelle und später dem Hessischen Aktionsplan für Frauen ausdrücklich eine Politik der Gleichstellung für Frauen betrieben werden sollte, war keine einzige Maßnahme ausdrücklich zugunsten lesbischen Lebens dabei.

Hessen, das sich nach Kriegsende als erstes deutsches Land eine Verfassung gab, garantierte darin eine umfassende Gleichberechtigung der Geschlechter. Doch die im Land dominierende SPD verhinderte die Berufung der Kasseler Juristin und Parteigenossin Elisabeth Selbert zur Bundesverfassungsrichterin, wo sie in einflussreicher Position dafür hätte eintreten können, dass sich die allgemeine Gleichberechtigung beispielsweise im Familienrecht niederschlägt. In allen Bundesländern und allen Parteien waren die Männer in den ersten Nachkriegsjahrzehnten nicht oder nur in geringem Maß bereit, politische Macht an Frauen abzutreten. Sozialdemokratinnen gelangten in Hessen bis in die 1970er Jahre nicht in Positionen parlamentarischer Macht; bis 1985 gab es nur eine Ministerin. Die hessischen Landesregierungen waren

von 1945 bis 1978 rein männlich. Von einer erkennbar lesbisch lebenden Abgeordneten oder gar Ministerin ist für den gesamten Untersuchungszeitraum keine Rede.

11.2 Lesbische Ehefrauen ...

Viele Frauen, die Frauen beehrten und liebten, waren verheiratet. Doch das Bürgerliche Gesetzbuch wies Ehefrauen seit 1900 eine abhängige Stellung zu, die sie kaum wieder verlassen konnten – beispielsweise, um mit einer Frau zu leben. Verliebte sich eine Ehefrau in ihre Kollegin, konnte ihr Mann bis 1958 nicht nur ihren Arbeitsvertrag kündigen, sondern auch die Kinder zu den Großeltern oder woandershin geben und einen Umzug des Paares in einen anderen Ort veranlassen. Selbstverständlich hatte die Ehefrau bis 1977 zudem (sexuelle) „eheliche Pflichten“, also kein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Eheliche Vergewaltigung war (bis 1994) kein Straftatbestand, Zugang zu Empfängnisverhütung war noch in den 1960er Jahren sehr eingeschränkt, Schwangerschaftsabbruch bis in die frühen 1970er Jahre verboten. Eine Ehe zu beenden, war ab 1961 mit der Verschärfung des Ehescheidungsrechts kaum noch möglich.

Diese Verschärfung des Ehescheidungsrechts traf in Hessen auf Ablehnung, und der spätere hessische Justizminister Dr. Günther (SPD) arbeitete an der sozialliberalen Reform des Ehescheidungsrechts mit. Im Hessischen Landtag wurden mehrere Reden gehalten, die darauf hinwiesen, dass nach neuem Scheidungsrecht die Versorgung und besonders die Alterssicherung der geschiedenen Frauen entlang des Gleichheitsgrundsatzes geregelt seien. Nunmehr müsste eine Ehefrau nicht mehr gezwungenermaßen in einer Ehe ausharren. Bis diese Reform 1977 rechtsgültig war, hatte eine Frau, die z. B. mit ihrer Geliebten statt mit dem Ehemann leben wollte, kaum Möglichkeiten, ihre Ehe gegen den Willen ihres Ehemanns zu beenden. Die Rechtslage bis 1977 war unwürdig für die Frauen, meinte der hessische Justizminister Günther im Jahr 1979. Als 1984 von der Regierung Kohl das Schuldprinzip im Scheidungsrecht wiederbelebt wurde, protestierte die Landesregierung Hessens.

Welchen Stellenwert die Psychologie bei der Beurteilung lesbischer Liebe einnahm, kann im Rahmen der vorliegenden Studie nicht beantwortet werden. Doch fiel ein Fall von 1967 auf. Eine junge verheiratete Mutter liebte eine andere verheiratete Mutter. Der Ehemann beabsichtigte wohl eine „Heilung“ von der Homosexualität. So kam die junge Frau als Patientin in das Sigmund-Freud-Institut. Dort wurde „lesbische Perversion“ diagnostiziert. Ein Therapeut korrigierte später seinen Ersteindruck, es werde nicht schwer sein, dieser Frau zu einem „normalen“ – also heterosexuellen – Empfinden zu verhelfen. Letztlich empfahl das Institut die Scheidung. Zwar sei davon auszugehen, dass die junge Frau ihr Kind an den Vater verlieren würde. Doch sie könnte sich mit einer Frau verbinden und glücklich werden. Eine Therapie schien dem Institut schließlich nicht notwendig zu sein.

Bis in die 1990er Jahre hinein scheint es übliche Praxis bundesdeutscher Gerichte gewesen zu sein, geschiedenen Müttern ihre Kinder zu entziehen, wenn gerichtsbe- kannt war, dass die Mutter lesbische Beziehungen führte. Zeitgenössische Stimmen gingen davon aus, dass lesbische Mütter in Hinsicht auf das Sorgerecht für ihre Kinder in berechtigter Angst leben mussten. Eine Zeitgenossin erinnert sich, dass sie und ihre Partnerin – beides Mütter in Hessen – in den 1970er Jahren sorgfältig vor der Umwelt verbargen, wie intim die Beziehung zwischen ihnen war. Sonst, davon gingen sie fest aus, hätte ein Gericht ihnen ihre Kinder genommen. Einigen ihrer Freundinnen war dies passiert. Von mehreren hessischen Stimmen wurde diese Gefahr ebenso gesehen und als bekannt vorausgesetzt. Im vorliegenden Forschungsbericht konnte dieses Thema nicht systematisch erforscht werden, doch haben sich Vermutungen erhärtet, dass von dieser staatlichen Repression alleine in Hessen Tausende betroffen waren.

11.3 Gewalt

Ein Faktor, der Frauen eine Beziehung zueinander empfindlich erschweren konnte, war sexualisierte Gewalt. Dies scheint ein Hintergrund für einen Prozess 1975 in Frankfurt/M. gewesen zu sein. Angeklagt waren zwei junge Frauen, die im Taunus wegen ihrer lesbischen Beziehung von ihrer Umwelt stark unter Druck gesetzt worden waren. Der erhebliche soziale Druck, ihre Liebe aufzugeben, hatte bei den Freundinnen zur Selbsttötungsabsicht geführt, zum Arbeitsplatzverlust und zum Konsum von sehr viel Alkohol. Am Rande eines Festes hatte ein Bekannter sie sexuell bedrängt. Die beiden Frauen wehrten sich, er bedrängte sie weiter, sie schlugen ihn schließlich tot. Die Frankfurter Frauen- und Lesbenbewegung thematisierte die sexualisierte Gewalt als einen Faktor dieser Geschehnisse und sprach von Notwehr der Frauen.

11.4 Existenzsicherung

Von Bedeutung für die Möglichkeiten, lesbisch zu leben, war auch die Erwerbsarbeit. Die Erwerbsarbeit bot Frauen nur unzureichende Möglichkeiten der Existenzsicherung. Das führte dazu, dass die Ehe für Frauen die entscheidende soziale Sicherung war. Elisabeth Selbert beklagte 1949 im Landtag die persönliche Abhängigkeit vieler Ehefrauen von ihren Männern. Viele Ehefrauen gerieten, so Selbert, in die entwürdigende Situation, eine zerrüttete Ehe wegen des bedrohten Lebensunterhalts um jeden Preis aufrechterhalten zu müssen.

Zwar wurde in der Hessischen Verfassung ein Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit verankert, doch ein Rechtsanspruch auf Erwerbsarbeit und gleiche Karriere- möglichkeiten für Frauen und Männer wurde nicht in die Verfassung aufgenommen. Im öffentlichen Dienst Hessens ging das Land als Arbeitgeber hinsichtlich Geschlechtergerechtigkeit der Erwerbsarbeit nicht erkennbar voran. Laut Daten von 1974 und 1981 wurden die besonders einflussreichen und gut bezahlten Stellen in den Behörden des Landes je nach Einzelbereich entweder in überwältigender Mehrheit oder nahezu vollständig oder auch ausschließlich von Männern eingenommen. Einer

der Direktoren des Frankfurter *Deutschen Instituts für Volksumfragen* beklagte bereits 1952 in einer Studie über Jugend in der Nachkriegszeit die im Vergleich zu denen der Jungen deutlich schlechteren Berufsausbildungen der Mädchen. Dies führe häufig zur Heirat; die von ihm Befragten wollten fast ausnahmslos heiraten. Entsprechende Normen vertrat die erfolgreiche Radio- und TV-Serie über Familie Hesselbach. Für die sympathisch gezeichneten weiblichen Figuren ist Bildung unnötig; sie sollen heiraten. Mit der Heirat konzentrieren sie sich auf Haushalt und Kinder, die Männer sind „Ernährer“.

Es konnte nicht empirisch erforscht werden, wie sich diese Situation auf Frauen auswirkte, die ihr Leben mit einer Frau statt mit einem Ehemann führten wollten. Doch gelungenes lesbisches Leben wird kaum auf einen männlichen „Ernährer“ aufgebaut haben.

Ein Bericht der Zentralstelle für Frauenangelegenheiten der Landesregierung stellte 1983 fest, dass sich Benachteiligung von Frauen im Bereich der Erwerbsarbeit auf geschiedene Mütter besonders bedrückend auswirkte. Die hessische Bevölkerung sehe diese Benachteiligung als eines der gravierendsten Probleme von Frauen an. Zweifellos war lesbisches Leben durch diese Bedingungen erheblich erschwert. In dem Bericht allerdings steht an keiner Stelle ein Hinweis auf lesbisches Leben im Land bzw. eine Forderung zugunsten lesbisch lebender Hessinnen.

11.5 Unsichtbar

Soweit erkennbar, befassten sich Hessische Landesregierungen und Landtage selten ausdrücklich mit gleichgeschlechtlicher Liebe. Anders jedoch als männliche Homosexualität war lesbische Liebe noch zum Ende des Untersuchungszeitraums kein Thema im Hessischen Landtag. Als dort 1982 Homosexualität von Lehrkräften diskutiert wurde, nahm der Kultusminister Frauen davon sogar ausdrücklich aus. Der hessischen Landesregierung schien es wohl nicht denkbar zu sein, dass Lehrerinnen gleichgeschlechtliche Intimbeziehungen suchen bzw. führen könnten.

Selbst eine Abwägung der Strafbarkeit gleichgeschlechtlicher Sexualität unter Frauen und unter Männern konnte ohne konkrete Angaben über lesbische Sexualität auskommen. Dies zeigt eine Schrift, die im Zuge der „Frankfurter Homosexuellen-Prozesse“ 1950/51 für die Staatsanwaltschaft angefertigt wurde. Darin werden Gefahren durch homosexuelle Männer angeführt, doch von lesbischen Frauen ist nicht die Rede.

Auch im Verlagswesen war lesbische Liebe selten sichtbar. Die Brockhaus-Nachschlagewerke boten, anders als über männliche Homosexualität, kaum Informationen. Lesbische Sexualität nur als Vorspiel zum heterosexuellen Geschlechtsverkehr beschrieben manche Werke des in den späten 1960er Jahren wichtigsten Verlegers offen verkaufter pornografischer Texte und Filme in der Bundesrepublik, Jörg Schröder. Allerdings erschien in seinem Verlag 1970 auch die Aufklärungsschrift „Sex-Front“. Dessen Autor Günter Amendt demonstrierte darin gängige abwertende Vorstellungen, beschrieb weibliche Homosexualität als akzeptable Möglichkeit und

kritisierte die übliche Verengung weiblichen Lebens auf die Ehe. Zu erwähnen sind weiterhin die in Frankfurt erschienene scharfe Kritik Alice Schwarzers am normativen Zwang zur Heterosexualität („Der kleine Unterschied“, 1975) sowie der Frauenbuchversand und Frauenliteraturvertrieb Wiesbaden.

Anders als Rheinland-Pfalz engagierte sich das Land Hessen nicht erkennbar, eine öffentliche Thematisierung lesbischer Liebe zu verhindern. Bereits in den Debatten um die Verfassung des Landes konnte sich nicht durchsetzen, dass alle Druckschriften grundsätzlich den Geboten des „Sittengesetzes“ unterworfen sein müssten. Insgesamt stellten die obersten Jugendbehörden Hessens bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften nur wenige Anträge auf Indizierung im Zusammenhang mit der Sittlichkeit. Eine grundsätzlich antilesbische Haltung der obersten Jugend-schutzbehörden war dabei nicht zu erkennen.

11.6 In Bewegung

Seit dem frühen 20. Jahrhundert teilte sich lesbische Emanzipationsarbeit in Deutschland auf drei Richtungen auf: die Frauenbewegung, die gemischtgeschlechtliche Bewegung der gleichgeschlechtlich Liebenden sowie schließlich Gruppierungen, in denen explizit lesbische Frauen zusammenkamen. Allerdings blieben lesbische Anliegen in der Frauen- und Homosexuellenbewegung häufig unsichtbar. Doch immerhin ermöglichten diese sozialen Bewegungen es lesbischen Frauen, sich hier überhaupt zu begegnen. Außerdem boten Frauenzentren Platz für Lesbengruppen, und das Frankfurter Frauenzentrum protestierte, als 1974 eine Medienkampagne gegen lesbische Liebe lief. Bedeutende Themen lesbischer Emanzipation waren eine öffentliche Sichtbarkeit und die Vernetzung untereinander. Es scheint mühsam gewesen zu sein, sich mit anderen Hessinnen, die lesbisch lebten, zu verbinden. Grundsätzlich entwickelten sich diese Gruppen zunächst ohne staatliche Unterstützung bzw. gegen den Staat.

Für Kontakte untereinander waren auch Lokale wichtig, die sich an ein weibliches Publikum richteten. Diese Lokale boten Frauen zudem die Freiheit, auszugehen und andere Frauen zu treffen, ohne unerwünschte Annäherungen von Männern abwehren zu müssen.

Mit öffentlicher Sichtbarkeit und der Vernetzung untereinander wurde die Hoffnung verbunden, das allgemein postulierte Lebensziel der Ehe und Mutterschaft ablehnen zu können. Dieses Lebensziel sollte laut sozialem Umfeld so unbedingt erreicht werden, dass es kaum zählte, wenn sich Frauen dieses Ziel nicht wünschten. Eine Zeitzeugin erzählte, dass ihr in den 1950er Jahren bewusst war, sie werde heiraten, auch wenn sie dies nicht wollte. Eine andere Zeitzeugin erzählte davon, wie ihre Mutter versuchte, ihre Tochter mit mehreren Maßnahmen in eine Ehe zu zwingen. Auf die innere Bereitschaft der Tochter kam es dabei nicht an.

Als die ARD 1974 ihre erste Dokumentation über lesbische Frauen zeigte, erhielt die darin aufgetretene lesbische Emanzipationsgruppe in Berlin diverse Schreiben, auch

aus Hessen. Eine Krankenschwester aus einer größeren hessischen Stadt schrieb, sie bewundere den Mut, sich offen zur lesbischen Liebe zu bekennen. Sie lehne es ab, dass Lesbierinnen an Schuldgefühlen leiden sollten; sie seien so normal wie andere Frauen. Inzwischen sei sie frei; von ihrer Familie sei ihr mit knapp 18 Jahren ein Ehemann aufgehalst worden. Nach drei Jahren hatte sie die Scheidung durchgesetzt, was keineswegs leicht war. Eine andere Briefeschreiberin betonte, es sei als Lesbierin heute noch immer schwer, sich offen in der Gesellschaft zu bewegen.

12 Forschungsergebnisse: Männer

Das Forschungsinteresse galt in diesem Bereich folgenden Fragen:

- Welches Ausmaß hatte die Strafverfolgung nach den Bestimmungen der §§ 175/175a StGB in Hessen?
- In welchen Strukturen vollzog sich diese und wer waren die Akteure?
- Lassen sich Auswirkungen der Strafverfolgung und Diskriminierung auf das Leben der Betroffenen rekonstruieren?
- Welchen Einfluss hatte die Repression, die mit den §§ 175/175a StGB einherging, auf den Wiederaufbau der homosexuellen Infrastruktur in Hessen?
- Brachte die Liberalisierung der Paragraphen Veränderungen für das Leben der Betroffenen mit sich?

12.1 Ausmaß der Strafverfolgung – Zahlen

Eine vollständige Ermittlung der Gesamtzahl von polizeilichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren wegen der §§ 175/175a StGB in Hessen war für den Untersuchungszeitraum nicht möglich. Polizeiliche Ermittlungen sind für die Jahre 1945-1957 nur unregelmäßig-unvollständig erfasst; regelmäßig erfolgte die statistische Erfassung erst ab 1958. Ob und in wie vielen Fällen diese polizeilichen Ermittlungen in ein Strafverfahren mit Gerichtsverhandlung mündeten, konnte ebenfalls nicht ermittelt werden. Zahlen über Aburteilungen nach den Bestimmungen der §§ 175/175a StGB liegen gleichfalls nur rudimentär vor.

Da für die NS-Zeit in Hessen kaum Forschungen zur Verfolgung nach §§ 175/175a RStGB vorliegen, kann derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, ob die Verfolgungsintensität in Hessen gegenüber den Betroffenen der Paragraphen nach dem 8. Mai 1945 nachgelassen oder zugenommen hat oder gleichgeblieben ist.

Für den Untersuchungszeitraum des Projektes fanden sich in den vorhandenen Statistiken 12.284 Fälle, in denen wegen der §§ 175/175a StGB polizeilich ermittelt wurde. Dem steht für den Zeitraum 1958-1970 die Gesamtzahl von knapp zwei Millionen aller Fälle von polizeilichen Ermittlungen gegenüber. Auf den ersten Blick

scheint es also, als ob die Zahl der Fälle nach §§ 175/175a StGB klein und unbedeutend sei angesichts der sonstigen Ermittlungstätigkeit der Polizei. Sinn und Zweck der §§ 175/175a war es jedoch auch in Hessen offenbar nicht, möglichst viele Männer wegen homosexueller Handlungen zu bestrafen und ins Gefängnis zu bringen. Zeitgenössisch wurde beispielsweise in juristischen Kreisen der jungen Bundesrepublik Deutschland immer wieder der Gedanke betont, dass die Paragraphen zusätzlich eine abschreckende Wirkung entfalten sollten, die gleichgeschlechtlich empfindende Männer in die Unsichtbarkeit zwingen und im Idealfall sogar dazu führen sollte, dass diese ihre Sexualität gar nicht erst auslebten.

Ein Vergleich der Fallzahlen der polizeilichen Kriminalstatistiken aus Rheinland-Pfalz und Hessen im Zeitraum 1958-1968 macht dabei deutlich, dass in Hessen etwa eineinhalb bis zweimal so häufig strafbewehrte homosexuelle Kontakte bei der Kriminalpolizei bekannt geworden sind als im benachbarten Rheinland-Pfalz. Wenn diese Zahlen dann noch zu denen der männlichen Gesamtbevölkerung in beiden Bundesländern im gleichen Zeitraum in Bezug gesetzt werden, zeigt sich, dass der Anteil erfasster Fälle wegen Verdachts auf Verstoß gegen die §§ 175/175a StGB an der männlichen Bevölkerung in Hessen in der Regel eineinhalb mal so hoch war wie im Nachbarbundesland. Dieser Unterschied kann vor allem auf die in Rheinland-Pfalz bis in die frühen 1970er Jahre weitgehend fehlende homosexuelle Infrastruktur in Gestalt von Bars, Zentren und Emanzipationsvereinen zurückgeführt werden. Die Polizei in Hessen verfügte – anders als im Nachbarland Rheinland-Pfalz – über deutlich mehr Möglichkeiten der Überwachung und des Zugriffs.

12.2 Ausmaß der Strafverfolgung – Einzelfälle

Aus den für den Abschlussbericht ausgewählten Einzelfällen (Kapitel 9.2.1 des Abschlussberichtes) wird deutlich, wie gravierend die Auswirkungen der Strafverfolgung für die Betroffenen sein konnten. Zum einen zeigt sich, dass die in Hessen vorrückenden US-amerikanischen Truppen bei der Befreiung von Gefängnissen Insassen freiließen, die wegen der §§ 175/175a StGB inhaftiert waren – dies im deutlichen Unterschied zu den britischen Truppen, für die die Forschung herausgearbeitet hat, dass diese „175er“ explizit in Haft beließen bzw. diese wieder gemeinsam mit den deutschen Behörden reinhaftierten, wenn sie ihrer wieder habhaft werden konnte. Im Einzelfall wurden auch in Hessen solche Männer, die wegen der §§ 175/175a in Sicherungsverwahrung saßen, nicht entlassen, sondern weiter weggesperrt.

Zum anderen wird deutlich, dass die Polizeibehörden in Hessen Haftbefehle wegen „widernatürlicher Unzucht unter Männern“, die aufgrund des Vormarsches der Alliierten nicht hatten vollstreckt werden können, unmittelbar nach dem ersten Chaos des Kriegsendes wieder aus den Schubladen holten bzw. die Delinquenten erneut zu Prozessen vorluden, die aufgrund der Ereignisse nicht hatten stattfinden können. Ein Betroffener entzog sich seinem nach Einmarsch der Amerikaner in Frankfurt anberaumten Prozess durch Flucht und konnte nicht mehr aufgefunden werden. In diesem

Fall zeigte sich übrigens auch, dass schon unmittelbar nach Kriegsende der zuständige Richter die §§ 175/175a RStGB in der NS-Fassung als nationalsozialistisches Unrecht erkannte und in seinem Urteil gegen den Delinquenten daher die alte Fassung des § 175 von 1872 anwenden wollte. Die überlieferten Urteilsunterlagen lassen hier keinen Rückschluss darauf zu, ob er dies dann auch tatsächlich getan hat.

Im Teil des Abschlussberichtes, der die Lage gleichgeschlechtlich liebender Frauen behandelt, wurde herausgearbeitet, dass die hessischen Behörden keinen besonderen Eifer zeigten, wenn es um den Kampf gegen „Schmutz- und Schundliteratur“ mit homosexuellem Inhalt ging. Die wenigen vorhandenen, in Teil II des Abschlussberichtes verarbeiteten Spuren lassen sogar den Schluss zu, dass die hessische Justiz erst nach gezielter Aufforderung durch das Bundesjustizministerium (als Reaktion auf anhaltende Beschwerden des katholischen Volkswartbundes) wegen der homophilen Zeitschrift *Die Gefährten* des Frankfurter Vereins für humanitäre Lebensgestaltung aktiv wurde. Dennoch wurde die lokale Polizei in Hessen im Einzelfall aktiv, wenn „unzüchtige“ Schriften wie zum Beispiel eine Homosexuellenzeitschrift in Hessen vertrieben wurden – der im vorliegenden Forschungsbericht aufbereitete Fall aus Frankfurt/M. aus dem Jahr 1951, bei dem es um die Verbreitung von Werbematerial der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift *Die Freunde* ging, macht dies deutlich. Die einschlägigen Vorstrafen des Betroffenen nach den §§ 175/175a StGB führten dazu, dass auf eine Gefängnisstrafe gegen ihn erkannt wurde, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in der Mainmetropole ja schon seit „längerer Zeit ... ein scharfer Kampf“ gegen die Homosexualität geführt wurde, wie es in der Urteilsbegründung hieß. Bemerkenswert an diesem Fall ist jedoch die anfängliche Weigerung der zuständigen Frankfurter Strafkammer, das Hauptverfahren gegen den Beschuldigten zu eröffnen. Als Beweismaterial lag nur Werbematerial der Zeitschrift *Die Freunde* vor, das bei einer Wohnungsdurchsuchung gefunden und an sich nicht als anstößig gewertet worden war, mit dem Hinweis, in Frankfurt gebe es bedeutend Anstößigeres zu sehen. Der hessische Generalstaatsanwalt schaltete sich in diesem Fall ein und beantragte erfolgreich die Aufnahme des Hauptverfahrens. Hier zeigt sich nun, dass im hessischen Justizapparat insbesondere auf höchster Leitungsebene in der Adenauer-Zeit zeittypisch keine liberale Haltung gegenüber Homosexualität anzutreffen war. Damit scheint Hessen in dieser Hinsicht zum einen ein „typisches“ Bundesland der „alten“ Bundesrepublik Deutschland gewesen zu sein – zum anderen steht diese Haltung im Widerspruch zu der bekannten historischen Sonderrolle, die Hessen v. a. in der Adenauer-Zeit als sozialdemokratisches Musterland mit weitreichender politisch-gesellschaftlicher Liberalität gespielt hat.

Eine weitere Akte beleuchtete den Fall eines Wehrpflichtigen aus den 1970er Jahren, der sich aufgrund seiner Homosexualität in der Kaserne diskriminiert fühlte, Alkohol und Drogen konsumierte, seine Lage nicht mehr ertrug und dann von einem Heimaturlaub nicht mehr in die Kaserne zurückkehrte. Ein Haftbefehl wurde erlassen und der Wehrpflichtige gesucht, jedoch zunächst nicht aufgefunden. Es stellte sich heraus, dass er im Bereich des Frankfurter Hauptbahnhofs untergetaucht war und dort einen homosexuellen Mann kennengelernt hatte. Dieser Mann konnte ihn dazu bewegen, sich wieder bei seiner Einheit zu melden. In der Folge wurde der Wehrpflichtige

aufgrund seiner Homosexualität und der psychischen Folgen, die sich für ihn aus der Diskriminierung in der Kaserne entwickelt hatten, als dienstuntauglich aus der Bundeswehr entlassen. Gegen ihn sprach dabei auch, dass er als Homosexueller eine Gefahr für die innere Sicherheit der Truppe darstellte. Der Haftbefehl wurde aufgehoben. Die Frankfurter Staatsanwaltschaft sah sich dennoch veranlasst, ihrerseits eine Anklage wegen Fahnenflucht zu erheben, die 1972 jedoch wieder fallengelassen wurde.

Häftlinge nach §§ 175/175a wurden in Hessen auch nach Kriegsende 1945 überwiegend in Einzelhaft gehalten. Begründet wurde dies damit, dass nur so eine vermeintliche „Ausbreitung“ der Homosexualität auf die anderen Gefangenen zu verhindern sei. Im Einzelfall schien eine Einzelunterbringung aber nötig zu sein, um die Betroffenen vor homophoben Attacken der Mithäftlinge zu schützen. Eine Akte aus der Strafanstalt Dieburg zeigt, dass die Einzelunterbringung nicht immer möglich war, wenn eine Haftanstalt nicht über ausreichend Einzelzellen verfügte. Die genannte Akte illustriert die Bemühungen des damaligen Direktors in Dieburg, „175er“ in andere Strafanstalten zu verlegen.

12.3 Landesregierung, Landtag und Justizministerium

Für den Untersuchungszeitraum kam nur wenig Material bezüglich der Haltung der verschiedenen Landesregierungen zur männlichen Homo- und Bisexualität zutage. Insgesamt kann aus der spärlich vorhandenen Überlieferung der vorsichtige Schluss gezogen werden, dass in der Nachkriegszeit und der frühen Bundesrepublik die hessische Landesregierung in der „Ära Zinn“ zunächst einen zeittypisch repressiven Kurs gegenüber homosexuellen Männern einschlug, bevor sie sich 1968 für die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB einsetzte.

Georg August Zinn (SPD), hessischer Ministerpräsident von 1950 bis 1969 und zeitweise in Personalunion auch Landesjustizminister, vertrat 1946 als hessischer Justizminister die zeitgenössische juristische Mehrheitsmeinung, dass allenfalls § 175 RStGB in der NS-Fassung von 1935 auf die Version des Kaiserreichs von 1872 zurückgenommen werden könne. § 175a RStGB sollte jedoch, so Zinn, zum Schutz der Jugend und der bestehenden Gesellschaftsordnung unbedingt beibehalten werden. 1951 wurden im Justizministerium darüber hinaus Pläne entwickelt, um verurteilte „175er“ und andere Sexualstraftäter zur „Heilung“ einer psychotherapeutischen Behandlung in der Heilanstalt Hephata unter Leitung des maßgeblich in die „Euthanasie“ verstrickten Mediziners Willi Enke zuzuführen. Nicht geklärt werden konnte, ob diese Pläne auch tatsächlich umgesetzt wurden und ob Zinn (zu dieser Zeit ebenfalls Justizminister) in die Entwicklung dieser Pläne involviert war. Die schon erwähnte gesellschaftspolitisch liberale Sonderrolle, die das bis zum Ende des Untersuchungszeitraums SPD-geführte Bundesland Hessen in der Ära Adenauer und auch danach einnahm, kam bezüglich der männlichen Homosexualität also nicht nur im Bereich der Strafverfolgungsbehörden, sondern auch auf Ebene der Landesregierung in dieser Zeit nicht zum Tragen.

1968 äußerte sich das hessische Justizministerium positiv zu der geplanten Liberalisierung der §§ 175/175a und forderte eine Schutzaltersgrenze von 18 Jahren. Eine besondere Bestrafung der gleichgeschlechtlichen Prostitution war aus hessischer Sicht nicht mehr erforderlich. Einige wenige Spuren in Unterlagen von Bundessitzungen und von Sitzungen der Großen Strafrechtskommission zeigen, dass Hessen hier nun stets für mildernde Regelungen und Bestimmungen eintrat und 1970 zu den Bundesländern gehörte, die für die 1973 im Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts verfügte Absenkung der Schutzaltersgrenze für gleichgeschlechtliche Sexualkontakte auf 18 Jahre plädierte. Dies korrespondiert mit einem signifikanten Einbruch der Ermittlungszahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik Hessens nach 1969, die soweit zurückgehen, dass sie ab 1975 statistisch mit 0,0 % an der Gesamtzahl aller Straftaten ausgewiesen sind.

1984/85 schienen sich kurzfristig für homo- und bisexuelle Männer und Frauen gesellschaftspolitische Verbesserungen im Rahmen der politischen Kooperation von SPD und GRÜNEN anzukündigen, als es zunächst zu einer Tolerierungsvereinbarung zwischen GRÜNEN und SPD und später zur kurzlebigen ersten rot-grünen Koalition auf Landesebene kam. Verschiedene Initiativen und Ideen wurden entwickelt, um zu einer Streichung des § 175 StGB und einer Rehabilitierung der NS-Opfer der Paragraphen zu kommen. Hinzu kamen Pläne zur Verankerung der Vielfalt von sexuellen Identitäten in den hessischen Lehrplänen, zur Gleichstellung nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit der Ehe in steuerlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht u. a. m. Diese Forderungen firmierten bei den GRÜNEN unter dem Titel „Forderungen Schwule/Lesben“, wobei die tatsächlich darin enthaltenen Forderungen v. a. auf schwule Männer abzielten. Die sprachliche Gestaltung lässt ansatzweise erkennen, dass frauenliebende Frauen „mitgedacht“ waren; es ist jedoch ungewiss, ob diese sich tatsächlich in den Forderungen wiedergefunden haben. Da sich abzeichnete, dass die Ideen und Initiativen nicht durchsetzbar sein würden, stellten die späteren Koalitionäre SPD und GRÜNE diese dann im Laufe ihres Regierungsbündnisses zurück.

Im Landtag wurde männliche Homosexualität nach derzeitiger Kenntnis der Aktenlage im Untersuchungszeitraum nur zweimal thematisiert: Einmal ging es 1979 um die Frage, ob noch „Rosa Listen“ existierten. Hintergrund war hier eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion, die ihrerseits wiederum auf einem SPIEGEL-Artikel beruhte, der die Sammlung von Daten über Homosexuelle durch Polizei und Geheimdienste thematisiert hatte. Die Landesregierung erklärte, dass seit den Liberalisierungen der §§ 175/175a StGB 1969 und 1973 keine Listen mehr geführt würden. 1982 waren dann homosexuelle Lehrer Bestandteil einer Fragestunde im Hessischen Landtag, bei der deutlich wurde, dass solche Lehrer offenbar als Gefahr für Schülerinnen und Schüler gewertet wurden. Lehrerinnen wurden, wie oben ausgeführt, ignoriert.

12.4 Die Frankfurter Homosexuellen-Prozesse 1950/51

Unter dieser Bezeichnung ist eine Prozesswelle in Frankfurt/M. bekannt geworden, bei der in der Mainmetropole in großem Umfang gegen männliche Prostituierte und ihre

Freier vorgegangen wurde. Allgemein wird diese Prozessserie, die nicht nur in Frankfurt selbst, sondern in der ganzen „alten“ Bundesrepublik von der Öffentlichkeit rezipiert wurde, als ein Höhepunkt der Repression gegen männliche Homosexualität in der Ära Adenauer angesehen. Dabei gilt die Verhaftung des minderjährigen „Strichjungen“ Otto Blankenstein im Juli 1950, der zahlreiche Freier benennen konnte, als Auslöser für die polizeilichen Ermittlungen, die sich auf bis zu 240 Fälle erstreckten, von denen jedoch 60 wieder eingestellt werden mussten. 75 Personen wurden wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht bzw. gleichgeschlechtlicher Prostitution angeklagt.

Aktenfunde im HHStAW, die – soweit erkennbar – in der bisherigen Forschung zu diesen Prozessen keine Berücksichtigung gefunden haben, schärfen das Bild von der Prozesswelle deutlich. So zeigte sich, dass die Verhaftung Otto Blankensteins im Sommer 1950 keineswegs der Auslöser einer bis dahin nicht dagewesenen Verhaftungswelle war. Vielmehr hatte es schon einen Monat zuvor eine ähnlich große Aktion gegen „Strichjungen“ und ihre Kunden gegeben; die Verhaftungen im Zusammenhang mit Blankenstein sind somit als Fortsetzung einer bereits im Gang befindlichen juristischen Aktion und nicht als singuläres Ereignis zu werten. Hinzu kommt eine in Frankfurt verfasste Morddrohung von 1951 gegen den für die Prozesswelle zuständigen Oberstaatsanwalt Kosterlitz, die in der bisherigen Forschung nicht rezipiert worden ist. Laut Text der Drohung hatte sich eine „Verbindung“ der von der Prozesswelle Betroffenen „und deren Familien“ gebildet, mit dem Ziel, den Oberstaatsanwalt zu ermorden, falls die „Menschenverfolgungen“ nicht eingestellt würden. Eine weitere, allgemeine Morddrohung eines angeblich in Frankfurt beheimateten „Kampfbundes aller Homosexuellen“ im Zusammenhang mit Forderungen nach Abschaffung der §§ 175/175a StGB hatte das Bundesjustizministerium schon 1950 erreicht. In beiden Fällen konnten der oder die Urheber nicht ermittelt werden. Die Morddrohungen machen noch einmal deutlich, als wie scharf und repressiv der Ermittlungsdruck in der Mainmetropole empfunden wurde. Zumindest bei einzelnen Personen war die Verzweiflung darüber wohl so groß geworden, dass Mord als letzter Ausweg gesehen wurde. Soweit bekannt, sind die Drohungen im Zusammenhang mit den Frankfurter Prozessen das einzige bekannte Beispiel, in dem sich Homophile der 1950er Jahre zu radikalen Schritten entschlossen, um ihre Situation zu verändern.

Im Januar 1951 erhielt Staatsanwalt Thiede, der gemeinsam mit Richter Ronimi die Frankfurter Prozesse bearbeitete, von der hessischen Generalstaatsanwaltschaft einen Text mit Gründen für die Beibehaltung der §§ 175/175a, den dieser in einer Hauptverhandlung in sein Plädoyer einbauen sollte. Auch der hessische Ministerpräsident Zinn war hier involviert und erteilte seine Zustimmung zu diesem Text, der als Reaktion auf die Presseberichterstattung zu werten sein dürfte, die im Vorgehen gegen die Freier der beklagten „Strichjungen“ ein unbillig hartes Vorgehen gegen ansonsten ehrbare Leute erblickte – eine Haltung, die sie gegenüber den „Strichjungen“ nicht aufbrachte. Ob Thiede tatsächlich den Text in sein Plädoyer einbaute, ist nicht überliefert. Ein weiteres Mal zeigt sich jedoch, dass männliche Homosexualität in der frühen BRD in hessischen Justizkreisen – mit Wissen des hessischen Ministerpräsidenten – als zu bekämpfende und bestrafende Gefahr gewertet wurde.

12.5 Fritz Bauer

Eine Untersuchung der Geschichte der §§ 175/175a in Hessen kommt selbstverständlich nicht an Generalstaatsanwalt Fritz Bauer vorbei, der vermutlich selbst homosexuell war, dies aber scheinbar gut zu verbergen wusste. Soweit sich dies erkennen lässt, spiegelt sich das Wirken Bauers als Generalstaatsanwalt nicht in den Zahlen der Polizei- und Urteilsstatistik zu den Paragraphen wider. Bauer sah sich in dieser Hinsicht an Recht und Gesetz gebunden, fand aber Mittel und Wege, im Rahmen seiner Möglichkeiten für Erleichterungen zu sorgen, z. B. indem er Ermittlungsverfahren wegen der §§ 175/175a aus Mangel an Beweisen einstellen ließ.

12.6 Einfluss von Strafverfolgung und Repression auf das Leben der Betroffenen

Dieser Themenkomplex lässt sich aus den Akten der staatlichen und kommunalen Archive nur schwer herausarbeiten. Insgesamt dürfte festzuhalten sein, dass erst zum Ende der „Ära Zinn“ Landesregierung und Landesjustizbehörden erkennbares Interesse daran entwickelten, durch eine Liberalisierung der §§ 175/175a StGB die Lebensumstände der Betroffenen zu verbessern. Die in den Einzelfällen aufgearbeiteten Beispiele, die sich v. a. im Bereich der Frankfurter Justiz abspielten, aber auch die neuen Erkenntnisse zu den Frankfurter Prozessen machen deutlich, dass es hier bis hinauf in höchste Leitungsebenen ein Interesse gab, männliche Homosexualität zu verfolgen und zu bestrafen. Sofern ein Richter hiervon abwich (vgl. z. B. den geschilderten Fall des Vertriebs der Homophilen-Zeitschrift *Die Freunde* in Frankfurt/M.), schalteten sich die nächst höheren Entscheidungsinstanzen ein, um schärfere Strafverfolgung zu gewährleisten. Die Zeitzeugenportraits aus Kapitel 11 lassen – besser noch als das Archivmaterial – erahnen, wie stark das Leben der Betroffenen durch die bloße Existenz der §§ 175/175a StGB beeinflusst wurde; selbst dann, wenn – wie bei den Zeitzeugen – keine Schwierigkeiten mit Polizei und Justiz bestanden hatten. Hier ist vor allem die Anpassungsleistung hervorzuheben, die von den Zeitzeugen gefordert war, um nicht als Homosexuelle aufzufallen und möglichst heterosexuell zu wirken. Das homosexuelle Leben wurde gewissermaßen aufs Sexuelle reduziert; Befriedigung musste zumeist in Klappen und Parks gesucht werden.

12.7 Homosexuelle Emanzipationsbewegung in Hessen

In den 1950er Jahren gehörte Frankfurt/Main zu den Zentren der Homophilen-Bewegung der frühen BRD. Weder die Strafandrohung der §§ 175/175a StGB noch das damit verbundene homophobe gesellschaftliche Klima oder auch die immer wiederkehrenden Polizeirazzien hatten verhindern können, dass sich in der Mainmetropole der Verein für humanitäre Lebensgestaltung mit Tochterorganisationen in anderen westdeutschen Städten gründete und das Leben der Subkultur sich wieder entfaltete. Darüber hinaus begann Hans Giese hier sein Wirken als Sexualwissenschaftler und –

zumindest zeitweise – als Streiter für homosexuelle Emanzipation. Giese versuchte sich darüber hinaus an der erfolglosen Neugründung des alten Wissenschaftlich-humanitären Komitees und erhob in diesem Zusammenhang einen Alleinvertretungsanspruch in der Frage der Liberalisierung der §§ 175/175a. Dies und auch seine Theorien in Bezug auf männliche und weibliche Homosexualität entfremdeten Giese zunehmend von der Homophilen-Bewegung. So proklamierte er z. B., dass männliche Homosexualität nur in der Form einer dauerhaften monogamen Bindung akzeptabel sei. 1950 gründete Giese in Frankfurt die „Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung“ und wurde – ganz in der Tradition von Magnus Hirschfeld und des WhK – zum gefragten Gutachter, u. a. in Prozessen gegen Homosexuelle. Mit einem Gutachten war er auch an der Entscheidungsfindung des Bundesverfassungsgerichts beteiligt, als dieses 1956/57 die Frage zu klären hatte, ob die §§ 175/175a verfassungswidrig seien, da sie nur Männer betrafen.

Der katholische Volkswartbund beobachtete von seiner Kölner Zentrale aus die Aktivitäten der Homophilen in Frankfurt/Main. Wie schon beschrieben, löste insbesondere das Erscheinen der Zeitschrift *Die Gefährten* des Vereins für humanitäre Lebensgestaltung Abwehraktivitäten des Bundes aus. Gleiches galt für den 1952 in Frankfurt ausgerichteten Kongress des Amsterdamer International Comitee for Sexual Equality, organisiert vom Verein für humanitäre Lebensgestaltung und als Zeichen des Widerspruchs gegen die Frankfurter Prozesse gedacht. Der Volkswartbund versuchte über Bundesinnen- und Bundesjustizministerium Einfluss auf die hessischen Justizbehörden zu nehmen, um den Kongress von 1952 verbieten zu lassen, hatte damit aber keinen Erfolg.

Mit der Gruppe RotZSchwul brachte Frankfurt/M. eine der bekanntesten Emanzipationsgruppen der „Rosa Radikalen“ der 1970er Jahre hervor. Darüber hinaus war die Stadt Schauplatz des legendären Homolulu-Festivals. Aber auch in anderen hessischen Städten (Berücksichtigung fanden im Abschlussbericht Darmstadt, Gießen und Wiesbaden) gründeten sich vergleichbare Gruppen, die in unterschiedlichem Ausmaß mit der öffentlichen homophob-negativen Meinung gegenüber männlicher Homosexualität und mit Maßnahmen der städtischen Behörden und der lokalen Polizei zu kämpfen hatten, die ihnen Schwierigkeiten zu machen suchten. Hessen war offensichtlich auch auf kommunaler Ebene kein homosexuellenfreundliches Bundesland, auch wenn sich die Landesregierung in den 1960er und 1970er Jahren in Bundesrat und Bundestag für eine Liberalisierung der §§ 175/175a einsetzte.

12.8 Die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB 1969/73 und deren Auswirkungen auf die Betroffenen

Am augenfälligsten wird die Auswirkung der Liberalisierung anhand der Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik. Die Fall- und „Täter“-Zahlen brechen schon ab 1968 ein und haben für den Zeitraum 1975-1985 nur noch einen Anteil von 0,0% an der Gesamtzahl aller Straftaten in Hessen. Der Einzelfall des Wehrpflichtigen aus Kapitel 9.2.1 des vorliegenden Abschlussberichtes veranschaulicht jedoch eindrucksvoll, wie schwierig sich das Leben für den einzelnen „gewöhnlichen Homosexuellen“, um hier

den Titel der soziologischen Untersuchung von Martin Dannecker einmal abzuwandeln, trotz der Liberalisierung gestalten konnte. Auch der Einzelfall des „Strichjungen“ aus demselben Kapitel zeigt, dass § 175 StGB weiterhin relevant war.

Darüber hinaus verdeutlichen auch die vier Zeitzeugenportraits, dass mit den Liberalisierungen von 1969 und 1973 die homosexuellenfeindliche Grundstimmung in weiten Teilen der Bevölkerung nicht einfach verschwunden war. Hinzu kam, dass die Schutzstrategien, mit denen vermieden wurde, als Homosexueller aufzufallen, nicht ohne weiteres abgelegt werden konnten. Der Zeitzeuge Klaus Meyer berichtet zum Beispiel eindrucksvoll über diese Schwierigkeit. Er kann sich nicht einmal daran erinnern, dass die Liberalisierung von 1969 bei ihm und seinem Freundeskreis besondere Reaktionen hervorgerufen hätte. Der Zeitzeuge Olaf Lüders erinnerte sich ebenfalls nicht mehr daran, wie er die Liberalisierung 1969 erlebt hatte; sehr wohl ist ihm aber im Gedächtnis geblieben, dass es ihm gelang, größeres Selbstbewusstsein als schwuler Mann zu entwickeln und sich von der Polizei nicht mehr einschüchtern zu lassen. Vieles wurde für ihn nun freier, auch im Bereich des Sexuellen. Die Anonymität ließ nach, und für ihn war es in der Folge auch möglich, sich in die sich neu entwickelnden Subkultur-Strukturen der 1970er Jahre zu begeben. Den Zeitzeugen Klaus Meyer und Heinrich Schneider gelang dies dagegen nicht mehr. Auch die Erinnerungen von Hans-Jürgen Bernhardt, der u. a. im ländlichen Hessen als homosexueller Mann lebte, sind hier aufschlussreich: an kleineren Städten wie Gießen und den ländlichen Regionen scheint der „schwule Aufbruch“ der 1970er Jahre weitgehend vorbeigegangen zu sein.

Selbstverständlich können vier Zeitzeugenportraits nicht stellvertretend für ganze Generationen homo- und bisexueller Männer in Hessen und ihre Erfahrungen mit den §§ 175/175a StGB stehen. Die Erinnerungen der Betroffenen lassen aber zumindest erahnen, wie sehr die Paragraphen mit all ihren Begleiterscheinungen ihr Leben in Mitleidenschaft ziehen konnten.

13 Einzelne Aspekte im Geschlechtervergleich

13.1 Hessisches Regierungshandeln

Hessen ist als ein Bundesland bekannt, in dem es durch die SPD-Führungen insbesondere in der Ära Adenauer deutlich weniger konservativ zugeht als in anderen Bundesländern. Die Gleichstellung von Mann und Frau war hierbei ein besonderes Anliegen Hessens. Um dieses Thema brachen ständig Konflikte zwischen der hessischen Landesregierung mit den verschiedenen Kabinetten Adenauers und der von ihnen vertretenen Familien- und Frauenpolitik auf.

Die Anliegen und Bedürfnisse frauenliebender Frauen fanden in diesem Zusammenhang bei den hessischen Landesregierungen keine Berücksichtigung. Es ist aber auch nicht erkennbar, dass das Land Hessen Anstrengungen unternommen hätte, lesbische Lebensentwürfe explizit einzuschränken.

Ebenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Landesregierungen Hessens ausdrücklich Liebe und Begehren unter Männern unterdrücken wollte – weder im Land selbst noch auf Bundesebene. Dies blieb Polizei und Justiz vorbehalten. Bis 1969, dem Jahr der ersten Liberalisierung der §§ 175/175a StGB, gingen sie gegen Männer vor, die sich der „widernatürlichen Unzucht“ „schuldig“ gemacht hatten – mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Die Anzahl der Verfahren ging durch die Strafrechtsreform 1969 zurück, doch im Einzelfall wurde auch danach durchaus hart geurteilt. Erst im Zuge der Strafrechtsreform, die 1969 in die Liberalisierung der §§ 175/175a StGB mündete, setzte sich das Land Hessen bei Abstimmungen im Bundesrat und anderen Gremien für eine Straffreiheit mann männlicher Sexualität ein.

Als Unterdrückungsinstanz muss auch die hessische Gesellschaft allgemein mit ihren Einstellungen genannt werden; dies erhellen besonders die Zeitzeug_innenaussagen, die für den vorliegenden Forschungsbericht ausgewertet werden konnten und aus denen deutlich wird, dass Kolleg_innen, Vermieter_innen, Arbeitgeber_innen oder auch Familiengerichte als repressive Instanzen wahrgenommen wurden.

Der Bereich der Zensur sei an dieser Stelle noch angesprochen. Die hessische Landesregierung stand den Bestrebungen der Regierungen Adenauers und der Kirchen, gegen „Schmutz und Schund“ vorzugehen, abweisend gegenüber. Dies galt für Printmedien gleichermaßen wie für Rundfunk und Fernsehen. Hessen stimmte im Bundesrat gegen den Regierungsentwurf des „Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“. Indizierungsanträge aus Hessen lagen bei der dazugehörigen Bundesprüfstelle in eklatant geringerer Anzahl vor als beispielsweise aus Rheinland-Pfalz. Zwar lag in Wiesbaden der Sitz der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), doch Hessen scheint sich in Bezug auf das Leitmedium Film darauf beschränkt zu haben, die FSK zu beheimaten.

Soweit erkennbar, war es in Hessen eher möglich als in anderen Bundesländern, homophile bzw. homosexuelle Zeitschriften zu vertreiben oder auch Werke zu publizieren, die beispielsweise lesbisches Leben nicht als „pervers“ und sittengefährdend beschrieben. Mit dieser Haltung zog das Bundesland v. a. in den 1950er Jahren die Aufmerksamkeit des katholischen Volkswartbundes auf sich, der bei den Bundesministerien des Inneren und der Justiz mehrfach intervenierte, um beispielsweise Verbote von Homophilen-Zeitschriften zu erreichen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Interventionen zu einem schärferen Vorgehen geführt hätten. Gleichwohl wurde vereinzelt gegen Presseerzeugnisse der Homophilen vorgegangen – mit der vollen Härte der einschlägigen Strafbestimmungen.

13.2 Beschädigung von Lebensentwürfen

Der § 175 StGB wirkte sich nicht nur auf jene Männer aus, die angeklagt oder verurteilt wurden. Vielmehr erzeugte bereits die Existenz des Strafrechtsparagrafen eine Atmosphäre der Furcht und Vorsicht. „Abschreckung“ – und damit das Verbergen mann männlichen Begehrens bis hin zum Zwang zur Heterosexualität – war eine erklärte Absicht des Sittlichkeitsstrafrechts bis 1969. Dies ist als einschneidender

Verlust von Menschenwürde und Lebensqualität zu werten.

Bereits der Verdacht, gegen die §§ 175/175a StGB verstoßen zu haben, konnte für Männer schwere berufliche Nachteile nach sich ziehen. Eine rechtskräftige Verurteilung führte zudem zu einem Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, der die berufliche Zukunft nach einer Haftentlassung stark erschweren konnte.

Im Falle einer strafrechtlichen Verfolgung drohte zudem ein Verlust sozialer Kontakte. Eindringlich erzählen die für die vorliegende Studie interviewten männlichen Zeitzeugen weiterhin, wie sie wegen des § 175 StGB auf Partnerschaften verzichteten. Einem Zeitzeugen gelang es nie, einen festen Partner zu finden. Ein anderer hielt bis 1969 nur anonyme sexuelle Kontakte in „Klappen“ für möglich. Er führte sein Sexualleben so, dass er nicht auffiel oder in Gefahr geriet, entdeckt zu werden.

Homosexuelle Männer nahmen mit Eingaben und Klagen gegen die §§ 175/175a StGB, die mit einer Verletzung gegen Art. 3 des Grundgesetzes argumentierten, in Kauf, dass diese Strafbestimmungen auch auf Frauen hätten ausgeweitet werden können, wenn der Gesetzgeber bzw. die Gerichte hier eine Ungleichbehandlung erkannt hätten. Auch von dieser Seite drohte Frauen, zumindest vorübergehend, Gefahr. Die Tatsache, dass in den statistischen Werken der Bundesrepublik wie auch in denen des Bundeslandes Hessen Frauen als Tatverdächtige im Zusammenhang mit den §§ 175/175a StGB auftauchen, zeigt, dass der deutliche Bezug der Paragraphen auf Männer Frauen nicht vor Ermittlungen schützte.

Die Angst, jederzeit mit dem Gesetz in Konflikt geraten zu können, muss als gravierender Eingriff in die Entfaltung der jeweiligen Persönlichkeiten der Männer und Frauen gewertet werden. Auch über das Strafrecht hinaus fällt in den Erinnerungen der Zeitzeuginnen und Zeitzeugen eine starke Präsenz von Angst oder Furcht auf.

Dazu kam Angst vor Gewalt. Männer mussten bei ihren Streifzügen durch die homosexuelle Subkultur, durch Klappen oder Parks immer der Gefahr gewärtig sein, auf heterosexuelle Gewalttäter zu treffen. Auch mussten sie jederzeit mit Polizeirazzien rechnen und konnten nie wissen, ob das Gegenüber in der „Klappe“ oder im Gebüsch nicht ein Polizist oder ein Mann mit kriminellen bzw. gewalttätigen Absichten war.

Verheiratete Frauen, die lesbisch leben wollten, hatten wiederum mit sexuellen Übergriffen ihrer Ehemänner zu rechnen, die die Erfüllung der „ehelichen Pflichten“ verlangen konnten. Zudem waren lesbische Frauen damit konfrontiert, als homosexuelle Frauen nicht ernstgenommen zu werden und „korrigierenden“ sexuellen Belästigungen bzw. Gewalttaten ausgesetzt zu sein.

Männliche Homosexualität war öffentlich präsent, weibliche – und entsprechende Unterschiede – nicht. Für die Mutter einer Zeitzeugin führte eine klare Verbindung von der Gefahr der Verfolgung männlicher Homosexualität im Nationalsozialismus zur lesbischen Beziehung ihrer Tochter. Eine andere Zeitzeugin und ihre Partnerin vergewisserten sich, dass sie nicht zu jenen Homosexuellen gehörten, die vom Strafrecht bedroht waren. Noch eine andere Zeitzeugin argumentierte wiederholt für eine straffreie männliche Homosexualität, bevor sie einen Begriff für ihr eigenes

gleichgeschlechtliches Sehnen hatte. Die für die vorliegende Studie geführten Interviews mit Zeitzeuginnen legen nahe, dass lesbische Liebe vom sozialen Umfeld mit einem „stillen“ Verbot belegt war: Ohne dass es ausgesprochen wurde, wurde der Eindruck erzeugt, Liebe und Begehren unter Frauen seien unmöglich. Wie das Gebot, sich in der Kirche still zu verhalten, sei das Verbot lesbischer Beziehungen – so eine Zeitzeugin – wirksam gewesen, ohne ausdrücklich ausgesprochen werden zu müssen.

Öffentlich nicht vorzukommen, ist eine Form der Diskriminierung. Sie konnte sich konkret dahingehend auswirken, dass ein Leben als Teil eines gleichgeschlechtlichen Paares undenkbar war. In unbekanntem Ausmaß führte dies dazu, dass eine heterosexuelle Ehe eingegangen wurde.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts werfen die Frage auf, ob sich das Ehe- und Familienrecht sowie die entsprechende Rechtspraxis in Verbindung mit den Bedingungen weiblicher Erwerbsarbeit auf die Frauen nicht als ähnlich ernste Drohungen vor der gleichgeschlechtlichen Liebe wie der § 175 StGB auf die Männer ausgewirkt haben.

Wer gleichgeschlechtlich liebt, sollte nicht gezwungen sein, das eigene Leben in dienender Abhängigkeit von einem (andersgeschlechtlichen) Ehegatten führen zu müssen. Doch besonders Frauen der Geburtsjahrgänge ab ca. 1929 standen unter ungewöhnlich hohem sozialen Druck, eine Ehe einzugehen und zu erhalten. Viele dieser Frauen waren zunächst verheiratet, weil sie keine Alternative kannten – auch wenn sie Frauen beehrten bzw. liebten. Als Ehefrauen unterlagen sie dem Bürgerlichen Gesetzbuch, das verheirateten Frauen keine gleichberechtigte Position zuschrieb und kaum Voraussetzungen für ein gutes lesbisches Leben bot. Dazu zählen die Möglichkeiten, eine Ehe rechtlich überhaupt beenden zu können sowie wirtschaftlich sich selbst und ggf. die Kinder ernähren zu können. Deshalb sind rechtliche Gleichstellung, eine unabhängige Position im Familienrecht, die Möglichkeit der Ehescheidung und die Gleichstellung im Bereich der Erwerbsarbeit bedeutende Faktoren für die Bedingungen lesbischen Lebens.

Als 1974 die Lesbenbewegung öffentlich sichtbar auftrat und Forderungen stellte, geschah dies aus Anlass eines Prozesses gegen eine Witwe und deren Liebhaberin in Norddeutschland. Dieser Prozess veranschaulichte die Bedeutung des Ehe- und Familienrechts bzw. entsprechender Rechtsprechung für lesbisches Leben. Der Ehemann hatte seine Frau, so ein Flugblatt aus Frankfurt/M., mit dem Tod bedroht, regelmäßig mehrfach täglich vergewaltigt und damit gedroht, ihr das Kind zu entziehen. In eine Scheidung hatte er nicht eingewilligt, so dass diese rechtlich nicht möglich war. Sein Verhalten galt nicht als Scheidungsgrund. Im Flugblatt wird argumentiert, es sei als Notwehr anzusehen, dass die Ehefrau keine andere Möglichkeit sah, als den Ehemann umbringen zu lassen.

Für Frauen äußerst relevant war im Scheidungsfall zudem 1962 bis 1977 die Angst, „schuldig“ geschieden zu werden, da dies mit dem Verlust von Unterhaltsansprüchen einherging – oftmals eine existenzielle Bedrohung.

Von ähnlich einschränkenden Auswirkungen der Ehe auf Männer ist im Rahmen der

vorliegenden Forschung nichts bekannt geworden. Vielmehr scheinen Heirat und Ehe für sie als Thema kaum relevant gewesen zu sein. Das überrascht nicht, da das Bürgerliche Gesetzbuch wie auch der Bereich der Erwerbsarbeit Männer privilegierte.

Eine spezifische und äußerst berechtigte Angst lesbischer Frauen war es, im Scheidungsfall das Sorgerecht für die Kinder zu verlieren – dies war offenbar nicht nur in Hessen bis in die 1990er Jahre gängige Praxis und den Frauen als drohende Konsequenz bekannt. Dass homosexuelle Männer in Hessen in dieser Richtung mit Problemen und Ängsten zu kämpfen gehabt hätten, war im Rahmen der Recherchen nicht feststellbar, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Ob über das Strafrecht oder über Einschränkungen durch die Ehe: Männer wie Frauen erfuhren einen Verlust von Menschenwürde und Lebensqualität, teilweise auch von Liebe, nur weil sie gleichgeschlechtlich begehrten und liebten.

Zu bedenken ist auch eine allgemeine Angst davor, als eine von der heterosexuellen Norm abweichende Person wahrgenommen zu werden, weil dies zu unmittelbaren Konsequenzen führen konnte. Das Getuschel des sozialen Umfelds dürfte da noch eine eher geringfügige Konsequenz gewesen sein. Sehr viel bedrohlicher war die Möglichkeit, die Arbeitsstelle zu verlieren – für Frauen aufgrund ihrer sozioökonomisch marginalisierteren Stellung sicherlich eine schwerwiegendere Gefahr als für Männer. Ebenfalls bedrohlich war die Aussicht, wegen der gleichgeschlechtlichen Lebensweise aus der Wohnung ausziehen zu müssen.

Ein Teil der gleichgeschlechtlich Begehrenden bzw. Liebenden mag sich als Bisexuelle verstanden haben, andere als Lesben oder Schwule, wieder andere als Homosexuelle, oder sie ordneten sich keiner dieser Kategorien zu. Das ist aus den Quellen oftmals nicht zu ersehen. Handelten sie von Männern, war oftmals die Sexualität zentral; diese war auch strafwürdig. Liebe unter Männern jedoch blieb nicht selten von der Strafverfolgung unbeachtet. Ging es um Verhältnisse unter Frauen, war wiederum eher Liebe als Sexualität im Fokus. In der vorliegenden Studie wurde, in der Regel aus Mangel an anderen Quellen, diesen geschlechtsspezifischen Fokussierungen gefolgt.

13.3 Homosexuelle Bewegungen

In Hessen wie anderswo gründeten sich emanzipatorische Bewegungen, die die Lebensverhältnisse von gleichgeschlechtlich Liebenden verbessern wollten.

Für die frühe Bundesrepublik spricht die Forschung hierbei von der „Homophilen-Bewegung“, die sich in der Nachfolge des Wissenschaftlich-humanitären Komitees und anderer Emanzipationsgruppen aus Kaiserzeit und Weimarer Republik sah und vor allem durch Petitionen und Eingaben für eine Verbesserung der Lebensbedingungen homophiler Männer stritt. Die Bewegung setzte sich für ein „respektables“ Bild des homophilen Mannes in der Öffentlichkeit ein und war vielfach bereit, sich an das extrem homophobe gesellschaftliche Klima der Nachkriegszeit anzupassen. Die Namensgebung „homophil“ verweist auf den Aspekt der Freundschaft und der geistigen bzw. emotional-sinnlichen gleichgeschlechtlichen Liebe unter Männern. Frauen

kommen – soweit erkennbar – hier nur ganz am Rande vor. Frankfurt/M. entwickelte sich in diesem Zusammenhang zu einem Zentrum der Homophilen-Bewegung neben Hamburg. Es ist nicht erkennbar, dass es in den 1950er und 1960er Jahren außerhalb Frankfurts weitere homophile hessische Organisationen gegeben hätte. Erst 1970 – lange, nachdem die Homophilen-Bewegung als Folge der Repression der Adenauerzeit zu einem Ende gekommen war – gründete sich in Wiesbaden eine neue „Interessengemeinschaft Deutscher Homophiler“.

Auch in den 1970er und 1980er Jahren war die Emanzipationsbewegung nicht nur in Hessen in ihrer Zusammensetzung und in ihren Zielen vor allem an Männern orientiert. Inhaltlich scheinen die gemischtgeschlechtlichen Organisationen zur homosexuellen Emanzipation dem lesbischen Leben wenig Beachtung geschenkt zu haben. Entscheidende Ziele waren vielmehr die Aufhebung des § 175 StGB und ein Ende der öffentlichen Abwertung von Homosexualität. Ob dabei neben der männlichen auch die weibliche Homosexualität mitgemeint war, bleibt oftmals undeutlich. Ebenso ungewiss ist, in welchem Maße „die Schwulen“ als männlich oder als weiblich angesehen wurden; einige Frauen verstanden sich durchaus als „schwul“. Als nicht ungewöhnlich kann wohl gelten, dass ein Zeitzeuge („Hans-Jürgen Bernhardt“) sich nicht erinnern kann, ob in der ihm wichtigen Emanzipationsgruppe überhaupt Frauen waren. Insgesamt erlebte er lesbische Frauen damals als „bissige Drachen“ und „Kampfllesben“; sein späteres, positiveres Bild lesbischer Frauen geht darauf zurück, dass er den Eindruck bekam, sie seien nicht viel anders als schwule Männer.

Etliche Frauen, die sich zunächst in gemischtgeschlechtlichen Emanzipationsgruppen organisiert hatten, wechselten, wenn sie eine Gelegenheit sahen, zu Frauen- bzw. Lesbengruppen.

Auch in der Epoche der „Rosa Radikalen“ spielte Hessen eine wichtige Rolle. In Frankfurt war mit der „Roten Zelle Schwul“ („RotZSchwul“) eine auch heute noch bekannte Emanzipationsgruppe aktiv, aus der Persönlichkeiten wie Martin Danecker hervorgingen. Das legendäre „Homolulu“-Festival in Frankfurt war ein wichtiges Forum der Ausbildung von vor allem schwulem Selbstbewusstsein; lesbische Frauen waren hier wie so oft marginalisiert. Rosa von Praunheim trug in seinem Künstlernamen mit dem Bezug zum Stadtteil Praunheim der Tatsache Rechnung, dass er vorübergehend in Frankfurt gelebt hatte. Aber auch in der „Provinz“ entwickelten sich Emanzipationsgruppen, wobei – wie schon an anderer Stelle erwähnt – der „schwule Aufbruch“ der 1970er Jahre sich hier nicht ganz so stark auswirkte. Wie der Zeitzeuge Hans-Jürgen Bernhardt formulierte, kam den Emanzipationsgruppen in der „Provinz“ zumindest für Männer eine wichtige Funktion zu: Sie waren „überlebenswichtig“ in einer heteronormativ geprägten Umwelt.

14 Desiderate

Grundsätzlich bleibt festzuhalten, dass alle im vorliegenden Bericht präsentierten Ergebnisse als vorläufig anzusehen sind. Im Rahmen des Forschungsprojekts konnten sowohl im Bereich der homo- und bisexuellen Frauen als auch im Bereich der Männer

viele Themen nur angerissen, andere gar nicht erkundet werden. Gerade in Bezug auf die Frauen ist zu befürchten, dass weitreichende Diskriminierung bzw. Repression noch nicht entdeckt wurde. Lesbische Liebe konnte in verschiedenen Rechtsbereichen relevant werden; sie zu erforschen, ist – z. B. wegen üblicherweise fehlender Einordnung als Fall mit lesbischen Implikationen in den Archiven – aufwändig und war im Rahmen des vorliegenden Forschungsberichts nicht möglich.

Einige Desiderate seien im Folgenden besonders hervorgehoben:

1. Für Hessen wäre zu erforschen, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang lesbischen Müttern das Sorgerecht entzogen wurde. In diesem Zusammenhang ist neben der Justiz besonders die Fürsorge bzw. Jugendhilfe in den hessischen Städten und Gemeinden interessant. Von ihren Handlungen konnte abhängen, ob Kinder bei lesbischen Müttern bleiben durften.
2. Eine systematische Recherche nach einer Überlieferung von Ermittlungen und Verurteilungen wegen Kuppelei und Erregung öffentlichen Ärgernisses könnte Material zur Unterdrückung von lesbischen Frauen und schwulen Männern zutage fördern. Bisher sind diese Rechtsbereiche – wohl wegen des Aufwandes – kaum erforscht. Zukünftige Forschungsprojekte sollten dies einkalkulieren.
3. Sowohl für Männer als auch für Frauen müsste systematisch im Bereich der Selbsttötungen gleichgeschlechtlich Liebender geforscht werden. Hier sind Erkenntnisse darüber zu erwarten, wann Repression und Diskriminierung nicht mehr auszuhalten waren.
4. Homosexuelle Presseerzeugnisse von der Zeit der Homophilen-Bewegung bis in die heutige Zeit sollten gründlich auf Hessen-Bezüge ausgewertet werden, um Umgangsweisen von homo- und bisexuellen Hessen mit Verfolgung und Diskriminierung wie auch ihre Suche nach Glück und Liebe zu rekonstruieren. Eventuell kämen dabei auch Erkenntnisse über bisexuelle und lesbische Frauen zutage.
5. Es ist unbekannt, ob die Verfolgung homosexueller Männer im Hessen der Nachkriegszeit quantitativ stärker, gleich stark oder aber geringer war als im entsprechenden Gebiet zur NS-Zeit. Sicher lässt sich nur feststellen, dass es eine eindeutige Verbesserung war, nicht mehr von einer Einweisung in ein KZ bedroht zu sein.
6. Sowohl für die Zeit vor als auch nach dem 8. Mai 1945 wäre nach Spuren von homo- und bisexuellen Männern und Frauen in Psychiatrien und anderen Heil- und Fürsorgeanstalten zu recherchieren. Zu überprüfen wäre z. B., ob die im vorliegenden Forschungsbericht genannten Pläne, „175er“ in der Anstalt He-phata zu „heilen“, tatsächlich durchgeführt wurden. Auch nach (freiwilligen) Kastrationen homosexueller Männer wäre zu forschen. Zudem könnte eine Recherche im Bereich Psychologie zeigen, in welchem Ausmaß Versuche unternommen wurden, gleichgeschlechtliche Liebe bei Frauen und Männern zu „heilen“.

7. In den staatlichen hessischen Archiven sind mehr als 100 Einzelfallakten von wegen der §§ 175/175a StGB verurteilten Männer überliefert. Diese Akten konnten nur in geringem Umfang ausgewertet werden. Eine umfassende Auswertung verspricht tiefere Einblicke in Sichtweisen der verfolgenden Behörden und in Verteidigungsstrategien der Verfolgten.
8. Kirchliche Archive und jene von Parteien und Stiftungen in Hessen konnten im Rahmen des Projekts nicht einbezogen werden; dies sollte nachgeholt werden. In kommunalen Archiven sollte noch nach einschlägigem Material gesucht werden, um ein vollständigeres Bild von Verfolgung und Repression, aber auch von der Emanzipation männlichen und weiblichen homosexuellen Lebens in Hessen entstehen zu lassen.
9. Trans*- und intersexuelle Menschen sind ebenfalls mit der Geschichte der Repression gleichgeschlechtlichen Liebens und Begehrens verbunden. So galten beispielsweise die Bestimmungen der §§ 175/175a StGB auch für Trans*frauen, sofern diese von den Strafverfolgungsbehörden noch als Männer wahrgenommen und wegen sexueller Aktivitäten mit Männern belangt wurden. Gleiches ist von Trans*männern anzunehmen, sofern diese nach erfolgter Transition Beziehungen mit Männern eingingen. Auch Intersexuelle sind in diese Überlegungen mit einzubeziehen, sofern das ihnen von Medizin und Standesämtern zugewiesene Geschlecht dazu führte, dass sie als männlich wahrgenommen wurden. Zukünftige Forschungsprojekte sollten dies berücksichtigen.

Bereits die bisher vorliegenden Erkenntnisse verweisen darauf, dass die Hindernisse, die einem lesbischen, schwulen oder bisexuellen Lebenslauf entgegenstanden, 1945 bis 1985 in Hessen vielfältig waren. Zwar gingen wenige dieser Hindernisse ausdrücklich und gezielt von den Hessischen Landesregierungen aus. Doch es sind auch kaum Maßnahmen der Landesregierungen festzustellen, in Hessen ein gleichgeschlechtliches Leben in Würde zu ermöglichen.

Anhang

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Abt.	Abteilung
AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AdSchwuMu	Archiv des Schwulen Museums
Art.	Artikel
BArch	Bundesarchiv
BASG	Bundesarbeitsgemeinschaft Schwule im Gesundheitswesen
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
CSD	Christopher Street Day
DAF	Deutsche Arbeitsfront
Drs.	Drucksache
Gestapo	Geheime Staatspolizei
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
HAEBK	Historisches Archiv des Erzbistums Köln
HAF	Homosexueller Diskussions- und Arbeitskreis Frankfurt
HStAD	Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HIV	Human Immunodeficiency Virus
HuK	Homosexuelle und Kirche
IDH	Interessenvertretung Deutscher Homophiler
IFLO	Internationale Freundschaftsloge
IfStG Ffm	Institut für Stadtgeschichte Frankfurt/Main
JVA	Justizvollzugsanstalt

KZ	Konzentrationslager
NS	Nationalsozialismus; nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. A.	ohne Autor_innenangabe
o. J.	ohne Jahresangabe
o. P.	ohne Paginierung
RM	Reichsmark
RotZSchwul	Rote Zelle Schwul
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SAS	Schwule Aktion Südwest
StA	Stadtarchiv
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UA	Universitätsarchiv
VhL	Verein für humanitäre Lebensgestaltung
WhK	Wissenschaftlich-humanitäres Komitee
WP	Wahlperiode

Quellen

Archivquellen

AdSchwuMu	Deutsche Städte Darmstadt
	Deutsche Städte Frankfurt/Main, Mappe Frankfurt/Main, HAF und RotZSchwul
	Deutsche Städte Gießen
	Deutsche Städte Überregionale Gruppierungen IDH e. V.
	Deutsche Städte Wiesbaden
	Zeitschrift „Die Gefährten“
BArch Koblenz	B 106/79626
	B 141/4071
	B 141/25476
	B 141/33455
	B 141/82159
	B 141/82161
HAEbK	Katholisches Büro 1863 vorläufige Nr. 685.2/I
HStAD	H 13 Gießen 1210
	H 18 Darmstadt 380
	H 18 Dieburg 4600
	H 18 Rockenberg GP 2266
HHStAW	461/32037
	461/34529
	461/35881
	502/2956
	555/814
	505/1184

	505/1299
	505/1794
	505/2529
	505/5152
	505/5153
	508/5551
	508/5552
	528/64
	544/1173
	544/1174
	557/100
	631a/2171
	631a/2182
	2018/862
IfStG Ffm	92.546
StA Bad Nauheim	A/0 000/44
Spinnboden,	Bestand LAZ 06
UA Gießen	Flugblattsammlung Karton 106

Internetquellen

Deutsche Gesellschaft für Sexualeforschung,
<http://dgfs.info/category/publikationsorgane/> (17.7.2017).

Frankfurter Leitsätze, KAS/ACDP 07-001-9001
www.kas.de (24.7.2017)

Geschichte der Deutschen Bischofskonferenz,
<http://www.dbk.de/ueber-uns/geschichte-dbk/> (24.7.2017).

Hessische Biographie
<http://www.lagis-hessen.de/pnd/116715480> (20.7.2017).

Hessischer Landtag (1979), Drucksache 9/1652, in: Hessischer Landtag. Landtagsinformationssystem. Parlamentsdatenbank, <http://starweb.hessen.de/cache/DRS/09/2/01652.pdf> (19.8.2017).

Hessischer Landtag (1982), Plenarprotokoll 10/02. 2. Sitzung der 10. Wahlperiode am 15. Dezember 1982, in: Hessischer Landtag. Landtagsinformationssystem. Plenarprotokolle 1.-19. Wahlperiode, <http://starweb.hessen.de/cache/PLPR/10/2/00002.pdf> (19.8.2017).

LUST 2011: Das La Gata wurde 40 www.lust-zeitschrift.de/interview/archiv/109/40%20Jahre%20La%20Gata.pdf (10.10.2016).

§ 176 StGB. Fassung 1969-1973, in: lexetius.com, <http://lexetius.com/StGB/176,6#notesign1> (12.8.2017).

§ 176 StGB. Fassung 1973-1998, in: lexetius.com, <http://lexetius.com/StGB/176,5> (12.8.2017).

Quelleneditionen

Berding, Helmut (Hg.): Die Entstehung der hessischen Verfassung von 1946. Eine Dokumentation. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 1996.

Berding, Helmut/Zilien, Johann: Integration, Planung, Bildung. Hessische Landtagsdebatten 1951-1970. Eine Dokumentation, Wiesbaden 2014 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 84: Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 41).

Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Bd. 5/I Ausschuß für Grundsatzfragen. Bearbeitet von Eberhard Pikart, Wolfram Werner, Boppard/R. 1993.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 6, Nr. 26 vom 10.5.1957, S. 389-443.

Frauenpolitik konkret. I. Das Hessische Aktionsprogramm für Frauen. Hg. von den GRÜNEN IM HESSISCHEN LANDTAG, Marita Haibach, Uta Enders-Dragässer, Wiesbaden 1985.

HAW Frauen: Eine ist keine – gemeinsam sind wir stark. Dokumentation. West-Berlin 1974.

Hedwig, Andreas/Scholl-Seibert, Jutta: Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Geiler 1945-1946, Wiesbaden 2000 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 67: Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 20).

Dies./Pappert, Sabine: Die Kabinettsprotokolle der Hessischen Landesregierung. Kabinett Stock 1947-1950 I: 1947-1948, Wiesbaden 2008 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 79: Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 21/I).

Kropat, Wolf-Arno: Entnazifizierung, Mitbestimmung, Schulgeldfreiheit. Hessische Landtagsdebatten 1947-1950. Eine Dokumentation, Wiesbaden 2004 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 73: Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen 31).

Kropat, Wolf-Arno: Hessen in der Stunde Null 1945 bis 1947. Politik, Wirtschaft und Bildungswesen in Dokumenten, Wiesbaden 1979.

Parisius, Bernhard/Scholl-Seibert, Jutta: „... der Demokratie entgegengehen“. Die Sitzungsprotokolle des Beratenden Landesausschusses von Groß-Hessen im Jahr 1946, Wiesbaden 1999 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 65: Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 11).

Rüling, Anna: Welches Interesse hat die Frauenbewegung an der Lösung des homosexuellen Problems? In: Magnus Hirschfeld (Hg.): Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen. Eine Auswahl aus den Jahren 1899 – 1923, neu ed. von W.J. Schmidt, Frankfurt a. M./Paris 1984, S. 117-138.

Sonstige Quellen

Akten deutscher Bischöfe seit 1945. Westliche Besatzungszonen 1945-1947. Bearbeitet von Ulrich Helbach. Bd. 1 und 2, Paderborn et al. 2012.

Akten deutscher Bischöfe seit 1945. Westliche Besatzungszonen und Gründung der Bundesrepublik Deutschland 1948/1949. Bearbeitet von Annette Mertens, Paderborn et al. 2010.

Akten deutscher Bischöfe seit 1945. Bundesrepublik Deutschland 1956-1960. Bearbeitet von Heinz Hürthen, Paderborn et al. 2012.

Bericht der Hessischen Landesregierung über die Arbeit der Zentralstelle für Frauenfragen, Drs. 10/542 vom 9.3.1983.

Beschlußempfehlung und Bericht des Sozialpolitischen Ausschusses zu dem Antrag der Abg. Weiß, Spruck, Frau Seitz, Greiff, Trageser (Frankfurt), Trageser (Freigericht), Frank, Brockmann (CDU) und Fraktion betreffend die Ausbildungschancen für Mädchen, Drs. 8/6125 vom 24.5.1978 des Hessischen Landtags.

Bundestagsdrucksache V/909: Bericht der Bundesregierung über die Situation der Frauen in Beruf, Familie und Gesellschaft (1966).

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien: Indizierungsanträge von 1954 bis 1985 von Antragsberechtigten mit Sitz in Hessen. Schreiben der Bundesprüfstelle an die Verfasserin des vorliegenden Forschungsberichts.

Deutscher Bundestag. — 74. Sitzung. Bonn, Donnerstag, den 13. Juli 1950.

Deutscher Gewerkschaftsbund: 1. Bundes-Frauenkonferenz Mainz, 27. bis 29. Mai 1952, o. O. o. J.

Der Hessische Minister des Innern: Bericht zu dem Berichtsantrag des Abg. Nitzling (SPD) und Fraktion betr. Vergabe von Sozialwohnungen an unverheiratete Paare, vom 25.11.1976, als Anlage zu Drs. 8/5931.

Hessisches Landeskriminalamt Wiesbaden, Polizeiliche Kriminalstatistik 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984 sowie Polizeiliche Kriminalstatistik 1985

Hessisches Statistisches Landesamt: Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1953, Wiesbaden 1953.

Dies.: Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1958, Wiesbaden 1958.

Dies.: Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1964, Wiesbaden 1964.

Hüfner, W.: Vorwort, in: Hessisches Statistisches Landesamt (Hg.): Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1948, Offenbach 1948, o. P.

Ders.: Vorwort, in: Hessisches Statistisches Landesamt (Hg.): Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1953, Offenbach 1953, o. P.

Ders.: Vorwort, in: Hessisches Statistisches Landesamt (Hg.): Statistisches Handbuch für das Land Hessen 1954, Offenbach 1954, o. P.

Interview mit Minister Dr. Joachim Stamp, in: rik vom 19.3.2018, <http://www.blu.fm/rik/szene/interview-mit-minister-dr-joachim-stamp-fdp/> (10.5.2018).

Polizeiliche Kriminalstatistik 1971-1994, Excel-Datei, zur Verfügung gestellt vom Hessischen Landeskriminalamt Wiesbaden.

R.: Bisher sechs Selbstmorde, in: Der Kreis 11 (1950), S. 25.

Redhardt, Reinhard: Zur gleichgeschlechtlichen Prostitution, in: Beiträge zur Sexualforschung 5 (1954), S. 22-71.

Stenographische Protokolle des Hessischen Landtags, 1.-11. Wahlperiode

Verordnung über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen wegen einer während des Krieges begangenen Tat vom 11. Juni 1940, in: Deutsches Reichsgesetzblatt I 1940, Berlin 1940, S. 877.

Vierteljahresbericht des Polizeipräsidiums Mainz vom 14. September 1954 an Bezirksregierung Rheinhessen für die Zeit vom 16.6. bis 15.9. 1954.

Zentralkomitee der Deutschen Katholiken (Hg.): Ihr sollt mir Zeugen sein. Der 76. Deutsche Katholikentag vom 31. August bis zum 5. September 1954 in Fulda, Paderborn 1954.

Diverse Anfragen und Anträge an die Hessische Landesregierung, 1.-11. Wahlperiode

Zeitungen und Zeitschriften:

Frankfurter Allgemeine Zeitung (verschiedene Ausgaben)

Frankfurter Rundschau (verschiedene Ausgaben)

Lesbenstich (verschiedene Ausgaben)

Partnerin (verschiedene Ausgaben)

Unsere Kleine Zeitung (verschiedene Ausgaben)

Zeitzeug_innengespräche

Hans-Jürgen Bernhardt, Dillenburg, März 2017

Olaf Lüders, Frankfurt/Main, März 2017

Klaus Meyer, Frankfurt/Main (Name geändert), März 2017

Heinrich Schneider, Frankfurt/Main (Name geändert), März 2017

Zeitzeugin A, Hannover, 1989

Zeitzeugin B, Frankfurt, März 2017

Zeitzeugin C, Frankfurt, März 2017

Wirtin Ricky, Frankfurt, Dezember 2016

Literatur

Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen. Hg. Deutscher Bundestag. Bd. 2: Curt Becker, Franz Marx, Ernst Paul, Hans Schütz, Elisabeth Schwarzhaupt, J. Hermann Siemer, Anton Storch, Boppard/R. 1983.

Amendt, Günter: Sex-Front, Frankfurt a.M. o.J. [1970]

Autonomes Lesben- und Frauenreferat: Dokumentation zum Frankfurter Frauenlehrstuhl, Frankfurt/M. 1986.

Banken, Ralf: Hessen vorn? Die Entwicklung der hessischen Wirtschaft im 20. Jahrhundert, in: Heidenreich, Bernd/Röming, Angelika: Das Land Hessen. Geschichte – Gesellschaft – Politik, Stuttgart 2014, S. 199–247.

Baumert, Gerhard: Jugend der Nachkriegszeit. Lebensverhältnisse und Reaktionsweisen, Darmstadt 1952.

Ders.: Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt 1954.

Beile, Judith: Frauen und Familien im Fernsehen der Bundesrepublik. Eine Untersuchung zu fiktionalen Serien von 1954 bis 1976, Frankfurt/M., Berlin, Bern, New York, Paris, Wien 1994.

Benz, Wolfgang: Geschichte des Dritten Reiches, München 2000.

Ders.: Der deutsche Widerstand gegen Hitler, München 2014.

Berding, Helmut: Die Entstehung des Landes Hessen und seiner Verfassung, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 35-63.

Booß, Thea: Die lesbische Liebe im Spiegel der Gesetze, in: Liebe und Ehe 1949, Heft 2, S. 18f.

Both, Waltraut: Zur sozialen und politischen Situation von Frauen in Hessen und zur Frauenpolitik der amerikanischen Besatzungsmacht, in: Wischermann, Ulla/Schüller, Elke/Gerhard, Ute (Hg.): Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945-1955, Königstein/T. 1993, S. 151-191.

Brinkmann to Broxten, Eva: „Nicht mehr ohne Geld und Macht“. Vom politischen Reden und Handeln der Frauen im Hessischen Landtag 1970 – 1995, Königstein/T. 1996.

Brocher, Tobias/Friedeburg, Ludwig v. (Hg.): Lexikon der Sexualerziehung für Eltern, Lehrer, Schüler, Berlin (West) 1972.

Der Kleine Brockhaus (verschiedene Jahrgänge)

Der Große Brockhaus (verschiedene Jahrgänge)

Brüchert, Hedwig: Geschichte von Rheinland-Pfalz, in: Künzel, Werner/Rellecke, Werner (Hg.): Geschichte der deutschen Länder. Entwicklungen und Traditionen vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Bonn 2008 (Schriftenreihe/Bundeszentrale für Politische Bildung 723), S. 281–301.

Bubenitschek, Günther/Wegel, Melanie/Greulich, Reiner: Kriminalprävention in der Praxis, Heidelberg u.a. 2014.

Buber-Neumann, Margarete: Kafkas Freundin Milena, München 1963.

Burgi, Martin: Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Berlin/Niestetal 2016.

Buske, Sybille: Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900-1970, Göttingen 2004.

Clemens, Lukas/Franz, Norbert: Geschichte von Rheinland-Pfalz, München 2010.

Conze, Eckart: Die Suche nach Sicherheit. Eine Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis in die Gegenwart, München 2009.

Crone, Michael/Sarkowicz, Michael: Von Radio Frankfurt zum Hessischen Rundfunk. Der Neubeginn nach dem Krieg (1945-1949), in: dies. (Hg.): hr – Hier kommt Hessen. 60 Jahre Radio und Fernsehen, Frankfurt 2008, 56-83.

Dannecker, Martin: Der glühende Wunsch nach Anerkennung und die Affirmation der Differenz. Von den Homophilen der Nachkriegszeit zur Schwulenbewegung der 1970er Jahre, in: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren: homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010, S. 231-241.

Denkschrift zu Fragen der Sexualethik. Erarbeitet von einer Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1971.

Derleder, Peter: Die Entwicklung des Familienrechts und der Nationalsozialismus, in: Schumann, Eva (Hg.): Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im „Dritten Reich“ und in der Nachkriegszeit, Göttingen 2008, S. 165-188.

Deutscher Bundestag (Hg.): Abgeordnete des Deutschen Bundestages. Aufzeichnungen und Erinnerungen, Boppard/R. 1983.

Ditfurth, Jutta: Ulrike Meinhof. Die Biografie, Berlin 2007.

Doucet, Friedrich W.: Homosexualität, München 1967.

Drummer, Heike/Zwilling, Jutta: Elisabeth Selbert. Eine Biographie. In: „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung. Hg. Landesregierung Hessen. Frankfurt a.M. 2008, S. 9-186

Fiolka, Alexander F.: 675 Jahre Marienschloß. Vom Zisterzienserinnenkloster zur Justizvollzugsanstalt 1338-2013, Rockenberg 2013 (Marienschloß. Beiträge zur Klostersgeschichte 5).

Fischer, Horst: Sexuelles Gruppenverhalten in Deutschland, Hamburg 1968.

Flemming, Jens: „Ein sauberes Programm, aus sauberer Gesinnung geboren“. Radio Frankfurt und Hessischer Rundfunk, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 345-367.

Flügge, Sybilla: Vom Züchtigungsrecht zum Gewaltschutzgesetz: Rechtsforderungen der neuen Frauenbewegung zum Schutz vor Gewalt in der Ehe, in: Opfermann, Susanne (Hg.): Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur., Königstein/T. 2007, S. 111-135.

Dies.: Vom Weiberrat zum Frauenprojekt. Ein persönlicher Bericht über den Beginn der neuen Frauenbewegung in Frankfurt am Main, in: Beuth, Kirsten/Plötz, Kirsten (Hg.): Was soll ich euch denn noch erklären? Ein Austausch über Frauengeschichte(n) in zwei deutschen Staaten, Gelnhausen 1998, S. 133-155.

Fogel, Heidi: Das Lager Rollwald. Strafvollzug und Zwangsarbeit 1938 bis 1945, Rodgau/Nieder-Roden 2004.

Frauenjahrbuch 1. Ohne Hg, Frankfurt a.M. 21975.

Friedeburg, Ludwig v.: Die Umfrage in der Intimsphäre. Stuttgart 1953.

Friedrichs, Karl August: Homosexualität und Strafvollzug. Probleme der Straf- u. Strafvollzugszwecke, München 1971 (Das wissenschaftliche Taschenbuch. Abteilung Rechts- und Staatswissenschaften 20).

Fritz, Ursula/Alexandra v. Streit: Über weibliche Homosexualität und ihre wissenschaftliche Untersuchung, in: Volkmar Siegusch (Hg.): Sexualität und Medizin. Arbeiten aus der Abteilung für Sexualwissenschaft des Klinikums der Universität Frankfurt am Main, Köln: Kiepenheuer & Witsch 1979, S. 315-339.

Gerhard, Ute: Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Reinbek 1990.

Giese, Hans/Schmidt, Gunther: Studenten-Sexualität. Verhalten und Einstellung. Eine Umfrage an 12 westdeutschen Universitäten, Reinbek 1968.

Giese, Hans: Geschlechtsunterschiede im homosexuellen Verhalten, in: ders./Willy, A.: Mensch - Geschlecht - Gesellschaft. Das Geschlechtsleben unserer Zeit gemeinverständlich dargestellt, Frankfurt/M.: Zühlisdorf 1954, S. 889-893.

Goletzka, Klaus: Die Strafanstalt Butzbach im Dritten Reich, in: JVA Butzbach (Hg.): Hundert Jahre Strafvollzug in Butzbach 1894-1994, Butzbach 1994, S. 21-44.

Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph: Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit, München 2016.

Gotzmann, Joanna: Der Volkswartbund. Die Bischöfliche Arbeitsstelle für Fragen der Volkssittlichkeit im Kampf gegen Homosexuelle, in: Kristof Balsler/Mario Kramp/Jürgen Müller/Joanna Gotzmann (Hg.): „Himmel und Hölle.“ Das Leben der Kölner Homosexuellen 1945 – 1969, Köln o. J. (1994), S. 169-183.

Grau, Günter/Plötz, Kirsten: Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849. Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen.

Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz, hg. v. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz 2016. Langfassung, https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/8_Gesamtdokument_final_2.pdf (11.8.2017) (2016a).

Dies.: Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849. Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen. Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz, hg. v. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz 2016. Kurzbericht, https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familie/4-Kurzfassung_final.pdf (11.8.2017) (2016b).

Grau, Günter (Hg.): Lexikon zur Homosexuellenverfolgung 1933-1945: Institutionen-Kompetenzen-Betätigungsfelder, Berlin 2011.

Großbölting, Thomas: Von der „heiligen Familie“ zur Lebensgemeinschaft mit Kind(ern), in: Dietz, Bernhard/Neumaier, Christopher/Rödter, Andreas (Hg.): Gab es den Wertewandel? Neue Forschungen zum gesellschaftlich-kulturellen Wandel seit den 1960er Jahren, München 2014, S. 227-243.

Hafeneger, Benno/Velke, Marcus/Frings, Lucas: Geschichte der hessischen Ärztekammern 1887-1956. Autonomie – Verantwortung – Interessen, Schwalbach/Ts. 2016.

Haibach, Marita: Der Durchbruch?, in: Emma Nr. 6, 1985, S. 12.

Haibach, Marita/Rüdiger, Vera: Hessen: Von der Zentralstelle für Frauenfragen zur Bevollmächtigten für Frauenangelegenheiten, in: Haibach, Marita/Immenkötter, Mechthild/Rühmkorf, Eva (Hg.): Frauen sind nicht zweite Klasse. Frauenpolitik für Gleichstellung, Hamburg 1986, S. 73-88.

Heineman, Elisabeth: Jörg Schröder, linkes Verlagswesen und Pornografie, in: Reichardt, Sven/Siegfried, Detlef (Hg.): Das Alternative Millieu. Antibürgerlicher Lebensstil und linke Politik in der Bundesrepublik Deutschland und Europa 1968-1983, Göttingen 2010, S. 290-312.

Dies.: Die Stunde der Frauen. Erinnerungen an Deutschlands „Krisenjahre“ und westdeutsche nationale Identität, in: Naumann, Klaus (Hg.): Nachkrieg in Deutschland, Hamburg 2001, S. 149-177.

Heineman, Elisabeth Diane: What Difference Does a Husband Make? Women and Marital Status in Nazi and Postwar Germany, Berkeley, Los Angeles, London 1999.

Hentig, Hans von: Die Kriminalität der lesbischen Frau, Beiträge zur Sexualforschung 15, Stuttgart: Enke 1959 sowie Stuttgart 1965.

Herbert, Ulrich: Geschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, München 2014.

Herzog, Dagmar: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München 2005.

Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (Hg.): „Unsere Aufgabe heißt Hessen.“ Georg August Zinn. Ministerpräsident 1950-1969. Katalog zur Ausstellung des Hessischen Hauptstaatsarchivs im Auftrag der Hessischen Landesregierung, Wiesbaden 2001.

Hessisches Ministerium der Justiz (o. J.): Geschichte. Frühere Justizminister, <https://justizministerium.hessen.de/presse/bildergalerie/fruehere-justizminister> (12.8.2017).

Hessisches Statistisches Landesamt: Hessen im Wandel. Eine Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde, Wiesbaden 1986.

Dies.: Hessen im Wandel. Daten, Fakten und Analysen zur Entwicklung von Gesellschaft, Staat und Wirtschaft seit 1946, Wiesbaden 2006.

Hetze, Stefanie: Happy End für wen? Kino und lesbische Frauen, Frankfurt a.M. 1986

Hohendorf, Gerrit/Weibel-Shah, Stephan/Roelcke, Volker/Rotzoll, Maike: Die „Kinderfachabteilung“ der Landesheilanstalt Eichberg 1941-1945 und ihre Beziehung zur Forschungsabteilung der Psychiatrischen Universitätsklinik Heidelberg unter Carl Schneider, in: Vanja, Christina/Haas, Stefan/Deutschle, Gabriele/Eirund, Wolfgang/Sandner, Peter: Wissen und irren. Psychatriegeschichte aus zwei Jahrhunderten – Eberbach und Eichberg, Kassel 1999, S. 221-243.

Holy, Michael: Jenseits von Stonewall – Rückblicke auf die Schwulenbewegung in der BRD 1969-1980, in: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hg.): Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre, Hamburg 2012, S. 39-79.

Homophile. Nicht wundern, in: Spiegel Nr. 37, 1970, S. 84f.

Hugo, Philipp von: „Eine zeitgemäße Erregung“. Der Skandal um Ingmar Bergmanns Film „Das Schweigen“ (1963) und die Aktion „Saubere Leinwand“, in: Zeithistorische Forschungen 3 (2006), S. 210-230.

Johnsen, Björn: Von der Fundamentalopposition zur Regierungsbeteiligung: die Entwicklung der Grünen in Hessen 1982-1985, Marburg 1988.

Joosten, Astrid: Die Frau, das „segenspendende Herz der Familie“. Familienpolitik als Frauenpolitik in der Ära Adenauer. Pfaffenweiler 1990.

Junker, Reinhold: Die Lage der Mütter in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Forschungsbericht. Teil II: Mütter in Halbfamilien – Mütter in Vollfamilien, Frankfurt/M. 1967.

Justizvollzugsanstalt Dieburg (o. J.): Lage und Geschichte der Anstalt, <https://jva-dieburg->

justiz.hessen.de/irj/JVA_Dieburg_Internet?cid=a87a6d218df439a331e4645becb7d340 (20.8.2017).

Kinsey, Alfred C.: Das sexuelle Verhalten der Frau, Berlin (West), Frankfurt/M. 1963 [Philadelphia 1953].

Klee, Ernst: Deutsche Medizin im Dritten Reich. Karrieren vor und nach 1945, Frankfurt/Main 2001.

Ders.: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt am Main 2014.

Ders.: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2013.

Kniep, Jürgen: „Keine Jugendfreigabe!“ Filmzensur in Westdeutschland 1949–1990, Göttingen 2010.

Kohleiss, Annelies: Frauenrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Ute Gerhard/Alice Schwarzer/Vera Slupik (Hg.): Auf Kosten der Frauen. Frauenrechte im Sozialstaat, Weinheim, Basel, 1988, S. 117-172.

Kraft, Ute: Streifzug durch die lesbische Subkultur, in: Bütfering, Elisabeth et al.: FrauenStadtBuch Frankfurt, Frankfurt/M. 1992, S. 322-325.

Kraushaar, Elmar: Unzucht vor Gericht. Die „Frankfurter Prozesse“ und die Kontinuität des § 175 in den fünfziger Jahren, in: Ders. (Hg.): Hundert Jahre schwul. Eine Revue, Berlin 1997, S. 60–69.

Kroll, Frank-Lothar: Geschichte Hessens, München 2017.

Kropat, Wolf-Arno: Hessens Weg in die Bundesrepublik Deutschland. 1945-1949, in: Heidenreich, Bernd/Böhme, Klaus (Hg.): Hessen. Land und Politik, Stuttgart 2003, S. 174-196.

Kuckuc, Ina [Ilse Kokula]: Gesellschaftspolitische Arbeit und Emanzipation von Lesbierinnen, in: Rüdiger Lautmann (Hg.): Seminar: Gesellschaft und Homosexualität, Frankfurt/M. 1977, S. 465–473.

Kuhn, Annette: Das politische Vermächtnis der Elisabeth Selbert, in: Hessische Landesregierung (Hg.): „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Wiesbaden 2008, S. 200-209.

Langer, Ingrid: „Wir Männer vertreten die politischen Interessen der Frauen viel besser als die Frauen selbst.“ Die Situation hessischer Politikerinnen in der ersten Nachkriegszeit, in: Hessische Landesregierung (Hg.): „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung. Wiesbaden 2008, S. S. 210-240.

Langer, Ingrid/Ley, Ulrike/Sander, Susanne: Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen III. im 2. und 3. Hessischen Landtag 1950 bis 1958, Königstein/T. 1996.

Dies.: Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen II. im 1. und 2. Hessischen Landtag 1946 bis 1954. Frankfurt/M. 1995.

Dies.: Alibi-Frauen? Hessische Politikerinnen I. in den Vorparlamenten 1946 bis 1950. Frankfurt/M. 1994.

Leder, Bettina: Lauingers. Eine Familiengeschichte aus Deutschland, Berlin 2015 (Jüdische Memoiren 26).

Leggewie, Claus: „1968“ in Hessen. Regionale Auswirkungen einer weltweiten Protestbewegung, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 269-295.

Leidinger, Christiane: Gründungsmythen zur Geschichtsbemächtigung? – Die erste autonome Schwulengruppe der BRD war eine Frau, in: Invertito 13 (2011).

Lesben-Ehe, in: Emma Nr. 7, 1984, S. 22.

Lenz, Ilse (Hg.): Die Neue Frauenbewegung in Deutschland. Abschied vom kleinen Unterschied. Ausgewählte Quellen, Wiesbaden 2009.

Lepp, Claudia: Die Kirchen als sexualmoralische Anstalt? Fremdwahrnehmung und Selbstverständnis zwischen Verbotsethik und Beratung, in: Lepp, Claudia/Oelke, Harry/Pollack, Detlef (Hg.): Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre. Göttingen 2016, S. 287-313.

Limbach, Jutta: Elisabeth Selbert und ihre Sternstunde im Parlamentarischen Rat am 18. Januar 1949, in: Hessische Landesregierung (Hg.): „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung. Wiesbaden 2008, S. 241-261.

Lorenz, Gottfried: Hamburg als Homosexuellenhauptstadt der 1950er Jahre. Die Homophilen-Szene und ihre Unterstützer für die Abschaffung des § 175 StGB, in: Pretzel, Andreas/Weiss, Volker (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010, S. 117-151.

Lucke, Doris: Recht ohne Geschlecht? Zu einer Rechtssoziologie der Geschlechterverhältnisse. Pfaffenweiler 1996.

Lustbetonte, liebe Stimmung, in: Spiegel Nr. 36, 1974, S. 61.

Marti, Madeleine: Hinterlegte Botschaften. Die Darstellung lesbischer Frauen in der deutschsprachigen Literatur seit 1945. Stuttgart 1992.

Matthey, Helmut: Die Rolle von Experten im Sorgerechtsverfahren, in: Wissenschaftliches Zentrum II für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Forschung (WZ II) der Gesamthochschule Kassel (Hg.): Beiträge zur Scheidungsforschung. Kassel 1985, S. 28-37.

Maupassant, Guy de: Die Nichten der Frau Oberst. München ¹¹1978.

Mergen, Armand: Sexualforschung. Stichwort und Bild. Bd. 1, Hamburg: Verlag für Kulturforschung, o. J [1963].

Micheler, Stefan: Heteronormativität, Homophobie und Sexualdenunziation in der deutschen Studierendenbewegung, in: Invertito 1 (1999), S. 70-101.

Ders.: „...und verbleibt weiter in Sicherheitsverwahrung“. Kontinuitäten der Verfolgung Männer begehrender Männer in Hamburg 1945-1949, in: Pretzel, Andreas/Weiss, Volker (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010 (1970), S. 62–90.

Moeller, Robert G.: Geschützte Mütter. Frauen und Familien in der westdeutschen Nachkriegspolitik. München 1997 [Berkeley 1993].

Mohr, Antje: Hessen und der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes. Möglichkeiten und Grenzen länderübergreifender Kooperation in den Jahren 1945 bis 1949, Frankfurt a.M/New York 1999 (Europäische Hochschulschriften. Reihe III, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 816).

In 10 Monaten wurden über 200 Schwule verhaftet, in: queer.de, 10.2.2017, http://www.queer.de/detail.php?article_id=2819 (20.8.2017).

Meusch, Matthias: Staatsräson und gelebte Demokratie im Kalten Krieg – Fritz Bauer und seine Kritiker, in: Backhaus, Fritz/Boll, Monika/Gross, Raphael: Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht, Frankfurt/Main 2014, S. 187-211.

Mühlhausen, Walter: Die amerikanische Militärregierung und der Aufbau der Demokratie im Nachkriegshessen, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 3-34.

Müller, Michael: Die hessische SPD als Regierungspartei in der Ära Zinn, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 91-123.

Mulot, Erzieher in Uniform. Polizisten und Polizistinnen und ihr Umgang mit Jugendlichen im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegszeit 1939-1952, in: Fürmetz, Gerhard/Reinke, Herbert/Weinhauer, Klaus (Hg.): Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969, Hamburg 2001, S. 255-275.

Mutter der Mutterfamilie, in: Spiegel Nr. 5, 1949, S. 4f.

Nackt im Briefkasten, in: Spiegel vom 11.5.1950, S. 5f.

Neumann, Vera: Nicht der Rede wert. Die Privatisierung der Kriegsfolgen in der frühen Bundesrepublik. Lebensgeschichtliche Erinnerungen, Münster 1999.

Oberlies, Dagmar/Giesen Rosemarie: Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen. Anmerkungen zu den Urteilen der Landgerichte Frankfurt und Oldenburg, in: Streit 1/1986, S. 15-18 sowie 2/1986, S. 50-54.

Ockel, Gerhard: Dein Weg zum anderen Geschlecht. Rat und Hilfe für die schulentlassene Jugend, Darmstadt 1962.

Ostendorf, Heribert (2010): Ziele und Aufgaben des Jugendstrafrechts, in: Informationen zur politischen Bildung 306 (2010), <http://www.bpb.de/izpb/7770/ziele-und-aufgaben-des-jugendstrafrechts> (11.8.2017).

Pater, Monika: „Gegen geile Männerpresse – für lesbische Liebe“. Der Anderson/Ihns-Prozess als Ausgangspunkt für das Coming-out von Lesben, in: Invertito 8 (2006), S. 143-168.

Pausch-Gruber, Ursula: Es mangelt an Solidarität. Entwicklung und Ziele der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen, in: Brandt, Willy (Hg.): Frauen heute. Jahrhundertthema Gleichberechtigung, Köln/Frankfurt/M. 1978, S. 73-87.

Payk, Marcus M.: „... Die Herren fügen sich nicht; sie sind schwierig.“ Gemeinschaftsdenken, Generationenkonflikte und die Dynamisierung des Politischen in der konservativen Presse der 1950er und 1960er Jahre, in: Kersting, Franz-Werner/Reulecke, Jürgen/Thamer, Hans-Ulrich (Hg.): Die zweite Gründung der Bundesrepublik. Generationswechsel und intellektuelle Wortergreifungen 1955-1975. Stuttgart 2010, S. 43-67.

Pfarr, Heide M./Bertelsmann, Klaus: Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985.

Pitzschke, Angela: Gegen den politischen Trend: Der Beitrag der SPD-Frauen zur Durchsetzung des Gleichberechtigungsgebots, in: Pauls, Julia/Silies, Eva-Maria/Wolff, Kerstin (Hg.): Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte. Neue Perspektiven auf die Bundesrepublik, Frankfurt/New York 2012, S. 52-68.

Dies.: Frauenleben und Frauenpolitik. Lebensgeschichten und politisches Engagement von Frauen der politischen Linken in der Nachkriegszeit, dargestellt am Beispiel Kassels, Pfaffenweiler 1994.

Plastargias, Jannis: RotZSchwul. Der Beginn einer Bewegung (1971-1975), Berlin 2015.

Plötz, Kirsten: Verfolgung und Diskriminierung der weiblichen Homosexualität in Rheinland-Pfalz 1947 bis 1973, in: Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz. Bericht der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 13. Dezember 2012 zur Drucksache 16/1849: Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung und Rehabilitierung homosexueller Menschen, Teil III, 2017 (<https://mffjiv.rlp.de/de/themen/vielfalt/rheinland-pfalz-unterm-regenbogen/materialienmedien>) (2017a).

Dies.: Wo blieb die Bewegung lesbischer Trümmerfrauen? In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hg.): Politiken in Bewegung. Die Emanzipation Homosexueller im 20. Jahrhundert, Hamburg 2017, S. 145-160 (2017 b).

Dies.: Der Entzug der elterlichen Gewalt bzw. des Sorgerechts als Aspekt der Diskriminierung in der Bundesrepublik. (Erscheint demnächst im Sammelband „Späte Aufarbeitung“ der Reihe „Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs“ der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg) (2017c).

Dies.: Lesbische ALTERnativen. Alltagsleben, Erwartungen, Wünsche, Königstein/T. 2006.

Dies.: Als fehle die bessere Hälfte. „Alleinstehende“ Frauen in der frühen BRD 1949-1969, Königstein/T. 2005.

Dies.: Einsame Freundinnen? Lesbisches Leben während der zwanziger Jahre in der Provinz, Hamburg 1999 (1999a).

Dies.: „Echte“ Frauenleben? „Lesbierinnen“ im Spiegel öffentlicher Äußerungen in den Anfängen der Bundesrepublik, in: Invertito 1 (1999), S. 47-69 (1999b).

Pohl, Rolf: Männer – das benachteiligte Geschlecht? Weiblichkeitsabwehr und Antifeminismus im Diskurs über die Krise der Männlichkeit, in: Mechthild Bereswill, Anke Neuber (Hg.): In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert, Münster 2010.

Pretzel, Andreas: Sonderstrafrecht gegen Homosexuelle, in: Ders. (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster 2002, S. 23-41 (2002a).

Ders.: Aufbruch und Resignation. Zur Geschichte der Berliner „Gesellschaft für Reform des Sexualrechts e. V.“ 1948-1960, in: Ders. (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster 2002, S. 287–338 (2002b).

Ders.: Homosexuellenpolitik in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010 (Queer Lectures 8).

Ders./Weiß, Volker: Überlegungen zum Erbe der zweiten deutschen Homosexuellenbewegung, in: Dies. (Hg.): Ohnmacht und Aufbegehren. Homosexuelle Männer in der frühen Bundesrepublik, Hamburg 2010, S. 9-26.

Dies.: Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre. Annäherungen an ein legendäres Jahrzehnt, in: Dies.: Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre, Hamburg 2012, S. 9-26. (2012a).

Dies.: Rosa Radikale. Die Schwulenbewegung der 1970er Jahre, Hamburg 2012. (2012b).

Pross, Helge (1969): Über die Bildungschancen von Mädchen in der Bundesrepublik. Frankfurt/M.

Rahden, Till van: Demokratie und väterliche Autorität. Das Karlsruher „Stichentscheid“- Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik, in: Zeithistorische Forschungen 2 (2005), S. 160-179.

Raphael, Lutz: Experten im Sozialstaat, in: Hockerts, Hans Günther (Hg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich, München 1998, S. 231-258.

Recker, Marie-Luise: Von der christlichen Integrationspartei zur pluralistischen Volkspartei. Die CDU Hessen 1945-2005, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 75-89.

Reimer, Jens M. A. (o. J.): German Gay History. Die Geschichte vom deutschen Homo-Magazin DON, 1970-1984, online unter <http://gay-history.blogspot.de/> (19.8.2017).

Reimesch, Christian: Entstehung des westdeutschen Entschädigungsrechts, in: Pretzel, Andreas (Hg.): NS-Opfer unter Vorbehalt. Homosexuelle Männer in Berlin nach 1945, Münster 2002, S. 179–192.

Renz, Werner: Wider die Sittenwächter. Fritz Bauers Kritik am überkommenen Sexualstrafrecht der 1950er und 1960er Jahre, in: Jahrbuch Sexualitäten (2017), S. 70-93.

Riemeck, Renate: Ich bin ein Mensch für mich. Aus einem unbequemen Leben, Stuttgart 1994.

Reform ohne Erneuerung, In: Spiegel Nr. 16, 1967, S. 53.

Roettecken, Torsten von: Fortschritt und Grenzen: Die Bedeutung des Hessischen Gleichberechtigungsgrundsatzes, in: Hessische Landesregierung (Hg.): „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Wiesbaden 2008, S. 262-279.

Rosenkranz, Bernhard/Bollmann, Ulf/Lorenz, Gottfried: Homosexuellen-Verfolgung in Hamburg 1919 – 1969, Hamburg 2009.

Ders./Lorenz: Hamburg auf anderen Wegen. Die Geschichte des schwulen Lebens in der Hansestadt, Hamburg 2005.

Salmen, Andreas/Eckert, Albert (1989): 20 Jahre bundesdeutsche Schwulenbewegung 1969-1989, Köln 1989.

Der San.-St. Uffz. verfiel der Sinnlichkeit. Wie Polizei und Geheimdienste Homosexuellen-Daten sammeln, in: Spiegel Nr. 33, 1979, S. 58-62

- Sander, Helke: Überlegung zur Bewegung, in: Ingeborg Mues (Hg.): Was Frauen bewegt und was sie bewegen, Frankfurt/M. 1998, S. 283-303.
- Sander, Susanne: Karrieren und Barrieren. Landtagspolitikerinnen der BRD in der Nachkriegszeit von 1946 bis 1960, Königstein/Taunus 2004.
- Sandner, Peter: Der Eichberg im Nationalsozialismus. Die Rolle einer Landesheilanstalt zwischen Psychiatrie, Gesundheitsverwaltung und Rassenpolitik, in: Ders./Vanja, Christina/Haas, Steffen/Deutschle, Gabriele/Eirund, Wolfgang: Wissen und irren. Psychiatriegeschichte aus zwei Jahrhunderten – Eberbach und Eichberg, Kassel 1999, S. 164-220.
- Sasse, Birgit: Ganz normale Mütter. Lesbische Frauen und ihre Kinder, Frankfurt/M. 1995.
- Schader, Heike: Die Gemeinschaft frauenliebender Frauen in den 1920er Jahren in Berlin – eine soziale Bewegung? In: Pretzel, Andreas/Weiß, Volker (Hg.): Politiken in Bewegung. Die Emanzipation Homosexueller im 20. Jahrhundert, Hamburg 2017, S.117-144.
- Schäfer, Anke: Alter-native Lesbenpolitik, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 25/26: Nirgendwo und überall: Lesben, Köln 1989, S. 171-174.
- Schäfer, Christian: „Widernatürliche Unzucht“ (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945, Berlin 2006.
- Schäfer, Siegrid: Sappho 70. Mit Interviews und Straßenbefragungen, Henstedt-Ulzburg 1971.
- Schiefelbein, Dieter: Wiederbeginn der juristischen Verfolgung homosexueller Männer in der Bundesrepublik Deutschland. Die Homosexuellen-Prozesse in Frankfurt am Main 1950/51, in: Zeitschrift für Sexualforschung 5 (1992), S. 59-73.
- Schiller, Theo: Von der bürgerlichen Rechtspartei zur liberalen Mitte. Die Freie Demokratische Partei (FPD) in Hessen 1945-2005, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 125-150.
- Schmidt, Gunter: Nachruf Günter Amendt, in: Zeitschrift für Sexualforschung Nr. 24, 2011, S. 187-190.
- Schmidt, Gunter/Sigusch, Volkmar: Zur Frage des Vorurteils gegenüber sexuell devianten Gruppen, Stuttgart (1967).
- Schmincke, Imke: Von der Politisierung des Privatlebens zum neuen Frauenbewusstsein: Körperpolitik und Subjektivierung von Weiblichkeit in der Neuen Frauenbewegung Westdeutschlands, in: Zeitgeschichte als Geschlechtergeschichte, S. 297-317.

Schoppmann, Claudia: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991.

Schüller, Elke: Frau sein heißt politisch sein. Wege der Politik von Frauen in der Nachkriegszeit am Beispiel Frankfurt am Main 1945-1956, Königstein/T. 2005.

Dies./Wolf, Kerstin: „Wenn es um Frauenfragen geht, dann stehen wir Frauen geschlossen da!“ Politische Frauennetzwerke nach 1945 in Hessen, in: Berding, Helmut/Eiler, Klaus (Hg.): Hessen. 60 Jahre Demokratie. Beiträge zum Landesjubiläum. Historische Kommission für Nassau, Wiesbaden 2006, S. 243-268.

Schulz, Christian: Paragraph 175. (abgewickelt) Homosexualität und Strafrecht im Nachkriegsdeutschland – Rechtsprechung, juristische Diskussionen und Reformen seit 1945, Hamburg 1994.

Schuster, Armin: Die Entnazifizierung in Hessen 1945-1954. Vergangenheitspolitik in der Nachkriegszeit, Wiesbaden 1999 (Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 29).

Schwartz, Michael: „Warum machen Sie sich für die Homos stark?“ Homosexualität und Medienöffentlichkeit in der westdeutschen Reformzeit der 1960er und 1970er Jahre, in: Jahrbuch Sexualitäten 2017, hrsg. im Auftrag der Initiative Queer Nations von Maria Borowski u. a., Göttingen 2016, S. 51-93.

Schwarzer, Alice: Der „kleine Unterschied“ und seine großen Folgen, Frankfurt/M. 1975.

Sigusch, Volkmar: Geschichte der Sexualwissenschaft, Frankfurt /New York 2008.

Ders./Grau, Günter (Hg.): Personenlexikon der Sexualforschung, Frankfurt am Main/New York 2009.

Sollwedel, Inge: Von einer, die auszog, das Fürchten zu lernen, In: Emma Nr. 3, 1982, S. 32f.

Sollwedel, Inge: Der Elisabeth-Selbert-Preis als Bindeglied zwischen institutionalisierter Frauenpolitik und der alten und neuen Frauenbewegung, in: Hessische Landesregierung (Hg.): „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung. Wiesbaden 2008, S. 280-289.

Dies.: Vorwort, in: Pfarr, Heide M./Bertelsmann, Klaus: Gleichbehandlungsgesetz. Zum Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben, Wiesbaden 1985, S. 3f.

Sorgerecht für Lesben: Russisch Roulette vor Gericht, in: beiträge zur feministischen theorie und praxis Nr. 25/26, 1989/90, S. 209.

Sparing, Frank: „...wegen Vergehen nach § 175 verhaftet.“ Die Verfolgung der Düsseldorfer Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997.

Das Stahlnetz stülpt sich über uns. SPIEGEL-Serie über die westdeutschen Polizei- und Geheimdienst-Computer (II): Wie Inpol arbeitet, in: Spiegel Nr. 19, 1979, S. 36-56.

Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hg.): Rechtspflege Strafverfolgung, Wiesbaden 2017 (Fachserie 10 Reihe 3).

Stein, Erwin: 20 Jahre Hessische Verfassung, Wiesbaden 1966.

Steinbacher, Sybille: Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik, München 2011.

Steinke, Ronen: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht, München/Zürich 2014.

Stolp, Inga: Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts von 1923 bis heute. Eine systematische Analyse der Geschichte des Jugendstrafrechts unter besonderer Berücksichtigung des Erziehungsgedankens, Baden-Baden 2015 (Kieler rechtswissenschaftliche Abhandlungen).

Stolterfoht, Barbara: Mehr Macht für Frauen. Gleichstellungsstellen und ihre Aufgaben. Reflexionen am Beispiel der Stadt Kassel, in: Haibach, Marita/Immenkötter, Mechthild/Rühmkorf, Eva (Hg.): Frauen sind nicht zweite Klasse. Frauenpolitik für Gleichstellung, Hamburg 1986, S.89-99.

Taylor, Fred: Zwischen Krieg und Frieden. Die Besetzung und Entnazifizierung Deutschlands 1944-1946, Darmstadt 2012.

Tegeler, Evelyn: Frauenfragen sind Männerfragen. Helge Pross als Vorreiterin des Gender Mainstreaming, Wiesbaden 2003.

Tjaden-Steinhauer, Margarete: Die Armut der Frau als Scheidungsfolge, in: Wetterer, Angelika (Hg.): Frauenforschung. Ergebnisse und Perspektiven an der Gesamthochschule Kassel, Kassel 1992, S. 81-99.

Tofahrn, Klaus W.: Chronologie des Dritten Reiches. Ereignisse, Personen, Begriffe, Darmstadt 2003.

Träger, Hendrik: Die Oppositionspartei SPD im Bundesrat. Eine Fallstudie zur parteipolitischen Nutzung des Bundesrates durch die SPD in den 1950er-Jahren und ein Vergleich mit der Situation in den 1990er-Jahren, Frankfurt a. M./Berlin/Bruxelles/New York/Oxford/Wien 2008.

Unter Kontrolle, In: Spiegel Nr. 50, 1967, S. 123f.

Velke, Marcus: „Was in Sodom geschehen sollte, hat mit der uns bekannten Homosexualität nur wenig gemein.“ Männliche Homosexualität in Nordrhein-Westfalen in der Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs im Spiegel kirchlicher Archive. Ein Werkstattbericht, in: Ders./Finzsch, Norbert (Hg.): Queer/Gender/Historiographie. Aktuelle Tendenzen und Projekte, Berlin 2016, S. 280–321 (Geschlecht-Kultur-Gesellschaft 20).

Wäldner, Alexander (2016): Rehabilitierung nach § 175: Randgruppen nicht vergessen!, in: blu.fm, 2.11.2016, <http://www.blu.fm/aktuell/rehabilitierung-nach-Paragraf-175-opfergruppen/> (11.8.2017).

Waller-Döhner, Barbara/Kulms, Annegret/Höh, Ruth: Soziologie der Scheidung, in: Kühn, Evelyn/Tourneau, Ingrid (Hg.): Familienrechtsreform – Chance einer besseren Wirklichkeit? Bielefeld 1978, S. 81-101.

Weber, Ulla: Alles verstreut, aber überall, in: Schäfer, Anke/Lahusen, Kathrin (Hg.): Lesbenjahrbuch 1. Rücksichten auf 20 Jahre Lesbenbewegung, Wiesbaden 1995, S.19-25.

Wischermann, Ulla: Frauen und Politik in der hessischen Tagespresse 1945-1950, in: Wischermann, Ulla/Schüller, Elke/Gerhard, Ute (Hg.): Staatsbürgerinnen zwischen Partei und Bewegung. Frauenpolitik in Hessen 1945-1955. Königstein/T. 1993, S. 41-87.

Wissenschaftliches Zentrum II für Psychoanalyse, Psychotherapie und psychosoziale Forschung (WZ II) der Gesamthochschule Kassel (Hg.): Beiträge zur Scheidungsforschung II, fragmente 22, Kassel 1986..

Wojak, Irmtrud: Fritz Bauer 1903-1968. Eine Biographie, München 2016.

Wolfert, Raimund: Homosexuellenpolitik in der jungen Bundesrepublik. Kurt Hiller, Hans Giese und das Frankfurter Wissenschaftlich-humanitäre Komitee, Göttingen 2015.

„Zum Fest der Liebe ... Massenmord!“, in: Wir Freundinnen Nr. 3, 1951.

Impressum

Herausgeber

Verein der Freundinnen und Freunde
des Schwulen Museums in Berlin e.V. (SMU)

im Auftrag des

Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI)
Stabsstelle Antidiskriminierung
Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden

Projektleitung

Dr. Birgit Bosold und Carina Klugbauer (SMU)

Redaktion

Verein der Freundinnen und Freunde des Schwulen Museums in Berlin e.V.,
Lützowstraße 73, 10785 Berlin

Dr. Birgit Bosold und Carina Klugbauer (gesamtverantwortlich)

Autor_innen

Dr. Kirsten Plötz (Hannover) und Marcus Velke (Köln)

Lektorat

Dr. Sabine Holicki

Heiner Schulz (SMU)

Juni 2018